

111

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

90. HEFT 1972

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG



90. HEFT 1972

SELBSTVERLAG DES BODENSEEGESCHICHTSVEREINS, FRIEDRICHSHAFEN

2 2168.2

gsa

2

123-90



Gesamtherstellung: Druckerei und Verlagsanstalt Konstanz
Universitäts-Druckerei GmbH Konstanz Am Fischmarkt
Klischees: Süd-Klischee Konstanz

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Nachruf Dr. h. c. Eugen Kauffmann	V
Jahresbericht des Präsidenten	VI
Bericht über die 84. ordentliche Hauptversammlung in Bludenz	IX
Benedikt Bilgeri, Der Arlberg und die Anfänge der Stadt Bludenz	1
Bruno Meyer, Folgen der Fabel vom antiken Ursprung des Klosters Fischingen	19
Thomas Onken, Zur barocken Deckenmalerei des Bodenseegebietes	51
Max Messerschmid, Ein historischer Bericht über die wichtigsten Ereignisse des 17. Jahrhunderts in Oberschwaben	59
Walther Schneider, Zwei Todfall-Rodel der Reichsabtei Salem aus den Jahren 1594–1600 und 1608–1628	77
Ottobert L. Brintzinger, Hoheitsrechte am Bodensee im Spiegel der Rechtsprechung	111
Bernd Dziersek, Die historisch-geographische Verbreitung des badischen Weinbaues zwischen Bodensee, Hochrhein und Baar	155
Einleitung	155
1. Die landschaftliche Gliederung des Untersuchungsgebietes – 2. Die Bedeutung des ehemaligen und heutigen Weinbaues für die Kulturlandschaft – 3. Die Aufgabe und Methode der Abhandlung – 4. Die Herkunft der Rebkultur – 5. Römerzeitlicher Weinbau und erste Anfänge der Rebkultur im südlichen Mitteleuropa	
Die physisch-geographischen Voraussetzungen für die Rebkultur	163
1. Die Geländeformen – 2. Die Böden – 3. Die Niederschlagsverteilung – 4. Die Temperaturverhältnisse	
Historische Geographie des Weinbaues	171
1. Die verschiedenen Quellen und Möglichkeiten zur Feststellung ehemaligen Weinbaues – 2. Die Ausbreitung der Rebkultur – 3. Der Rückgang des Weinbaues	
Werner Heißel, Die geologische Struktur des Raumes Bludenz	235

IV

Hubert Lehn, Die Güteentwicklung der Freiwasserregion des Bodensees .. 241

Richard Muckle, Der Dreistachlige Stichling im Bodensee 249

Ulrich Einsle, Die räumliche Verteilung einiger pelagisch lebender Crustaceen
im Litoral des Mindelsees 259

Buchbesprechungen 271

Schriftleitung:
DR. ULRICH LEINER, KONSTANZ
*Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser
selbst verantwortlich*



DR. H. C. EUGEN KAUFFMANN

Dr. h. c. Eugen Kauffmann †

Am 14. August verschied eine der markantesten Persönlichkeiten des Bodenseegebietes, Fabrikant Dr. Eugen Kauffmann, im hochbetagten Alter von 90 Jahren nach längerer Krankheit. Dennoch kam sein Tod überraschend, da er bis in den letzten Tagen eine ungewöhnliche geistige Frische an den Tag legte.

Geboren in Stuttgart, kam Dr. Kauffmann nach längerer Ausbildung und Tätigkeit im Ausland, kaum zwanzigjährig, an den Bodensee, wo er in Langenargen die väterliche Filiale zu einem über Deutschland hinaus bekannten Werk entwickelte. Trotz seiner Unternehmerpersönlichkeit füllte ihn die berufliche Tätigkeit allein nicht aus. Sein ganzes Leben lang brachte er unendlich viel Zeit für die Pflege des Naturschutz- und Heimatgedankens auf. Daher war er aktives Mitglied in den Vereinigungen des Natur-, Vogel-, Heimat- und Gewässerschutzes, nicht zu vergessen des Vereins für Geschichte des Bodensees. Auch im öffentlichen Leben seines Heimatgebietes war er, sei es als Gemeinderat, als Mitglied des Kirchenrats oder in Wirtschafts- sowie Fachorganisationen, ein ehrenamtlicher eifriger Mitarbeiter: überall aktiv, in den Vorständen wegweisend. Besonders in schwierigen Zeiten wie Inflation und Währungsreform, aber auch sonst bei allen schwierigen Gelegenheiten scheute er keine finanziellen Opfer, um das als richtig erkannte Ziel zu erreichen. Die Gemeinde Langenargen verlieh ihm daher schon vor Jahren das Ehrenbürgerrecht. Immer wieder war man erstaunt, wie Dr. Kauffmann trotz seiner beruflichen Belastung, trotz seines hohen Alters täglich viele Stunden für Beratungen über Dinge, die das Allgemeinwohl betrafen, opferte.

Mit besonderer Liebe widmete er sich dem Pferd bzw. Reitsport sowie dem Institut für Seenforschung: Sein Reitstall war weithin bekannt. Selbst mit 80 Jahren betrieb er allabendlich noch seinen Reitsport; seine geistige und körperliche Frische führte er vor allem hierauf zurück. Wegen seiner Verdienste auf diesem Gebiet wurde ihm die Ehrendoktorwürde von der Tierärztlichen Fakultät in München verliehen.

Seine große Aufgeschlossenheit zeigte er als Mitbegründer des Instituts für Seenforschung im Jahre 1920. Es war ihm klar, daß eine Bewirtschaftung des Bodensees nicht ohne Forschung möglich ist; trotzdem sollte nicht nur zielgerichtete, sondern auch Grundlagenforschung betrieben werden. Dachte man bei der Gründung des Instituts überwiegend an die Fangerträge in der Fischerei, so erkannte Dr. Kauffmann sehr früh die Gefahren, die dem See durch immer stärker werdende Verunreinigung drohten, und regte die Forschung auf diesem Gebiet an. Das zunächst von Idealisten getragene und von Schulden fast erdrückte Institut verstand er mit Hilfe eines großen Freundeskreises und seiner wiederholten Vorsprachen in den Ministerien immer mehr zu konsolidieren, bis das Institut im Jahre 1960 verstaatlicht wurde. Seine Verdienste werden durch die, anlässlich seines 85. Geburtstages vorgenommene, offizielle Benennung des Instituts mit seinem Namen über seine Lebenszeit hinaus unvergessen bleiben.

DR. W. NÜMANN

Jahresbericht des Präsidenten

Verehrte Gäste, liebe Mitglieder,

fast genau vor einem Jahr tagten wir in Überlingen. Die alte Reichsstadt feierte ihr zwölfhundertjähriges Jubiläum, denn sie ist als „Iburinga“ in einer Urkunde des Stiftsarchives St. Gallen vom 9. August 770 erstmals erwähnt. Unser Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Bühler hatte als Kulturreferent der Stadt ein reichhaltiges und schönes Festprogramm ausgearbeitet, in das auch unsere Hauptversammlung eingebaut war. Am Samstag den 13. Juni 1970 begann unsere Tagung mit einer Stadtführung. Wer Überlingen noch nicht kannte, staunte über die gute Erhaltung des alten Stadtkörpers. Kirchen, Patrizier- und Kaufmannshäuser, Stadtmauern und Stadtgräben, sie alle sind noch da, weil die Stadt durch die Entwicklung des 19. Jahrhunderts nicht zerstört worden ist. Unser Verein durfte an der Eröffnung der Jubiläumsausstellung zur Geschichte der Stadt im Barocksaal des Reichlin von Meldeschen Hauses teilnehmen und am Abend vertiefte Dr. W. Bühler diesen Eindruck noch durch einen ausgezeichneten Vortrag mit Lichtbildern. Am Sonntagmorgen fand zuerst die Mitgliederversammlung im historischen Ratssaal statt. Zur öffentlichen Versammlung begab man sich in den am See gelegenen Kurpark. Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Reinhard Ebersbach hielt unser Vorstandsmitglied Monsignore Dr. Johannes Duft einen in Inhalt und Form vollendeten Vortrag über Überlingen zu seiner Gründungszeit. Anschließend sprach Professor Dr. Julius Grim über die Geschichte der Trinkwasserversorgung aus dem Bodensee von deren Anfängen im Jahre 1895 bis zur Gegenwart. Nach dem Mittagessen im Parkhotel St. Leonhard besuchte man noch die Wallfahrtskirche Birnau und das Schloß Heilerberg.

Am schönen Herbsttag des 12. September trafen sich die Mitglieder am Bahnhof in Radolfzell. Am Waldrand vor dem Mindelsee erwartete uns Freiherr Nikolaus von und zu Bodman und führte uns in die Besonderheiten des Naturschutzgebietes ein, das wir dann in einem schönen Gang längs des Sees und durch das Ried kennen lernten. Vom Stöckenhof fuhren wir nach dem Schloß Freudental, das uns Dr. Johannes Graf von und zu Bodman öffnete. Vor dem Abschied vereinigte alle noch ein ländliches Mahl auf dem Hof Höfen ob Langenrain. Allen, die dabei waren, wird dieser Tag unvergeßlich sein und bleiben.

Auch dieses Jahr hat unser Verein eine kleine naturkundliche Exkursion durchgeführt. Am 22. Mai fuhren die Mitglieder auf der kleinen Rheindammbahn von der Fussacher Brücke zur Flußmündung hinunter. Unterwegs stieg man aus und Hofrat F. Waibel orientierte eingehend über die Verbauung des Rheines von den Anfängen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In leichtfaßlicher Weise legte er die komplizierten Flußbauprobleme dar und wo sich Unklarheiten ergaben, wurden sie anschließend durch Antworten auf Fragen behoben. An der Rheinmündung schien nach ergiebigem Regen die Sonne. Zum Greifen nah war das gegenüberlie-

gende Ufer. Nur ungern stiegen die Mitglieder wieder in das Bähnchen, das sie zum Ausgangsorte zurückführte.

Unser Redaktor, Dr. Ulrich Leiner, hat Ihnen wiederum ein umfangreiches Heft unserer Schriften auf den Tisch gelegt. Es enthält zwei Nachrufe auf die Ehrenmitglieder Max Sedlmeier und Friedrich Metz. Beiden verdankt unser Verein viel, denn sie haben in kritischer Zeit geholfen, ihn durchzuhalten. Mit Bild und Wort gedachte unser Vizepräsident des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Adalbert Welte. Er hat in seiner stillen Art die Mitgliederliste für Vorarlberg geführt, die österreichische Gruppe des Vereins nach dem Kriege wieder aufgebaut und die mannigfaltigen Spannungen lösen geholfen. Fast das ganze Heft füllt das Leben der heiligen Wiborada, eine gründliche Untersuchung von Dr. Eva Irblich. Der Vorstand war sich bei deren Aufnahme durchaus bewußt, daß dieser Arbeit jegliche Aktualität abgeht und daß ein Heft mit mehreren Artikeln aus verschiedenen Gebieten des Bodenseeraumes den Mitgliedern mehr bietet. Wenn man jedoch die vor Jahrzehnten erschienenen Jahrgänge betrachtet, so treten diese kleineren Arbeiten zurück und die großen stehen im Vordergrund. Sie zu veröffentlichen, ist eine Aufgabe, die der Verein der Wissenschaft leistet. Es wird das Bestreben des Vorstandes sein, hier ein ausgewogenes Maß zu finden.

Der Vorstand hat sich nur zweimal versammelt, nämlich am 17. Februar 1971 in Romanshorn und am 19. Juni in Bludenz. Er hat sich mit den üblichen Vereinsgeschäften, der Jahresversammlung, der naturkundlichen Exkursion, den Schriften und der Bibliothek befaßt. Die beiden Herren, Max Messerschmid von der Seite des Vereins und Sigurd Kramer von der öffentlichen Bücherei der Stadt Friedrichshafen, mußten viele Stunden zur Aufarbeitung der Bestände aufwenden, damit die Übergabe an die Stadt stattfinden konnte. Am 15. und 26. Mai 1971 wurde der vom Verein bereits in der Versammlung in Meßkirch genehmigte Vertrag von beiden Partnern unterzeichnet, nachdem am 10. Mai der Bücherbestand übergeben worden war. Damit ist eine Angelegenheit zu gutem Ende geführt, die den Verein jahrelang beschäftigt hat. Der Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek gleicht keinem Handel, der im Augenblick abgeschlossen werden kann, sondern ist eine Aufgabe für Jahrzehnte. Mit der Neuordnung der Bibliothek hat unser Verein gewissermaßen einen Baum gepflanzt, der wachsen wird und erst späteren Generationen den vollen Ertrag bringt.

Zum ersten Male seit dem Ende des zweiten Weltkrieges sieht die finanzielle Lage des Vereins nicht düster aus. Das ist aber nur eine Augenblickerscheinung, die auf bestimmte Gründe zurückzuführen ist. Deshalb sind wir sehr froh darüber, daß jetzt auch das Fürstentum Liechtenstein einen jährlichen Beitrag zugesichert hat. Für das Verständnis für unsere Bestrebungen und Nöte möchten wir der Fürstlichen Landesregierung auch an dieser Stelle recht herzlich danken. Die Stadt Friedrichshafen, die unserem Verein schon immer wohl gesinnt war, hat den Jahresbeitrag freiwillig erhöht und dazu noch einen größeren einmaligen Beitrag zugefügt. Unser herzlicher Dank gilt auch ihr und vor allem unserem Ehrenmitglied, Herrn Oberbürgermeister Dr. Max Grünbeck.

Mit großer Freude haben wir davon Kenntnis genommen, daß unser Vorstandsmitglied, Monsignore Dr. Johannes Duft am 15. November des letzten Jahres den Kulturpreis der Stadt St. Gallen erhalten hat. Gefreut haben wir uns auch über jedes einzelne neue Mitglied, das unseren Reihen beigetreten ist. Leider hat aber

auch der Tod uns nicht verschont. Es sind gestorben: *Erich Benz, Buchhändler, Überlingen; Walter Berger, Apotheker, Friedrichshafen; Prof. Dr. h. c. Claudius Dornier, Friedrichshafen; Otto Leutenegger, Kreuzlingen; Ernst Lopfe-Benz, alt-Ständerat, Rorschach; Prof. Dr. Hans Seitz, Balgach.*

BRUNO MEYER

Bericht über die 84. ordentliche Hauptversammlung in Bludenz am 19. und 20. Juni 1971

Festliche Töne der Stadtmusik empfingen die Mitglieder und Gäste unseres Vereins, sowie viele erwartungsfroh gestimmte Einwohner von Bludenz am Samstag um 17 Uhr im Stadtsaal des Tagungsortes am Arlbergpaß. Anlaß der kleinen und mit viel Liebe gestalteten Feier war die Eröffnung des Heimatmuseums von Bludenz nach einer Periode des Umbaus und der Reorganisation. Der Bürgermeister, Landtagsabgeordneter Hermann Stecher, konnte in seiner Begrüßungsansprache viel Prominenz aus nah und fern willkommen heißen. Er verwies auf die 50 Jahre zurückreichenden Bestrebungen zum Aufbau eines Heimatmuseums mit dem Zwecke, die Kulturgüter der engeren Heimat zu erhalten. Nach einem Vortrag des Liederkranzes Bludenz ergriff der Landeshauptmann von Vorarlberg, Dr. Herbert Kessler, das Wort. Er skizzierte trefflich die Geschichte von Bludenz, welche mit den ersten Siedlungen schon um 1800 vor Christi Geburt beginnt. Bludenz darf heute als Zentrum des südlichen Teils von Vorarlberg bezeichnet werden.

Anschließend an die gelungene Eröffnungsfeier durften die Gäste das Museum beim „Oberrn Tor“ besuchen. Elmar Schallert hatte zur Eröffnung einen geschickt zusammengestellten Museumsführer verfaßt. Die reichen Schätze der Sammlung beeindruckten auch den Kenner. Besondere Aufmerksamkeit verdient der sog. Mittenberger Altar, ein kleines spätgotisches Kunstwerk aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.

Während die Vorstandsmitglieder des Vereins im Hotel Herzog Friedrich von der Stadt zu einem Abendessen eingeladen waren, konnten die übrigen Tagungsteilnehmer den Reiz der abseits der Hauptstraße gelegenen Altstadt auf sich wirken lassen, um nach dem Nachessen wieder in den Stadtsaal zu gelangen, zu einem Vortrag von Schriftsteller Walther Flaig, Bludenz, über „Frühe Bergbesteigungen in den Vorarlberger Alpen“.

Walther Flaig, Verfasser bekannter Bergbücher, referierte in begeisterter und begeisternder freier Rede über seine geliebten Vorarlberger Berge, die er auch in prächtigen Lichtbildern vorführte. W. Flaig widerlegte überzeugend die viel gehörte Meinung, wonach das Bergsteigen eine Erscheinung erst der allerneuesten Zeit sei. Die Einheimischen stiegen schon seit Jahrhunderten auf ihre Berge und im 9. Jahrhundert war die Alpwirtschaft in der Gegend des Hohen Freschen bereits althergebracht. Auch aus der Militärgeschichte gibt es frühe Zeugnisse von Bergbegehungen. Der Redner konnte auch eigene und interessante Forschungen zur Ortsnamenkunde vorlegen. Manchen Zuhörer mag dieses Referat zu weiteren Besuchen des in weiten Teilen noch nicht dem Massentourismus erschlossenen Landes Vorarlberg angeregt haben.

Am Sonntagmorgen begrüßte Präsident Dr. Meyer um 10 Uhr im Kleinen Stadtsaal die Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung. Er dankte den Stadtberörden von Bludenz und den Herren Hofrat Dr. Benzer und Dr. Burmeister für

ihre umsichtigen Vorbereitungsarbeiten. Im Tätigkeitsbericht warf er den Blick zurück auf die wohlgelungene Tagung in Überlingen. Er würdigte ebenfalls die naturwissenschaftlichen Exkursionen auf den Bodanrück und an die Rheinmündung. Dank fand auch die Arbeit von Dr. U. Leiner, welcher den Mitgliedern wiederum ein wissenschaftlich wertvolles Jahreshft zusammengestellt hat. Mit besonderer Genugtuung erwähnte der Redner die endlich vollzogene Übergabe der Bodenseebibliothek an die Stadt Friedrichshafen. Erstmals im Berichtsjahr gewährte das Fürstentum Liechtenstein einen Beitrag von Fr. 300.-. Namhaft erhöht hat ihren Beitrag auch die Stadt Friedrichshafen. Nach der Vornahme der Totenehrung fand der Jahresbericht einhellige Genehmigung. Unter Traktandum 2 konnte Kassier M. Messerschmid für das Rechnungsjahr 1969/70 einen erfreulichen Vorschlag ausweisen. Die Rechnung wurde hierauf dem Kassier verdankt und ebenfalls einstimmig gutgeheißen. Nach vierjähriger Amtszeit stellte sich der jetzt 15köpfige Vorstand gesamthaft zur Wiederwahl. Die Versammlung beschloß, allen Vorstandsmitgliedern in globo erneut das Vertrauen auszusprechen. Vizepräsident Dr. Claus Grimm würdigte kurz die zwölfjährige erfolgreiche Tätigkeit Dr. Meyers als Präsident. Als Ort für die Hauptversammlung 1972 wird St. Gallen bestimmt. Der Vorstand denkt dabei vor allem an einen Besuch der Gegend von Rheineck und Altstätten. Auf eine Anfrage von Dipl.-Ing. A. Allwang antwortet Dr. Meyer, daß der Verein in die Kommission der Bodenseebibliothek die Herren Dr. Berner, Dr. Burmeister und Dr. Duft delegiert habe. Es ist nun an der Stadt Friedrichshafen, ihre vier Vertreter ebenfalls noch zu bestimmen. Um 10.35 Uhr schließt Dr. Meyer die Mitgliederversammlung.

Nach einer kurzen Pause begann um 10.45 Uhr die öffentliche Versammlung. In seinen einleitenden Worten verwies Präsident Dr. Meyer auf die gegenwärtige Verherrlichung der Jugend und meinte, daß vor allem die mittlere Generation zu wenig Beachtung fände. Ein Verein habe deshalb – ganz unzeitgemäß – Bindeglied zwischen den Generationen zu sein. Ein herzliches Grußwort richtete Bürgermeister Stecher an die Versammlung. Anregend schilderte er die Geschichte von Bludenz, welches heute, Ausgangspunkt von 5 Tälern, 13 000 Einwohner zählt. Es profitiert von der schon unter Kaiser Joseph II. ausgebauten Arlbergstraße, von der 1872 bis in die Stadt geführten und 1884 den Arlberg durchstoßenden Bahn und vom Fremdenverkehr. Besonders erwähnt wurde auch die Bedeutung des schottischen Industriellen Graf John Sholto Douglas für die Entwicklung von Bludenz.

Dr. Benedikt Bilgeri erhielt dann das Wort zum Vortrag „Der Arlbergweg und die Anfänge der Stadt Bludenz“*. Dr. Bilgeri wies darauf hin, daß der Arlberg – der Name ist vorrömisch – eine recht einschneidende Grenze zwischen zwei geschichtlichen Großräumen bildete, daß er aber auch verbindende Funktionen hatte. „Bluteno“ wird 842 erstmals erwähnt. Bedeutung erlangte der Arlberg erst im Gefolge des Aufstieges von Venedig unter dem Dogen Enrico Dandolo. Es ist das Verdienst Hugo I. von Montfort, dies rechtzeitig erkannt zu haben (Gründung von Feldkirch). Die Entwicklung von Bludenz ist dann eng verknüpft mit der Teilung des Hauses Montfort. In die Jahre 1253–1268 fällt die Gründung von Sargans und Bludenz als Städte. Die Regierung übernahm nach kyburgischem Muster ein Schultheiß. Wirtschaftlich wurde der Viehhandel international wichtig. Inmitten einer

* Der Vortrag ist in diesem Heft auf S. 1 ff. im Wortlaut wiedergegeben.

romanischen Umgebung breitete sich die alemannische Sprache aus, wobei die a-Laute eine Besonderheit Bludenz' bilden.

Nach diesem sehr beziehungsreichen und lebendig vorgetragenen Referat des überaus sachkundigen Historikers sprach an Stelle des erkrankten Prof. Dr. W. Heissel dessen Assistent, Dr. Kurt Czurda, zum Thema „Die geologische Struktur des Raumes Bludenz“. In der nächsten Umgebung von Bludenz kommt man zu bedeutenden geologischen Schlüsselpunkten. Sämtliche Einheiten der Alpen sind in der Umgebung des Tagungsortes vorhanden, was sich natürlich auch in der Morphologie der Landoberfläche äußert.

Mit etwas Verspätung kam man zum Mittagessen und fuhr dann in Privatwagen oder im Car bei rasch sich bessernder Witterung ins Große Walsertal zur Propstei St. Gerold, einer alten Außenbesitzung des Klosters Einsiedeln. Heute betreut Propst P. Nathanael Wirth OSB, gebürtig aus Berg im Thurgau, charmant und geschäftskundig die zu einer Stätte der Begegnung ausgestaltete Niederlassung. Auf das Thema „Begegnung“ ausgerichtet ist ein eindruckliches Werk von Ferdinand Gehr im Innern der Propsteikirche: In der Begegnung mit Christus spiegelt sich die Begegnung mit dem Mitmenschen.

Architekt Stöckle unterrichtete die mittlerweile auf über 100 angewachsene Schar von Vereinsfreunden über die in letzter Zeit vorgenommenen Umgestaltungen. Direktor Vonbank orientierte über die Ausgrabungen, namentlich über das Grab des hl. Gerold.

Als zur stillen Sammlung einladender Abschluß des Besuches in St. Gerold, folgte um 16.15 Uhr ein Konzert in der Kirche, dargeboten vom Streichorchester Luitgard Winsauer aus Bregenz. Es kamen Werke von Haydn (Quartett op 76, Nr. 4) und Schubert (Quartett op 125, Nr. 1) zur Aufführung.

Ein gemütliches Beisammensein im Vorgarten der Taverne bei Kaffee und Kuchen schloß die wohlgelungene Tagung ab.

Der Schriftführer:
DR. HERMANN LEI

Der Arlberg und die Anfänge der Stadt Bludenz*

VON BENEDIKT BILGERI

Seit HERMANN BIDERMANN im Jahr 1884¹ und JOSEF ZÖSMAIR 1889² ihre Abhandlungen schrieben, ist die Geschichte des Arlbergs bis in die Tage von OTTO STOLZ 1949³ und auch später immer wieder in zahlreichen Aufsätzen und in größeren Werken dargestellt und erörtert worden, so daß man meinen könnte, jetzt wäre endlich alles gefunden und gesagt, das Thema sei erschöpft. Daß dies aber doch nicht der Fall ist, liegt einerseits an dem Dunkel, das sich weithin über die ältere Geschichte des Arlbergs breitet und durch kleine Entdeckungen und Beobachtungen noch für lange Zeit schlaglichtartig erhellt werden kann. Andererseits geht die Bedeutung dieses Berges weit über das österreichische Maß hinaus und ist in allen ihren historischen Folgen bis heute nicht voll erfaßt. Als Grenzmark trennend und erst in zweiter Linie als Paß verbindend war er der Hauptberg Vorarlbergs in der Geschichte; nicht von ungefähr gab er dem ganzen Land den Namen. Er bildet eine Naturgrenze ersten Ranges, denn er trennt als europäische Hauptwasserscheide zwischen Donau und Rhein zwei Großräume und zugleich klimatisch und biologisch den atlantischen Westen vom kontinentalen Osten. Auch die Menschen wurden hier durch die breite Öde unbesiedelter, schwer passierbarer Talstücke – auf der Westseite jenseits Außerbrauz durch viele Jahrhunderte bis ins Hochmittelalter – voneinander geschieden und daher ungleich geformt. Deshalb haben die Römer hier die Grenze zwischen Raetia prima und secunda gezogen und verlief hier später, in der montfortischen Zeit die Staats-, schließlich die Landesgrenze, außerdem die Kulturgrenze zwischen Alemanisch und Baiwarisch. Der Arlberg war eine gute Grenze, denn Organismen – auch Länder sind Organismen – können ohne schützende Haut nicht leben. Wie aber die Haut auch atmen soll, so haben gute Grenzen gleichzeitig eine verbindende Funktion. Meine Aufgabe ist es, in Kürze die in begrenztem Ausmaß verbindende, Verkehrsnutzen und Lebensmöglichkeiten bringende Funktion des Arlbergs in der älteren Zeit darzulegen, jedoch möglichst in bezug auf das einstige Bludenz, diesen stattlichen, mindestens aus der späten Bronzezeit stammenden, also mehr als drei Jahrtausende alten Ort⁴ am Rande des Landes Rätien, der als Pluteno oder Pludeno

* Vortrag, gehalten am 20. Juni 1971 anlässlich der 84. Hauptversammlung des Bodensee-geschichtsvereins in Bludenz

- 1 HERMANN IGNAZ BIDERMANN, Verkehrsgeschichte des Arlbergs und seiner Umgebung, Zeitschrift des Deutschen u. Österreichischen Alpenvereins 1884 S. 407–438.
- 2 JOSEF ZÖSMAIR, Geschichte des Arlbergs von 1218 bis 1418. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins 1889 S. 23–41.
- 3 OTTO STOLZ, Verkehrsgeschichte des Arlbergs im Mittelalter, Montfort 1949 S. 1–10.
- 4 ELMAR VONBANK, Zur ältesten Geschichte von Bludenz, Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bludenz 1965 S. 4–11; Vor- und Frühgeschichte. In: KARL ILG, Landes- u. Volkskunde Vorarlbergs 1968 S. 16–17.

erst um 842 urkundlich auftaucht. Wie Vonbank auf Grund von Funden feststellt⁵, wurde der Arlberg seit vorgeschichtlicher Zeit immer wieder begangen. Er verweist zwar darauf, daß die bisherigen steinzeitlichen Funde beiderseits des Passes noch keine Berührungen aufweisen, daß aber seit der Bronzezeit diese Gegenden auffallend stark an Besiedelung zunehmen und in der Urnenfelderkultur von Bludenz-Montikel der späten Bronze- und frühen Eisenzeit in der Keramik deutliche Beziehungen zu Nordtirol sichtbar werden. Der Schwertfund von Bings bei Bludenz, Kupferfunde bei Altenstadt-Feldkirch, die nach der chemischen Zusammensetzung nordtiroler Herkunft sind, deuten in dieselbe Richtung. Dazu kommen die Äxte von Bludenz-Unterstein, die denen von Volders gleichen. Bings liefert dann durch einen Depotfund den Beweis, daß solche Verkehrsbeziehungen noch viel später, in der Spätlatenezeit weitergingen. Römische Münzen bei St. Peter, also in der Richtung auf den Paß hin, deuten auf ein Weiterdauern in der frühen Kaiserzeit. Die römischen Straßenkarten und Kursbücher befassen sich nur mit den wichtigsten Hauptstraßen, sie machen keine Andeutung von einem Arlbergweg, sie enthalten aber auch z. B. über die Walenseestraße nach Zürich nichts, obwohl sie anderweitig erwiesen ist und sogar von großer Bedeutung war. In der Zeit der Bedrängnisse Spätroms müssen die inneralpinen Querwege unbedingt mehr als jemals vorher benützt worden sein. Funde vom Montikel bei Bludenz und auf Zürs⁶ machen eine Benützung in den nachrömischen Jahrhunderten wahrscheinlich. Wenn auch bei manchen dieser Funde eine andere Erklärung offensteht, so kann doch gesagt werden, daß der Berg mehr oder weniger in allen Epochen begangen wurde. Der Arlberg ist ein Berg der Urzeit und sein Name zumindest vorrömisch und daher nicht, wie bisher meist üblich aus Arle, Bergerle zu erklären, denn der Latschenbestand war den Vorüberziehenden weder auffällig noch bedeutsam. Auch formell ist es kein Erlenberg. Ein anderes war allerdings die Intensität dieses im Winter schwer gefährdeten, ja überhaupt ausfallenden Verkehrs. Nach Osmund Menghin⁷ war in langen Epochen der Vorzeit das Inntal hinauf ins Engadin der beherrschende Hauptweg Tirols; in Vorarlberg war es stets das Rheintal und in der Römerzeit wie später überragten die Nordsüdwege in beiden Ländern weitaus. Im früheren Mittelalter war es in Vorarlberg natürlich wieder das Rheintal, in Tirol das Inntal und die Route über den Fernpaß. Hier ist zu erwähnen, worauf Stolz hinweist⁸, daß die Burgen im Stanzertal, Schrofenstein und Wiesberg ursprünglich bischöflich churische Lehen waren. Das spricht wieder für ein starkes Übergewicht des Inntalweges, denn nur vom Engadin her konnte der Bischof diese Punkte erreichen.

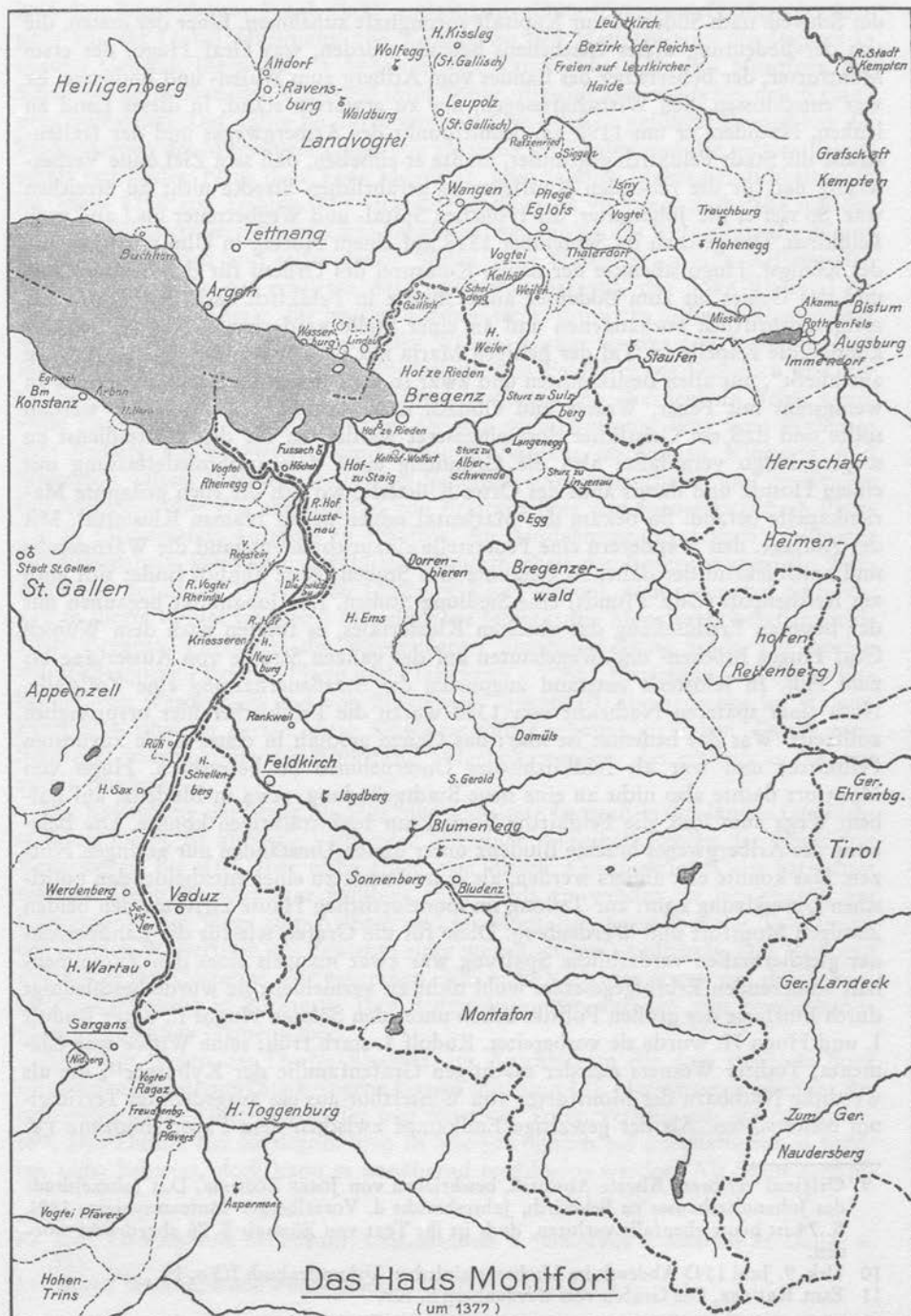
Der Arlberg war lange Zeit Nebenweg. Erst im 13. Jahrhundert schickte er sich an, eine Hauptrolle zu spielen. Der märchenhafte wirtschaftliche Aufstieg der Weltstadt Venedig, die eben durch Dandolo im Mittelmeer ein Kaiserreich erobert hatte, ließen Handel und Verkehr besonders von den Städten Südwestdeutschlands und

5 ELMAR VONBANK, Das Arlberggebiet in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Jahrbuch d. Vorarlberger Museumsvereins 1953 S. 12–15; Zur ältesten Geschichte von Bludenz, Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bludenz S. 9.

6 ELMAR VONBANK, Das Arlberggebiet S. 15.

7 OSMUND MENGHIN, Vorgeschichte des Bezirks Landeck. Landecker Buch Schlernschriften 1956 bes. S. 59 ff.

8 OTTO STOLZ, Verkehrsgeschichte des Arlbergs im Mittelalter. Montfort 1949 S. 2 Anm. 2.



der Schweiz nach Südosten zur Kapitale sprunghaft zunehmen. Einer der ersten, die sich der Bedeutung dieses Geschehens bewußt wurden, war Graf Hugo, der erste Montforter, der Beherrscher des Landes vom Arlberg zum Walen- und Bodensee. Er war entschlossen, den Wirtschaftsregen, der zu erwarten stand, in dieses Land zu lenken. Nachdem er um 1190 am Schnittpunkt des Arlbergweges und der Italienstraße die Stadt Feldkirch gegründet, mußte er einsehen, daß sein Ziel ohne Verbesserung der für die reisenden Kaufleute so gefährlichen Strecke nicht zu erreichen war. So rief er die Johanniter, die typischen Spital- und Wegbetreuer ins Land nach Feldkirch. Das geschah im September 1218 auf einem Hoftag in Ulm mit Billigung des Königs⁹. Hugo schenkte der neuen Komturei des Ordens für das Bistum Chur und das Gebiet bis zum Bodensee außer Besitz in Feldkirch nach dem leider nur mehr abschriftlich vorhandenen und an einer Stelle verdorbenen Auszug der Urkunde „die Kapelle im Tal der heiligen Maria mit dem Wald, der an den Arlberg anschließt“, mit allen Besitzrechten und zwar so, daß den Paßreisenden von nun an wenigstens mit Feuer, Wasser und Obdach nach Kräften Hilfe geleistet werden sollte und daß ein Geistlicher dort eingesetzt werde, um für den Gottesdienst zu sorgen. Hugo veranlaßte also die Gründung einer Johanniterniederlassung mit einem Hospiz und damit auch des Ortes Klösterle, wo sich die eben genannte Marienkapelle befand. So bekam das Mariental seinen neuen Namen Klostertal. Mit der Auflage, den Wanderern eine Feuerstelle einzurichten entstand die Wärmestube und anschließend der daher so genannte Ort Stuben; ganz ähnlich findet sich auch am Reschenpaß (Gde. Pfunds) eine Siedlung Stuben. Die Johanniter begannen mit der besseren Erschließung des obersten Klostertales, es folgten nach dem Wunsch Graf Hugos Brücken- und Wegebauten auf der ganzen Strecke von Ausserbraz bis zum Paß. In Klösterle entstand zugunsten der Straßenerhaltung eine Zollstelle. Nach einer späteren Nachricht von 1343 waren die Feldkircher hier ursprünglich zollfrei¹⁰. Was das bedeutet ist klar: das Ganze geschah in erster Linie zugunsten Feldkirchs und war als feldkirchisches Unternehmen zu betrachten. Hugo von Montfort dachte also nicht an eine neue Stadtgründung, etwa in Bludenz, auf halbem Wege zum Paß, die Feldkirchs Vorteil nur beeinträchtigen konnte. Die Belebung des Arlbergweges brachte Bludenz unter diesen Umständen nur geringen Nutzen. Das konnte erst anders werden, als es im Lande zu einer entscheidenden politischen Umwälzung kam: zur Teilung im montfortischen Hause zwischen den beiden Zweigen Montfort und Werdenberg. Diese für die Grafen wie für die Landbewohner gleichermaßen verderbliche Spaltung war zwar mangels eines den Zusammenhalt schützenden Erbfollegesetzes wohl nicht zu vermeiden; sie wurde beschleunigt durch Einflüsse der großen Politik. Schon unter den Söhnen Hugos I., unter Rudolf I. und Hugo II. wurde sie vorbereitet. Rudolf I. starb früh; seine Witwe war Clementa, Tochter Werners aus der mächtigen Grafenfamilie der Kyburger¹¹, die als westliche Nachbarn der Montforter von Winterthur aus ein ausgedehntes Territorium beherrschten. Als der gewaltige Endkampf zwischen dem Papst Innozenz IV.

9 Original verloren. Älteste Abschrift, beschrieben von JOSEF ZÖSMAIR, Das Jahrzeitbuch des Johanniterhauses zu Feldkirch, Jahresbericht d. Vorarlberger Museumsvereins 1891 S. 74 ist heute ebenfalls verloren, doch ist ihr Text von Zösmair S. 76 abgedruckt worden.

10 Urk. 9. Juni 1343 Abdruck im Liechtensteinischen Urkundenbuch I/3 n. 19.

11 EML KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg S. 129.

und dem Stauferkaiser Friedrich II. entbrannte, zählte Clementa, Gräfin von Sargans wie ihr Onkel Hartmann von Kyburg zu den Hauptstützen des Papstes in unserer Gegend. Ihr stand als Anhänger des Kaisers Hugo II. von Montfort, der Schwager gegenüber, der Vormund ihrer Söhne, die sich aber meist bei den Kyburgern aufhielten. Der Jahre hindurch und mit Gehässigkeit geführte Kampf hat die beiden Linien des Montforterhauses von einander geschieden und die spätere Feindschaft begründet. Nach dem Tode Hugos II. kam es aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1258 zur Teilung. Die Urkunde darüber ist verloren, doch läßt sich das Ergebnis rekonstruieren. Eine Linie zerschnitt von nun an das Kerngebiet der Montforter, Unterrätien und teilte dessen Süden vom Walensee bis zum Arlberg den Werdenbergern zu. Sie erhielten das Gebiet von Sargans, das linke Rheintal bis Grabs, rechts des Rheins das heutige Liechtenstein, soweit es nicht schellenbergisch war, das Montafon, Klostertal und den Walgau bis zur Grenze von Jagdberg. Den Montfortern blieb Jagdberg, das Vorderland von Feldkirch bis Dornbirn und der ganze Norden, bis weit nach Oberschwaben hinaus. An Werdenberg fielen wertvolle Landschaften, durch sie verlief der nun so interessante Weg vom Walensee zum Arlberg, mit Bergwerken am Gonzen bei Sargans, im Walgau, Klostertal und Montafon. Dieser Weg war freilich bei Feldkirch stark eingeschnürt und im Kriegsfall höchstens über den steilen Pfad von Frastanz über den Sarojasattel nach Plancken in Liechtenstein aufrecht zu erhalten. An Ausdehnung, strategisch wirksamer Geschlossenheit, Bevölkerungszahl und Fruchtbarkeit des Bodens waren die Werdenberger bei dieser Teilung von 1258 gewiß im Nachteil, noch mehr aber dadurch, daß in ihrem Gebiet städtische Mittelpunkte fehlten; die Montforter besaßen Feldkirch, Bregenz, Leutkirch, die Werdenberger überhaupt keine Stadt. Die beiden werdenbergischen Brüder, Hugo und Hartmann – 1265 „Hartmann und Hugo Gebrüder von Werdenberg und von Blumenegg“ genannt¹², also teilweise im Walgau hausend – scheinen gerade diese Schwäche sofort erkannt zu haben. Durch zwei Stadtgründungen sollte der Rückstand aufgeholt werden: das geschah in Sargans und in Bludenz.

Die Entstehung der Stadt Bludenz, das wichtigste Ereignis in der langen Geschichte dieses Ortes, ist also eng verbunden mit einer tragischen Epoche der Geschichte Vorarlbergs. Sie darf aber nicht allein von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet werden. Denn Bludenz war befähigt, eine Stadt zu werden, es lag günstig am Schnittpunkt der Wege zum Arlberg und ins Montafon, gegenüber der Talöffnung des Großen Walsertales, als Zentrum einer weiträumigen Landschaft. Das Monopol Feldkirchs im Klostertal war gebrochen. Nie mehr verlautet etwas von der Johanniterniederlassung in Klösterle. Ihre Aufgaben gingen auf den nun werdenbergischen Ort gleichen Namens über.

Auf dem Boden des Dorfes Bludenz, im Anschluß an die dort stehende Burg entstanden drei planmäßig gezogene Gassen mit rund 120 Hofstätten beiderseits des beherrschenden Arlbergweges, der nun mit zwei Toren verschlossen werden konnte¹³. Das Datum der Stadtgründung ist wie gewöhnlich bei mittelalterlichen Städten nicht bekannt, doch kann es annähernd erschlossen werden. Als Stadt („oppi-

12 Urk. 1265 Abdruck bei PERRET, Urkundenbuch d. südl. Teile d. Kantons St. Gallen n. 523.

13 ADOLF HELBOK, Wann wurde Bludenz Stadt? Heimat 1929 S. 6.

dum Bludens¹⁴) erscheint Bludenz erstmals in einer Urkunde vom 20. August 1296 im Landesregierungsarchiv Innsbruck¹⁴. Der früheste Termin ist nach Obigem das Jahr nach der Teilung, also 1259; der späteste ergibt sich aus einer Urkunde des Klosters Churwalden vom 10. Januar 1270¹⁵, in der sich Propst Berthold von Churwalden mit dem Müller Nikolaus von Stude in Altstadt-Feldkirch wegen des Wiederaufbaues der dortigen Lehenmühle vereinbart, während des damaligen Krieges zwischen Montfort und Werdenberg. Ein Ausstellungsort ist nicht angegeben; nach den Zeugen fand diese Zusammenkunft wahrscheinlich in Nüziders statt. Für den Müller verbürgen sich nun zwei Männer; der erste heißt Fridricus sub Lapide, Friedrich unter dem Stein: Unterstein ist eine Parzelle von Bludenz. Der zweite Bürge ist Jacobus frater domini Johannis Sculteti = Jakob der Bruder des Herrn Schultheißen Johann. Schultheiß ist nun zweifellos die Amtsbezeichnung des Stadtoberhauptes von Bludenz bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine Urkunde im Stadtarchiv Bludenz von 1346 erwähnt Jakob des Schultheißen Haus in Bludenz¹⁶. Damit ist das späteste Jahr der Stadtgründung das Jahr vor dem 10. Januar 1270, also 1269; da es ein Kriegsjahr zwischen Montfort und Werdenberg war, dürfte gewiß eher 1268 als letztes mögliches Jahr in Frage kommen. Zwischen 1259 und 1268 ist also die Stadt Bludenz gegründet worden; das siebenhundertjährige Jubiläum wäre also schon einige Zeit zu feiern möglich.

Sehr bemerkenswert ist das Auftreten des Schultheißenamtes in Bludenz. Es erscheint auch in der Schwesterstadt von Bludenz, in Sargans, fast genau gleichzeitig, nämlich 1271 zum ersten Mal¹⁷. Dagegen fehlt es durchwegs in den Montforterstädten: dort ist der Stadtmann an der Spitze der Gemeinde. Damit zeigt es sich, daß die werdenbergischen Brüder bei ihren Gründungen von anderen Vorbildern ausgegangen sind, offenbar von den Verfassungen des Kyburger-Landes, in dem sie von Jugend auf zuhause waren. So hat Walenstadt an der gleichen Ost-Westlinie 1282 urkundlich erstmals einen Schultheiß¹⁸ und etwas früher, nämlich 1252 ist er bezeugt im kyburgischen Winterthur¹⁹, 1260 im kyburgischen Diessenhofen.²⁰

Von Feldkirch unterschied sich Bludenz auch in anderer Weise recht deutlich. Während in Feldkirch zwar auf dem Boden der Wirtschaftsgemeinde Altstadt, aber doch weit entfernt von der Dorfstatt eine neue Siedlung entstand, wurde die Stadt Bludenz nahe beim alten Dorf angelegt, so daß die Dorfgemeinde sich in die Stadt verwandeln konnte. Die landwirtschaftliche Grundeinstellung konnte sich vor allem aus diesem Grunde in den folgenden Zeiten erhalten, es hatte daher auch noch im 18. Jahrhundert seine beiden Versammlungen der Frühlings- und Herbstgemeinde²¹. Bludenz war infolge des Klimas keine Weinstadt wie Feldkirch, sein Weinbau eher geringer als in manchen Dörfern des Walgaus.

14 Urk. 20. August 1296 Landesregierungsarchiv Innsbruck P 2057. Abdruck bei ZÖSMAIR im Jahresbericht d. Vorarlberger Museumsvereins 1895 S. 51.

15 Abdruck im Bündner Urkundenbuch hrsg. von MEYER-MARTHALER und PERRET n. 1007.

16 Urk. 4. Februar 1346 Sta. Bludenz.

17 Urk. 3. April 1271 Abdruck bei PERRET, Urkundenbuch d. südl. Teile n. 581.

18 Urk. 2. September 1282 Abdruck bei PERRET, Urkundenbuch d. südl. Teile n. 742.

19 Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich n. 838.

20 Thurgauer Urkundenbuch n. 430.

21 Darüber JOSEF GORBACH, Alt-Bludenz. Jahresbericht d. Vorarlberger Museumsvereins 1900 S. 48-55.

Und noch etwas war für Bludenz charakteristisch: es war im Marktgebiet von Feldkirch entstanden. Das bedeutete für den Markt einen langen, schwierigen Kampf um die Selbsterhaltung, die schließlich nur in gewisser Anpassung möglich war. Eine Parallele dazu das Verhältnis zwischen Bregenz und Lindau: dem beherrschenden Lindauer Samstagmarkt wurde der Bregenzer Freitag- oder Montagmarkt angefügt, dem Feldkircher Markt am Dienstag der Bludener Markt am Montag.

Einige Jahre nach der Gründung plante Graf Hugo, Bludenz mit einem Kloster auszustatten, wie es sein Großvater Hugo I. in Feldkirch gemacht hatte. Ein erster Schritt, veranlaßt wohl durch Hugos Schwester Sophia war die Schenkung des Patronatsrechtes der St. Peterskirche bei Bludenz im Jahre 1278 an die Augustinerinnen zu Ottenbach bei Zürich²². Vollends eingerichtet wurde das Frauenkloster St. Peter bei dieser Kirche und auf dem Boden des gräflichen Maierhofes erst durch Hugos Sohn, Hugo II. im Jahre 1286.²³

Die Entstehung einer Stadt hatte auch kulturelle Folgen. Die Gegend von Bludenz war damals noch überwiegend romanisch; durch den Zuzug, der wie bei allen mittelalterlichen Städten auch aus der Ferne kam, breitete sich im Stadtgebiet und der nächsten Umgebung die alemannische Sprache aus. In diesem Zusammenhang ist auf die merkwürdige Tatsache hinzuweisen, daß die Mundart von Bludenz und Umgebung in einigen Punkten auffällig anders ist als die des Walgaus und Montafons. Charakteristisch empfunden wird die Entsprechung a für ei in Bludenz, Bürs und Bürserberg, während sonst ringsum ein ä- oder e-Laut gesprochen wird, also Sta für Stein, brat für breit. Die Philologen haben dieses Problem bis heute nicht gelöst: Jutz, der verstorbene Herausgeber des Vorarlberger Wörterbuches, ein bedeutender Mundartforscher sagt nur²⁴: „Die Stellung des ganz isolierten a-Gebietes in Bludenz und Umgebung bleibt vorläufig ungeklärt.“ Es besteht kein Zweifel, daß diese merkwürdige Sprachinsel sich allmählich im Kreis der engsten Verkehrsgemeinschaft ausgedehnt hat, wie Jutz für Bürserberg feststellt.²⁵ Das a gehört der ursprünglichen Stadtmundart an; es ist unwahrscheinlich, daß die Stadt diese Lautung vom nächsten Ort, von Satteins oder vom liechtensteinischen Unterland, aus Mauren, Eschen und Nendeln übernommen hat, die alle einstmals im Bannkreis des montfortischen Feldkirch und des ebenfalls montfortischen Vorderlandes standen. Eher besteht ein Zusammenhang mit dem nördlichen a-Gebiet, denn auch um Stein a. Rhein, im Thurgau um Wil und im St. Gallerland spricht man a; der St. Galler Chronist Kuchimeister sprach es schon um 1300. A gilt auch in Altstätten und in Rheineck, dem Sitz der Werdenberger Herren über Bludenz wenigstens seit 1309. Da eine neue Stadtmundart sich erst in Jahrzehnten herausbilden kann, wären auch von dort her Importe möglich. Einflußreiche Leute, zuwandernde Gewerbetreibende, Handwerker und Beamte, die das Dorf Bludenz ja kaum gehabt hatte, könnten sie vermittelt haben.

Hat sich nun die junge Stadt in der Folge wirtschaftlich behaupten und entwickeln können? Die Frage müssen wir trotz sehr mangelhafter Nachrichten unbedingt bejahen. Die Jahre zwischen 1269 und 1298 waren zwar von schweren Span-

22 Urk. 25. Mai 1278 Abdruck Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich n. 1702.

23 Urk. im Bischöfl. Archiv Chur. Hiez u. Isidor FLÜR, Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau 1933 S. 45.

24 LEO JUTZ, Die Mundart von Südvorarlberg und Liechtenstein S. 91.

25 LEO JUTZ, Die Mundart etc. S. 92.

nungen und offenen Kämpfen zwischen Montfort und dem mit Habsburg verbündeten Werdenberg erfüllt. Aber schon für die nächste Generation begann das 14. Jahrhundert, die Glanzzeit des Arlbergverkehrs. Nachrichten über durchreisende fremde Kaufleute und ihre manchmal bösen Erlebnisse, über Maßnahmen zu ihrem Schutze und für den Straßenbau mehren sich jetzt wesentlich. 1307 am 29. März eröffnete König Albrecht von Zürich aus sein Befremden über den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, der einen venetianischen Bürger in seinem Gebiet – er war auch im Walgau Mitregent – seiner Waren beraubt hatte, was Repressalien Venedigs zur Folge hatte²⁶. 1308 führten venetianische Kaufleute, als sie auf dem Bodensee überfallen wurden, 100 Ballen auserlesener Stoffe („centum ballas pannorum electorum“) im Werte von mehr als 10 000 Mark Silbers bei sich²⁷, eine gigantische Summe in den Augen unserer Landsleute. Auf der Tiroler Seite erfährt man ein venetianisches Warenangebot von 1306 Gewürze, Zukarum, Gemmas (Edelsteine), „cingulos militares“ (= Rittergürtel), „culcidras“ (= Polster) u. a.²⁸ und 1310 von venetianischen Kaufleuten, die mit ihrem Tuch durch das Oberinntal zogen²⁹. Venedigs Vormachtstellung war imponierend; sie wurde 1352 durch ein neues Privileg bestätigt.³⁰

Aber auch ihre Partner aus der anderen Richtung tauchen auf, so 1317 ein Züricher Kaufmann im Gericht Landeck³¹, 1326 ein Kaufmann aus Konstanz³². Im selben Jahre 1326 verleihen die Grafen von Werdenberg den Bürgern von Konstanz dauerndes Geleite „auf den Straßen durch den Walgau über den Arlen“³³ und 1336 gibt Herzog Johann von Tirol den Bürgern von St. Gallen ein ähnliches Privileg für das Tiroler Gebiet, also vom Arlberg her³⁴. Einen weiteren Schutzbrief erhielt 1372 die Stadt Ravensburg, nachdem ihre Kaufleute kurz vorher im Gericht Landeck verhaftet worden waren³⁵. Sehr bemerkenswert ist hier ein Vertrag schon vom 10. November 1319, durch den sich Herzog Leopold von Österreich im Namen seines Bruders, des Königs Friedrich, mit den Städten Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen in einem Landfrieden verband³⁶. Danach soll jeder, der unbefugterweise einen neuen Zoll erhebt oder – die Gerichte verachtend – einen andern durch Raub, Brand und Pfändung schädigt, als Landfriedensbrecher behandelt werden. Das soll in einem sehr weiten Bereich gelten: die Grenzlinie verläuft von Laufenburg ausgehend über Kellmünz an der Donau, Kaufbeuren, die Winterstaude und Rucksteig nach Hohenems, zum Arlberg, zu den Dreischwestern („Soloyen“ = Sororia = Saroja) nach Vaduz und über Walenstadt weiter westlich. Dieser Vertrag beweist eine

26 Urk. 29. März 1307 Abschrift im Haus-, Hof- u. Staatsa. Wien.

27 Urk. 9. Mai 1308 Abschrift im Haus-, Hof- u. Staatsa. Wien.

28 Rechnungsbuch Tirol n. 6 fol. 22b im Hauptstaatsa. München.

29 Rechnungsbuch Tirol n. 6 fol. 69a. im Hauptstaatsa. München.

30 Urk. 1352 Abschrift in B 129 fol. 72b im Haus-, Hof- u. Staatsa. Wien.

31 OTTO STOLZ, Verkehrsgeschichte des Arlbergs im Mittelalter Montfort 1949 S. 4.

32 JOSEF ZÖSMAIR, Geschichte des Arlbergs, Jahresbericht d. Vorarlbg. Museumsvereins 1889 S. 27.

33 ALOYS SCHULTE, Geschichte des Handels zwischen Deutschland und Italien Bd. II S. 215.

34 STOLZ, S. 4.

35 Urk. 5. August 1372 im Landesregierungs. Innsbruck.

36 Urk. 10. November 1319 im Generallandes. Karlsruhe; Abdruck Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich hrsg. von PAUL KLÄUI Bd. 12 n. 3632a.

besondere wirtschaftliche, politisch durchsetzbare Machtstellung von Zürich, Konstanz und St. Gallen in diesem Gebiet bis zum Arlberg. Einen ähnlichen Vertrag schloß Zürich durch Bürgermeister Rudolf Brun 1350, wieder mit dem Grenzpunkt am Arlberg.³⁷

Auch von Wegverbesserungen ist in diesen Jahrzehnten die Rede, so von Perjenn bei Landeck schon 1312³⁸; 1343 wird vom Tiroler Landesfürst ein Lehen verliehen, wofür der Lehensmann den Weg zu machen hat, „der da geht von Landeck bis über den Arlberch . . . als vorher von alter davon gewonlich und recht ist gewesen.“³⁹

Ein Hauptantrieb für die Steigerung des Verkehrs kam in dieser Zeit von der ersten großen Blüte des Haller Salzhandels. Durch Meinhard II. († 1295) wurde die schon sehr alte Haller Saline in den Jahren nach 1282 organisatorisch und technisch auf eine ganz neue Grundlage gestellt und damit ihr steiler Aufstieg eingeleitet⁴⁰. Der Ort Hall entwickelte sich sehr rasch und wurde 1303 zur Stadt erhoben. Immer noch wuchsen damals die Verarbeitungsanlagen und erweiterte sich das Absatzgebiet. 1318/19 reisten Wadler und Gotschalk, die beiden Aufseher der Haller Saline und zugleich ihre Pächter um 5000 Mark Silbers jährlich, nach Westen an den Arlberg („eundo ad montem Aruli“)⁴¹ und zwischen dem Herbst 1323 und dem Sommer 1326 gingen wieder zweimal zwei Abgesandte von Hall nach Konstanz.⁴² 1342 hört man vom Bau eines Salzhauses zu Feldkirch, als die Bürgerschaft mit ihrem Grafen in Streit geriet.⁴³ Zur selben Zeit entstand zwischen Montfort und Werdenberg wegen des Zolles zu Bludenz und Feldkirch ein Konflikt, offenbar zum Teil veranlaßt durch den vermehrten Salztransport.⁴⁴ Von Schiedleuten wurde das Urteil gesprochen, daß Hartmann von Werdenberg, der Feldkircher Ammann Krapf und Albrecht der Ammann von Werdenberg zu Feldkirch und zu Bludenz feststellen sollten, wie sie und ihre Leute von alters her gezollt hatten, wobei es bleiben sollte.⁴⁵ Außerdem wird von einer Pfändung gesprochen, die ein gewisser Oet, offenbar ein montfortischer Zöllner zu Feldkirch⁴⁶ gegenüber Graf Albrecht von Werdenberg durchführte: „daz warend acht Ross und acht soum saltzes“, die also von Bludenz über Feldkirch abwärts, gewiß nach Rheineck, dem Sitz Albrechts gehen sollten. Mit der Urkunde vom 9. Juni 1343 verlor Feldkirch die Zollfreiheit zu Klösterle endgültig.⁴⁷

Die Wirkung des Salzhandels war erstaunlich. Auf der ganzen Linie setzten zahlreiche Bauern am Arlbergweg oder auch abseits davon für den neuen lockenden Verdienst Saumpferde ein; vorher war die Pferdehaltung nur sehr gering oder über-

37 Urk. 4. August 1350 im Staatsa. Zürich. Abdruck im Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich n. 1361.

38 STOLZ, Verkehrsgeschichte des Arlberges. Montfort 1949 S. 2.

39 Urk. 1343 Abschrift in B 127 (Kammerbuch Herzog Ludwigs) fol. 61a Haus-, Hof- u. Staatsa. Wien.

40 HERMANN WIESFLECKER, Meinhard II. (1955) S. 238.

41 Rechnungsbuch n. 11 fol. 72a Hauptstaatsa. München.

42 Ebend. n. 13 fol. 207a.

43 Urk. 1342 Schatzarchivrepert. 4, 563 im Landesregierungsarchiv Innsbruck.

44 Urk. 1. August 1342 Sta. Feldkirch Abdruck im Liechtensteinischen Urkundenbuch I/3 n. 79.

45 „... wie si und ir Lüt von alten her gezollt hand, daz si hinnanhin ouch also zollin.“

46 Ein Oet erscheint im Jahrzeitbuch St. Nikolaus zu Feldkirch (Sta. Feldkirch n. 78 fol. 66b) und im Spendbuch St. Nikolaus (Sta. Feldkirch n. 736 fol. 105).

47 Urk. 9. Juni 1343 Abdruck im Liechtensteinischen Urkundenbuch I/3 n. 19.

haupt nicht bekannt gewesen. Das war eine wichtige Neuerung in vielen Dörfern. Sie brachte dort jahrzehntelange Konflikte, die in manchem Dokument den Widerhall finden. Die Rossbesitzer und Säumer mußten nämlich das Weiderecht für ihre Rosse erst erkämpfen. Am 23. August 1411 geben sich die Nachbarn gemeinlich im Kirchspiel Bürs (bei Bludenz) mit Rat Bischof Hartmanns von Werdenberg eine Weideordnung für Rosse^{47a}, wobei festgelegt wird, „das dehainer under uns mehr dann zway Ross auf unner ackher und Wisen zue Wayd schlagen soll, wellicher aber mehr dann zway Ross hette, dieselben soll und mag er in allweg zue Wayd schlagen“, doch der Gemeinde unschädlich, ohne alle Widerrede, das heißt also gegen Bezahlung. Wer dieses Verbot übertritt, hat jedesmal von jedem Haupt 5 Schilling Buße an den Bischof zu entrichten. Die Säumer konnten sich schließlich überall durchsetzen, da sie notwendig waren. So heißt es im Vertrag der Gemeinde Nüziders mit den Walsern auf Muttersberg von 1481⁴⁸, daß sie niemals mehr Vieh ins Feld herab treiben dürfen als bisher, „... ussgenomen ir Ross, die mögend sy wol in das Veld herab lon loffen als ander Nachburen und es von alter herr khomen ist.“ Und am 9. August 1492 gelang es in Ludesch, einem weiteren Ort in der Nachbarschaft von Bludenz der starken Gruppe der Säumer sogar, an Stelle der nach der „Ainigung vormals“ bisher auf der Weide gestatteten 2 Rosse und einer Stute sowie eines Füllens auch noch das Weiderecht für die überzähligen Rosse mit gewissen Einschränkungen gegen die Gemeinde durchzusetzen⁴⁹. Die Säumer brauchten möglichst viele Rosse für ihre sogenannte „Hallfahrt“, die nach dieser Urkunde gewöhnlich 11 bis 12 Tage dauerte.

Diese Säumerzüge belebten nicht nur den Arlbergweg, sondern auch die Stadt Bludenz und brachten ihr erheblichen Nutzen.

Bis in den tiefsten Winter mit seinen Schrecknissen, auch in den mörderischen Lawinenzeiten wagten Säumer und andere Reisegesellschaften den Paß zu überschreiten, wenn die Bahn halbwegs geöffnet war. Oft genug gab es trotz aller Mühe der Anwohner in den Schneemassen kein Weiterkommen; obrigkeitlich verfügte Straßensperren kannte man noch nicht. Der Gesandte der Stadt Florenz Leonardo Bruni Arretino berichtet darüber⁵⁰ im Jahre 1414: „... so kamen wir wieder an ein anderes Joch, das die Barbaren den Adlerberg nennen. Der Übergang über diesen Berg war noch weit schwieriger und härter (als jener über den Reschen). Denn abgesehen von dem stets steilen Anstieg bedeckten damals die ganze Gegend Schneemassen, die an manchen Stellen mehr als zwanzig Fuß hoch waren. Mitten durch den Schnee war ein durch die Wanderer ausgetretener Pfad, nicht breiter als ein Fuß. Auf diesem konnten Menschen zu Fuß leicht dahinschreiten, die Pferde wurden aber mühselig an den Zügeln nachgeführt. Wenn aber ein Wanderer mit einem Fuß außerhalb des Pfades trat, versank er im tiefen Schnee und konnte nur schwer herausgezogen werden. Diese Schwierigkeit bedrängte uns unausgesetzt auf einer Strecke von drei Meilen und auch als wir den Gebirgskamm überschritten hatten und den Abstieg begannen, waren dieselben Gefahren und Mühen.“ Das Risiko war

47a Urk. 23. August 1411 Abschrift im Vorarlberger Landesarchiv. Urbar der Herrschaft Bludenz 1618 fol. 267.

48 Urk. 1481 Abschrift im Sta. Bludenz n. 152, 17.

49 Urk. 9. August 1492 im Vorarlberger Landesarchiv.; JOSEF GRABHERR, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg (1907) S. 53.

50 STOLZ, Verkehrsgeschichte des Arlbergs, Montfort 1949 S. 7.

groß, die Zahl der Verkehrstoten beträchtlich. Unter dem Eindruck solcher schwerer Unglücksfälle faßte Heinrich von Kempten, genannt Findelkind, der Knecht des Ritters Jakob von Überrin zu St. Jakob im Stanzertal den Plan, in St. Christoph ein Hospiz zu errichten⁵¹. Er gewann die Unterstützung des Landesfürsten, gründete für seinen Zweck eine Bruderschaft, für die er auf sommerlichen Wanderfahrten durch halb Europa Mitglieder und Geldgeber sammelte. Die berühmten Bruderschaftsbücher mit etwa 4000 schön ausgeführten Wappen sind Beweis einer unglaublich erfolgreichen Werbung für die Verkehrssicherheit und damit auch für die Benützung dieser Alpenstraße. Auch im Hilfsdienst selbst hatte Heinrich und mit ihm sein Diener Ulrich von St. Gallen großen Erfolg: auf Schneereifen immer wieder auf der Suche, gelang es ihnen in den Wintern der ersten sieben Jahre ab 1385 fünfzig Menschen das Leben zu retten. Erwähnt sei, daß zur selben Zeit, nämlich im Jahre 1386, offenbar begünstigt durch das allgemeine Interesse, die Gemeinden Klösterle und Dalaas als neue Pfarren ihre kirchliche Selbständigkeit von Nüziders erreichten.^{51a}

Der Arlberg hatte Hochkonjunktur. Sie dauerte – entgegen Zösmair, der einen starken Abfall nach dem Konzil von Konstanz 1418 behauptete⁵² – weit in das 15. Jahrhundert hinein. Zösmair schließt seine Meinung aus dem Aufhören der Eintragungen in die Bruderschaftsbücher ab 1414 und aus dem Streit des Königs mit Venedig, der zu einem Handelsverbot geführt habe. Mit den Bruderschaftsbüchern kann aber ein sicherer Beweis nicht geführt werden, denn zum ersten hatte Heinrich von Kempten eben nahezu alle Möglichkeiten erschöpft: 1442 wird immer noch von der St. Christophkapelle berichtet, zu der eine große Bruderschaft von Bischöfen, Prälaten, Fürsten, Herrn und Rittern gehöre.⁵³ Es besteht zum zweiten ja nur sehr mittelbar ein Zusammenhang zwischen den Eintragungen in ein solches Bruderschaftsbuch und der Verkehrsintensität. Außerdem war das Handelsverbot Kaiser Sigmunds nur von vorübergehender Wirkung. Wirklichkeitsnäher scheint mir eine Beurteilung durch den Inhalt einer Urkunde des Gemeinearchivs Klösterle vom 23. August 1425.⁵⁴ Unter diesem Datum entschied Graf Heinrich von Werdenberg als Schiedsrichter die Streitigkeiten zwischen denen von Klösterle und denen von Dalaas wegen Führens der Kaufmannschaft. Damals wehrten die von Klösterle die Versuche der Dalaaser, an diesen Führen teilzunehmen, erfolgreich ab und wollten auch die Einnahme des Zolles mit niemand teilen; dafür waren sie gerne bereit, weiterhin die schwere Last allein auf sich nehmen, die „Strassen und Weg und auch die Pruggen all“ im Klostertal so zu machen, „das das ainer herrschafft unnd dem Lannd thröstlich seye“. Nur eine Brücke die jenseits „Cuonzen Ennglen“ über die Alfenz geht, sollen die Dalaaser wenigstens „ännsen“, das heißt mit Langhölzern versorgen und sonst nur im Falle einer außergewöhnlich großen Rufe auf Anforderung durch die Herrschaft mithelfen. Ganz anders war das Verhalten der Leute von Klösterle da-

51 ZÖSMAIR, Geschichte des Arlbergs S. 30 ff.

51a ANDREAS ULMER, Erläuterungen zum Historischen Atlas (1951) S. 155, 157.

52 ZÖSMAIR, Geschichte des Arlbergs S. 40.

53 JOSEPH SEEMÜLLER, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. Mitteilungen d. Instituts f. öst. Geschichtsforschung 1896 S. 655; „Item am phintztag rittn wier untztz gein Plutzitz zwo meill. Item am freytag rittn wir untztz gein Adelsperg, dar auf ist sannd Kristoff kapelln unnd gehort ain grosse pruederschafft dar zue, von bischoffen, prelaten, furstn, herrn, ritter und knecht.“

54 Urk. 23. August 1425 inseriert in der Urk. vom 6. Juni 1580. Vorarlbg. Landesa.

gegen 1509⁵⁵: da wollten sie von diesen Vorteilen und Lasten nichts mehr wissen. Vor Zeiten sei eben „vil Kauffmansguoth hie auf diser Strass fůrganngen, die habens domaln wol erleyden mögen. Dieweil aber das Kauffmannsguott yetzt ain guothe Zeith ab diser Strass khumen unnd geschlagen unnd über den Veeren auss und eingath, alls das menglich wissen hatt.“ „Eine gute Zeit“ vor 1509 hatte also der weniger gefährliche Fernpaß den Arlberg überflügelt, ohne ihn jedoch zu verdrängen.

In knapper Übersicht und aus nur mangelhaften Nachrichten habe ich versucht, den Faktor des Arlberges im Wirtschaftsleben der Stadt Bludenz der ersten andert-halb bis zwei Jahrhunderte einigermaßen zu erschließen. Obwohl speziell Bludenz-er Quellen hiefür infolge mehrmaliger vernichtender Stadtbrände nur sehr wenig be-tragen konnten, steht die besondere Bedeutung dieses Faktors fest. Allein maßge-bend war er aber nicht. Bludenz war mehr als nur eine Raststation am Arlbergweg.

Die Städte, deren Kaufleute mit ihren kostbaren Frachten durch die Alpen rei-sten, hatten ja genauso neben dem stets möglichst erfolgreichen Einsatz in Gewerbe und Handel noch ganz andere tägliche Sorgen. Seit es in ihnen größere Ansammlun-gen landbesitzloser Bürger gab, stand die Versorgung mit Lebensmitteln im Vorder-grund der städtischen Wirtschaftspolitik. Wer von den Regierenden das übersah, hatte besonders seit der Zeit der Zunftrevolutionen des 14. Jahrhunderts Schwierig-keiten zu erwarten. Sehr wichtig war da jederzeit die genügende Anlieferung von Schlachtvieh. Die Leute, die sich damit befaßten, waren die Metzger, die als Vieh-händler auf allen Wegen bis in ferne Gegenden zogen, viel riskierten, aber mit allen Wassern gewaschen, hohen Gewinn errangen. In Konstanz war Viehhändler und Metzger noch bis 1437 dasselbe. Erst damals wurde vom Rat angeordnet, „daz nu fůrbasshin weller ain vihtryber ist und sin wil, dhain (= kein) Metzger sin und enkain (= kein) flaisch verhowen sol.“⁵⁶ „Metzger durften von nun an nur mehr an Konstanzer Metzger Vieh verkaufen. Diese Leute kamen zu Reichtum und zu höch-stem Ansehen in der patrizischen Gesellschaft. Auf einer Historikertagung vor zwei Jahren in Leutkirch ist beurteilend über sie das Wort gefallen, die Metzger seien im mittelalterlichen Südwestdeutschland was ihren gesellschaftlichen und politischen Rang betreffe, die wahren Nachfolger der Ritter geworden. Dies natürlich nicht als Fleischhauer, sondern als Kaufleute. Man kann solch ein sachkundiges Urteil von unserer Gegend aus nur bestätigen. Denn das Gebirgsland mit seinen weitgedehnten Alpweiden sowie den Wiesen seiner Täler, dazu einer altberühmten Viehzucht, war von Anfang an das bevorzugte Arbeitsfeld dieser Leute, schon in einer Zeit, in der die Quellen gänzlich versagen. Erst im 14. Jahrhundert häufen sich die Hinweise einerseits direkt auf die Tätigkeit der fremden Metzger, andererseits auf die bedeu-tenden Wirkungen, die in vielen Gemeinden damit in Zusammenhang stehen.

Da war zum Beispiel 1368 ein Streit zwischen den Leuten von Altenstadt und den Bürgern von Feldkirch, die miteinander gemeinsame Weide hatten.^{56a} Die Alten-städter klagten, „es werint metzger oder ander min burger, daz sü irü schauf und galtvehe und ouch ander iro veh“ auf diese Weide trieben, ohne ihre Bewilligung. Die Bürger antworten aber: „... Metzger und anderlüt“, wer Schafe und Galtvieh und anderes Vieh habe unter ihnen, die hätten von alter her das Recht, auf die

55 Urk. 3. Januar 1509 inseriert in der Urk. vom 6. Juni 1580 Vorarlbg. Landesa.

56 Ratsbuch B I 6 fol. 443 sta. Konstanz.

56a Urk. 1368 Sta. Feldkirch.

Weide zu treiben. Nach siebenfacher Zeugensage auf beiden Seiten entscheidet der Graf Rudolf zugunsten der Metzger und Bürger. Allerdings dürfen die Metzger ihr Galtvieh in Zukunft ohne weiteres nur bis Mitte Mai austreiben, nachher nur mit Einwilligung der Altenstädter. Die Metzger haben das Recht, dort wo sie weiden, Ställe zu erbauen und wenn das Vieh der Bürger von der Alp kommt, dürfen die Altenstädter den Auftrieb nicht wehren. Der immer wieder gebremste Vormarsch der Metzger geht also schon auf alte Zeiten zurück; mit ihm hängt auch eine steigende Alpnutzung durch diese Leute zusammen. So bringen sie eine Menge von angekauftem Vieh durch bis zur Schlachtung, oder zum Weiterverkauf, zu Lasten der Gemeinden oder Alpengenossenschaften. Alpen sind in dieser Zeit sehr gefragt und wechseln ihren Besitzer. Spuren dieser mächtigen Einflüsse begegnen auch in der Spullerer Alpdordnung vom 15. Juni 1380, anlässlich des Kaufes durch eine Interessenschaft. Da heißt es: „Es ist och beredt und gedingot, das niemant, der in dem Kof ist, die alpp Spullers niessen sol, wan (= außer) mit sinem aigen vech und sunder mit Schaffen, die er selb gewintert hat an all geverd. Es ist och gedingot, das niemant sol vech mieten, denn von denen, die och tail hand in der alpp.“⁵⁷ In der neuen Alpdordnung von Formarin von 1394 heißt es, daß jedermann sein Vieh in die Alp treiben soll „von der hofstat da er uff sesshaft ist und husröchin dar uff hat und anders nit und dü och namlich hie nach geschriben stat, waz vechs in Got berät an (= ohne) koffmansschatz.“⁵⁸ Es wird auch beschlossen, denjenigen mit Strafe zu belegen, der anderen die Nutzung gestattet, die kein Recht daran haben. Hier schützen sich also die Alpengenossen vor der Ausbeutung durch die Viehhändler.

Ringsum war das Gebirge voll der besten Rinder und Alpen; bis in die letzten Winkel hinein tauchen die fremden Metzger auf. Da waren die Metzger von Bregenz, die durch Heinrich Metzger am 17. Dezember 1382 die Alp Wöster kauften⁵⁹ und ein Jahr später auch noch den Weg zu dieser Alp.⁶⁰ Sie gehörten zu den Patriziern von Bregenz und stellten in dieser Zeit mehrmals den Stadtammann. Die Metzger der in diesem Raum so einflußreichen Stadt Lindau waren hier in jeder Zeit zu finden. Sicher galt das z. B. für den Metzger und Patrizier Guderscher, der 1395 nach dem mißglückten österreichfreundlichen Rienoltputsch für immer aus der Stadt verwiesen wurde, ebenso für die damals hingerichteten Peter und Kunz Brew.⁶¹ Denn diese Leute waren ihres Geschäftes in Vorarlberg wegen an einem guten Verhältnis zu Österreich und nicht an einem Bruch interessiert. 1474 erwarben Peter Prew und seine Genossen von Lindau die Alpen Marüll (heute Maroi am Arlberg bei der Paßhöhe) und Alban (Albona) als Lehen von Erzherzog Sigmund, zu verzinsen mit einem zwölfjährigen „Stainpockhgehörn“⁶², ebenso Peter Dietrich von Lindau 1485 und seine Nachfolger bis ins 17. Jahrhundert hinein.⁶³ Das waren damals 321 Rindsrechte.⁶⁴ 1457 kaufte Conrad Bütsel, ehemals Bürgermeister von

57 Urk. 15. Juni 1380 im Vorarlbg. Landesa. Abdruck Kleiner, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs S. 14.

58 Urk. 15. Oktober 1394 Vorarlbg. Landesa. Abdruck Kleiner, Urkunden z. Agrargeschichte Vorarlbergs S. 20 ff.

59 Urk. 17. Dezember 1382 Vorarlbg. Landesa. Abdruck Kleiner S. 15.

60 Urk. 1383 Vorarlbg. Landesa. Abdruck Kleiner S. 17.

61 FRANZ JOETZE, Geschichte der Stadt Lindau I/1 S. 126 ff.

62 Schatzarchivreper. Bd. 1 fol. 426 Landesregierungsa. Innsbruck.

63 Liber fragmentorum 3 fol. 446 Landesregierungsa. Innsbruck.

64 Urbar der Herrschaft Bludenz 1618 fol. 227 im Vorarlbg. Landesa.

Lindau 8 Rindsrechte auf Zürs⁶⁵ und 1458 dort noch weitere Rechte⁶⁶, von Hans Fürstein aus dem Bregenzerwald und von Claus Jeger von Dornbirn. Im nahen Bregenzerwald erscheinen die Lindauer natürlich erst recht als Vieh- wie Alpkäufer, so wird 1482 berichtet⁶⁷, daß Barthlame Mürgel selig von Lindau einst dem Conrad Berlinger im Wald 14 Rinder abgekauft habe, ebenso bezeugt Ulrich Bräu (Brew) 1494,⁶⁸ daß er von Hans Herweger im Wald eine Alp gekauft habe. 1498 besaß Conrad Bützel von Lindau Anteile an Breitenalp, Peter Bräwen Erben, Hans und Jos Mürgel sowie Hans Schnell andere Alprechte.⁶⁹

Aus dem Hinterwald werden schon in den Jahren 1287–1293 Rinder nach Konstanz verkauft und zwar von einem Ufhüselar, der dem Namen nach aus der Gegend von Konstanz kam und sich im Hinterwald eingebürgert hatte⁷⁰. Dieser Beleg ist besonders wertvoll, weil er zeigt wie früh schon diese weitreichenden Beziehungen eingesetzt haben müssen.

Neben Konstanz trat auch St. Gallen als Käufer auf. 1442 berichten Ammann und Rat zu Feldkirch dem Bürgermeister und Rat von St. Gallen⁷¹, daß in der Umgebung „namlich am Eschnerberg und enhalb und dishalb Rins daselb umb in der refer uff und ab“ eine rasch zum Tod führende Viehkrankheit ausgebrochen sei. „Daruff wir mit unsern metzgeren geschafft und bi den aiden verboten haben, daselbs und in ainer halbe mil dabi oder da umb dehain (kein) vih nit ze koffen, das si in der metzg meinen zuo vertriben.“ Gleichzeitig hätten sie erfahren, „wie fil vihs an den ennden verkofft und zuo üch gefuert werd“, was sie mitteilen wollen.

Diese gewaltige Nachfrage von auswärts konnte durch das große Angebot der leistungsfähiger gewordenen Viehzüchter in erwünschter Form nur auf Viehmärkten befriedigt werden. Sie ersparten dem Käufer viele Wege und Kosten, steigerten die Qualität, garantierten Mindestpreise und erhöhten Rechtsschutz, sie vervielfachten die Möglichkeiten des Handels, vom fiskalischen Interesse des Landesherrn ganz abgesehen. Kein Ort war als Zentrum besser prädestiniert als Bludenz. Es lag geradezu am Schnittpunkt der Wege aus den alpen- und viehreichsten Gebieten und zwar mit „schön gross Vieh“, aus dem weiten Montafon und Engadin, dann aus dem Klostertal und Stanzertal und über den Flexen aus dem Tannberg und hintersten Bregenzerwald, aus dem Großen Walsertal und oberen Walgau und zugleich an den Straßen in die Welt. Die Nachrichten über diesen in der Neuzeit hochberühmten Markt führen denn auch weit zurück. 1469 wurde der Lindauer Metzger Stefan Mürgel „auf der schwarzen Erd“ bei Lustenau gefangen, „alls er von Bludenz ab dem Markht fuehr und hoch geschätzt von Empsern.“⁷² 1422 heißt es von den Hinterbregenzerwäldern über den Weg vom Schandelsbach ins Alpele auf Gaisbühel durch das Tannberger Gebiet, daß sie von dort „mit rindern ald (= oder) mit

65 Urk. 10. November 1457 Hohenemsera. Regest bei ZÖSMAIR Regesten Jahresbericht d. Vorarlbg. Museumsvereins 1882 n. 230.

66 Urk. 5. Dezember 1458 Hohenemsera. Regest bei ZÖSMAIR Regesten n. 235.

67 Ratsprot. 1482 Quarta post Sebastiani Sta. Lindau.

68 Ratsprot. 1494 Secunda post Judica. Sta. Lindau.

69 Stand Bregenzerwald 11 im Vorarlbg. Landesa.

70 Urk. 1287–1293 Sta. Konstanz.

71 Urk. 5. Juli 1442 Wartmann VI n. 4388.

72 Kröllsche Chronik bei Jacob Lyns Sta. Lindau Lit. 18 S. 62 und Kröllsche Chronik bei Thoma Sta. Lindau Lit. 23 S. 95.

rossen dahin durch ze alp ald (oder) ze märkt varent.“⁷³ Sie ziehen also über Schröcken, Lech und Zürs zum Markt, was nur auf Bludenz paßt. 1414 beklagt sich die Stadt Konstanz in Feldkirch wegen ihrer Metzger und besonders wegen der Zölle zu Rankweil⁷⁴. Der Zoll zu Rankweil wurde an der Walgauerstraße unweit von Valduna eingehoben; wenn hier Metzger des Weges kamen, dann offensichtlich von den Bludenzer Märkten. Für zahlreiche andere Orte in weiter Ferne gibt es keine alten Belege. Sicher galt aber hierin alte Tradition. 1579 sagt der Bludenzer Vogt Hektor von Ramschwag darüber⁷⁵: „Unnd die weil dann allerlai frembder Metzger und Kauffleut, als von Ulm, Biberach, Memingen, Ravenspurg, Lynndaw, Veldkirch und die so enhalb des Reyns, im Schweizerland und ander ordten mer, soliche märckht jürlich besuochen.“ Es soll hier wenigstens erwähnt werden, daß 1731 von den Schweizer Kaufleuten gesprochen wird, welche sich mit dem in Bludenz speziell am Mathäi-Markt erhandelten Vieh nach Tirano, Lugano und „Bellez“ (Bellinzona) wenden⁷⁶. Ja, es würde sich ein ganz falsches Bild ergeben, wenn man, durchaus entsprechend dem Fehlen mittelalterlicher Quellenangaben die gewichtige Anwesenheit der Italiener auf den Märkten in Bludenz unterschlagen würde. Das Mandat Kaiser Ferdinands von 1562⁷⁷ spricht von den Welschen, die besonders in der Herrschaft Bludenz und im Montafon das Vieh in großer Zahl ins Engadin und „auf das Welsch“ treiben. Ganz ohne Hinweis ist die ältere Zeit nicht. Hier ist besonders an den Vertrag des Bischofs von Chur mit Como vom 17./18. August 1219 zu Piuro zu denken⁷⁸. Durch ihn werden vor allem Gesetzlosigkeiten, z. B. Repressalien im Handelsverkehr und zwar deutlich beim Besuch von Märkten z. B. in Bormio oder Poschiavo geschlichtet, gegenseitige Schuldforderungen bereinigt. Das Bemerkenswerteste ist, daß Hugo von Montfort diesem Verträge beitreten soll. Das deutet auf enge Beziehungen seines Landes zu diesen südlichen Märkten und Käuffern. Ohne Viehverkauf gab es schon damals für die Berglandschaften so gut wie keine Einnahmen und konnten die Steuern nicht bezahlt werden, ein Umstand der dem Landesherrn nicht gleichgültig sein konnte. Durch die weit ältere und intensive städtische Wirtschaft und Finanzkraft waren die Städte Oberitaliens lange Zeit jenen im Norden der Alpen überlegen. Die Notwendigkeit, eine große Stadtbevölkerung zu ernähren, trat früher auf. So wurden diese italienischen Händler auch im Land nördlich der Pässe die ersten und maßgebenden Einkäufer und sie blieben es noch sehr lange.

Mit den Bludenzer Viehmärkten hatte es nun eine besondere Bewandnis. Die älteste Beschreibung aus dem 15. Jahrhundert im Bludenzer Stadtbuch⁷⁹ weiß von drei Jahrmärkten: „... darzue aller Jar sollen und mügen sy haben drey Jarmärkt,

73 Urk. 30. Januar 1422 Vorarlbg. Landes. Abdruck bei Kleiner, Urkunden z. Agrargeschichte Vorarlbergs S. 35.

74 Ratsbuch 1414 S. 20 Sta. Konstanz.

75 Vogta. Bludenz Sch. 36,281 im Vorarlbg. Landes.

76 Vogta. Bludenz 1731 Sch. 22,134 im Vorarlbg. Landes. – Der Bericht des Vogtes zu Bludenz vom 10. Januar 1610 (Vogta. Bludenz Sch. 37,290) nennt unter denen, die den Markt mit ihrem Vieh „noch bissher alweg“ besucht haben, die „Engedeiner, Naudersperger oder Bregentzerwelder und Tamperger“.

77 Urk. 11. September 1562 Vogta. Bludenz Sch. 36,281 im Vorarlbg. Landes.

78 Urk. 17./18. August 1219 Abdruck im Bündner Urkundenbuch, hrsg. von MEYER-MARTHALER und PERRET n. 607.

79 Stadtbuch Bludenz Sta. Bludenz.

den ersten Jarmarkt acht tag nach sanct Michelstag (7. Oktober), den anderen Jarmarkt vom selben Jarmarkt darnach über acht oder vierzehen tag wie sich inen das yeglichs jars, der metzger und des vichs, auch wetters halben füegt, also sollen sy den andern jarmarkt am ersten markt und auf denselben tag lassen rüeffen und verkünden und den ersten Jarmarkt allain mit dem vich halten . . .“ Der dritte Jarmarkt ist „am Maistag zu Pludentz in der statt . . .“ Dabei hat „yegklicher jarmarkt drey tag vor und drey tag nach freyhait.“ Frevel innerhalb dieser 7 Tage werden dreifach gebüßt. Nach einem Bericht des Bludnzer Vogtes von 1579 wurde jedesmal vierzehn Tage lang vor Beginn eines Marktes verboten, das Vieh in den Tälern den fremden Kaufleuten anzubieten und nicht zugelassen, daß die besten Rinder von den „negstgesessnen Mezgern verthriben“ wurden.⁸⁰ Das geschah, um die fremden Metzger und Kaufleute, „die solicher märckhten gewont und große Anzalen Vichs khauffen . . .“ weiter zum Marktbesuch zu gewinnen.

Wegen des allzugroßen Auftriebs wurden nun diese Märkte seit je nicht auf dem gewöhnlichen Marktplatz in der Stadt abgehalten, sondern außerhalb der Stadt auf dem Feld. In einem Bericht des Vogtes von Bludenz vom 6. August 1731 heißt es⁸¹, „. . . wasmassen nit ohne, das die Statt Bludenz nägst ausser der Statt auff einem schönen kostbaren Feld, alwo es auch gueten thails die herrschafftlichen Güeter betrüffet, alljährlich mit anderem octobris anfahende . . . 7 Jahr- und Viehmärckht abhalten zue lassen berechtigt . . .“ Nach einer gleichzeitigen Denkschrift der Stadt war der Hauptmarktplatz „das herrschafftliche Gueth die Breithe“.⁸² Diese Breite befand sich in der Mitte des Unterfeldes, auf dem besten Grund von ganz Bludenz, dem einst gräflichen Hofacker. Das Stadtbuch des 15. Jahrhunderts weiß darüber,⁸³ daß der erste Jarmarkt „allain mit dem vich“ gehalten werden soll, und zwar „auf dem Underveldt herdisshalb dem Veldtgätter herein auf mitlede veldts“, auf dem Unterfeld diesseits des Feldgatters hereinwärts auf der Mitte des Feldes, also schon damals am selben Ort wie später. Der zweite Jarmarkt soll gehalten werden „mit dem vich . . . auf dem veld bei dem Heilligen Cruz daselbst umb . . . und die anderen Märkte „mit dem vich“ sollen „bey der Linden und daselbst umb bey den Baumgärten und auf der statt graben . . .“ stattfinden, also stets außerhalb der Stadt. Dabei soll auf dem Feld weder „tuech, korn, häfen, kessel noch khain khauffmannschafft nach gattung“ feil gehalten werden, nur Vieh allein. Es versteht sich, daß das Unterfeld anfangs Oktober abgeerntet und leer sein mußte. Das war möglich, weil Bludenz kaum Winterfrucht ansäte. Harmonisch fügte sich der Markt in die Ordnung der Landwirtschaft. Nun vereinbarten sich am 30. November 1402 zu Bludenz Graf Hartmann von Werdenberg, der Herr des Walgaues um Bludenz über die Abgrenzung der beiderseitigen Gerichtsrechte.⁸⁴ Da heißt es: „. . . was fräflinen aber da beschehen uff den jarmärkten und wuchen märkten zu Bludentz indret (innert) der marktstainen oder davor uf dem Markt, die gehörent ouch zu dem egenanten Graf Albrechten und der statt ze Bludentz an geverd.“ Das besagt: Was aber Vergehen da geschehen auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten zu Bludenz in-

80 Schreiben vom 12. August 1579 Vogta. Bludenz Sch. 36,281 im Vorarlbg. Landesa.

81 Schreiben vom 6. August 1731 Vogta. Bludenz Sch. 22,134 im Vorarlbg. Landesa.

82 Vogta. Bludenz Sch. 22,134 im Vorarlbg. Landesa.

83 Sta. Bludenz.

84 Urk. 30. November 1402 Sta. Bludenz Abdruck im Liechtensteinischen Urkundenbuch I/3 n. 114.

nerhalb der Marksteine oder davor auf dem Markt, die gehören auch dem vorgeannten Graf Albrecht und der Stadt Bludenz, ohne Betrug. Schon 1402 waren also die Jahrmärkte – bezeichnenderweise an erster Stelle vor den Wochenmärkten genannt – zumindest teilweise vor den Marksteinen, also außerhalb der Stadtgrenzen gegen den Walgau. Schon als Graf Rudolf von Werdenberg als Vogt der Kinder seines Bruders Hartmann von Sargans zu Vaduz mit Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg am 21. Mai 1355 die Rechte im Walgau teilte⁸⁵, wurde bestimmt, daß beide Parteien bei den Rechten bleiben sollen, die sie ererbt haben, unter anderem auch was die Märkte („von Märkten“) betreffe. Das bedeutet, daß bereits längere Zeit vor 1355 der Herr auf dem Lande, außerhalb der Marksteine und der Herr in der Stadt gewisse Regelungen über die Märkte getroffen hatten; dies ist nur denkbar, wenn schon damals Märkte außerhalb der Stadt, also Viehmärkte abgehalten wurden. Wir kommen damit schon nahe an die Gründungszeit von Bludenz heran, wahrscheinlich sogar in die Zeit vor der Ausscheidung des Stadtgebietes vom umgebenden Land, also vor die Teilung zwischen Werdenberg-Sargans und Werdenberg-Heiligenberg. Die Widmung des Hofackers für die Märkte würde den Absichten des Stadtgründers entsprechen. Bludenz war doch etwas Besonderes unter den Städten, einer der ältesten und sicher der größte Viehmarkt des Landes, ein Markt von internationalem Rang.

Ich komme zum Schluß. Ich habe versucht, Ihnen die Stadt Bludenz in ihrem wirtschaftlichen Leben der Frühzeit von zwei Seiten zu zeigen, die von einander ganz verschieden und unabhängig sind, um ersichtlich zu machen, wie die Betrachtung bloß der einen Funktion als Rastplatz am Arlbergweg oder nur als bedeutender Marktort zwar denkbar ist, aber die Beurteilung verfälscht. Bludenz war wohl in den Jahren 1259–1268 als Stadt am Weg vom Walensee zum Arlberg von den Werdenbergern gegründet worden, um Feldkirch an dieser Linie zu beerben. Dies gelang mehr oder minder in einer langen Zeit der Hochblüte des Verkehrs, soweit sie an diesem wilden Alpenweg überhaupt möglich war. Zur gleichen Zeit schon stieg aber die Stadt als Mittelpunkt einer geräumigen Berglandschaft in einem sehr weiten Wirtschaftskreis noch höher empor. Diese beiden Seiten prägten das Leben, wenn auch nicht ausschließlich. Das waren die eindrucksvollen Fassadeseiten, aber noch nicht das ganze Haus. Da müßte noch der auf dem Fleiß des Handwerks beruhende Wochenmarkt, seit dem späteren Mittelalter der Kornmarkt beachtet werden; die fast unbekannte Rolle im Bergbaubetrieb vieler Jahrhunderte, die Landwirtschaft und die Rolle als Grafensitz, allerdings kaum ein Menschenalter lang. Die kleine Stadt Bludenz war groß in vielem. Um 1570 urteilt der dortige Pfarrer über ihre Bewohner, sie seien „fürsichtig und mechtig gewirbig“, also echte Vorarlberger. Was er aber über die Zukunft der Stadt sagt, soll auch heute noch gelten: „Pludenz ... ist ein uffgende (– eine aufsteigende –) Stat, wol nit groß, aber fast zunement (– stark zunehmend) an Gebewen, Leuten und Reichtum.“⁸⁶

Anschrift des Verfassers: Oberarchivrat Dr. Benedikt Bilgeri
A 6971 Hard (Vorarlberg), Hofsteigstraße 41

85 Urk. 21. Mai 1355 Sta. Bludenz Abdruck im Liechtensteinischen Urkundenbuch 1/3 n. 81.

86 BILGERI, Eine Landesbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert, Alemannia 1936 S. 228.

Folgen der Fabel vom antiken Ursprung des Klosters Fischingen *

VON BRUNO MEYER

Wer ein Geschichtswerk des 17. und 18. Jahrhunderts zuhanden nimmt, wird der überraschenden Tatsache gewahr, daß dessen Äbte von Fischingen weit über die heute anerkannte Gründungszeit hinausgeht. Er trifft sogar fast überall Hinweise an, daß diese Spätgründung des Benediktinerordens aus dem 12. Jahrhundert bis in die Antike zurückreiche. So steht beispielsweise in dem durch den Druck weit verbreiteten Historisch-Theologischen Grundriß des Frauenfelder Geistlichen Caspar Lang zu Beginn seines Abschnittes über das Kloster Fischingen folgender Text:

„Diss Gottshauss hat seinen allerersten Anfang bekommen gleich in dem dritten Christlichen Saeculo; dann da nach Christi glorwürdiger Himmelfahrt die Heydnische Roemische Kaeyser die liebe neuauffgehende Christen allergrimmigst verfolgten / haben viel fromme Christgläubige (als wie unter anderen St. Paulus der erste heilig – gesprochene Einsidler) aus Eingebung Gottes / und nach der Lehr Christi mit der Flucht sich salviert: gleichwie dann viel andere in verschiedene von den Menschen biss dahin unbewohnte rauhe Wildnussen desswegen sich begeben / also seynd auch bey selbigen Zeiten in die Gegne / wo das heutige lobliche Gottshauss Fischingen steht / als in ein gantz wildes und von Menschlicher Wohnung weit entlegnes Ort ankommen etliche fromme Christen / welche da ein Einsidlich und Muenchisch Leben / in aeußerster Armuth / steter unverehlichter Keuschheit / und vollkommner Gehorsamme / unter einem geistlichen Oberen / zu fuehren angefangen.

Hernach haben diesen Einsidler-Brüderer (weist aber eigentlich niemand zu welcher Zeit) die alte Graffen von Doggenburg gestiftet ein herrlich Kloster / welches von alten Zeiten biss auff heutigen Tag Fischingen genennet wird: . . .“¹.

Als Grundlage für diese Entstehungsgeschichte des Klosters gibt Lang eine kurze Kundschaft aus dem bischöflich-konstanzer Archiv, eine zweite Kund-

* Die hier vorliegende Studie ist eine Vorarbeit zur Herausgabe der Liste der Äbte des Klosters Fischingen in der neuen *Helvetia Sacra*. Die überlieferten Abtereihen gehen in den Zeitangaben und den Namen derart weit auseinander, daß ein reines Abwägen von Eht und Unecht nicht zum Ziele führen konnte. Es war unbedingt notwendig, genau abzuklären, wie dieser außergewöhnliche Zustand entstanden ist und wo die Ursache liegt.

1 CASPAR LANG, *Historisch-Theologischer Grundriß . . .*, I, Einsiedeln 1692, S. 1064. Bei der Bewertung ist zu beachten, daß Caspar Lang von Zug in Frauenfeld von 1663 bis zu seinem Tode 1691 Pfarrer war. Vgl. über ihn *HBLeX* 4, S. 600; K. KUHN, *Thurgovia Sacra I*, Frauenfeld 1869, S. 153 und 155, sowie zuletzt A. ITEN, *Tugium sacrum*, Stans 1952, S. 295.

schaft des Weihbischofs Balthasar an Papst Gregor XIII., wonach das Kloster Fisingen das älteste der ganzen Eidgenossenschaft und vielleicht des ganzen Bistums Konstanz sei, und den Ortsnamen Bruderwald hinter dem Gotteshaus an. Er sagt am Schluß seiner Darstellung, daß er auf Geschichtsquellen Fisingens aufgebaut habe und tatsächlich sind die Unterlagen heute noch im Klosterarchiv enthalten. Die Kundschaft aus dem Archiv des Bistums Konstanz, die aus einem kleinen vom ersten Chronisten des Klosters, Jacob Buocher, geschriebenen Zettel besteht, liegt jetzt noch dort². Darnach wären Christen zur Zeit der Verfolgung aus Italien in die dichten Wälder am Fuße des Hörnli geflohen. Zuerst hätten Einsiedler dort gewohnt und später hätten die Grafen von Toggenburg diese religiöse Siedelung in einer Benediktinerabtei verwandelt. Im Klosterarchiv ist auch noch die zweite Quelle, nämlich die Abschrift eines Briefes von Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz an Papst Gregor XIII., der am 14. November 1582 in Weingarten geschrieben wurde und in dem steht, daß das Kloster Fisingen nach allgemeiner Ansicht das älteste in der ganzen Eidgenossenschaft und vielleicht im ganzen Bistum Konstanz sei. Der Text dieses Briefes ist auch in Büchern der Iddabruderschaft und der Iddaverehrung mehrfach überliefert³. Das dritte Fundament der Darstellung Langs ist der Flurname „Bruderwald“, der noch heute an einem

2 Im Staatsarchiv Thurgau, Klosterarchiv Fisingen (STA TG Fisingen) befindet sich ein aus fünf Blättern bestehendes Dossier mit dem Titel „Fragmenta de Origine Monasterii Fisingensis ex Archivio Constantiensi. Sine anno „und der Archivsignatur Cl. I., S. 1, N. 4. Hinter dem Titelblatt folgt ein kleines, auf der Vorderseite ganz von JACOB BUOCHER, in einer noch weniger flüssigen Schrift als der Anfang des „Origo“, gefülltes Blatt mit folgendem Text: „De Origine Monasterij Vischingensis“. Monasterium hoc ab antiquis Piscina, vulgo Vishingen dictum, in pede montis Hürnlin in Comitatu Toggenburg, non procul ab antiqua arce eiusdem nominis, situm est. Quem locum uti abstrusum valde, et tunc densis nemoribus consitum, Christianos olim persecutionis tempore ex Italiae locis fuga vitae suae consulentes, postmodum sedatis nonnihil Christianorum caedibus, et Ecclesiae pace concessa, Fratres solitarios inhabitasse, inde huius Coenobij prima initia atque vetustas, tum successu temporis à Comitibus de Toggenburg in Abbatiam Ordinis Divi Benedicti sublimatam atque fundatam aßerunt, quamvis Coenobitae huius monasterij alios etiam benefactores et confundatores habeant.
Ex Archivio Constantiensi“

Das zweite Blatt enthält eine Abschrift dieses Textes von einer Hand vom Ende des 17. Jahrhunderts, die auch in der Chronik Stoppels vorkommt, wobei sie unten den Anfang eines folgenden deutschen Textes hinschrieb, so daß zu vermuten ist, er sei als Entwurf des Beginns einer historischen Darstellung Fisingens verwendet worden.

3 Balthasar Wurer, Weihbischof von Konstanz, befand sich damals zur Visitation in Weingarten. Der ganze Text seines Schreibens ist erhalten in einer zeitgenössischen Abschrift im Klosterarchiv (Cl. XV, S. 1, N. 3) und in dem Band „Collectarium de Sanctitate, Miraculis et Cultu Sanctissimae Patronae Nostre Iddae in X Titulos“ (heute Thurg. Kantonsbibliothek Y 68 a, ehemals Klosterarchiv Cl. XV, S. 11, N. 10). Die am Anfang stehende Stelle über die Gründung Fisingens lautet: „... exponitur, Qualiter Monasterium Fisingen Ordinis Sancti Benedicti, Constantiensis Dioecesis, in Comitatu Turgouiae situm, iuxta communem famam sit antiquissimum in toto Helvetiorum Dominio, et forte etiam in Dioecesi Constantiense: Siquidem ante mille et trecentos annos Monasticam Vitam eo in loco actam esse constat. ...“. Diese Textstelle ist wörtlich wiedergegeben und übersetzt in den deutschen Ausgaben des Iddalebens des späteren Abtes Joachim Seiler und zitiert in der lateinischen Edition von P. ADAM WEIDEL S. J.

Rodungsgebiet in dem engen Waldtal der Murg hinter Fischingen, unmittelbar gegenüber der Burgstelle Alt-Toggenburg haftet⁴.

Die Urquelle für die Vermutung des Ursprungs des Klosters Fischingen in der Antike ist nicht weit zu suchen. Sie befand sich einst als allererste Nummer im Klosterarchiv, steht heute mit der Signatur X 59 in der thurgauischen Kantonsbibliothek und trägt die Aufschrift „Monasterium Fischingense Originem suam habere creditur abs Curio Imperatore, de quo agit hic Libellus germanicus Ulmae excusus anno 1486. Author huius erat Thomas Lyrer Ranckwilensis“⁵. Dabei ist auf Seite 12 hingewiesen und dort lesen wir:

„Nun was der kaiser Kurio vast alt worden vnd het gebawen ein waidenliche starcke vestin die hiess er Tockenburg nach seiner frawen Docka vnd gab die seiner frawen. vnd satzt sich darauff vnd wont er bei ir. Sein schilt was weiss mit einem schwartzen wind het ein gelb wind pand⁶. vnd macht ein kloster nit ferr daruon das hieß Fischingen. Vnd starb der kaiser Kuri do man zalt von der gebuort cristi hundert vnd zwaiundsibentzig iar vnd ward begraben in dem kloster Fischingen.“

Dieser Kaiser Kurius, der wegen seinem Übertritt zum Christentum von Rom fliehen mußte und in das Gebiet zwischen Septimer und Bodensee zog, ist nach dieser Chronik der Stammvater einer Reihe von Geschlechtern, darunter den Herren von Hewen, der Grafen von Montfort und der Grafen von Toggenburg. Nach ihr wurde Fischingen von diesem geflohenen römischen Kaiser vor dem Jahre hundertzweiundsiebzig nach Christi Geburt gegründet.

Sowohl Caspar Langs Grundriß wie Thomas Lirers Chronik hatten eine weite Wirkung, da beide durch den Buchdruck verbreitet wurden. Lirers Chronik erschien 1485/86 gleich in drei verschiedenen Ausgaben, wurde um 1500 nachgedruckt und im Jahre 1761 in Lindau nochmals herausgegeben. Wenn man aber nun glauben würde, die beiden ältesten Darstellungen der Geschichte Fischingens würden die Meinung von der Gründung des Gotteshauses im zweiten und dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung ebenfalls vertreten, so sähe man sich getäuscht.

Jacob Buoher von Schwyz, der in Fischingen im Jahre 1600 Profess ablegte

4 Der Name „Bruederwald“ ist heute noch lebendig und haftet auf der linken Murgseite an dem Abhang unter dem „Grat“. Es befinden sich dort heute noch zwei bewohnte Bauernhöfe. Die Zahl der Häuser und die Wiesenfläche ist im Rückgang. Das oberste Murgtal zwischen Fischingen und Mühlrüti ist eine enge Waldschlucht, die sehr spät durch eine Straße erschlossen worden ist. Es führte kein alter Verkehrsweg von Fischingen nach Bruederwald und dieses war von Mühlrüti aus leichter erreichbar als von Fischingen. Der Ort eignete sich sehr gut für eine Einsiedelei, dagegen nicht für eine Niederlassung von mehreren Brüdern. Die Rodung dürfte spät erfolgt sein, erst als der Name bereits bestand. Es ist zu vermuten, daß dieser alte Flurname, zusammen mit der Überlieferung vom antiken Ursprung Fischingens, zur Ansicht einer ersten Ansiedelung von frommen Brüdern führte, während er wohl eher auf eine einzelne frühe Einsiedelei zurückzuführen ist, die mit Fischingen kaum etwas zu tun hat. Dieser Auffassung ist bereits K. KUHN, *Thurgovia sacra II*, Frauenfeld 1876, S. 4.

5 Zu THOMAS LIRER und seiner Chronik vgl. die neue Ausgabe von EUGEN THURNHER, *Thomas Lirer, Schwäbische Chronik*, Bregenz o. J.

6 LIRER beschreibt hier das jüngere, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugte Wappen der Grafen von Toggenburg. Die Tinkturen sind aber nicht richtig. Auf gelbem Schilt befindet sich eine schwarze Dogge mit rotem Halsband. S. W. MERZ u. F. HEGI, *Die Wappenrolle von Zürich*, Zürich 1944, S. 35.

und 1648 gestorben ist, hat die erste Klosterchronik geschrieben⁷. Von seiner Hand stammt der von Lang zitierte Zettel mit dem Gründungsbericht aus dem bischöflichen Archiv von Konstanz⁸. Diese Nachricht war für ihn zwar auch die Grundlage für den Chronikbericht, doch hat er sie selbständig verarbeitet und die ganze Anknüpfung an die Christenverfolgung in der Antike fallen gelassen. Nach ihm ging aus einer Siedelung von Waldbrüdern beim Bruderwald im Murgtal hinter Fisingen das von den Grafen von Toggenburg errichtete Kloster hervor⁹. Sicher in gewisser Zusammenarbeit mit Buocher hat sein Zeitgenosse, der Kartäuser Heinrich Murer von Ittingen, der schon zehn Jahre vor Buocher gestorben ist, eine Geschichte des Klosters Fisingen geschrieben. Nach ihm wohnten um das Jahr 910 Waldbrüder beim Bruderwald, für die damals die Herren von Toggenburg eine Kirche samt Wohngebäude bei Fisingen bauten¹⁰. Auch hier fehlt somit der antike Kaiser Kurios.

Diese Tatsache erhält ihr volles Gewicht erst dann, wenn man beachtet, daß Abt Christoph Brunner im Jahre 1580 die Idda-Bruderschaft gegründet hat, deren geistlicher Pfleger Jacob Buocher von 1617 bis 1640 gewesen ist¹¹. Auf zwei großen, zum öffentlichen Anschlag bestimmten Pergamentblättern, die auf der unteren Hälfte die Statuten, die bischöfliche Bestätigung und den Ablass verzeichnen, befindet sich oben als Gründungsbericht des Klosters der ganze Text über Kaiser Kurio von dessen Bekehrung zum christlichen Glauben in Rom bis zu seinem Begräbnis im neu gegründeten Kloster Fisingen und zwar wörtlich nach Lirer¹². Es ist deshalb überraschend, daß Buocher und Murer diese These nicht übernommen haben und durchaus verständlich, daß sich nach ihnen die Meinung des antiken Ursprungs des Klosters durchgesetzt hat.

Begreiflich ist aber auch, daß die Klosterchronisten und Geschichtschreiber, die von der Gründung zur Römerzeit überzeugt waren, die Reihe der Äbte über das zwölfte Jahrhundert hinunter verlängerten. Die Äbte liste ist jedoch nicht nur Ausdruck der historischen Ansichten der Verfasser und ihrer Zeit, sondern gleichzeitig

7 Zu Jakob Buochers Leben und Werk s. die eingehende Darstellung in P. RUDOLF HENGGELER, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fisingen (Monasticon - Benedictinum Helvetiae II), Zug 1931, S. 468 f. Vgl. auch den Text weiter hinten u. Anm. 13.

8 S. Anm. 2.

9 Die sich ehemals mit der Signatur CL. I, S. 4, N. 1 im Klosterarchiv Fisingen befindliche Chronik ist heute als MF 20 im Stiftsarchiv Einsiedeln eingereiht. Zur Entstehung dieser Handschrift s. den Text weiter hinten. In der ersten Form seiner Chronik wird das Kloster Fisingen nur als Gründung der Grafen von Toggenburg vorgestellt. Später fügte Buocher eine vorangehende Siedelung von Brüdern im Bruderwald hinzu. Vgl. den Text weiter hinten.

10 Über den gelehrten Kartäuser Johann Heinrich Murer (1588 - 1638) vgl. F. GABRIEL MEIER, Der Karthäuser Heinrich Murer und seine Schriften, in *Geschichtsfreund* 55 (1900), S. 3 - 36 u. 281 f. Sein Manuskript über das Kloster Fisingen befindet sich in der Thurgauischen Kantonsbibliothek mit der Signatur Y 102 (ehemals Y 41). Es trägt den Titel: „Abbatia Beatae Mariae Virginis et Beatae Iddae Viduae in Piscina“. Vgl. zu seiner Darstellung der Gründung Fisingens auch den Text weiter hinten.

11 Vgl. *Protocollum Confraternitatis S. Iddae*, STA TG Fisingen, CL. XV, S. 5, N. 18 (ehemals D 48), S. 1 ff. u. 13. Über die Iddalegende und ihre Verknüpfung mit Lirers Chronik s. die gründliche Untersuchung von LEO M. KERN, Die Ida von Toggenburg-Legende, in *Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch.* 64/65 (1928), S. 1 - 136, bes. S. 12 ff.

12 STA TG Fisingen, Cl. I, S. 1, N. 2 u. Cl. XV, S. 9, N. 12.

eine hervorragende Geschichtsquelle, denn sie legt darüber Zeugnis ab, welche historischen Tatsachen jeweilen bekannt waren. Es lohnt sich deshalb durchaus, der Entwicklung der Äbteliste nachzugehen.

Die Untersuchung beginnt am besten mit den ersten historischen Darstellungen des Klosters durch Buocher und Murer. Auf der einen Seite, weil sie den Anfang der Geschichtschreibung in Fischingen darstellen und somit den Ausgangspunkt für die späteren Werke bilden. Auf der anderen aber, weil gerade diese beiden Chronisten die schon zu ihrer Zeit im Kloster lebendige Überlieferung von der antiken Gründung nicht übernommen haben. Diese Tatsache wirft eine Reihe von Fragen auf, die unbedingt abgeklärt werden müssen. Zunächst ist zu prüfen, in welchem Verhältnis die Werke Buochers und Murers zueinander stehen, denn von Buocher sind nur wenige Arbeiten bekannt, während Murer ein reiches historisches Werk hinterlassen hat. Es wäre somit gut möglich, daß er aus seiner Kenntnis heraus den antiken Ursprung Fischingens abgelehnt haben könnte. Hernach folgt die Frage, welche Quellen und Vorarbeiten diesen Chronisten zur Verfügung standen und ob neben der Darstellung Thomas Lirers noch eine Klostertradition über die Gründung Fischingens vorhanden war, die zu einer kritischen Haltung ihr gegenüber geführt hat. Ist der Grund hierfür nicht im Kloster zu finden, ist zu erwägen, ob irgend ein Einfluß von außen vorliegt.

Pater Jacob Buocher, dessen Geburtsjahr nicht bekannt ist, stammte von Schwyz, legte in Fischingen unter Abt Benedikt Rennhaas am 8. Dezember 1600 Profesß ab, war bei der Wahl von Abt Mathias Stähelin am 1. September 1604 dabei, studierte in Luzern, war von 1611 an Pfarrer in Fischingen. Von 1629 bis 1642 versah er die Pfarrei Dußnang und war dann wiederum Pfarrer in Fischingen bis zu seinem Tode am 7. April 1648¹³. Er schrieb unter anderem eine Helvetische Chronik, die heute im Pfarrarchiv Fischingen liegt¹⁴. Sein Hauptwerk aber ist die Geschichte seines eigenen Klosters, die die Grundlage der ganzen späteren Klosterchronistik gebildet hat. Der schmale Band, der heute im Klosterarchiv Einsiedeln liegt, trägt immer noch die einstige Signatur des Klosterarchivs Fischingen und umfaßt 66 beschriebene Seiten. Der Innentitel stammt aus dem 18. Jahrhundert und wurde hinggesetzt, als das Buch neu eingebunden wurde. Dabei vermerkte dessen Schreiber auf Seite 2, daß der Anfang der Chronik fehle. Hinten hat Placidus Stoppel am 30. August 1675 dreieinhalb Seiten hinzugefügt, in denen er die Resignation, das Begräbnis und die Verdienste von Abt Placidus Brunswiler schilderte¹⁵.

13 Vgl. Anm. 7 u. 16. Der bei R. HENGELER, Profesßbuch, S. 468 f. abgedruckte lateinische Lebenslauf befindet sich im Nekrolog der Chronik von Stoppel (STIA Einsiedeln MF 13, S. 317/8). Die Angabe, daß Buocher in Dillingen studiert habe, dürfte jedoch nicht stimmen, da sich sein Name nicht in der Matrikel befindet.

14 Beschreibung bei R. HENGELER, Profesßbuch, S. 409 u. 469.

15 STIA Einsiedeln, MF 20. Das ursprüngliche Manuskript von Jacob Buocher umfaßt nur die Seiten 3–62. Am 30. August 1675 hat Placidus Stoppel hinten noch drei Blätter zugefügt. Seinen Text begann er auf der zum Teil noch leeren Seite 62 und schrieb bis Mitte S. 65. Auf Seite 66 zeichnete eine gleichzeitige, etwas unbeholfene Hand das Wappen des damaligen Abtes Joachim Seiler. Die Seiten 67–70 sind leer geblieben. Beim Einbinden um die Mitte des 16. Jahrhunderts (brauner Lederband 20,5 x 31,5 cm, Rand- und Rückenverzierung mit drei parallelen blinden Linien) wurde außer dem technisch bedingten vorderen und hinteren Doppelblatt noch je ein einzelnes Blatt zugefügt. Das vordere (heute S. 1 u. 2) trägt den Titel und rück-

Der Abschluß seiner Chronik ergibt sich aus dem Ende von Buochers Text ohne jede Schwierigkeit. Auf Seite 61 seines Manuskriptes begann er die Darstellung der Regierungszeit Abt Placidus Brunschwilers und im Schlußsatz auf der folgenden Seite erwähnt er, daß dieser jetzt im zwölften Jahre regiere. Demnach muß die Chronik zwischen dem 15. September 1627 und dem 14. September 1628 beendet worden sein. Aus dem Inhalt dieses Satzes und dem darunter angebrachten Lob der Muttergottes ergibt sich, daß er die Handschrift bewußt abgeschlossen hat. Der Grund hierfür dürfte wohl darin liegen, daß Buocher von 1629 bis 1642 Pfarrer in Fußang war, während er bis dahin die Pfarrei Fischingen versehen hatte und damit das Klosterarchiv für seine Arbeit benutzen konnte¹⁶.

Johann Heinrich Murer war am 6. Juni 1588 geboren worden, verlor aber kurz darauf seinen Vater, der in Frankreich im Kriegsdienst stand. Dadurch daß seine Mutter in zweiter Ehe Ludwig Pfyffer, den „Schweizerkönig“ heiratete, wuchs er in dessen Familie auf. Er besuchte die Jesuitenschule in Luzern, studierte dann an der Universität Paris und trat 1614 dem Kartäuserorden bei. Schon vorher hatte er ein Verzeichnis der schweizerischen Heiligen begonnen und die nach seinem Tode im Jahre 1648 im Druck erschienene „*Helvetia sancta*“ blieb lange maßgebend für die katholische Schweiz, wurde auch im Jahre 1751 durch die Klosterdruckerei von St. Gallen nochmals herausgegeben. Heute wichtiger sind aber die Manuskripte, die er über die Bistümer, Stifte und Klöster der Schweiz hinterlassen hat, welche er in einem nie vollendeten Werk „*Theatrum Ecclesiasticum Helvetiorum*“ zusammenfassen wollte. Davon befinden sich noch 23 Bände in der Thurgauischen Kantonsbibliothek in Frauenfeld. Der Bestand ist aber nicht mehr vollständig und einige Bände sind nur noch in den Abschriften erhalten, die der Historiker des Klosters Rheinau, Mauritius Hohenbaum van der Meer im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hergestellt hat¹⁷.

Das Manuskript über das Kloster Fischingen liegt noch im Original vor, umfaßt 38 Seiten und enthält eine 1634 datierte Zeichnung des Klosters auf einem Doppelblatt. Es ist sehr gut erhalten und hat keinerlei Verluste und keine Zufügungen. Am Schluß ist der 1629 erfolgte Kauf der Herrschaft Spiegelberg erwähnt und aus der zuletzt folgenden Konventsliste ergibt sich die zweite Zeitbegrenzung, denn die im Jahre 1633 eingetretenen Mönche sind nicht aufgeführt. Der Text muß deshalb zwischen 1629 und 1633 abgeschlossen worden sein und die Zeichnung ist kurz darauf, nämlich 1634 dazu gekommen¹⁸. Buochers Darstellung

seitig den Vermerk, daß der Anfang der Chronik fehle. Genauere Untersuchung vorbehalten, dürfte der Schreiber vielleicht die Person sein, die in MF 19 zuletzt den Tod von P. Joachim Seiler mit Datum vom 2. Mai 1746 eingetragen hat.

16 Die Liste der Pfarrer in Fischingen, die sich bei R. HENGgeler, Professebuch, S. 512 befindet, stimmt mit den Dokumenten im Klosterarchiv nicht überein. Der Irrtum dürfte darauf beruhen, daß Buocher, der ja von 1617 bis 1641 noch geistlicher Pfleger der Idda-Bruderschaft war, jüngere Konventualen für den Kirchendienst beigegeben wurden. Zum Abschluß der Chronik vgl. auch Anm. 18.

17 Vgl. Anm. 10.

18 Da Murer zwischen 1629 und 1633 die Chronik Buochers benutzt haben muß, wäre es natürlich auch möglich, daß deren Abschluß 1627/8 durch Murers Wunsch um Einsichtnahme hätte zustande kommen können. Der Begleitbrief und der Schluß, der eigentlich aus der Abtwahl von 1616 besteht und dann nur noch zufügt, daß Placidus Brunschwiler nun zwölf Jahre löblich regiert habe, deuten eher darauf hin, daß die

ist somit älter und Murer hat sie benutzt. Er deutet das auch an, indem er bei der Nennung Buochers in der Konventsliste schrieb, dieser habe alle Altertümer, die über Fischingen zu finden gewesen seien, zusammengetragen und ihm große Hilfe bei seinem eigenen Werk geboten¹⁹.

Wie bereits erwähnt, hat nach dem Einbinden von Buochers Werk im 18. Jahrhundert ein Schreiber auf der Rückseite des von ihm zugefügten neuen Titelblattes vermerkt, daß der Anfang der Chronik fehle. Eine genaue Überprüfung ergibt, daß der Beginn tatsächlich nicht in Ordnung ist, daß aber auch diese Bemerkung falsch ist. Auf Seite drei fängt der Text nämlich als Brief an und Seite vier endet das vorn eingeklebte Blatt unten mitten in einem Satz²⁰. Auf Seite 5 aber steht oben der Titel „Origo Monastery Vischingensis“ und der Text beginnt mit einem auch in formaler Hinsicht richtigen Anfang über die Gründung des Gotteshauses durch die Grafen von Toggenburg. Oberhalb des Titels ist ein Merkzeichen in Gestalt eines Kreuzes angebracht, das sich auch auf Seite 3 oben befindet. Das kann nichts anderes bedeuten, als daß der Text in Briefgestalt auf Seite 3 und 4 dem alten Anfang vorangesetzt werden sollte, wie das dann beim Einbinden auch geschehen ist. Der Grund hiezu ergibt sich aus dem Inhalt, denn der nicht mehr ganz erhaltene Brief weist zunächst auf die geographische Lage Fischingens hin, und erwähnt dann, daß aus einem Brief des Schulmeisters Ulrich Brunhofer von Altdorf in Uri hervorgehe, daß ihm Schüler eine gesiegelte Urkunde aus dem Jahre 1029, ausgestellt von Abt und Prior Werner von Fischingen, gebracht hätten²¹.

bevorstehende Übersiedelung nach Dußnang die Ursache war und daß die Chronik im Kloster bleiben sollte. Da die Zeichnung des Klosters von der Hand Murers stammt und auf den 4. November 1634 datiert ist, muß der Karthäuser an diesem Tage selbst in Fischingen gewesen sein.

- 19 Im letzten Absatz von Murers Werk (S. 38) steht bei der Aufzählung des Konvents: „P. Jacobum Buocher der die Vischingische A(ntiqui) teten, so fil muglich zu finden, zu samen getragt, vnd vns große huelff in dise (r Visch) ingischer beschreibung gethon, vnd die hand gewaltig gebotten.“
- 20 Das Einzelblatt, das einst breiter war als die Chronikblätter wurde beim Einbinden des Bandes im 18. Jahrhundert hinten durch einzelne Papierstreifen verstärkt und hat dadurch und durch das Beschneiden bei einigen Zeilen Buchstabenverlust erlitten. Der Anfang des Textes lautet: „Einß hab ich scheir vergessen welcheß Ewer Ehrwürd .. auch zu berichten gedunckt notwendig zuo sein. Es ist ein ringe stund ... Der Text endet auf der Rückseite des Blattes: „... alda sei alßbald und“. Das Merkzeichen auf S. 3 u. 5 des Bandes sowie das größere Format und die Ausbesserungen beim Einbinden sprechen dafür, daß dieses Einzelblatt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts selbständig war, aber als zur Chronik gehörend betrachtet wurde.
- 21 Buocher zitiert ausdrücklich und wörtlich die Mitteilung des Schulmeisters von Uri folgendermaßen: „Wernerum Anno 1029 uixisse et regnaße et litteris Domini Magistri Vdalrici Brunhoferi Ciuis et Ludimoderator ... in Altdorff ad multum familiarem suum D. Conradum Waldm ... Priorem modernum nostri Monasterij datis, quae inter caetera haec cont. nebant. Vestrum Monasterium antiquum esse (ut et à multis audivi) haud dubium est. Nuper nonnullus ex discipulis meis quoddam attulit diploma sub sigillo et nomine cuiusdam abbatis Wern. ri. Anno 1029 datum et actum eiusdem Abbatis aliqua pro Mon. sterio cum Ciue Vraniensi continens. Cuius initium est: Wir Werni Abt und Prior zuo Vischingen etc.“ Derselbe Text mit kleinen Varianten befindet sich bei Abt Werner in der Liste der Kloostervorsteher von Placidus Brunschwiler aus dem Jahre 1616 (STIA Einsiedeln MF 25). Der Schulmeister Ulrich Brunhofer war nach Buochers Angaben bereits ge-

Jakob Buocher war deshalb jetzt der Ansicht, daß dieser Werner der erste Abt des von den Toggenburgern gegründeten Klosters gewesen sei. Fischingen wäre also gleichzeitig mit Muri entstanden²². Dann beginnt Buocher das Leben der Heiligen Idda zu erzählen, weil er es in seinem Manuskript zu kurz behandelt habe²³. Auch wenn der Brief nicht vollständig erhalten ist, ergibt sich aus dem Text die Absicht seines Verfassers. Buocher hat ein Begleitschreiben zu seiner Chronik verfaßt und dem Empfänger seine Verbesserungen mitgeteilt. Diese bestanden aus einer kurzen geographischen Einleitung, der Quellenangabe für den ersten Abt Werner von 1029 und einem ausführlicheren Leben der Heiligen Idda.

Das Manuskript Murers, das bis auf wenige Abweichungen auf dem Text Buochers fußt, beginnt aber nicht bei dessen ursprünglichem Anfang über die Gründung durch die Grafen von Toggenburg, sondern mit einer geographischen Schilderung, der die Gründung durch die Toggenburger folgt und beim ersten Abt Werner fügte er die Nachricht von Uri hinzu. Das ist der sichere Nachweis, daß Murer nicht nur den Text Buochers, sondern auch den vorangebundenen Brief gekannt hat. In Anbetracht der kurzen Zeitspanne, in dem Buocher sein Werk 1627/8 abgeschlossen und Murer das seine zwischen 1629 und 1633 verfaßt hat, darf ohne Vorbehalt angenommen werden, daß der am Anfang von Buochers Chronik hingesezte, nur teilweise erhaltene Brief das Begleitschreiben ist, das der Fischinger Mönch seiner Darstellung mitgegeben hat, als er sie dem Kartäuser nach Ittingen geschickt hat.

Nachdem das Verhältnis zwischen den Arbeiten von Jakob Buocher und Heinrich Murer eindeutig geklärt ist, kann sich die weitere Untersuchung auf Buochers Werk beschränken. Zu prüfen ist in erster Linie, wie dieses entstanden ist und auf welchen Quellen es beruht. Durchgeht man das dem Begleitbrief folgende, eigentliche Manuskript Buochers genau, so stellt man fest, daß es aus zwei Teilen besteht, die sich in Tinte und Schrift unterscheiden. Zwischen dem ersten und zweiten Teil hat sich die Handschrift Buochers so verändert, daß eine Trennung möglich und

storben. Der Briefempfänger Konrad Waldmann von Rorschach (R. HENGgeler, Profießbuch, S. 468) legte zwei Jahre vor Buocher Profieß ab und starb ebenfalls zwei Jahre vor ihm. Die Beziehungen des Schulmeisters zu Fischingen gehen nach Placidus Brunschwiler darauf zurück, daß er früher im Kloster Fischingen Lehrer und Konrad Waldmann sein Schüler gewesen war. Außerdem trat ein Joachim Brunhofer, vermutlich ein naher Familienangehöriger, unter Abt Mathias ins Kloster ein, starb jedoch bereits 1611 mit anderen Mönchen an der Pest. Die zitierte Urkunde kann niemals aus dem Jahre 1029 stammen, weil das Kloster damals noch nicht bestanden hat und die Urkunde deutscher Sprache ist. Das Kloster Fischingen kannte nur einen einzigen Abt Werner, der im Jahre 1209 zweimal bezeugt ist. Um diese Zeit gibt es aber noch keine deutschen Abtsurkunden. Was für eine echte Urkunde dieser falschen Nachricht zu Grunde liegt, läßt sich somit nicht feststellen, bis mehr Angaben vorhanden sind.

- 22 Jakob Buocher berichtet in seinem Brief darüber, daß zur Zeit Abt Werners von Fischingen das Kloster Muri gegründet worden sei und daß ein Einsiedler Konventuale als Propst dorthin geschickt wurde, um das geistliche Leben einzuführen. Diese Nachricht stammt aus den Acta Murensia (S. Quellen z. Schweiz. Gesch. 3, S. 21 f.) doch ist sie vermutlich Buocher mittelbar zugekommen. Das kann durch die Schweizerchronik von JOHANNES STUMPF (S. 532') geschehen sein, die er nachweisbar (s. Anm. 40) benutzt hat.
- 23 In der Chronik Buochers beginnt der ausführliche Text über die Heilige Idda nach einer kurzen Einleitung erst mit der Wiederauffindung der Gräfin und im Anschluß

sicher ist. Der erste endet mit dem Amtsantritt von Abt Heinrich Stoll im Jahre 1523, der zweite führt von da bis zum Jahre 1628. Das anfängliche Ende ist keineswegs zufällig, denn Buocher hörte damit genau vor dem Zeitpunkt auf, da sich der Einfluß der Reformation Zwinglis verhängnisvoll auf die Klostergemeinschaft auszuwirken begann. Daß dieser Schluß aber einer Absicht Buochers entsprach, beweist der ursprüngliche Titel der Handschrift. Mit „Origo Monastery Vischingensis“ konnte er durchaus eine Darstellung bis 1523 bezeichnen, jedoch nicht ein Werk, das bis zu seiner Gegenwart weitergeführt war. Wann Buocher seine Geschichte der Anfänge Fischingens geschrieben hat, läßt sich aus deren Inhalt ziemlich gut datieren. In ihr befinden sich bei der Erwähnung der heiligen Idda drei Berichte über Wundertaten, die er selbst erlebt hat²⁴. Aus ihnen ergibt sich, daß der erste Teil seiner Darstellung erst nach dem 22. September 1621 geschrieben worden ist. Der zweite aber wurde vor dem 14. September 1628 beendet²⁵.

Buocher zitiert immer wieder Urkunden, so daß darüber kein Zweifel walten kann, daß er für seine Arbeit das Klosterarchiv durchgegangen hat. Er muß aber auch das älteste Totenbuch benutzt haben, denn er hat den nur darin befindlichen Bericht über den Aufbau des Klosters durch den vom Bischof Ulrich von Konstanz eingesetzten Petershauser Mönch Waltramm wörtlich abgeschrieben²⁶. Aus einer Bemerkung auf Seite 39 ergibt sich, daß er auch ein jüngeres Totenbuch studiert und dessen Text mit dem älteren verglichen hat²⁷.

Buocher hat aber diese alten Totenbücher nicht nur als Geschichtsquelle verwendet, sondern auch für den Kirchendienst herangezogen. Am 3. Februar des Jahres 1613 hatten Abt und Konvent in einem Generalkapitel Bedingungen für den Eintrag ins Totenbuch beschlossen und am 5. März 1614 hat Jacob Buocher die Erstellung eines neuen Totenbuches vollendet, das heute noch erhalten ist²⁸. Ein Vergleich zeigt sofort, daß er damals noch nicht im Besitze einer Äbte-Liste war, wie er sie dann in seiner Chronik rund acht Jahre später aufgestellt hat. So

daran berichtet der Chronist über drei Wunder, die zu seiner Zeit geschehen sind. Der Brief ergänzt diese Darstellung, indem er die Vorgeschichte in größerer Breite erzählt.

24 Von den von Buocher berichteten Wundertaten der heiligen Idda hat sich die eine im Jahre 1615 zugetragen, die andere 1609 in Italien, wobei die Erfüllung des Gelübdes jedoch erst am 22. September 1621 geschah, und die dritte, als Mathias Stähelin Abt und Buocher Pfarrer in Fischingen waren, also zwischen 1611 und 1616.

25 Vgl. den Text weiter vorn.

26 STIA Einsiedeln MF 20, S. 7/8; UB Thurgau 2, S. 56 ff.

27 Buocher schrieb: „dan ehr an einem vralten buoch Fundator huius Ecclesiae nimirum monasterij, et Ecclesiae in Bethwijsen: In des gothshauß Jarzeitbuch aber, so vil iunger als das ander; Fundator huius monasterij, et Ecclesiae in Bethwijsen intuitu- liert vnd genamset wirdt.“ Obschon die Zitate nicht wörtlich sind, dürfte es sich doch um das älteste Totenbuch und um das von BÜCHT veröffentlichte zweite oder ein verschollenes drittes handeln.

28 STIA Einsiedeln MF 30. Am Schluß schrieb Buocher unten an die Seite: „Finis. Laus Deo, Superisque omnibus. Per indignum Fratrem Jacobum Bucher finis impositus Anno 1614 5. Martij.“ Das Buch trägt am Anfang den Titel: „Tabulae Defunctorum fratrum Monasterij Sanctae Mariae ad piscinas“ und erklärt, daß sie auf Befehl des Abtes Mathias durch Vergleich der ältesten Handschriften wiederhergestellt worden seien. Es folgt das Dekret vom 3. Februar 1613 das bestimmt, wer namentlich in das Buch aufgenommen werden könne und ein Beschluß des Generalkapitels vom selben

sind beispielsweise der auf 1029 datierte erste Abt Werner des 17. Oktober und 12. Juli, der Probst Gregor des 26. Juni, der Propst Albert von Wangen des 16. April, der Abt Rudolf von Münchwilen des 1. April, der Abt Jacob Babensur des 16. März und der Abt Johannes Iberg des 5. März von ihm nachträglich zugefügt worden.

Nachdem feststeht, daß Jacob Buocher nach dem 5. März 1614 seine Kenntnis der Vorsteher seines Klosters stark vergrößert hat, muß die Frage geprüft werden, ob er sein Wissen einem anderen verdankt oder selbst erarbeitet hat. Man kommt dabei zur zunächst etwas überraschenden Feststellung, daß auf Grund des Beschlusses des Generalkapitels vom 3. Februar 1613 noch im selben Jahre der damalige Prior und spätere Abt Placidus Brunschwiler ebenfalls ein neues Totenbuch erstellt hat²⁹ und daß dieses nicht mit dem ein Jahr später entstandenen von Jacob Buocher übereinstimmt. Der Vergleich mit dem Werk Buochers zeigt sofort, daß beide völlig unabhängig voneinander entstanden sein müssen. Das Totenbuch Brunschwilers enthält viel weniger Namen und ist erst im Jahre 1706 von Michael Acklin auf den normalen Stand gebracht worden. Es ist auch weniger sorgfältig erstellt, denn der Heiligenkalender ist ebenfalls unvollständig und später ergänzt worden. Aus dem Fest des Priesters Felix am 14. Januar hat er sogar einen gestorbenen Priester Foelix gemacht. Das Totenbuch Brunschwilers scheidet somit als Vorlage aus³⁰.

Während dieses neue Totenbuch Placidus Brunschwilers vom Jahre 1613 für die Geschichtschreibung des Klosters ohne Bedeutung ist, hat ein von ihm nur wenige Tage vor seiner Wahl zum Abt, nämlich am 7. September 1616 geschriebenes und datiertes Werk weitaus mehr Gewicht³¹. Damals erstellte er in seinem Tagebuch hinten eine Liste der Stifter, Mitstifter, Pröpste und Äbte seines Klosters. Die Stifterreihe beginnt mit den Grafen von Toggenburg, denen die Gräfin Idda und zwölf Adelsfamilien der Umgebung folgen, von denen aber einige Nachträge sind³². Hernach folgen die Namen von drei Pröpsten, die offensichtlich

Tage, daß künftig bei jedem Namen am Rande das Todesjahr beizufügen sei. Zuletzt folgt eine Strafandrohung gegen Zuwiderhandlung und eine Vorschrift über die Form der Lesung der Totennamen im Kapitel.

- 29 STIA Einsiedeln MF 26. Am Schluß des Kalendariums steht: „Scripsit Frater placidus Brunnschwylor Anno 1613“ von Brunnschwilers Hand und darunter: „Supplevit vero Pater Michael Acklin Anno 1706“, von dessen Hand. Titel und Einleitung sind wörtlich gleich wie beim Totenbuch von Jacob Buocher (vgl. Anm. 28).
- 30 Eine gründliche Studie der Totenbücher Fischingens wäre wünschenswert. Vielleicht wäre sie trotz der heutigen Unauffindbarkeit des zweiten Totenbuches dank des sorgfältigen Drucks Büchis durchführbar. Abzuklären wäre vor allem auch, ob noch ein drittes altes Totenbuch bestanden hat, worauf verschiedene Anzeichen hindeuten.
- 31 STIA Einsiedeln MF 25, Diarium Fischingense 1616–1654. Wer von diesem Tagebuch Placidus Brunschwilers Aufschluß über das innere Leben des Klosters oder über die Geschichte seiner Zeit erwartet, wird enttäuscht werden. Zu Recht hat P. Rudolf Henggeler mit Bleistift auf die erste Seite hingeschrieben: „handelt hauptsächlich vom Wetter“. Zwischen dem 24. Januar und dem 6. Juni 1616 hat Brunschwiler vorn das Tagebuch mit der Darstellung seiner Übernahme der Pfarrei Bichelsee begonnen und am 7. September des selben Jahres fing er ungefähr in der Hälfte des Bandes mit einer datierten achtseitigen Vorrede seine Liste der Stifter, Pröpste und Äbte an.
- 32 Die Liste der Stifter, Mitstifter und Guttäter beginnt mit den Grafen von Toggenburg, denen ursprünglich die heilige Idda als Gräfin zu Kirchberg folgte, doch hat Brunschwiler dann dazwischen Eggehardus von Bethwisen eingefügt. Dann kommen

als Vorläufer der Äbte eingetragen worden sind³³. Dahinter ist ein einst mit längerem Text beschriebenes Blatt, das der Einleitung nach dem ersten Abt Waltram gewidmet war, herausgeschnitten worden und an dessen Stelle wurden drei neue Blätter eingeklebt, wovon das erste den dritten Propst Sigismundus enthält, das zweite und dritte den Abt Werner mit mehr als zwei Seiten Text als neuen ersten Abt vorstellen, wobei das Datum 1029 später in 729 korrigiert worden ist³⁴. Darnach ist auf einem vorher leeren Blatt Waltram als zweiter Abt ohne Text wiederum aufgeführt worden. Dann folgt die Äbtereihe bis zu Mathias Stähelin, wobei aber auch hier einige Personen nachher eingefügt worden sind³⁵. Fast bei allen diesen Namen besteht der Text nur aus dem Namen und dem Familienwappen. Da bei den jüngsten Äbten mehrere leere Seiten zwischen den Namen vorhanden sind, ist anzunehmen, daß Brunschwiler ursprünglich noch Text zufügen wollte. Aus den acht Seiten Einleitung zum ganzen Listenwerk geht hervor, daß er dort eigentlich das ganze Wissen über das Kloster – dessen Mangelhaftigkeit er beklagte – aufzuzeichnen gedachte³⁶. Nach seiner Wahl zum Abt hat er aber nur noch einzelne Persönlichkeiten mit Namen und Wappen nachgetragen, den ursprünglich geplanten Text jedoch nicht mehr verfaßt.

Es kann kaum ein Zweifel darüber walten, daß Buocher bei der Erstellung seines neuen Totenbuches im Jahre 1614 diese Aufstellung Brunschwilers noch nicht gekannt hat, weil darin die drei Pröpste Sigismundus, Gregorius und Albertus de Wangen erst nachträglich zugefügt worden sind. Bis zur Abfassung seiner Chronik muß er sie aber kennen gelernt haben, weil er sie dort bereits im älteren

wiederm als Nachtrag die Herren von Schönau vor der geschlossenen Reihe der Herren von Büell, Waldegg, Kupfferschmid, Littenheidt, Edegschwyl, Sternegg, Lutersperg, Märler, Ruggen von Tannegg, der sich als Nachtrag die Herren von Stein anschließen. Bei allen Namen sind Wappen vorhanden. Nach der Zeichnung sind mindestens zwei von der ursprünglichen Reihe mit den Nachträgen zugefügt worden, während der Text älter ist.

- 33 Von den drei Pröpsten, Adelbertus Freyherr von Wangen, Gregorius N. und Sigismundus N. hat der erste ein Wappen, der zweite einen leeren Schild und der dritte gar nichts. Sigismundus befindet sich auf dem ersten eingeklebten Blatt vor Abt Werner und ist vermutlich samt dem nicht beschrifteten Wappen auf der Rückseite ein Nachtrag.
- 34 Der Nachtrag vom ersten Abt Werner besteht außer dem bei den übrigen Äbten üblichen Titel und Wappen aus einem gut zwei ganze Seiten langen Text, der ganz außergewöhnlich ist. Zum Inhalt vgl. den Text weiter hinten.
- 35 Die ersten zehn Äbte fallen in ihrem Titel insofern aus der Reihe, als sie nicht numeriert sind, weil Brunschwiler offenbar über die Reihenfolge im Zweifel war. Text und Wappen Waltrams sind auf einer vorher leeren Seite gleichzeitig mit dem Nachtrag von Abt Werner eingeschrieben worden. Nach der Einleitung muß dieser Abt vorher auf dem herausgeschnittenen Blatt als erster Abt eingetragen gewesen sein, hat dann diesen Platz Werner überlassen müssen und wurde nun an zweiter Stelle neu eingetragen. Vom zehnten Abt, Diethmarus von Reinaw, an sind alle fortlaufend numeriert, so daß die Nachträge, Cuno zwischen zwölf und dreizehn, Burchardus zwischen sechzehn und siebzehn, Christoph Schwende à Schwanberg zwischen einundzwanzig und zweiundzwanzig, deutlich erkennbar sind. Von Brunschwiler und Nachfolgern sind Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen worden.
- 36 Vom Anfang der Liste an bis zum Schluß ist bei vereinzelt Äbten mehr leerer Raum ausgespart als bei ihren Vorgängern und Nachfolgern. Das kann kaum einen anderen Grund gehabt haben, als daß hier ein verschiedenes langer Text vorgesehen war. Die Vorrede kündigt auch einen kurzen historischen Text zu jedem Klostervorsteher an, der jedoch fehlt.

Textteil hat. Er hat aber auch hier die Angaben Brunschwilers selbständig verarbeitet, denn er fügte dessen Liste noch den Propst Albertus de Trungen hinzu, der in seinem Totenbuch von 1614 bereits enthalten war³⁷. Es dürfte somit die Klostertradition richtig sein, daß Placidus Brunschwiler, als er Abt geworden war und erkannte, daß er seine eigene Arbeit nicht vollenden konnte, Buocher den Auftrag zu einer Chronik erteilte³⁸.

Woher aber hatte Brunschwiler sein Wissen? Sicher nicht von Studien an den ältesten Totenbüchern, denn das ist ja gerade der Unterschied zwischen seinem neuen Totenbuch und dem von Jacob Buocher, daß er sie nicht benutzt und darum weitaus weniger Einträge hat. Nach der Klostertradition bestand in Fischingen in der St. Katharinenkapelle eine Wandmalerei mit Namen und Wappen von Äbten, die Brunschwiler selbstverständlich gekannt haben muß. Der Chronist Stoppel berichtet, daß es Abt Christoph Brunner (1574–1594) war, der diese Wappen gesammelt hat und in der von ihm erbauten Kapelle anbringen ließ³⁹. Die Aufstellung Brunschwilers enthält aber nicht nur die Namen und Wappen von viel mehr Äbten, sondern beginnt mit einer Liste von Mitstiftern und Guttätern, die nicht auf der Wandmalerei des Abtes Christoph Brunner beruhen kann. Es läßt sich aber leicht nachweisen, woher Brunschwiler dieses Wissen bezogen hat. Alle ursprünglichen Namen und Wappen der Mitstifter und Guttäter stammen aus der Eidgenössischen Chronik von Johannes Stumpf⁴⁰. Es ist daher zu vermuten, daß der Kern des Bestandes an Äbtewappen auf die Reihe von Abt Christoph Brunner zurückgeht, von Brunschwiler auf Grund eigener Studien vermehrt wurde, und daß er die Mitstifter und Guttäter nach der Chronik von Stumpf zugefügt hat.

Woher stammt aber die Äbtereihe Brunners? Im zweitältesten Totenbuche des Klosters, das sich im letzten Jahrhundert im Pfarrarchiv Fischingen befunden hat und dort heute nicht mehr vorhanden ist, waren sogar zwei Verzeichnisse von Äbten enthalten. Dank der sorgfältigen Edition Albert Büchis aus dem Jahre 1893 können sie trotz dem Verlust des Originals in die Untersuchung einbezogen werden⁴¹. Nach dessen Angaben stammen die Einträge aus dem Anfang des

37 STIA Einsiedeln MF 30, Eintrag vom 18. April. Zu diesem Propst vgl. den Text weiter hinten.

38 Diese Klostertradition ist festgehalten in der Chronik von PLACIDUS FRANCISCUS STOPPEL (STIA Einsiedeln MF 13), S. 4.

39 STIA Einsiedeln MF 13, S. 3f. berichtet STOPPEL, daß Abt Christoph Brunner aus dem ältesten Totenbuche und den Urkunden des Archivs eine Liste mit Namen und Wappen der Äbte erstellt habe und sie in der von ihm erbauten St. Katharinenkapelle malen ließ. Abt Placidus Brunschwiler habe dann diese nur aus wenigen Namen bestehende Liste vergrößert, in die richtige Ordnung gebracht und zusammen mit den Namen und Wappen der Stifter und Guttäter an verschiedenen Orten, besonders aber in der von ihm errichteten neuen Aula anbringen lassen.

40 Die Chronik von Johannes Stumpf aus dem Jahre 1546 des Klosters Fischingen ist heute in der Thurgauischen Kantonsbibliothek nicht mehr vorhanden. Sie wird aber von Stoppel in seiner Chronik (S. 6) an erster Stelle unter der gedruckten Literatur über Fischingen mitsamt wörtlichem Zitat angeführt. Auch der Begriff der Mitstifter stammt von Stumpf, indem er sich schon bei sechs Namen und Wappen befindet. Von den zwei Nachträgen Brunschwilers in dieser Reihe ist das eine Wappen ebenfalls in der Chronik von Stumpf vorhanden. Vgl. hiezu auch Anm. 70.

41 ALBRECHT BÜCHI, Das Fischinger Jahrzeitbuch, in Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 33 (1893), S. 97–129.

17. Jahrhunderts, also der Zeit Brunschwilers und Buochers. Sie können somit beide nicht von Abt Christoph Brunner benutzt worden sein, da er vorher lebte. Aber es wäre immerhin möglich, daß diese Äbte Listen auf einer älteren Vorlage beruhen würden, denn derartige Verzeichnisse fußen zumeist auf früheren und werden ganz selten völlig neu erstellt. Es könnte ein Mönch vom Anfang des 17. Jahrhunderts die Reihe Brunners abgeschrieben und ergänzt oder eine Liste benutzt haben, die älter als die Wandmalereien war.

Betrachtet man daraufhin den ganzen überlieferten Text, so stellt man fest, daß die erste Liste aus zehn Namen besteht, denen von anderer Hand noch vier angefügt worden sind⁴². Alle diese Namen fehlen auf der zweiten Liste und gehören der Frühzeit des Klosters an. Es handelt sich somit nicht um eine richtige chronologische Liste, sondern vermutlich um eine Ergänzung. Hernach folgt ein Beschluß von Abt und Konvent aus dem Jahre 1514 über die Zelebrierung der Jahrzehnten verstorbener Äbte und Mönche. Daran schließt sich eine richtige chronologische Äbtereihe an, die vom Abt Waltram des Jahres 1138 bis zu dem 1604 verstorbenen Abt Benedikt Rennhas reicht und der später noch die drei folgenden Äbte bis zu Abt Joachim Seiler einzeln zugefügt worden sind⁴³. Hinter diesem Teil befindet sich eine Liste einzelner verstorbener Mönche, die genau gleich weit wie die zweite Äbte Liste, nämlich bis in die Zeit zwischen 1611 und 1616 reicht, jedoch nicht fortgeführt worden ist⁴⁴. Da der Beschluß des Jahres 1514 festgesetzt hat, daß die Namen der verstorbener Äbte und Mönche von der Kanzel verkündet werden sollten und daraufhin die Listen folgen, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese drei Teile zusammengehören und vermutlich älter sind, während die erste Liste eine Ergänzung der Äbtereihe bildet und aus der Zeit der Niederschrift, das heißt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammen kann.

Wenn am Anfang dieses Teiles ein Beschluß vom Jahre 1514 steht, wonach die Namen verstorbener Äbte und Mönche verlesen werden sollten und dann Listen von Äbten und Mönchen folgen, ist zu vermuten, daß der Kern dieser Reihen bereits auf das Jahr 1514 zurückgeht⁴⁵. Diese Vermutung bestätigt sich bei einer näheren Prüfung. Die Liste der Äbte ist nicht vollständig, es fehlen bis zu Jacobus Babensur etwas mehr als die Hälfte der Namen. Man wußte somit damals im Kloster über dessen Vergangenheit bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts

42 BÜCHI, S. 101/2. Nach Büchis Angaben dürften die vier Zusatznamen nur wenig später, aber von anderer Hand geschrieben worden sein.

43 BÜCHI S. 102/3. Büchis Beschreibung läßt vermuten, daß die Namen der Äbte von Mathias Stähelin bis zu Joachim Seiler einzeln zugefügt worden sind, so daß also diese Äbte Liste fortlaufend nachgeführt worden ist.

44 BÜCHI, S. 104/5. Nach Büchis Angaben befanden sich der Kapitelsbeschluß von 1514, die zweite Äbte Liste sowie die Hälfte der Mönchsliste auf S. 65 und alle diese Eintragungen am Schlusse des Kalendariums. Damit stimmt jedoch die Paginierung nicht überein, die er beim Text der Einträge nach den einzelnen Monaten und Tagen angibt.

45 Nach einem ähnlichen Beschluß über das Totengedächtnis vom 3. Februar 1613 entstanden die beiden neuen Totenbücher von Placidus Brunschwiler und Jacob Buocher (vgl. Anm. 28 u. 29). Dieser befindet sich in diesen beiden Büchern jedoch vorn und nicht hinten, wie in dem Bande, den Büchi edierte. Es ist darum wahrscheinlich, daß er im Jahre 1514 bereits bestanden hat. BÜCHI (S. 101) datiert die ältesten Eintragungen auch noch in das 15. Jahrhundert.

nicht gut Bescheid⁴⁶. Die Zeitfolge ist mitsamt dem später eingefügten Abt Werner richtig bis auf den Abt Dietricus der Mitte des 14. Jahrhunderts, der an zweiter Stelle steht, und Johannes Meili, der Heinrich Seebach folgt, statt daß er vorangeht⁴⁷. Unmittelbar vor Seebach befindet sich ein weiterer Fehler, denn nach Abt Heinrich Schüchti folgt ein Jacobus Praepositus. Einen solchen Abt hat es nie gegeben, aber der Irrtum ist alt, denn eine Hand vom Ende des 14. Jahrhunderts hat im ältesten Totenbuch einen am 5. Februar eingetragenen Jacobus Praepositus zum Abt erklärt⁴⁸. Das bedeutet, daß hinter Abt Schüchti ein deutlicher Bruch in der Führung der Liste vorhanden sein muß, denn sonst könnte Johannes Meili nicht falsch eingereiht und dieser falsche und frühe Abt nicht am Anfang des 16. Jahrhunderts eingeordnet sein. Abt Schüchti starb 1510, sein Nachfolger Johannes Meili 1523. Somit ist die Fehlstelle genau dort, wo sie sein muß, wenn dem Beschluß von 1514 eine Äbteleiste folgte⁴⁹.

Die zur Kontrolle notwendige Prüfung der Mönchsliste ergibt folgendes Ergebnis. Eine Störung der Nachführung befindet sich unten auf Seite 65 des zweiten Totenbuches, denn die zeitliche Reihenfolge stimmt nicht mit Seite 66 oben und Heinrich Stoll ist hier unter den Mönchen verzeichnet, obschon er unter dem Namen Johannes Seebach auf der Liste der Äbte vertreten ist⁵⁰. Das Rätsel löst

-
- 46 Es sind somit nicht die Zustände der Reformationszeit für die Schwäche der Überlieferung Fischingens verantwortlich, wie später oft vermutet wurde, sondern sie war schon vorher vorhanden. Möglich wäre, daß die Zerstörung des Klosters im Jahre 1410 durch die Zürcher empfindliche Verluste gebracht haben könnte, doch zeigt gerade die Überlieferung dieses Ereignisses, daß Fischingen im 15. Jahrhundert nicht zu einem richtigen Geschichtsbewußtsein fähig war. Vgl. L. M. KERN, Die Ida von Toggenburg - Legende, in Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 64/5 (1928), S. 8 u. Der Brand des Klosters Fischingen in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 21 (1927), S. 223 bis 227. Zu beachten ist aber, daß sich alle Äbte bis auf den an dritter Stelle befindlichen Wylhelmus quellenmäßig belegen lassen, so daß dieser vielleicht echt sein könnte. In diesem Falle müßte die Überlieferung als lückenhaft und dürftig, aber gut bezeichnet werden.
- 47 In bezug auf Abt Werner ist letzte Sicherheit erst dann zu gewinnen, wenn das Original wieder zum Vorschein kommt. Sicher ist, daß alle Jahreszahlen der ursprünglichen Liste Nachträge sind. „Wernherus“ ist aber nach Büchis Kennzeichnung ebenfalls nicht von der ersten Hand. Wenn der Name mit den Jahreszahlen hinzugefügt worden wäre, hätte er, wegen der Nachricht Brunhofers, vor Waltram eingeschoben werden müssen. Er steht aber am Orte, an dem sich der urkundlich im Jahre 1209 belegte Abt Werner befinden müßte. Es ist darum wahrscheinlich, daß dieser Abt gemeint war und daß er dann später auf 1029 umgedeutet worden ist. Abt „Diethricus“ ist vom 18. März 1351 bis zum 4. April 1360 urkundlich nachzuweisen. Zu Johannes Meili und Heinrich Seebach vgl. R. HENGELER, Professebuch, S. 433 - 435.
- 48 Im ältesten Totenbuch (Pfarr-A. Fischingen) ist am 5. Februar im dritten und übergreifend im vierten Bogen eingetragen: „Obiit Dominus Jacobus prepositus in Vischinun“ von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Dahinter steht ein Merkzeichen in der Form eines Kleeblattes, das auf eine gleichzeitige längere Notiz über die Seelenheilstiftung unten am Blatt verweist. Zwischen dieses Zeichen und den bereits bestehenden folgenden Eintrag schrieb eine Hand vom Ende des 14. Jahrhunderts „abbas“. Wie sich aus dem Ort und dem Wortlaut der Eintragungen ergibt, kann Jacobus kein Abt Fischingens gewesen sein.
- 49 Sowohl der Fehler des Eintrags von Jacobus als Abt wie die fehlerhafte Reihenfolge von Johannes Meili und Heinrich Seebach zeigen, daß eine laufende Fortführung der Äbteleiste nach dem 1510 gestorbenen Abt Heinrich Schüchti nicht erfolgt ist.
- 50 Vgl. BÜCHI, S. 103 u. 104.

sich leicht, denn hier sind aufeinanderfolgend alle sechs Mönche zu finden, die beim Beschluß von 1514 über die Zelebrierung der Jahrzeiten den Konvent bildeten⁵¹. Johannes Cocus ist allerdings später beigefügt, aber gerade er war bereits auf Seite 66 oben enthalten. Daß hier eine Fehlerstelle vorliegt, ergibt sich auch daraus, daß auf Seite 65 zuletzt noch vier Namen folgen, von denen drei, wie der vorangehende Heinrich Stoll, mit „apostata“ bezeichnet sind und tatsächlich Mönche betreffen, die zur reformierten Kirche übergetreten sind⁵². Die zeitliche Reihenfolge gibt die klare Lösung. Die Liste endete zuerst auf Seite 65 mit dem am 26. April 1514 gestorbenen Udalricus Hoester. Hernach folgte ein Unterbruch in der Führung der Liste, der durch die Reformation verlängert wurde. Eine regelmäßige Eintragung fängt erst mit dem 1548 verstorbenen Sebastianus Löw wieder an. Wie aus den Namen, die aber dazwischen stehen, hervorgeht, dürfte Löw erst einige Jahre später eingeschrieben worden sein, denn sicher nach 1550 wurden vor ihm alle im Jahre 1514 vorhandenen und späteren Konventualen sowie noch zwei Namen aus früheren Jahrhunderten eingetragen⁵³. Das Ergebnis bestätigt somit die Überprüfung der Äbteliste, indem der Unterbruch nach 1514 mit dem dieser Liste gleichzeitig ist.

Der Beschluß von Abt und Konvent von 1514 samt den zugehörigen Listen der verstorbenen Äbte und Mönche bietet einen guten und sicheren Ausgangspunkt für die Klärung der Entwicklung der Äbtereihe von Fischingen⁵⁴. Wir wissen jetzt, daß man im Kloster schon um diese Zeit nur eine schwache Kenntnis seiner Geschichte hatte. Eine eigentliche Klostertradition scheint nicht vorhanden gewesen zu sein und es ist nicht das Fehlen jeder persönlichen Überleitung vom alten zum nachreformatorischen Konvent, das für die späteren Geschichtslücken verantwortlich ist. An Quellen für die Geschichte der Äbte war damals nicht mehr vorhanden als später. Über die Gründung kannte man die Petershauser Chronik ebenfalls nicht, sondern nur den Eintrag im ältesten Totenbuch⁵⁵. Es ist

51 BÜCHI, S. 102.

52 Diese drei abgefallenen ehemaligen Konventsmitglieder sind 1547, 1550 und 1554 oder 1559 gestorben. Sie können daher erst nachher auf die Totenliste gesetzt worden sein und bei Heinrich Stoll wußte der Schreiber nicht, daß er einst Abt gewesen war. Diese Eintragung entspricht durchaus der Lage im 16. Jahrhundert, als dem religiösen Gegensatz noch die spätere Schärfe fehlte. Bezeichnend hierfür ist, daß Jacob Buocher bei der Erstellung seines neuen Totenbuches (STIA Einsiedeln MF 30) am 22. November noch Rochus Imberger eingetragen hat, den eine spätere Hand gestrichen hat mit der Bemerkung: „Apostata non salvari potest.“ Bei ihm ist am 19., im Totenbuch Brunschwilers von 1613 (STIA Einsiedeln MF 26) am 18. Dezember Heinrich Stoll und zwar als Mönch und nicht als Abt eingeschrieben, wobei dessen Abfall erst später vermerkt worden ist.

53 Die Lücke ist kaum in einem Male aufgefüllt worden. Aus inhaltlichen Gründen, weil zuerst die Konventualen von 1514, dann andere Namen kommen und Johannes Cocus zweimal erscheint; aus formalen, weil der Text Seite 65 unten und 66 oben betrifft. Eine sichere Deutung ist aber erst möglich, wenn das Totenbuch wieder im Original geprüft werden kann. Einer Kontrolle bedarf auch der mit der Jahreszahl 1514 zuoberst auf S. 66 eingetragene Udalricus Kupferschmid, der nach HENGGELER, Profößbuch, S. 459, im 14. Jahrhundert gelebt hat.

54 Vgl. die Äbteliste im Anhang.

55 Zur Petershauser Chronik vgl. Anm. 112. Sowohl der Zusatz von der Haupthand wie der von der anderen Hand beim ersten Abt Waltram zeigen, daß die Schreiber den Text auf der ersten Seite des ältesten Fischinger Totenbuches gekannt haben. Vgl. UB Thurgau 2, S. 56 – 59.

auch fraglich, ob der Klosterbrand von 1410 die Wirkung auf die Klosterüberlieferung hatte, die ihm die Chronisten des 17. und 18. Jahrhunderts zugeschrieben haben. Tatsache ist einfach, daß man die mit der Gründung Fischingens zusammenhängenden Besonderheiten nicht kannte, nicht ahnte, darum nach Ursachen suchte und sie im Klosterbrand und der Reformation „gefunden“ hat⁵⁶.

Nach der Wiedereinrichtung des Klosters im Jahre 1540 folgten schwierige Jahrzehnte und erst unter Abt Christoph Brunner wurde es stark und lebenskräftig⁵⁷. Äußeres Zeichen dafür sind neue Bauten, inneres die Entstehung neuer liturgischer Bücher und die Stiftung der Iddabruderschaft⁵⁸. Dieser Abt ließ in der von ihm erbauten St. Katharinenkapelle die Namen und Wappen der Äbte anbringen. Er muß somit eine Äbteleiste zur Verfügung gehabt haben. Da die Reihe von 1514 um diese Zeit ohne grundsätzliche Erweiterung nachgeführt worden ist, darf man vermuten, daß sie für Abt Brunner die Grundlage der Malereien bildete⁵⁹. Woher er sich die Wappen beschaffte, wissen wir aber nicht. Er mußte hierfür die Äbte bestimmten Familien zuweisen, aber auch hierüber gibt es keine Anhaltspunkte.

Nachdem hundert Jahre seit der Niederschrift der Äbteleiste von 1514 ohne wesentliche Änderung vergangen waren, wurde die lange Zeit der völligen Ruhe durch eine geradezu stürmische Entwicklung abgelöst, als eine Generation von jungen Mönchen im Konvent zu wirken begann, die dann das Kloster unter Abt Placidus Brunschwiler einer Blütezeit entgegenführte. Quellen hierfür sind das bereits erwähnte, von Brunschwiler im Alter von ungefähr 23 Jahren im Jahre 1613 angefertigte Nekrologium⁶⁰, eine von ihm hergestellte Liste der Stifter, Mitstifter, Präpöste und Äbte, die er nach der Einleitung am 7. September 1616, also acht Tage vor seiner Wahl zum Abt, in sein Tagebuch eingeschrieben hat⁶¹, das bereits behandelte von Jacob Buocher am 5. März 1614 hergestellte Nekrologium⁶², dessen Chronik von 1627/8⁶³ und die erste Liste der Äbte im zweiten Totenbuch, die von Albert Büchi auf den Anfang des 17. Jahrhunderts datiert worden ist⁶⁴. In einem Zeitraum von ungefähr zwanzig Jahren sind somit drei Äbtereihen und zwei Nekrologien mit den Namen der verstorbenen Klostervorsteher entstanden. Kein Wunder, daß die Äbteleiste in dieser Zeit eine gründliche Umgestaltung erfuhr!

Der Vergleich der beiden neuen Totenbücher von 1613 und 1614 hat die bereits festgestellte überraschende Tatsache ergeben, daß sie so wenig miteinander übereinstimmen, daß Brunschwiler und Buocher nicht die gleichen Vorlagen benutzt

56 Vgl. Anm. 46.

57 Vgl. zur inneren und äußeren Geschichte Fischingens in dieser Zeit die gründliche Arbeit von WILLY KELLER, Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform, 1500 – 1700, Freiburg 1946, S. 68 ff.

58 W. KELLER, S. 90 – 97. Zu den Bauten vgl. Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II (1955), S. 83 u. 177/8. Zur Iddabruderschaft s. deren Protokoll, STA TG Fischingen CL XV, S. 5, N 18.

59 Der Chronist Stoppel berichtet (STIA Einsiedeln MF 13, S. 3), daß Abt Christoph Brunner die Namen und Wappen der Äbte in der von ihm neu erbauten Katharinenkapelle malen ließ und daß diese Darstellung nur wenige Namen enthielt.

60 Vgl. Anm. 29.

61 Vgl. Anm. 31.

62 Vgl. Anm. 28.

63 Vgl. Anm. 15.

64 Vgl. BÜCHI, S. 101/2 und den Text weiter hinten.

haben können. Buocher hat offensichtlich die beiden ältesten Totenbücher zur Verfügung gehabt, Brunschwiler ein heute verschollenes Buch mit weniger Namen⁶⁵. Zwei Mönche des gleichen Klosters haben somit praktisch zur selben Zeit, auf Grund desselben Kapitelsbeschlusses neue Totenbücher mit verschiedenem Inhalt erstellt! Dieser Tatbestand läßt sich nur so erklären, daß beide eine verschiedene Aufgabe erfüllt haben und daß die Bücher getrennt benutzt wurden. Buocher hat als Pfarrer von Fischingen ein neues Totenbuch für die Pfarrkirche erstellt, Brunschwiler eines, das dem Totengedächtnis im Konvent diente⁶⁶. Buochers Buch geht in seiner ursprünglichen Form in bezug auf die Äbte nicht über den überlieferten Stand hinaus, doch hat er selbst sein Werk verbessert und später dem Bestand seiner Chronik angeglichen⁶⁷. Brunschwilers Totenbuch ist, im Gegensatz zu dem von Buocher, nicht weitergeführt und erst rund ein Jahrhundert später, nämlich 1706 von Michael Acklin den damaligen Anschauungen über die Vergangenheit des Klosters angepaßt worden⁶⁸.

Auch Placidus Brunschwiler hat aber seine Kenntnis der Klostersgeschichte nach der Erstellung seines Totenbuches erweitert. Davon legt die Liste der Stifter, Mitstifter, Guttäter, Pröpste und Äbte Zeugnis ab, die er am 7. September 1616 in sein Tagebuch eingetragen hat⁶⁹. Im Gegensatz zur Arbeit an seinem Totenbuch von 1613 tritt hier ein wirkliches Interesse an der Vergangenheit hervor. In seiner kurzen Vorrede beklagte er das Schicksal seines Klosters, das den Verlust aller Angaben über das Leben seiner Vorsteher zur Folge gehabt habe, so daß er seine Liste aus alten Monumenten habe zusammentragen müssen. Eine erste Gruppe seiner Namen und Wappen umfaßt die Stifter, Mitstifter und Guttäter. Diese hat er der Eidgenössischen Chronik von Stumpf entnommen⁷⁰. Johannes Stumpf hat aller Wahrscheinlichkeit nach vor der Wiedererrichtung des Klosters von Bubikon aus Fischingen besucht und dessen Archiv benutzt, da er bei einzelnen Wappen

65 Vgl. den Text weiter vorn.

66 Nach dem Einleitungstext zur Edition des Berichtes über Abt Waltram auf dem ersten Blatt des ältesten Totenbuches in UB Thurgau 2, S. 57, könnte man annehmen, daß der Band vor 1844 nicht im Klosterarchiv gewesen sei. Das erste und das heute verschollene zweite Totenbuch haben jedoch Archivsignaturen Fischingens aus dem 18. Jahrhundert und sind bei der Klosteraufhebung dem Pfarrarchiv übergeben worden.

67 Die Angleichung an den Stand seines Wissens offenbart sich in den Nachträgen von Buochers eigener Hand und zwar in der Beifügung von Familiennamen zu einzelnen Einträgen und der Zufügung von Johannes Iberg von Luterberg (13. 3.), Jacobus Babensur (16. 3.), Heinricus Huober (26. 3.), Ruodolf von Münchwilen (1. 4.), Propst Albert von Wangen (16. 4.), Propst Gregorius (26. 5.), Wernherus (12. 6. u. 17. 10.), Propst Sigismundus (28. 11.).

68 Vgl. Anm. 29.

69 Vgl. Anm. 31.

70 Brunschwiler hat nicht nur die Wappen mit Ausnahme von Bettwiesen und am Stein aus der Chronik von Johannes Stumpf entnommen, sondern auch den Begriff der Mitstifter. Später haben auch Jacob Buocher und Heinrich Murer diese Chronik wieder unmittelbar herangezogen, was sich darauf ergibt, daß Buocher die Reihenfolge Stumpfs genauer einhält und Murer noch weitere Wappen übernommen hat. Auch der Chronist Stoppel zitiert die Schweizerchronik von Stumpf. Sie muß somit im 17. Jahrhundert im Kloster vorhanden gewesen sein. Im heutigen Bestand der thurgauischen Kantonsbibliothek ist dieses Exemplar jedoch nicht. Über das Werk von Stumpf s. R. FELLER u. E. BONJOUR, *Geschichtschreibung der Schweiz I*, Basel 1962, S. 181 ff. Vgl. auch Anm. 40.

dieses ausdrücklich als Quelle bezeichnet⁷¹. Nach den weltlichen Herren folgt die Reihe der Kloostervorsteher, die drei Pröpste und hernach 38 Äbte bis auf Mathias Stäheli umfaßt⁷². Wenn man damit die im zweiten Totenbuch fortgeführte Liste von 1514 vergleicht, so stellt man fest, daß 17 Äbte hinzugekommen sind, die alle der Zeit vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehören. Die neuen Namen stammen aus den Totenbüchern und sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unecht, indem sie Äbte fremder Klöster oder keine Äbte betreffen. Aus dem Bedürfnis heraus, die lückenhafte Überlieferung zu ergänzen, hat Brunswiler die Totenbücher zur Bildung einer vollständigen Äbte-Liste herangezogen. Es ist wahrscheinlich, daß er dabei nicht nur sein Buch von 1613 sondern auch das Buochers von 1614 benutzt hat, das mehr Namen enthielt, oder daß ihm Buocher geholfen hat. Dagegen kannte er die alte Äbte-Liste von 1514 und damit auch das zweite Totenbuch nicht⁷³.

Während die Gruppen der Stifter und der Äbte keine großen Fragen aufwerfen, außer daß wir nicht wissen, wo Brunswiler die Wappen und Familiennamen gewisser Äbte hergenommen hat, ist die zwischen ihnen stehende kleine Reihe von drei Pröpsten schwierig zu erklären. Aus der Eingliederung, der Vorrede Brunswilers und dem Text von Buochers Chronik ergibt sich einwandfrei, daß Brunswiler der Ansicht war, daß diese Pröpste die Gemeinschaft geistlichen Lebens vor dem ersten Abt Waltramm geleitet hätten⁷⁴. Der spätere Abt Brunswiler hat somit nicht nur erstmals die Äbte-Liste auf Grund der Totenbücher für die Frühzeit ergänzt, sondern auch die erste leichte Anpassung an die mit dem Iddakult zusammenhängende Anschauung vom antiken Ursprung des Klosters vorgenommen, indem er eine Epoche Fischingens als Propstei der Zeit der Abtei voranstellte. Von den drei Namen Adelbertus Freyherr von Wangen, Gregorius N. und Sigismundus N. steht Adelbertus allein, indem Brunswiler nur bei ihm die Familie und ein Wappen kennt⁷⁵. Im ältesten Totenbuch ist am 19. April von einer

71 Johannes Stumpf war seit 1522 Prior in der Komturei Bubikon, wurde 1528 reformierten Glaubens und blieb dort als Pfarrer bis zum 30. November 1543. Er hätte auch noch als Pfarrer von Stammheim (1543 - 1563) Fischingen besuchen können, doch ist es wahrscheinlicher, daß das von Bubikon aus geschehen ist. Vermutlich dürfte die Zeit des Verwalters Andreas Egli (1532 - 40) vor der Wiederherstellung des katholischen Klosters in Frage kommen. Stumpf muß das Archiv Fischingens benutzt haben, denn bei acht Wappen seiner Chronik bezieht er sich auf Siegel in Fischingen und bei einem auf dort liegende Urkunden.

72 Vgl. die Liste im Anhang.

73 Brunswiler hat wie bei den Stiftern die Einreihung der Äbte sehr unabhängig vorgenommen und auch auf Urkunden abgestellt. Es ist unwahrscheinlich, daß er die Äbte-Liste von 1514 im zweiten Totenbuche gekannt hat, denn Abt Dietrich ist an einem ganz anderen Orte, der falsche Vorname von Heinrich Seebach fehlt, Johannes Meili ist am richtigen Platze, auch die unhaltbare Einreihung von Jacobus Praepositus mangelt.

74 Aus der Einreihung und der Voranstellung der Pröpste bei Brunswiler ergibt sich deutlich, daß die Epoche der Propstei der der Abtei vorangeht. Klar ausgedrückt ist das dann am Anfang der Chronik von Buocher, da dort steht „... daß eß erstlich nuhr ein Probsteij gewesen ...“.

75 Hierüber berichtet Brunswiler in dem längeren Text beim Nachtrag von Abt Werner: „Waß nur belangt die Pröpst so hab ich von inen nach nichts grundtliches weeder in der Zeit irer leben, wappen, geschlechteren oder tadtten, dan allein daß ich diße vier mit ihren bloßen namen, vnd auch zweijer wappen, in alten Jahrzeit-

Hand des 12. Jahrhunderts „Albertus prepositus n. c.“ eingetragen. Er fehlt im Totenbuch Brunschwilers und ist in dem Buochers von dessen Hand nachträglich eingeschrieben⁷⁶. Im zweiten Totenbuch ist er auch erst am Anfang des 17. Jahrhunderts eingetragen worden⁷⁷. Brunswiler muß ihn somit selbst aus dem ältesten Totenbuche oder vielleicht durch Buocher erhalten haben. Der Name Wangen geht auf eine Fehllesung zurück, denn dort ist über dem Namen der Vermerk „de Totingin“⁷⁸. Die zwei Pröpste Gregorius und Sigismundus fehlen in den beiden ersten Totenbüchern sowie in dem Brunschwilers und sind in dem Buochers von ihm nachgetragen⁷⁹. Für sie besteht somit keinerlei Überlieferung vor der Liste Brunschwilers. Bei Gregorius ist festzustellen, daß die einzige Erwähnung dieses Namens die Eintragung eines Laienbruders am 6. Juli ist und daß diese erstmals im Totenbuche Buochers von 1614 vorkommt⁸⁰. Nach dem Totenverzeichnis in Stoppels Chronik lebte dieser 1440⁸¹. Der Name Sigismundus kommt nur bei diesem Propst vor und ist vor dem Kaiser gleichen Namens völlig unwahrscheinlich⁸². Zusammenfassend läßt sich somit nur sagen, daß wir die Quelle für diese beiden Pröpste Brunschwilers nicht kennen und daß sie, falls sie überhaupt existiert haben, nur im 15. Jahrhundert denkbar sind.

Durch Placidus Brunswiler ist die Liste der Vorsteher des Klosters somit zwischen 1613 und 1616⁸³ grundsätzlich geändert worden. Aus historischen Gründen ergänzte er die bisherige Überlieferung, indem er aus den alten Totenbüchern eine Gruppe von zehn Namen übernahm, und an den Anfang stellte, weil er bei ihnen weder für die Regierungszeit noch für die Reihenfolge einen Anhaltspunkt fand⁸⁴. Er ergänzte aber auch die spätere Reihe mit Namen, die er einordnen konnte. Von den zehn ersten Äbten Brunschwilers sind drei bestimmt und ein vierter vielleicht echte Äbte Fischingens und davon befinden sich zwei, ein echter und der fragliche, auf der Liste von 1514⁸⁵. Fünf Namen gehören Äbten anderer Klöster, die im Totenbuch Fischingens eingetragen sind, während für einen keinerlei Nachweis

büecheren vnd brieffen erfahren und gefunden hab. Weiß auch nit gewüß, welcher für der eltest vnd ersten ze setzen oder ze halten ist, doch nach meinem geduncken halt ich dafür, daß Propst Adelberthus ein Freyher von Wangen vor andern dreyen gelebt habe vnd zsetzen seye, dan sölliches mir will andeütten ein vraltes Brieffli welches alters wegen nit woll ze lesen vnd auch die höhere Zall sich nit mer sehen last.“ Diese hier erwähnte Urkunde eines Propstes Adelbert ist im Klosterarchiv nicht mehr vorhanden. Der Unterschied, daß Brunswiler hier von vier Pröpsten und zwei Wappen spricht geht darauf zurück, daß dieser Zusatz erfolgte, als Brunswiler bereits die Chronik von Buocher kannte.

76 Vgl. Anm. 28 u. 29.

77 Vgl. BÜCHI, S. 115 zum 16. April.

78 Vgl. Anm. 96.

79 Vgl. Anm. 67.

80 STIA Einsiedeln MF 30.

81 STIA Einsiedeln MF 13, S. 322, zitiert bei HENGGELER, Profießbuch, S. 458.

82 Der Name Sigismundus kommt im Thurgau erst seit der Regierungszeit des Kaisers Sigmund vor.

83 S. auch Anm. 75.

84 Sowohl Brunswiler auf Seite 7 seiner Einleitung wie Buocher auf Seite 8 seiner Chronik betonen, daß sie von den ältesten Äbten nur die Namen und keine Regierungszeit kennen.

85 Echte Äbte Fischingens sind Waltram, Dietmar von Rheinau, Liutold; kaum echt dürfte Wilhelm sein, obschon er sich mit Waltram auf der Liste von 1514 befindet.

zu finden ist, so daß er gestrichen werden muß⁸⁶. Die stichhaltige Ergänzung der Äbteleiste ist deshalb sehr gering und die irreführende Erweiterung dreifach größer. Noch schlechter ist das Ergebnis einer Überprüfung der Reihe von drei Pröpsten, die der Klostersgemeinschaft vor der Gründung der Abtei vorgestanden haben sollen. Einer der Pröpste gehört der Abtei des zwölften Jahrhunderts an und die beiden anderen Namen können nur aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen⁸⁷. Die Untersuchung der von Brunswiler erstellten Reihe der Stifter und Mitstifter auf Grund der Chronik von Johannes Stumpf muß einer Arbeit über die Gründung Fisingens vorbehalten bleiben.

Die nächste Bearbeitung der Äbteleiste erfolgte mit der Chronik von Jacob Buoher, die in der Zeit zwischen September 1621 und September 1628 geschrieben wurde⁸⁸. Zwischen der Abfassung der Liste Brunswilers im Jahre 1616 und Buochers Werk ist eine merkwürdige Erweiterung erfolgt, die wir aus einem mit längerem Text begleiteten Nachtrag bei Brunswiler und aus dem Begleitbrief zu Buochers Chronik genau erfassen können⁸⁹. Der ältere Bericht ist der Brunswilers, der erzählt, daß der damals noch lebende, bei Buoher schon als gestorben bezeichnete Schulmeister in Uri, Magister Ulrich Brunhoffer seinem alten Schüler, dem Prior Conrad Waldmann schrieb, ein Schüler habe ihm eine von Abt Werner von Fisingen ausgestellte und gesiegelte deutschsprachige Urkunde aus dem Jahre 1029 gebracht, deren Anfang er wörtlich zitiert. Brunhoffer hatte auch noch andere Beziehungen zu Fisingen, denn Joachim Brunhoffer, der 1611 im Kloster jung an der Pest starb, dürfte wohl seiner Familie angehört haben⁹⁰. Die Jahresangabe 1029, die dann später in Brunswilers Liste sogar auf 729 korrigiert wurde, veränderte natürlich die Lage für die Geschichtschreiber des Klosters: endlich besaßen sie einen Beweis, daß es älter war als Abt Waltram. Daß sie daran glaubten, ist ein Gradmesser für ihre Geschichtskennntnis, denn eine Urkunde in deutscher Sprache und mit einem Abtssiegel ist ja im Jahre 1029 ausgeschlossen⁹¹.

86 Äbte anderer Klöster sind Rudolf von Schaffhausen, Marquard von Wagenhusen, Ulrich von Bregenz, Heinrich von Kreuzlingen, Adelbert (Adelbero) von Wessobrunn. Für Rudolf von Münchwilen ist keinerlei Anhaltspunkt vorhanden, daß es sich um einen wirklichen Abt handelt.

87 Vgl. den Text weiter vorn und hinten.

88 Vgl. den Text am Anfang dieser Arbeit.

89 Vgl. zum Nachtrag über Abt Werner bei Brunswiler Anm. 34; zum Begleitbrief Buochers Anm. 20–22. Am Text Brunswilers ist besonders bemerkenswert, daß er jetzt wußte, daß in Petershausen eine Chronik sei, in der Abt Waltram vorkomme, und die Absicht hatte, über diesen mehr zu schreiben, was er jedoch nicht getan hat.

90 Vgl. R. HENGGELER, Professbuch, S. 470.

91 Schon P. Mauritius Hohenbaum van der Meer, der Historiker des Klosters Rheinau im 18. Jahrhundert hat in seinem Manuskript über Fisingen (vgl. Anm. 110) festgestellt, daß die Angabe der Überlieferung dieses Klosters über Abt Werner nicht stimmen kann und eine Zahlenverschiebung von 1029 zu 1209 in Betracht gezogen. Brunswiler und Buoher zitieren beide lateinische Sätze des Begleitbriefes von Schulmeister Brunhofer und dann den Anfang der deutschen Urkunde, doch mit einigen Unterschieden. Die Jahreszahl schreibt Buoher in Ziffern, Brunswiler gibt eine Datierungsformel mit dem Jahr in Worten, die er selbst nachträglich auf siebenhundertneunundzwanzig abänderte. Der einzige bekannte Abt Werner Fisingens ist im Jahre 1209 in einer Urkunde als Zeuge aufgeführt (UB Thurgau 2, S. 297), doch gibt es zu dieser Zeit noch keine deutschen Urkunden dieses Klosters und es

In die Zeit, da dieser falsche Abt Werner vom Jahre 1029 im Kloster bereits bekannt war, gehört die erste Äbteleiste im zweiten Totenbuche⁹². Sie besteht aus einem ersten Teil mit zehn Namen, unter denen Werner am Anfang steht. Die übrigen neun stammen aus dem ältesten Totenbuch. Warum nach dem sechsten Namen der Titel „Abbatas Vischingae“ steht, läßt sich erst erklären, wenn das Buch wieder zum Vorschein kommt⁹³. Diesen ersten zehn fügte eine andere Hand, ebenfalls vom Anfang des 17. Jahrhunderts, noch vier Namen bei. Es ist ganz offensichtlich, daß diese erste Äbteleiste zur Ergänzung der fortgeführten alten von 1514 in das Buch eingeschrieben worden ist und zwar auf Grund von historischen Nachforschungen im ältesten Totenbuch. Sicher ist, daß der Schreiber die Liste von Placidus Brunschwiler nicht gekannt haben kann, trotzdem er diese Ergänzungen erst vornahm, als der falsche Abt Werner bereits von Uri gemeldet worden war, denn er hat weniger Namen. Sie entsprechen jedoch der ursprünglichen Fassung von Jacob Buochers neuem Totenbuche von 1614. Es kann somit diese erste Äbteleiste nur von Buocher selbst oder jemandem, der sein Totenbuch kannte, geschrieben worden sein und zwar nach dem Auftauchen des ersten Abtes Werner und vor der Zusammenstellung der ersten Fassung von Buochers Chronik, weil diese die Namen von Pröpsten enthält, die die Kenntnis von Brunschwilers Liste von 1616 voraussetzt.

Wie man sich jetzt, nach den Forschungen Buochers und Brunschwilers und dem Auftauchen des Abtes Werner von 1029, die Frühzeit Fischingens vorgestellt hat, erfahren wir aus dem Anfang von Buochers Chronik. Darnach wurde das Kloster von den Grafen von Toggenburg gegründet und war zunächst nur eine Propstei. Später wurde sie in eine Abtei verwandelt; der erste bekannte Abt war Werner vom Jahre 1029⁹⁴. Buocher kennt vier und nicht nur drei Pröpste wie Brunschwiler. In seinem Totenbuch von 1614 war nämlich am 18. April ein „Albertus Praepositus de Trungen“ eingetragen. Dieser steht an diesem Tag vor „Egghardus Baro de Bettwisen“ und Schwester Mechtild. Sie alle drei sind im ältesten Totenbuch am 19. April aufgeführt⁹⁵, aber es handelt sich wiederum um den Propst Albertus „de Totingin“ der seit dem zweiten Totenbuch als „Albertus de Wangen“ überall vorhanden ist. Die Pröpste Adelbert Freiherr von Wangen und Albert von Trungen sind die nämliche Person und dieser Propst stammte weder von Wangen noch von Trungen. Damit ist des Irrtums Ende aber noch nicht erreicht. Albert von

sind auch keinerlei Anzeichen für Beziehungen zu Uri vorhanden. Auch eine Zahlenverschiebung, wie sie Hohenbaum van der Meer in Betracht gezogen hat, ist aus dem selben Grund nicht möglich. Ohne weitere Anhaltspunkte läßt sich nicht feststellen, was für eine echte Urkunde Fischingens allenfalls der irrigen Angabe über Abt Werner von 1029 zu Grunde liegt.

92 BÜCHI, S. 101/2.

93 Da diese Liste erst spät hinzugekommen und nicht abgeschrieben ist, hat die größte Wahrscheinlichkeit, daß dieser Titel seine Stellung einem getrennten Eintrag der vorangegangenen und folgenden Namen verdankt.

94 Buocher vermutet allerdings (S. 6), daß Abt Werner nicht der erste Abt gewesen sei, sondern daß ihm viele andere verschollene vorangegangen seien. Ähnlicher Ansicht in bezug auf die Verwandlung in eine Abtei muß auch Brunschwiler gewesen sein, als er die Jahreszahl 1029 in 729 verwandelte.

95 Die Datumsverschiebungen sind bei den Totenbüchern ziemlich häufig und gehen zur Hauptsache auf die Tatsache zurück, daß es bei einem lange gebrauchten Buch mit seinen vielen Einträgen oft fast nicht feststellbar ist, zu welchem Tag ein Name gehört.

Trungen wird von den späteren Chronisten, von Joachim Seiler an, als Abt betrachtet. Er soll um das Jahr 972 gelebt haben und der Chronist Stoppel verbindet ihn mit dem im ältesten Totenbuch am 2. August eingetragenen Abt Adelbero von Wessobrunn⁹⁶!

Buocher hat sicher Brunswilers Liste von 1616 gekannt. Deshalb ist die Klostertradition ohne Zweifel richtig, daß Abt Placidus ihm den Auftrag zu seiner Chronik gegeben hat⁹⁷. Wie weit er vorher selbst gekommen war, verrät der Stand seines Totenbuches von 1614 und die vermutlich mit ihm zusammenhängende erste Liste im zweiten Totenbuch. Die neue Aufgabe hat Buocher aber nicht nur in einer Zusammenfassung seines bisherigen Wissens und der Angaben seines Abtes gesehen, sondern er hat den ganzen Stoff gründlich durchgearbeitet. Seine Quellen im Kloster waren die Totenbücher und die Urkunden des Archivs. Er hat sich aber auch an die bischöfliche Kurie mit der Bitte um Auskunft über die Gründung Fischingens gewendet⁹⁸. Zudem hat er historische Angaben verwertet, die aus Handschriften oder gedruckten Werken stammen müssen. Fast wie ein Fremdkörper zieht sich durch seine Chronik die ständige Verweisung auf die Regierungszeiten der Bischöfe von Konstanz hin. Er muß somit eine Liste über sie besessen haben. Da er aber auch die Bodenseegefrörne im Jahre 1277 und die Überschwemmungen in Konstanz von 1343 erwähnt, hat er sicher eine Chronik benutzt. Eine zweite Quelle muß ihm Angaben über den heiligen Bruder Klaus geliefert haben. Wappen der Äbte, Stifter und Guttäter fand er in den Wandmalereien von Abt Christoph Brunner und in der Liste von Placidus Brunswiler. Wir wissen bereits, daß dieser seine Kenntnis zum Teil aus der Eidgenössischen Chronik von Johannes Stumpf bezogen hat. Prüfen wir daraufhin das Manuskript Buochers, so stellen wir fest, daß auch er dieses große Geschichtswerk benutzt hat, denn es enthält sowohl eine Liste der Bischöfe von Konstanz wie eine annalistische Sammlung von Ereignissen der Stadt Konstanz und des Bodenseegebietes⁹⁹.

Die Schweizerchronik von Johannes Stumpf löst auch das Rätsel, warum der in der Iddaverehrung stark tätige Buocher¹⁰⁰ die im Stiftungsbrief festgehaltene Gründung Fischingens durch den antiken Kaiser Kurio nicht übernommen hat. In ihr steht nämlich auf der Vorderseite von Blatt 95:

96 Der Zusatz „de Totingin“ ist tatsächlich schwer lesbar. Die Schrift ist gut erhalten, aber die entscheidenden Buchstaben sind so ineinander verhängt, daß Fehldeutungen wie Wangen oder Trungen leicht möglich sind. Bei JOACHIM SEILER, *Leben der H. Gräfin und Seeligen Mutter Sanct Iddae*, Constanztz 1667, S. 165 ist Albertus von Trungen der zweite Abt des Klosters, soll 972 gelebt haben und am 18. Mai gestorben sein. Hier liegt offensichtlich irgend ein Irrtum in bezug auf den Monat vor, denn kein altes Totenbuch hat einen Anhaltspunkt für diesen 18. Mai. Es ist daher begreiflich, daß Stoppel (STIA Einsiedeln MF 13, S. 109) den 18. April erwähnt, in erster Linie aber auf den im ältesten Totenbuch eingetragenen und schon im zweiten (Büchi, S. 120) zum Abt Fischingens erklärten Abt Adelbero von Wessobrunn verweist.

97 PL. FR. STOPPEL, *Chronicon breve*, STIA Einsiedeln MF 13, S. 4.

98 Vgl. Anm. 2.

99 An zwei Stellen hat Buocher andere Namen oder Vornamen von Bischöfen, sie aber nachher gemäß Stumpf korrigiert. Es ist daher möglich, daß ihm die Chronik zunächst nur in einer ungenauen Abschrift zur Verfügung stand, und daß er sie nachher selbst einsehen konnte.

100 Wie aus dem Protokoll der Iddabruderschaft (STA TG Fischingen CL 15, S 5, N 18, S. 13) hervorgeht, war Jacob Buocher von 1617 bis 1641 deren geistlicher Pfleger und zwar als erster Pater, denn von 1580 an bis zu ihm hatte jeweilen der Abt dieses

Vischingen / das dorff in dem Ampt Tanneck / vnd hohen Gerichten der Landgraaffschafft Turgow an der Murgk / bey zweyen stunden fußwaegs vomrsprung / vnder dem berg Hürnle gelegen / hat ein zimlich alt Benedictiner Abtey / wirt bey den alten genennt zuo Latin Piscina / zuo Teütsch aber Vischingen / etc. Von deren stiftung ich nit ein satten grund hab / dann daß sy sol vonn den Graven von Togkenburg etwas anfangs haben / darnach habend andere vom Adel auch mit der zeyt daran gesteuert. Ein alte getruckte Schwaebische Chronick / vor zeyten dem Adel zehofieren gedicht / meldet / daß diß Closter von Keiser Curij tochter gestiftet seye / welches doch alles ein erdichtete fabel ist. Deren gutthaeter vnd begaaber dises Closters wil ich etliche mit nammen und waepen hernach setzen / doch nit alle / sonder habend noch vil jr steür hieran geben / die an anderen orten verzeichnet werdend außgenommen die von denen ich gar nichts weiß.

Angesichts dieser schweren Verurteilung von Lirers Chronik hat Buocher nicht gewagt, die Gründung seines Klosters durch flüchtige Christen der römischen Kaiserzeit anzunehmen, sondern er hat sich, wie Stumpf, mit den Grafen von Toggenburg als Stiftern begnügt.

Dieser selbständigen Stellungnahme entspricht auch die Behandlung der Äbte-Liste. Buocher hat die erste und zweite Liste im zweiten Totenbuch, sein eigenes Totenbuch von 1614, die Liste Brunschwilers von 1616 benutzt, die Reihenfolge neu bestimmt, im Archiv nach urkundlichen Belegen gesucht und darnach die Zeiten korrigiert und gewisse Äbte ganz gestrichen oder mit solchen gleichen Namens zusammengelegt. Dementsprechend vermerkte er auch, daß er die Äbte, von denen er außer dem Namen nichts wußte, zu einer Gruppe zusammengenommen und an den Anfang hinter die beiden datierten Werner und Waltram gesetzt habe¹⁰¹. Seiner Zeit entspricht es, daß er bei fast allen Äbten Familiennamen und ein Wappen beifügte, die er größtenteils von Brunschwiler und vermutlich auch von den Malereien des Abtes Christoph Brunner übernahm¹⁰². Wo er kein Familienwappen kannte, malte er das Klosterwappen in den Abtschild, eine Lösung, die Brunschwiler noch nicht kannte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Chronik von Jacob Buocher eine beachtenswert selbständige Leistung ist. Dieser Meinung war auch der Kartäuser Heinrich Murer, da er deren Inhalt für seinen Text über das Kloster Fischingen ganz übernommen und nur am Schluß noch etwas fortgesetzt hat.

Gegen Ende der Amtszeit des sechsundfünfzig Jahre regierenden Abtes Placidus Brunschwiler wiederholte sich ein Vorgang aus dessen Jugend. Der Prior Joachim Seiler, der 1672 dessen Nachfolger werden sollte, verfaßte, genau wie einst

Amt versehen. Buocher hat auch in seine Chronik drei Wundertaten der heiligen Idda aufgenommen, die er selbst erlebt hat. Von seiner Hand stammt auch noch ein kurzer Bericht über die Heilige mit Angaben über die Äbte Heinrich Schüchti und Marcus Schenkli im Klosterarchiv (CL 15, S 9, N 3).

101 Auch BRUNSCHWILER bemerkt auf Seite 7 seiner Einleitung, daß er bei den Pröpsten und den ersten zehn Äbten (außer Waltram) keine zeitliche Einreihung vornehmen könne.

102 Die Folge der Wappen und Namen der Pröpste und Äbte, die Abt Placidus Brunschwiler in der von ihm erbauten Aula malen ließ, deren Titel Stoppel in seiner Chronik (S. 4) wörtlich überliefert, ist jünger als Buochers Chronik, da der Neubau erst 1635 erfolgte.

Brunschwiler, vor seiner Wahl eine neue Äbteliste, die er 1667 in der zweiten Auflage seines „Leben der H. Gräfin und Seeligen Mutter Sanct Iddae“ veröffentlichte¹⁰³. Ihr voran stellte er einen Bericht über die Gründung, der zeigt, daß er die Chronik von Buocher, deren Quellen und auch die Kritik von Stumpf an Lirer gekannt hat. Für ihn maßgebend waren die von Buocher geschriebene Auskunft aus dem bischöflichen Archiv und der Brief des Weihbischofs vom 14. November 1582. Seiler legte auf beide Quellen derartigen Wert, daß er sie im vollen lateinischen Wortlaut mitsamt deutscher Übersetzung abdruckte. Dementsprechend nahm er an, daß die erste Kirche im Jahre 171 von verfolgten Christen aus Rom erbaut worden sei und daß sich bereits anno 282 Einsiedler in Fischingen befunden hätten. Die eigentliche Klostergründung sei durch einen Grafen von Toggenburg erfolgt, der in der Allerheiligenkapelle begraben worden sei. Seine Äbteliste beginnt er mit Marquardus, der vor dem Jahre 972 regiert habe. Vor Abt Waltram hat er acht Äbte in seiner Reihe, wovon zwei bei Buocher und Brunschwiler fehlen, je einer mangelt bei einem der beiden. Von den späteren Äbten ist einer bei beiden nicht vorhanden, drei sind bei Buocher nicht aufgeführt, aber in der Abfolge hielt er sich vom achtzehnten Abt an an Buochers Chronik¹⁰⁴. Beachtenswert ist, daß Seiler eine Epoche Fischingens als Propstei ablehnt mit der Begründung, daß die Totenbücher keinen Prior enthalten würden und daß die eingetragenen Propste die Stelle der späteren Priore innegehabt hätten¹⁰⁵. Er hat somit sowohl Buochers Chronik wie Brunschwilers Liste gekannt, selbständig dazu Stellung genommen und die Äbteliste über das Jahr 972 hinunter verlängert.

Der unter Abt Placidus Brunschwiler ins Kloster eingetretene Placidus Franciscus Stoppel schrieb im Jahre 1678, ein Jahr vor seinem Tod, eine weitere, weitaus umfangreichere Chronik Fischingens. Damals war bereits Joachim Seiler Abt und ihm hat er auch sein Werk gewidmet. Es ist deshalb zu vermuten, daß Joachim Seiler seinen Vorgänger nachgeahmt und Stoppel einen Auftrag zur Abfassung seines Buches gegeben hat. Die Äbteliste entspricht auch durchaus der Seilers. Der einzige Unterschied ist, daß er an zweiunddreißigster Stelle Abt Nikolaus Stetzing eingereiht hat. Die Bedeutung von Stoppels Werk liegt nicht in seiner eigenen Stellungnahme zur Geschichte seines Klosters, sondern in der Ausführlichkeit seiner Chronik, die aus Darlegungen über die Gründung und die Rechtsverhältnisse, einer Geschichte der Äbte und des Klosters und einer Sammlung der Nekrologeinträge mit zum Teil größeren Erläuterungen besteht. Es hat damit die ganzen Ergebnisse von rund siebenzig Jahren Geschichtsforschung in Fischingen zusammengefaßt¹⁰⁶.

103 Das Protokoll der Iddabruderschaft vermerkt zum Jahr 1660 (STA TG Fischingen CL 15, S 5, N 18, S. 35 f.), daß die 1612 zum zweitenmal herausgegebene Schrift von Petrus Canisius vergriffen war und daß eine neue Schrift mit anderem Text in einer Auflage von tausend Stück in Konstanz gedruckt worden sei. Es ist bezeichnend für die zu dieser Zeit blühende Iddaverehrung, daß 1667 bereits eine neue Auflage dieser Schrift von Joachim Seiler notwendig war. Sie ist damals auch vergrößert worden und 1674 waren wiederum alle tausend Exemplare abgesetzt.

104 Vgl. die Listen im Anhang.

105 JOACHIM SEILER, *Leben der H. Gräfin und Seeligen Mutter Sanct Iddae*, Editio secunda Auctior. Constanti 1667, S. 163/4.

106 Dadurch daß die Darstellung von P. Rudolf Henggeler in seinem Profießbuch ganz auf die Chroniken von Jacob Buocher und Placidus Franciscus Stoppel (STIA Ein-

Dieser im Kloster erarbeitete Wissensstand ist auch in die allgemeine Kenntnis der Gebildeten der Eidgenossenschaft eingegangen und zwar durch den Artikel „Fischingen“ im 7. Teil des Allgemeinen Helvetischen, Eidgenössischen oder Schweizerischen Lexicons von Hans Jacob Leu, der im Jahre 1753 in Zürich erschienen ist. Der 8 Druckseiten umfassende Artikel beruht auf der Darstellung im Büchlein über die heilige Idda von Joachim Seiler. Zunächst wird die Gründungsgeschichte kurz dargelegt, wobei spürbar ist, daß der Verfasser nicht an den antiken Ursprung glaubt. Wie bei Seiler werden die Pröpste als erste Klostervorsteher bezweifelt und dann folgt die ganze Äbteleiste von Marquardus in der Zeit vor 972 bis zu Nicolaus Degen¹⁰⁷. Im zweiten Band des Supplements von Hans Jakob Holzhalb, der 1787 in Zug gedruckt wurde, wird zuerst auf Murers Ansicht über die Gründung, die Pröpste und den ersten Abt verwiesen, dann Abt Augustin Bloch zugefügt und am Schluß eine Übersicht über die Gerichtsrechte gegeben¹⁰⁸.

Zur gleichen Zeit als diese in Fischingen Gewohnheit gewordene Äbteleiste allgemein verbreitet wurde, regte sich die grundsätzliche Kritik und zwar bezeichnenderweise in der Zelle eines Benediktiners. P. Mauritius Hohenbaum van der Meer (1718–1795) von Rheinau war nicht nur eine hervorragende Verkörperung benediktinischer Gelehrsamkeit, sondern auch ein außergewöhnlich begabter Geschichtsforscher¹⁰⁹. Unter den Manuskripten seines Schülers Gregor Moos, der 1762 in das Kloster Rheinau eintrat und 1823 gestorben ist, befindet sich das Fragment einer umfangreichen Arbeit seines Lehrers über Fischingen¹¹⁰. Erhalten ist nur der erste Teil mit den Untersuchungen über das älteste Totenbuch und deren Auswirkung auf die Äbtereihe bis 1460. Vom zweiten Teil, der die Geschichte Fischingens behandelte und dabei auch auf das Leben der heiligen Idda einging, ist nur die erste Seite erhalten. Van der Meer nimmt völlig unabhängig von der herrschenden Tradition Stellung zur Äbtereihe Fischingens. Er beginnt gemäß der

siedeln MF 13) abstellt, kommt die Leistung von Abt Joachim Seiler nicht zur Geltung und Stoppels geistige Leistung erscheint zu groß. Seine Chronik ist aber eine wahre Fundgrube, weil sie alles Wissen zusammenfaßt. Zuerst behandelt er die Geschichte und Rechtsstellung des Klosters, dann folgt ein nach Jahrhunderten gegliederter Syllabus der Äbte, in dem sich auch Urkundenabschriften befinden. Hernach kommt ein Katalog der Mönche nach Tag und Monat (also eigentlich wie ein Totenbuchauszug), in dem sich längere Charakterisierungen der Konventualen des 17. Jahrhunderts befinden, die R. Henggeler für sein Werk übernommen hat. Anschließend sind in gleicher Art die Namen von Schwestern, Laienschwestern und Inklusen aufgezeichnet und zuletzt folgt eine Beschreibung von Regierung und Tod des Abtes Joachim Seiler. Diese Chronik bedarf jedoch dringend der Untersuchung, da neben der Haupt-hand noch mindestens drei Hände am Text beteiligt sind und der ursprüngliche Zustand nicht mehr besteht. Die ganze Geschichte des Klosters unter den verschiedenen Äbten ist nur zum kleinen Teil von der Haupthand geschrieben.

- 107 Allgemeines Helvetisches/Eidgenössisches oder Schweizerisches Lexicon ... von HANS JACOB LEU, VII. Theil F. Zürich 1753, S. 133 – 141.
- 108 Supplement zu dem allgemeinen helvetisch eidgenössischen oder schweizerischen Lexicon ... von HANS JACOB HOLZHALB, Zweyter Theil D – H, Zürich 1787, S. 286/7.
- 109 Zu Mauritius Hohenbaum van der Meer und seinen Manuskripten vgl. R. HENGGELER, Profießbuch Rheinau, Monasticum Benedictinum Helvetiae II, Einsiedeln 1931, S. 326 bis 333 u. 380 – 402.
- 110 Zu Gregor Moos s. R. HENGGELER, Profießbuch Rheinau, S. 348–350. Das Manuskript Hohenbaum van der Meers befindet sich im Band VII der Monumenta Thurgovie (Zentralbibliothek Zürich, Rhen. hist. 46).

Petershauser Chronik mit Gebino von Wagenhusen und nimmt vollkommen richtig eine Gründung durch Bischof Ulrich II. von Konstanz um das Jahr 1135 an. Dann baut er eine neue Äbtele auf und zwar auf Grund der Urkunden und Einträge im ältesten Totenbuch. Am Schluß faßt er das Ergebnis dahin zusammen, daß er bis Heinrich Schüchti 20 statt 31 Namen darauf eingetragen habe¹¹¹. Wichtiger noch als die Reihe der Äbte ist aber seine grundsätzliche Absage an die ganze von Lirer und der Iddalegende beeinflusste und verfälschte Klosterüberlieferung. Er ist der allererste Geschichtschreiber, der die Gründung Fischingens richtig gesehen hat. Durch die Petershauser Chronik erhielt der schon immer bekannte Text über den von Bischof Ulrich II. von Konstanz in Fischingen im Jahre 1138 als Abt eingesetzten Petershauser Mönch Waltram endlich das richtige Gewicht gegenüber den aus dem Wunsche nach einem möglichst hohen Alter und bedeutenden Stifter geborenen Gebilden¹¹². Abt Gebino von Wagenhusen wurde als erster Vorsteher des neuen Klosters der Vergessenheit entrissen und Fischingen als bischöfliche Gründung betrachtet.

Die neue Erkenntnis vermochte sich zunächst nicht durchzusetzen. Die Liste von der Meers wurde zwar erstmals unter dem falschen Namen eines Georg Müller, gewesenen Capitulars von Rheinau, in dem vom protestantischen Pfarrer Johann Ulrich Ernst verfaßten Thurgauer Neujahrsblatt für das Jahr 1837 veröffentlicht¹¹³. Mit mehr Angaben hat sie dann Egbert Friedrich von Mülinen im ersten Band seiner *Helvetia sacra* abgedruckt¹¹⁴. Auch von Mülinen hat aber die Kritik von der Meers nicht völlig übernommen. Er spricht von der Sage der antiken Gründung, erwähnt den Namen Bruderwald, nennt reichliche Gaben der Grafen von Toggenburg, redet von der Einsetzung von Petershauser Mönchen, aber erwähnt mit keinem Worte die bischöfliche Gründung von ungefähr 1135.

Für die Geschichtschreibung noch wichtiger als von Mülinen war aber die Geschichte des Klosters Fischingen, die Konrad Kuhn im zweiten Band der „*Thurgovia sacra*“ herausgegeben hat¹¹⁵. Wie bei allen Klöstern veröffentlichte er am Schluß seiner Darstellung eine Äbtele und dabei kehrte er ganz zur Klostertradition zurück. Er nennt wieder die vier Pröpste zuerst und beginnt daraufhin die Äbtereihe mit Abt Marquard im Jahre 960. Diese Liste steht allerdings nicht im Einklang mit dem vorangestellten Text. Dieser ist nämlich durchaus skeptisch gegenüber der Klostertradition. Kuhn ist der Ansicht, daß der Name Bruderwald mit einer vor der Klostergründung bestehenden Siedelung von Waldbrüdern nicht zusammenhänge. Er bezweifelt, daß die Grafen von Toggenburg Gründer oder Stifter gewesen seien. Er glaubt weder an die Pröpste noch an eine Abtei vor dem Jahre 1138 und vermutet, daß Fischingen um diese Zeit als Tochterkloster von

111 S. Liste im Anhang.

112 UB Thurgau 2, S. 56 ff. Die Chronik des Klosters Petershausen, neu herausgegeben und übersetzt von OTTO FEGER, Konstanz 1956, S. 205, Buch IV, Cap. 40 u. 41. Über die Zusammenhänge der Klöster von Petershausen, Fischingen und Wagenhusen im 12. Jahrhundert s. B. MEYER, Das Totenbuch von Wagenhusen, in *Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung* 86 (1968), S. 123 f. u. 147 f.

113 JOHANN ULRICH ERNST, Die Benediktiner Abtei Fischingen, in Thurgauer Neujahrsblatt 1837, S. 20. Zu J. U. Ernst vgl. A. SCHOOP, Studentenschicksale im Vorfeld der thurgauischen Regeneration, in Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 98 (1961), S. 94.

114 EGBERT FRIEDRICH VON MÜLINEN, *Helvetia sacra* I, Bern 1858, S. 89–92.

115 K. KUHN, *Thurgovia sacra* II, Frauenfeld 1876, S. 1–142.

Petershausen entstanden sei. Diesen Darlegungen entspricht aber seine Äbteleiste nicht, denn er hat sie nur in dem Punkte verändert, daß er 1138 Gebino einsetzte.

Die letzte Aufstellung einer Äbtereihe Fischingens stammt von dem gelehrten Einsiedler Benediktiner P. Rudolf Henggeler, der in seinem mehrbändigen Werk „*Monasticum benedictinum Helvetiae*“ die Personengeschichte der schweizerischen Benediktinerklöster bearbeitet hat. Im zweiten Band, der im Jahre 1931 erschienen ist, behandelt er das Kloster an der oberen Murg¹¹⁶. Für ihn ist Fischingen nicht mehr die älteste, sondern die jüngste aller schweizerischen Benediktinerniederlassungen. Er stellt in bezug auf die Gründung ganz auf die Petershauser Chronik ab, hält es allerdings für möglich, daß eine Klausergemeinschaft dem Kloster vorangegangen sein könnte. Seine Untersuchungsmethode beruht auf einem Vergleich der Einträge in den verschiedenen Nekrologien Fischingens und einer Überprüfung an den Totenbüchern anderer Benediktinerklöster. Von den ersten zwölf Namen von Buochers Äbteleiste anerkennt er noch vier, fünf weist er anderen Klöstern zu und bei einem kann er nachweisen, daß es sich in Wirklichkeit um einen Priester handelt. Die Prüfung von Stoppels Liste führt zu einem ähnlichen Ergebnis. Die ersten acht Äbte fallen sofort weg, da der Chronist sie vor der Klostergründung angesetzt hat. Von den nächsten zwölf Namen nimmt er nur zwei als richtig an. Hierauf erstellte er selbst eine eigene Äbtereihe, die für den gleichen Zeitraum nur sechs Namen umfaßt¹¹⁷.

Irrtümer haben nicht immer kurze Beine. Lirers Bericht, daß ein antiker römischer Kaiser die Toggenburg gebaut, dort gewohnt, das Kloster Fischingen gegründet habe und im Jahre 172 nach Christus in diesem Gotteshaus begraben worden sei, widerspricht der Geschichte in solchem Maße, daß kaum zu glauben ist, wie lange er weitergewirkt hat. Schon 1548 bezeichnete ihn Johannes Stumpf als „erdichtete Fabel“. Überraschend ist, daß die Wirkung auf Fischingen sogar erst nach diesem öffentlichen Verdikt richtig eingesetzt hat. Es sind auf der einen Seite die Wundergläubigkeit der Iddaverehrung, auf der anderen der Mangel an Nachrichten und das Unverständnis für die Umstände der Gründung gewesen, die dazu geführt haben, daß die Geschichtschreiber Fischingens das Alter ihres Klosters immer mehr vergrößerten, bis dann in einer Zelle Rheinaus diese ganze Kulissenwelt abgeräumt worden ist.

ANLAGE

Die folgenden Listen sind insofern vereinheitlicht, als alle von der Gründung bis zu Heinrich Schüchti führen. Diese Zeitspanne umfassen die Aufstellungen von 1514 und Mauritius van der Meer. Die anderen Autoren setzten die Listen bis zu ihrer Lebenszeit beziehungsweise bis zur Aufhebung des Klosters (R. HENGGELER) fort. Da die späteren Namen von den falschen Anschauungen über die Frühzeit des Klosters unbeeinflusst sind, wurden sie hier weggelassen.

116 R. HENGGELER, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen, *Monasticum Benedictinum Helvetiae* II, Einsiedeln 1931, S. 430 – 515.

117 S. Liste im Anhang.

Äbte aus dem Jahre 1514

Dominus Walthramus ex Petershausen anno 1138

Diethricus

Wylhelmus

Conradus

Eberhardus

Jacobus Babensur

Joannes Härli

Joannes Mettler

Heinricus Schuchti

Pfarrarchiv Fischingen, Zweites Totenbuch, S. 65 (heute unauffindbar), befindet sich eine in der Zeit zwischen 1611 und 1616 eingetragene Äbte-Liste, deren ältester Teil aus dem Jahre 1514 stammt und nur aus diesen Namen besteht. Zur Fassung von 1611–1616 und den späteren Zufügungen von Jahreszahlen und Namen vgl. die Edition von A. BÜCHI, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 33 (1893), S. 103.

Pröpste und Äbte nach Placidus Brunschwiler 1616

(Pröpste:)

Adelbertus Freyherr von Wangen

Gregorius N

Sigismundus N

(Äbte:)

Walthramus

Lutholdoldus Grünenlaub

Wilhelmus N

Rudolphus N von Schafhaüßen

Marquardus N

Udalricus von Pregantz

Heinricus Crützlinger

Rudolphus II von Munchwyla

Adelbertus

10. Diethmarus von Reinaw

11. Conradus I.

12. Eberhardus

13. Heinricus II.

14. Heinricus Huober

15. Wernherus

16. Conradus de Gloten

17. Jacobus Propst

18. Nicolaus Stürtzinger

19. Rudolphus a Hochenrechberg

20. Diethricus Gilglin

21. Jacobus Babenseür

22. Joannes Yberus de Lutterberg

23. Joannes Herli

24. Joannes Mettler

25. Heinricus Schüchti

Stiftsarchiv Einsiedeln MF 25, S. 131 ff. Voraus geht das von 1616 bis 1654 geführte Tagebuch von Placidus Brunschwiler, der von 1616–1672 Abt war. Vor seiner Wahl schrieb er am 7. September 1616 hinten im Band je auf einer Seite einen Namen der Stifter, Mitsifter, Pröpste und Äbte nach einer achtseitigen Einleitung ein. Die Äbte numerierte er erst vom zehnten an, da er von den Namen zwischen Waltram und Dietmar die Reihenfolge nicht kannte. Das Blatt mit dem Namen von Waltram und zugehörigem Text schnitt er bald nach der Erstellung der Listen heraus und ersetzte es durch zwei hineingeklebte Blätter mit einem

mehr als zweiseitigen Text über den zuerst auf 1029, dann 729 datierten Abt Werner. Waltram trug er gleichzeitig als zweiten Abt auf dem folgenden leerstehenden Blatt ohne irgendwelchen Text nach.

*Pröpste und Äbte mit ihren Regierungs- und Lebensdaten in der Chronik von
Jacobus Buoher (1621/28)*

(Pröpste:)

Adelbertus ex Baronibus de Wangen, † 20. 4.

Albertus de Trungen

Gregorius

Sigismundus

(Äbte:)

1. Wernherus, 1029

2. Waltramnus, 1138 – † 2. April 1146

3. Ruodolphus de Munchwila

4. Heinricus I., † 23. 3.

5. Vdalricus von Bregentz I., † 30. 3.

6. Wilhelmus, † 2. 4.

7. Ruodolphus II. von Schaffhusen, † 6. 5.

8. Luitoldus Grunlaub, † 23. 3.

9. Adelbertus, † 2. 8.

10. Marquardus, † 4. 3.

11. Diethmarus von Rynow, 1209 – † 13. 6. 1234

12. Joannes Iberg de Lutterberg, 1234 – † 11. 3. 1244

13. Conradus I., 1244 – † 7. 3. 1278

14. Heinricus von Crützingen, 1278 – † 27. 2. 1283

15. Heinricus Huober, 1283 – † 10. 10. 1289

16. Jacobus Probst, 1289 – † 5. 2. 1297

17. Conradus von Glotten, 1297 – † 8. 6. 1316

18. Ruodolphus von Rechberg, 1316 – † 21. 5. 1339

19. Eberhardus, 1339 – † 17. 1. 1346

20. Nicolaus Stetzing, 1346 – † 9. 1. 1356

21. Diethricus, 1356 – † 2. 8. 1370

22. Jacobus Babenseür, 1370 – † 12. 10. 1387

23. Joannes Härlin, 13. 10. 1387 – resign. 10. 5. 1435, † 5. 8. 1436

24. Joannes Mettler, 1435 – † 16. 5. 1465

25. Heinricus Scheüchtti, 1465 – resign. 2. 10. 1506, † 28. 4. 1510

} ohne Zeitangaben über
Regierung, alle zusammen
63 Jahre

Stiftsarchiv Einsiedeln MF 20. Die Chronik von Jacob Buoher ist eine Geschichte der Klostervorsteher. Bei den beiden ersten Pröpsten und jedem Abt außer 1, 2, 4, 6 u. 9 ist ein Familienwappen, bei diesen und den beiden letzten Pröpsten das Klosterwappen angebracht, da er deren persönliches Wappen nicht kannte. Der beigefügte Text enthält alle Angaben, die Buoher von jedem Propst und Abt hatte und stets die Angabe über die zu dessen Amtszeit regierenden Bischöfe von Konstanz. Zur Entstehungszeit und den benutzten

Quellen vgl. die Untersuchung im Text. Diese Liste Buochers wurde mit allen Einzelheiten und Daten übernommen vom Kartäuser Heinrich Murer in seiner genau gleich angelegten Chronik Fischingsens (Kantonsbibliothek Frauenfeld Y 102).

*Die Äbte mit ihren Regierungs- und Lebensdaten im Leben der heiligen Idda
von Joachim Seiler 1667*

1. Marquardus, † 4. 3.
2. Albertus von Trungen, lebt 972, † 18. 5.
3. Luitholdus von Weisenberg, lebt 981, † 23. 3.
4. Burchardus I. am Steig, lebt 987, † 2. 6.
5. Wernherus von Seedorff, lebt 1029
(Lücke von 68 Jahren)
6. Waltherus Möhrler, lebt 1097, † 12. 3.
7. Johannes I., lebt 1100, † 4. 3.
8. Udalricus von Bregentz, † 30. 3.
9. Waltramnus von Castellward (aus Petershausen) 1138 – † 2. 4. 1146
10. Willhelmus Hyllawer, lebt 1148, † 2. 4.
11. Nicolaus von Sturtzenegg, lebt 1152
12. Rudolphus I von Münchwyla, lebt 1159, † 1. 4.
13. Rudolphus II. von Schaffusa, lebt 1176, † 6. 5.
14. Cuno, lebt 1177, † 17. 5.
15. Henricus I., lebt 1183, † 27. 2.
16. Burchardus II. von Huntzigkon, lebt 1203, † 9. 5.
17. Christophorus I. Schwend von Schwanberg, lebt 1208, † 1209
18. Diethmarus von Reynaw, 1209, – † 13. 6. 1234
19. Joannes II. Iberus von Lutenberg, 1234 – † 11. 3. 1244
20. Conradus I. von Landenberg, 1244 – † 7. 3. 1278
21. Henricus II. von Creutzlingen, 1278 – † 27. 2. 1283
22. Henricus III. Huober von Elgg, 1283 – † 10. 10. 1289
23. Jacobus I. à Praepositis oder Provost, 1289 – † 5. 2. 1297
24. Conradus II. von Glotten, 1297 – † 8. 6. 1316
25. Rudolphus III. von Rechberg, 1316 – † 21. 5. 1339
26. Eberhardus von der Hulfftegg, 1339 – † 17. 1. 1346
27. Nicolaus II. Stetzing, 4. 4. 1346 – † 9. 1. 1356
28. Diethericus N., 1356 – † 2. 8. 1370
29. Jacobus II. Babenseür von Weyl, 1370 – † 12. 10. 1387
30. Joannes III. Hörlin, 1387 – resign. 1435, † 5. 8. 1436
31. Joannes IV. Mettler von Schweitz, Mai 1435 – † 16. 5. 1465
32. Henricus IV. Scheuchti von Lucern, 1465 – resign. 2. 10. 1506, † 1510

Leben der H. Gräfin und Seligen Mutter Sanct Iddae ... durch P. Joachim Seiler, diser Zeit Priorn des Gotts – Hauß Fischingen, Editio secunda, Auctior, ... Constantz am Bodensee ... 1667 ..., S. 165–177. Seiler gibt bei jedem Abt die Lebens- und Regierungsdaten, sowie kurze historische Angaben, soweit er darüber

verfügte. Seine Aufstellung wurde von Placidus Franciscus Stoppel in seiner Chronik von 1678 (Stiftsarchiv Einsiedeln MF 13) vollständig übernommen, nur hat er kleine Unterschiede vor allem bei den Tagen des Todes. Er hat außerdem vor Henricus Scheuchti einen neuen Abt, nämlich Nicolaus III. Stezing, eingesetzt, der von 1465 bis zum 20. August 1469 regiert und gelebt haben soll. Dadurch daß Rudolf Henggeler in seinem Professebuch die später entstandene handgeschriebene Chronik Stoppels der früheren, aber gedruckten Liste Joachim Seilers vorgezogen hat, ist dessen Werk bis heute unbeachtet geblieben.

Bereinigte Liste der Äbte von Mauritius van der Meer

Gebino von Wagenhusen, 1135 – 1138
 Waltramm, 1138, resign. 1147
 Adelbert, lebt 1152
 Dietrich
 Ulrich, 1162
 Kuno, lebt 1172, † 17. 5.
 Liutold, † 23. 3.
 Marquard
 Wernher, 1209
 Konrad, 1229 – † 7. 3. 1278
 Heinrich I., lebt 1284, 1286, 1287, † 27. 4.
 Wetzhil
 Konrad II., 1297 – † 8. 6. 1316
 Rudolph I. von Reteberg, 1317 – † 21. 5. 1339
 Eberhard, † 17. 1. 1346
 Niklaus I., † 9. 1. 1356
 Dietrich II., † 2. 8. 1370 (?)
 Jakob, lebt 1362, 1380/1
 Johan Härli, 13. 10. 1387 – resign. 10. 5. 1435, † 5. 8. 1436
 Johann Mettler, 10. 5. 1435 – 1465
 Heinrich Schuch (Scheuchti, Schluchti), 1465 –

Zentralbibliothek Zürich, Rhen. hist. 46. Das in diesem Bande von P. GREGOR MOOS befindliche Manuskript von P. Mauritius Hohenbaum van der Meer mit dem Titel „Kurze Anmerkungen Über das Sterbebuch des Stiftes Fischingen Und dessen Stiftung Um das Jahr 1135 Nebst geprüfter Reihe der Äbte bis 1460“ ist nicht vollständig erhalten. Das Ergebnis seiner Untersuchungen über die Äbtereihe und das älteste Totenbuch liegt den Äbte Listen im Thurgauer Neujahrsblatt 1837 und in der Helvetia sacra E. F. VON MÜLINENS (I, Bern 1858, S, 89–92) zugrunde.

Bereinigte Liste der Äbte von Rudolf Henggeler 1931

Gebino, ca 1135 – 1138, † 5. 3. 1156 in Wagenhusen
 Waltramus, 1138 – 1146, † 2. 4. 1147/49
 Wezil, † 2. 4.

Marquardus, † 4. 3.

Werner, lebt 1209, † 5. 7.

Conradus I. (von Landenberg), 1243 – 1278, † 7. 3.

Heinrich I. von Kreuzlingen, 1278 – 1283, † 27. 2.

Heinrich II. Huober von Elgeuw, 1283 – 1297, † 27. 3.

Konrad II. von Kloten, 1297 – 1316, † 8. 6.

Rudolf I. (de Rechberg), 1316 – 1339, † 21. 5.

Eberhardus (v. Hulftegg), 1339 – 1346, † 17. 1.

Diethericus (Gilglin), 1350 – 1369

Jacobus I. (Babensür), 1369 – 1387

Johannes I. Härlin, 1387 – 1435, † 5. 8. 1436

Johannes II. Mettler von Schwyz, 1435 – 1465, † 16. 5.

Nikolaus I. Stetzing, 1465

Heinrich III. Schüchti von Luzern, 1465 – 1510, † 28. 4.

R. HENGgeler, Profefßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischeningen, Monasticon Benedictinum Helvetiae II, Einsiedeln 1931, S. 427 – 433.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar
CH 8500 Frauenfeld, Staatsarchiv

Zur barocken Deckenmalerei des Bodenseegebietes¹

von THOMAS ONKEN

Einleitung

Wer sich etwas eingehender mit der barocken Deckenmalerei des Bodenseegebietes beschäftigt, hat sich vornehmlich mit kleineren, talentmäßig minder bemittelten Künstlern auseinanderzusetzen. In dieser apodiktischen Feststellung zum Auftakt, die allzu hochgemute Erwartungen dämpfen soll, kündigen sich zugleich eine Abgrenzung und eine Bescheidung an. Der Versuch einer Abgrenzung ist so zu verstehen, als der Begriff des Bodenseegebietes im folgenden etwas enger gefaßt und – unter Verzicht auf verlockende Ausweitungen ins Oberschwäbische, Badische und Innerschweizerische² – auf die nähere Umgebung rund um das „Schwäbische Meer“ beschränkt werden soll. Daß diese Grenzziehung, wie bisher jede andere, unanfechtbar ist, versteht sich von selbst. Eine kritische Analyse der historischen Bedingungen, der Herrschaftsverhältnisse und politischen Einflßbereiche, die bei einer differenzierten Abgrenzung der territorialen Ausdehnung der Kunstlandschaft Bodenseegebiet in entschiedenerem Maße zu berücksichtigen wären, konnte hier nicht geleistet werden. Diese umfassende interdisziplinäre Gesamtschau steht noch aus³. Eine Bescheidung beinhaltet das einleitende Diktum insofern, als sich die folgende Betrachtung ausschließlich auf die einheimischen, an den Gestaden des Sees geborenen oder hier geraume Zeit wirkenden Maler beschränkt. Die auswärtigen Künstler, die vorübergehendes Gastrecht mit glanzvollen Werken belohnten, bleiben für einmal ausgeklammert. Es ist dies um so eher erlaubt, als die Fremden – etwa Cosmas Damian Asam, Gottfried Bernhard Götz, Johann Wolfgang Baumgartner oder Giuseppe Appiani – die Einheimischen kaum zu beein-

- 1 Die vorliegende Arbeit ist die geringfügig überarbeitete und durch Literaturhinweise ergänzte Fassung eines Vortrags, den ich als Beitrag zur Sektion „Kunst des Bodenseeraumes und das Problem der Kunstlandschaft“ im Rahmen des XIII. Deutschen Kunsthistorikertages am 12. April 1972 in Konstanz gehalten habe.
- 2 Wie sie beispielsweise anlässlich der Bregenzer Barockausstellungen (1962 Architektur, 1963 Malerei und 1964 Plastik) mit wechselnder Berechtigung unternommen worden sind. In diesem Zusammenhang besonders wichtig ist der Ausstellungskatalog „Barock am Bodensee/Malerei“ von 1963 mit grundlegenden Beiträgen von BRUNO BUSHART (Zur Geschichte der Barockmalerei am Bodensee, S. 13 ff.) und OSCAR SANDNER (Notizen zur barocken Freskomalerei am Bodensee, S. 85 ff.).
- 3 Auch an der Konstanzer Tagung (Anm. 1) hielt man sich – in Ermangelung gesicherter Forschungsergebnisse zu außerkünstlerischen Faktoren – vorsorglich an den von Albert Knoepfli in seinem Eröffnungsreferat ausgesprochenen Gedanken, daß sich, „mit der Verblockung in zeitlicher Distanz“, „im Schnitt einzelner Epochen oder Teilepochen dennoch ein zeitweise einigermaßen stabiles Gebilde ergeben kann“ (ALBERT KNOEPFLI, Probleme des Begriffes „Kunstlandschaft“ aufgezeigt am Beispiel des Bodenseegebietes. Hektographiertes Vortragsmanuskript, S. 2).

flussen vermochten, und ihre Werke, die teilweise so unverfälscht bayerisches bzw. augsburgisches Gepräge tragen, keinem „genius loci“ unterliegen⁴, sich mithin auch nicht ohne weiteres in das Gesamtbild dieser Kunstlandschaft einordnen lassen.

Entwicklungsgeschichtliches

Es ist bekannt, daß sich das Bodenseegebiet dem Barock besonders früh und besonders bereitwillig geöffnet hat. Bemerkenswerte Maler wie Caspar Memberger, Tobias Pock und Christoph Storer, zu denen sich der zugewanderte Andreas Asper und eine Anzahl kleinerer, durchweg unerforschter Meister wie Joachim Böisinger, Sebastian Eberhard, Jacob Braun, Sebastian Dietrich und Marx Caspar Hammel gesellen, genügen, um allein für die Konstanzer Malerei des 17. Jahrhunderts eine eindruckliche Tradition zu belegen⁵. Der Deckenmalerei gegenüber verhielt man sich indes ausgesprochen reserviert. Christoph Storer's bergamaskische Fresken blieben in der Heimat ohne Nachfolge⁶. Auch Andreas Asper's Zyklus von 1665 in der Kemptener Stiftskirche St. Lorenz fand im Bodenseegebiet keine Resonanz. Hier war bis ins frühe 18. Jahrhundert eine Generation älterer Künstler am Werk, eingefleischte Altarblattmaler im seicentesken Sinn, die einen herben, dunkeltonigen Stil pflegten, in „dallienischer Manier, was haitere Kirchen erfordert wie man auff die jetzige Art bauet“⁷. Scheinbar widerwillig begannen sie sich, wohl auf Drängen fortschrittlicher Auftraggeber, mit der neuen Aufgabe auseinanderzusetzen. Die allgemeine Zurückhaltung und Unsicherheit – verständlich bei einer Ausbildung, die auf die veränderten Probleme der Deckenmalerei keineswegs vorbereitet hatte – ließ die neue Gattung erst um die Jahrhundertwende in zögernden Ansätzen durchdringen. Man fand einen Mittelweg und begann Leinwandgemälde in die begrenzten, sorgsam ausgesparten und von üppigen Blattkränzen aus Stuck „determinativ“ gerahmten Deckenfelder einzupassen.

In der Prioratskirche von Hofen, dem heutigen Friedrichshafen, wurden am 23. September 1699 „zway bilder, Unser I. Frauen Himmelfarth und S. Bendict, an daß Kirchen Chor gewelb angemacht“⁸. Die beiden im Krieg zerstörten Leinwandgemälde (Abb. 1 und 2) dürfen, wengleich mit Vorbehalten, dem aus Rottweil stammenden Joseph Hildebrand (auch Hillebrandt) zugeschrieben werden⁹.

4 Einzig in Neu-Birnau gewinnt man den Eindruck, daß Gottfried Bernhard Götz mit seinen Fresken feinsinnig auf den Raumcharakter eingeht. Entgegen bereits herrschender stilistischer Gepflogenheiten greift er nämlich auf ein helles, luftiges Architekturgehäuse zurück, um den schlichten Saal malerisch zu überfangen.

5 Vgl. BRUNO BUSHART, Konstanz und die Malerei des Bodenseebarock, in: Konstanzer Almanach XI, 1965, S. 53 ff.

6 Vgl. A. PINETTI, Il pittore tedesco Gian Cristoforo Storer e le sue opere in Bergamo, in: Bergamum 6, 1928, S. 53 ff.

7 Aus einem Brief Franz Carl Stauders vom 24. November 1702 an den Abt von Salem (Generallandesarchiv Karlsruhe, 98/1385).

8 Zitiert nach WILHELM RITTER, Schloß Friedrichshafen, das ehemalige Kloster Buchhorn-Hofen. Friedrichshafen 1935, S. 69.

9 Zwar heißt es in den Aufzeichnungen P. MAXIMILIAN WALLERS zu Hildebrand, er habe „alle die stuchh, so in der Kirchen zwischen der Gibsarbeit sich befinden, gemahlet“ (zitiert nach WILHELM RITTER, a. a. O. [Anm. 8], S. 89 f.), doch deutet der stilkritische Befund eigentlich eher in Richtung Johann Michael Feuchtmayer (1666 bis



Foto Lala Aujsberg, Sonthofen

Abb. 1 Joseph Hildebrandt, Mariä Himmelfahrt (1699), ehem. Deckengemälde im Chor der Schloßkirche, Friedrichshafen



Foto Lala Aujsberg, Sonthofen

Abb. 2 Joseph Hildebrandt, Glorie des hl. Benedikt (1699), ehem. Deckengemälde im Chor der Schloßkirche, Friedrichshafen

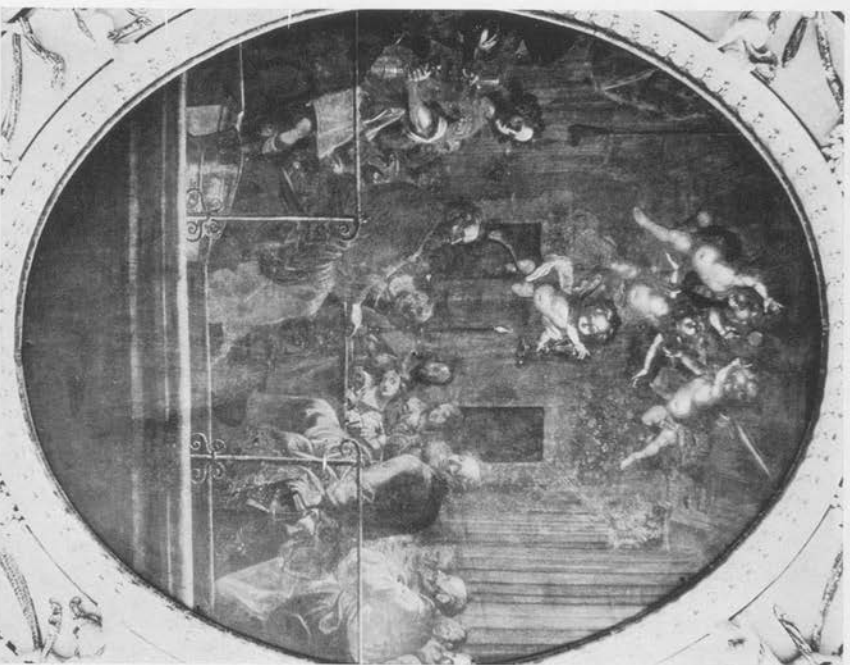


Foto Jeanine Le Brun, Konstanz

Abb. 3 Johann Glyckher, das hl. Abendmahl (um 1707/10), Schloß (protestantischer Betsaal), Salem

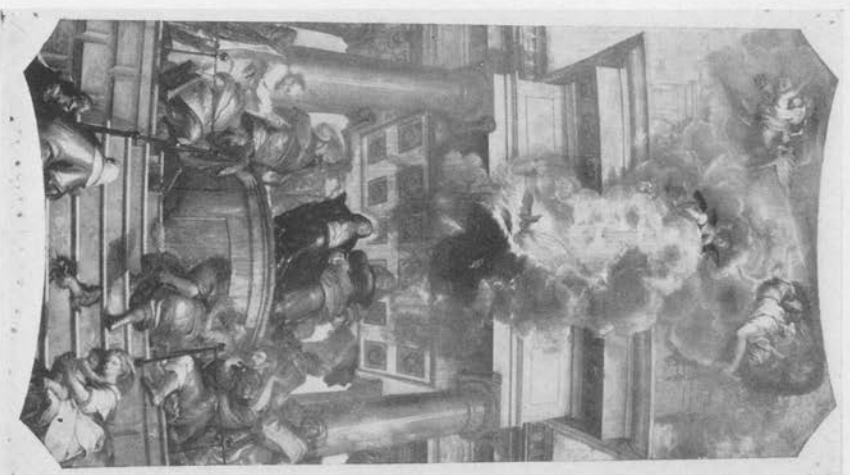


Foto Jeanine Le Brun, Konstanz

Abb. 4 Franz Carl Stauder, Ausgießung des hl. Geistes (1711), Schloß (Kaisersaal), Salem

Sie dienten der farbig-dekorativen Akzentuierung des Chores als eines liturgisch bedeutsamen, den Hochaltar bergenden Raumteils und standen entwicklungsge­schichtlich zwischen den schlichten Obermarchtaler „Oculi“ (letztes Jahrzehnt 17. Jahrhundert) und Magnus Remy's Deckengemälden in Irsee (um 1702/03). Bezeichnend für diese frühe Stilstufe ist das Schwanken zwischen einer bedächtig in die Fläche gebreiteten, tafelmäßig angelegten Konzeption, die auf den Standort des Betrachters durch perspektivische Bezüge keine Rücksicht nimmt, und der unverhohlenen Freude an einem durch gewaltsame Verkürzungen erzwun­genen Illusionismus, in dem sich italienische Schulung verrät.

Zaghafter noch ist der Versuch Johann Georg Glyckhers (auch Glückher), der um 1707/10 eine an Poussin inspirierte Abendmahlsszene (Abb. 3) an die Decke des Salemer Sommerrefektoriums applizierte¹⁰. Hier wurde einzig durch die Wahl einer Froschperspektive der Versuch gemacht, den tieferliegenden Betrachterstand­punkt zu berücksichtigen. Das „abweisende“ Repoussoir der beschatteten Sockel­zone nötigt den Aufschauenden immerhin, seinen Standort an der unteren Schmal­seite zu wählen: Es soll damit der Eindruck erweckt werden, als blicke man aus dem Dunkel eines „Untergeschosses“ über Rampe und Brüstung hinauf auf die matt beleuchtete Bildbühne.

Ein ähnliches Konstruktionsprinzip verwendet Franz Carl Stauder (um 1660 – 1714) in seinem 1711 entstandenen „Pfingstwunder“ im Salemer Kaisersaal (Abb. 4)¹¹. In der massig-gedrungenen, schwerfälligen Komposition verrät sich der in der Deckenmalerei unerfahrene Schöpfer monumentaler Altarblätter. Die per­spektivischen Verzeichnungen – etwa Inkongruenz von Vertikalfluchtlinien, diver­gierende Untersichtswinkel und Bombierung der Horizontalen – liegen durchaus noch nicht in der Toleranz einer beabsichtigten „projektiven Elastizität“¹², wie sie wenig später für süddeutsche Großmaler charakteristisch wird. Doch immerhin: Die tafelmäßige Frontalprojektion ist aufgegeben, und das Deckengemälde kann nicht mehr zugleich als Wandbild gedacht werden. Daß man daneben gelegentlich auch auf architektonische Versatzstücke verzichtete und sich in reinen

1713), dessen gesicherte Altarblätter zu den beiden Deckengemälden manche Verwandtschaft zeigen und der auch in Beuron (1702) und St. Florian (1707) als Deckenmaler auftrat.

10 Zuschreibung aufgrund stilkritischer Vergleiche mit gesicherten Gemälden Glyckhers (Radolfzell, Waldshut, Langenargen, Salem), archivalisch noch nicht belegt. Zur Vor­lage vgl. NIKOLAUS PEVNER und OTTO GRAUTHOFF, Barockmalerei in den romani­schen Ländern. Handbuch für Kunstwissenschaft, Wildpark – Potsdam 1928, S. 274, Abb. 204.

11 Trotz einwandfreier Signatur ist dieses Deckengemälde bis vor kurzem Jacob Carl Stauder zugeschrieben worden, wodurch wiederum dessen frühe stilistische Entwicklung falsch interpretiert wurde (vgl. HERMANN GINTER, Südwestdeutsche Kirchenmalerei des Barock. Augsburg 1930, S. 27; BRUNO BUSHART, a. a. O. (Anm. 2), S. 18; OSCAR SANDNER, a. a. O. (Anm. 2), S. 86; CORDULA BOEHM, Franz Georg Hermann. Der Deckenmaler des Allgäus im 18. Jahrhundert. München 1968, S. 70). Archivalisch dokumentierte Richtigstellung durch PAUL ZINSMAIER, Die Kirchenmaler Stauder und ihre Beziehungen zum Kloster Salem, in: Freiburger Diözesan-Archiv 82/83, 1962/63, S. 523 ff. Zu Franz Carl Stauder vgl. auch THOMAS ONKEN, Der Konstanzer Barock­maler Jacob Carl Stauder (1694–1756). Sigmaringen 1972, S. 15 f., 29, 101 ff.

12 Begriff von HANS GEIGER, Perspektivprobleme süddeutscher Deckenmalerei des Spät­barock. Diss. phil. (Masch.), Freiburg i. Br. 1953.

Wolkenlandschaften versuchte, belegen etwa die „Mariä Himmelfahrt“ Franz Carl Stauders in der ehemaligen Salemer Abteikapelle und die „Vier Jahreszeiten mit Chronos“ (Abb. 5), ein Deckenbild im Schloß Freudental (um 1700?), das hier ebenfalls Johann Georg Glyckher zugeschrieben werden kann. Alles ist, dem Ausbildungsstand, aber auch dem zurückhaltenden, gemäßigten Temperament dieser Maler entsprechend, noch etwas schwunglos und befangen. Doch man spürt, wie sie sich, mutiger und sicherer werdend, allmählich in der neuen Gattung zurechtfinden.

Gleichwohl ertönt der Paukenschlag, mit dem Cosmas Damian Asam (1686 – 1739) 1718/20 in Weingarten die Deckenmalerei großen Stils einführt, in solch biederem Kontext recht unerwartet. Die skizzierte entwicklungsgeschichtliche Situation läßt dieses Werk, das Inkunabelcharakter beansprucht, nicht als „fällige“ Tat erscheinen. Auch Francesco Antonio Giorgiolis hellfarbige, perspektivisch ebenfalls noch zaghafte Fresken in Rheinau, 1708/09 entstanden, sind dagegen nicht mehr als kümmerliche Präliminarie¹³. Indes, zu einseitig hat man bisher die weitere Entwicklung im Bodenseegebiet von diesem Freskenzyklus des bayerischen Meisters ableiten wollen. Unabhängig von ihm und gleichzeitig tritt nämlich auch der junge Jacob Carl Stauder (1694 – 1756) auf den Plan¹⁴. In Münsterlingen und der Weißenau hebt 1718/19 sein Schaffen als dekorativer Großmaler mit eigenständigen Werken an. In seinen gewandt und selbstbewußt vorgetragenen Erstlingen zeigt er sich von Asam Gestaltungsweise und visionärer Kraft ziemlich unberührt. Selbst eine rasche Verarbeitung und Assimilation Asamscher Anregungen ist ausgeschlossen. Stauders Ausbildung zum Großmaler läßt sich nicht einwandfrei rekonstruieren. Dem Vater, seinem ersten Lehrer, und anderen Bodenseemalern bleibt er in manchen Details zeitlebens verpflichtet. In Augsburg, wo er sich zu Ausbildungszwecken aufgehalten hat¹⁵, ist er wohl mit Melchior Steidl und dem jungen Johann Georg Bergmüller zusammengetroffen. Auch Beziehungen zur „bayerischen Ecke“ sind nicht auszuschließen, und Reisen durch die österreichischen Lande, möglicherweise sogar nach Italien, können als wahrscheinlich angenommen, aber nicht mit Sicherheit belegt werden. Sein Stil ist charakterisiert durch eine volkstümlich-naive Fabulierfreude mit Verve für die dekorative Ausschmückung und das anekdotenhafte Detail; durch voluminöse, körperbetonte Gewandfiguren, die er auf seinen Bildbühnen in freudig erregten, von einer ruhelosen, bisweilen fahrigen Bewegung durchpulsten Inszenierungen auftreten läßt; ferner durch die Verwendung massiver scheinarchitektonischer Kulissen und Kuppelgehäuse, die den versierten Kenner von Andrea Pozzos Perspektiv-Traktaten veraten; schließlich durch seine eigenwillige, von den Zeitgenossen vielgerühmte Ölfarben-Technik¹⁶, die den farbensatten, dunkeltonig abgestimmten Deckengemälden oft etwas Lastendes verleiht.

13 Zu Francesco Antonio Giorgioli vgl. neuerdings ELISABETH SCHWEIZER, *Piccola antologia di affreschi di Francesco Antonio Giorgioli*, in: *Archivio Storico Ticinese* X, Nr. 38, 1969, S. 125 ff.

14 Zu Jacob Carl Stauder vgl. HERMANN GINTER, a. a. O. (Anm. 11), S. 22 ff., und THOMAS ONKEN, a. a. O. (Anm. 11).

15 Archivalisch beglaubigen läßt sich ein Aufenthalt im Jahr 1714 (Stadt-Archiv Augsburg [Nr. 53], *Einschreibbuch der Maler, Glaser und Bildhauer* usw. 1686 – 1722, S. 342).

16 Stauder malte mit einer fetten, kaseinhalten Emulsion „al secco“ auf einen in ausgeklügeltem Verfahren dafür präparierten Grund.

Stauder hat sich von unbekanntem Anfängen als schneller Lerner zügig auf das beachtliche Niveau der Jugendwerke emporgearbeitet. Für kurze Zeit, etwa während der frühen zwanziger Jahre, steht er, bereits zum fürstbischöflichen konstanzer Hofmaler avanciert, mit der Entwicklung im Gleichschritt. In Donauwörth wetteifert er erfolgreich mit Asam; in Ottobeuren überträgt ihm der kunstsinnige Abt Rupert II. Ness die Ausmalung des repräsentativen Kaisersaals; in Wessobrunn leistet er, rastlos tätig, gute Arbeit, und selbst nach Pielenhofen nördlich von Regensburg folgt er seinem Konstanzer Ratskollegen und väterlichen Protektor Franz Beer von Bleichten. Dann aber offenbart sich mehr und mehr seine begrenzte Imaginationskraft. Stauder wiederholt sich, zitiert sich selbst. Beharrlich, fast eigensinnig hält er am Bewährten und Erprobten fest. Es fehlen ihm die Fähigkeit zur Wandlung und die schöpferische Kraft zur eigenständigen Erneuerung und Anpassung seiner Kunst an einen veränderten Zeitgeschmack. Seine Malerei von unverändert spätbarocker Observanz gerät zusehends außer Kurs. In Stauders Rückzug aus den Herzegenden der süddeutschen Barockmalerei über das Badische in die Innerschweiz spiegelt sich denn auch das Schicksal eines verspäteten Barockmalers.

Gleichwohl wurde Jacob Carl Stauder zur „Schlüsselfigur“ der barocken Deckenmalerei des Bodenseegebietes und entwicklungsgeschichtlich zum Bindeglied zwischen jener Generation älterer Altarblattmaler und den fortschrittlichen jüngeren Künstlern, die bald über ihn hinauswuchsen und sich dem Rokoko öffneten. Er sprach als heiterer, redseliger Erzähler die volkstümliche, gleichsam mundartliche Bildersprache, die von vielen kleineren, assimilierenden Meistern verstanden und dankbar übernommen wurde. Unmöglich, hier alle die unbeschwert ausbeutenden „Bodenseemaler“ zu nennen, die sein Œuvre oder zumindest Teile davon mit Gewinn verarbeitet haben. Es muß hier die Feststellung genügen, daß Stauder als vielzitiertes Vorbild und populärer Lehrer – etwa von Johann Zick, Jacob Anton von Lenz und vielleicht auch Johann Balthasar Riepp – unlöslich mithineinverwoben ist in diesen beziehungsreichen Kontext.

Um Stauder herum gruppieren sich der in Weißenau und Öhningen tätige Johann Gabriel Roth, der 1727 mit seinem Fresko in der Kiflegger Schloßkapelle unter Verwendung pozzesker Architekturkulissen ein Deckengemälde von sehr verwandtem Grundton geschaffen hat, und der Meersburger Anton Bastian (1690 – 1759)¹⁷. Ihm dürfen vielleicht die beiden Scheinkuppeln mit biblischen Szenen im Salemer Sommerrefektorium (Abb. 6) zugeschrieben werden. Auch sie sind Zeugnisse einer volkstümlichen Illumination, die den Betrachter „durch leibliche und geistliche Betrachtung“ „in täglicher anschauung derselben umb etwas möcht erbauen“¹⁸. Joseph Ignaz Wegscheider (1704 – 1759), von Edeltraut Spornitz zu Unrecht als Schüler Stauders apostrophiert¹⁹, hatte hingegen nur lose Beziehungen zum Bodenseegebiet. Seine Fresken von 1738 für die Bregenzer Pfarrkirche St.

17 Vgl. ADOLF KASTNER, Anton Bastian (1690–1759). Ein unbekannter Meersburger Barockmaler und seine Sippe, in: Freiburger Diözesan-Archiv 78, 1958, S. 201 ff.

18 Zitiert nach ADOLF SCHAHL, Die Illuminierung der Pfarrkirche zu Hohengehren, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 64, 1964, S. 125.

19 EDELTRAUT SPORNITZ, Joseph Ignaz Wegscheider, ein oberschwäbischer Maler, 1704 bis 1759, in: Hohenzollerische Jahreshefte 19, 1959, S. 185 ff.

Gallus, in denen er geschickt landschaftlich-vegetabilische Staffageelemente verwendet, stehen isoliert. Auch mit Franz Joseph Spiegler (1691 – 1757) Beitrag zur barocken Deckenmalerei des Bodenseegebietes hat es seine eigene Bewandtnis²⁰. Der wendige Allgäuer, in München und Wien ausgebildet, von Jacopo Amigoni in Ottobeuren beeinflusst, hat sich erst zu Ende seines Lebens in Konstanz niedergelassen. Zu einer – ohnehin fiktiven – Konstanzer Schule kann er sicher nicht gezählt werden. Die Deckenbilder, die er 1736 im ehemaligen Damenstift Lindau und 1740 in der Konstanzer Dreifaltigkeitskirche geschaffen hat – luftige „Himmelsauditorien“ mit geschichteten Wolkenbergen und gelassen hingelagerten Heiligenfiguren –, bleiben noch befangen. Der Durchbruch zu visionären Raumschöpfungen, zu den saugenden, die Decke jäh aufreißenden Trichtern von Säckingen und Zwiefalten, gelang ihm bezeichnenderweise auswärts. Das gemäßigte kunstlandschaftliche Ambiente des Bodenseegebietes war solch kühnen Lösungen nicht förderlich. Da fügt sich ein Franz Ludwig Hermann (1723 – 1791), dessen umfangreiches Schaffen als Freskant bereits an die Schwelle eines neuen Jahrhunderts führt, ungleich zwingender dem abgesteckten Rahmen ein²¹. Er übernimmt hier das Erbe Stauders. Nach einer Gruppe von Frühwerken gibt er 1753 in der Franziskanerkirche Überlingen mit einer spröden „cupola finta“ seinen Einstand und knüpft damit zu einer Zeit, in der anderswo längst dem „ausgeräumten Himmel“²² gehuldigt wurde, an die bewährte Tradition der wohllich geschlossenen, scheinarchitektonisch ummantelten Bildbühne an, an der man im Bodenseegebiet beharrlich festhielt²³. Er führt diese auch mit seinen spätbarock instrumentierten Deckengemälden in Kreuzlingen und Ittingen fort, und nur in den gewagteren Architekturkonstruktionen von größerer perspektivischer Elastizität, dem feingliedrigen Zierat und einer helleren, sorgsam nivellierten Farbgebung bekundet sich, wie sich hier ein bedächtiger Maler mit einem veränderten Zeitgeschmack auseinandersetzt. Hermann bleibt sich treu, selbst wenn in den späten Werken – wie etwa auch in Joseph Wannemachers Fresken in der St. Galler Kathedrale – ein klassizistisch kühler Grundton anklingt.

Kunstlandschaftliches

Es ist gewagt, nach einem kunstlandschaftlichen Nenner zu fragen, auf den diese Deckenmaler und ihre Werke gebracht werden könnten. Ja, man darf ruhig feststellen, daß ein einheitlich-stimmiges Stilbild lokalen Gepräges nicht ohne gewalt-

20 Vgl. HERMANN GINTER, a. a. O. (Anm. 11), S. 51 ff., und EVA POHL, Leben und Werk des „Historien und Freskomalers“ Franz Joseph Spiegler. Ein Beitrag zur Geschichte der süddeutschen Barockmalerei. Diss. phil. Bonn 1952.

21 HERMANN GINTER, a. a. O. (Anm. 11), S. 66 ff.

22 Begriff von HERMANN BAUER, Der Himmel im Rokoko. Das Fresko im deutschen Kirchenraum des 18. Jahrhunderts. Regensburg 1965.

23 Korrekterweise ist hier anzumerken, daß der junge Hermann das gängige Motiv der pozzesken Scheinkuppel zwar erst im Bodenseegebiet anwendet, es jedoch bereits bei seinem Vater im Allgäu gesehen und erlernt hat (vgl. CORDULA BOEHM, a. a. O. [Anm. 11], S. 176 ff.).



Foto A. Rettich, Konstanz

Abb. 5 Johann Glyckher, die vier Jahreszeiten und Chronos (um 1700), Schloß, Freudental



Foto Jeanine Le Brun, Konstanz

Abb. 6 Anton Bastian (zugeschrieben), der ungläubige hl. Thomas, Schloß (protestantischer Betsaal), Salem

same „ideologische Überhöhung des Regional-Provinziellen“²⁴ aufgestellt werden kann. Das Bodenseegebiet läßt sich gerade im Barock nicht zur homogenen Kunstlandschaft von eigenem Charakter zusammenschließen. Die gleichsam „osmotischen“ Grenzen können nur ungenau gezogen werden; die mosaikhafte politische Struktur ist uneinheitlich; der prägende, einheitsstiftende schwäbisch-alemannische Volkscharakter vermag die vermittelnde Sonderstellung als „Sammelbecken“ zwischen Nord und Süd nicht vollständig abzudecken. Zudem fehlt ein Zentrum von Rang und Strahlkraft. Keine lokale Schule vermag sich zu konstituieren, kein indigener Stil formt sich aus.

Dennoch eignen allen behandelten Malern gewisse gemeinsame Wesenszüge, die eine behutsame Gruppierung erlauben. Auffallend ist einmal die Grundtendenz zu einer maßvollen, sorgsam ausbalancierten, mitunter etwas hausbackenen Gestaltung. Diese zeigt sich nicht nur in den baumeisterlich ausgewogenen Kompositionen, in denen die Bildgewichte mit Bedacht und oft zu spröder Symmetrie verteilt werden. Raumerschließende Diagonalen, spannungsvolle Ballungen und geschickte Staffelungen fehlen fast völlig. Selbst in einer timbrierten Farbgebung der vermittelnden Übergänge, in der sprunghafte Wechsel und schroffe Helldunkelkontraste tunlichst vermieden werden, äußert sich das Streben nach Ausgleich. Fast alle Deckengemälde entraten auch der dramatischen Lichteffekte.

Zu dieser zurückhaltend-verhaltenen Gestaltungsweise, die sich auch durch eine ruhelose, bisweilen affektierte Gebärdensprache nicht überspielen läßt, passen die beschaulichen Himmelswohnungen, die den „biblischen Historien“ der Bodenseemaler als Kulisse dienen. Diese Vorliebe für wohnliche Kuppelgehäuse und andere geschlossene und intim eingerichtete Räume ist hier mehr als eine modische Erscheinung. Das beweist nicht zuletzt das zähe Festhalten an den einmal geprägten Typen. Vielmehr manifestiert sich darin der Wille, dem Raum eine Begrenzung zu geben und ihn nicht jäh auf ferne Himmelshöhen zu öffnen, ein Bestreben übrigens, das durchaus den strengen, „maurermäßig-tektonischen“²⁵ Vorstellungen eines Baumeisters vom Schlage Franz Beers entsprochen haben dürfte. Es galt ja zumeist, die kraftvoll artikulierte Gliederung der Vorarlberger, die sich aus der Addition überschaubarer, klar disponierter Raumkompartimente ergibt, maßvoll zu untermalen. Nach Beers Auffassung hatten die parzellierten Malflächen am Gewölbe als farbige Fixpunkte den herben Rhythmus der Architektur ablesbar zu machen. Raumschmuck durch Deckengestaltung, nicht Raumerweiterung durch Deckenauflösung war gefragt. Für dynamische Überhöhungen aus expansivem Drang blieb deshalb wenig Spielraum. Und es ist auch ein Irrtum zu glauben, ein Maler wie Stauder habe – unter Berufung auf den Maler-Architekten Pozzo – in aller Naivität versucht, die realräumlichen Gegebenheiten mit seinen gemalten Scheinarchitekturen fortzusetzen, mithin dem Baumeister ernsthaft Konkurrenz zu machen. Ganz im Gegenteil: Die Loslösung und Eigenständigkeit seiner illusionierten Bildbühnen betont er so deutlich und treuherzig, daß er sich nicht zuletzt damit immer wieder als eminent süddeutscher Großmaler legitimiert.

24 REINER HAUSHERR in seinem Schlußwort zur Sektion „Kunst des Bodenseeraumes und das Problem der Kunstlandschaft“ am XIII. Deutschen Kunsthistorikertag in Konstanz (Anm. 1).

25 NORBERT LIEB und FRANZ DIETH, Die Vorarlberger Barockbaumeister. München/Zürich 1967, S. 57.

Ein weiteres Charakteristikum, das mit dem vorigen zusammenhängt, ist die offenkundige Abneigung gegen alles Ekstatisch-Visionäre, gegen Dynamik und dramatischen Überschwang, die sich sowohl in der Wahl der Stoffe als auch in der künstlerischen Gestaltung manifestiert. Kein Bodenseemaler versucht je, „rauschhafte Unsicherheit im optischen Eindruck zu erzielen“²⁶. Dabei ist es freilich ebenso unangemessen, zur Kennzeichnung der Malerei Stauders und seiner Zeitgenossen eifertig von einer Vorliebe für das Lyrisch-Innige oder auch nur von einer besonderen Fähigkeit zur zarten Beseelung zu sprechen. Aber, um es gleichwohl positiv auszudrücken, alle zielen – nicht ohne didaktisches Geschick übrigens – auf Sachlichkeit und Anschaulichkeit, auf einen manchmal handfesten folkloristischen Realismus. Sie dämpfen leidenschaftliches Pathos zu ruhiger Verhaltenheit und bevorzugen durchweg eine gewisse Beschaulichkeit und Serenität.

Zugegeben: Es ist mitunter schwierig zu entscheiden, wo das Maßhalten nur einem Mangel an leichtschaffender Phantasie entspringt, wo die stille Zuständlichkeit viel eher Befangenheit ist, wo man behaglich ponderierter Komposition lediglich künstlerisches Unvermögen zugrunde liegt. Denn eines ist sicher, eine gewisse Rückständigkeit und Provinzialität ist bei allen Überlegungen stets mit zu berücksichtigen. Und dennoch zeigt die Betrachtung immer wieder Ansätze, die über die bloß regional gefärbte Fixierung einer Stilstufe hinaus auf Kunstlandschaftliches verweisen: auf das milde künstlerische Klima des Bodenseegebietes, auf das See-schwäbische vielleicht, das sich auch im Barock und gerade in der Malerei²⁷ als eine verhaltene, sanftere Variante schwäbisch-alemannischen Wesens kund tut.

Anschrift des Verfassers:

Dr. phil. Thomas Onken, Schinenberg,
CH 8274 Tägerwilen

26 HERMANN GUNDERSHEIMER, Matthäus Günther. Augsburg 1930, S. 49.

27 Für die barocke Bodensee-Plastik, die weit weniger als die Malerei auf Italien ausgerichtet war, dafür in stärkerem Maße aus der einheimischen spätgotischen Tradition lebte, gelten ganz andere Kriterien. Dieser abschließende Hinweis vermag noch einmal deutlich zu machen, wie fragwürdig die Vorstellung von ortsgebundenen, womöglich für alle künstlerischen Gattungen gleichermaßen gültigen Stilkonstanten ist.

Ein historischer Bericht über die wichtigsten Ereignisse des 17. Jahrhunderts in Oberschwaben

VON MAX MESSERSCHMID

Im Frühjahr 1795 hatte der Regierungspräsident Freiherr von Summerau dem Landschaftskassier Ziegler in Tettngang den Auftrag erteilt, einen historischen Beschrieb der Sperranstalten älterer Zeit anhand der dort vorhandenen Akten zu verfassen. Im Dezember desselben Jahres reklamierte der Regierungspräsident diesen Bericht, worauf Oberamtmann Vicari seinen Kassier schriftlich aufforderte, ihm innerhalb dreier Tagen mitzuteilen, in welcher Zeit die verlangte Arbeit fertiggestellt werde, ohne jedoch die viele wirklich dringende Dienstarbeit liegen zu lassen. Vicari berichtete seinem Vorgesetzten, daß der rückständige historische Beschrieb, „aus 200jährigen Kreisakten gehoben werden müsse“, und er deshalb eine begründete Entschuldigung vorlegen dürfe. Nicht von allen Jahrgängen seien Akten vorhanden und mehrere seien unvollständig. Um also den Faden der Geschichte nicht abzubrechen, müßten die Akten nicht nur gelesen, sondern um ein gewissermaßen ganzes System zu bekommen, auch studiert werden. Zudem dürften durch diese Arbeit die vielfältigen Dienstgeschäfte nicht notleiden und so gingen Stunden und Tage verloren, an denen an den gewünschten Berichten nicht Hand angelegt werden könne. Er hoffe aber, in längstens sechs Wochen „dennoch so glücklich zu sein, den Auftrag Eurer Exzellenz erledigen zu können“.

Dies müßte im Januar oder Februar 1796 der Fall gewesen sein, sofern dieser „Historische Beschrieb“ überhaupt zum Versand kam, was den Akten nicht zu entnehmen ist. Da jedoch dieser Bericht nicht vollendet wurde, er bricht nämlich mitten in einem Satz ab, der sich mit den Ereignissen des Jahres 1692 befaßt, kann angenommen werden, daß durch das Eindringen Moreaus vom Oberrhein und Jourdans vom Mittelrhein nach Süddeutschland im Frühjahr 1796 die Akten verlagert wurden und später auf die Vollendung des Berichts nicht mehr zurückgekommen wurde. Tatsächlich wurden beim Näherkommen des Feindes im Jahre 1796 die Akten an einen anderen Ort gebracht.

Was sollte nun der einverlangte Bericht eigentlich bezwecken? Rein historisches Interesse scheidet bestimmt aus. Meines Erachtens sollte der Bericht Aufschluß darüber geben, wie man sich in früheren Kriegszeiten wegen Handelssperren und der Sicherung des Nachschubes an das kämpfende Herr verhalten hatte und was dabei für Erfahrungen gemacht worden waren. Der 1. Koalitionskrieg war ja bereits 1792 ausgebrochen und Österreich war von Beginn an darin verwickelt. Die Überschrift besagt auch eindeutig, daß man die wichtigsten Ereignisse über Militärdurchmärsche und über Sperr- und Kordonsanstalten schildern wolle.

Anschließend folgt nun der Historische Beschrieb.¹ Dabei ist noch zu bemerken,

1 Die Akten lagern im Hauptstaatsarchiv Stuttgart unter „B 63a Büschel 10“ unter der

daß die Randnotizen des Verfassers Ziegler stets nach dem dazugehörenden Abschnitt gebracht werden.

HISTORISCHER BERICHT

über die wichtigsten Ereignisse in Schwaben, Militärdurchmärsche, Sperr- und Kordonsanstalten pp. aus den Schwäbischen Kreisakten vom Jahre 1600 bis auf gegenwärtige Zeiten gehoben.

Unruhen in den Niederlanden, Religionsreformationen besonders der Protestanten unter sich selbst und der immer andauernde Türkenkrieg haben einen Kongreß in Köllen und einen Reichstag zu Augsburg veranlaßt, mit welchem sich auch das fünfzehende Jahrhundert schloß.² Deutschland blieb, und besonders Schwaben, in der nämlichen Spannung, da der Türkenkrieg immer bedenklicher und daher auch mit mehrerem Nachdruck von dem Schwäbischen Kreise Geld und Mannschaften gefordert wurde. (a)

(a) Kreisakten vom Jahre 1601–1602 und 1606. Von letzteren 2 Jahren sind es aber nur Fragmente, und die Jahrgänge 1600, 1603, 1604 und 1605 gehen völlig ab.

Der Prozeß des Amts zum Kreuz, Donauwerth, dem Bischofen zu Augsburg, dem daselbstigen Bürgermeister und Rath wegen einem Kreuzgang, machte in Schwaben weniger Sensation, als die von den Fürsten und Ständen geforderte Kontribution von 60 Römermonaten, da diese wegen ihrer schon erschöpften Unterthanen, und weil sie besorgten, diese Schwierigkeiten zu machen, nach vielen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen nicht mehr als 40 und zwar in Fristen zu zahlen einwilligen wollten. (b)

(b) Häberlin XIII. Band, Vorrede pag. XXI Seqq. und XII pag. 58.

Der kaiserliche Comißarius Hofrath Hans Heinrich von Neuhausen beschwerte sich damals in sehr ernstlichen Ausdrücken, daß Württemberg allein, ohne die andern mitausschreibenden Fürsten einen Kreistag auf 6./16. Xbrs 1607 in Ulm ausgeschrieben habe. (c)

(c) Kreisakten vom Jahre 1607.

Schwaben und Deutschland überhaupt hatte von einer Periode zu der anderen Neckereien unter sich selbst, zu deren Erledigung jeder das Seinige beitragen wollte, ungeachtet selbe durch so mancherlei Vorschläge und Vergleiche immer mehr und mehr verworren wurden, wie die vorliegend verschiedenen Schreiben wegen Mündelheim und den Erbtruchsess an Handen geben (d), doch das Konvokations-schreiben des Kaisers Mathias an sämtliche Kreisstände auf den 1. Hornung 1615, bei dem Reichstag in Regensburg zu erscheinen, um in Beratung zu nehmen, wie dem weiteren Einbruch der Türken zu steuern sei, hat einigermaßen die Schreibereien in Religionsstreitigkeiten unterbrochen, welches bisher die Lieblingsmuse der Deutschen gewesen zu sein schien. (e)

Bezeichnung: „Vorderösterreichische Regierung, K. K. Oberamt Tettang, „Historischer Bericht über die wichtigsten Ereignisse in Schwaben, 1600–1692.“

2 Ziegler meint selbstverständlich das 16. Jahrhundert.

- (d) Die Kreisakten von 1608, 1609, 1612, 1613 und 1615 gehen ab, doch dürften vermutlich keine abgehalten worden sein. Hingegen vom Jahr 1610, 1611, 1615 und 1616 sind nur Fragmente vorhanden.
- (e) Conventionsschreiben des Kaisers Mathias an die Hansen und Wolfgang Gebrüder Grafen zu Montfort, 1614.

Abwechselnde Waffenstillstände mit der Pforte machte die von Zeit zu Zeit wieder ausbrechende Kriegsflamme für ganz Deutschland und auch für Schwaben um so schrecklicher, da man sich nach so vielen blutigen Auftritten und Kontributionen mit aller Wärme nach Ruhe sehnte. Die Bewegungen in der unteren Pfalz, wozu Frankreich die Veranlassung gab, verursachten dem Schwäbischen Kreis viele kostspielige Einquartierungen, wessentwegen derselbe auch auf dem im Jahre 1628 zu Memmingen abgehaltenen Kreiskonvent an Kaiser Ferdinand die dringendsten Vorstellungen erließ, ersagten Kreis der ferneren Einquartierungen und Winterquartiere soviel immer möglich, zu überheben. (f)

- (f) Von den Jahrgängen 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1623, 1624, 1625, 1626 und 1627 sind keine, hingegen von 1622 und 1628 die Akten vollständig vorhanden, aber es sind auch nicht alle Jahre Kreistage abgehalten, sondern die sonst vorkommenden Fälle durch Korrespondenz abgetan worden.

So sehr Schwaben damals mitgenommen war und solches auch jene Schonung wohl verdiente, welche Kaiser Ferdinand in den huldreichsten Ausdrücken zu mehreren dem Schwäb. Kreise verhielt, so hatte doch der erfolgte Tod des Herzogs Vincenz von Mantua einen Krieg in Italien nach sich gezogen, (g) welcher das getane Kaiserversprechen in Rücksicht der Winterquartiere erfüllte, in Rücksicht der Durchzüge und der damit verbundenen Einquartierungen aber unmöglich machte.

- (g) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Band und 9. Teil, 20. Kap. pag. 32.

Schnell zogen die kaiserlichen Kriegsvölker nach dem in Graubünden (liegenden) Passe am Steige und nahmen die Städte Chur und Mayenfeld ein, woselbst sie lagerten.

In der Reichsstadt Lindau war das Proviantdepot für die in Graubünden stehenden Truppen, welches täglich von da aus mit abwechselnden Fuhren, welche die Reichs- und Kreisstände nach Ihrem unter sich habenden Verhältnis herschaffen mußten, dahin gebracht werden.

Daß die Marche Comissary und Marche Departements des Schwäb. Kreises ihre Entstehung bloß dem Zeremoniell und Höflichkeit unseres Jahrhunderts, oder einer besonderen Nachsicht zu danken haben, hat seine gute Richtigkeit, da diese weder mit Benennung, weder in Person in Vorschein kommen.

Es scheint, der Schwäb. Kreis habe sich dazumal entweder um die Leitung der Kaiserl. Truppendurchmärsche nicht angenommen, oder man habe demselben keinen Einfluß gelassen.

Vor die Kaiserlichen Kriegsvölker die schwäbischen Kreislande durchzogen, um nach Graubünden zu gehen, hat der Oberst von Ossa in Memmingen, Ulm und hinach den 17. Juli 1629 in Überlingen von den jedesmal angelegenen Reichsständen, aber nicht durch das Kreisviertels-Direktorium, sondern von sich selbst, einen Zusammentritt veranlaßt und die Einleitung getroffen, daß die mit Durchmarsch belegten Stände sich hinlänglich mit Proviant versehen.

Es handelte sich dazumal bei diesen Konferenzen nicht wie es jetzt zu geschehen pflegt, nur um die Orte, welche die kaiserlichen Truppen passieren sollten, sondern

diese wurden von dem Obersten von Ossa in der Art angewiesen, wie selbe der Lage nach die Nächsten und dem durchziehenden Militär die Bequemsten waren. (h)

(h) Schriftliche Proposition im Namen des Herrn Obersten von Ossa an gewisse Stände und Orte im Schwäb. Kreis, verrichtet zu Überlingen, den 17. Juli 1629.

Der nämliche Modus wurde auch wegen dem Fuhrwesen des Proviants von Lindau nach Graubünden beobachtet, und wenn ein oder der andere Reichsstand hierwegen eine Erleichterung oder Schonung wollte, so hat er sich lediglich an den kaiserl. Obersten von Ossa gewendet, (i) wie dieser sich auch nicht mittels des Kreises, sondern gleich selbst mit jedem Standesherrn in das Vernehmen gesetzt. (k)

(i) Schreiben des Grafen Hugo von Montfort an den Obersten Wolf Rudolph von Ossa, ddo. 13. Juni 1629.

(k) Schreiben des Obersten von Ossa an den Grafen Hugo von Montfort, ddo. 20. Juni 1629.

Ob man zu selber Zeit der Delicatesse des Kreises zu nahe getreten sei, läßt sich beinahe nicht vermuten, da wenigstens keine Spuren vorhanden, daß sich derselbe über das Benehmen des Obersten von Ossa beschwert habe, obschon es gegenwärtig eine große Sensation erregen, wenn von einem kaiserl. Feldherren die Stände zu einer Konferenz zusammenberufen (l) und allda die Sprache so dictatorisch geführt würde.

(l) Ein Berufungsschreiben des Obersten von Ossa an den Grafen Hugo v. Montfort, jemanden ad Conferentio nachher Überlingen abzuordnen.

Der Abstand der Geschäftsleitung mit dem Kreise vom vorigen in Vergleichung des gegenwärtigen Jahrhunderts wird durch die Ordonanz des kaiserl. Feldmarschalls Grafen von Collato (m) noch auffallender, da derselbe nicht einmal in die innere Polizeianstalten dem Kreis Einfluß gelassen, sondern selbst in Kreislanden die Preise aller Victualien von Fleisch, Brot, Bier, Butter, Schmalz und Käse festgesetzt hat, wie solche an den Soldaten abgegeben werden sollen.

(m) Ordonnanz des kaiserl. Feldmarschalls Grafen von Collato.

Wenn man sich in die Vorzeiten zurückdenkt, wo Schwaben eine Mordszene nach der anderen überzog, wo die Deutschen gegen die immer mehr in Krieg ausbrechenden Türken getrieben wurden, wo die Schweden mit kannibalischer Grausamkeit unaufhaltlich alles überschwemmten und nichts als Tod und Verwüstung zurückließen, so dürfte hierinfallens einigermaßen die Entschuldigung liegen, warum der Schwäb. Kreis wegen ihrem dermal prätendierlichen Einquartierungsrecht der durchpassierend fremden Völker zu selber Zeit so nachgiebig waren (n), weilen gleich nachhin wegen den aus Italien gekommenen und nach Breisach unter Kommando des Obrist v. Ossa marschierenden hispanischen Truppen der Kreis über die Einquartierungen Beschwerde zu erheben angefangen, und wegen derselben Verpflegung besonders der Domestiquen der Oberoffiziere Bedingungen machen wollte (o). Ob aber hierauf einige Rücksicht genommen worden, läßt sich umso weniger vermuten, da man Gegenstände, welche der ganzen Menschheit näher angelegen gewesen, zu besorgen hatte, als über Formalitäten sich zu zanken.

(n) Kreisakten vom Jahre 1628–1630, welche aber nicht vollständig und nur Fragmente sind.

(o) Kreisakten de Ao. 1640.

Der Religionshaß war noch immer zwischen den katholischen und reformierten Ständen so groß, daß selbst gemeinschaftliche Leiden sie nicht zu einem und dem

nämlichen Zwecke vereinbaren können, welcher doch gewissermaßen beiden Teilen zu abhilflichen Mitteln die Hände geboten hätte. Kaiser Ferdinand der Zweite ließ all dieses auf dem, den 5./15. Juni 1631 in Ulm abgehaltenen Kreiskonvent durch den Deligierten, den bevollmächtigten Johann v. Brenzing, kaiserl. Reichshofrat und durch den Kanzler des Bischofs von Augsburg Matheus Wanner als Subdeligierten und Kommissarius mit Übergebung der Kaiserlichen auf sie und dem Grafen Egon zu Fürstenberg ausgefertigte Commiß- und Subdelegation den daselbst befindlichen Gesandten nachdrücklichst vorstellen und allen Kreisständen die Gefahr, welche die schwedischen Waffen drohen, mit voller Wärme ans Herz legen und verlangte Schonung und fernerer Existenz der Reichslande gegen den alles überströmenden Feind eine schleunige Hilf mit Geld und Menschen von dem Schwäb. Kreis.

Der schleppende Geschäftsgang des Kreises hemmte die rasch siegend schwedischen Waffen nicht, und der immer herrschende Religionshaß reifte den Kreisabschluß dahin, daß die katholischen Stände sich erböten, den kaiserlichen Ermahnungen und Anforderungen Erfüllung zu leisten, die evangelischen Stände aber haben sich mit der Entkräftung ihrer Unterthanen und dem selbst eigenen Unvermögen entschuldigt.

Vorstellungen und Widersprüche in dieser Sache waren das ganze Geschäft bei dieser Versammlung und am Ende geschah – nichts –.

Die unglückliche Schlacht der Kaiserlichen bei Leipzig³ mit den Schweden machte auf einmal den Schwäb. Kreis aufmerksam, sie sahen für sich, für die Erhaltung der Reichsverfassung und das Wohl ihrer Untertanen nichts getan zu haben, und desentwegen glaubten sie, den Schnitzer bei dem, von den katholischen Ständen unterm 16. November 1631 in der Reichsstadt Ravensburg veranlaßten Zusammentritt wieder gut zu machen. Sie besprachen abermal alles, aber taten nichts, und so führte eine Epoche von der andern die Schwaben am Gängelband, und die Schweden verschlangen ihre Reichtümer.(p)

(p) Von den Jahren 1632 bis 1640 sind keine Akten vorhanden und die vorhandenen sind sehr unvollständig.

Der Kaiser schien ungeachtet der Untätigkeit des Reiches nicht ermüden zu wollen, die traurigen Ereignisse von Deutschland und Schwaben immer mehr und mehr zu beherzigen, da er selbst alle Kreisstände einzeln einlud, auf den 26. Juli 1640 der Reichstagsversammlung in Regensburg beizuwohnen und zu überlegen, wie doch dermaleinst der schon so lang erwünschte und auch nötige Frieden mit vereinbarten Kräften erzielet werden möchte. (q)

(q) Original-Schreiben Kaisers Ferdinand III. an den Reichsgrafen Hugo zu Montfort.

Privatabsichten, Interesse, und besondere Verhältnisse setzten den besten Vorschlägen Hindernisse entgegen, an welchen die Tagkraft⁴ der Schwaben völlig zu erschaffen schien, denn die Jahre 1641 und 1642 schlichen tatenlos vorüber (r) und erst im Jahre 1643 glaubte der Schwäb. Kreis notwendig zu sein, in Beratung zu ziehen, ob nicht auch der auf den 20. April in Frankfurt angesetzte Deputations-

3 Schlacht bei Breitenfeld, 7 km nördlich von Leipzig am 17. Sept. 1631 zwischen den Kaiserlichen unter Tilly und den vereinigten Schweden und Sachsen unter Gustav Adolf und Johann Georg I. Tilly, der soeben Leipzig eingenommen hatte und in fester Stellung eine Schlacht vermeiden wollte wurde durch Pappenheims Ungestüm dazu gezwungen und verlor 7000 Tote und 5000 Gefangene und Verwundete. Der Sieg öffnete dem Feind den Weg nach Böhmen, Süd- und Westdeutschland.

4 Soll wohl heißen „Tatkraft“.

tag zu Negotzierung eines allgemeinen Friedens mit Frankreich und Schweden beschickt werden wolle.

- (r) Die Kreisakten von 1641 und 1642 sind nicht vollständig und enthalten meistens nur Durchmarschverpflegung und Münzprobationssachen.

Es gingen die mehresten Meinungen dahin, daß durch eine schriftliche Declaration die Beschickungskosten erspart werden könnten; vermutlich hat das Verlangen des fränkischen Kreises, ihm eine Concurrenz vermög des Reichsverbandes zu leisten und das dringende Anfordern der samentlichen Kreisgläubiger die ökonomische Gesinnung bei dem Schwäb. Kreis veranlasset. (s)

- (s) Kreisakten de Ao. 1643.

All die berechneten Mannschaft und ausgeschriebenen Römermonate, die auf dem Papier schröcklich aussahen und viele Summen ausmachten, setzten den Eroberungen dem immer mehr und mehr herannahenden Feind keine Schranken, da die Mannschaft nur auf dem Papier blieb und die Römermonate in Rückständen haften.

Die Franken drangen über den Rhein und es mangelte an allem. Wiederholt erhielt der Schwäb. Kreis die dringendsten Ermahnungen, diese Gefahr mehr zu beherzigen und wurde deshalb aufgefordert, den Posten Offenburg auf einige Zeit zu verproviantieren, mit Mannschaft zu besetzen und zur Bestreitung so vieler Kösten 100 Römermonate zu bezahlen, aber statt dieses schnell zu erfüllen, veranlaßte derselbe dem 3. Februar 1644 ein engeres Deputationsconvent in der Reichsstadt Esslingen.

In der Zwischenzeit macht die glücklich ausgefallene Aktion bei Tuttlingen⁵ für Schwaben wieder eine bessere Aussicht und diese wollte man durch den Beschluß beim Esslingischen Deputationsconvent mit dem benutzen, daß durch die abzuordnende beschlossene Deputation in der Person des Bischofs zu Konstanz und des Grafen zu Fürstenberg die bedrängten Umstände des Kreises vorgelegt und dem kaiserlichen Begehren entgegen gestellt werden solle, daß sich der Status durch das bei Tuttlingen schon bemerkt vorgefallene Treffen geändert, die feindlich französisch-weimarischen Völker wieder jenseits des Rheins gebracht, also die Besetz- oder Verproviantierung des Postens Offenburg nicht mehr notwendig und die Aufbringung der ausgeschriebenen 100 Römermonate unmöglich sei.

Die Deputierten haben in dem Augenblick, wo ganz Schwaben und die ganze Reichsverfassung in Crisis lag, noch ferners den Auftrag erhalten, an der Prominenz, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Privilegien, Immanitäten und alt hergebrachten Freiheiten dem Kreis nichts prejudicierliches zugehen zu lassen, sondern vorzustellen, daß die Contributionsanlagen der Römermonate nicht von kaiserlicher Majestät ausgeschrieben werden können, sondern nach den bestehenden Reichsabschieden de Ais. 1555 et sepp. und besonders des letzteren zu Regensburg vom Jahre 1641 vor die Reichs- und Kreistage gehören. (t)

- (t) Kreisakten vom Jahre 1644.

So sehr man sich schmeichelt, bald die süßen Früchte des Friedens zu kosten, so gab doch die im Jahre 1649 zu Prag vorgeweste Conferenz zwischen dem Kaiser,

5 Am 24. November 1643 wurde bei Tuttlingen das französisch-weimarische Heer unter Rantzau und Rosen von den Kaiserlichen und Bayern unter Mercy und Werth überfallen und gefangen genommen.

dem König von Frankreich, Schweden und dem Churfürsten von Bayern zwar den Frieden, aber er hatte die unerwartet bittere Folge, daß auf einmal, ehe man sich's versah, unter Commando des Generalleutenant Robert Douglas in dem Schwäb. Kreis 14 schwedische Cavallerieregimenter erschienen. (u)

(u) Die Kreisakten von 1645 bis 1649 gehen ab.

Obschon der Kreis sich vorhin beschwerte, 100 Römermonate aufzubringen, so war es doch demselben gleich möglich, monatlich auf die Verpflegung der vorgedachten Regimenten 150414 fl. zu bezahlen. (v)

(v) Wovon es Montfort monatlich 952 fl betroffen und in Langenargen war eine Compagnie schwedischer Reiter per 66 Mann mit Einschluß des Capitäns verlegt.

Die Verlegenheit, in der sich dortzumal der Schwäb. Kreis befand, läßt sich nur dadurch ausdrücken, daß derselbe in der vorgewesten Versammlung zu Ulm alle möglichen Neckereien und selbst die Beschwerde des Abtes Dominicus in Weingarten⁶ gegen die Landvogtei und das dortige Landgericht vergaß, geschwind eine Deputation formierte und den Schweden Douglas um gut Wetter bat.

Der Empfang der Deputierten war sehr günstig und der General gab in einer sehr freundschaftlichen Rücksprache der Deputation zu erkennen, daß die Einquartierung der 14 schwedischen Regimenten die Folge des Friedensschlusses sei, darinnen man sich verglichen habe, bis zur Entlassung der Mannschaft und bis zur vollzogenen Execution den Soldaten die Quartiere in schwäbischen Kreislanden anzuweisen. Er habe aber Hoffnung, daß die Generale der kriegführenden Mächte nächstens in Nürnberg zu Auseinandersetzung dieses Geschäfts zusammentreten, wo er dann hoffe, daß diese Einquartierung von keiner langen Dauer sein werde.

Er sagte ferner tröstlichen (!), daß die französischen Truppen, so dermalen noch in Schwaben einquartiert seien, vermutlich nicht eher abzugehen vorhaben, bis nicht die rückständigen Contributionen erlegt sein werden. Er glaube daher, man solle mit Abführung derselben nicht säumen, er seinerseits hingegen verspreche nicht nur allein gute Manneszucht, sondern wolle selbst bei dem französischen General Tourenne das Vorwort führen, daß seine unterstehende Mannschaft die schwäb. Kreislande sobald möglich verlassen. (w)

(w) Kreisakten de Ao 1659.

Diese freundliche Aufnahme der Deputierten bei dem schwedischen General war zwar für die ganze Kreisversammlung sehr beruhigend, aber eben kein Pflaster für die Finanzwunden von Schwaben.

Die darauf folgenden Jahre zeichneten sich mit keinen besonderen Merkwürdigkeiten aus, sondern der Kreis handelte seine Lieblings- und gewöhnlichen Gegenstände ab, wechselte Briefe mit dem Erzherzog Ferdinand Karl zu Osterreich wegen Herabsetzung des erhöhten Zolls zu Konstanz, empfahl dem Kaiser den Fürsten zu Hohenzollern pro Collectationis wegen der Grafschaft Simmeringen und Vöringen⁷, (x) und gab sich wegen Regulierung der Kammergerichtsmatrikul die Hände voll zu tun. (y)

(x) Kreisakten de Ao 1659.

(y) Kreisakten de Ao 1661 et 62.

6 *Dominikus Laymann* zuerst Prior des von Weingarten abhängigen Priorats Feldkirch, war von 1637–1673 Abt des Klosters Weingarten.

7 *Simmeringen* = Sigmaringen (Hohenzollern)

Vöringen = Veringen (Hohenzollern), österreichische Grafschaften. Siehe „Vorderöster-

Das Jahr 1664 machte sich einzig durch die Nachricht, welche Kaiser Leopold unterm 5. Oktober dem Kreis gab, wegen einem 20jährigen Waffenstillstand mit der Pforte merkwürdig.(z)

(z) Die Kreisakten der Jahrgänge 1650, 1651, 1652, 55–56, 60–63 und 1665 mangeln und die vorhandenen sind nur Fragmente.

Die von Zeit zu Zeit erflossenen Beschwerden gegen das Landgericht Schwaben, Münzprobationssachen pp. füllen die Lücke der Geschichte des Kreises von 1665 bis 1674 aus.(aa)

(aa) In diesem Zwischenraum sind entweder die Akten sehr unvollständig oder gar nicht vorhanden.

Dieses Jahr (1674) eröffnet sich wieder zu wichtigen Ereignissen und die Bewegungen der Franzosen in der Pfalz verkündigten sogleich die großen Dinge, die zu erwarten waren.

Der Freiherr Venerand von Wittenbach besuchte in der Eigenschaft als kaiserl. Commisär am 2. Juli 1674 die Kreisversammlung in Ulm, verlangte die Vereinigung der Kreistruppen mit der kaiserl. Armee und die Besetzung der festen Plätze.

Die Vorgänge älterer Zeiten und die große Zeche, welche dem Reich und besonders dem Schwäb. Kreis bei allen diesen Troupen⁸ a Conto gerechnet wurde, wollten diese Forderungen um so mehr bedenkllicher machen, als der Schwäb. Kreis bei diesen neuerlichen Kriegsauftritten ein neutraler Zuschauer zu bleiben, seinem Interesse am zuträglichsten fand.

Gegen alle Überzeugung ergab sich doch kein Ausfluchtmittel, der Kollision auszuweichen, entweder die Ungnade des Kaiserhofes auf sich zu nehmen, oder mit den Franken sich zu raufen und sich dadurch der Gefahr zu nähern, von diesen abermal überschwemmt zu werden.

Man fand in dieser Sache einen Entschluß zu fassen, wenn die Folgen von der ein- oder andern Seite überdacht wurden, sich überrascht und wollte also eine wirkliche Erklärung nach allen Klugheitsregeln, mit dem Vorwand ablehnen, sämtliche Gesandtschaften seien von ihren höchsten und hohen Principalitäten hiezu nicht bevollmächtigt, sondern wollten zuvor Verhaltensbefehle einholen.

All dieses entging der Aufmerksamkeit des Freiherrn von Wittenbach nicht, er ließ, der Klugheit seines Amtes angemessen, keine Geschäftspause einrücken, sondern erklärte geradezu, daß Gefahr auf dem Verzuge liege und der Kreis wegen dem engen Reichsverband keine andere Auswahl habe, als sich den feindlichen Eingriffen nach seiner Möglichkeit entgegen zu setzen.

Der Kreiskonvent beschloß durch Erfüllung seiner Pflichten, die Anhänglichkeit an den deutschen Kaiser zu zeigen, und Schwaben jammerte unter der Last des Krieges. (bb)

(bb) Kreisakten de Ao 1674.

So wie in vorigen Zeiten sich Schwaben mit seinem guten und patriotischen Willen stets durch Versprechen auszeichnete, so geschah es wieder, aber die genaue Erfüllung desselben hatte die wirkende Tatkraft nicht, die bloß Nationen groß machen kann.

reich, eine geschichtliche Landeskunde«, »Die österreichischen Grafschaften Sigmaringen und Veringen« von Herberhold.

8 *Troupen* = französisch „Trouble“, deutsch „Trubel“ = Durcheinander, Streit, Verwirrung.

Der Mangel, welchem die Armeen ausgesetzt waren, veranlaßte den Rückzug der kaiserlichen und lothringischen Truppen, wessentwegen die Generalität den vorderösterreichischen Landvogt von Neue in der Ortenau⁹ mit dem Auftrag vorausgeschickt hat, in Schwaben für die kaiserl. und lothring. Armeen jenseits, für die lümburgischen Krieger aber diesseits der Donau Quartier zu veranstalten.

Neue vollzog seinen Auftrag, berufete die nächst gelegenen Kreisstände zusammen und entwarf zur Ausführung dieses Vorhabens eine Repartition in Überlingen.

Ohngeachtet dem Reich und besonders dem Schwäb. Kreis wegen den versprochenen, aber nicht geleisteten Naturallieferungen einzig die Schuld des Rückzuges zugemessen werden wollte, so wurden doch bei der Kreisversammlung im Hornung 1675 der kaiserl. Gesandtschaft in der Person des Reichshofrats und Kämmerers Graf Ludwig Gustav zu Hohenlohe und Langenberg über das einseitige Verfahren des ortenaubischen Landvogts mehrere Beschwerden eingereicht und über die Disproportion der in Überlingen verfaßten Austeilung in der Art zudringliche Vorstellungen gemacht, daß die Erklärung erfolgte, der Kreis möchte zwar eine andere entwerfen, aber sich nicht entschütten, das Dupplum et Dimidium¹⁰ ohngesäumt zu stellen und mit den Naturallieferungen pünktlicher beizubehalten.

Um das gesattelte Steckenpferd recht galoppieren zu können, versprach man wieder alles und es floßen in Beratungen Monden hin, bis der Kreis nach vielen An- und Widersprüchen eine neue Repartition gearb.

Man wollte von Seiten des Kreises den vorderösterreichischen Landständen bei Verfassung dieser Repartition auch einigen Einfluß lassen und mit ihnen vergleichen, was diese mit der Reichsritterschaft übernehmen könnten.

Der Landvogteiverwalter Deuring der Markgrafschaft Burgau¹¹ und der Statthalter Speidele zu Ehingen¹² setzten sich, was Vorderösterreich betraf, mit der Einwendung entgegen, daß sie im gegenwärtigen Falle mit dem Kreis keine gemeinschaftliche Sache machen können, sondern der Meinung seien, daß die österreichischen Orte wegen sonst übertragenen Kontributionen zu Unterhaltung der Garnison in Konstanz und Zell (Radolfzell) verschont bleiben sollen.

Der kaiserliche Oberkriegskommissär war vermutlich des Protestierens müde und brach gegen die österreichischen Deputierten in beleidigende Ausdrücke aus, welches veranlaßte, daß dieselben die Versammlung unter der Rücksprache verließen, der Oberkriegskommissär diene mit ihnen einem gleichen Herrn, er müsse sich nicht einbilden, daß sich die Stände wie die leibeigenen Böhmen traktieren lassen, er handle sowohl die Kreis- als österreichischen Landstände nicht wie es sich gebühre, sie wollen die Repartition erwarten, sie möge nun ausfallen, wie sie wolle. (cc)

(cc) Kreisprotokoll von gräfl. montfortischem Oberamtmann Johann Hartmann Zimmermann.

9 Die Ortenau, mittelbadische Landschaft, eine Landvogtei Vorderösterreichs mit den 4 Gerichten Achern, Appenweier, Griesheim und Ortenberg. Siehe „Vorderösterreich . . .“, „Die Landvogtei Ortenau“ von Kähni.

10 Duplum et dimidium, lateinisch, = Das Doppelte und die Hälfte = das 2^{1/2}-fache.

11 Die Markgrafschaft Burgau, seit 1301 österreichisch, liegt im heutigen bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und bestand bis 1805. Siehe „Vorderösterreich . . .“ „Entstehung und Entwicklung der Markgrafschaft Burgau“, von NEBINGER.

12 Ehingen an der Donau, seit 1343 österreichisch, wurde nach dem Dreißigjährigen Krieg Sitz der Landtage und des schwäbisch-österreichischen Ständedirektoriums. Siehe „Vorderösterreich . . .“, „Ehingen an der Donau als vorderösterreichische Stadt“ von BAUER.

Wenn man nun diesen Auftritt mit den vorigen Stellen vergleicht, so scheint es allerdings, daß der Kreis abermalen mit Entwerfung der neuen Einquartierungs-Repatriation gegen dessen gutes Vermuten durch den kaiserl. Oberkriegskommissär sehr beschränkt gewesen.

Um dem Feind all möglichen Abbruch zu tun, wurde eine Sperre von Pferden, Munition und Armatur Sachen gegen Frankreich verlangt, welche auch einstimmig beschlossen wurde. (dd)

(dd) Schreiben Kaisers Leopold ddo. Wien, den 20. Aug. 1675.

Diese Sperranstalten, in wie weit selbe befolgt oder geleitet worden, kommt weiters nicht in Vorschein, sondern die Vermutung scheint sich dahin zu gründen, daß solche dem Kreis überlassen geblieben. Dergleichen Sperrern kommen in folgenden Jahren, besonders im Jahre 1676 (ee) und 1678 (ff) mehrmalen vor.

(ee) Schreiben von Kaiser Leopold, Wien, den 20. Aug. 1676.

(ff) Schreiben von Kaiser Leopold, Wien, den 25. Sept. 1678.

So sehr es daran gelegen war, auf die verbotene Ausfuhr von Pferden und Munition zu wachen, so sehr auch der Kreis hiezu die geschärftesten Befehle erhielt, so wenig muß derselbe hierin Genüge getan haben, da Kaiser Leopold die Konfiskation des Geldes, Wegnahme der geschwärtzten Pferde, auch sonstige Geld- und Leibstrafen gegen die Übertreter befahl, und hauptsächlich sich über die Ausschwärtzung der Pferde von den Hechingischen Juden durch das Fürstenberg-Stühling-Engisch- und Sulzische, dann zu Lindau und an mehreren Orten am Obersee sehr ungnädig ausdrückte.

Obschon der Kreis sich durch die Besorgnis kränkte, daß durch ein zu sehr beschränktes Ausfuhrverbot den Untertanen der Weg gesperrt sein möchte, die erforderlichen Gelder aufzubringen (gg), so hat man dennoch in den submissesten Ausdrücken dem Kaiserhof die pünktlichste Befolgung und Gehorsam versprochen, dabei aber bemerkt, daß, wenn nicht in kaisereigenen, an diesen Kreis und die benachbarte Eidgenossenschaft grenzenden Länder und Pässe die nämlichen Maßregeln gelten, weilen bis anhero an solchen Grenzorten und Pässen die mehresten Pferde durchgeschwärtzt worden (hh), und selbst von den Offizieren bis anhero der größte Pferdehandel getrieben (ii), der Endzweck nie werde erreicht werden.

(gg) (fehlt)

(hh) Ob und was die vorderösterr. Regierung hierwegen fürzukehren erachtet, ist in Actis nichts zu erheben.

(ii) Schreiben an Kaiser Leopold vom Kreis vom 11. Nov. 1678.

Diese Sperranstalten wurden entweder durch unmittelbar kaiserl. Ansehen oder durch den Einfluß der Gesandtschaft bei dem Kreis geleitet, ohne Spuren zu finden, daß die vorderösterr. Regierung hieran Anteil genommen habe. (kk)

(kk) Kreisakten von den Jahren 1674 bis 1677 und folg.

In dem folgenden Jahre 1676 hat der Frobenius Maria Graf zu Fürstenberg den Freiherrn von Wittenbach in dem Gesandtschaftsposten abgelöst und hat in Verfolg der zwischen dem kaiserl. Oberkriegskommissär und den vorderösterr. Deputierten in dem Repartitions geschäft ausgebrochenen Unannehmlichkeiten sich dahin erklärt, daß er instruiert sei, von all den in dem Schwäb. Kreis einquartierten Truppen nach dem gefundenen Verhältnis für Vorderösterreich den 20sten Teil zu übernehmen. Er glaube auch, der Kreis werde sich über diese Austeilung um so weniger beschweren, da S. Majestät schon so viele und große Aufopferungen einzig aus dem

Beweggrund gemacht habe, die Freiheiten und Rechte der Reichs- und Kreisstände aufrecht zu erhalten (ll)

(ll) Copia fernere Anmahnung an die Kreisversammlung in Ulm von der k. dermal in Ulm sich befindlichen Kommission.

Der Kreis, welcher mit allen seinen Einwüfen immer die nämliche Beharrlichkeit der Kaiserl. Gesandtschaft in dem Repartitionsgeschäft fand, beschloß endlich, eine eigene Kommission in der Angelegenheit nach Wien abzuordnen, (mm) ob es aber wirklich geschehen und das Resultat der Verrichtungen, ist nicht zu erheben.

(mm) Erklärung des Kreises an den H. Kommissar vom 19. Dezember 1676.

Bei allen diesen Ereignissen mußte Vorderösterreich der Lage und zum Teil Verbindung nach allen nur möglichen Anteil nehmen, und dennoch hat die vorgesetzte Regierung sich mit diesen Angelegenheiten nicht unmittelbar beladen, doch ist nicht zu zweifeln, daß solches mittelbar durch die Kaiserliche Kreisgesandtschaft geschehen ist.

Einzig bei dem Anlaß, wo der Kreis bei so vielen ernstlichen Aufforderungen endlich seine Mannschaft aufbrachte und wirklich ausrücken ließ, dabei aber den derben Schnitzer beging und für derselben Unterhalt keine hinlänglichen Magazine anlegte, mußten, um diese nicht verhungern zu lassen, von beiden Mühlen und Amtskästen in Offenburg 93 Viertel, 3 Sester Früchte¹³ ab Arario vorgeschossen werden, kommt ein Schreiben von der vorderösterreichischen Regierung in Vorschein, in welchem auf den Rückersatz in Natura oder aber auf die Ablösung der Schuld in Geld angedrungen wird. (nn)

(nn) Kopie eines Schreibens aus Freiburg vom 25. Okt. 1676.

Die in Schwaben so beträchtlich stehenden Armeen verursachten einen für den Soldaten nicht auszuhalten vermögenden Aufschlag aller Gattungen von Nahrungsmitteln, welches die Generalität bewog, eine Preisregulierung aller Victualien vom Kreis zu verlangen, welches auch in Überlegung zu nehmen und zu befolgen feierlich verheißen wurde (oo), die Maßregeln welche aber hiebei Vorderösterreich zur Hand nahm, sind nach Vorliegenheit der Akten unerklärbar.

(oo) Kreisdiarium vom montfortischen Oberamtman Zimmerrmann vom 17. November de Ao (?).

Das Waffenglück neigte sich vollkommen auf die französische Seite und Schwaben kam äußerst in die Klemme, besonders da die Breisgauischen Lande meistens von denselben eingenommen waren.

Der kaiserl. Minister Graf zu Fürstenberg verlangte die Bezahlung von 200 Römermonaten und zwar so eilig, daß die Halbscheid davon gleich anticipando bezahlt und zur Subsistenz der Armeen 600 Zentner Mehl geliefert werden sollen.

Die triftigsten Vorstellungen des Kreises, daß hiezu Schwaben zu sehr erschöpft und die Untertanen die so enorme Quartierlast vollends zu Boden drücke, hat die Einwilligung zwar auf einige Zeit verschoben, aber die Beharrlichkeit des Meisters und besonders die geführte nachdrückliche Sprache des kaiserl. Feldoberkriegskommissars Karl de Belchamps schien alles möglich zu machen, der Kreis willigt ein.

(pp)

(pp) Kreisakten von 1678.

13 Sester, vom lateinischen „sextarius“, ist ein badisches und schweizerisches Trockenmaß = 15 Liter; 10 Sester = 1 Malter.

Denkt man sich in hundert Jahre und in jene Epochen zurück, wo Schwaben unausgesetzt die eiserne Rute des Krieges fühlte, so ist nicht zu widersprechen, daß der Kreis bereits über die Möglichkeit versprach und der ausgehungerte Untertan leisten mußte. Doch all diese Anstrengungen wollten nicht einmal hinreichen, da gleich darauf eine österr. Gesandtschaft in der Person des Vizekanzlers Johann Peter Badern und Baron Trögern erschien. Diese verlangten, daß der Kreis, nachdem die Breisgauischen Lande bereits vom Feind besetzt¹⁴, durch den grausamen Anfall des Postens Rheinfeldern mit Feuer und Verderbung aller Früchte verschlungen und die ganze Gegend menschenleer zur Öde geworden, die Armee, welche zur Deckung des Schwarzwaldes und den übrigen österr. Orten bestimmt seien, mit den erforderlichen Vivres versehen möchte, weil diese sonst wegen Mangel an allem sich nicht mehr halten können.

Diese Deputation war aus dem Mittel des vorderösterr. Regierungspersonals gehoben. Der Kreis versprach in allgemeinen Ausdrücken alles nur mögliche zu tun, aber ließ sich damit in nichts bestimmtes ein, sondern gab die Äußerung, er wolle sich hierüber mit dem Kreisminister Graf zu Fürstenberg in das Vernehmen setzen. (qq)

(qq) Copia Memorialis an die Kreisversammlung von den österr. Abgesandten, ddo den 11. Nov. 1678.

So wenig zu selber Zeit die vorderösterr. Regierung sich mit dem Kreis in unmittelbare Verhandlungen eingelassen, so ist doch derselben durch die übertragene Executionscommission in der fürstlichen hohenzollerischen Collectationssache wegen Sigmaringen und Veringen ein großes Übergewicht von Ansuchen und Befugnis eingeräumt worden. (rr)

(rr) Kopie eines kaiserl. Dekrets an die oberösterreichische Regierung.

Ein ähnlich in dieser kriegerischen Periode auffallendes Beispiel ist auch der vorderösterreichische Regierungsantrag, daß, sofern die Stadt Freiburg mit Breisgau in französischen Händen bleiben, als Äquivalent dafür die Reichsstädte Überlingen und Offenburg, oder Gengenbach und Zell am Harmersbach äquiiert werden sollen.

Diese Reichsstädte haben hierwegen sich mehrmalen an den Kreis gewendet und denselben gebeten, er möchte mittels Fürsprache beim Reichstag dieses Vorhaben von ihnen entfernen. (ss) (tt) (uu)

(ss) Copia Memor. der ehrbaren 4 Reichsstädteabgeordneten.

(tt) desgl.

(uu) Copia Alleruntert. Interenss. des Kreises an S. Maj.

Vor so vielen Opfern, die der Kreis brachte und weil man immer noch mehrer verlangte, wollte doch auch zu künftiger Aufmunterung ein Gegengang getan werden. Man sondierte, traf gerade die schwache Seite, die Politik gebahr das Kind Kompliment, es waren Zwillinge und erwachsen zu Kreis-Marche-Commissarien. (vv)

(vv) Copia Patents für die Kreis-LandComissarij ddo 2./12. April 1678.

14 Die Franzosen erschienen überraschend am 9. November 1677 vor Freiburg und besetzten es ohne Widerstand. Erst am 11. Juni 1698 zogen sie wieder ab. Die vorderösterreichische Regierung hatte während dieser 21 Jahre ihren Sitz in Waldshut. Siehe »Vorderösterreich ...«, »Freiburg als vorderösterreichische Stadt«, von HEFELE.

Durch deren Entstehung schien alles Mißvergnügen sich zu entfernen und man hörte nicht mehr so viel von Durchmarschneckereien, obwohl die guten Herren den Einfluß noch nicht dermalen hatten, sondern alles unter Leitung des kaiserlichen Feldoberkriegscomissär geschehen mußte.

Der Kosten, so durch diese neu kreierten Chargen dem Staate aufgelegt wurde, kam nicht in Anschlag und der laute Jubel des Kreises über die neue Aquisition überschrie das ernstere Kalkulieren deutscher Männer, die nicht so lüstern nach Prärogativen waren.

Es handelte sich einige Zeit in dieser Sache Hoffnung zum Frieden, und die Wünsche, bald eine Erleichterung der drückenden Beschwerden des Krieges zu fühlen, waren abwechselnd die Beschäftigungen und die Troststunden der Schwaben. Aber plötzlich tönte die Sturmglöcke, Germaniens Genius trauerte, sein Kaiser floh, und die Türken umschlossen mit zahllosen Horden den 7. Juli 1683 Wien. (ww)

(ww) Die Akten vom Jahre 1680 gehen ab und die Jahrgänge 1679 bis 1683 enthalten nichts erhebliches.

Sebastian Wunibald Erbruchseß, Graf zu Zeil erschien als kaiserlicher Gesandter mit dieser Schreckensbotschaft und verlangte schleunigst vom Kreis Mann und Geld.

Beiden Gegenständen des Gesuches wurde entsprochen.

Anfänglich besetzten die Reichstruppen die Festen gegen Frankreich, und Oesterreichs Krieger zogen Ungarn zu, aber auch Hermanns Geist erwachte und führte selbst Schwabens Söhne den Türken entgegen. Wien wurde entsetzt.

Der Deutschen patriotische Freude über die glückliche Befreiung der Kaiserstadt wurde jedoch bald wieder durch die fürchterlich um sich wütende Kriegsflamme verschlungen.

Der Türkenkrieg dauerte fort und begünstigte die feindlichen Unternehmungen der mit der Pforte anverstandenen Frankreicher.

Mit jedem Jahr stieg die Gefahr und als man diese auf dem politischen Thermometer 1689 den höchsten Grad erreicht zu haben glaubte, kam Kaiser Leopold mit seinem Vizekanzler und Kämmerer Grafen v. Königsegg nach Augsburg und handelte über Schwabens Angelegenheiten selbst mit dem Kreis.

Die Finanzen, durch die fortwierigen Kriege erschöpft, konnten zu solch beträchtlichen Erfordernissen nicht mehr hinreichen. Man verlangte daher von Schwabens Fürsten 200 Römermonate und die völlige Verpflegungsübernahme der in diesem Kreis liegenden Regimenter.

Das abgezehrte Bild der ausgeschälten Untertanen jammerte den Kaiser und all diese Forderungen wurden bis auf eine Abgabe von 700 000 Gulden verglichen.

Der Krieg, das schreckliche Ungeheuer verschlang Menschen und Fluren, alles zitterte noch für die letzten Trümmer seines Eigentums, man beschloß ein Landaufgebot, es geschah, und Horden von bewaffneten Bauern zogen aus, dem raubbegierigen und grausamen Gallier ein weiteres Vordringen zu wehren. (xx) (yy)

(xx) (fehlt)

(yy) (fehlt)

Jede Periode macht Schwabens Schicksal immer tragischer, die Kriege wüthen fort, Menschen- und Gelderpressungen drückten vollends die Industrie des abgehärmten Landes und den Kunstfleiß des Bürgers nieder.

Eine Pause soll hier so manches Menschenelend, welches der Verfolg der Geschichte schildern würde, verschlingen, da diese Szenen der Vergangenheit so viele Bände

der Historiker gefüllet und manchen Dichter bei den Gräbern der fürs Vaterland Verbluteten weinen lassen.

Sperr-Anstalten

So viele kaiserliche Verbote wegen Ausfuhr der Früchte und Pferde von einer Epoche zu der andern erschienen, so beschränkten sich dennoch die Befolgungen des Kreises bloß aufs Zeremonielle, denn wirkliche Konfiskationsfälle oder andere Fürkehrungen lassen sich keine erheben.

Die genaue Befolgung dieser höchsten Befehle scheinen nicht so fast die Grundursache zu sein, warum in Kreislanden so wenig Prisen gemacht worden, sondern besondere Kunstgriffe der Ausschwärzer haben andere Beweggründe in Weg gelegt, wozu einige Vorfälle billige Vermutung geben.

Montfort nahm einem Schweizer ein Pferd ab. Mörspurg schritt für denselben ein, und aller möglichen Wahrscheinlichkeit nach erhielt solcher das Pferd wieder zurück.

Auf die nämliche Weise wurden in Langenargen, Buchhorn und Lindau Früchte in Beschlag, aber immer Anstand genommen, solche wirklich zu konfiszieren.

Montfort frug hierwegen bei Lindau und Buchhorn an (zz).

(zz) Schreiben an Lindau und Buchhorn.

Erstere Reichsstadt gab statt der Antwort ein Recipisse des richtigen Empfangs (a3), letztere hingegen erklärte diese Prise für sich zu behalten. (b3)

(a 3) Recipisse

(b 3) (fehlt)

Diese Manipulation in Sperrgeschäften, wo jeder Kreisstand anders dachte und handelte, wo bei den hellesten Verordnungen Dunkelheit gesucht wurde, und wo jeder nur seinen eigenen Privatvorteil und nicht jenen des Allgemeinen beherzigte, entsprach nun ganz natürlich keineswegs dem gehofften Endzweck.

Jeder, auch der unbedeutendste Kreisstand phantasierte sich besondere Staatsmaximen, und da jeder nach einem anderen eigenen System handeln und einen besonderen souverainen Staat ausmachen wollte, so waren auch natürlich die Resultate so verschieden, daß alle Anstrengungen nie gemeinnützig sein konnten.

Die Folge davon war selbst für Schwaben unerschwingliche Teuerung, die nahe an Hunger grenzte, und Unordnung im höchsten Grad.

Mehrere Reichsstände besonders im oberen Kreis fanden sich entweder in Calculo betrogen, oder hatten eben wie ihre Nachbarn die gute Gelegenheit, nicht am allgemeinen Menschenelend zu gewinnen, und affectierten dessenthalben das schon lang unterdrückte Gefühl über die Not ihrer Untertanen.

Sie schriean gewaltig (c3) und sagten laut in die Welt, was vorher nur Vermutung war, daß mehrere Stände auf die kaiserlichen Ausfuhrverbote nicht achten. Sie schrien mit vollen Backen, die aufgestellten Inspectores lassen Contrabande durchschleppen, spicken ihre Börsen, und lassen den Schwaben verhungern.

(c 3) Gehorsamster Bericht mehrerer Stände des oberen Kreises an das Kreisconvent in Ulm.

Die oberösterreichische Regierung in Innsbruck von all diesen Unordnungen unterrichtet, wandte sich an die Kreisversammlung in Ulm, stellte vor, doch bessere

Anstalten zu treffen und bat, von den allenfallig vorrätigen Früchten durch Verteilung derselben an die armen Untertanen dem Hungertod zu wehren. (d3)

(d 3) Copia Schreibens an das Kreisausschreibamt in Schwaben von der oö. Regierung ddo Innsbruck, 19. Mai 1692.

Abgeschreckt durch die Vorgänge, wollte man die Ausführung eines Geschäftes, wo von einem längeren Zögern das Leben vieler Unglücklicher abhing, so gerade zu dem Kreis nicht mehr anvertrauen, denn in dem Augenblick, wo die oberösterreichische Regierung vorstellte, wollte sie auch handeln.

Die österreichischen Zollstädte und besonders Gebratshofen erhielten den geschärftesten Regierungsbefehl, von Früchten nichts mehr selbst an die Reichsorte passieren zu lassen.

Die Reichsstadt Lindau kam bei diesen Vorkehrungen äußerst in die Klemme, ihr Markt war zu Grunde gerichtet. Lindau beschwerte sich sehr und dieses war dem Kreis umso willkommener, da er bei derselben Unterstützung Gelegenheit fand, alle bisherigen Unordnungen gewissermaßen zu beschönigen.

An allen Ausschwärmungen will weder der Kreis noch ein Reichsstand insbesondere Schuld haben, sondern die Behauptung fiel dahin, es seien von Zeit zu Zeit so viele kaiserlichen Pässe erschienen, daß dem Lindauischen Magistrate selbstien hierwegen Argwohn gewachsen und hätten dahier wirklich niemals so viel Früchte über See passieren lassen, als durch Pässe bewilliget gewesen, wodurch sich der Magistrat und so auch mehrere Reichsstände den Vorwurf zugezogen, als ob sie die kaiserlichen Pässe nicht reflectierten.

Die mehresten Ausschwärmungen geschehen selbstien in österreichischen oder ritterschaftlichen Orten und besonders in Bregenz werde großer Schleichhandel getrieben.

Diese Rechtfertigung begleitete der Kreis (e3) und schrieb die Hauptursache der so starken Ausfuhr dem generalstaatlichen Quartieramt à Conto, welches einem Schweizer Labath die Bestellung gegeben, für die Armee Früchte einzukaufen, für seine Entgeltung aber ihm erlaubt, ungehindert auch für sich Früchte zu erhandeln, welcher dann diese Begünstigung wohl benützet und ein beträchtliches Quantum nach und nach in die Schweiz überschiffet habe.

(e 3) Copia Schreibens an die Oö. geheimen Räte zu Innsbruck vom Schwäb. Kreisconvent ddo Ulm, am 4. Juni/24. Mai 1692.

Der Kreis leitete noch die genaueste Untersuchung ein, woher diese so plötzlich ungeheure Theuerung entstanden (f3), entwarf Pläne für die Folge die Ausschwärmungen zu hemmen (g3), erließ Patente gegen alle Frucht-Pferd- und andere Ausfuhr (h3), stellte neue Inspectores auf und regulierte einen gewissen Imposto auf Garn, Hanf, Safran etc., da das Frucht- und -Pferdeausfuhrn gänzlich verboten blieb.

(f3) Eingezogener verlässiger Bericht wegen der Fruchttheuerung und woher solche entstanden.

(g 3) Projectierte Puncten welche in Verführung der Früchte zu beobachten.

(h3) Kreispatent gegen die Frucht-, Pferde-usw.-Ausfuhr.

Mit diesen so raschen und im Öffentlichen viel Aufsehen erregenden Verfügungen glaubte der Kreis das spuckende Mißvergnügen entfernt, den kaiserlichen Befehlen und den Oberösterreichischen Vorstellungen genug geschmeichelt zu haben, allein, man war derlei Tändeleien müde und diese Notgeburten des Kreises, obschon sie

ihrer Constitution nach nie groß werden konnten, wurden doch gegen alles gute Vermuten und zum innigsten Bedauern der zärtlichen Eltern vom kaiserlichen Feldmarschall Christian Ernest Markgraf zu Brandenburg gleich im ersten Bade verschüttet.

Dieser bestellte eigene Sperraufseher, übertrug die Leitung der ganzen Geschäfte dem kaiserl. Proviantcommissair Philipp Jakob v. Dullersperg (i3).

(i3) Patent des Kais. Feldmarschalls Margrafen zu Brandenburg.

Nun gewann das Geschäft Ernst, man nahm weder Rücksicht ob die verbotenen Waren in Reichs- oder- österr. Orten gefunden, sondern sie wurden in beiden gleich von den kaiserl. Sperrcommissarien angehalten, untersucht, confisciert und die Übertreter gestraft.

Dieses so notwendige als heilsame Verfahren erregte jedannoch große Sensation und mehrere Reichsstände, besonders die Montfort. Beamten klagten heftig darüber, aber Dullersperg ließ sich nicht hindern, sondern um ein besseres Geblüt und das Geschäft für die einzelnen Reichsstände willkommener zu machen, erbot er sich, jede Prise mit dem Jurisdictionsherren zu teilen, welches auch geschah.

In Hiltenschweiler¹⁵ und Neuravensburg wurde eine Menge Sachen confisciert und der montfortische Landschreiber hielt sich dieser Angelegenheit halber (k3) vermutlich um der kammeralischen Ursach Willen bei der Teilung nicht zu kurz zu kommen, (l3) beständig auf.

(k3) Copia Kaiserliches Rescript an den Generalfeldzeugmeister Baron v. Stadel.

(l3) Dullerspergisches Schreiben ddo. Konstanz, den 12. Okt. 1692. Schreiben des dullerspergischen Substituten Schädler ddo. Neuravensburg, den 18. Okt. 1692.

Schreiben von Dullersperg von Konstanz, den 3. Nov. 1692.

Schreiben von Neuravensburg des Substituten v. 15. 11. 92.

Schreiben Dullerspergs von Konstanz, den 12. Jenner 1693.

Der Fürstabt zu St. Gallen protestierte zwar immer, daß Montfort auch mit den kaiserl. Commissarien die Contrabende bis Neuravensburg verfolgte und wegnahm (m3), aber Montfort hielt sich mit der Behauptung im Besitzstand, daß dieses ein Fluß der hohen obrigkeitlichen Gewalt sei. /I/

(m3) Neuravensburgische Protestation de Ao. 1692.

/I/ Nun hat St. Gallen auch alligliche hohe Jurisdiction und Gerichtsbarkeit von Neuravensburg an sich gebracht.

So sehr diese Anstalten den gehofften Nutzen bewirkten, eben so sehr bedauerte auch der Kreis, das Pferdegeschäft nicht früher ernstlicher geleitet zu haben, da derselbe durch die Manipulation aus der Krone seiner idealischen Herrlichkeiten den schönsten Stein verloren zu haben bitter beklagte. (n3)

(n3) Conclusum vom 15./25. Nov. 1692.

Die tiefgebeugten Kreisstände stellten dem Kaiser vor, daß die confiscierten Prisen nach der Reichsverfassung und der Wahl-Capitulation Art. 3, nicht teilbar seien, sondern lediglich demjenigen Standesherrn, um so mehr in dessen Gerichtsbarkeit solche aufgebracht worden, gehören, als der 27. Art. der Wahlcapitulation sogar

15 *Hiltenschweiler* kann Hiltenschweiler, Gemeinde Langnau, Kreis Tettngang, aber auch Hiltenschweiler Gemeinde Schomburg, Kreis Tettngang sein.

jene Güter so ex Crimelose Majestatis verwirkt worden, den Jurisdictionsherren zuspreche. (o3)

(o3) Copia memorialis an den Kaiser vom allgemeinen Kreis-Convent.

Wenn man die Notwendigkeit, die den Kaiserhof zu diesem Schritt verleitet, der üblen Leitung der dem Kreise vorhin ganz allein überlassen gewesenen Sperrgeschäfte und selbst den allgemeinen Reichsstaats-Grundsätzen einige Augenblicke zur Rückerinnerung gönnen will, so sollte man mit Verlässigkeit über das klägliche Schreien des Kreises eine ungnädige Abfertigung erwarten dürfen.

Die kaiserliche inhibitoria Savocatoria in Sperrsachen sind mit der gesamten Fürsten und Ständen Consens erflossen, folglich hätten die durch diesen Consens in vim Sanctionis Pragmaticae erwachsene kaiserliche Edicta genau erfüllet und respectiert werden sollen. Da aber gerade das Gegenteil geschehen, so hat der Kaiser als Supremus Executor legum Imperii nicht nur allein vollkommene Gewalt gehabt, diese Edicta ausführbar zu machen, sondern wäre nach diesen Grundsätzen befugt gewesen, von kaiserlich allerhöchstem Amte wegen jeden Contravenienten zu bestrafen.

Die schalen Ausflüchte, daß der Kreis sich an Saumsal nichts habe zu schulden kommen lassen, sind für jeden Beobachter (Denker) lächerlich.

Es ist zwar nicht zu widersprechen, daß vom Kreisconvent eine Menge Verordnungen in Sperrsachen ergangen, aber ein jeder Kreisstand hat von den allgemeinen Versammlungen die großen Begriffe als souverainer Landesherr in seinen 3 Stunden großen Staat zurückgebracht und ohne Berücksichtigung des Wohlstandes der kolossischen Maschine des ganzen großen Staatskörpers willkürlich gehandelt, was er dem Nutzen seiner Privatbörse angemessen fand.

Hieraus entstanden Unordnungen, und die tiefen Wunden von Schwaben wurden durch die Gewinnsucht habstüchtiger Menschen, deren Unersättlichkeit alle Bedürfnisse um Gold verhandelte, neuerlich zum Bluten gebracht, bis der Kaiserhof . .

Mit diesen Worten bricht der Bericht ab, sozusagen ein Ende ohne Ende. Wie schon eingangs erwähnt, wurden durch das Eindringen der Franzosen die Akten der Grafenschaft mehrmals verlagert. Darüber liegen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart 3 Faszikel unter der Bezeichnung „Flüchtung der Akten“ (1796–1803, 1798–1799 und 1799–1802).

Die historische Zusammenstellung Zieglers zeigt mehrfach überdeutlich auf, daß der Reichsgedanke im Schwäbischen Kreis kaum Fuß gefaßt hatte. Dies mag in Oberschwaben besonders stark hervorgetreten sein, denn hier war man täglich durch die Vorderösterreichischen Lande mit dem Eigentümer dieser Gebiete, dem Hause Habsburg und damit dem Kaiser konfrontiert. Zieglers häufig satyrische, spöttische und oft auch ins Lächerliche ziehenden Bemerkungen treffen den Nagel auf den Kopf.¹⁶

Es waren nicht nur Maßnahmen Österreichs, die den Frieden mit den Nachbarn störten, sondern auch die schwierigen rechtlichen Verhältnisse der Landvogtei, die

16 In diesem Zusammenhang sei auf die Abhandlung „Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreises“ von FRITZ KALLENBERG in „Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte“ – Esslinger Studien Band 14/1968 – hingewiesen, in welcher man manches bestätigt oder doch leichter verständlich finden wird.

gegenseitige Durchdringung von niedergerichtlichen, hochgerichtlichen, steuerlichen und forstlichen Rechten. In einer 1487 verfaßten Aufzählung der Nachbarn, mit denen sich die Landvogtei wegen dieser Rechte in Streit befand, fehlt eigentlich niemand, der dafür in Frage kommen könnte. Die dauernden Spannungen entluden sich immer wieder in heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen.¹⁷

Anschrift des Verfassers:

Max Messerschmid, Bau-Ing.

D 799 Friedrichshafen, Eugenstraße 13

17 »Die Landvogtei Schwaben« von EBERHARD GÖNNER und MAX MILLER, in »Vorder-österreich« Bd. II, Seite 660.

Zwei Todfall-Rodel der Reichsabtei Salem aus den Jahren 1594-1600 und 1608-1628

VON WALTER SCHNEIDER

Im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe erschließen die Faszikel 9266 und 9267 der Abteilung 62 zwei „Fahl-Rodell“ aus annähernd 60 Orten des Bodenseegebietes die Namen von etwa 1600 zur ehemaligen Reichsabtei Salem (Salmansweiler) gehörigen Leibeigenen, die in den Jahren 1594-1600 und 1608-1628 verstarben und „gefahlt“ wurden. Diese Rodel sind die einzigen dieser Art, die unter den Archivalien des Klosters noch erhalten sind.

Nach dem Tode eines Leibeigenen wurde der sogenannte „Vahl“ fällig, eine Abgabe, die auf dem „Verhörtag“ im Beisein der Vertreter des Keller-, bzw. des Pfisteramtes des Klosters, der Erben und ihrer verordneten Pfleger und meistens auch unter Teilnahme des zuständigen Amtmannes auf Grund der Vermögensverhältnisse des Verstorbenen festgesetzt wurde. Für wirtschaftlich Gutgestellte war ein Roß oder eine Kuh abzugeben oder der entsprechende Geldwert dafür zu zahlen; für eine Verstorbene war ursprünglich ein neues Gewand zu entrichten, für das aber in dem hier behandelten Zeitabschnitt auch schon der Geldwert in Ansatz gebracht wurde. In besonderen Fällen, z. B. bei Armut oder aus Dank für irgendwelche dem Kloster geleisteten Dienste, konnte der Abt auf dem Gnadenwege den „Vahl“ erlassen. Bei Leibeigenen, die ihren Hof verkauften oder wegzogen, konnte das Kloster auch noch zu Lebzeiten seiner Untertanen diese Abgabe einziehen, die dann beim Todesfall entfiel. Leser, die mehr über diese sogenannten „Todfall-Rodel“ erfahren möchten, verweise ich in diesem Zusammenhange auf zwei wichtige wissenschaftliche Arbeiten Walter Müllers, in denen er wertvolle Untersuchungen über die historische Entwicklung und die gesetzlichen Grundlagen dieser klösterlichen Todfallabgaben durchgeführt hat, und deren Studium ich nur empfehlen kann.¹

Neben Einblicken in die Besitz- und Vermögensverhältnisse gewähren die Rodel auch Auskünfte über familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen. Sie nennen weiter eine Anzahl von Amtmännern, über die gerade in jener Zeit die Quellen nur spärlich fließen; sie berichten u. a. auch von Menschen, die in den Türkenkriegen in Ungarn ihr Leben lassen mußten oder als Soldat nach Spanien zogen. Da die aufgezählten Todesfälle fast alle vor Beginn der kirchlichen Totenregister liegen, dürf-

1 MÜLLER, Walter, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates. (Rechtshist. Arbeiten, hrsg. v. K. S. Bader). Köln, Böhlau Verl. 1961 (111 S.) – MÜLLER, Walter, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (101. Neujahrsblatt, hrsg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen). St. Gallen, Verlag der Fehr'schen Buchhandlung 1961 (57 S.)

ten diese Rodel eine besonders wertvolle genealogische und kulturhistorische Quelle sein. Es würde den Umfang dieser Arbeit überschreiten, die Einträge wörtlich zu bringen. Ich werde mich daher darauf beschränken, den Namen des Toten, sein Sterbedatum und die Höhe der Abgabe, einschließlich besonders wichtiger Angaben, sowie die noch genannten Familiennamen anzuführen. Die dabei verwendeten Abkürzungen sind am Ende dieser Arbeit näher erläutert.²

Faszikel 9266 verzeichnet die Namen der Toten in chronologischer Reihenfolge und ordnet sie nach ihrer Zugehörigkeit zum Keller- (K), zum Pfisteramt (P) und nach Orten, die außerhalb des sal. Gerichtsgebietes lagen (A). Faszikel 9267 führt die Toten nur getrennt nach Jahrgängen auf. Diese Aufteilungen erschweren die nähere Angabe des Fundortes erheblich, da die Wohn-, bzw. Sterbeorte über die gesamten Faszikel zerstreut sind; dazu kommt noch, daß den Faszikeln die Seitenzahlen fehlen. Ich habe daher die folgenden Totenlisten einheitlich nach Orten zusammengestellt, wobei ich die Namen der Toten chronologisch und die Orte alphabetisch ordnete. Dadurch hoffe ich, eine bessere Übersichtlichkeit zu erzielen und die Sucharbeit zu erleichtern.

Und nun ein kurzes Wort zur Schreibweise der Ortsnamen! Sie unterliegt in früheren Jahrhunderten der Willkür des Schreibers, der neben der heutigen auch häufig eine mundartlich gebrauchte Schreibart verwendet. Um auch hier zu einer besseren Übersichtlichkeit zu gelangen, habe ich in meiner Aufstellung die heute geltende amtliche Bezeichnung des betreffenden Ortes vorangestellt und die vom Schreiber gewählte Form in Klammern beigefügt.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß die Namen der verstorbenen Ehefrauen mit ihrem Geburtsnamen eingetragen sind. Diese Art der Eintragungen ist in jener Zeit im Bodenseegebiet üblich und hat sich auch späterhin noch jahrhundertlang in Urkunden und Kirchenbüchern erhalten.

Der Zahl der Faszikel entsprechend gliedert sich die Arbeit in zwei Teile.

1. Teil: 1594–1600

Adelsreute (Alßreutin), Kreis Überlingen³

HAILG, Thoma, † um Ostern 1600 – d. b. Roß = 20 fl (P)

Bermatingen (Bermentingen), Kreis Überlingen

BERWART, Hans und VÖGELIN, Hans, beide Ehemänner der SCHMALTZHÄFIN, Barbara, alle drei † 1594; verordn. Pfl. Hans MAYER und Hans STROBEL – 20 fl (P)

2 *Verwendete Abkürzungen:* Abg. = Abgabe, ah. = armutshalber, d. b. Roß = das beste Roß, E. = Ehefrau, erl. = erlassen, fl = Gulden, Gew. = Gewand, Kr. = Kreis bei Zahlungen Kreuzer, Pfl. = Pfleger (Vormund), Rtlr. = Reichstaler, S. = Sohn, T. = Tochter, We. = Witwe, z. = zahlt (zahlen).

3 *Quellen für die Bestimmung der Lage der einzelnen Orte:* KRIEGER, Albert, *Topographisches Wörterbuch für Baden* (1904) – GRIESINGER, Univers.-Lexikon Württemberg (1841) – *Das Königreich Württemberg: III Donaukreis* (1907) – Beschreibung des Oberamtes Ravensburg (1836) – Beschr. des OA Tettngang (1915) – MÜLLER, Friedr., *Großes Deutsches Ortsbuch* (Wuppertal/Barmen 1949) – *Topographische Karten* des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg.

- VOGT, Christa, † um Galli 1594 – 1 Roß = 15 fl; s. We + Herbst 1596; verordn. Pfl. d. We: Severinus RÜEF (P)
- ROSENBÖSCHIN, Agathe, E. d. Conrad MÜNDELIN, † um Martini 1594 – 1 Gew. = 3 fl (P)
- STETT, Hans, Bauer, † 7. 12. 1595 – d. b. Roß = 15 fl, die Martin EYSELIN z. (P)
- RÖTIN, Madalena, E. d. Jacob GEBHARDT, † um Mich. 1595 – Abg. erl. (P)
- MATHEIS, Ulrich, † um Jacobi 1596 – d. b. Hauptvieh u. Kleidung = 10 fl, die Ulrich BAUHOVER z. (P)
- HAILG, Hans, Metzger, † um Sim. u. Jud. 1596 – d. b. Roß = 31 fl (P)
- MAYER, Georg, † um den Herbst 1597 – 6 fl (P)
- HAAS, Conrad, † um Pfingsten 1598 – 10 fl, die Hans MAYER z. (P)
- STETT, Benedict, † September 1598 – d. b. Roß = 25 fl (P)
- OWERIN, Petronella, E. d. Vit CLOSSMAR, † Januar 1599 – 4 fl (P)
- SCHNEIDERIN, Madalena, We, † 17. 2. 1599 – 4 fl, die Peter FREY z. (P)
- SCHNEIDERIN, Verena, We, † 19. 2. 1599 – 4 fl, die Hans MAYER z. (P)
- MÄGLERIN, Anna, We, † um Lichtmeß 1599 – 1 fl, ah. erl. (P)
- HAGEN, Jacob, † um Mitfasten 1599 – 2 fl, die d. We z. (P)
- MAYER, Hans, † um Bartholomäi 1599 – 12 fl, die d. We z. (P)
- STETTIN, Agatha, E. d. Michel HAAS, † 1599 – 2 fl, (P)

Anm.: Unter den Rodeln des Kelleramtes befindet sich von anderer Hand geschrieben eine Niederschrift eines „Memorial uf den Verhörtag von Salem vom November 1607“ mit folgenden Einträgen:

- SCHMIDIN, Anna, We d. Thoma FEISTMAYER, „hat sich außer des Gotteshauses-Gerichten gen Wolmatingen verheurat, zieht hinweg, zahlt 20 fl“
- MATIS, Anna, T d. † Ulrich MATHIS, „hat sich in Überlingische Gerichte verheurat, zieht hinweg; an liegenden Gütern 300 fl, an Järingen Wein 12 Qu, ungefährlich 30 fl, zusammen 330 fl; gepürt Abzüge“
- HAS, Blasius, ein Litschenberger, † 26. 7. 1607
- SCHWEIZRIN, Barbara, E. d. Jacob OPSSLER, † 1607
- SCHWARZ, Christoph, von Markdorf, „hat Severin RÜEFF zu Bermatingen 1370 fl zu kaufen gegeben“; Abg. an das Kloster: 137 fl
- MAYER, Jacob und WISER, Martin, „kaufen von Jacob OPSSLER von Ravensburg 990 fl“; Abg. an das Kloster: 99 fl

Billafingen, Kreis Überlingen

- MAYERIN, Katharina, E. d. JUNG HANSEN, † um Ostern 1594 – 1 Pfund Pfennige, die ihr S. z. (A)

Boshasel, Gem. Wintersulgen, Kreis Überlingen

- THUMB, Vit, Amtmann, † um Nicolai 1594 – 1 Roß = 11 fl; s. S. Jacob wird mit dem Hof belehnt (P)

Buggensegel, Kreis Überlingen

- BRENNERIN, Margaretha, eine arme We, † Herbst 1595 – k. Abg. (P)
- BRAUN, Peter, „gewesener Marstaller“, † Herbst 1595 – Abg. der We ah. erl. (P)
- HAILGIN, Katharina, E. d. Balthas SCHAITECKH, † um Misericordia 1598 – d. b. Gew. = 4 fl (P)
- SCHAITECK, Caspar, † 1599 – 5 fl (P)
- RICHLINE, Agatha, E. d. Caspar LEUB, † um Martini 1599 – 5 fl (P)

Ellenweiler, Gem. Ettenkirch, Kreis Tettngang

- MERCKHIN, Katharina, † 1594 – 1 Gew. = 2 Pfund Pfennige (P)

Gebhardsweiler (Gebhardttschwylter), bei Unteruhldingen, Kreis Überlingen

RIMELIN, Ulrich, † zw. Ostern u. Georgi 1598 – d. b. Roß = 24 fl (K)

STÖRCHIN, Ursula, E. d. eben gen. Ulr. R., † 1598, beide Eheleute † innerhalb von 14 Tagen; – d. b. Gew. = 5 fl (K)

KLEEBERGERIN, Elisabetha, E. d. Bernhard BRONNER, † um Joh. Bapt. 1598 – d. b. Gew. = 4 fl (K)

DULENKÖPFIN, Christina, E. d. Hans WUNN, † 1599 – 2 fl (K)

Grasbeuren, Kreis Überlingen

OWERIN, Christina, We, † um Bartholomäi 1596 – d. b. Gew. = 4 fl, die ihr Erbe Gregorius CLOSSMAR z. (K)

WIDMARIN, Salome, E. d. Adam OWER, † um Othmari 1597 – 2 fl (K)

OWER, Adam, † 14. 1. 1600 – d. b. Roß = 24 fl, die s. S. Adam OWER z. (K)

GRAUENSTEIN (Gravenstain), Gem. Kappel, Kreis Ravensburg, zum Pfarrort Horgenzell geh.

RENOVERIN, Waldpurga, E. d. Hans HEU(R)THEUR, † in der Haferernte 1599 – 3 fl (A)

Habersweiler, Gem. Neufrach, Kreis Überlingen

SCHERERIN, Elisabetha, E. d. Hans ERHARD, † Herbst 1597 – 5 fl (P)

SCHMIDIN, Anna, E. d. Hans ORTLIEB, † um Lichtmeß 1598 – 4 fl (P)

Hagnau (Hagnaw), Kreis Überlingen

AINSER, Hans, d. Ältere, † um Martini 1598 – 10 fl, die Hans Ainsler, d. J., z. (A)

ZINCKHIN, Anna, We, † 1599; „hat nichts verlassen“ – k. Abg. (A)

AINSER, Siegmund, † 1600 – 20 fl (A)

Hallendorf (Halendorf), Gem. Mühlhofen, Kreis Überlingen

RÖTIN, Ursula, E. d. Vit BUOCHMÜLLER, † 1600 – 4 fl (K)

Illensee, Kreis Überlingen

SAATHÄSIN, Anna, E. d. Michel SORGE, † um Martini 1599 – d. b. Gew. = 1 fl; da die Familie in großer Armut lebte und der Mann blind ist, Abg. erl. (A)

SAATHAN, Michel, † um Georgi 1600, „hat nichts verlassen, war ein armer Hirt“ (A)

Immenstaad (Imenstad), Kreis Überlingen

RICHAERD, Jos, † um Pfingsten 1594 – 1 Roß = 35 fl (A)

AINHART, Andreas, † um Lichtmeß 1599 – d. b. Roß = 18 fl, die die We durch ihren S. bezahlen ließ (A)

Lempfriedsweiler (Lempfatschweyler), Gem. Ettenkirch, Kreis Tettngang

AMMAN, Georg, † um Nicolai 1596 – d. b. Roß = 6 fl, die auf Befehl des Abtes durch den Amtmann zu „Alsreutin“, Matheis HAILIG eingezogen werden; „hat nur ein Roß gehapt und gar schlecht“. (A)

TROLLIN, Verena, E. d. Hans KUGEL, † um Bartholomäi 1598 – 2 Pfund Pfennige (A)

Leutkirch (Leutkürch), Gem. Neufrach, Kreis Überlingen

MAYER, Ulrich, † 1599 – 1 fl, der erl. wird (P)

Mimmenhausen (Mymmenhaufen), Kreis Überlingen

(K)

PFEIFFER, Ulrich, † 19. 5. 1594 – Abg. erl., da er ein Diener des Gotteshauses war

- RÖSTLIN, Caspar, † 26. 5. 1594, war auch Diener des Gotteshauses; hinterließ 5 kleine Kinder – „und soll sein wittib, meine Schwester, für den Vahl 1 fl geben“. (War sie die Schwester des Kellermeisters?) (K)
- MAURER, Ciprian, † 2. 8. 1594 – 1 Roß = 10 fl; „hat ein schlecht Roß“; S.: Philipp MAURER. (K)
- SPET, Georg, † 14. 1. 1595; hat kein Roß, ist eine Kuh zu nehmen = 3 fl, die der Bauer von „Schayenbuch“ als Nachkomme des Toten z. (K)
- MORSS, Caspar, † um Trin. 1595 – eine Kuh = 3 fl (K)
- FUDING, Stoffel, † 1595 „in Kriegsdiensten in Hungarn“ – Abg. ah. erl. (K)
- DEISCHEL, Jacob, † Winter 1596 – Abg. ah. erl. (K)
- LOHNHUOBERIN, Anna, We, † um Jacobi 1596 – 1 Pfund Pfennige, die Jacob Mayer, der Junge, zu Neufra (Neufrach) z. (K)
- SCHMALZHÄFIN, Barbara, We, † um Quasimodegen. 1597 – d. b. Gew. = 3 fl (K)
- DREYERIN, Apollonia, E. d. Mathis FRATZ, † Remnisc. 1598 – 2 fl (K)
- BÖSCHIN, Katharina, E. d. Hans MUTSCHELLER, † 1597 – 3 fl (K)
- SAILERIN, Ursula, E. d. Hans UNGERICHT, d. Alten, † um Viti 1598 – 1 fl (K)
- PFEIFFERIN, Katharina, † um Jacobi 1598 – d. b. Gew.; Abg. ah. erl. (K)
- LENTZIN, Elsbetha, We, † 10. 2. 1599 – d. b. Gew. = 5 fl (K)
- OSSWALDT, Conrad, † Februar 1599 – d. b. Hauptvieh = 1 fl (K)
- MANTZ, Georg, † Februar 1599 – 4 fl, die der We ah. erl. (K)
- WÜEST, Peter, † 1598, „in Ungarn von Türkchen umbkommen“ – 1 fl, der der We erl., „dieweilen er vom Erbfeind umbkommen“ (K)
- HAILGIN, Dorothea, E. d. Brosin ULEN, † 1599 – 1 fl (K)
- HÖLTZLINE, Anna, E. d. Andreas JÄGER, † 1599 – 1 fl, den ihre T. Agatha z. (K)
- ZÜRCKH, Michel, Küfermstr., † 24. 1. 1600 – 5 fl, die der We erl. (K)
- DORNER, Hans, † 1599 – 1 Roß = 10 fl (K)
- MÜLLERIN, Barbara, E. d. Hans MÜLLER, † 8. 2. 1600 – 5 fl (K)
- SICKH, Lienhart, † 1600 – eine Kuh = 5 fl (K)
- SAILERIN, Marina, E. d. Hans KOLER, † 1600 – d. b. Gew.; ah. erl. (K)
- HÖLTZLIN, Barthlin, † 1598 – 5 fl, die d. We z. (K)
- Mittelstenweiler (Mettestenweyler), Kreis Überlingen*
- ROSENBÖSCHIN, Anna, We, † um Georgi 1597 – k. Abg., da wenig hinterlassen; das Wenige, was noch vorhanden, hatte sie ihren drei Enkeln als armen Waisen vermacht (P)
- N. N., E. d. Georg BADER, † um Pfingsten Joh. Bapt. 1597 – d. b. Gew. = 2 fl (P)
- NUNNENMACHER, Hans, † im Advent 1599; „als er sein Jarholtz gehawen, von ainer Tannen herabgefallen, das er Sterben müssen“ – 2 fl (P)
- HAAS, Wilhelm, † 1600 – 10 fl, die die We z. (P)
- Mühlhofen (Mühlhoven), Kreis Überlingen*
- LENTZIN, Elsbetha, E. d. Hans HASSLER, † um Margaretha 1594 – 3 fl (K)
- SCHLERFIN, Elsbetha, E. d. Georg GUETMANN, † 1. 2. 1595 – ein Gew. = 1 fl 30 Kr (K)
- STEGMAYER, Bartlin, † 9. 5. 1596 – d. b. Hauptvieh = 2 fl (K)
- SCHUELINE, Katharina, E. d. Hans WEINZÜRNER, † 28. 2. 1597 – d. b. Gew. = 2 fl (K)
- LENTZ, Melchior, † um Oculi 1598 – 6 fl, die Martin LENTZ z. (K)

- GUETMANN, Georg, † um Trin. 1598 – Abg. der We ah. erl. (K)
 STORCH, Michel, † 1598 – d. b. Hauptvieh = 6 fl (K)
 ZIEGLERIN, Apollonia, E. d. Hans HANSSLER, † 1600 – 1 fl (K)
 SCHLERFIN, Agatha, E. d. Christa WAIBEL, † um Weihnachten 1599 – 1 fl (K)
 SCHNEIDERIN, Ursula, † 1600 – 1 fl, den ihre T. Agatha STÖRCHIN z.; gen. wird
 auch ein Hans STORCH (K)

Neufrach (Neuffra), Kreis Überlingen

- VERINGERIN, Waldpurga, E. d. Jacob JÖRG, † 1594 – ein Gew. = 5 fl (P)
 SCHAITECKHIN, Madlena, E. d. Jacob WEISSENKÖNIG, † 1594 – ein Gew. = 5 fl (P)
 BÜRSTER, Lorenz, † 24. 3. 1595 – „Dieweil er keine Roß, ist eine Kue zum Vahl
 verfallen“ = 7 fl (P)
 SCHMIDMEISTER, Balthas, † um Laetare 1595 – eine Kuh = 5 fl, die Jacob Jörg z.
 (P)
 REITER, Caspar, † um Judica 1595 – eine Kuh = 4 fl; die 1. Rate von 2 fl z. am
 2. 8. 1597 die We; die 2. Rate z. am 14. 5. 1598 Gallin WAIBEL (P)
 HÄRING, Elsbetha, We, † um Ostern 1595 – Abg. erl., da 3 kleine Kinder vorh. (P)
 HEGGIN, Ursula, E. d. Webers Hans BRAUN, † 12. 5. 1595 – d. b. Gew. = 3 fl (P)
 HAGENBACH, Matthäus, † 12. 12. 1595 – eine Kuh = 2 fl, die Martin GOLL z. (P)
 MAYERIN, Ursula, We d. Balthasar ULM, † 26. 2. 1596 – 3 fl, die die 3 Erben z.; „es
 sind der Erben Vier abtheilung in verlassenen guets gewest“. (P)
 REICHARTIN, Anna, We d. Hans LUTIN, † um Fastnacht 1596 – 4 fl, die Jacob
 Ruoß, der Müller, z. (P)
 HAIMPEL, Martin, † um Pfingsten 1597 – d. b. Hauptvieh = 5 fl; es z. Andreas
 HAILG und Matheis MAYER, letzterer als Pfleger der Eva HAIMPOLT, der T. d.
 Martin Haimpolt. (P)
 GRUENENMAYERIN, Apollonia, E. d. Gallin WAIBEL, † im Advent 1597 – 3 fl (P)
 DULAR (= Duler), Michel, † 31. 1. 1598 – 4 fl (P)
 ELLENGÄSTIN, Elsbetha, E. d. Jos SCHMIDMAISTER, † um Weihnachten 1598 – 2 fl,
 die dem Ehemann „um erlittener Brunst“ (Feuersbrunst) erl. werden (P)
 MAYERIN, Anna, E. d. Claus MAYER, d. Alten, † 1599 – Abg. „wegen seiner fleißi-
 gen Diensteuß gnaden geschenckt worden“. (P)
 MAYER, Georg, und sein Weib, HESSIN, Lucia, beide † 1599 – Abg. ah. erl. (P)
 MAYER, Ulrich, † 1599 – Abg. geschenkt worden, „dieweil er nichts verlassen“ (P)
 LEUBIN, Elsbetha, E. d. Jacob MAYER, † Herbst 1595 – d. b. Gew. = 4 fl (P)
 SCHERERIN, Anna, E. d. Andreas HAILG, † 1599 – 4 fl, die bezahlen „Matheis
 MAYER u. Hans WEISSENKÖNIG alß Pfl. Eva Haimpoltin, gedachten Anna Sche-
 rerin Töchterlins“ (s. Haimpel Martin); (P)
 MÜLLER, Conrad, † 1599 – Abg. d. We erl. (P)
 HAILGIN, Agatha, E. d. Matheus HESS, † Herbst 1599 – d. b. Gew. = 5 fl (P)
 BOTTLENGIN, Anna, E. d. Othmar BOMMER, † 1599 – d. b. Gew. = 2 fl (P)
 VERINGERIN, Barbara, We, † 1599 – 5 fl (P)
- Niederstenweiler* (heute: Unterstenweiler), Gem. Mittelstenweiler, Kreis Überlin-
 gen
- FÜNFFLIN, Adam, † 21. 3. 1595 – 6 fl, die Simon SCHARPFFER z. (P)
 ROSENBÖSCHIN, Verena, E. d. Bannwarts Hans FÜNFFLIN, † um Ostern 1594 – ihr
 b. Gew. = 4 fl (P)

PFLUEGER, Matheis, † 1599 – 2 fl (P)

MÜLLER, Katharina, E. d. Martin FÜNFFLIN, † 1599 – 2 fl (P)

Nußdorf, Kreis Überlingen

VIELLIEBERIN, Rosina, We d. Martin HÜLDTPRANDT, † in den Fasten 1595 – d. b.

Gew. = 2 Pfund Pfennige, die ihr S. Martin Huldprand z. (K)

WUESTIN, Anna, E. d. Jacob GNEIPP, † 18. 7. 1595 – d. b. Gew. = 4 fl (K)

DIETRICH, Hans, † um Ostern 1595 – eine Kuh = 1 fl; „uß gnaden nachgelassen“ (K)

URNAUERIN, Anna, E. d. Hans SCHEGG, † um Andreas 1595 – d. b. Gew. (K)

BRUING (Braun?), Anna, We, † um Weihnachten 1595 – d. b. Gew. = 1 fl, ah. erl. (K)

SCHMALTZHAFEN, Christoph, † um Jacobi 1598 – 7 fl (K)

PFANNERIN, Margaretha, E. d. Andreas VIELLIEBER, † um Andreas 1599 – 4 fl (K)

PLAPHART, Hans, † um Georgi 1597 – Abg. der We u. den Kindern erl. (K)

Oberuhldingen, Kreis Überlingen

VIELLIEBER, Hans, † um Ostern 1594 – eine Kuh = 4 fl, die die We z. (K)

URNAU, Jacob, † in den Fasten 1594 – eine Kuh = 2 fl (K)

KÜNIGIN, Margaretha, E. d. Michel DEBER, † um Jacobi 1595 – d. b. Gew. = 1 Pfund Pfennige (K)

HAILGIN, Waldpurga, † um Weihnachten 1595 – k. Abg., da nichts hinterl. (K)

WEBERIN, Rosina, † um Lichtmeß 1596 – k. Abg., „ist den Almosen nachgegangen“ (K)

DINGLARIN, Margaretha, We, † um Reminisc. 1597 – 4 fl (K)

SAITERIN (Stetterin?), Anna, E. d. Georg LEWOLF, d. Alten, † um Weihn. 1597 – 2 fl (K)

LEWOLFF, Caspar, † um Trin. 1598 – 1 fl, den die We durch Werner STOFFEL z. (K)

SCHLERFIN, Katharina, E. d. Jörg LEWOLFF, † um Jacobi 1598 – „Dieweil er, Lewolff, Hirt zu Murach ist, hat er meinen gn. Herrn umb gnedigen Nachlaß gepetten, denn er bey Ainem Jar auch wegen seiner ersten Frauen selig gevahlet worden, ist Ime der Vahl uß gnaden geschenkt“ (K)

STETT, Martin, Amtmann zu O., † im Januar 1599 – 4 fl, die d. We z. (K)

HUEBERIN, Marina, E. d. Hans PFEIFFER, † 1599 – d. b. Gew. (K)

PFEIFFER, Hans, W. der eben Genannten, † um Mathei 1599 – Abg. d. Kindern erl. (K)

LEWÖLFFIN, Anna, E. d. Jörg MANTZ, † Herbst 1599 – d. b. Gew. = 2 fl (K)

LEWÖLFFIN, Barbara, E. d. Jörg STRASSER, † Herbst 1599 – d. b. Gew. = 2 fl (K)

RIMLERIN, Madalena, E. d. Hans SCHNABEL, † um Sim. Jud. 1599 – d. b. Gew. = 4 fl (K)

MÄNTZIN, Agatha, E. d. Martin ERHART (?), † 25. 11. 1599 – 1 fl, ah. erl. (K)

LÖWÖLFFIN, Agatha, We, † 1599 – d. b. Gew. = 2 fl (K)

HÄRMÄNNIN, Katharina, E. d. Martin PFEIFFER, † 1600 – 2 fl (K)

GESER, Caspar, † 1600 – 3 fl (K)

BRONNERIN, Anna, We, † um Ostern 1600 – k. Abg., „da nichts hinterlassen“ (K)

Owingen, Kreis Überlingen

REISCHIN, Barbara, E. d. Caspar KRAMER, † 20. 12. 1594 – d. b. Gew. = 2 fl (K)

BURST, Mathäus, † 3. 9. 1595 – eine Kuh = 5 fl., die d. We und Simon BURST z. (K)

BURCKHARTIN, Lucia, E. d. Jacob STENGELIN, † 21. 6. 1596 – d. b. Gew. = 3 fl (K)

A(L?)TZENHOVERIN, Waldpurga, E. d. Jos VOGLER, † um Bartholomäi 1596 – 6 fl (K)
 LOCHERIN, Elsbetha, E. d. Simon BURST, † um Weihn. 1595 – 2 Pfund Pfennige (K)
 KRAMERIN, Anna, E. d. Lienhart STETT, † um Judica 1597 – d. b. Gew. = 4 fl (K)
 WEBER, Apollonia, We, † um Conversionis Pauli 1598 – k. Abg. (K)
 MÜLLER, Laux, † um Weihn. 1597 – d. b. Roß = 7 fl (K)
 EYTLERIN, Anna, E. d. Jörg HÜTZLER, † 1599 – 4 fl (K)

Ann.: Unter den Rodeln des Kelleramtes befindet sich von anderer Hand geschrieben ein „Ver Zeichnus Der abgestorbenen personen So in Anno 11 (= 1611) zu Owing In Gott verschieden und noch nit gefahlet worden“. Die Liste enthält folgende Namen ohne nähere Bezeichnung (vergl. auch Teil II dieser Arbeit!): Martin BOLER – Blesi BOLERS Hausfrau – Galle WEBER u. s. Hausfrau – Hansen KRAMERS, des Becken, Hausfrau Apollonia BÜLLERIN – Jörgen KRAMERS, d. J., Hausfrau Ursula – Barbara KLOSINGERIN – Sebastian SCHATZ u. s. Hausfrau – Christian SCHNEIDER, d. A. – Jörg SCHAIDEGGS Hausfrau – Hans KRAMER u. s. Hausfrau Anna WIGGENHÄUSERIN – Christian KOLB u. s. Hausfr. Madalena – Sima BURST – Barthel HENTSCHERS Hausfr. – Andreas BURKHARTS Hausfr. – Martin MAYERS Hausfr. – Caspar KRAMERS Hausfr. – Christian MARCKHENS Hausfr. – Mathias BURST, der Amtmann – Marx KRAMERS Hausfr. – Gallo SCHNEIDER – Lienhart STETT – Jörg AMMANS sel. We Ursula RIESIN – Jörg WALSER u. s. Weib zu Unterbach – Christa SCHNEIDER, d. J. – Katharina SCHÄTZIN, Bastian JUNGS Weib.

Scheinbuch (Schayenbuech), Gem. Daisendorf, Kreis Überlingen
 HAUGIN, Agatha, E. d. Hans SONNTAG, † 1594 – 2 fl (A)

Sipplingen (Siplingen), Kreis Überlingen
 KOBOLDT, Jsaac, † vor dem Herbst 1599 – ein Eimer Wein (A)

Tüfingen (Tifingen), Kreis Überlingen
 VISCHER, Hans, † 19. 5. 1594 – 6 fl, die d. We z. (K)
 FELDER, Ambrosius, † 1595 „in Kriegsdiensten in Hungarn“ – Abg. d. We ah. erl. (K)

FRIESS, Thoma, † 1595 „in Kriegsdiensten in Hungarn“ – Abg. d. We ah. erl. (K)
 AILINGERIN, Agatha, E. d. Gallus MAYER, † 1595 – 5 fl (K)
 BERWARTIN, Anna, E. d. Martin ZÜRCKH, † 1597 – 5 fl (K)
 ILL, Michel, † 1597 – 3 fl, u. s. E., die gleich nach ihm †,
 WETZLIN, Katharina – 2 fl; Hans ILL, beider S. z. für seine Eltern 5 fl (K)
 KRÄNTZ, Lienhart, † um Peter u. Paul 1598 – Abg. d. We ah. erl. (K)
 MICHEL, Ulrich, † um Lichtmeß 1599 – 1 fl, der d. We ah. erl. (K)
 BERCKMÄNNIN, Margretha, E. d. Brosin WAIBEL, † um Joh. Bapt. 1599 – 1 fl, ah. erl. (K)

SCHERER, Michel, † um Omnium Sanctorum 1599 – Abg. d. We ah. erl. (K)
 BAUMÄNNIN, Regula, E. d. Bastian FELDER, † 1600 – d. b. Gew. = 2 fl (K)
 LINTZ, Georg, Schneidermstr., † 1600 – Abg. erl., da er lange Jahre Gottehausdiener war (K)
 SCHARPFER, Simon, † 1600 – eine Kuh, die d. We im Herbst 1600 dem Kloster zuführt (K)

Unterbach, Gem. Owingen, Kreis Überlingen
 OWER, Matheis, † um Georgi 1594 – ein Roß: seine „Schweher Jörg HÜTZLIN, Hans LOHER zu Owingen u. seine Nachkommen haben sich auf dem Verhörtag auf eine Abgabe von 15 Gulden geeinigt, die Georg SIGEL z. (K)

Unteruhldingen, Kreis Überlingen

SCHÖRTIN, Anna, E. d. Gallus . . . (Zuname nicht angegeben), † um Bartholomäi 1594 – ein Gew.; „Sie ist vom Gotteshaus ledig gemacht worden, in dem sie sich verheurat hat vor 5 Jaren“ (A)

Urnau (Urnaw), Kreis Überlingen

N. N. (?), E. d. Ulrich SPINDLER, † 1594 – ein Gew. = 2 fl (P)

MÜLLERIN, Ursula, We d. Joachim Wüelat, † Februar 1596 – ein Gew. = 4 fl, die Hans WIERER z. (P)

BUECHMÜLLER, Peter, † um d. Heil. Kreuztag 1595 – d. b. Hauptvieh; Abg. erl., „weil er nur etlich kleine Künder in aller Armut verlassen“ (P)

BUECHMÜLLER, Hans, † um Lichtmeß 1596 – d. b. Hauptvieh; Abg. erl., weil er nur eine arme We hinterlassen (P)

RENNWETZIN, Gertruta, E. d. Lorenz BUECHMÜLLER, † 1597 – 6 fl (P)

Wattenberg („an der Schussen“), Gem. Homberg, Kreis Überlingen

HAILG, Mattheis, † 1599 – d. b. Roß = 15 fl (A)

Wehhausen (Wehausen), Gem. Buggensegel, Kreis Überlingen

FELDER, Stoffel, † um Trin. 1598 – d. b. Roß = 30 fl, die s. S. HANS F. z. (P)

RIMLERIN, Madalena, We, † um Hilarii 1600 – 4 fl, die ihr S. Georg FELDER z. (P)

Weildorf, Kreis Überlingen

DINGERIN, Waldpurga, E. d. Caspar LIENHART, † um Mich. 1595 – d. b. Gew. = 1 Pfund Pfennige

HERGSEFELDER, Georg, † 1595 „in Kriegsdiensten in Hungarn“ – d. b. Roß = 12 fl, die Sebastian BOMER u. Medardus DREER z. (P)

HEUETHIN, Sebastian, † 1595 „in Kriegsdiensten in Hungarn“ – d. b. Hauptvieh = 1 fl (P)

KUECHLIN, Melchior, „Weyherschütz“ – Abg. ist der We „wegen seiner getreuen Dienst und Armuth geschenkt worden“ (P)

ROGG, Ulrich, † um Jacobi 1597 – 3 fl, die d. We 1599 z (P)

STECKBORER, Blesin, Amtmann zu W., † 17. 3. 1598 – besaß einen „Mayer-Hof“; Abg.: d. b. Roß = 12 fl (P)

MUSSEL, Hans, † 26. 7. 1598 – d. b. Roß; da er kein Roß mehr hat, sollen die Erben für eine Kuh 8 fl z., die der Amtmann Bartlin MÜLLER am 4. 11. 1598 vereinahmt. (P)

RÖCHLIN, Conrad, † Herbst 1598 – 12 fl (P)

STECKBORER, Georg, † um Lichtmeß 1599 – 1 fl, der d. We geschenkt wird (P)

Wendlingen (Wenglingen), Gem. Wittenhofen, Kreis Überlingen

MARTIN, Conrad, † um Martini 1594 – ein Roß = 15 fl, die sein Nachkomme Jacob RIETER z.; Anm.: „hat zimlich guete Roß“ (P)

LINDAR, Jörg, † 1596 – „hat nichts hinterlassen. Nota: Er ist frey gewesen, hat dem Gottshaus nit zugehört“ (P)

JILIN, Agatha, † 1597 – d. b. Gew. = 1 Pfund Pfennige, das Martin MOR zu W. z. (P)

MÖRSIN, Christina, E. d. Jacob RIETER, † um Oculi 1599 – 4 fl (P)

Wirrensegel, Gem. Ittendorf, Kreis Überlingen

HÜLDPRÄNDIN, Ursula, E. d. Marx HAILG, † 1594 – ein Gew. = 7 fl (P)

FAISTMAYERIN, Ursula, We d. Bartlin HÜLDPRANDT, † 29. 3. 1597 – 2 fl, die Balthas Huldprand z. (P)

WIGGENHAUSERIN, Ursula, E. d. Balthasar HÜLDEPRANDT, † 1598 – 2 fl (P)

BÖHEMIN, Waldpurga, E. d. Hans HEUGLIN, † um Martini 1599 – d. b. Gew. = 5 fl (P)

Wolketsweiler (Wolckenßweyler), Kreis Ravensburg

STETTIN, Anna, † um Ostern 1598 – k. Abg., „sie hat sich deß Almußens geholfen“ (A)

KOLERIN, Agatha, † um Ostern 1598 – k. Abg., „ist auch den Almosen nachgegangen“ (A)

STETTIN, Anna, We d. Michel GERSSLER, † um Johannis 1598 – Abg. ah. erl. (A)

Ziegelhof, wohl zu Neufrach geh.

SCHWEGLERIN, Christina, E. d. Zieglers Hans JRENBERGER, † 1600 – 2 fl (P)

2. TEIL: 1608–1628

Adelsrente

HAILG, Barbara, E. d. Jörg FLECKH, † 1610 – 4 fl

HAILG, Matheis, Amtmann zu „Alßreitin“, † 1611 – d. b. Roß = 15 fl, die Jos H. z.

ZÄSSIN, Endreas, † 1626 – d. b. Roß

HAYLG, Gallo, † 1626 – d. b. Roß

FLECKH, Jerg, † 1626 – d. b. Roß

Ahausen (Achhausen), Kreis Überlingen

STOCKHERIN, Ursula, E. d. Conrad MENNER, † 1609 – 6 fl

Bambergen, Kreis Überlingen

OWER, Hans, Bauer, † 1608 – d. b. Roß = 20 fl, die s. Nachk. Jörg KAISER z.

Baufnang (Bufflang), Gem. Tüfingen, Kreis Überlingen

ZÜRCKH, Hans, † 1615 – 6 fl, die Jörg Zürckh z.

FORSTERIN, Verena, E. d. Christa ZÜRCKH, † 1619 – 3 fl

Bebenweiler (heute: Bettenweiler), Gem. Ettenkirch, Kr. Tettngang⁴

GRIENEMAYER, Martin u. s. E. MARTIN, Elisabetha, beide † 1620 – 8 fl

Berghof „ob Altheimb“ (Berghoff), 1½ km westl. v. Altheim, Kreis Überlingen

KÜNEMÄNNIN, Barbara, E. d. Martin DONATH, † 1628 – d. b. Kuh u. 1 fl 30 Kr

Berghof „ob Bufflang“ (Berghoff), 1½ km nördl. v. Tüfingen, Kreis Überlingen

MAYERIN, Waldpurga, E. d. Michel VITTEL, † 1628 – d. b. Kuh u. 1 fl 30 Kr

Bermatingen

s. auch Teil I, Bermatingen, Anm.

KNECHT, Jacob, Wirt, † 1608 – d. b. Roß = 31 fl, die d. We z.

HÜLDEPRAND, Matheus, † 1608 – 6 fl, die d. We z.

LÜNCKHIN, Anna, † 1608 – 1 Pfund Pfennige, die Bartlin SCHMID z.

⁴ Es gibt noch ein Bettenweiler, das zur Gem. Zogenweiler, Kreis Ravensburg gehört; dort hatte das Kl. Salem auch Besitz.

- BERNAT, Georg, † 1608 – 2 fl, die Martin Bernat z.
 DÜRR, Benedict, † 1609 – 1 fl, ah. erl.
 CLOSSMAR, Veit, † 1610 – 1 Pfund Pfennige
 STETT, Jacob, † 1610 – 2 Pfund Pfennige, die d. We z.
 WEISSENRIETER, Matheiß, † 1610 – 2 Pfund Pfennige, die s. Tochtermann Christoff
 WENG (Wenig) z. soll; weil dieser aber seiner Schulden halber aus Bermatingen
 „ußgewichen“, wurde nichts mehr verlangt.
 HOPPUSSIN, Madalena, E. d. Benedict ROSEBUSCH – 1 Pfund Pfennige
 BÜNDER, Christa, † 1610 – s. b. Roß – 25 fl, die d. We z.
 SCHNEIDER, Bastian, † 1610 – 3 fl
 VETSCHERIN, Verena, We d. Peter DINSER, † 1610 – Abg. ah. erl.
 ORTLIEBIN, Barbara, We d. Jacob HAGEN, † 1610 – 1 Pfund Pfennige
 DULENKÖPPFEN, Elisabetha, We, † 1611 – Abg. ah. erl.
 ROSEBUSCH, Jacob, † 1611, – 1 fl, ah. erl.
 RIEFF, Peter u. s. E. HUMILIN, Juditha, beide † Nov. 1611 – 15 fl
 STETTIN, Anna, We d. Peter WISER, † 1612 – 5 fl
 HÜRTER, Jacob, † 1612 – 12 fl
 JÖRGE, Matheiß, † 1612 – 8 fl
 HÖRETZIN (?), Hans, † 1614 – k. Abg.
 HÄSIN, Anna, E. d. Georg WAIBEL, gen. SCHNABEL, † 1614 – 1 fl
 REUTTER, Conrad, † 1614 – 2 fl
 STAINHÄUSER, Hans, † 18. 7. 1614 – d. b. Roß = 25 fl, die Abraham Humpolt z.
 OXNER, Georg, † 1614 – 10 fl
 WAIBLINE, Maria, † 1615 – 1 fl, den ihr Ehemann z.
 WÜEST, Hans, † 1615 – k. Abg.
 HOUTZLIN (?), Waldpurga, † 1615 – 1 fl
 MICHLER, Peter, † 1615, „zue Todt gefallen“ – 1 fl
 WEISSENRIETERIN, Agatha, E. d. Blasius STETT, † 1616; „diese Weißenrieterin hat
 dem Gotteshaus Creutzlingen mit Leibeigenschaft zugehört“. Eintrag wurde da-
 her gestrichen.
 BOLL, Gallin u. s. E. SCHNEIDERIN, Anna, beide † 1616 – 4 fl
 GEBHARDT, Jacob, † 1616 – 4 fl
 MAYER, Hans, † 1616 – Abg. d. We erl.
 WÜESTIN, Salome, E. d. Conrad MÜNDELIN, † 1616 – k. Abg.
 SIGG, Hans, † 1617 – k. Abg.
 N. N., E. d. Michel HOFFMANN (?), – 2 fl
 SATTLER, Georg, † 1617 – 7 fl
 STROBEL, Hans, † 1618 – 12 fl
 CLAUSSMARIN, Waldburga, E. d. Hans OXNER, † 1618 – 2 fl
 HOPP, Hans, d. Alte, † 1618 – Vermögensw.: 558 fl – 8 fl, die 3 Erben z.
 WEISSENRIETHERIN, Agatha, E. d. Christoph WENIG, † 1618 – k. Abg.
 THUMBIN, Margaretha, † Fasnacht 1620 – 3 fl
 GEBHARTIN, Christina, E. d. Martin MAYER, † 1621 – 1 fl
 HUETER, Hans, † 1622 – 6 fl, die die Erben z.
 VÖGGTIN, Elisabetha, E. d. Peter VOGT, † 1622 – 4 fl
 OPPES, Matthäi, † 1622 – 1 fl
 HEISSIN, Anna, We d. Veit VITTEL, † 1622 – Abg. ah. erl.

- STETTIN, Catharina, E. d. Felix SCHNEIDER, † 1623 – 12 fl
 PLANCKHIN, Walburga, E. d. Hans BAUHOFFER, † 1623 – 1 Rtlr
 MAYER, Jacob, † 1623 – Abg. ah. erl.
 RÖTHIN, Barbara, E. d. Basche HOPPIS, † 1623 – 6 fl
 OCHSNER, Galle, † 1623 – 6 fl
 WÜEST, Joseph, † 1623 – 1 Rtlr., „thuet der Zeit“ 1 fl 30 Kr.
 KNÖRLIN, Barbara, † 1624 – 3 fl 30 Kr.
 WAGENHAUSSER, Marx, † 1624 – 5 fl 45 Kr.
 MICHLER, Peter, † 1624 – 1 fl 15 Kr.
 ROSENBÖSCHIN, Ursula, E. d. Christa WIEST, † 1624 – 1 fl 50 Kr.
 REITHER, Laux, † 1624 – 1 fl 50 Kr.
 WISSERIN, Verena, E. d. Hans HÄFELIN, † 1625 – 9 fl
 BETZIN, Margretha, † 1625 – 2 fl 30 Kr.
 REITERIN, Barbara, † 1625 – 2 fl 27 Kr.
 VILLIEBERIN, Margaretha, † 1625 – Abg. ah. erl.
 EISSELIN, Martin, † 1625 – 28 fl und 1 Rtlr.
 KÜENEN, Walpurga, E. d. Gregor SEGER, † 1625 – 6 fl
 SPIEGLER, Barbara, E. d. Georg GEBHARDT, † 1626 – 1 Rtlr. 30 Kr.
 SCHNEIDER, Blasi, Mstr., † 1626 – 8 fl
 GEBHARDTIN, Barbara, † 1626 – 12 Kr.
 HAAS, Benedictus, † 1626 – Abg. ah. erl.
 VÖGTTIN, Catharina, We d. Martin EISSELIN, † 1626 – d. b. Kuh u. 1 fl
 RÜEFF, Severin, gew. Stabhalter, † 1626 – 33 fl
 HOPPUSS, Sebastian, † 1626 – 6 fl
 HÄSSIN, Agatha, † 1627 – 6 fl
 MOSLI, Georg, Zimmermann, † 1627 – Abg. ah. erl.
 HOTHERER, Michel, † 1628 – Abg. ah. erl.
 SCHNEIDER, Endreß, Bannwart, † 1628 – 2 fl 30 Kr.
 SCHNEIDER, Georg, † 1628 – Abg. ah. erl.
 SORGIN, Brighitha, („Bermatingen oder Buechberg?“), † 1628 – 5 fl
 BAUHOFFER, Hans, † 1628 – 1 fl 60 Kr.
 SCHNEIDER, Georg, † 1628 – 1 fl 15 Kr.
 N. N., We d. Hans WIEST, † 1628 – Abg. ah. erl.
- Beuren, Kreis Überlingen*
 SCHMIEDEN, Anna, † 1626 – 1 fl 60 Kr.
- Birkenweiler, Gem. Neufrach, Kreis Überlingen*
 RAYNER, Sebastian, Bauer, † 1615 – 12 fl
 RAYNER, Simon, Bauer, † 1628 – d. b. Roß = 28fl
- Bitzenhofen (Bützenhoven), Gem. Oberteuringen, Kreis Tettngang*
 BIDERMÄNNIN, Apollonia, † 1609 – 2 Pfund Pfennige durch Matheis HEILIG einge-
 zogen.
- Boshasel, Gem. Wintersulgen, Kreis Überlingen*
 HORNSTAININ, Katharina, E. d. Hans WEINZÜRNER in Unterboshasel, † 1612 – 4 fl
 BÜRSTER, Hans, Oberboßhasel, † 1611 – 4 fl
 SCHMIDIN, Barbara, We d. Hans REUTER, † 1615 – 1 fl, den aber Salem an das
 Spital in Pfullendorf abführen mußte, da sie dessen Leibeigene war.

SPANERIN, Maria, E. d. Steffan WEINZIRN, † Mai 1617 – 25 fl
 WEISSENRIETHERIN, Ursula, E. d. Theis RUETHARDT zu Oberboshasel, † 1623 – 14 fl
 HAINSS, Hans, Müller, † 1625 – 1 Rtlr. 30 Kr.

Bruggmühle, bei Oberuhldingen⁷

RICHIN, (Neihin?), Eva, † 1616 – die Abg. werden dem Ehemann erl., da er wegen des Neubaues der Sägemühle sehr belastet war.

Buggensegel

MARSCHELCKHIN, Barbara, E. d. Andreas GOLTEN, † 1608 – 2 fl
 KRÄNTZIN, Dorothea, E. d. Oswald FRICKER, † 1609 – 1 Pfund Pfennige
 MESSMERIN, Waldpurga, E. d. Severinus LEUB, † 1610 – 6 fl
 VILLIEBER, Hans, Amtmann, † 1610 – eine Kuh, die d. We mit 4 fl bez.
 KRAMER, Michel, † 1609 – 2 fl
 BAUKNECHTIN, Elsbetha, E. d. Hans HAUG, † 1611 – 3 fl
 GULAR, Andreas, † 1611 – 4 fl
 LÖLINE, Anna, E. d. Hans KÜESINGER, † 1611 – 2 fl
 SCHWARZHANSS, Jacob, † 1612 – 2 fl
 NATERIN, Anna, We d. Jacob KÜESINGER, † 1612 – 2 fl
 KÜESINGERIN, Anna, E. d. Hans RIESCHER, † 1612 – 2 fl
 GOLLTER, Andreas, † 1612 – k. Abg.
 LEUB, Caspar, † 1613 – 20 fl, die d. We z.
 SCHAIDECKHIN, Eva, E. d. Georg ROGG, Müller zu B., † 1614 – 8 fl
 HASSLERIN, Katharina, We d. Jacob SCHULPE, † 1615 – 1 fl
 GMAINDERIN, Anna, † 1616 – 1 fl
 ROGG, Georg, Müller, † Frühling 1617 – 1 Roß = 28fl
 MESSMER, Hans, † 1618 bei s. S. Veit zu Söratingen (= Sernatingen, das heutige Ludwigshafen) – 26 fl, die Thomas M. z.
 SCHREYBERIN, Margretha, E. d. Georg LANGENSTAIN, Amtmann zu B., † 1618 – 8 fl
 MAURERIN, Catharina, † 1622 – 4 fl, die ihr Tochtermann Balthasar HYLTERS-
 GER Z.
 SCHAYDEGG, Michael, † 1622 – 2 fl
 HEILG, Michel, † 1623 – 4 fl
 RÖCKHIN, Catharina, † 1623 – 6 fl, die ihr S. Jacob SCHAIDEGG z.
 KRAMERIN, Ursula, E. d. Hans LÖLLE, † 1625 – 12 Kr.
 BÜTZENHOFER, Martin, † 1625 – d. b. Roß = 32 fl u. 1 Rtlr.
 HAUG, Hans, † 1626 – 1 fl 15 Kr.
 HILTENSPERGER, Balthus, Zimmermann, † 1626 – Abg. erl.
 KNÖPFFLERIN, Agatha, † 1627 – 1 fl 30 Kr.
 VELDER, Benedict, † 1627 – 2 fl 40 Kr.
 VELDER Bernhard, † 1627 – 2 fl 40 Kr.
 LIHL, Georg, gew. Rinderknecht, † 1627 – 3 fl 36 Kr.
 BITZENHOVERIN, Juditha, E. d. Christa DÜLGER, † 1627 – d. b. Kuh = 10 fl u. 1 fl.
 MÜLLER, Georg, u. s. E. SCHAYDEGGIN, Christina, beide † 1628 – 3 fl 30 Kr.
 OXERIN, Catharina, E. d. Balthus SCHAIDEGG, † 1628 – 13 fl
Deisendorf (Disendorff), Kreis Überlingen
 VITTEL, Bastian, † 1610 – k. Abg.

SCHEMBUECHER, Jacob, Bauer, † 1611 – 1 Roß = 20 fl
 SCHEMBUECHERIN, Margaretha, We, † 1611 – ihr b. Gew. = 4 fl
 MICHEL, Bläsi, gew. Postmeister, † 1624 – d. b. Roß = 24 fl

Gailhof, „ob Althaim“, (heute Gailhöfe), 2 km westl. v. Altheim, Kreis Überlingen
 VÖGELIN, Peter, † August 1609 – d. b. Roß
 SIXTINE, Barbara, E. d. Moritz BRONNER, † 1615 – 2 fl

Gebhardsweiler

RIMELIN, Georg, Bauer, † 1609 – 20 fl, die erl. auf 12 fl, weil die Rosse so schlecht
 und auch das Vieh sehr schwach ist.
 STADTLERINE, Apollonia, E. d. Michel SCHUECHMACHER, † 1614 – 8 fl
 JLL, Katharina, 2. E. d. Moritz BRONNER, † 1615 – 1 fl
 WUNNE, Magdalena, † 1616 – 4 fl
 BRONNER, Moritz, † 1617 – d. b. Roß = 8 fl
 AUER, Jacob, † 1618 – 20 fl
 MEYER, Clas, † 1619 – 15 fl; Abg. wurde wegen seiner hinterl. K. 1. Ehe erl.

Gehrenberg (Ober- u. Untergereenberg), Gem. Homberg, Kreis Überlingen
 DETSCHLER, Jacob, Bauer in Untergereenberg, † 1610 – 2 fl

Grasbeuren

HAILGIN, Eva, E. d. Jörg BUECHMÜLLER, † Herbst 1609 – 4 fl
 SAILER, Christa, Schmied, † 1609 – 4 fl durch Gallus KRAMER
 MESSMER, Matheis, † 1610 – eine Kuh = 10 fl
 DÖLDERLIN, Agatha, We d. Hans SCHREIBER, † 1612 – 1 fl, ah. erl.
 MÜSSLINA, Katharina, E. d. Georg DONAT, † 1613 – 5 fl
 VOGLER, Matheus, † 1613 – 8 fl
 DÖLDERLIN, Ursula, † 1613 – k. Abg.
 WIELAT, Hans, † 1615 – 2 fl
 BREGGER, Thoma, † 1615 – k. Abg.
 BUOCHMÜLLER, Jörg, † 1615 – 5 fl, die d. 2. Ehemann d. We, Andreas RICHEL, z.
 N. N., Katharina, E. d. Matheis STETT, † 1615 – Abg. ah. erl.
 MÄGERLIN, Georgius, † 1616, „durch einen Vall Todts verschieden“; keine Abg. –
 „hat nichts allß aine Lieb Arme Witib hinterlassen“
 GRÄULATTIN, Ursula, † 1617 – Vermögenswert: 150 fl; die Kinder z. 3 fl Abg.
 MESSMER, Thomas, † 1618 – da er Creutzlinger Leibeigener, Abg. dorthin bez.
 CLOSSMAR, Hans, † 1620 – 20 fl
 N. N., E. d. Jacob WUNN, † 1620 – k. Abg.
 WUNN, Jacob, † 1622 – k. Abg.
 ZÜRCKHIN, Apollonia, E. d. Stoffel VOGLER – 1 Rtlr.
 EHRATIN, Agatha, Mutter d. Chrstian VOGLER – 2 fl 30 Kr.
 VOGLER, Stoffel, † 1626 – d. b. Roß
 KRÜEGIN, Ursula, † 1626 – 11 fl

Habersweiler

ORTLIEB, Hans, Bauer, † 1608 – d. b. Roß = 35 fl, die s. S. bez.
 GROTZ, Balthas, † 1614 – k. Abg.
 WEISENKÖNIG, Niclas, † 1617 – k. Abg. verm.
 N. N., E. d. Bartlin SCHAITECKH, † 1621 – Abg. ah. erl.

GRETZIN, Agatha, E. d. Barthle SCHAIDEGG, † 1622 – 2 fl
 VERINGERIN, Waldburga, E. d. Jacob WIERER, † 1622 – 10 fl

Hagnau

SCHOTT, Hans, † 1608; „Tod in Ainem Weyher bei Ittendorf gefunden worden, aber in dem Kirchhof zu Hagnau begr. worden“ – Abg. erl., da ertrunken.
 BLAICHERIN, Elsbetha, E. d. Jacob JOPP, † 1609 – 4 fl
 MUERIS Conrad, † 1611 – Abg. „taxiret um 16 fl“; „Is nit deß Gotßhaus gewest!“
 JOPP, Stoffel, † 1611 – 4 fl
 MAYER, Elsbetha, † 1612 – 2 fl, die ihr S. Hans SCHÜRLIN z.
 MIRRISS, Nicolaus, † 1615 – 19 fl
 AINSER, Jacob, d. J., † 1616 – 8 fl
 GSELLER, Hans, † 1616 – 25 fl
 SCHARPFERIN, Anna, We d. Conrad STEHELIN zu Mimmenhausen, † 1616 zu Bre-
 genz – 10 fl
 KRAMER, Joachim, † 1618 – 15 fl
 TELLERIN, Elisabetha, E. d. Martin KRÜMEN, † 1618 – 10 fl
 N. N., We d. Jörg SALOMON, † 1618 – 8 fl
 GSELLERIN, Barbara, † 1623 – 6 fl
 LÖHLIN, Walburga, † 1623 – 6 fl

Hallendorf

BOMMER, Hans, † 1611 – s. b. Roß = 25 fl, die d. We z.
 DREER, Medardus, † 1622 – eine Kuh u. 1 fl
 AUERIN, Walpurga, † 1625 – eine Kuh u. 1 fl 30 Kr.

Hedertsweiler (Hederßweiler), Gem. Owingen, Kreis Überlingen

SCHNEIDER, Gallin, † 1611 – d. b. Roß = 15 fl
 AUER, Sebastian, † 1616 – k. Abg. verm.
 ENSLINGERIN, Christina, E. d. Thebas SCHNEIDER, † 1623 – 8 fl
 AUER (Ower?), Martin, Bauer, † 1628 – d. b. Roß = 41 fl u. 1 fl 30 Kr. f. „Klein-
 fahl“

Heligkofen, bei Oberteuringen, Kreis Tettngang

BÖHAMIN, Elisabetha, † 1619 – 6 fl

Illmensee

SORGH, Georg, † 1628 – 1 fl 30 Kr.

Immenstaad

LANGENSTAIN, Hans, † 1611 – 10 fl
 ERSINGERIN, Anna, † 1611 – 2 fl
 ERSING, Thoma, † 1611 – 5 fl
 KOPP, Balthas, † 1611 – 1 fl
 SAATHANIN, Anna, † 1617 – d. b. Kuh = 5 fl
 KÜNBACH, Ulrich, † 1618 – 5 fl
 LANGENSTAININ, Juditha, † 1620 – 4 fl
 LANGENSTAININ, Philipp, † 1623 – 10 Rtlr.
 EINHARDTIN, Anna, † 1623 – 12 fl
 LANGENSTAININ, Agatha, E. d. Herrn Gallin RIEDINGER, † 1627 – 13 fl 30 Kr.

Ittendorf, Kreis Überlingen

ROMBÜHLIN, Agatha, † 1627 – 5 fl; „Jacob HALLER daselbst hat den fahl angezeigt“

Kellerstobel (nicht bekannt)

AMPTMÄNNIN, Agatha, † 1624 – 1 Rtlr. 15 Kr.

Krechenberg (Kreenberg), Gem. Ettenkirch, Kreis Tettngang

FLECKHIN, Anna, † 1609 – 2 fl durch Matheis HEILG

Kippenhausen (Küppenhusen), Kreis Überlingen

MAYERIN, Katharina, † 1609 – 4 fl

JOPP, Hans, Amtmann zu Kippenhausen, † 1613 – 10 fl

N. N., E. d. Bartlin SCHAIDECK, † 1613 – 4 fl

MAYER, Jörg, † 1616 – 2 fl

LANGENSTAININ, Agatha, We d. Hans MESSMER, † 1618 – 10 fl

Leutkirch

SCHLACHTER (Schächtin), Ursula, E. d. Bartlin MÜLLER, † 1611 – 6 fl

APP, Michel, † 1613 – 1 Roß

KLOTZ, Caspar, † 1613 – Abg. d. We ah. erl.

RASSLER, Lorenz, † 1613 – 6 fl, die d. We z.; d. We auch † 1613 – 4 fl

SCHAITTECK, Caspar, † 1613; s. We: GRIENEMAYER, Waldburga, † 9 Tg. nach ihm
– 8 fl für beide, die die Gemeinde bez. soll.

FÜNFFLIN, Sebastian, † 1616 – 6 fl

ZEMBROT, Jörg, † 1620 – 2 fl

HICKHLERIN, Christina, E. d. Andreas KLOTZ, † 1622 – 2 fl

MÜLLERIN, Margaretha, † 1622 – 6 fl

MÜLLERIN, Magdalena, † 1623 – Abg. ah. erl.

EINHART, Hans, † 1627 – 7 fl

N. N. (= NONNENMACHER lt. Tfrg. 1615), Catharina, E. d. Hans EINHART, † 1628
– 11 fl

MAYERIN, Waldburga, E. d. Hans KLOTZ, † 1628 – 1 fl 60 Kr.

Lippertsreute (Liperaßreutin), Kreis Überlingen

BERWARTH, Ulrich, † 1619 – 3 fl

Luegen, Gem. Guggenhausen, Kreis Saulgau

N. N., E. d. Martin MECKHING, † 1625 – d. b. Kuh

MÖCKHING, Martin, Bauer, † 1628 – 1 Roß = 45 fl

Mendlishausen, 2 km südl. von Tüfingen, Kreis Überlingen

SCHEMBUECHER, Matthaues, Mayer zu Mendlishausen, † 1623 – 1 Pferd

Mennwangen, Gem. Wittenhofen, Kreis Überlingen

KLÖTZIN, Margaretha, „Schwiger“ d. Hans JERG, † 1625 – 3 Rtlr. 1 fl

Mimmenhausen

ULL (ILL), Georg, † 1608 – 1 Pfd. Pf., das d. We ah. u. wegen vieler Kinder erl.

DIETERIN, Magdalena, We d. Bläsius MORS, † 1608 – 1 fl

KLOTZ, Balthas, † 1609 – 2 Pfd. Pf. durch Peter HOCHS

MÜERISSIN, Salome, We, † 1609 – d. b. Gew. = 15 fl, die Hans ROGG z.

SENFFT, Matheus, † 1610 d. b. Roß = 25 fl

- HAILG, Lorenz, † 1610 – eine Kuh = 6 fl, die d. We z.
 BAURENHÄSIN, Anna, We, † 1610 – Abg. ah. erl.
 MAURERIN, Elsbetha, E. d. Jacob IRENBERGER, † 1610 – 3 fl
 SOGGERIN, Agatha, E. d. Bastian RAUCH, † 1609 – 2 fl
 SCHORP, Michel, † 1610 – 2 fl, die Lorenz Schorp z.
 KÜNTZ, Michel, † 1610 – 1 Roß = 25 fl, die d. We z.
 RUEBRECHTIN, Barbara, E. d. Müllers Pelagius LEHN zu M., † 1610 – 6 fl
 SCHMIDIN, Anna, We, † 1611 – k. Abg., da nichts hinterlassen
 SPECKHLIN, Madalena, E. d. Caspar FRIES, † 1611 – k. Abg. verm.
 MÄRCKHIN, Katharina, E. d. Jacob VOGEL, † 1611
 VOGEL, Jacob, E. d. eben genannten, † 1611 – 2 fl für beide Eheleute
 WEHAUSERIN, Barbara, E. d. Peter HOCHS, † Mai 1611 – 4 fl
 DÜRRIN, Anna, E. d. Jacob IRENBERG, † 1611 – 2 fl
 VISCHERIN, Anna, We (des Val. YLL – s. GLA K 67/1774), † 1611 – 1 fl, d. Bartlin
 ILL z.
 LÄHN, Michel, Müller zu M., † 1611 – d. b. Roß = 15 fl. die d. We z.
 VÖGLINE, Margaretha, E. d. Hans HERMAN, † 1611 – 2 fl
 KOLAR, Conrad, † 1611 – 2 fl, die Hans Kolar z.
 KRAUSIN, Barbara, E. d. Bläsin SCHÖNULIN, † 1611 – 1 fl
 RAUCH, Bastian, † 1611 – 3 fl; sie sind seinem Tochtermann, der Silberbote im
 Kloster war, erl. worden.
 BUECHMÜLLER, Martin, u. s. E. HÖRERIN, Agatha, beide † 1611 – 8 fl für beide
 Eheleute
 UNGERICHT, Hans, † 1611, „in der Aach ertrunken“ – Abg. erl.
 ZÜRCKHIN, Petronella, E. d. Gallus NIHEL, † 1612 – 6 fl
 WÜEST, Claus, † 1612 – k. Abg., da Almosenempfänger
 KOLAR, Hans, u. s. E. SPIESSIN, Christina, beide † 1612 – Abg. w. d. Kindern erl.
 WAGNER, Caspar, † 1612, – 6 fl
 HOCHSIN, Barbara, † 1612 – 2 fl
 N. N., E. d., Bartlin KREIS, † 1613 – 4 fl
 LEUBIN, Katharina, E. d. Jacob RUNDOLT, † 1613 – 5 fl
 N. N., E. d. Joß ILL, † 1613 – 3 fl
 SCHMIDIN, Apollonia, We, † 1613 – k. Abg. verm.
 BROTSCHER, Georg, † 1613 – 2 fl, die d. We z.
 WIEST, Michel, † 1613 – 1 fl
 ILL, Michel, † 1614 – 6 fl, die Gallin NIHEL z.
 KRAMERER, Michel, † n. Georgi 1614 – 2 fl, die d. We erl.
 SCHNEIDERIN, Anna, E. d. Georg DRESCHER, † 1614 – k. Abg. verm.
 REUTTER, Andreas, † 1615 – 4 fl, die d. We z.
 DETSCHLINE, Barbara, † 1615 – k. Abg. verm.
 WIEST, Zacharias, † 1615 – Abg. d. We ah. erl.
 RÜEFFIN, Anna, † 1615 – 1 fl
 RÜEFFIN, Catharina, † 1615 – 2 fl
 HACKH, Hans, † 1615 – Abg. d. We erl.
 STADLER, Hans, † 1615 – 2 fl
 LORER, Wilhelm, Sattlermstr., † 1615 – Abg. erl.
 WEYHENMAYHER, Jacob, † 1616 – 2 fl

- FREYIN, Katharina, E. d. Bartlin JÄGER, † 1616 – 2 fl
 BASSER (Bapper?), Urban, † 1616 – 3 fl
 DREERIN, Anna, † 1616 – 2 fl
 RÄSTLIN, Thoma, † 1616 – 2 fl
 HERMAN, Hans, † 1616 – 4 fl
 ILL, Joß, † 1616 – 3 fl, die Sebastian WEISSENKÖNIG am 1. 4. 1617 z.
 BRUNNERIN, Anna, E. d. Hans LEUB, † 1616 – 4 fl
 RUNDOLT, Jacob, † 1616 – 6 fl
 RÜMELIN, Hans, „Hardt Bannwarth“, † 1616 – 1 fl
 N. N., Anna, E. d. Matheis DREER, † 1616 – 4 fl
 HAILG, Balthas, † 13. 12. 1616; „von Hannßßen LANGENSTAIN, auch zu Mimmehausen, zue Todt geschlagen worden“ – k. Abg.
 MUSSLINE, Anna, E. d. Matheis DREER, † 1616. Bem: Dieser Eintrag ist durchgestrichen bis auf den Satz „Ist zuvor eingebracht“.
 N. N., We d. Hans STADLER, † 1616 – 3 fl
 SCHAITECKH, Jacob, Wirt, † 1617 – 25 fl
 AUER, Jörg, † 1617 – 4 fl
 RIEDLERIN, Katharina, † 1617 – 21 fl, die ihre Stieft. Magdalena DRESLERIN z.
 ILLN, Barbara, † 1617 – 3 fl, die ihr hinterl. E. z. soll; am 21. 4. 1617 z. diesen Betrag Sebastian WEISSENKHUNIG.
 JÄGER, Hans, † 1617 – Vermögenswert: 713 fl; Abg.: 8 fl
 DORNERIN, Catharina, E. d. Hans VOGEL, † 1617 – 4 fl; Vermögenswert: 511 fl
 WETZEL, Jacob, Mstr., † 1617 – 4 fl, die d. We z.
 HESSIN, Ursula, † 1617 – k. Abg. verm.
 NÄCKHERIN, Margaretha, † 1618 – k. Abg. verm.
 METZGERIN, Salomea, † 1618 – 1 fl
 NIHIL, Gallus, Wirt zu M., † 1618 – 25 fl
 HOCHSS, Peter, Salmansw. Schlossermstr., † 1618 – 8 fl
 N. N., E. d. Jacob HEPPLER, Salmansw. Hofkoch – 4 fl
 N. N. (Os . . . ? lt. Tfrg. 1600), E. d. Simon MUSSEL, † 1618 – 4 fl
 SCHMIDMAISTER, Thoma, † 1619 – 1 Roß = 30 fl, die d. We z.
 N. N., E. d. Michel LAUTERER, † 1619 – 4 fl
 BROTSCHERIN, Christina, E. d. Bastian ILL, † 1619 – 3 fl
 N. N., E. d. Jeörg NÖHEL, † 1619 – 5 fl
 KRAUS, Bartlin, † 1620 – Abg. nicht verm.
 GOLTERIN, Anna, † 1620 – Abg. nicht verm.
 MICHEL, Thoma, „Beck“ (Bäcker), † 1620 – 4 fl, die d. We z.
 HÖLTZLINE, Margaretha, † 1622 – 2 fl
 LECHSTAININ, Salomea, † 1622 – k. Abg. verm.
 YLLIN, Anna, E. d. Hans JÄGER, † 1622 – 4 fl
 DRESCHER, Balthasar, † 1623 – 15 fl
 BRUTSCHER, Hans, Bader, † 1623 – Abg. ah. erl.
 WILHELM, Bartle, † 1623 – Abg. ah. erl.
 SIXTIN, Apollonia, E. d. Jacob FUCHS, † 1623 – 4 fl
 MENTZIN, Walburga, E. d. Matheis FRATZ, † 1623 – 2 fl
 HÖRERIN, Barbara, † 1623 – Abg. wurden ihrem S., Severin CAMERER, wegen seiner treuen und fleißigen Dienste in der Pfisterei aus Gnaden erl.

- SELTENREICHIN, Anna, † 1623 – Abg. ah. erl.
 GAIST, Hans, † 1623 – 2 Rtlr. 3 fl
 GAIST, Basche, † 1623 – 6 fl
 HAILGIN, Anna, E. d. Pelagius LEEN, † 1624 – 8 fl 1 Kr.
 MOR, Jörg, Conventskoch, † 1624 – 2 fl 20 Kr.
 KELLER, Martha, E. d. Jerg LAUTERER, Salmansw. Unter . . .?, † 1624 – 3 Rtlr.
 LOCHER, Hans, Salmansw. Hausknecht, † 1624 – k. Abg. verm.
 HÖRER, Blasius, † 1624 – Abg. ah. erl.
 N. N. (= STRASSERIN, Ursula, lt. Tfrg. 1610), E. d. Balthasar RIEMELIN, † 1624 –
 2 fl 20 Kr.
 DREYER, Jacob, † 1624 – 2 Rtlr. 30 Kr.
 FUCHSSCHWÄNTZIN, Ursula, E. d. Mathaeus WAGENHAUSER, † 1624 – 13 fl
 FRATZ, Bartle, † 1624 – Abg. ah. erl.
 HÖRERIN, Maria, We d. Stoffel WERNER (?), † 1624 – 7 fl
 SCHÖNIELIN, Anna, E. d. Jerg BRAUN, † 1625 – 15 Kr.
 WAGGENHAUSER, Matheus, † 1625 – 12 fl, die Mstr. Jacob JERENBERGER, Schneider
 und Pfleger zu Mimmenhausen, 1626 z.
 SCHÖNIELIN, Bleße, † 1625 – k. Abg. verm.
 NÄHER, Jerg, Schulmstr., u. s. E. (Name n. gen.), beide † 1626 – Abg. ah. erl.
 BRUTSCHERIN, Agatha, † 1626 – 3 fl 15 Kr.
 GUETTENSÖHNIN, Ursula, † 1626 – 1 fl 30 Kr.
 JAGER, Bartlin, † 1626 – Abg. ah. erl.
 NIHELERIN, Barbara, † 1626 – 10 fl 45 Kr.
 HEGGELERIN, Barbara, † 1626 – Abg. ah. erl.
 RUNDOLT, Elisabeth, † 1626 – 4 fl
 DURNUSS, Hans, † 1626 – 1 fl 45 Kr.
 LEHN, Pelagius, † 1627 – 8 fl
 STÄCKHBÖRERIN, Waldpurga, E. d. Mstrs. Jacob JERENBERG, † 1627 – 5 fl 30 Kr.
 LEUTHIN, Eva, † 1627 – 12 fl 30 Kr.
 MUTSCHELLER, Hans, † 1627 – 1 fl
 N. N., E. d. Andreas HAILG, † 1628 – 7 fl

Mittelstenweiler

- MAURERIN, Madalena, E. d. Michel ROTH, † 1610 – 4 fl
 NUNNENMACHER, Michel, † 1611 – Abg. d. We ah. erl.
 LEUB, Laux, Amtmann zu Mw, † 1612 – 12 fl
 MAYERIN, Anna, E. d. Hans HÜLTENSPERGER, † 1612 – 6 fl
 LEUBIN, Magdalena, E. d. Hans LOCHER, † 1613 – 6 fl
 SIEXTINE, Barbara, † 1615 – k. Abg. verm.
 GREISS, Bartlin, † 1615 – Abg. der We erl.

Zwischenblatt: Revers d. Oberamtmanns Joh. Michel WALLRAFF v. 18. 3. 1624, daß sein Hof in Mittelstenw., so lange er in salm. Diensten steht, fronfrei ist.

- DÖLDERLIN, Matheis, † 1617 – 15 fl, die s. S. Bartlin D. mit 5 fl Nachlaß z.
 GRÄFIN, Agatha, We d. Matheis DÖLDERLIN, † 1617 – 4 fl
 LEUBIN, Walburga, E. d. Christian SÖCKH, † 1622 – 2 fl
 LIEBIN, Liesabeth, E. d. Jacob WIETZ, † 1623 – 1 Rtlr.
 HAILGIN, Apollonia, † 1626 (1627?) – k. Abg.

Mühlhofen

- BLUEMIN, Verena, E. d. Hans HASSLER, † 1608 – 1 fl
 HÖRER, Pangratz, † 1610 – 8 fl
 SCHLERF, Balthas, † 1610 – Abg. ah. erl.
 LEUGGER, Christa, † 1611 – 4 fl
 HERMANN, Jacob, u. s. E. (N. N.), beide † 1611 – k. Abg., da 2 arme Kinder vorh.
 HERMÄNIN, Maria, E. d. Christa WAIBEL, † 1611 – 1 fl, „er geet dem Allmueßen nach, ist nichts einzubringen“.
 STOCKHERIN, Christina, We, † 1611 – k. Abg., „hat nichts nachgelassen“.
 DULENKOPF, Vit, Wirt, u. s. E. VOGLERIN, Elsbetha, beide † 1611 – d. b. Roß u. ein Gew., insgesamt = 15 fl
 SCHLERF, Dorothea, E. d. Urban OLPS, † 1611 – 2 fl
 KEMPTER, Michel, u. s. E. (Elisabetha MÜLLER, lt. Verhörtagen v. 1612/13), beide † 1611 – k. Abg; „haben nichts hinterlassen“.
 BERCKHMÄNIN, Barbara, E. d. Jacob HAGEN, † 1611 – 2 fl
 HAGER, Jacob, † 1612 – 2 fl, die den Kindern ah. erl.
 N. N., E. d. Jacob LAUTERER, † 1612 – 3 fl
 STÖRCHIN, Agatha, E. d. Michel SAUTER, † 1612 – 6 fl
 WIDMARING, Verena, † 1615 – 1 fl
 SIXT, Balthas, Amtmann, † 1615 – 4 fl, d. Clas SCHAITECKH zu Banzenreute z.
 LIENHARTIN, Anna, We d. Pangratz HÖRER, † 1616 – 4 fl
 WEINZÜRN, Hans, † 1616 – 1 fl
 STÖRCHIN, Barbara, E. d. Hans LENTZ, † 1617 – 4 fl
 BÜNDERIN, Ursula, E. d. Veit LORENZ, „von Mühlh., an Jetzo zue Steißlingen“ – 3 fl; sie wohl † 1618.
 STADLER, Adam, † 1619 – k. Abg. verm.
 MAYER, Gallin † 1620 – 20 fl
 SAUTER, Michel, u. s. E. SEYFRIDIN . . . (Vorn. fehlt), beide † 1622 – 5 fl
 ÖLPS, Urban, † 1622 – 1 fl
 BERCKHMÄNIN, Magdalena, E. d. Hans HENSSELER, † 1622 – 2 Rtlr.
 SCHLERPF, Andreas, † 1623 – 2 fl
 SEYFRIED, Simon, „Schweher“ d. Michel MAYER, † 1624 – 24 fl
 ÖPSE, Catharina, † 1625 – 2 fl 30 Kr., die ihr Pfl. Matheis LACH z.
 WEINZÜRNEN, Apollonia, † 1625 – 2 fl 60 Kr., die der Amtmann von Gebhardsweiler, Martin DULENKOPF einzieht.
 N. N., E. d. Matheus LACH, † 1625 – 1 Rtlr. 30 Kr.
 BRUNNER, Hans, † 1626 – 4 fl 30 Kr.
 LENTZ, Hans, † 1626 – 6 fl 30 Kr.
 LÄCKH, Matheus, gew. „Weyerschütz“, † 1627 – 4 fl 30 Kr.
 HAGERIN, Elisabetha, † 1627 – 4 fl 30 Kr.

Neufrach

- SPIEGELIN, Matheus, † 1608 – 3 fl, die Marx VERINGER z.
 FÜNFFLIN, Waldpurga, E. d. Hans SCHAITECK, † 1609 – 4 fl durch Marx VERINGER
 MAAG, Oswald, Wagner, † 1609 – ah. nur 2 fl, die der S. z.
 HESSIN, Appollonia, We., † 1609 – 1 Pfd. Pfg. durch Bartlin MÜLLER
 SCHMIDMAISTER, Joß, † 1609 – 1 fl, den die We z.

- MAYERIN, Margaretha, E. d. Hieronimus WIELAT, † 1609 – 2 fl
 BOMMER, Othmar, † Febr. 1610 – d. b. Roß = 20 fl
 HÄSIN, Elsbetha, E. d. Othmar BOMMER, † Febr. 1610 – d. b. Gew. = 3 fl; für die Ehel. z. Bartlin BOMMER 20 fl u. Gallin BACH 3 fl
 BECKH, Jacob, † 1610 – eine Kuh = 3 fl, die d. We z.
 VESERIN, Elsbetha, E. d. Jacob MICHEL, † 1610 – 2 fl
 SCHMIDMAISTERIN, Agatha, E. d. Jacob KLEBER, Schlosser, † 1610; weil er wegzog, ist ihren 2 Kindern die Abg. erl. worden.
 SCHAITTECKH, Hans, † 1610 – 8 fl
 HAILG, Martin, † 1610 – eine Kuh = 8 fl
 HAILG, Jacob, † 1610 – eine Kuh = 2 fl, die d. We durch ihren S. z.
 BOMMERIN, Apollonia, We, † 1611 – 2 fl
 RUESSIN, Katharina, E. d. Jacob SCHAITTECK, † 1611 – 2 fl
 MAYERIN, Christina, E. d. Hans UTZ, † 1611 – 4 fl
 MORSS, Georg, † 1611 – 10 fl, die d. We z.
 SUTER, Michel, u. s. E., BRUNNERIN, Anna, † 1611 – 5 fl, die Veit SUTER u. Sebastian SCHAUPP z.
 HÜLDPRÄNDIN, Barbara, E. d. Veit SUTER, † 1611 – 2 fl
 SCHWEITZER, Christa, u. s. E., DÖNDERLIN, Verena, beide † 1611 – Abg. den Kindern erl., „dieweil er lange Zeit die Gutschen gefüeret“.
 KÜBLERIN, Anna, E. d. Stoffel SCHWEITZER, † 1611 – 1 fl
 REICHERIN, Margaretha, † 1611 – Abg. erl.
 MAYERIN, Barbara, E. d. Hans HAILG, † 1611 – 8 fl
 WIELAT, Hironimus, † 1611 – 2 fl, die d. We, Lena SUOTER, s. 2. Ehefr. (lt. Tfrg. 1611) z.
 SCHLACHTER, Hans, † 1611, „im Wirtßhaus zu Tod gefallen“ – Abg. erl.
 EGLINE, Christina, † 1611 – k. Abg., lebte nur von Almosen
 VERINGER, Marx, † 1612 – 15 fl, die d. We z.
 SCHAITTECK, Matheis, † 1612 – 8 fl, die Bartlin FRICKER zu Habersweiler z.
 DREER, Hans, † 1612 – 20 fl
 GRUBLERIN, Agatha, E. d. Christa MAYER, † 1612 – 3 fl
 N. N. (= MAYER, Elsa, lt. Tfrg.), E. d. Jacob EYSELIN, † 1613 – 1 fl
 BOMMER, Georg, † 1612 – 2 fl
 DREER, Michel, † 1613 – 2 fl
 KOLARIN, Madalena, E. d. Jacob SCHWEITZER, † 1613
 STETTIN, Ursula, E. d. Jacob MEYER, † 1613 – 5 fl
 DIEM, Christa, † 1613 – 4 fl, die d. We z.
 RUOSS, Jacob, † 1613 – 6 fl, die aber d. S. HANS R. erl. wurden, als er von hier wieder nach Spanien zog.
 MAYER, Agatha, E. d. Geörg STEHELIN, † 1613 – 1 fl
 NUSSDORF, Geörg, † 1613 – 4 fl, die Marx NUSSDORFER z.
 STECKBORER, Christina, E. d. Andreas RICHEL, † 1613 – 8 fl
 SCHAITTECK, Peter, † 1613 – 3 fl, die Bastian HEGELIN, der Schütz zu Neufrach, z.
 DREERIN, Agatha, E. d. Hans UTZ, † 1614 – 6 fl
 SOCKHERIN, Maria, E. d. Georg MAYER, † 1614 – 2 fl
 SCHAITTECKHIN, Waldpurga, E. d. Amtmanns Martin RICHEL, † 1615 – 4 fl
 SEISSING, Peter, Küfermstr. in Salem, † 1615 – 1 fl

- LEUBIN, Margaretha, E. d. Theis THEWAS, † 1615 – 6 fl
 MAYER, Matheis, † 1615 – 6 fl, die s. Tochtermann Andreas JUNG z.
 EISELIN, Jacob, † 1616 – 1 fl, den die We (Elsa MEYER, s. 2. Ehefr. lt. Tfrg. 1605) z.
 SCHAITECKHIN, Magdalena, E. d. Marx NUSSDORFER, † 1616 – 3 fl
 RICHEL, Martin, Amtmann zu N., † 1617 – 20 fl
 MERCKH, Silvester, † 1617 – 4 fl
 RUESSIN, Verena, E. d. Bartlin HAAG, † 1617 – 4 fl
 STEHELIN, Hans, † 1617 – 1 fl
 MERCKH, Thoma, † 1617 – 3 fl
 N. N. (=HAAG, Verena, lt. Tfrg.), We d. Christian KESSLER, † 14. 5. 1617 – k.
 Abg.
 GEBHARD, Georg, † 1617 – 1 fl
 HESS, Mattheus, † 1618 – 20 fl, die d. We z.
 WEISSENKHUNIGIN, Barbara, † 1618 – 8 fl, (ob E. d. Jacob LEUB?)
 JUNG, Andreas, Schusterknecht, † 1619 – 6 fl, d. s. Nachk. Michel HÄFELIN z.
 RIETER, Alexander, † 1619 – 6 fl
 SEISING, Veit, † 1620 – Abg. ah. erl.
 LEUB, Michel, Wirt, † 1620 – 30 fl
 PFEIFFER, Hans, † 1620 – k. Abg. verm.
 DÜNGERIN, Barbara, We, † 1620 – k. Abg.
 N. N., Maria, We, † 1620 – k. Abg.
 LÖLINE, Agatha, E. d. Christa EBERLIN, † 1620 – 6 fl
 PFANNENSTILIN, Margretha, † 15. 2. 1621 – 8 fl
 MICHLERIN, Ursula, We, † 1620 – 5 fl
 THEWAS, Theis, † 1620 (1621?) – 6 fl, die d. We mit 4 u. ihr S. mit 2 fl z.
 GRIENEMAYER, Georg, † 1622 – 1 fl, den d. We z.
 HEGELIN, Sebastian, † 1622 – 4 fl
 DISTELVÖGELINI, Ursula, † 1622 – 10 fl
 HÄCKHIN, Christina, E. d. Conrad REICHLER, † 1622 – 6 fl
 HEILGIN, Apollonia, E. d. Martin DEGGER, † 1623 – eine Kuh
 ÖRTHLINI, Anna, † 1623 – eine Kuh = 9 fl
 GEBHARDT, Galle, † 1623 – Abg. wegen treugeleisteter Dienste erl.
 WEGLERIN, Amalie, † 1623 – 4 fl
 UOTZ, Hans, Amtmann zu N., † 1623 – 1 Roß
 BRONNERIN, Barbara, E. d. Jacob WEISSENKÖNIG, † 1623 – 18 fl
 DREERIN, Maria, E. d. Jacob SENFT, † 1623 – Abg. ah. wegen kl. Kinder u. wegen
 treuer Dienste Salem gegenüber erl.
 PETERIN, Anna, E. d. Conrad REICHLER, † 1623 – Abg. ah. erl.
 KRÄERIN, Agatha, † 1623 – Abg. ah. erl.
 METZGER, Martin, † 1623 – 1 fl 30 Kr.
 VERINGERIN, Anna, † 1624 – 2 fl
 DIRININ (?), Verena, E. d. Tobias STEHELIN, † 1624 – Abg. wegen kl. Kinder erl.
 BUOCHMÜLLER, Jacob, † 1624 – Abg. ah. erl.
 ZWÖLFERIN, Apollonia, † 1624 – 1 fl 15 Kr.
 SCHLATERIN, Barbara, † 1624 – k. Abg. verm.
 NEUFERER, Hans, † 1624 – 7 fl
 HEILGIN, Agatha, E. d. Michael MERCKH, † 1625 – 1 fl 15 Kr.

- JERG, Jacob, † 1625 – 1 fl 15 Kr.
 FEUERABENDT, Hans, Steinmetzmstr., † 1625 – 9 fl 30 Kr.
 SCHMIDIN, Elisabeth, † 1625 – 1 fl, den Martin SCHMID v. Oberstenw. als Erbe z.
 RICHEL, Andreas, † 1625 – d. b. Roß = 35 fl u. 1 fl 30 Kr.
 N. N. (= WEISENKÖNIG, Madlena, lt. Tfrg. 1616), E. d. Jacob SCHAIDEGK, † 1625 – 5 fl
 BRAM, Conrad, † 1625 – 20 fl
 N. N., We d. Jacob SCHWEITZER, † 1625 – 15 Kr.
 WEISENKÖNIG, Hans † 1626 – 28 fl u. 1 Rtlr., d. Sebastian WEISENKÖNIG z.
 REICHLER, Jacob, † 1626 – 4 fl
 HAILG, Hans, † 1626 – 1 Roß = 20 fl
 SCHMIDTMAISTERIN, Waldpurga, † 1626 – 1 fl 50 Kr.
 BACH, Gallus, † 1627 – 4 fl 30 Kr.
 MÜLLERIN, Agatha, E. d. Gallin REITHER, † 1628 – 5 fl 30 Kr.
 BADERIN, Barbara, E. d. Steffan GROSS, † 1628 – Abg. ah. erl.
 RAUCH, Marx, Bauer, † 1628 – d. b. Roß = 26 fl u. 1 fl 30 Kr.
 SALABÄCHIN, Anna, Bäuerin, E. d. Georg BÜLLER, ist 1628 „gefhahet“ worden, weil sie den Hof aufgegeben, mit einer Kuh; Abg. erl. wegen großer Schulden.
 HUBERIN, Anna, E. d. Christa RAYNER, † 1628 – 3 fl 30 Kr.
 MÜLLERIN, Anna, E. d. Simon HENNE, † 1628 – 1 fl 15 Kr.
 SCHLEGEL, Jerg, u. s. E. Waldpurga, beide † 1628 – 2 fl 30 Kr.
 RÜETHER, Hans, † 1628 – Abg. ah. erl.
 SAUTHERIN, Madlena, E. d. Sebastian SCHAUPP, † 1628 – 60 Kr.
 BECKH, Andreas, u. s. E., BUOCHMÜLLERIN, Maria, beide † 1628 – 60 Kr.

Niederstenweiler (= Unterstenweiler)

- AM(P)MÄNIN, Anna, E. d. Jörg LÖHLIN, † 1611 – 4 fl
 RÖGGIN, Verena, We, † 1611 – 3 fl
 SOCKHIN, Waldpurga, † 1615 – 1 fl
 ROTH, Hans, † 1622 – 2 fl
 PFANNENSTIHLIN, Perpetua, E. d. Jacob HERGOTSFELDER, † 1623 – 2 fl
 KRESS, Joß, † 1626 – d. b. Roß = 21 fl
 WETZEL, Conrad, † 1628 – Abg. erl.
 LEHLIN, Georg, † 1628 – Abg. erl.

Nußdorf

- GNEIPIN, Anna, E. d. Martin SCHUECHMACHER, † 1608 – 2 fl
 GEIGERIN, Agatha, E. d. Martin HÄRLIN, † 1609 – d. b. Gew. = 4 fl
 ZÜRCKHIN, Anna, E. d. Andreas VILLIEBER, † Herbst 1609 – 4 fl
 PFANNERIN, Barbara, E. d. Matheis ALTMAYER, † 20. 12. 1609 – 5 fl
 HINDERÄCKHERIN, Agatha, We, † 1609 – 1 fl, der erl.
 CONRADT, Martin, † 1609 – Abg. erl., da die We Almosen vom Kloster erhielt.
 SCHEG, Hans, † 1610 – eine Kuh = 4 fl
 WETZEL, Lorenz, † 1610 – ah. nur 1 fl
 SIXTIN, Othilia, We d. Matheus HILDEPRANDT, † 1610 – 3 fl
 MAYERIN, Barbara, E. d. Jörg BECKH, † 1610 – 4 fl
 MAYERIN, Rosina, E. d. Hans HÜLDTPRANDT, † 1610 – 2 fl
 VILLIEBERIN, Eva, E. d. Hans SCHNEIDER, † 1610 – 4 fl

- SCHNEIDER, Caspar, u. s. E., HÜLDRPÄNDIN, Ursula, beide † 1610 – 4 fl
 KELLERIN, Katharina, E. d. Hans DULER, † 1610 – 2 fl
 SCHNEIDER, Michel, † 1610 – 3 fl, die Hans GNEIP z.
 HÜLDPRÄNDIN, Barbara, E. d. Peter JÖRG, † 1610 – 4 fl
 LIENHARTIN, Christina, E. d. Hans GNEIP, † 1610 – 1 fl
 MESSMERIN, Waldpurga, E. d. Georg HOLL, † 1610 – 4 fl
 FÜRSTAIN, Hans, † 1610 – 2 fl
 DIETRICHIN, Madalena, E. d. Hans JOLER, † 1610 – 1 fl
 SCHNEIDERIN, Anna, E. d. Martin BECKH, † 1610 – 2 fl
 LEUBIN, Elsbetha, E. d. Jacob HERMAN, † 1610 – 1 fl
 SCHOLTERIN, Margretha, We, † 1610 – k. Abg.
 URNAU, Michel, † 1611 – 4 fl, die d. We z. (Eintrag ist zweimal verm.)
 URNAUINE, Madalena, E. d. Hans LEGELER, d. J., † 1612 – 1 fl
 N. N., E. d. Michel BART, † 1612 – k. Abg.
 VILLIEBER, Hans, † 1613 – 10 fl, die d. We z.
 SCHNEIDER, Hans, † 1614 – 4 fl, die s. Schwiegers. Jörg HOLL, Wirt zu Buggensegel,
 zu zahlen hat.
 GNEIPIN, Anna, E. d. Sebastian SCHAP(?), † 1613 – Abg. erl.
 VILLIEBER, Andreas, Amtmann zu N., † 1613, u. s. E. MÄNZIN, Ursula, † 1612 – 12 fl
 BEISCHIN, Magdalena, E. d. Marx BRUNNER(?), † 1613 – 4 fl
 WIELATIN, Ursula, E. d. Hans HAGER, † 1614 – 6 fl
 JÖRG, Peter, † 1615 – 4 fl
 SCHNABEL, Hans, † 1616 – Abg. d. We ah. erl.
 DREERIN, Maria, E. d. Niclas JUNG, † 1616 – 1 fl
 JOLER, Hans, † 1616 – 1 fl
 SCHNEIDERIN, Barbara, E. d. Hans BUOCHMAYER, † 1616 – k. Abg.
 SCHNABEL, Michel, † 1617 – 3 fl
 ALTMAYER, Anna, † 1617 – 1 fl, den ihr Ehemann (Name n. gen.) z.
 SCHMALZHÄFIN, Catharina, E. d. Bastian WEBER, † 1617 – 4 fl
 WEBER, Sebastian, † 1618 – 2 fl; Vermögensw. = 500 fl; es sind aber mehr Schulden
 vorh. als Vermögen, außerdem 6 Waisen.
 GNEIPP, Jacob, u. s. E., die aber nicht Leibeigene ist, † 1618 – 8 fl für ihn.
 HÄRLIN, Martin, von Nußdorf, † 1620 zu Sulmingen – 12 fl
 GERIPP (?), Hans, † 1621 – 6 fl
 WAIBLIN, Verena, E. d. Lorenz BÖSCH, † 1622 – 2 fl
 HYLTENBRANDT, Hans, † 1624 – 1 fl 30 Kr. = 1 Rtlr.
 BEISCH, Barbara, † 1624 – 2 fl 24 Kr.
 N. N., Anna, E. d. Marthe HILDEPRANDT, † 1624 – 11 fl
 SCHNÖBLININ, Agatha, † 1624 – k. Abg.
 N. N., E. d. Jacob HÜRENBACH, † 1624 – 1 fl 30 Kr.
 RAUSSERIN, Magdalena, E. d. Otmar BELL, † 1625 – 1 fl 15 Kr.
 VILLIEBER, Andreas, „Barbierer“, † 1626 – 3 fl 30 Kr.
 ALTMAYERIN, Agatha, † 1626 – 8 fl
 MANTZ, Hans, † 1627 – 7 fl
 SCHMIDIN, Ursula, E. d. Amtmanns Georg HOLL zu Nußdorf, † 1627 – 6 fl
 VITLERIN, Waldpurga, E. d. Jacob BARTH, † 1628 – 5 fl
 KELLERIN, Maria, E. d. Sebastian MERCKH, † 1628 – Abg. ah. erl.

SCHILPP, Hans, oo Anna MAYERIN, er † 1628 – 6 fl

JERGIN, Barbara, † 1628 – 3 fl 30 Kr.

Oberhoff (wo, unbekannt)

BÜLLER, Conrad, gew. Stabhalter des Siedelgerichts zu Salem, † 1616 – 15 fl

Oberberkhof (s. Berghof bei Altheim)

DONAT, Lienhard, † 1616 – 1 Roß = 30 fl

Oberuhldingen

HERMAN, Hans, d. Alte, † 1608 – 3 fl, „soll Jacob DULENKOPF erledigen“.

BRONNER, Georg, † 1609 – 12 fl, die Claus BRONNER z.

STRASSER, Georg, † 1610 – 6 fl, die d. We z.

HAILG, Burckhart, † 1610 – 4 fl, die d. We z.

STORCH, Hans, Küfer, † 1610 – 4 fl, die an Stelle d. We Conrad STORCH z.

STORCH, Hans, d. J., † 1610 – 4 fl, die d. We z.

HAGERIN, Anna, E. d. Claus GESER, † 1610 – 2 fl

SCHRÄFIN, Katharina, E. d. Thoma STORCH, † 1610 – 2 fl

BUECHERIN, Madalena, E. d. Jacob WEBER, † 1610 – 2 fl

LEWOLFF, Georg, d. Alte, † 3. 5. 1610 – nur 2 fl, da er lange Zeit ein Gotteshausdiener gewesen; es z. s. S. Martin LEWOLFF.

LÜNTZERIN, Elsbetha, We d. Georg LEWOLFF, d. Alten, † 1620 – 2 fl

URNAUIN, Anna, E. d. Simon SALTZMAN, † 1611 – 2 fl

STETTIN, Eva, We d. Hans MAAG, † 1611 – 4 fl

HÖLZLINE, Anna, We, † 1611 – 2 fl

MÜETINGER, Steffan, Amtmann, † 1611 – eine Kuh = 10 fl

MAISTERHANSS, Marx, Pfründner in der „Bruggmühle“, † 1611 – 10 fl

URNAU, Hans, oo Verena SPINDLERIN, † 1611 – 1 Pfd. Pfg., die d. We z.

ORTLIEBIN, Agatha, 2. Ehefr. d. Simon SALTZMAN, † 1611 – 2 fl

RIMLERIN, Christina, We d. Jörg. BRONNER, † 1612 – 3 fl, die Martin BRONNER z.

LEUBIN, Apollonia, E. d. Simon MICHEL, † 1612 – 6 fl

MICHELERIN, Ursula, † 1612 – k. Abg.

SCHWEITZERIN, Anna, † 1613 – 5 fl

LEGELERIN, Katharina, E. d. Georg LEOWOLFF, † 1613 – 2 fl

WEBER, Jacob, † 1614 – 3 fl, die d. We z.

MÄNTZ, Catharina, E. d. Martin LEWOLFF, † 1614 – k. Abg.

AICHELERIN, Magdalena, E. d. Caspar SIXT, † 1615 – 4 fl

RUPP, Hans, † 1615 – 1 fl

BASSLERIN, Anna, † 1615 – 2 fl, die ihr S. Jörg BUOCHER z.

STÖRCHIN, Maria, † 1615 – 2 fl

PFEIFFER, Martin, † 1616 – Abg. ah. erl.

MATZENMÜLLER, Jörg, † 1616 – 2 fl, die d. We z.

DRESEL, Hans, Obertorhüter, † 1616 – 1 fl

BÜLLERIN, Anna, „vom oberen Hoff“, † 1616 – 3 fl

GESER, Clas, † 1616 – Abg. ah. erl.

LEWOLF, Martin, Salmansw. Hof- u. Fischmeister zu Maurach, † 1616 – Abg. wegen der langj. geleisteten Dienste d. Verst. erl.

SIXT, Martin, † 1616 – 2 fl

PFEIFFERIN, Maria, E. d. Simon SALTZMAN, † 1617 – 2 fl

- STÖTTIN, Catharina, E. d. Jacob SCHATZ, † Mai 1617 – 8 fl; Vermögensw. 299 fl
 THÄLERIN, Anna, E. d. Hans STORCKH, † 1617 – k. Abg.
 GEYSERIN, Agatha, † 1617 – d. b. Kuh = 4 fl. Dieser Eintrag ist durchgestrichen bis auf den Nachsatz: „Diser Vahl Ist gezogen Und durch Thoma LENNTZEN, wie hernach zu ersehen“.
 N. N., E. d. Jacob SERMATINGER, † 1617 – 10 fl
 SERMETINGER, Jacob, † 1618 – 20 fl, die Thomas LENTZ, „jetziger Mayer“, z.
 BRUNNER, Simon, † 1618 – k. Abg., da 100 fl über Schulden über seinen geschätzten Vermögenswert u. 5 unerzogene Kinder vorh. sind.
 STETTINEN, Barbara, E. d. Caspar MESSMER, † 1618 – Vermögensw. 20 fl
 SCHLERF, Anna, E. d. Georg URNAU, † 1618 – k. Abg.
 DULENKEFFIN, Lucie, E. d. Baldus SIGST, † 1618 – 4 fl; 200 fl Schulden
 HAILG, Catharina, We, † 1618 – k. Abg.; „Ist über 8 fl wert nit vorh.“
 HELZININ, Agatha, † 1618 – 1 fl
 DULLENKOPFF, Jacob, † 1618 – 12 fl.; „sind 6 Kinder vorh., hatt ein Lehen von Constantz zue 4 Rossen“.
 MÄNZIN, Waldpurga, E. d. Baldus HAUG, † 1618 – Abg. wegen redl. Dienste d. Ehemannes erl.
 SELTENREICH, Bartlin, † 1618 – Abg. d. We erl., 1 Kind vorh.
 SPAN, Hans, † 1618 – k. Abg., da 5 Waisen vorh.
 HÄGININ, Apollonia, E. d. Hans ZIXT, † 1618 – „hat nichts als sein Tagwerk und 2 Kinder, hat eine Kuh, aber auf 6 fl Schulden“.
 SALLTZMAN, Simon, † 1619 – 2 fl
 STRASSER, Hans, u. s. E., BASELIN, Ursula, beide † 1620 – 3 fl, d. Christa Str. z.
 MICHEL, Jacob, † 1622 – 12 fl
 STÖRCKHIN, Agatha, E. d. Christian STRASSER, † 1623 – 8 fl
 LEWOLFF, Jerg, † 1625 – k. Abg.
 LEGALLER, Andreas, † 1624 – k. Abg.
 SCHATZ, Jacob, † 1624 – k. Abg. verm.
 HÖRMEN, Caspar, † 1625 – k. Abg. verm.
 SCHATZ, Jacob, † 1625 – 3 fl 30 Kr.
 LEGELER, Andreas, † 1625 – 3 fl
 WINTER, Hans, Reismüller u. Amtmann zu O., † 1625 – d. Roß u. 1 fl 30 Kr.
 N. N., E. d. Jacob MESSMER, † 1625 – Abg. erl.
 MAG, Basche, † 1626 – 10 fl u. 1 Rtlr.
 ETTERI, Ursula, E. d. Jerg URNAUER, † 1628 – 26 fl
 SIXT, Caspar, † 1628 – 1 fl 38 Kr.
 PFEIFFER, Martin, † 1628 – Großfahl erl., Kleinfahl 12 Kr.
 N. N., We d. Burkhard HAILG, † 1628 – 1 fl 45 Kr.
 Owingen (s.auch Teil I, Owingen, Anm.)
 HOF, Ulrich, † 1608 – 3 Pfd. Pfg., die d. We z.
 KLENCKHERIN, Waldpurga, E. d. Hans SCHWEITZER, † 1610 – 1 Pfd. Pfg.
 WEGLERIN, Verena, E. d. Sebastian HOF, † 1610 – 2 fl
 NEUFFRER, Bläsin, † 1611 – 4 fl
 KLOTZ, Bläsin, † 1611 – Abg. erl.
 SCHNEIDERIN, Katharina, E. d. Bläsin BÖLER, † 1611 – 2 fl
 LEUBIN, Verena, E. d. Martin BÜLLER, † 1611 – 6 fl

- RUETHART, Simon, † 1610 – 2 fl
 BÖLLER, Martin, † 1611 – 2 fl
 BAHNOLTZER, Georg, † 1611 – Abg. ah. erl.
 VITTLARIN, Agatha, E. d. Oswald STENGELIN, † 1611 – 2 fl
 KLESINGER, Barbara, We, † 1611 – 3 fl
 WEBER, Gallin, u. s. E., MEDLERIN, Agatha, beide † 1611 – 2 fl für beide Eheleute
 SCHATZ, Sebastian, u. s. E., MAYERIN, Barbara, beide † 1611 – 2 fl für beide Eheleute
 BURST, Simon, † 1611 – 2 fl
 HENDTSCHUEHIN, Elsbetha, E. d. Andreas BURCKHARD, † 1611 – 4 fl
 HOLDIN, Waldpurga, E. d. Bartlin HENDTSCHUECH, † 1611 – 3 fl
 FRIDIN, Katharina, E. d. Martin MAYER, † 1611 – 1 fl
 URENBACHERIN, Christina, E. d. Christa MERCK, † 1611 – 3 fl
 VETTERIN, Marina, E. d. Caspar KRAMER, † 1611 – 2 fl
 BURST, Matheis, Amtmann zu Ow., † 1611 – d. b. Roß = 25 fl, die d. We z.
 WIDENMÄNIN, Anna, E. d. Marx KRAMER, † 1611 – 1 fl.
 KRAMER, Hans, u. s. E., WIGGENHUSERIN, Anna, beide † 1611 – k. Abg., da sehr arm.
 KOLB, Christa, u. s. E., MADALENA (o. Z.), beide † 1611 – 2 fl
 BÜLLERIN, Apollonia, E. d. Hans KRAMER, † 1611 – 5 fl
 N. N., Ursula, E. d. Jörg KRAMER, d. J., † 1611 – 2 fl
 RIESIN, Ursula, We, † 1611 – k. Abg. verm.
 SCHNEIDER, Christa, d. Alte, † 1611 – 1 fl
 SCHNEIDER, Christa, d. J., † 1611 – 4 fl, die d. We z.
 SCHÄTZIN, Katharina, E. d. Bastian JUNG, † 1612 – 1 fl
 MERCKHIN, Maria, E. d. Jörg SCHAITTECK, † 1611 – 1 fl
 BÜLLER, Hans, † 1612 – 1 Roß
 WEBERIN, Katharina, E. d. Hans STETT, † 1612 – 1 fl
 STENGELIN, Peter, † 1613 – 31 fl, aber ermäßigt auf 25 fl
 UNGERIN, Anna, E. d. Christa GRIENEMAYER, † 1613 – 1 fl
 DREYER, Hans, † 1614 – 4 fl
 BURSTINE, Waldpurga, We d. Clas SCHMID, † 1614 – 2 fl
 IMHOFF, Anna, E. d. Hans RÖWER, Bannwart zu Ow., † 1614 – k. Abg.
 HUETZLER, Jörg, † 1614 – 20 fl, die d. hinterl. S. Jacob H. zu Wangen z.
 KINIGIN, Agatha, E. d. Bernhard GRIENEMAYER, † 1614 – 2 fl
 BLUEMIN, Waldpurga, We d. Hans DREYER, † 1615 – 4 fl
 KRAMER, Jörg, d. Alte, † 1616 – Abg. ah. erl.
 N. N., E. d. Jörg SCHNEIDER, † 1616 – 1 fl
 N. N., E. d. Joß VOGELER, † 1616 zu Pfaffenhofen – 6 fl
 WEBER, Hans, † 1616 – k. Abg., da nichts hinterl.
 OWER, Sebastian, † 1616 – Abg. ah. erl.
 OXNER, Theis, † 1616 – ah. k. Abg.
 GRIENEMAYER, Bernhard, † 1617 – 4 fl
 SCHREYBER, Georg, Amtmann zu Ow., † 1618 – 25 fl
 H(K?)ÜTTININ, Apollonia, E. d. Georg DONAT, † 1618 – 8 fl
 VILLIEBERIN, Apollonia, E. d. Matheis WIST, † 1618 – 5 fl
 N. N., E. d. Jörg KRAMER, † 1618 – 2 fl
 LOCHER, Caspar, † 1621 – 1 fl, den Sebastian „IM HOF“ z.
 STENGELIN, Elisabetha, † 1621 – 6 fl

- BÜLLER, Ulrich, † 1621 – 12 fl
 BALLAUF, Jacob, † 1621 – 7 fl
 SCHWEYTZER, Hans, † 1622 – Abg. d. We ah. erl.
 HÜETZLERIN, Margaretha, E. d. Caspar AUER, † 1622 – 1 fl
 KRENCKHLIN, Margaretha, † 1622 – Abg. d. Schwiegers. Hans ZENGERLIN erl.
 N. N., E. d. Küfers Hans SCHNEIDER, † 1622 – 6 fl
 KEMPTERIN, Magdalena, E. d. Andreas WEBER, † 1622 – k. Abg.
 SCHNEIDERIN, Ursula, E. d. Georg MÜLLER, † 1622 (1623?) – 4 Rtlr.
 KÄLBIN, Catharina, E. d. Bannwarts Basche STETT, † 1622 – 1 fl
 MÜLLER, Blese, † 1622 – Abg. ah. erl.
 BREÜNIN, Barbara, E. d. Bartholome HÄNTSCH, † 1622 – 3 fl
 BERTERIN, Judith, E. d. Gregorius SCHMÖTZLIN, † 1623 – 1 fl
 KÖNIGIN, Margaretha, † 1623 – 1 fl
 SAYLERIN, Magdalena, E. d. Balthasar BRAUN, † 1623 – k. Abg.
 MAYERIN, Catharina, We d. Blese MÜLLER, † 1623 – k. Abg.
 NEUFERER, Hans, † 1623 – 1 fl
 SCHNEIDER, Christian, † 1623 – k. Abg.
 MÜLLER, Hans, † 1623 – k. Abg.
 ENNSINGERIN, Christina, † 1623 – 1 Rtlr.
 NEUFERIN, Anna, E. d. Georg BALLAUF, † 1623 – 4 fl
 DORNERIN, Anna, † 1623 – Abg. ah. erl.
 FREUNDT, Matheis, † 1624 (1625?) – 1 fl 15 Kr.
 N. N., E. d. Michael WAIBEL, † 1624 (1625?) – d. b. Kuh
 RAIGERIN, Agatha, E. d. Jerg SCHAIDECK, † 1625 – 15 Kr
 SCHNEIDER, Jacob, † 1625 – Abg. ah. erl.
 NEUFERIN, Magdalena, E. d. Galle REUTTER, † 1625 – 1 fl 30 Kr.
 MÜLLER, Hans, Schmiedemstr., † 1625 – 18 fl u. 1 Rtlr., d. s. We Barbara SCHREIBERIN z.
 BOLL, Blesi, Vater d. Matheus BOLL, † 1625 – 1 fl 15 Kr
 ILL, Clas, u. s. E., BÜLLERIN, Katharina, beide † 1625 – 8 Rtlr.
 SCHNEIDERIN, Catharina, † 1625 – 1 fl 15 Kr.
 N. N., Agatha, E. d. Hans BRUNNER, † 1625 – 1 fl 60 Kr.
 MÜLLERIN, Elisabeth, † 1625 – Abg. ah. erl.
 SCHRÄMIN, Agatha, † 1626 – d. b. Kuh
 SCHELLINGERIN, Catharina, E. d. Balthus BRAUN, † 1626 – Abg. ah. erl.
 WEGLERIN, Magdalena, E. d. Georg KRAMER, † 1626 – Abg. ah. erl.
 KLOTZ, Hans, † 1626 – Abg. ah. erl.
 DREYER, Christian, † 1626 – Abg. d. We ah. erl.
 SCHMIDT, Matheis, † 1626 – Abg. ah. erl.
 KÖNIGIN, Ursula, † 1627 – 2 fl 15 Kr.
 METZEN, Maria, † 1627 – 45 Kr.
 N. N., E. d. Jacob URNAU, † 1627 – d. b. Kuh. BEM: Jacob Urnau hat den Hof aufgegeben u. sich zu seinen beiden Söhnen verpfündet; Abg. für den „Großfahl“ 20 fl, für den „Kleinfahl“ 1 fl 30 Kr.
 STENGELIN, Hans, † 1627 – 11 fl 30 Kr.
 HOFF („ihm Hoff“), Sebastian, † 1627 – 30 Kr.
 ILL, Jacob, † 1627 – 40 Kr.

VOGLER, Hans d. Alte, u. s. E. haben 1627 ihren von Salem zu Lehen gehabten Hof aufgegeben und sind dafür „gevahlet“ worden mit 60 fl, die nach dem Tod der beiden ihre Erben z. sollen.

N. N., E. d. Hans SCHNEIDER, † 1628 – Abg. ah. erl.

SCHMIDT, Conrad, † 1628 – 7 fl 60 Kr.

MAYERIN, Catharina, E. d. Georg ENSSLINGER, † 1628 – d. b. Kuh u. 1 fl 30 Kr.

STENGELIN, Christina, † 1628 – d. b. Kuh u. 1 fl 30 Kr.

WEBERIN, Anna, † 1628 – 1 fl 45 Kr.

KRAMER, Barthle, † 1628 – Abg. ah. erl.

KRAMER, Georg, † 1628 – „Großfahl“ erl., „Kleinfahl“ 15 Kr.

BÜLLER, Andreas, † 1628 – d. b. Roß = 40 fl

JUNGIN, Maria, E. d. Georg KRAMER, † 1628 – 1 fl 15 Kr.

KRAMER, Michel, † 1628 – Abg. ah. erl.

WEBERIN, Ursula, † 1628 – Abg. erl.

Pfaffenhofen, Kreis Überlingen

BURCKHARTT, Andreas, † 1624 – d. b. Roß = 28 fl

VOGLER, s. unter Owingen, 1616

Ralzhof (RAHELSHOVEN, auch Ratzhof), Gem. Tüfingen, Kreis Überlingen

WIELATIN, Johanna, E. d. Jacob MICHEL, † 1611 – 6 fl

Rbena (RHENAW „in der Landvogtey gelegen“), Ober- u. Unterrhena, 2 km nordw. v. Heiligenberg, Kreis Überlingen

RHENAUERIN, Anna, † 1619 – 6 fl, d. Augustin RIETHMAN zu Eckhartshöven z.

Röttenbach („in der Pfarre Herigenzel“), 9 km westl. v. Ravensburg, zur Pfarrei Horgenzell geh.

STERCKH, Jacob, † 1617 – 1 fl

Rickenbach (Rickhenbach), 1,5 km nördl. v. Salem.

VITTEL, Andreas, † 1610 – eine Kuh = 8 fl

GEORG, Hans, „der Maier“ d. Gotteshauses, † 1611 – 1 Roß = 25 fl, die Jacob EHINGER z.

FUDINE, Agatha, E. d. Othmar JEÖRG, † 1612 – 6 fl

FUDIN, Apollonia, E. d. Hans VITTEL, † 1619 – 3 fl

zum Riether, Gem. Oberteuringen, Kreis Tettngang⁵

MARTIN, Christian, gew. Maier zum Riether, † 1623 – weil sich die Erben weigerten, das Fahlroß nach Salem abzugeben hat der Amtmann von Bermatingen von den Erben 71 fl eingezogen.

Salem, Kreis Überlingen

BRAUN, Friedrich, reisiger Knecht, † 1619; von einem Roß tödlich getreten.

Seefeld, Kreis Überlingen

WOLFSTRIGEL, Bartlin, † 1611 – 1 Roß = 15 fl, die d. We z.

LEGLER, Georg, † 1611 – 8 fl, die d. We z.

VILLIEBER, Hans, † 1612 – 1 Roß = 20 fl, die d. We z.

5 In Frage kommt auch der zur Gemeinde Ittendorf gehörende Weiler Reute, in dem damals ein „Hof ze Rüti“ lag (Krieger). Für diese Abnahme spräche, daß der Amtmann von Bermatingen die Todfallabgaben einzog.

VILLIEBER, Waldpurga, E. d. Hans KINIG, † 1614 – Abg. wegen s. 4 Kinder erl.
 AUERIN, Maria, E. d. Hans CLAUSMAR, † 1625 – 2 Rtlr. 30 Kr.

Sipplingen

KOCH, Laux (Eintr. unter 1610 u. 1611 aufgeführt), † 1610(11?) – 1 fl
 FREVEL, Matheis (desgl. unter 1610 u. 1611 aufgegl.), † 1610(11?) – 12 fl, die zu gleichen Teilen Hans WIDENHORN, s. S., u. Hans RONBÜCHEL z.
 BRO(E?)LER, Hans, † 1611 – 8 fl, die Matheis BÜLLER zahlen soll, aber 1616 durch Steffan ERTLIN (ob Amtmann?) an d. Kl. bez. wurden.
 BRO(E?)LER, Jacob, † 1611 – 3 fl, die 1613 Steffan EERTLIN an d. Kl. z.
 MARTE, Matheis, † 1611 – Abg. wegen Wohlverhaltens erl.
 ROGENSCHEIT, Jacob, Ulrich, Hans, 3 Brüder, † 1611 – 6 fl, die durch Steffan ERTLIN an d. Kl. abgeführt werden.
 ERLIN, N. N., † 1621 – 4 fl, die s. S. Steffan z.
 BEHLER, Nicodemus, † 1625 – Abg. ah. erl.
 KAHRER, Hans, † 1625 – 1 Rtlr. 15 Kr.
 KARER, Hans, † 1626 – 1 fl 30 Kr.

Schwandorf (wahrsch. Schwandorferhof, Weiler, 1 km nördl. von Salem an der Aach⁶)

SCHAIDECK, Franz, † 1613 – 1 Roß

Tepfenhard (Tepffenhardt), Gem. Adelsreute, Kreis Überlingen

KINIGIN, Elsbetha, E. d. Andreas ZESIN, † 1609 – 4 fl
 ZÄSINE, Agatha, E. d. Martin BRIELMAYER, † 1610 – 2 fl
 HERGESFELDER, Simon, † 1611 – d. b. Roß = 38 fl, die d. We z.
 DORNERIN, Barbara, We d. Simon HERGESFELDER, † 1612 – 3 fl
 ZÄSSIN, Michel, Bauer, u. s. E., STETIN, Maria, beide † 1622 – 1 Roß u. 8 fl
 LANG, Ulrich, † 1613 – 40 fl
 N. N., E. d. Ulrich AMMAN, † 1620 – 6 fl 24 Kr.
 MO(E?)DLERIN, Ursula, † 1622 – 8 fl
 ZÄSSIN, Michel, Bauer, u. s. E., STETIN, Maria, beide † 1622 – 1 Roß u. 8 fl
 AMMAN, Jacob, † 1622 – 1 fl
 AMTPMAN (Amman), Ulrich, Amtmann zu T., † 1623 – d. b. Pferd
 WERNERIN, Walburga, † 1623 – k. Abg.

Tüfingen

FRICKHER, Georg, † 1609 – 4 fl, die d. We z.
 ILLIN, Rosina, E. d. Christa HAILG, † 1609 – d. b. Gew. = 3 fl
 SCHONDORF, Anna, We d. Jörg FRICKER, † 1610 – 3 fl, die Hans SENFFT z.
 BERCKMAN, Hans, † Herbst 1610 – eine Kuh = 3 fl
 REITER, Hans, d. Alte, † 1610 – k. Abg., da er „den Almosen nachgegangen“
 HAILG, Christa, † 1611 – 4 fl
 BÜLLER, Thoma, † 1611 – d. b. Roß = 35 fl, die d. We z.
 HAILG, Christa, d. Alte, † 1611 – 8 fl
 MAYERIN, Notburga, E. d. Jörg MICHEL, † 1611 – 6 fl
 WAIBEL, Brosin, † 1611 – Abg. ah. erl.

6 Auch im heutigen Kreis Stockach liegt ein Schwandorf, in dem das Kloster Besitz hatte.

- HAILG, Hans, † 1611 – 4 fl
 KINIGIN, Barbara, E. d. Oswald SPECKLIN, † 1611 – 2 fl
 DULAR, Peter, † 1611 – 4 fl, die d. We z.
 MICHEL, Hans, d. Alte, † 1611 – 8 fl, die d. We z.
 LÜNTZIN, Margretha, E. d. Moritz MICHEL, † 1611 – 2 fl
 SEGER, Verena, E. d. Jacob MICHEL, † 1611 – k. Abg.
 MICHLERIN, Barbara, E. d. Christa HAILG, d. J., † 1611 – 2 fl
 MAYERIN, Apollonia, E. d. Bartlin LIENHART, † 1611 – k. Abg.
 KÜRNBERGER, Hans, † 1612 – Abg. d. We ah. erl.
 BUECHERIN, Margretha, E. d. Lienhart JÖRG, † 1613 – Abg. erl.
 SCHÄLKIN, Katharina, E. d. Hans SEPCKLIN, † 1613 – k. Abg.
 BÖLERIN, Christina, E. d. Philipp DREER, † 1613 – 3 fl
 SPIESS, Caspar, † 1614 – 1 fl
 MICHEL, Jörg, † 1614 – 10 fl
 LIENHARTIN, Magdalena, E. d. Jörg DÜRER, † 1614 – k. Abg.
 HÜENNE, Anna, E. d. Moritz MAYER, † 1615 – 1 fl 30 Kr.
 MÜCHLARIN, Anna, E. d. Hans HERMAN, † 1616 – 3 fl
 MICHLARIN, Ursula, E. d. Hans FELLDER, † 1616 – 2 fl
 JEÖRG, Lienhard, † 1616 – k. Abg.; „in aller Armut verstorben“.
 JEÖRGIN, Barbara, † 1616 – 2 fl
 HÖCHSSIN, Margaretha, E. d. Bartlin ECKHART (Ehewirt durchgestr., darüber:
 „Schwür“; aber später heißt es: „soll Ir Ehewirt für den Vahl erstatten ...“),
 † 1616 – Abg. erl.
 DÜRER, Jörg, † 1616 – k. Abg.
 MÜLLERIN, Salome, † 1617 – Abg. ah. erl.
 ZIRCKH, Martin, † 1617 – d. b. Roß = 22 fl
 MAYERIN, Waldpurga, E. d. Martin HAILG, † 1617 – 1 fl; Vw: 300 fl, 5 Kinder.
 ZIRGG, Peter, von T., † 1618 zu Mimmenhausen – war ein armer Dienstbote.
 RIETER, Caspar, † 1619; „im Gotteshaus Salem Todts versch.“ – 3 fl
 DREER, Philipp, u. s. Mutter (N. N.), beide † 1620 – 1 fl
 HÖCHSIN, Magdalena, † 1620 – 2 fl
 MESMERIN, Magdalena, E. d. Marx DUNATH, † 1623 – eine Kuh
 ZÜRCKH, Christian, † 1623 – 20 fl
 SCHEMBUECHER, Peter, † 1626 – 11 fl 30 Kr.
 MICHEL, Hans, † 1626 – 3 fl 30 Kr.
 ZÜRCKH, Apollonia, We d. Peter SCHEMBUCHER, † 1628 – 11 fl 30 Kr.

Unterbach

- MOSER, Bonoventura, Bauer, † 1611 – „ist ein Roß gezogen u. genommen worden“.
 WALSER, Georg, u. s. E., THUMBIN, Ursula, beide † 1611 – 4 fl
 MÜLLER, Catharina, E. d. Jerg VÖGLER zu Unterbach u. Streichenbergh, † 1628 – 11
 fl 30 Kr.

Unterteuringen („Under Dieringen“), Gem. Oberteuringen, Kreis Tettngang

- STETT, Michel, † 1615 – 15 fl

Urnau

- WIELAT, Peter, † 1610 – d. b. Roß = 15 fl
 DETSCHELERIN, Anna, E. d. Hans WEYHERMÜLLER, † 1611 – 2 fl

- WEYHERMÜLLER, Hans, † 1611 – d. b. Roß = 12 fl
 BUECHMÜLLER, Hans, † 1612 – 1 fl, den s. We, Barbara T(?)RITHER, z.
 ROCKH, Andreas, † 1616 – 1 fl, den s. We z.
 HAIMPOLTIN, Katharina, E. d. Amtmanns Jörg HAYLG, † 1616 – 4 fl
 SORGE, Moritz, u. s. E., AIGNERIN, Apollonia, beide † 1618 – k. Abg.
 MARTIN, Conrad, † 1621 – 8 fl, ermäßigt auf 5 fl, die Hans MARTIN z.
 HYLTENBRANDT, Matheis, † 1622 – 3 fl
 HEILG, Theis, u. s. E., GRIENEMAYERIN, Anna, beide † 1623 „in einer Nacht und in ein Grab begraben“ – Abg. ah. erl.
 RÜEFFIN, Anna, E. d. Basche Löw, † 1624 – 1 fl
 N. N., Ursula, E. d. Martin WANGNER, † 1624 – 2 fl 15 Kr.
 SCHÜELER, Hans, † 1624 – Abg. ah. erl.
 HUNDT, Hans, Zimmermann, † 1625 – 60 Kr.
 BUOCHMÜLLERIN, Catharina, E. d. Blesi RIETTER, † 1625 – Abg. ah. erl.
 SPÄTIN, Walpurga, E. d. Martin WEISENRIEDER, † 1625 – Abg. ah. erl.
 RIETTER, Blesi, † 1625 – Abg. ah. erl.
 STETTEN, Katharina, † 1625 – Abg. ah. erl.
 WIERER, Hans, † 1626 – d. b. Roß = 21 fl
 HÄUGNININ, Maria, † 1626 – 1 fl 15 Kr.
 HAILG, Christa, † 1628 – 60 Kr.
 WIELATH, Hans, † 1628 – Abg. ah. erl.
 WIERERIN, Waldpurga, E. d. Blesi STETT, † 1628 – 11 fl
 HAYLGIN, Madlena, E. d. Sebastian LEW, † 1628 – d. b. Kuh = 10 fl
 WOLFF, Hans, u. s. E., ROGGIN, Ursula, „der Stiefvater u. die rechte Mutter“ des Hans LEBERER von Neufrach, beide † 1628 – 1 fl 60 Kr.

Vorst, heute Forsterhof, Gem. Salem, Kreis Überlingen

MUSTERLIN, Jacob, † 1609 – d. b. Roß = 20 fl, die s. Nachk. Georg BÜLLER z.

Weildorf

- MAYERIN, Anna, We, † 1608 – 4 fl
 DINGERIN, Agatha, E. d. Jacob BENTELIN, † 1609 – 4 fl
 RUPFFIN, Elsbetha, E. d. Hans RIMELIN, † Mai 1610 – 1 fl; dem Ehemann erl.
 MICHEL, Sebastian, † 1610 – 2 fl, die d. We z.
 KLOTZ, Simon, Oberknecht, † 1611 – 3 fl, die d. We z.
 DENTHERIN, Anna, E. d. Martin KÜECHLIN, † 1611 – 1 fl, d. Hans BOSCHER, Oberknecht zu Salem, z.
 BÜLLER, Bartlin, Amtmann, † 1611 – 1 Roß = 24 fl, die Hans BÜLLER z.
 HERGESFELDERIN, Ursula, E. d. Jacob HAILG, † 1611 – 3 fl
 LOCHMAYER, Thoma, † 1611 – 2 fl, die d. We erl.
 BETZLIN, Hans, Handknecht auf einem Gut zu „Rotenmünster“, dort † 1611 – 2 fl
 REYHIN, Verena, E. d. Hans LORER, † 1611 – 6 fl
 BENTERLIN, Bläsin, † 1612 – 6 fl, die d. We z.
 HARTMAN, Michel, † 1612 – 2 fl, die d. We z.
 VISCHERIN, Madalena, We d. Bartlin MÜLLER, † 1612 – 4 fl
 BENTHINE, Waldpurga, E. d. Martin WEISENRIETER, † 1612 – 2 fl
 KELLERIN, Agatha, † 1613 – 4 fl, die Andreas HARTMAN z.
 N. N., E. d. Michel STECKBORER, † 1613 – 4 fl

- SCHRÖTIN, Waldpurga, – 1 fl, den Hans BOSCHER z.
 WAGNER, Alexander, † 1613 – 6 fl
 STECKBORERIN, Agatha, E. d. Sebastian BOMMER, † 1613 – 8 fl
 STECKBORERIN, Notburga, E. d. Clas LÜNTZ, † 1613 – 4 fl
 LORER, Hans, Sattler, † 1614 – 6 fl, die Wilhelm LORER z.
 JAGER, Hans, † 1614 – Abg. d. We wegen seiner treuen Dienste erl.
 RUPFFLINE, Barbara, † 1615 – 1 fl
 HERGISSFELDER, Ursula, † 1616 – 2 fl
 KHÜMERLIN, Friedrich, Salmannsw. Unterkoch, † 1617 – k. Abg.
 BOMMER, Sebastian, † 1617 – 15 fl
 LOCHMAYER, Hans, † 1618 – 3 fl
 CRAMER(?), Hans, † 1618 – 2 fl
 N. N., E. d. Balthas WERNER, † 1619 – k. Abg. verm.
 BENTELIN, Bläsin, † 1620 – 6 fl
 WAGNER, Peter, Ziegelknecht, † 1621 – 2 fl
 STABINGER, Georg, Hafner, † 1622 – 1 fl
 KRÄUSIN, Lisabeth, E. d. Jacob CAMERER, † 1623 – k. Abg. verm.
 IRMBLERIN, Magdalena, E. d. Hans BÜLLER, † 1623 – eine Kuh
 HEILIG, Barthle, „Mayer zu Weildorf“, † 1623 – 1 Roß = 30 fl
 KRUEG, Matheus, † 1625 – 15 fl
 LOCHMAYER, Theis, † 1625 – d. b. Roß = 30 fl u. 1 fl 15 Heller
 SCHRÄMIN, Magdalena, E. d. Haus BÜLLER, † 1625 – 9 fl
 MAYER, Christian, Vater d. Hans MAYER, † 1625 – k. Abg. verm.
 APPRELL(?), Stoffel, † 1626 – Abg. ah. erl., hinterließ 3 kleine Kinder
 BOMMERIN, Barbara, E. d. Theis WAGNER, † 1626 – d. b. Kuh
 LOCHMAYERIN, Elisabetha, † 1626 – 3 fl 45 Kr.
 BÖCKHIN, Christina, † 1626 – 1 Rtlr. 30 Kr.
 VÖLTZIN (Uötzin?), Christina, † 1626 – Abg. ah. erl.
 CAMERER, Jacob, † 1626 – 47 fl 1 Rtlr. 30 Kr.
 RAUCH, Christoph, Amtmann zu W., † 1628 – 26 fl 30 Kr.
 MESSMERIN, Christina, „Schwiger“ d. Sebastian STECKBORER, † 1628 – 7 fl 30 Kr.

Wendlingen

- MÖRIN, Agatha, † 1609 – d. b. Gew.
 WEISSNRIETERIN, Ursula, E. d. Martin MOR, † 1610 – 4 fl
 RIETER, Jacob, Amtmann u. Bannwart zu. W., † 1618 – 2 fl; 4 kl. Kinder, Schulden
 SATLER, Jörg, u. s. E., LANGENSTAINING, Barbara, † 1619 – 5 fl insgesamt.
 MÜLLER, Martin, † 1622 – 7 fl
 N. N., E. d. Michael SEITZ, † 1623 – 12 fl
 MOHR, Martin, † 1624 – 4 fl 30 Kr.
 GRÄFIN, Walpurga, † 1624 – d. b. Kuh u. 1 fl
 LANGK, Jerg, u. s. E., N. N., † 1626 – d. b. Roß = 10 fl
 LINDERIN, Madlena, E. d. Jacob RUEF, † 1626 – Abg. ah. erl.

Wernsreute (Wermsreitingen), Gem. Taldorf, Kreis Ravensburg
 SCHEG, Caspar, † 1609 – 2 fl, die Jacob SCHEG z.

Wirrensegel (Würrensegel), Gem. Ittendorf, Kreis Überlingen.

- MERCKIN, Cleoppha, E. d. Urban SCHAIEREIN, † n. Georgi 1614 – 4 fl

HAYLG, Marx, † 1619 – das Roß

SCHÖNBUECHERIN, Walpurga, E. d. Steffan STETT, † 1624 – eine Kuh u. 1 fl

Wolketsweiler

STETTIN, Ursula, „deß Schneiders Weib“, † 1611 – 2 fl. ANM: „Diser Vahl ist strittig, dann Im die Landt-Vögtische Amptleuth durch Amman KESSLER zu Eschau einziehen lassen“.

STETT, Anna, † 1624 – Abg. ah. erl.

DORNER, Michel, † 1628 – d. b. Roß = 15 fl u. 1 fl 30 Kr.

Wollmatingen, Kreis Konstanz

EINHÄRTIN, Barbara, † 1617 – 15 fl; sie war vor einigen Jahren von Immenstaad nach Wollmatingen gezogen, der „Vahl“ war damals bez. worden, wie Andreas MÜLLER zu Kirchberg bezeugt.

Ziegelhof bei Neufrach

HERGESFELDERIN, Maria, E. d. Hans IRENBURG, † 1613 – k. Abg.

SCHAITTECKEN, Christina, E. d. Hans IRENBURG, † 1616 – k. Abg.

Ziegmühle, Gem. Oberteuringen, Kreis Tettnang

BÖHEM, Lienhard u. s. E. haben den 15. 2. 1615 wegen ihres hohen Alters die Mühle⁷ samt den dazugehörigen Gärten an ihren Sohn Jacob BÖHM verkauft; er hat, da die Eltern Leibeigene des Klosters Salem waren, sogleich die Abgaben, die im Falle ihres Todes zu zahlen wären, im voraus in Höhe von 40 fl gezahlt.

Anschrift des Verfassers:

Schulrat Walter Schneider

D 2902 Rastede, Oldenburger Straße 121a

⁷ STAIGER, Fr. X.: Salem oder Salmansweiler, ehemaliges Reichskloster Cisterzienser-Ordens usw., Konstanz 1863, S. 417: Oberuhldingen hatte 2 Mühlen, die sogenannte Kunstmühle und die Reißmühle an der Aach. An Stelle der Kunstmühle stand früher die Bruckmühle, „Mühle zur Bruck“.

Hoheitsrechte am Bodensee im Spiegel der Rechtsprechung

VON OTTOBERT L. BRINTZINGER

Der Bodensee, inmitten einer traditionsreichen europäischen Kulturlandschaft gelegen, ist wohl ein einzigartiges Beispiel für eine seit Jahrhunderten ungelöste Grenzfrage¹. Nach dem Ausscheiden der Schweiz aus dem Verband des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ im Jahre 1648² ist es nur im Konstanzer Trichter und für den Untersee zu einer völkerrechtlichen Festlegung der Grenze zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gekommen³; der Grenzverlauf im Hauptbecken des Bodensees, im Obersee zwischen Bregenz und Konstanz, ist ungeklärt. Die Auffassungen über die Art der Hoheitsrechte am Obersee – Realteilung des Sees zwischen den Anliegerstaaten oder Condominium der Uferstaaten – sind geteilt⁴. Die Schweiz vertrat stets die Realteilung; die amtlichen Äußerungen und die wissenschaftliche Meinung in Österreich und Deutschland wechselten und sind noch heute schwankend. Dies haben erst jüngst die Verhandlungen um eine Revision der Internationalen Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee (ISHO) von 1867 gezeigt⁵, die im Januar 1972 zur Paraphierung eines neuen Staatsvertrages der Bodensee-Staaten über die Schifffahrt auf dem Obersee einschließlich dem Überlinger See führten.

Es muß seltsam anmuten, daß es Staaten mit einer stammesverwandten und gleichsprachigen Bevölkerung, die seit mehr als einhundertfünfzig Jahren friedlich und in freundschaftlichen Verhältnissen zusammenleben, bis heute noch nicht gelungen ist, eine Grenzregelung zu treffen oder auch nur zu einer einheitlichen Auffassung über die gegenseitige Grenze zu gelangen. Noch erstaunlicher ist, daß in dem langen Zeitraum seit Auftreten dieser völkerrechtlichen Grenzfrage kein ernstliches und nachhaltiges Bemühen auch nur eines der beteiligten Staaten zu verzeichnen ist, durch entsprechende Verhandlungen (oder gar durch ein internationales Schiedsverfahren) zu einer Lösung des Problems zu kommen. Es mangelt selbst an den für Grenzprobleme ansonsten kennzeichnenden Zeugnissen einer diplomatischen Aktivität, wie Noten, Aide-mémoires u. ä. Die Auseinandersetzung über die Art der

1 Vgl. dazu *meine* kritische Darstellung „Hoheitsrechte am Bodensee“, in: Jahrbuch für Internationales Recht (JIR) 15. Bd. 1970 (Dezember 1971), S. 448–483, mit umfangreichem Nachweis des einschlägigen Schrifttums. – Diese Arbeit liegt, teilweise in wörtlicher Wiederholung, auch dieser Einführung zugrunde.

2 Vgl. für die vorangehende Zeit: GÖNNENWEIN, Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 69. Heft (1949/50), S. 27–61.

3 Näheres bei BRINTZINGER (Fn. 1) JIR 15 S. 456/457.

4 Vgl. dazu BRINTZINGER (Fn. 1) JIR 15 S. 449–456 und 479–483.

5 Vgl. BRINTZINGER (Fn. 1) JIR 15 S. 448–451.

Grenzziehung auf dem Bodensee hat sich so fast völlig im innerstaatlichen Bereich vollzogen, in mehr oder minder peripheren Äußerungen staatlicher Organe und vor allem in der umfangreichen Literatur zu den durch die Existenz einer „offenen Grenze“ aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Gerichte der Bodensee-Staaten haben sich, soweit bekannt geworden, nur selten mit den Grenzfragen des Bodensees befaßt. Immerhin liegen sechs Urteile aus den Jahren 1923 bis 1964 vor. Fünf Entscheidungen deutscher Gerichte wurden in Amtlichen Sammlungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht und so den interessierten Kreisen bereits kurze Zeit nach dem Urteilsspruch zugänglich gemacht; nur das jüngste und einzig bekannte Urteil eines österreichischen Gerichts wurde bisher nicht publiziert.

Die rechtliche Bedeutung dieser Judikate ist nicht auf den durch sie entschiedenen Fall beschränkt. Art. 38 Abs. 1 (d) in Verbindung mit Art. 59 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, das einen Anhang zur Satzung der Vereinten Nationen (UN) vom 26. 6. 1945 bildet, wollen zwar die Rechtswirkungen gerichtlicher Entscheidungen im internationalen Bereich auf die Parteien eines Rechtsstreites beschränken und räumen der völkerrechtlichen Rechtsprechung lediglich den Rang eines subsidiären Hilfsmittels zur Rechtserkenntnis ein. Tatsächlich üben aber die Entscheidungen der angesehenen Gerichte gerade auf dem Gebiete des – der Legislative entbehrenden – Völkerrechts eine weit über den Einzelfall hinausreichende Wirkung aus und bilden ein unentbehrliches Werkzeug auch der schöpferischen Weiterentwicklung des Rechts⁶. Dies gilt nicht nur für die Urteile internationaler Gerichte, auf die das Statut des Internationalen Gerichtshofes abstellt, sondern auch für Entscheidungen nationaler Gerichte. Ihr Wert als Erkenntnisquelle ist zwar naturgemäß von weitaus geringerem Rang als der der Rechtsprechung internationaler Gerichte, da völkerrechtliche Entscheidungen in der Regel nicht in die Kompetenz nationaler Gerichte fallen, und auch von der Stellung des entscheidenden Gerichts innerhalb der rechtsprechenden Gewalt eines Staates abhängig. Jedoch mögen auch die Erkenntnisse nationaler Gerichte – und hier nicht nur der obersten Gerichtshöfe – zu völkerrechtlichen Fragen Bausteine für die Tatsachenermittlung und die Rechtsgewinnung bilden, die die völkerrechtliche Forschung und Lehre anregen und beeinflussen. Selbst die in Judikaten nationaler Gerichte nicht selten anzutreffende Unkenntnis oder mangelhafte Erfahrung über die Anwendung völkerrechtlicher Rechtsgrundsätze kann, da sie zu Widerspruch und Kritik anregen, die weitere Entwicklung des Völkerrechts fördern und befruchten. Aus diesen Gründen finden Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen auch immer wieder Beachtung durch wissenschaftliche Sammlungen oder Forschungsberichte⁷.

Die nachfolgende Zusammenstellung und Wiedergabe der zu Fragen der Hoheitsverhältnisse am Bodensee ergangenen Entscheidungen nationaler Gerichte dient vor allem der Dokumentation. Sie will diese in amtlichen oder wissenschaftlichen Publikationen verstreuten und nicht immer allgemein zugänglichen Urteile sammeln, durch die Erstveröffentlichung einer im Fachschrifttum bereits erörterten Entscheidung ergänzen, und damit die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Erörterung der völkerrechtlichen Problematik der Hoheitsrechte am Bodensee verbessern. Es ist

6 DAHM, Völkerrecht, Bd. I (1958), S. 43.

7 Nachweise bei RAUSCHNING, Bibliographie des deutschen Schrifttums zum Völkerrecht 1945–1964 (Bibliographien Bd. I, hgg. vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, 1966), S. 5–9.

nicht Aufgabe dieser Dokumentation oder Absicht ihres Herausgebers, diese Entscheidungen in eine wissenschaftliche Systematik zu zwingen, sie zu kommentieren oder zu kritisieren. Was zur einzelnen Entscheidung bemerkt werden kann, ist an anderer Stelle geschehen⁸; auf diese kritischen Äußerungen und weitere Literatur wird verwiesen.

I.

Reichsgerichtshof – I. Strafsenat – Urteil – I 179/23 – vom 25. 9. 1923
gegen H. und Genossen (Vorinstanz: Landgericht Konstanz),
abgedruckt in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.) Bd. 57
S. 368 (Nr. 188):

(Leitsätze:)

1. Zollgrenze am Bodensee.
2. Steht der Bodensee unter der gemeinsamen Herrschaft sämtlicher Uferstaaten?

Aus den *Gründen*:

Mit dem angefochtenen Urteil ist davon auszugehen, daß die Zollgrenze mit der Reichsgrenze zusammenfällt, soweit nicht Abweichungen durch Staatsvertrag oder durch Gesetz bestimmt sind (Art. 82 RVerf.). Ebenso ist die Ausführung des Urteils zu billigen, daß § 16 Abs. 2 VZG. sich nur auf das *offene Meer*, nicht auch auf Binnenseen bezieht.

Drei verschiedene Teile des Bodensees sind zu unterscheiden:

1. Der Untersee oder Zeller See, auf dem die Hoheitsrechte durch einen Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 geregelt sind (bad. RegBl. 1855 S. 113). Art. I dieses Vertrags bestimmt, daß als Landesgrenze überall die *Mitte* des Untersees angenommen wird.

2. Der Überlinger See, der auf allen drei Landseiten von badischem Staatsgebiet umschlossen ist. Hinsichtlich dieses Sees wird von neueren Schriftstellern angenommen, daß er ausschließlich unter deutscher Oberhoheit steht. Vgl. *Walz*, Staatsrecht des Großherzogtums Baden 1909 (Bd. V des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty) S. 11; *Hönninger*, Der Bodensee im Völkerrecht (Heidelb. Diss.) 1906 S. 33.

3. Der Obersee, dessen staats- und völkerrechtliche Stellung bestritten ist. Nach einer Ansicht soll dieser Teil des Sees im Kondominat sämtlicher Uferstaaten stehen; nach einer anderen Ansicht soll die Mittellinie des Sees die Reichs- und Landesgrenze bilden. Zu den Vertretern der ersten Ansicht gehören *v. Sarwey*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1883) S. 24, *v. Seydel*, Bayerisches Staatsrecht Bd. I S. 641, *Lobe* in dem Kommentar zum StGB. von Ebermayer (2. Aufl. 1922) S. 105 und mit besonders eingehender Begründung *Rettich*, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees (1884) S. 119. Vertreter der zweiten Ansicht sind dagegen *v. Martitz* in Hirths Annalen 1885 S. 292, 296, 297, *Göz*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1904), S. 14. *Walz*, Staatsrecht des Großherzogtums Baden S. 11, *Hönninger* a. a. O. S. 33, *v. Liszt*, Völkerrecht (11. Aufl. 1918) S. 76.

⁸ BRINTZINGER (Fn. 1) JIR 15 S. 470/471.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sprechen nicht für, sondern gegen die Annahme eines Kondominats. Nach diesen finden die für Ströme geltenden Grundsätze auch auf Binnenseen entsprechende Anwendung (vgl. *v. Liszt* a. a. O. S. 76, *v. Martitz* a. a. O. S. 286/287). Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Rechtssatz, der bezüglich des Genfer Sees allgemein Anerkennung gefunden hat, nicht auch für den Bodensee anerkannt werden sollte.

Auch die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse am Bodensee steht der Annahme eines Kondominats entgegen. Sogar *Rettich* – der Hauptvertreter der Kondominatstheorie – gibt zu, daß die Schweiz bis zum Ende des 18. Jahrhunderts den See *bis zur Mittellinie* in ihr Hoheitsgebiet einbezogen hat (S. 82/83); er behauptet jedoch, die Schweiz habe später durch schlüssige Handlungen auf ihre Sonderansprüche zugunsten der „Kondominalität“ des Sees verzichtet (S. 80). Diese Behauptung ist bereits durch *v. Martitz* in überzeugender Weise widerlegt worden (S. 288), der u. a. darauf hinweist, daß die Art. 3 und 24 der Internationalen Schifffahrts- und HafenvO. für den Bodensee vom 22. September 1867 (bad. RegBl. 1868 S. 215) besondere „Wassergebiete“ der einzelnen Uferstaaten voraussetzen (S. 293). Durch einen badisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 25. April 1878 ist der sog. „Konstanzer Tritter“ zwischen Baden und dem Kanton Thurgau geteilt worden. Von einem Kondominat hätten einzelne Teile ohne Mitwirkung sämtlicher Uferstaaten nicht losgelöst werden können. Selbst wenn ein Verzicht der Schweiz auf ihre Sonderrechte angenommen werden könnte, so würde hieraus noch nicht die Entstehung eines Kondominats folgen (*v. Martitz* S. 288). Ein Kondominat, an dem die Schweiz beteiligt ist, müßte während eines Kriegs als neutral gelten (*Rettich* S. 122). In dem angefochtenen Urteil ist jedoch tatsächlich festgestellt, daß im letzten Weltkrieg die Uferstaaten ihre Hoheitsrechte bis zur Mittellinie des Bodensees durch militärisch ausgerüstete Wachboote ausgeübt haben.

Hiernach verdient die Ansicht den Vorzug, welche die Reichs- und Zollgrenze in die Mittellinie des Bodensees verlegt . . .

Anm. d. Herausgebers: Vgl. dazu BRINTZINGER (Fn. 1), JIR 15 S. 470; zur Entwicklung der Zollgrenze ebdt. S. 465–470.

II.

Reichsfinanzhof – IV. Senat – Urteil – IV A 13/33 – vom 5. 4. 1933
zu Art. 82 Weimarer Reichsverfassung von 1919 und § 16 Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869 (BGBl. Ndd. Bd. S. 317),
abgedruckt in: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes (RFHE) Bd. 33 S. 57 (Nr. 11):

(Leitsatz:)

Der Überlinger See (ein Teil des Bodensees) ist nicht als Zollausschluß, der durch Gewohnheitsrecht entstanden ist, anzuerkennen.

Der Beschwerdeführer, der am 1. September 1932 während der Fahrt auf einem auf dem Überlinger See zwischen Meersburg–Staad verkehrenden Bodenseefährschiff sich zwei Schachteln unverzollte und unversteuerte Zigaretten mit zusammen 40 Stück gekauft hatte, brachte hiervon 39 Stück in Staad an Land. Mit Steuerbe-

scheid des Hauptzollamts K. ist der Beschwerdeführer hierwegen zur Entrichtung von Zoll, Tabaksteuer, Tabakausgleichsteuer und Umsatzausgleichsteuer im Gesamtbetrage von 41,45 RM herangezogen worden. Die Anfechtung, mit der der Beschwerdeführer Abgabebefreiung erstrebte, hat die Vorinstanz als unbegründet zurückgewiesen. Maßgebend für die Entscheidung war im wesentlichen die Erwägung, daß die Behandlung des Bodensees als Zollausland auf einer beinahe ein Jahrhundert alten Übung beruhe, daß eine solche lange Übung aber Gewohnheitsrecht schaffe, das bis jetzt weder durch eine andere gesetzliche Regelung noch durch Staatsverträge aufgehoben worden sei.

Der Rechtsbeschwerde ist der Erfolg nicht zu versagen.

Der Reichsminister der Finanzen, der dem Verfahren beigetreten ist, stimmt im Ergebnis der Anfechtungsentscheidung zu, weicht jedoch in der Begründung ab. Er hat folgendes ausgeführt:

„Je nachdem man staatsrechtlich für Obersee und Überlinger See die Kondominatstheorie oder die Theorie von der realen Verteilung vertritt, verläuft die politische Reichsgrenze am ausländischen Ufer des Bodensees oder in der Mittellinie. Daraus, daß nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 RVerf. die Zollgrenze mit der Grenze gegen das Ausland zusammenfällt, würde folgen, daß der Bodensee entweder ganz oder bis zur Mittellinie Zollgebiet ist. Nun sind aber, wie in der Anfechtungsentscheidung zutreffend dargelegt ist, seit beinahe 100 Jahren, mindestens aber seit dem Bestehen des Reichs, auf dem Bodensee Zölle nicht erhoben worden. Auch ich bin der Ansicht, daß damit ein Gewohnheitsrecht zustande gekommen ist. Dieses Gewohnheitsrecht kann aber nicht die Bedeutung haben, daß der Bodensee Zollausland ist, da Reichsgebiet nur Zollgebiet oder Zollausschluß sein kann. Das Gewohnheitsrecht kann vielmehr nur bedeuten, daß der Bodensee als Zollausschluß anzusehen ist, und zwar als ein Zollausschluß, der zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bereits bestanden hat und daher als solcher bestehen geblieben ist (vgl. *Anschütz*, 12. Aufl., Bem. 4 zu Art. 82 RVerf., S. 372 und Fußnote).“

I. Bei der Entscheidung der Sache kommt zunächst in Betracht, daß der Kauf der in Frage stehenden Zigaretten auf dem Überlinger See stattgefunden hat und der Beschwerdeführer in Staad, also auf badischem Gebiet, an Land gekommen ist. Deshalb hat sich die Entscheidung auf die Prüfung der zoll- und steuerrechtlichen Verhältnisse, die für den Überlinger See maßgebend sind, zu beschränken. Hinsichtlich des Überlinger Sees hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in dem teilweise in RGSt. Bd. 57 S. 368 veröffentlichten Urteil vom 25. September 1923 klar ausgesprochen, daß der ganze *Überlinger See* zum deutschen Zollgebiet gehört. Hinsichtlich des Überlinger Sees, der auf allen drei Landesseiten vom badischen Staatsgebiet umschlossen ist, hat sich das Reichsgericht offensichtlich der Auffassung der neueren Schriftsteller angeschlossen, wonach dieser See ausschließlich unter deutscher Oberhoheit steht.

II. Nach Art. 82 Abs. 1 RVerf. bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Nach Abs. 2 Satz 1 fällt die Zollgrenze mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze (Art. 82 Abs. 2 Satz 2). Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an *anderen Gewässern* können Abweichungen „bestimmt“ werden (Abs. 2 Satz 3). Ferner kön-

nen nach Art. 82 Abs. 4 Satz 1 aus dem Zollgebiet nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Während den Ausschluß von Gebietsteilen aus dem Zollgebiet (Abs. 4 Satz 1) sowohl die alte Reichsverfassung (Art. 33) wie auch das Vereinszollgesetz (§ 16) kannte, enthalten diese Gesetze keine dem Art. 82 Abs. 2 Satz 3 RVerf. 1919 entsprechende Vorschrift über die Befugnis, bei Gewässern abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Zollgrenze zu treffen. Solche Bestimmungen aus Art. 82 Abs. 2 Satz 3 RVerf. können aber durch einfaches (nicht verfassungsänderndes) Reichsgesetz getroffen werden, wie auch die Rechtslehre annimmt (vgl. *Anschütz*, Reichsverfassung, 14. Aufl., Art. 82 Anm. 2 S. 427). Gesetze dieses Inhalts sind bisher nicht ergangen (siehe *Anschütz a. a. O.* und *Poetzsch-Heffter*, Reichsverfassung, 3. Aufl., Art. 82 Bem. 5). Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Zollgrenze für die persönlichen Pflichten des Warenführers und die dingliche Gebundenheit des Zollguts eine zollrechtlich erhebliche Tatsache bildet (vgl. RFH. Bd. 15 S. 297 oben; Bd. 11 S. 276), muß für die Anwendung des Art. 82 Abs. 2 Satz 3 RVerf. ein Reichsgesetz gefordert werden. Ein solches Reichsgesetz kann durch tatsächliche Übung der Verwaltungsbehörden nicht ersetzt werden, wie noch unten bei Erörterung der Frage über die Entstehung von Zollausschlüssen durch Gewohnheitsrecht dargelegt wird. Denn einer „Bestimmung“ im Sinne des Art. 82 Abs. 2 Satz 3 RVerf. würde die gleiche Bedeutung wie der Entstehung der in Art. 82 Abs. 4 Satz 1 RVerf. behandelten Zollausschlüsse beizumessen sein. Im übrigen ist der in dem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 17. Januar 1933 vertretene Auffassung, daß Reichsgebiet nur Zollgebiet oder Zollausschluß sein kann, beizutreten und die Ansicht der Vorinstanz abzulehnen, daß innerhalb des Reichsgebiets ein Gebietsteil (auch ein Seegebietsteil) Zollausschluß sei.

III. Der Ansicht des Reichsministers der Finanzen, es sei aus dem Umstand, daß mindestens seit Bestehen des Reichs auf dem Bodensee Zölle nicht erhoben worden seien, ein Gewohnheitsrecht mit dem Inhalt zu folgern, daß der Bodensee (und damit auch der Überlinger See) Zollausschluß sei, kann nicht gefolgt werden.

1. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der alten Reichsverfassung bleiben von der Zollgrenze ausgeschlossen die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile. Die alte Reichsverfassung bestimmt diese Gebietsteile nicht näher. Es ist deshalb gemäß Art. 40 der alten Reichsverfassung auf den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zurückzugehen. Dieser führt in seinem Art. 6 Ziff. 1 und 2 die Gebiete auf, die von der Zollgrenze ausgeschlossen sein sollen, darunter auch die Gebietsteile Badens; hier ist aber der Überlinger See oder der Bodensee nicht erwähnt. Die Aufzählung der Zollausschlüsse in Art. 6 Ziff. 1 und 2 entspricht dem Art. 3 des Vertrags vom 16. Mai 1865. Sie wurde in der Rechtslehre als *vollständiges* Verzeichnis der Zollausschlüsse angesehen (vgl. *Delbrück*, Art. 40 RVerf., Berlin 1881 S. 44). Da der Abs. 2 Art. 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867, wie insbesondere von *Delbrück a. a. O.* S. 45 nachgewiesen ist, als gegenstandslos fortgefallen ist, bemißt sich die Zuständigkeit über den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der alten Reichsverfassung nach Art. 7 Ziff. 2 daselbst, d. h. während der Geltung der alten Reichsverfassung war der Bundesrat zuständig zu bestimmen, welche Gebietsteile aus zolltechnischen Gründen ausgeschlossen werden sollten (so auch *von Seydel*, Kommentar zur Verfassungsurkunde S. 226; *Laband*, Staatsrecht, 5. Aufl. S. 395; vgl. auch Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in den Seehäfen vom 27. Januar 1925, Reichstagsdruck-

sache Nr. 365 III 1924/25; auch RFH. Bd. 16 S. 116). Dies entspricht auch der staatsrechtlichen Übung (vgl. die Aufzählung der Bundesratsbeschlüsse bei *Poetzsch-Heffter*, Kommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl., Art. 82 Anm. 7 S. 346). War so für das Geltungsgebiet der alten Reichsverfassung der Bundesrat die Stelle, die verfassungsmäßig abweichend von dem Grundprinzip der Identität von Bundesgebiet und Zollgebiet über die Zulässigkeit des Ausschlusses von Gebietsteilen wegen ihrer Lage zu entscheiden hatte, so ist nach der neuen Reichsverfassung, die durch Art. 82 Abs. 4 Satz 1, der die entsprechende Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Satz 2a der Reichsverfassung ersetzt, aber eine dem Art. 7 Ziff. 2 der alten Reichsverfassung entsprechende Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Bestimmung von Zollausschlüssen nicht gegeben hat (vgl. die oben angegebene Begründung zum Gesetz vom 27. Januar 1925), zur Schaffung eines Zollausschlusses ein einfaches (nicht verfassungsänderndes) Reichsgesetz erforderlich.

2. Wenn gegenüber diesem gesetzten Recht die Schaffung eines Zollausschlusses durch Gewohnheitsrecht auch nach *Inkrafttreten der alten Reichsverfassung* vom Reichsminister der Finanzen für zulässig erachtet wird, so muß demgegenüber hier zunächst klargestellt werden, welchen Inhalt die gewohnheitsrechtliche Norm haben muß, um zollrechtliche Verpflichtungen zu begründen. Die rechtliche Bedeutung eines Zollausschlusses besteht darin, daß die Zolllinie, d. i. die Linie, die die Warenbewegung in der Richtung auf das Zollgebiet überschritten haben muß, damit die Entstehung der Zollpflicht überhaupt möglich ist, hinter die Reichsgrenze zurückverlegt wird (§§ 16, 107 VerZollG.). Die Bildung eines Zollausschlusses durch Gewohnheitsrecht bedeutet daher die Entstehung einer *Norm des Inhalts*, daß – auch ohne Schaffung eines Zollausschlusses nach dem gesetzten Recht – *eine Bewegung der Waren innerhalb des Reichsgebiets zollrechtliche Verpflichtungen erzeugt*, also eines Gewohnheitsrechts, das gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Identität von Bundesgebiet (Reichsgebiet) und Zollgebiet verstoßen würde. Die Entstehung einer solchen gewohnheitsrechtlichen Norm ist für den vorliegenden Fall aber abzulehnen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß von namhaften Vertretern der Rechtswissenschaft (vgl. insbesondere *Otto Mayer*, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., I § 8 S. 86/89; *Hatschek*, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7./8. Aufl. S. 58; vgl. auch *Fleiner*, Verwaltungsrecht, 5./6. Aufl., S. 5) die Entstehung von Gewohnheitsrecht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts überhaupt gelehrt wird. Aber auch wenn man soweit nicht gehen will und ein Gewohnheitsrecht selbst hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen anerkennen will, so erhebt sich auch bei einer solchen Auffassung zunächst das grundsätzliche Bedenken, daß Gewohnheitsrecht die Steuer-(Zoll)-lasten nicht neu schaffen oder sie verschärfen kann (eine Ansicht, die *Bühler*, Lehrbuch des Steuerrechts S. 33, hat, der nur mit dieser Einschränkung für die Anerkennung des Gewohnheitsrechts im Verwaltungs- und Verfassungsrecht eintritt). Sodann aber muß jedenfalls die Voraussetzung für ein Gewohnheitsrecht, die gemeinsame Rechtsüberzeugung (*communis opinio necessitatis*) auch unter den Staatsbürgern einwandfrei festgestellt werden. Der Reichsminister der Finanzen ist der Ansicht, daß der Bodensee Zollausschluß sei, weil seit dem Bestehen des Reichs auf dem Bodensee *die Zölle nicht erhoben seien*. Unterstellt man auch die Richtigkeit dieser Angabe, so folgt aus dem Umstand, daß *Zölle auf dem Bodensee nicht erhoben sind, noch nicht der Gewohnheitsrechtssatz, daß Warenbewegung auf dem Bodensee, soweit er Reichsgebiet ist,*

zollrechtliche *Verpflichtungen* erzeuge. Denn zur Bildung eines solchen Gewohnheitsrechtssatzes, sofern man ein zolllastenschaffendes Gewohnheitsrecht überhaupt anerkennt, reicht das Bestehen einer Verwaltungsübung allein keinesfalls aus. Immer muß noch hinzutreten, daß auch auf seiten der beteiligten Gewaltunterworfenen die Überzeugung besteht, daß hier eine Rechtsnorm angewendet wird. Die physische Nötigung der Rechtsgenossen zur Befolgung der Verwaltungsübung (vgl. *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht S. 108) kann nicht als Rechtsüberzeugung der Volksgenossen gewertet werden (vgl. auch *Schoen*, Verwaltungsarchiv Bd. 28 S. 4 und S. 6/7 ff., der sonst weitgehend für die Anerkennung des Gewohnheitsrechts im Verwaltungsrecht eintritt). Daß aber im vorliegenden Falle unter den Gewaltunterworfenen eine Überzeugung von einer Rechtsnorm sich gebildet habe, Warenbewegung auf dem Bodensee, auch soweit er Reichsgebiet ist, bringe zollrechtliche Verpflichtungen hervor, ist weder von der Vorinstanz noch von dem Reichsminister der Finanzen dargelegt worden, noch kann insbesondere hinsichtlich des Überlinger Sees, der auf allen drei Landesseiten vom badischen Staatsgebiet umschlossen ist, angenommen werden, daß sich ein solcher Nachweis überhaupt führen läßt. Hiernach ist zunächst festzustellen, daß seit Inkrafttreten der alten Reichsverfassung eine gewohnheitsrechtliche Norm des angegebenen Inhalts nicht besteht.

IV. Nach Art. 33 Satz 2 der alten Reichsverfassung bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile ausgeschlossen. Damit sind auch die früheren Zollausschlüsse bestehen geblieben (vgl. *Poetzsch-Heffter*, Art. 82 Anm. 7).

Wie schon unter III, 1 bemerkt ist, sind im Zollvereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865 und 8. Juli 1867 zwar einzelne Gebietsteile Badens als Zollausschluß bezeichnet, nicht aber der Bodensee oder ein Teil des Bodensees, insbesondere also auch nicht der Überlinger See. Hiernach gehörten alle nicht aufgezählten Gebietsteile Badens zum Vereinsgebiet. Dabei kann dem Umstand keine Bedeutung beigemessen werden, daß die Bestimmung der Seegebietsteile Badens, insbesondere des Zeller Sees und des Überlinger Sees, als Ausschluß in den Zollvereinigungsverträgen aus dem Grunde unterblieben sein sollte, weil man etwa der Ansicht gewesen sei, diese Seegebietsteile des Bodensees hätten nicht der Gebietshoheit Badens unterstanden, sondern seien *Ausland* gewesen. Die Anfechtungsentscheidung führt einen Erlaß des Badischen Finanzministeriums vom 30. Juni 1839 an, wo ausgeführt sei, daß der Bodensee als „Ausland“ zu erachten sei und daß deshalb Schiffe, die auf den Bodensee verbracht worden seien, keiner Verzollung unterlägen. Auch bei der 4. Generalkonferenz des Deutschen Zollvereins vom Jahre 1841 (Protokoll § 16 S. 39) ist von seiten der badischen Regierung geltend gemacht worden, daß der Bodensee als „Ausland“ betrachtet werden müsse, wogegen aber von preußischer Seite bemerkt wurde, es sei *notorisch*, daß die *Territorialhoheit Badens sich auf einen* namhaften Teil dieser Gewässer erstrecke. Auch das auf der 8. Generalkonferenz vom Jahre 1846 gutgeheißene Reglement über die zollamtliche Behandlung der an den Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe (Protokoll § 19 S. 51 in Beilage zum Protokoll) beweist höchstens, daß der Bodensee als Ausland betrachtet worden ist. Wie dem aber auch sei, jedenfalls müssen die in den Zollvereinigungsverträgen namentlich genannten Ausschlüsse als eine vollständige Aufzählung der Zollausschlüsse betrachtet werden (vgl. auch *Delbrück* a. a. O. S. 44), und es können daneben aus

den älteren Generalkonferenzen weitere Zollausschlüsse als *gesetztes* Recht nicht gefolgert und deshalb auch als fortbestehend nicht anerkannt werden.

Das ist auch nicht die Ansicht der Vorinstanz. Sie nimmt aber ein Gewohnheitsrecht des Inhalts an, daß der Bodensee als *Zollausland zu betrachten sei. Ein Fortbestehen eines solchen »Gewohnheitsrechts« ist aber nicht durch die alte Reichsverfassung (auch nicht durch die Reichsverfassung von 1919) gewährleistet.* Diese Verfassungen kennen nur *Zollausschlüsse*, was aber nach der Ansicht der Vorinstanz der Bodensee, insbesondere der Überlinger See, nicht ist. Im übrigen ist aus den Gründen der Anfechtungsentscheidung nichts dafür zu entnehmen, daß sich vor Inkrafttreten der alten Reichsverfassung ein Gewohnheitsrechtssatz des unter III, 2 angegebenen Inhalts gebildet hätte.

V. Ist sonach davon auszugehen, daß der Überlinger See als Zollausschluß nicht anzusehen ist, so kann der Beschwerdeführer hinsichtlich der auf dem Überlinger See erworbenen Zigaretten weder als Zollschuldner noch als Steuerschuldner herangezogen werden. Zollschuldner ist er nicht, weil er nicht im Zeitpunkt des Übergangs der unverzollten (zollpflichtigen) Zigaretten in den freien Inlandsverkehr Inhaber (natürlicher Besitzer) der Zigaretten im Sinne des § 13 VerZollG. gewesen ist. Aus dem gleichen Grunde kann er nicht als Schuldner der Umsatzausgleichsteuer nach § 20 UmsStG. und § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Ausgleichsteuerordnung und ebenso nicht als Ausgleichschuldner nach § 101 TabStG. in Anspruch genommen werden. Endlich kann der Beschwerdeführer, der weder Hersteller von Tabakerzeugnissen noch Lagerinhaber ist, als Steuerschuldner nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 TabStG. nicht in Betracht kommen, auch ist er nicht Steuerschuldner nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, da er nicht Tabakerzeugnisse in das Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat.

Anm. d. Herausgebers: Vgl. dazu BRINTZINGER (Fn. 1), JIR 15 S. 470; kritisch Stellung genommen hat ZANKL, Studien zum Problem der staatlichen Grenzen am Bodensee, (Diss. Innsbruck) 1967 (Masch. Schr.), S. 104/105, und: Die staatlichen Grenzen am Bodensee, in: (Österreichische) Juristische Blätter 1969 S. 377–387 und 425–438 (430).

III.

Reichsfinanzhof – V. Senat – Urteil – V A 186/33 – vom 1. 6. 1934
zu § 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UmsStG),
abgedruckt in: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes (RFHE) Bd. 36 S. 185 (Nr. 37) = Reichssteuerblatt (RStBl.) 1934 S. 1445 (Nr. 1171):

(Leitsatz:)

Der Betrieb einer Fähre im Bodensee, deren Wegstrecke in allen Punkten dem deutschen Ufer näher liegt als dem ausländischen, ist umsatzsteuerpflichtig.

Die Beschwerdeführerin betreibt auf dem Bodensee zwischen Staad und Meersburg eine Fähre. Das Finanzamt hat unter Mitwirkung des Steuerausschusses die Einnahmen aus diesem Betrieb für den Steuerabschnitt vom 1. April 1930 bis 31.

März 1931 von der Umsatzsteuer freigestellt, da der Überlinger See als internationales Gebiet zu gelten habe und somit durch die Fähre keine Leistungen im Inland ausgeführt würden. Auf die vom Vorsteher des Finanzamts eingelegte Berufung hat das Finanzgericht die aus dem Fährbetrieb vereinnahmten Entgelte zur Umsatzsteuer herangezogen mit der Begründung, es könne dahingestellt bleiben, ob der Verbindungsweg Staad–Meersburg ganz im Überlinger See oder nur zum Teil in diesem und zum Teil im Obersee liege; wesentlich für die Frage, ob eine Leistung im Inland vorliege, sei der Umstand, daß die Leistung in Staad, also im Inland, beginne, sich über einen wesentlichen Teil inländischen Gewässers erstrecke und in Meersburg, also wiederum im Inland, ende; denn ein gewisser Randstreifen vor Staad und vor Meersburg sei unbestritten als inländisches Gewässer zu betrachten; damit stehe fest, daß der wesentliche Teil der Leistung im Gebiete des Deutschen Reichs im staatsrechtlichen Sinne, also im Inland bewirkt werde. Die Steuerpflichtige hat gegen das Finanzgerichtsurteil Rechtsbeschwerde erhoben und in der Begründung u. a. ausgeführt: Die Teile des Bodensees, bezüglich deren völkerrechtliche Vereinbarungen nicht vorliegen, stünden im staatsrechtlichen Kondominat der Uferstaaten. Das gelte insbesondere für den Obersee und den Überlinger See. Die Fähre werde im Überlinger See und im Obersee betrieben, und zwar treffe der wesentlichste Teil der Wegstrecke auf den Obersee. Jedenfalls spiele sich der Betrieb, auch wenn man einen dem Ufer zunächstliegenden Streifen des Sees als Staatsgebiet des Uferstaats ansehe, im wesentlichen nicht im Inland ab und müsse deshalb nach § 1 Nr. 1 UmsStG. umsatzsteuerfrei bleiben.

Der Rechtsbeschwerde ist der Erfolg zu versagen.

Der Überlinger See ist jener Teil des Bodensees, der sich vor dem Hauptteil des Sees – Obersee genannt – in nordwestlicher Richtung abzweigt. Seine Ufer gehören durchweg zum Staatsgebiet des Deutschen Reichs, und zwar zum Gebiete des Landes Baden. Die Fähre, um deren Betrieb es sich handelt, läuft von Staad nach Meersburg. Staad liegt am südwestlichen Ufer des Überlinger Sees. Meersburg liegt Staad – etwas schräg – gegenüber, und zwar nach Auffassung des Finanzamts und des Wasser- und Straßenbauamts noch am nordöstlichen Ufer des Überlinger Sees, nach Ansicht der Beschwerdeführerin bereits am Obersee.

Ein Fährbetrieb fällt nicht unter das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329); § 1 Abs. 3 a. a. O. Er fällt deshalb auch nicht unter die Befreiungsvorschrift in § 2 Nr. 5 UmsStG. 1926. Von den Voraussetzungen der Steuerpflichtigkeit nach § 1 Nr. 1 UmsStG. ist im vorliegenden Falle nur die eine streitig, ob die Leistungen des Betriebs *im Inland* ausgeführt werden.

Dem Finanzgericht kann darin nicht beigetreten werden, daß es für die Steuerpflichtigkeit des Betriebs darauf ankomme, ob er sich *in seinem wesentlichen Teile* im Inland abspiele. Der Senat hat in einem Urteil vom 20. April 1934 VA 165/34 ausgesprochen, daß eine Schiffsvermietung umsatzsteuerpflichtig ist, soweit das Schiff im Inland benutzt wird, also im Verhältnis des auf die Inlandsstrecken entfallenden Anteils an der gesamten Beförderungsstrecke. Entsprechendes hat auch im vorliegenden Falle zu gelten. Es kommt hiernach darauf an, ob und gegebenenfalls zu welchem Anteil die Fähre von Staad nach Meersburg im Inland betrieben wird, also ob und wie weit die von der Fähre befahrene Wasserstrecke staatsrechtlich zum Inland gehört.

Über die staatsrechtliche Natur des Bodensees gibt es verschiedene Ansichten. Die einen vertreten den Standpunkt, der See gehöre nach realen Teilen zu den einzelnen Uferstaaten; die Grenze werde von der „Mittellinie“ gebildet, was wohl heißen soll, daß jeder Punkt des Sees zu dem ihm zunächstliegenden Staatsgebiet gehöre. Die anderen meinen, es bestehe ein Kondominat aller Uferstaaten, sei es mit Ausnahme eines gewissen Uferstreifens, sei es ohne eine solche Ausnahme; von einem solchen Kondominat seien nur die Seeteile auszunehmen, die durch Staatsverträge real aufgeteilt worden sind. Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 25. September 1923 (RGSt. Bd. 57 S. 368) der ersten Ansicht, also der Theorie der realen Teilung, angeschlossen. Dieser Ansicht tritt auch der erkennende Senat bei. Von den Gründen für diese Auffassung ist der eine zwingend, daß es bei Geltung eines Kondominats nicht möglich gewesen wäre, daß über einzelne Teile des Bodensees die anliegenden Staaten ohne Beteiligung der anderen Bodenseestaaten Verträge über die reale Teilung abgeschlossen hätten, wie das in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 (Bad. RegBl. 1855 S. 113) wegen des sogenannten Untersees und in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 (Bad. GesVOBl. 1879 S. 817) wegen des sogenannten Konstanzer Tritters geschehen ist.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die von der Fähre befahrene Seestrecke in jedem Punkte dem deutschen Landgebiet näher liegt als dem schweizerischen. Hiernach werden die Leistungen des Fährbetriebs ausschließlich auf deutschem Staatsgebiet bewirkt. Damit ist auch die letzte Voraussetzung für die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Leistungen erfüllt.

Übrigens würde die Annahme eines Kondominats der Uferstaaten zu keinem anderen Endergebnis geführt haben; denn in diesem Fall wäre der Bodensee – soweit er im Kondominat stünde – für jeden Uferstaat als Inland, für das Deutsche Reich als Inland im Sinne des § 1 Nr. 1 UmsStG., anzusehen.

Die Rechtsbeschwerde ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

Verwaltungsgerichtshof Bebenhausen (Baden-Württemberg)

Urteil – Nr. 183/56 – vom 22. 11. 1956,

abgedruckt in: Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1957 S. 57

(Leitsätze:)

1. Die von der Deutschen Bundesbahn mit ihren Schiffen von den ehemals württembergischen Häfen aus auf dem Bodensee unternommenen Tanz(rund)fahrten sind Vergnügungen i. S. des Vergnügungssteuergesetzes.
2. Diese Rundfahrten sind aber nicht vergnügungssteuerpflichtig, weil sie nicht im Gemeindegebiet veranstaltet werden.
3. Das Gebiet der ehemals württembergischen Gemeinden am Bodensee endet an der Uferlinie.

Die beteiligte Bundesbahndirektion lädt zu sogen. Tanzfahrten auf ihren Bodenseeschiffen ein. Die Schiffe laufen von ihren Heimathäfen aus, kreuzen einige Stun-

den lang auf dem See und kehren dann in den Heimathafen zurück. Die dabei veranstalteten Darbietungen (z. B. Musik und Feuerwerk) beginnen und enden außerhalb der Hafengebiete.

Am 29. 5. 1955 ließ die Beteiligte von F. aus zwei Schiffen ausfahren, die an diesem Tag sonst nirgendwo anlegten. Die Rechtsbeschwerdeführerin (Stadt F.) zog sie dafür zur Vergnügungssteuer heran. Das RegPräs. gab der Sprungberufung der Beteiligten statt. Die Rechtsbeschwerde der Stadt F. blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Dampferfahrten im Linienverkehr unterliegen nicht der Vergnügungssteuer, weil bei ihnen der Beförderungszweck überwiegt. Anders ist es hingegen bei Dampferfahrten, jedenfalls dann, wenn für die Teilnehmer damit musikalische Unterhaltungen und Tanzbelustigungen verbunden sind, erst recht, wenn ihretwegen auch noch Feuerwerke abgebrannt werden. Hier tritt der Beförderungszweck gegenüber den der Lustbarkeit dienenden Darbietungen zurück (vgl. *Pr.OVG* RVBl. 55, 327; *Glauner* Gemeindehaushalt 1955, 193). Zu dieser Gruppe rechnen die Rundfahrten, wie sie die Bundesbahn auf dem Bodensee zu veranstalten pflegt und wie sie deren eine am 29. 5. 1955 durchgeführt hat. [wird näher ausgeführt]

2. Damit hängt die Entscheidung davon ab, ob das weitere Tatbestandsmerkmal aus § 2 bad.-Württ. VergnügStG v. 31. 1. 1955 (GesBl. S. 41) erfüllt ist, daß nämlich die Vergnügung im Gemeindegebiet veranstaltet worden sein muß. Das ist zu verneinen.

a) Das Gesetz fordert mit dieser Voraussetzung einen örtlichen Zusammenhang des zu steuernden Vorgangs mit dem Gemeindegebiet. Dieser ist nicht schon da gegeben, wo die Vergnügung im Gemeindegebiet nur vorbereitet wird. Wenn die Rechtsbeschwerdeführerin hierzu darauf abhebt, das „Veranstalten“ bedeute „bewirken“, „ins Werk setzen“, verkennt sie damit den Sinn des Gesetzes. Dieser geht dahin, nur die Vergnügungen dem steuerlichen Zugriff der einzelnen Gemeinden auszusetzen, die sich innerhalb der Markung abspielen (vgl. hierzu *Pr.OVG* aaO). Im Gemeindegebiet abgespielt haben muß sich die veranstaltete Vergnügung selber. Eine Vorschrift etwa des Inhalts, daß es genüge, wenn im Gebiet der die Steuer erhebenden Gemeinde der Veranstalter sitze, oder wenn sich dort die Kartenstelle befinde, ist im Bad.-Württ. Landesgesetz nicht enthalten. Angesichts des klaren Wortlauts ging es auch nicht an, das Gesetz in diesem Sinne dehnend auszulegen oder es auf derartige Fälle entsprechend anzuwenden. Auch der das Steuerrecht beherrschende Grundsatz wirtschaftlicher Betrachtungsweise vermag hier zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Fehlt es somit an der bezeichneten räumlichen Verbindung, dann darf die Steuer nicht erhoben werden. Diese Beschränkung ist als Ausfluß der gemeindlichen Steuerhoheit gewollt. Das Gesetz verletzt mit ihr auch den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG nicht.

b) Das Gesetz verlangt aber nicht, daß sich die ganze vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung im Gemeindegebiet abgespielt hat. Es genügt, wenn sich ein Teil davon dort zugetragen hat. Ob bei Rundfahrten, die auch durch das Gebiet der die Steuer erhebenden Gemeinde geführt haben, die der Lustbarkeit dienenden Darbietungen gerade in deren Gebietsbereich dargeboten worden sind, ist unerheblich.

Auch hier gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit, so daß es nur darauf ankommt, ob die Veranstaltung als Ganzes eine steuerbare Vergnügung darstellt. – Bei solchen

Rundfahrten fällt die Steuerpflicht auch nicht etwa weg, wenn die Fahrt teilweise durch gemeindefreie Bezirke führt oder wenn dabei mehrere Gemeindegebiete berührt werden. Die Steuer fällt vielmehr der Gemeinde zu, in deren Bereich sich der Kern der Veranstaltung abgespielt hat (vgl. *Pr.OVG* 83, 108; *VG Wiesbaden* Ur. v. 9. 9. 1954 *DGStZ* 1955, 74). Was darunter zu verstehen ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Bei Rundfahrten ist danach darauf abzuheben, wo sie beginnen und enden und ob sie darüber hinaus mindestens zum Teil durch das Gebiet der betreffenden Gemeinde führen. Ob zeitlich gesehen oder im Hinblick auf die zurückgelegte Strecke bei Rundfahrten nur ein geringer Bruchteil auf den Bereich der Gemeinde entfällt, in deren Markung die Fahrt beginnt und endet, nimmt dieser nicht das Recht, die Veranstaltung zu besteuern.

c) Damit spitzt sich der Streit auf die Frage zu, wo die Markierungsgrenzen der Stadt verlaufen. Endet das Gemeindegebiet mit der Uferlinie, dann kann für Bodenseerundfahrten keine Vergnügungssteuer erhoben werden, denn dann verläßt der einzelne Teilnehmer die Markungsgrenze schon in dem Augenblick, in welchem er an Bord geht. Verliefe hingegen die Gemeindegebietsgrenze weiter außerhalb im See, dann hätte sich die Rundfahrt *auch* auf das Gemeindegebiet erstreckt, ohne daß es mehr darauf ankäme, im einzelnen festzustellen, wo diese Grenze genau verlaufe. Wie jedoch die nähere Untersuchung dieser Frage ergibt, erstreckt sich das Gemeindegebiet der Rechtsbeschwerdeführerin nicht in den Bodensee hinein.

aa) Wo die Staatsgrenzen im oberen Teil des Bodensees verlaufen, ist umstritten. Nach der *Kondominatstheorie* ist der See gemeinsames Herrschaftsgebiet aller Uferstaaten.

Diese Auffassung vertreten insbesondere *Seydel*, Bayr. Staatsrecht 2. Aufl. 1887 I S. 630/31; *Rettich*, die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees 1884, S. 119; *Ramsperger*, die Jagd- und Fischereiverhältnisse auf dem Ober- und Überlinger See usw., Diss. Heidelberg 1921; *Eichhorn*, die Bodenseefischerei in ihrer geschichtl. Entwicklung und ihrer Regelung im internationalen und einzelstaatl. Recht, Diss. Würzburg 1930.

Diese Lehre, auf die Gebietsgrenzen der Ufergemeinden übertragen, ergäbe, daß sich auch alle Markungen der anliegenden Gemeinden auf den ganzen Obersee erstreckten. Für eine derartige Annahme fehlt es jedoch an jedem Anhalt. Dieses Ergebnis ist zudem so unwirklich, daß es schon aus praktischen Erwägungen nicht richtig sein kann. Es zwänge nämlich zu der Annahme, daß der Obersee Gemeindegebiet sämtlicher Ufergemeinden sei mit der Folge, daß das örtliche Recht jeder dieser Gemeinden auf dem ganzen See gelte. Das kann nicht Rechtens sein.

Der Lehre vom Kondominat steht die von bedeutenden Rechtslehrern und von der Rechtsprechung vertretene Auffassung gegenüber, wonach die Staatsgrenzen am Obersee entlang einer Mittellinie verlaufen.

Vgl. v. *Martitz* *Hirth's Annalen* 1885 S. 292, 296, 297; *Göz* Staatsrecht des Königr. Württ. S. 14; *Walz* Staatsrecht des Großherzogtums Baden S. 11; *Glaumer* Bad. Verfassungsrecht 2. Aufl. § 5; *Laband* Staatsrecht 5. Aufl. Bd. I S. 198 Anm. I; *Hönninger* Der Bodensee im Völkerrecht, Heidelberger Diss. 1906, S. 33; v. *Liszt* Völkerrecht 11. Aufl. S. 76; *Strupp* Wörterbuch des Völkerrechts S. 149; *Brauchle* Das Fischereirecht der Bodenseeuferstaaten, Diss. 1949 S. 38 ff.; *RGSt* 57, 368; *RFinH* RStBl. 1934 S. 1445, Aml. Samml. Bd. 36 S. 185.

Diese Auffassung ist zwar nirgendwo in Staatsverträgen festgelegt; doch hat sie

sich in Einzelregelungen, z. B. zolltechnischer Art, der Sache nach durchgesetzt. Wer diese Lehre zum Ausgangspunkt der Prüfung nimmt, wie weit sich das Gebiet der Ufergemeinden in den Obersee erstreckt, mag geneigt sein, auch hier die Mittellinie als Grenze anzusehen (so *Zacher* BayBgmstr. 1949, 132 für die Grenzen der Landkreise am bayrischen Teil des Obersees). Doch schlägt diese Erwägung nicht durch. Es braucht dabei nicht entschieden zu werden, ob die Lehre von der Mittellinie den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen entspricht. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, ginge es nicht an, die dieser Auffassung zu Grunde liegenden, dem Völkerrecht entnommenen Rechtsgedanken auf das ganz andersartige Gebiet innerstaatlicher Markungsregelungen zu übertragen. Selbst wenn nämlich das diesseits der Mittellinie gelegene Stück des Sees zum Gebiete des Landes Bad.-Württ. und damit zum Bundesgebiet gehört, folgt daraus noch keineswegs, daß es auch zum Gebiet einer Gemeinde gehören müßte. Auch eine Vermutung dieser Art besteht für den Obersee nicht, da er die Ufer mehrerer Staaten umspült (vgl. hierzu – allerdings für die Kieler Förde – *Pr.OVG* 100, 66/73).

Aus dem gleichen Grund läßt sich auch aus den anderen, noch vertretenen Meinungen über den Verlauf der Staatsgrenzen im Bodensee für die Frage des Gebiets der Ufergemeinden nichts Sicheres herleiten. Wenn etwa *Heimlich*, *Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee* usw. Diss. Heidelberg 1931, S. 100 zum Ergebnis kommt, daß am Obersee ein dem Ufer zunächst liegender Wasserstreifen zum Hoheitsgebiet jedes Staates gehöre, wohingegen der offene See gemeinschaftliches Hoheitsgebiet der Uferstaaten sei, so mag diese Auffassung vertretbar sein. *Heimlich* geht hierbei (S. 101) von der Auffassung aus, daß der unmittelbar vom Ufer aus beherrschbare, gewissermaßen unter der Einwirkung des Landes stehende See, der noch im unmittelbaren Uferbereich liegt, anders behandelt werden müsse als der offene See. Er gibt zwar zu, daß dieser Streifen nach dem gegenwärtigen Rechtsstand nicht genau abgegrenzt werden könne; doch neigt er dazu, den Streifen in der ungefähren Breite der „Weiße“ bis zur „Halde“ zum Ufergebiet zu rechnen, also nach dem Bereich, an welchem der Seegrund in die Tiefe abfällt. Es handelt sich dabei um Streifen unterschiedlich geringer Breite, wie sie insbesondere im Fischereirecht des Bodensees eine Rolle spielen. – Beschränkte sich danach das ausschließliche Hoheitsgebiet der einzelnen Staaten auf einen verhältnismäßig schmalen Ufersaum, dann böte die Vorstellung keine Schwierigkeiten, daß jeder Saum jeweils Teilstück des Gemeindegebiets der Ufergemeinden sei. Doch greift auch hiergegen die Erwägung durch, daß die völkerrechtlichen Grundsätze nicht ohne begründete Anhaltspunkte innerstaatlichen Rechts auf das Gebiet der Markungsfragen übertragen werden können.

bb) Die Entscheidung muß daher dem innerstaatlichen Recht entnommen werden. Auch aus den landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich nicht, daß das Gemeindegebiet der ehemals württ. Gemeinden, zu denen die Rechtsbeschwerdeführerin rechnet, Teile des Bodensees einschließt. Nach § 7 I und III der Bad.-Württ. GemO v. 25. 7. 1955 (GesBl. S. 129) bilden *die* Grundstücke das Gemeindegebiet, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es soll jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Doch können aus besonderen Gründen Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke). Am Grenzverlauf selber im Einzelfall, wie er vor Inkrafttreten der GemO gegeben war, rüttelt diese Regelung nicht. Sie geht vom historischen Prinzip aus, läßt also den Rechtszustand unverändert, wie er bis dahin bestanden hatte (vgl. *Kunze-Schmid* Anm. I 1 zu § 7 GemO, S. 53). Im Ergebnis

gleich war die Rechtslage nach § 7 I und II Württ.-Hohenz. GemO v. 14. 3. 1947, § 12 DGO, Art. 5 württ. GemO 1930 und Art. 1 württ. GemO 1906. Änderungen des Gemeindegebiets bedurften nach allen diesen Gesetzen vollziehender Akte.

[Nun wird ausgeführt, daß das württ. Ges. betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtl. Teile des Staatsgebiets v. 18. 6. 1849 (RegBl. S. 207) keine Vorschriften darüber enthielt, wohin die Bodenseefläche zuzuschlagen war, daß dieses Gesetz zudem nur einen Befehl enthielt, markungsfreie Bereiche einzuverleiben, daß zur Vollziehung dieses Befehls entsprechende Akte der Oberämter notwendig waren, daß aber nichts darüber bekannt sei, die Stadt F. habe auf Grund dieser Gesetze bewirkt, daß ein Uferstreifen etwa bis zur Grenze zwischen Weiße und Halde ihrer Markung einverleibt wurde.]

Freilich bleibt auch damit noch immer offen, ob ein entsprechender Uferstreifen nicht schon nach überkommenem Recht in die Markung der Württ. Ufergemeinde einbezogen war. Dafür könnte sprechen, daß in den früheren Jahrhunderten immer wieder örtliche Ordnungen ergangen sind, die sich mit dem Gebiet am Obersee im Bereich der angrenzenden Gemeinden befaßt haben, insbesondere Fischereiordnungen. So erwähnt *Brauchle* aaO, daß mehrere Orte, insbes. *Lindau* und *Buchhorn* (das jetzige *Friedrichshafen*) selbständige Stellungen gehabt haben und daß *Meersburg* im Jahre 1470 eine Fischereiordnung erlassen hat. Ebenso sind Fischereiordnungen der Städte *Überlingen*, *Konstanz* und der Grafschaft *Heiligenberg* bekannt (S. 12 ff.). Nach *Heimlich* aaO S. 29 soll die Tatsache, daß in alten Quellen die Fischereirechte vielfach nicht den Gebiets Herrschaften, sondern den zu diesen gehörigen Gemeinden zugerechnet wurden, Ausdruck der Auffassung gewesen sein, die Fischgründe innerhalb der Weiße seien Gemeindeboden. Das mag zutreffen. Sichere Schlüsse darauf, daß sich diese Auffassung zur festen Überzeugung verdichtet hatte und daß umfassend danach gehandelt worden ist, erlaubt diese Einzeltatsache nicht. Die in alter Zeit ausgeübten Rechte sind zudem nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auszulegen. Das deutsche Recht früherer Jahrhunderte war gekennzeichnet durch die Vielfalt seiner Erscheinungsformen. Es kannte auch die Möglichkeit von Herrschaftsrechten örtlicher Gemeinschaften auf fremdem Grund, die – anders als heute – nicht als untrennbar mit der Markungshoheit verbunden angesehen wurden. Als solche können sie nicht zum Beweis dafür geeignet angesehen werden, daß Teile des Obersees Gemeindegebiet im Sinne der heutigen Selbstverwaltung sind (vgl. dazu auch *Pr.OVG* 100, 66 [73]). Dazu sind die erwähnten Ordnungen und Rechtsausübungen zu partiell.

Auch das Württ. Wasserges. v. 1. 12. 1900 weist allerdings den Ufergemeinden bestimmte Befugnisse zu. So ist anerkannt, daß sich dieses Gesetz auch auf den Bodensee erstreckt, der als öffentliches Gewässer i. S. von Art. 1 I gilt und daß sich die Regelung über den Gemeingebrauch in Art. 16 auch auf dessen Uferstreifen bezieht. Daraus folgert *Haller* (WürttZ 1907, 150) mit Recht, daß die in Art. 17, 18 WG vorgesehene polizeiliche Erlaubnis von den Ortspolizeibehörden der Bodensee-Ufergemeinden zu erteilen ist. Das Gleiche gilt für die in Art. 21 WG vorgesehene polizeiliche Erlaubnis, Kies und anderes zu entnehmen; vgl. hierzu auch *Haller* Anm. 1 zu Art. 18 WG. Daraus aber einen hinreichenden sicheren Schluß zu ziehen, daß deswegen auch die Markungen der Ufergemeinden des früheren Landes Württemberg in den See hineinreichen, geht nicht an. Die den örtlichen Behörden im WG übertragenen Aufgaben leiten sich nicht aus dem Gemeinderecht ab, sondern sind

staatlich übertragene Auftragsangelegenheiten. Aus ihnen ist somit nicht auf eine entsprechende räumliche Ausdehnung des Gemeindegebiets zu schließen.

Für die hier vertretene Auffassung spricht schließlich noch, daß nicht einmal der Uferstreifen bis zum Beginn der Halde katastermäßig vermessen und dem Stadtgebiet F. nach dem Kataster zugerechnet wird. Wie *Kunze-Schmid* aaO. S. 54 jedoch mit Recht ausführen, besteht das Gemeindegebiet aus einer oder mehreren Markungen. Die Markung ist der Bezirk, unter dem eine in topographischem Zusammenhang liegende Gruppe von Flurstücken eines Gemeindegebiets im Liegenschaftskataster zusammengefaßt ist. Diese Tatsache ist zwar nicht unbedingt entscheidend, denn ein Kataster kann auch unvollständig sein. Die katastermäßigen Gegebenheiten sprechen aber immerhin gegen die Auffassung der Rechtsbeschwerdeführerin.

3. Nach alledem fahren die Schiffe der Bundesbahn nicht durch das Gemeindegebiet der Stadt F. Auch das Hafenbecken, jedenfalls was die Wasserfläche angeht, rechnet dazu nicht, da auch selbst diese Fläche ein Stück des Sees ist. Daß sie teilweise von Uferbauten und Molen eingeschlossen ist, und daß sie verstärkt vom Land aus beherrscht wird, erhärtet die Annahme noch nicht, sie gehöre zum Gemeindegebiet. Darum kann für diese Fahrten keine Vergnügungssteuer angesetzt werden.

Es ginge auch nicht an, in entsprechender Anwendung der Grundsätze, wie sie im Seerecht gelten, die Schiffe als ein Stück des Stadtgebiets zu behandeln, in dem sie beheimatet sind. Dazu sind die Unterschiede zu den Verhältnissen auf hoher See zu groß. Selbst die Erwägung, daß das VergnügStG erkennbar darauf gerichtet ist, veranstaltete Vergnügungen möglichst lückenlos der Steuer zu unterwerfen (vgl. hierzu *Pr.OVG* 83, 108), vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen, da das Gesetz den hier gegebenen Sachverhalt nicht deckt.

Anm. d. Herausgebers: Vgl. dazu VON BAYER-EHRENBURG, Zur Frage der Hoheitsgrenzen im Bodensee, in: Die Öffentliche Verwaltung 1957 S. 38–45; VON BAYER-EHRENBURG, Landes- und Gemeindegrenzen am Bodensee, in: Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1957 S. 49–51; MÜLLER, Nochmals: Landes- und Gemeindegrenzen am Bodensee, in: Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1957 S. 181–183; BRINTZINGER (Fn. 1), JIR 15 S. 470/471.

V.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – IV. Senat – Urteil – Nr. 138 IV 58 – vom 20. 2. 1963,

abgedruckt in: Verwaltungsrechtsprechung Bd. 16 Nr. 103 S. 337 = Bayerische Verwaltungsblätter 1964 S. 20 = Archiv für Völkerrecht Bd. 12 (1964/65) S. 218 = (Österreichische) Juristische Blätter 1963 S. 586 = (sehr gekürzt) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1963 S. 365 und Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht Bd. XXI (1964) S. 192, jeweils mit Anmerkung von *H. Huber*, Gebietshoheit und Grenzverlauf im Bodensee.

(Leitsätze:)

1. Seerundfahrten als Gegenstand der Vergnügungssteuer.
2. Zur Frage der Gebietshoheit und Organisation der Verwaltung in bezug auf den Bodensee.

3. Erstreckt sich eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung über das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Vergnügungssteuer von der Gemeinde zu erheben, in deren Gebiet sich der Kern, der Hauptinhalt der Veranstaltung abspielt. Entsprechendes gilt für gemeindefreie Gebiete.

Tatbestand:

1. Die Deutsche Bundesbahn führt auf dem Bodensee von Lindau aus neben den regelmäßigen Linienfahrten auch Rund-, Tanz- und Sonderfahrten durch. Seit 1948 bemüht sich der Landkreis Lindau ohne Erfolg darum, die Bundesbahndienststellen dazu zu bewegen, die Vergnügungssteuerpflicht dieser Fahrten anzuerkennen. Schließlich forderte der Landkreis mit Steuerbescheid vom 30. Dezember 1955 für die in den Monaten April bis Oktober 1955 ausgeführten Tanz- und Sonderfahrten, „soweit sie ihren Ausgang wie aber auch ihre Beendigung im bayerischen Teil des Bodensees, dem ausmärkischen Gebiet des Landkreises Lindau nahmen“, 37 266,20 DM Vergnügungssteuer. Die Steuer wurde als Pauschalsteuer in Höhe von 10 Prozent der Roheinnahmen berechnet. Der Bescheid ist gestützt auf die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer – im Folgenden zitiert: VgnStB – vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 Teil I S. 351) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 35), vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt 1939 Teil I S. 2054) und vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzblatt 1943 Teil I S. 74) und auf Art. 3 des Gemeindeabgabengesetzes – im Folgenden zitiert: GAG – vom 20. Juli 1938 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts – im Folgenden zitiert: BayBS – Bd. I S. 553). Der Bescheid wurde am 31. Dezember 1955 den Bundesbahndirektionen Karlsruhe und Augsburg zugestellt.

2. Mit Schreiben vom 3. Januar 1956, beim Landratsamt Lindau eingegangen am 9. Januar 1956, legte die Bundesbahndirektion Karlsruhe Beschwerde gegen den Bescheid ein. Zur Begründung verwies sie im wesentlichen auf frühere Schriftsätze, in denen ausgeführt ist: Es sei zweifelhaft, ob und wieweit ein Teil des Obersees als ausmärkisches Gebiet bezeichnet werden könne. Es bestünden keine vertraglichen Vereinbarungen der Anliegerstaaten über die Gebietshoheit. Wenn überhaupt, dann könne die Steuer nur für Fahrten mit Tanz- und Musikunterhaltung erhoben werden. Die Steuerpflicht bestehe nur für Vorgänge im Gemeindegebiet. Die Tanz- und Musikunterhaltung beginne aber erst, nachdem das Schiff das Gemeindegebiet bereits verlassen habe. Es würden nur Fahrkarten verkauft, nicht jedoch Eintrittskarten für die Unterhaltungsveranstaltung. Nicht der Landkreis Lindau, sondern die Stadt Ulm sei, wenn überhaupt jemand, zur Einhebung der Steuer berechtigt, da sich dort das die Veranstaltungen durchführende Bundesbahnverkehrsamt befinde.

Der Landkreis nahm zu diesem Vorbringen wie folgt Stellung: Der Landkreis sei nach Art. 3 GAG berechtigt, die Vergnügungssteuer in ausmärkischen Gebieten zu erheben. Die Bundesbahn werde bei der Durchführung dieser Fahrten wirtschaftlich tätig und stehe in Konkurrenz mit dem privaten Gewerbe. Der Hauptteil der gesamten Rund- und Tanzfahrten werde auf gemeindefreiem Gebiet des Landkreises Lindau durchgeführt. Der bayerische Teil des Sees werde vom bayerischen Staat in Anspruch genommen; er habe somit als ausmärkisches Gebiet des Landkreises Lindau zu gelten. Eine Überschneidung der Besteuerung trete nicht ein, da der Landkreis die Vergnügungssteuer nur für Veranstaltungen auf den in Lindau stationierten Schiffen der Bundesbahndirektion Augsburg erheben wolle.

Mit Bescheid vom 14. März 1958, der Bundesbahndirektion Karlsruhe zugestellt am 22. März 1958, wies die Regierung von Schwaben die Beschwerde zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: Das Recht zur Erhebung der Vergnügungssteuer stehe nach Art. 3 GAG auf gemeindefreien Grundstücken den Landkreisen zu. Für den Obersee des Bodensees sei der Verlauf der Staatsgrenzen umstritten; die Regierung folge der Realteilungstheorie, die ihren Ausdruck unter anderem in der Bodenseezollordnung und in der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 22. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 128) gefunden habe. Bei der Prüfung der Frage, ob der bayerische Teil des Bodensees als ausmärkisches Gebiet anzusehen sei, sei auf § 4 des Gemeindeedikts von 1818 zurückzugehen. Dieses habe größere, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge von der Zuteilung an Gemeindegebiete ausgenommen. Dazu sei auch der bayerische Teil des Bodensees zu rechnen, da weder bekannt sei, daß bayerische Ufergemeinden den Bodensee oder Teilflächen als schon immer zu ihrem Gemeindegebiet gehörig angesehen hätten, noch daß ihnen auf Grund dieses Edikts Seeflächen zugeteilt worden seien. Dafür spreche auch, daß der Bodensee weder in seiner Hauptmasse noch mit einem Uferstreifen katastermäßig vermessen worden sei. Die Gemeindeordnungen von 1869 und 1952 hätten die insoweit bestehenden Rechtsverhältnisse aufrechterhalten. Der Landkreis Lindau sei zur Erhebung der Vergnügungssteuer berechtigt, da sich in dem Gebiet, für das ihm die Steuerhoheit zustehe, der „Kern“ der Veranstaltung abgespielt habe, nämlich Beginn und Ende der Fahrt. Zu den vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen gehörten auch Rund- und Sonderfahrten ohne Musikvergnügung, also die Fahrten als solche.

3. Mit Schriftsatz vom 1. April 1958, beim Verwaltungsgericht Augsburg eingelaufen am 2. April 1958, erhob die Bundesbahndirektion Karlsruhe Klage mit dem Antrag, den Regierungsbescheid aufzuheben und festzustellen, daß der Landkreis Lindau nicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer berechtigt sei. Die Klage wurde im wesentlichen wie folgt begründet: In der Verordnung über die Gebietseinteilung des Freistaates Bayern in Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise vom 9. November 1956 (BayBS Bd. I S. 94) sei im Gegensatz zum Würmsee und anderen Seen der bayerische Teil des Bodensees nicht als gemeindefreies Gebiet aufgeführt. In der Verordnung seien aber – außer den unbenannten – alle gemeindefreien Gebiete vorgetragen. Schon früher sei mit der Bezeichnung „bayerischer Teil“ immer nur die „Wysse“, die bis zur Halde reiche, wo der Seegrund in die Tiefe abfalle, gemeint gewesen. In der Bodenseezollordnung habe die Grenzfestsetzung nur fiktiven Charakter. Das Gemeindeedikt von 1818 könne, wenn überhaupt, nur Bedeutung für den Uferstreifen haben. Dieser werde aber von den Schiffen nicht benützt. Selbst wenn die Schiffe ausmärkisches Gebiet berührten, bestünde für die Fahrten keine Vergnügungssteuerpflicht. Der „Kern“ der Veranstaltungen liege nicht im gemeindefreien Gebiet des Beklagten. Beginn und Ende der Fahrten seien im Gebiet der Stadt Lindau, nicht in dem des Landkreises. Für Rund- und Sonderfahrten jedenfalls könne keine Vergnügungssteuer erhoben werden, da sonst auch für Omnibusfahrten diese Steuerpflicht bestehe.

Mit Urteil vom 24. Juni 1958 hob das Verwaltungsgericht Augsburg den Vergnügungssteuerbescheid und den Beschwerdebescheid auf. Es führte aus: Für die Steuerpflicht sei entscheidend, ob ein Teil der vergnügungssteuerpflichtigen Fahrten auf

inländischem, gemeindefreiem Gebiet des Landkreises Lindau durchgeführt werde. Für die Klärung der Frage, ob ein Teil des Bodensees gemeindefreies Gebiet sei, müsse auf § 4 des Gemeindeedikts von 1818 zurückgegangen werden. Ein Grundstück könne nur dann markungsfrei sein, wenn seine ausmärkische Eigenschaft schon im Jahre 1818 bestanden habe und seitdem nicht verlorengegangen sei. Es sei demnach darauf abzustellen, ob bis zum Jahre 1818 aus den Überzeugungen und dem Handeln der Uferstaaten des Bodensees oder kraft vertraglicher Übereinkunft dieser Staaten oder kraft von den anderen Uferstaaten respektierten Einzelakts der sogenannte bayerische Teil des Bodensees oder ein Teil davon als dem bayerischen Königreich zugehörendes Territorium angesehen werde. Es könne nicht unterstellt werden, daß die einzelnen, den Ufergemeinden vorgelagerten Teile des sogenannten bayerischen Teils des Bodensees nach dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Lindau als „See“ im Sinne des Art. 4 Satz 2 des Gemeindeedikts von 1818 anerkannt und von den „Gemeindeverbänden“ als gemeindefreies Gebiet freigelassen worden seien. Ebenso wenig werde man behaupten können, daß die den erst zu bildenden Ufergemeinden vorgelagerten Wasserflächen als dem jeweiligen zu bildenden „Gemeindeverband“ zugeteilt zu gelten hätten. Es könne nicht unterstellt werden, daß die Intention des Gesetzgebers bis zum Jahre 1818 sich auf die Einbeziehung von völkerrechtlich nicht feststehenden Interessensphären erstreckt hätte. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, daß bis zum Jahre 1818, ab welchem kein ausmärkisches Gebiet mehr habe gebildet werden können, weder nach völkerrechtlichen Bestimmungen, noch auf Grund wasser-, steuer- und gemeinderechtlicher Bestimmungen, noch auf Grund sonstiger Bestimmungen ein ausmärkischer Bezirk an dem sogenannten bayerischen Teil des Bodensees als rechtlich und tatsächlich vorhanden angesehen werden könne.

4. Der Beklagte legte gegen dieses ihm am 27. Januar 1958 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 3. Juli 1958, beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangen am 7. Juli 1958, Berufung mit dem Antrag ein, das Urteil aufzuheben und festzustellen, daß die Deutsche Bundesbahn verpflichtet sei, dem Landkreis Lindau für die Veranstaltung von Rund-, Tanz- und Sonderfahrten mit Schiffen auf dem Bodensee Vergünstigungssteuer zu zahlen. Der Kreistag Lindau erteilte am 17. Juli 1958 seine Zustimmung zur Einlegung der Berufung. Die Berufung wurde im wesentlichen wie folgt begründet: Die Nichtaufnahme des „Bayerischen Seegebiets“ in die Verordnung vom 9. November 1956 sei rechtlich nicht bedeutsam; diese habe nur deklaratorische Bedeutung. Aus der Verordnung vom 22. Juni 1957, welche die Einrichtung einer „Staatlichen Seeverwaltung Bodensee (bayerischer Teil), Lindau“ angeordnet habe, ergebe sich, daß ein Gebietsteil des Bodensees von Bayern beansprucht werde. Nach der Eingliederung Lindaus in den bayerischen Staatsverband sei der „Bayerische Seeteil“ als ausmärkisches Gebiet im Sinne des Art. 4 des Gemeindeedikts von 1818 bestehen geblieben. Die Gemeindegrenze der bayerischen Bodenseegemeinden verlaufe am See entlang der Uferlinie. Eines Nachweises, daß dieses ausmärkische Gebiet dem beklagten Landkreis zugeteilt worden sei, bedürfe es nicht, da sich die Gebietszugehörigkeit schon aus Art. 9, 10, 11 und 77 der Bayerischen Verfassung ergebe. Für die Zugehörigkeit eines Seeteils zu Bayern spreche auch der notarielle Vertrag vom 30. November 1915, in dem der Bayerische Staat aus seinem Areal den „Kleinen See“ an die Stadt Lindau abgetreten habe. Vor 1818 habe die Realteilungstheorie zum Gedankengut und zur tatsächlichen Rechtsüberzeugung der Ufer-

staaten und Herrschaftsbereiche gehört. Auch gewisse Formulierungen in der Schifffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee sprächen für die Annahme einer Realteilung. Wollte man die Realteilungstheorie nicht anerkennen, so müsse zumindest die Wasserfläche über den Halden als zum bayerischen Staatsgebiet gehörig betrachtet werden. Der steile Abfall der Halde sei bei Lindau erst 1300 Meter vom Ufer entfernt. Aus einer Urkunde vom Jahre 1909 ergebe sich, daß der Bayerische Staat das Ufer des Bodensees innerhalb der bayerischen Landesgrenze zu Eigentum in Anspruch genommen habe. Die katastermäßige Eintragung habe keine Einwirkung auf die Ausübung der Hoheitsrechte. Entscheidend sei, daß der wesentliche Kern oder ein Teil der Veranstaltung sich auf dem zum Landkreis Lindau gehörigen gemeindefreien Gebiet abgespielt habe. Für die Steuerpflicht sei es unerheblich, wenn ein Teil der Fahrten außerhalb des Steuergebiets oder auch außerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes stattgefunden habe.

Die Deutsche Bundesbahn trug vor: Der Beklagte berufe sich zu Unrecht darauf, daß der bayerische Staat den sogenannten „Kleinen See“ und einen Uferstreifen an die Stadt Lindau abgetreten habe. Denn auch bei Annahme eines Kondominats sei ein Uferstreifen von unterschiedlicher Breite (je nach Wassertiefe) zum Hoheitsbereich des Uferstaats zu rechnen. Die Realteilungstheorie habe keine allgemeine Geltung. Höchstens die Schweiz würde sie vertreten, während sich die deutschen Staaten noch nicht eindeutig festgelegt hätten. Auch Österreich sei anderer Meinung. Auch die internationale Schifffahrts- und Hafensordnung stehe nicht auf dem Boden der Realteilungstheorie, da sie ausspreche, daß unter gewissen Voraussetzungen die Schifffahrt auf dem Bodensee „jedem“ gestattet ist. Sonderregelungen auf verschiedenen Rechtsbereichen dienten nur den praktischen Bedürfnissen bei Bestehen des Kondominats. Bayern habe außer dem Kleinen See nur noch den unmittelbar an das Land stoßenden Teil des Sees auf den Gründen und Halden als bayerisches Staatsgebiet angesehen, wie aus Entschlüssen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1910 und 31. Januar 1911 hervorgehe. Bestritten werde auch die Höhe der Steuerforderung.

Die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof äußerte sich im wesentlichen wie folgt: Bei Anwendung der Realteilungstheorie könne der bayerische Teil des Sees nicht außerhalb der durch die Verfassung getroffenen Einteilung des Staatsgebiets stehen; er müsse vielmehr allein schon auf Grund des Art. 11 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung als zum Landkreis Lindau gehörendes gemeindefreies Gebiet angesehen werden, weil er nie förmlich dem Gebiet der Stadt Lindau zugeteilt worden sei. Das in Frage stehende Seegebiet könne für die Erhebung von Vergnügungssteuer wie bayerisches Hoheits- und demnach wie gemeindefreies Gebiet des Landkreises Lindau behandelt werden, auch wenn keine staatsrechtlich bindende Festlegung hinsichtlich der Kondominatstheorie oder der Realteilungstheorie getroffen werde. Vergnügungssteuerrechtlich sei es grundsätzlich gleichgültig, ob ein Teil einer Vergnügung auch noch auf außerbayerischem Gebiet stattgefunden habe. Eine Konkurrenz zwischen dem Landkreis und der Stadt Lindau über die Berechtigung, Vergnügungssteuer zu erheben, scheide aus. Die Staatsanwaltschaft hält es für Rechtens, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Gründe:

A.

Die Berufung ist zulässig . . .

B.

Die Prüfung ergibt:

I. . . .

II. Die Klage ist begründet, wenn der Vergnügungssteuerbescheid vom 30. Dezember 1955 rechtswidrig und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – im Folgenden zitiert: VwGO). Da es sich nur um eine Anfechtungsklage handelt, ist der Überprüfung die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des die Beschwerde zurückweisenden Bescheids der Regierung vom 14. März 1958 zugrunde zu legen. Es kann demnach für die Beurteilung nicht das Vergnügungssteuergesetz vom 11. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1958 S. 85) herangezogen werden, weil es erst am 1. Juli 1958 in Kraft getreten ist (vgl. dessen Art. 31 Abs. 1). Maßgebend sind vielmehr die von dem Beklagten im angefochtenen Bescheid genannten VgnStB in Verbindung mit Art. 3 GAG. Nach der zuletzt genannten Bestimmung wird die Vergnügungssteuer auf gemeindefreien Grundstücken von den Landkreisen erhoben, deren Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung aus der Gesamtfläche der dem Landkreis zugeteilten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete gebildet wird. Da der Beklagte von der Möglichkeit, eine besondere Steuerordnung zu erlassen (vgl. Art. I VgnStB), keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Steuerordnung gemäß Art. II VgnStB anzuwenden. Nach § 1 dieser Steuerordnung in Verbindung mit Art. 3 GAG unterliegen alle in gemeindefreien Gebieten veranstalteten Vergnügungen der Vergnügungssteuer.

1. Die hier in Betracht kommenden Tanz-, Rund- und Sonderfahrten auf dem Bodensee mit Schiffen der Klägerin sind grundsätzlich vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Steuerordnung. . . .

2. a) Ferner ist zu prüfen, auf welchem Gebiet die Veranstaltungen, für die der Beklagte Vergnügungssteuer fordert, stattgefunden haben. Die VgnStB haben die Steuerpflicht für nicht ortsgebundene Veranstaltungen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Gemeindeverbände erstrecken, nicht besonders geregelt. Eine Zerlegung und Aufteilung der Steuer auf mehrere Körperschaften kann, weil es einer gesetzlichen Regelung ermangelt, nicht in Betracht kommen. Auch eine mehrfache Besteuerung kommt nicht in Frage, weil nach dem Sinn der Vorschrift ein Unternehmer nur einmal mit Vergnügungssteuer belegt werden soll. Andererseits ist es das Ziel der VgnStB, alle Vergnügungen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind, zu besteuern. Die Steuerhoheit für eine sich über mehrere Steuergebiete erstreckende Veranstaltung steht daher nur der Körperschaft zu, in deren Gebiet der Kern, der Hauptinhalt der Veranstaltung sich abspielt (vgl. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 109; *Mensens-Bohley-Krutsch*, Handbuch des gemeindlichen Steuerrechts, Bd. 2, Anmerkung zu Art II § 1 VgnStB; für die nach dem Vergnügungssteuergesetz vom 11. Juni 1958 gültige Rechtslage vgl. *Wilhelm*, Der Bayerische Bürgermeister 1959 S. 177 und Vorschriftensammlung für die Bayerische Gemeindeverwaltung, Heft 370 a, Anmerkung 3 zu Art. 2 VgnStG).

b) Bei den hier in Frage stehenden Veranstaltungen ist der Kern und Hauptinhalt in der Fahrt des Schiffes (bei den Tanzfahrten auch in der Ruhezeit des Schiffes) auf dem hohen See zu sehen. Dagegen kommt der Abfahrt vom Hafen oder der Anlegestelle und der Ankunft dort nur untergeordnete Bedeutung zu; sie gehören notwendig zur Veranstaltung, machen aber nicht das Wesen der Vergnügung aus. Deshalb kommt die Stadt Lindau oder eine andere Ufergemeinde nicht schon deshalb als steuerberechtigt in Frage, weil die Fahrten dort begannen und endeten. Dabei braucht in diesem Zusammenhang nicht geprüft zu werden, ob das Hafenbecken in Lindau Hoheitsgebiet der Stadt ist oder nicht; denn wenn es auch als Stadtgebiet anzusehen wäre, könnte dieser Umstand nach dem oben Gesagten noch nicht die Berechtigung der Stadt zur Erhebung der Vergnügungssteuer begründen, weil dort nicht der Kern und der Hauptinhalt der Veranstaltungen lag. . . .

3. a) Die Verordnung über die Gebietseinteilung des Freistaats Bayern in Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise vom 9. November 1956 (BayBS Bd. 1 S. 94/119), die die Gliederung des Staatsgebiets nach dem Stand vom 1. Oktober 1956 wiedergibt, erklärt unter III: „Die Landkreise umfassen das Gebiet der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, die mit Ausnahme der unbenannten gemeindefreien Gebiete in der Anlage aufgeführt sind“. In der Anlage sind dann für den Landkreis Lindau 28 Gemeinden, jedoch kein benanntes gemeindefreies Gebiet aufgeführt. Gehörte demnach überhaupt ein gemeindefreies Gebiet zum Landkreis Lindau, könnte es nur ein unbenanntes sein. Angesichts der Bedeutung des Sees kann aber nicht angenommen werden, daß ein Teil davon, wenn er als gemeindefreies Gebiet zum Landkreis gehörte, unbenannt geblieben wäre, sind doch in anderen tatsächlich gleichliegenden Fällen die Seen als benannte gemeindefreie Gebiete aufgeführt, wie etwa im Landkreis Starnberg der Wasserbezirk Würmsee oder im Landkreis Traunstein der Wasserbezirk Chiemsee. Der Verordnung vom 9. November 1956 kann daher nicht entnommen werden, daß ein Teil des Bodensees als gemeindefreies Gebiet zum Landkreis Lindau gehört. Diese Auffassung wird auch durch das Gesetz über die Bestimmung der Sitze der ordentlichen Gerichte und die Einteilung der Gerichtsbezirke vom 17. November 1956 (BayBS Bd. 3. S. 7) bestätigt. Dieses Gesetz, das die Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend, vom 2. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 355) mit allen ihren späteren Änderungen ablöste, erging im Zuge der Rechtsbereinigung. Es erschien wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen zahlreichen Änderungen kaum mehr möglich, die Verordnung von 1879 auf den neuesten Stand zu bringen; sie erschien aber auch für die Einteilung der Gerichtsbezirke nicht mehr brauchbar, weil sie auf die Bezirke der früheren Stadt- und Landgerichte verwies, aber nicht bestimmte, welche einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zu den jeweiligen Gerichtsbezirken gehörten. Die älteren Bestimmungen, die für die Einteilung der ehemaligen Gerichtssprengel maßgebend waren und auf denen die Verordnung beruhte, konnten nicht mehr festgestellt werden. Darum gibt das Gesetz vom 17. November 1956 unter Verzicht auf etwa wünschenswerte Änderungen den tatsächlichen Zustand wieder, bestimmt aber die Bezirke der Amtsgerichte durch Anführung der zum Bezirk gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete (vgl. die Begründung zu dem Gesetzesentwurf, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, III. Wahlperiode, Beilage 1844). Nach der Anlage zu dem Gesetz gehören zum Amtsgerichtsbezirk Lindau die kreisfreie

Stadt Lindau und 12 Gemeinden des Landkreises Lindau (die übrigen Gemeinden gehören zum Amtsgerichtsbezirk Weiler-Lindenberg), jedoch kein gemeindefreies Gebiet. Da ein einen Teil des Bodensees umfassendes gemeindefreies Gebiet einem anderen bayerischen Amtsgerichtsbezirk ebenfalls nicht zugeteilt ist (und nach seiner Lage wohl auch nicht zugeteilt sein könnte), läge ein solches gemeindefreies Gebiet, wenn es dieses auf bayerischem Staatsgebiet gäbe, außerhalb eines Gerichtssprengels, was aber vom Gesetzgeber nicht gewollt sein dürfte.

b) Auch aus der geschichtlichen Entwicklung läßt sich nicht nachweisen, daß ein Teil des Bodensees als gemeindefreies Gebiet zum Landkreis Lindau gehört. Die Bildung der Gemeinden in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts vollzog sich durch staatliche Hoheitsakte. Schon das Organische Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. 7. 1808 (*Weber*, Neue Gesetzes- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern – in Folgendem zitiert: *Weber* – Bd. 1 S. 195/196) ordnete an, daß die Landgerichte die Gemeindegrenzen zu entwerfen und zu beschreiben und die General-Kreis-Kommissariate zu prüfen und zur Genehmigung vorzulegen hatten. Das Gemeinde-Edikt vom 17. 3. 1818 (*Weber*, Bd. 1 S. 555) bestimmte dann in § 1, daß jede Stadt, jeder Markt und jedes Dorf, die bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft ausmachten, eine Gemeinde bilden solle. Nach § 4 waren alle zerstreut liegenden Wälder, Feldgüter, . . . Seen und Teiche, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zum Bezirk einer bestimmten Gemeinde zu schlagen. Nur größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge waren von der Zuteilung ausgenommen und sollten in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Für eine Änderung im Bestand einer Gemeinde bedurfte es nach § 5 der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Nach § 7 blieb in besonderen Fällen zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben die Bildung einer Distriktsgemeinde aus mehreren Gemeinden vorbehalten. Art. 1 des Gesetzes vom 28. 5. 1852, die Distriktsräte betreffend (*Weber*, Bd. 1, S. 404) bestimmte dann, daß jeder Amtsbezirk einer Distriktverwaltungsbehörde eine Distriktsgemeinde bilde. Daraus ergibt sich, daß die gebietsmäßige Abgrenzung der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie gemeindefreier Gebiete durch staatlichen Organisationsakt erfolgt und daß seit 1818 neue gemeindefreie Gebiete nicht entstehen konnten. Daran haben auch die Gemeindeordnung von 1869 (vgl. Art. 3 und 4) und die Gemeindeordnung von 1927 (vgl. Art. 2 bis 4) nichts geändert. Es wurden lediglich durch Art. 11 des Gesetzes über die Selbstverwaltung vom 22. 5. 1919 (GVBl. S. 239) die zu einem Bezirksamt gehörigen mehreren Distrikte zu einem einzigen Bezirk vereint (vgl. auch Art. 1 Satz 2 der Bezirksordnung vom 17. 10. 1927, GVBl. S. 325, und Art. 7 LKRÖ). Erst seit dem 1. 4. 1935, dem Tag des Inkrafttretens der Deutschen Gemeindeordnung, war die Entstehung neuen gemeindefreien Gebiets möglich. Nunmehr gibt Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung – GO – vom 25. 1. 1952 (Bay BS I S. 461) in der seit 1. 7. 1956 geltenden Fassung (1. Änderungsgesetz vom 9. 7. 1956, GVBl. S. 115) wieder die Möglichkeit, gemeindefreie Gebiete neu zu schaffen (vgl. *VGH* 3, 708 und 17, 291); *Helmreich-Rock*, GO 1927 Anm. 4 zu Art. 4; *Helmreich-Widtmann*, Kommentar zur GO Anm. 3 zu Art. 10). Der Beklagte hat keinen Nachweis dafür erbringen können, daß der dem bayerischen Ufer vorgelagerte Teil des Sees als gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 4 Satz 2 des Gemeindeedikts von 1818 bereits vor dessen Inkrafttreten bestanden hätte oder daß in neuester Zeit, als die Bildung gemeindefreier Gebiete wieder möglich wurde, ein solches gebildet worden wäre.

Irgendwelche Anzeichen hierfür sind auch nicht ersichtlich. Schließlich ergibt sich auch aus dem Gesetz über den bayerischen Kreis Lindau vom 23. 7. 1955 (BayBS I S. 46) kein Hinweis auf ein gemeindefreies Gebiet; auch fehlen dort Angaben über den Gebietsumfang des Landkreises.

Auch die Vorschriften über die Organisation der staatlichen Verwaltung geben keinen Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit eines Teils des Bodensees als gemeindefreien Gebiets zum Hoheitsgebiet des Beklagten. Als in Bayern Rechtspflege und Verwaltung getrennt wurden, wurden die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Verwaltungsdistrikte eingeteilt und für jeden Distrikt ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde eingerichtet. Der Distrikt des Bezirksamts Lindau wurde aus den Landgerichtsbezirken Lindau und Weiler gebildet (§ 1 Abs. 1 und 2 der VO vom 24. 2. 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend, und Nr. 133 der Anlage hierzu, *Weber* Bd. 5 S. 589/599). Das gleichzeitig eingerichtete Stadt- und Landgericht Lindau wurde gebildet aus dem bisherigen Landgericht Lindau (Spalte 79/80 der Beilage der VO vom 24. 2. 1862 zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. 11. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, RBl. S. 370). Diese Gebietsabgrenzung wurde später nicht mehr geändert (vgl. Nr. 153 der Anlage zur VO über die Bezirksamter vom 21. 12. 1908, GVBl. S. 1121). Nähere Einzelheiten über die Gebietseinteilung lassen sich in organisationsrechtlichen Vorschriften nicht finden. Bei *Weber* (Anhangband, Einteilung in Landgerichte früherer Formation, § 4 d 1) findet sich nur der Hinweis, daß das Landgericht Lindau 1806 (als das Gebiet zu Bayern kam) aus der Stadt Lindau und ihrem Gebiete gebildet wurde. In einem Akt des Staatsministeriums der Justiz betreffend Gesuche um Änderung der Gerichtsbezirke findet sich eine „Übersichtskarte der Landgerichte Lindau, Weiler und der Stadt Lindau im Jahre 1843“, die Teile des Bodensees nicht als Bestandteil des Landgerichts Lindau ausweist. Zwar handelt es sich um eine Karte, die von einer Gemeinde vorgelegt wurde und aus der nicht ersichtlich ist, wer sie angefertigt hat, doch kann deshalb noch nicht angenommen werden, daß sie den damaligen Gebietsstand unrichtig angibt. Auch in den im Staatsarchiv verwahrten Akten die Organisation der Landgerichte betreffend findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß ein Teil des Bodensees als gemeindefreies Gebiet dem Landgericht Lindau zugeteilt worden wäre. Schließlich bezeichnet auch das Topographisch-statistische Handbuch des Königreichs Bayern (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 5. Bd., München 1868, S. 1329/30) als die Grenze des Bezirksamts Lindau im Süden den Bodensee, „von dessen Ufer eine Länge von zwei Stunden zu Bayern gehört“.

c) Der Annahme, zum Kreisgebiet des Beklagten gehöre ein Teil des Sees als gemeindefreies Gebiet, steht schließlich noch eine weitere Erwägung entgegen. Die Eingliederung eines solchen Gebiets in das Kreisgebiet hätte die eindeutige staatsrechtliche Zuordnung des Sees zur Voraussetzung. Daran fehlt es jedoch, jedenfalls soweit es um den hier allein in Betracht kommenden Teil des Sees, den Obsee, geht. Weder das Schrifttum noch die praktische Übung der Anliegerstaaten lassen eine einheitliche und allseits anerkannte Auffassung erkennen. Im wesentlichen werden drei Meinungen vertreten. Die eine Meinung nimmt ein Kondominium der Uferstaaten an. Die andere geht von einer Realteilung des Sees durch eine im einzelnen nicht festliegende Mittellinie und auf diese stoßende Verlängerungen der Landesgrenzen zwischen den einzelnen Staaten aus. Eine dritte vermittelnde Auffassung nimmt an, daß jeweils ein Streifen entlang dem Ufer dem anliegenden Staats-

gebiet zuzurechnen sei, wobei wieder verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Ausdehnung des Streifens bestehen, und nur der sogenannte „hohe See“ oder der „Schweb“ gemeinsames Hoheitsgebiet der Uferstaaten sei (vgl. *Schuster*, die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem 30jährigen Krieg unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei, 1951, S. 7; von *Bayer-Ehrenberg*, Die Öffentliche Verwaltung 10. Jahrg. (1957) S. 38 und Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1957 S. 49).

aa) Der Auffassung des Beklagten, die Realteilungstheorie habe sich als herrschend durchgesetzt und habe die Anerkennung der Uferstaaten gefunden, kann nicht gefolgt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob und wie weit die frühere freie Reichsstadt Lindau in den Zeiten vor ihrem Anschluß an Bayern auf Grund des Preßburger Friedens im Jahre 1806 ihre Hoheitsrechte auf das Seegebiet erstreckt hat. Für die hier zu entscheidende Frage ist auf die folgende Zeit, in die die Bildung der Gemeinden und markungsfreien Gebiete fällt, abzustellen. *Schuster* (aaO S. 77 ff.) weist darauf hin, daß in der Beschreibung der Stadt und des Gebiets von Lindau aus dem Jahre 1803/04 von einem zugehörigen Seegebiet nicht die Rede sei; im Jahre 1823 soll das Landgericht Lindau angenommen haben, daß der Bodensee von jeher als frei anerkannt worden sei, sobald vom Schiff aus kein Land oder Ufer mit dem Ruder mehr habe erreicht werden können. Gegen eine gewohnheitsrechtlich anerkannte reale Aufteilung des Sees spricht auch, daß nach einer Auskunft des Bayerischen Landesvermessungsamts auf der Uraufnahme des Stadtblatts Lindau vom Jahre 1823 vom Magistrat der Stadt bestätigt wird: „Die Grenze der Stadtgemeinde Lindau wird nach ihrer ganzen Ausdehnung durch den Bodensee gebildet, und nur die Landthor-Brücke sowie der außerhalb dieser liegende Brückenkopf machen noch Bestandteile der Stadt“. Wäre 1806 mit der Stadt auch ein Teil des Sees als deren Hoheitsgebiet zu Bayern gekommen, dann wäre dieses Gebiet auch der Stadt verblieben (vgl. § 1 des Gemeinde-Edikts von 1818; *Weber*, Bd. 1 S. 555). Auch sagt das Topographisch-statistische Handbuch des Königreichs Bayern, daß das Königreich und der Regierungsbezirk Schwaben-Neuburg an den Bodensee grenze (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. 5 1868, S. 1 und 1233). Wäre damals ein Teil des Bodensees als im alleinigen Herrschaftsbereich Bayerns liegend angesehen worden, wären diese Angaben unverständlich. Von dem späteren Schrifttum sprechen sich für die Realteilung unter anderem aus: *Anschütz-Thoma* (Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I 1930, S. 230, vgl. auch das dort genannte Schrifttum), *Kratzer* (Bayerische Verfassungsurkunde von 1919, 1925, Anmerkung 5 c zu § 1), *Sauer* (Grundlehren des Völkerrechts, 1955, S. 85) und *Neumeyer* (Internationales Verwaltungsrecht, Band 2, 1922, S. 111), der sich jedoch sehr vorsichtig ausdrückt und auch darauf verweist, daß es an einer klaren vertraglichen Regelung fehlt. Ein Kondominat unterschiedlicher Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der ufernahen Teile des Sees nehmen an: von *Pözl* (Bayerisches Verfassungsrecht, 5. Aufl. 1871, S. 50 Anmerkung b), *Seydel* (Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1896, S. 335), *Seydel-Piloty* (Bayerisches Staatsrecht, 1913, S. 205), auf Grund besonders eingehender Studien *Schuster* (aaO) und *Harster-Cassimir* (Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz Anmerkung 8 II zu Art. 1). Nach *R. Bauer* (Bodensee, *Strupp-Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1 1960, S. 218) ist der Grenzverlauf am Obersee ungeklärt.

bb) Eine vertragliche Regelung der Hoheitsverhältnisse zwischen den Anlieger-

staaten fehlt jedenfalls für den hier in Betracht kommenden Obersee. Soweit zwischenstaatliche Abkommen bestehen, behandeln sie Einzelfragen, lassen jedoch die Hoheitsverhältnisse grundsätzlich offen. Der Vertrag vom 2. Mai 1853 zwischen dem Königreich Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rhein (*Weber*, Bd. 4 S. 570) und die Übereinkunft zwischen Bayern, Österreich, Württemberg und Baden wegen nationaler Überwachung der Bodenseegrenze (Bekanntmachung vom 14. Mai 1854; *Weber* Bd. 4 S. 631) sagen nichts über die Hoheitsgrenzen. Die internationale Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Bayerisches Regierungsblatt 1868 S. 385 = *Weber* Bd. 7 S. 90; siehe auch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909, BayBS Bd. 4 S. 266 und Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Bodensee vom 22. Juni 1959, Gesetz- und Verordnungsblatt 1959 S. 182 sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1960, Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 S. 316) stellt den Grundsatz der freien Schifffahrt auf dem ganzen See auf (Art. 1) und bestimmt, daß Verstöße gegen Schifffahrts- und Hafenerordnung von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbaren Handlungen begangen sind, zu ahnden sind (Art. 24); es fehlt jedoch eine Regelung über die Abgrenzung der Staatsgebiete oder auch nur ein Hinweis auf ein etwa anderweitig geschlossenes Abkommen über diese Frage. Bemerkenswert ist die Übereinkunft über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle (Bekanntmachung vom 29. März 1880, BayBS Bd. 1, S. 305), die die ausdrückliche Klausel enthält, daß mit der Übereinkunft, „in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiziert sei“. Die Bregener Übereinkunft vom 5. Juli 1893 über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee legt die Berechtigung der Berufsfischer aller angrenzenden Staaten fest, im ganzen Gebiet des »hohen Sees« die Fischerei auszuüben. Nur die sogenannte Haldenfischerei auf dem flacheinfallenden Seegrund und dem anschließenden steileren Abfall des Seegrunds ist den einzelnen Staaten ausschließlich vorbehalten (*von Bayer-Ehrenberg*, aaO S. 38/42 unter Berufung auf *Schuster*, aaO). Die zum Vollzug der Übereinkunft ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften, Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee betreffend vom 15. März 1894 (BayBS Bd. 4 S. 485) sagen nichts über die Hoheitsverhältnisse aus. Endlich lassen sich auch aus dem Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 (Bekanntmachung vom 15. November 1961, Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 S. 237) keine Schlüsse über die Hoheitsverhältnisse ziehen.

Das Bayerische Wassergesetz vom 23. März 1907 gibt keine Anhaltspunkte für die Lösung der strittigen Frage. Bemerkenswert ist jedoch, daß bei den Gesetzgebungsverhandlungen die Regierung ein „Verzeichnis der im Eigentum des Königlichen Staatsärars stehenden Seen (und größeren Weiher) im Königreiche Bayern“ vorlegte (Anlage 2 der Beilage 377 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1906; *Brenner-Fergg*, Bayerisches Wassergesetz, S. 625), in dem nicht weniger als 47 Seen nach Namen, Flächengröße und Lage (Steurgemeinde und Rentamtsbezirk) aufgeführt sind, der Bodensee aber nicht erwähnt wird. *Riederer-Sieder* (Bayerisches Wassergesetz, 1957, Randnummer 80 zu Art. 1) bemerken, daß die Frage, wieweit der Bodensee bayerisches Gewässer sei, nur bezüglich des sogenannten Kleinen Sees unbestritten sei. Auch aus dem neuen Bayerischen Wassergesetz vom

26. Juli 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 S. 143), das am 1. Januar 1963 in Kraft getreten ist, läßt sich keine Lösung ableiten. Zwar nennt das dem Gesetz als Anlage beigegebene Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung auch den Bodensee, doch gibt es nicht dessen Fläche an, wie bei den anderen dort aufgeführten Seen, sondern bemerkt nur: „bayerischer Anteil“. Daraus kann geschlossen werden, daß der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, daß Bayern einen Anteil am See besitzt, ohne diesen jedoch rechtlich zu bestimmen. Von der Annahme, daß ein Teil des Bodensees zu Bayern gehört, geht auch die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 22. Juni 1957 aus, nach deren § 3 Nr. 17 eine Außenstelle „Staatliche Seeverwaltung Bodensee (Bayerischer Teil), Lindau“ besteht. Weitergehende Schlüsse lassen sich jedoch aus dieser Verordnung nicht ziehen.

Schließlich ergibt sich eine Lösung auch nicht aus der Bodensee-Zollordnung vom 24. Februar 1934 in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1935 (Reichszollblatt 1934 S. 123 und 1935 S. 594). Diese bestimmt in § 1: „Der Obersee bis zur Reichsgrenze und der Überlinger See sind Grenzbezirk . . . auf dem Obersee gilt, soweit nicht die Reichsgrenze durch Staatsverträge anderweitig festgesetzt ist, die Mittellinie als seewärtige Grenze des Grenzbezirks“. Die Vorschrift stellt also eine Fiktion auf, die keine die Anliegerstaaten bindende Wirkung äußern kann. Daß aus dieser Regelung nichts für die Frage der Realteilung auf dem See entnommen werden kann, ergibt sich schon daraus, daß die Schweizer Zollgrenze am Bodensee im allgemeinen parallel zum Schweizer Ufer in 600 m Abstand verläuft (Art. 1 Vollzugsverordnung vom 10. Juli 1926 zum Bundeszollgesetz, Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1947, Bd. 6 S. 514; zitiert bei *Bauer*, Bodensee aaO).

cc) Die deutsche Rechtsprechung hatte bisher nur selten Gelegenheit, sich mit der Frage der Gebietshoheit am Bodensee zu befassen. Das Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1923 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 368) folgt der Ansicht, die Reichs- und Zollgrenze sei in der Mittellinie des Bodensees zu erblicken. Die Entscheidung ist jedoch in diesem Punkt nicht näher begründet. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung lediglich von allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen leiten lassen, deren Übertragung in dieser Allgemeinheit auf die Rechtslage am Bodensee nicht zugänglich erscheint (siehe auch die Kritik *Schusters*, aaO S. 145). Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 1. Juni 1934 (Amtliche Sammlung Bd. 36 S. 185), die sich ebenfalls zur Lehre von der realen Teilung des Bodensees bekennt, verweist auf die vorgenannte Entscheidung des Reichsgerichts und führt zur Begründung noch aus, daß bei Geltung eines Kondominiums es nicht möglich gewesen wäre, daß über einzelne Teile des Sees die anliegenden Staaten ohne Beteiligung der anderen Verträge über reale Teilung abgeschlossen hätten. Dieses Argument überzeugt aber nicht, weil es mit dem Charakter eines völkerrechtlichen Kondominiums vereinbar ist, daß die Kondominalgewalt zwischen den beteiligten Staaten aufgeteilt ist (*H. Schneider*, Kondominium, *Strupp-Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1 S. 297; *Verdross*, Völkerrecht, 4. Aufl. 1959, S. 234; siehe auch *von Bayer-Ehrenberg*, aaO S. 43). Gerade bei der Ausgestaltung eines Kondominiums ist stärker auf den Einzelfall abzustellen (*Schneider*, aaO). So wäre es denkbar, daß – wenn überhaupt – die Anliegerstaaten ihre Kondominalgewalt nur auf gewissen Gebieten gemeinsam ausübten, im übrigen aber sie durch die

einzelnen Anliegerstaaten selbst und nach deren Ermessen wahrnehmen ließen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Bebenhausen vom 22. November 1956 (Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1957 S. 57) lehnt die Annahme eines Kondominiums vor allem ab, weil diese Lehre, auf die Gebietsgrenzen der Ufergemeinden übertragen, ergebe, daß sich auch alle Markungen der anliegenden Gemeinden auf den ganzen Obersee erstreckten. Dies zwänge dann zu der weiteren Annahme, daß der Obersee Gemeindegebiet sämtlicher Ufergemeinden sei mit der Folge, daß das örtliche Recht jeder dieser Gemeinden auf dem ganzen See gelte. Dieser Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes Bebenhausen ist entgegenzuhalten, daß es (wie das Urteil weiter selbst ausführt) nicht angeht, die „dem Völkerrecht entnommenen Rechtsgedanken auf das ganz andersartige Gebiet innerstaatlicher Markungsregelungen zu übertragen“.

dd) Der praktische Verwaltungsvollzug zeigt große Vorsicht in der Beurteilung der Frage der Gebietshoheit am Bodensee. Aus den vorgelegten und beigezogenen Akten und Aktenauszügen ist zu entnehmen: Am 7. Juli 1884 berichtete das Bezirksamt Lindau an die Regierung, der Magistrat der Stadt beanspruche das Privateigentum an der Seefläche zwischen den beiden Aeschach und Lindau verbindenden Brücken. Diese Seefläche stehe jedoch seit undenklichen Zeiten in niemands Besitz und gelte, wie der ganze See, als internationales Gewässer; nach den Akten des Bezirksamts, insbesondere über die Fischereiverhältnisse, könne ein bestimmtes Eigentumsrecht an irgendwelchen Teilen des Bodensees nicht nachgewiesen werden. Wenn auf den fraglichen Seeteil irgend jemand Anspruch erheben könnte, dann sicher nur der Bayerische Staat.

In einer Note an das Staatsministerium des Innern vom 19. Januar 1898 weist das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren einleitend darauf hin, daß die Gebietshoheit auf dem Bodensee seit langer Zeit bestritten sei. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse auf dem Kleinen See wird erklärt, „daß die Bayerische Staatsregierung unbedenklich und ohne hierdurch die heikle Frage der Staatshoheit über den Bodensee als solchen aufrollen zu müssen, auf Grund des tatsächlichen seit Jahren unangefochten bestehenden Ausscheidens des zwischen dem Festland, der Stadtinsel, dem Eisenbahndamm und der Verkehrsbrücke gelegenen Wasserarmes aus dem Seeganzem auf dieser Wasserfläche tatsächlich Hoheitsrechte ebenso auszuüben in der Lage ist, wie auf den Linien, welche diese Wasserfläche von allen Seiten umgeben“. 1902 wurde dann der südliche Teil des Kleinen Sees der Stadt Lindau und der nördliche der Gemeinde Aeschach zugeteilt. In einer Note an das Staatsministerium der Finanzen vom 11. Februar 1903 die Zollbehandlung des Verkehrs auf dem Bodensee, insbesondere auf dem Kleinen See betreffend, betont das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren, „daß es die Frage, wie weit sich die Bayerische Gebietshoheit auf dem Bodensee erstreckt, nach wie vor als eine unentschiedene behandelt wissen und deshalb eine Erwähnung der Landesgrenzfrage bei dem gegenwärtigen Anlaß unbedingt vermieden sehen möchte“. Ein Gutachten des Regierungsfiskalats von Schwaben und Neuburg vom 16. Januar 1909 zur Frage des Eigentums an dem Kleinen See untersucht auch die Grenzfrage und kommt zu dem Ergebnis, daß sich das Gebiet des Bayerischen Staats bis zur Mitte des Sees erstrecke; wenigstens ein Stück des Sees zwischen dem Ufer und den Halden sei immer als bayerisches Hoheitsgebiet angesehen worden. Hierzu stellt jedoch ein krananwaltschaftliches Gutachten vom 7. Juli 1909 fest, „daß über die

Frage der Gebietshoheit auf dem Bodensee bestimmte, von allen Uferstaaten anerkannte Verabredungen nicht existieren und mit Absicht bis jetzt vermieden wurden und daß eine einheitliche Auffassung nicht besteht. Doch darf als allseitig anerkannt wenigstens dies angesehen werden, daß das Seeufer einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung sowie die Hafenanlagen der Gebietshoheit der betreffenden einzelnen Staaten unterstehen“. Auf Grund dieser Rechtsauffassung erteilte die Regierung von Schwaben und Neuburg auch am 10. April 1911 dem Bezirksamt Lindau entsprechende Weisungen.

Im Gegensatz zu diesen zurückhaltenden und sich meist auf die Erörterung privatrechtlicher Fragen beschränkenden Äußerungen steht eine Stellungnahme der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die auf Anfragen des Beklagten in jüngster Zeit erging. In einem Schreiben vom 29. Juni 1950 wird die Auffassung vertreten, das Eigentum des Bayerischen Staates am See reiche – mit Ausnahme des Kleinen Sees – bis zur Mittellinie. Die Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben sei Sache der anliegenden Gebietskörperschaften, soweit nicht eine eigene Wasserschutzpolizei bestehe. Eine Begründung für diese Auffassung wird nicht gegeben. In einer weiteren Äußerung vom 12. Dezember 1955 wird dann aber einleitend festgestellt, die Rechtsverhältnisse am Bodensee seien seit alters her schwer übersehbar; in mancher Hinsicht sei mit Rücksicht auf die Rechtsansprüche der verschiedenen Anliegerstaaten eine grundlegende Klärung bisher nicht herbeigeführt worden. Die Frage der Hoheitsgrenzen könne von der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die den Freistaat Bayern als Eigentümer des Bodensees vertrete, nicht geklärt werden. Die freie Wasserfläche des Sees sei in seiner Hauptmasse nicht katastriert und als gemeindefreies, das heißt ausmärkisches Gebiet im Sinne des Art. 9 der Gemeindeordnung anzusehen. Als staatliches Eigentum und als Hoheitsgebiet werde auf jeden Fall der Bereich der Gründe und Halden in Anspruch genommen und als ausmärkisches Gebiet angesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auch die bayerische Verwaltungspraxis im Verlauf der letzten hundert Jahre nur das nicht genau begrenzte und auch praktisch nicht genau abgrenzbare Gebiet der Gründe und Halden eindeutig als Hoheitsgebiet des Staats angesehen und im übrigen die Frage der Gebietshoheit offen gelassen hat. Davon abgesehen lassen sich auch die Grundsätze des Völkerrechts über Staatsgrenzen nicht ohne weiteres zur Lösung innerstaatlicher Organisationsfragen heranziehen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Bebenhausen aaO).

Schließlich läßt auch die Haltung des Deutschen Reichs nicht auf eine Anerkennung der Realteilung des Sees schließen. Nach *Schuster* (aaO S. 135) sollen die zuständigen Stellen des Reichs 1937 eine Anregung der Schweiz, die Mittellinie des Sees als Grenze festzulegen, abgelehnt haben. Während der beiden Weltkriege wurden zwar im Bodensee Sperrlinien angenommen, die ungefähr in der Mitte des Sees verliefen, doch liegt darin noch keine Anerkennung der Realteilung des Sees. Wie *Schuster* (aaO S. 137) berichtet, stellte die Deutsche Reichsregierung in einer Note an die Schweiz im Jahre 1915 fest, die von deutscher Seite getroffene Anordnung sei lediglich in freundnachbarlicher Gesinnung zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten für den Schweizerischen Verkehr erfolgt und es solle dadurch in keiner Weise die Mittellinie als Hoheitsgrenze anerkannt werden.

d) Die Auffassung des Beklagten, ein Teil des Sees gehöre als gemeindefreies Gebiet zum Kreisgebiet, läßt sich daher weder aus bestimmten Rechtsvorschriften

ableiten, noch ist ein besonderer Organisationsakt, demzufolge dieses Gebiet dem Landkreis jemals zugeteilt worden wäre, erkennbar. Nach der geschichtlichen Entwicklung und mit Rücksicht darauf, daß, wie dargelegt, die Frage der staatlichen Gebietshoheit am Bodensee bis heute offen ist, erscheint dies auch ausgeschlossen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß im Hinblick auf die offene, letzten Endes nur durch einen Staatsvertrag zu regelnde Frage der Gebietshoheit eine innerstaatliche Zuordnung des fraglichen Gebiets unterblieb.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf Art. 11 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung berufen. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist jeder Teil des Staatsgebiets einer Gemeinde zugewiesen; eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete). Daraus läßt sich nur schließen, daß der Teil des Bodensees, der etwa als bayerisches Staatsgebiet anzusehen ist, weil er nicht einer bestimmten Gemeinde zugewiesen ist, ausmärkisches Gebiet ist. Dagegen ist der Schluß nicht zulässig, daß dieses ausmärkische Gebiet dann zum Kreisgebiet des Beklagten gehören müsse; denn ein solches Gebiet ist dem Landkreis Lindau niemals zugeteilt worden (Art. 7 der Landkreisordnung). Aus Art 9 der bayerischen Verfassung läßt sich nichts anderes entnehmen. Danach gliedert sich das Staatsgebiet in Kreise (Regierungsbezirke), deren Abgrenzung durch Gesetz erfolgt. Die Kreise (Regierungsbezirke) sind in Bezirke (Landkreise) eingeteilt, denen die kreisunmittelbaren (kreisfreien) Städte gleichstehen. Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung nach vorheriger Genehmigung des Landtags bestimmt. Ein Teil des Bodensees ist nun weder durch Gesetz einem Kreis (Regierungsbezirk) eingegliedert noch durch Rechtsverordnung dem Bezirk (Landkreis) Lindau zugeteilt worden. Wenn ein Teil des Bodensees bayerisches Hoheitsgebiet ist, dann ist es entgegen dem Willen der Verfassung in die Gliederung des Staatsgebiets nicht einbezogen worden, was sich wieder aus der ungelösten Frage der Gebietshoheit erklären läßt. Das Ergebnis mag für die Verwaltung unbefriedigend sein, es entspricht aber der für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Rechtslage, wonach kein bayerischer Amtsgerichtsbezirk einen Teil des Bodensees als gemeindefreies Gebiet umfaßt (vgl. oben unter 3 a).

C.

Danach hat das Verwaltungsgericht der Klage zu Recht stattgegeben; die Berufung des Beklagten konnte keinen Erfolg haben.

Anm. d. Herausgebers: Vgl. dazu MAUNZ, Hoheitsrechte am Bodensee, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1964 S. 82/83; HUBER, Gebietshoheit und Grenzverlauf im Bodensee, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1963 S. 365 ff. und Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht Bd. XXI (1964) S. 197–207; BRINTZINGER (Fn. 1), JIR 15 S. 470–471; zuletzt KURZ, Die Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee und der neue Bodensee-Schiffahrtsvertrag, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1972 S. 313–317 und 346–350.

VI.

Bezirksgericht Bregenz (Vorarlberg/Österreich)

Urteil – C 529/64 und C 537/64 – vom 18. 9. 1964,
unveröffentlicht⁹

(keine Leitsätze festgelegt)

Entscheidungsgründe:

Durch Vertrag zwischen Kaiser Leopold I. für das damals österreichische Konstanz und dem angrenzenden Thurgau wurde im Jahre 1685 das Seegebiet vor Konstanz in der Mittellinie (ad medietatem Lacus Bodamici) geteilt und dem Thurgau die Jurisdiktion bis zur Hälfte des Sees im Konstanzer Trichter vorbehaltlich der bereits bestehenden Gewohnheiten und alten Fischereigerechtigkeiten auf diesem Gebiet zugesprochen. Wenn man vom Untersee absieht, ist dies die einzige Fläche des Bodensees, auf der zwischen den Anrainerstaaten die staatliche Hoheitsgrenze durch Vertrag festgelegt wurde. Dieses als Rassler-Vertrag vom Jahre 1685 bezeichnete Abkommen, das im Jahre 1786 von Josef II. im sogenannten Damiani-Vertrag erneuert wurde, bekundet zweierlei: Einmal daß die Grenze der staatlichen Hoheit auf dem Bodensee mit den vorhandenen privaten Gewohnheiten und Rechten nicht identisch sein muß, andererseits daß durch die Neufestlegung einer staatlichen Hoheitsgrenze die althergebrachten Privatrechte auf dem Bodensee unberührt blieben.

Für die richtige Beurteilung des gegenständlichen Rechtsstreites scheint dem Gerichte erforderlich, die geographische Beschaffenheit des Bodensees, die historische Entwicklung der Staatsgrenzen zwischen den Anrainerstaaten des Bodensees und überhaupt das Verhältnis der staatlichen Hoheitsrechte am Bodensee zu den privaten Fischereirechten am Bodensee geschichtlich zu beleuchten.

Es ist eine allgemeine Erscheinung bei Binnenseen, daß man beim Seeboden die Uferzone vom Seekessel deutlich unterscheiden kann. Die Uferzone ist ein dem Ufer entlang laufender Gürtel, der noch unter der Einwirkung der Wellenbewegung steht und deshalb dauernden Veränderungen unterworfen ist, während sich der Einfluß der Wellen bei dem mittleren Seekessel nicht mehr geltend macht. Beim Bodensee liegt nach *Zeppelin* die untere Grenze der Einwirkung des Gewelles auf dem Seeboden etwa bei einer Wassertiefe von 10 m. Durch die anprallenden Wellen wird das Ufer ausgewaschen, die zerriebenen Bestandteile werden durch die Rückströmung in den See hinausgetragen und, wenn sie aus dem Bereich des Wellenschlages heraus gekommen sind, abgesetzt. So bildet sich in geringer Tiefe unter dem Wasserspiegel eine ganz oder beinahe waagrechte sandige „Uferbank“, die am Bodensee wegen ihrer vom tiefen Wasser abstechenden hellen Farbe „Weiße“ (Wyße) oder, weil man auf ihr noch leicht Grund fassen kann, „Grund“ genannt wird. Vor den Flußmündungen, wo die erodierende Kraft der Wellen von der des Flusses übertroffen wird, bildet sich die „Weiße“ aus dem angeschwemmten Schutt. Die äußere Erscheinung ist dieselbe wie beim ausgewaschenen Ufer. Die mehr oder weniger steile Abdachung

⁹ Dem Präsidenten des Bezirksgerichts Bregenz habe ich für die Möglichkeit der Kenntnisnahme dieses Urteils zu danken.

der „Weiße“ in den tiefen See – der „Schweb“ genannt wird – ist die „Halde“. Dieser schräge Abfall oder Rain, der heute von der Oberfläche aus als fast senkrechter Absturz erscheint, ist also die Grenze zwischen dem tiefen und flachen See. Mit bloßem Auge ist die „Weiße“ durch ihre helle, weißliche Färbung, von dem dunklen, blaugrünen „Schweb“, der deshalb auch „blaues Wasser“ heißt, bei schönem Wetter vom Pfänder aus gut zu unterscheiden. Die Breite der „Weiße“ am Obersee ist an den einzelnen Stellen sehr verschieden. Während sie beim Rohrspitz sich über 2 km in den See hinaus erstreckt, ist sie bei Meersburg nur etwa 50 m breit. Auch vor Rorschach und Bregenz ist sie, ebenso wie im Überlinger See, sehr schmal. Bezüglich der Breite der „Weiße“ wird auf den in Beilage 1) erliegenden Lageplan, in welchem die Seehalde bei 25 m durch eine Isobathe (Verbindungsline gleicher Tiefen) im Bereich der Bregenzer Bucht eingetragen ist, hingewiesen.

Wenn auch, was mit aller Klarheit hier ausgesprochen wird, die Frage der staatlichen Hoheitsgrenzen der Anrainerstaaten am Bodensee mit der hier zu beurteilenden Rechtssache absolut nichts zu tun hat, erscheint es dem Gerichte zumindest der Vollständigkeit halber interessant, das Problem der staatlichen Hoheitsgrenzen auf dem Bodensee kurz zu berühren. Der Untersee zwischen der Rheinbrücke bei Konstanz und Stiegen wurde durch Staatsvertrag zwischen dem Kanton Thurgau und dem Großherzogtum Baden vom 30. 10. 1854 aufgeteilt, so daß die Hoheitsgrenze über diesen See zwischen den beiden Anrainerstaaten genau festgelegt ist. Wie eingangs erwähnt, ist auch die Seefläche östlich von Konstanz, im sogenannten Konstanzer Trichter zwischen dem Kanton Thurgau und dem seinerzeitigen österreichischen Konstanz festgesetzt worden. Bezüglich des übrigen Bodensees ist es hinsichtlich der Hoheitsgrenzen weder zu einem Vertrag noch zu einer sonstigen faktischen Einigung zwischen den Anrainerstaaten gekommen. Wie aus der Geschichte des Bodensees hervorgeht, wurden verschiedentlich Versuche unternommen, die Staatsgrenzen auf dem Bodensee festzulegen, teils geschah dies unter dem Druck des politischen Stärkeren, teils auf diplomatischem Wege.

Zu einer zwischenstaatlichen Einigung über die Staatsgrenzen am Bodensee ist es bis heute nicht gekommen. Die amtliche deutsche Auffassung liegt schon seit langer Zeit in dem Sinne fest, daß auf dem Bodensee keine territorialen Grenzen vorliegen, der See vielmehr ein sogenanntes Kondominat, d. h. der gemeinsamen Herrschaft der Uferstaaten unterworfen ist. Ihr steht aber die schweizerische Auffassung gegenüber, wonach die Mittellinie des Sees die Hoheitsgrenze zwischen den Anliegerstaaten bildet oder doch bilden soll, wobei freilich wiederum vollkommen offen bleibt, wie diese Mittellinie im einzelnen verläuft. Hinsichtlich der Ziehung dieser Mittellinie bestehen nämlich verschiedene Theorien. Zu diesen vorgenannten Theorien über die Aufteilung der Hoheitsgewalten über den Bodensee kommt noch eine dritte, die eine Sonderhoheit der Uferstaaten an einem Randstreifen des Wassers, der sogenannten „Weiße“ bis zur Halde und eine Gemeinsamkeit (Kondominat) oder Internationalität der mittleren Wasserfläche des sogenannten hohen Sees annimmt. Diese dritte Theorie entspricht der amtlichen österreichischen Auffassung über die Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee. Danach ist der Bodensee als Kondominium seiner Anrainerstaaten zu betrachten und reicht das Bundesgebiet bis zur Halde, d. h. bis zu einer Wassertiefe von 25 m, und gilt das darüber hinaus liegende Gebiet des Bodensees als Kondominium nicht als Bundesgebiet im Sinne der Bundesverfassung.

Einem Bericht des oberösterreichischen Guberniums zu Innsbruck an die Staatsregierung in Wien vom Jahre 1770 zufolge hatte das Haus Österreich, das damals außer Vorarlberg noch die Landvogtei Schwaben, die Landgrafschaft Nellenburg und die Stadt Konstanz und damit den größeren Teil der Nordseite des Bodensees mit seiner unmittelbaren Landeshoheit beherrschte, auch das „Dominium supremum“ oder „summum“, d. h. die volle Territorialhoheit über den Bodensee sich beigemessen. Allerdings haben damals auch die reichsunmittelbaren Herrschaften am Bodensee, die im schwäbischen Reichskreis vereinigt waren, ebenfalls einen Anteil an diesem Dominium für sich beansprucht, die österreichische Regierung bestritt dies jedoch, weil gegenüber der Ausdehnung ihres Landgebietes am See jenes der Kreisstände so klein und so zersplittert gewesen sei, daß es nicht die Hoheit über den See begründen könne. Dieses Hoheitsrecht bezog sich besonders auf das Halten von Kriegsschiffen auf dem See und das Kreuzen derselben, die Fischereirechte wurden dadurch nicht unmittelbar berührt. Die Verhältnisse änderten sich, als im Jahre 1805 Österreich seine Vorlande an Bayern, Württemberg und Baden abtreten mußte und dies im Wiener Frieden vom Jahre 1815 außer für Vorarlberg bestätigt wurde. Allein der Text dieses Vertrages und auch die Wiener Kongreßakte enthalten keine Bestimmungen über die Hoheit oder die Grenzen am Bodensee. Vom Jahre 1805 an war Österreich für kurze Zeit ganz vom Bodensee verdrängt, erhielt aber schließlich im Jahre 1813 das Vorarlberger Ufer in der heutigen Ausdehnung wieder zurück. Die Frage der Seehoheit wurde bei den österreichischen Verwaltungsbehörden am See erstmals wieder im Jahre 1825 aufgeworfen. Am 22. 10. 1825 teilte das Kreisamt in Bregenz dem Landesgubernium in Innsbruck über dessen Anfrage mit, daß der Bodensee von jeher der allgemeinen Benützung frei gestanden sei und weder von der k. k. österreichischen Regierung noch von den an diesem See liegenden fremden Staaten als Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz auf den vom Bodensee eingenommenen Gebiete territorial oder eigentumsrechtlich sich zugeeignet und ein hierauf sich stützendes Hoheitsrecht in Anwendung gebracht worden sei, daß auch die landesherrliche Gewalt sich nicht über den Bereich der Häfen, Ufer, Gestade und überhaupt die Landungsplätze am Bodensee sowohl von der k. k. österreichischen Regierung als den anderen genannten Staaten in die freie offene See erstreckt habe. (Siehe k. k. Statthalter-Archiv Pos. 331 Seite 33.)

Am 16. 11. 1861 beantwortete das k. k. Bezirksamt Bregenz eine Anfrage der Statthalterei in Innsbruck damit, daß man sich hinsichtlich der Frage, ob und welche Grenzen zwischen den verschiedenen an den Bodensee angrenzenden Staaten auf demselben bestehen oder ob das Bodenseebecken neutrales Gebiet sei, auch hier nicht im klaren befände, wie es sich bei Streitigkeiten über die Ausübung der Fischerei schon gezeigt habe und daß man sich in Verlegenheit befände, wenn z. B. in einem Straffall hier gerichtlich eingeschritten werden sollte, welcher sich außer dem Hafen von Bregenz auf einem ausländischen Dampfboot oder anderen Schiffe ereignet hätte. Es sei die Hilfe des Bezirksamtes von den Eigentümern der Fischereigerechtigkeit schon öfter gegen Leute und namentlich gegen Angehörige des benachbarten bayerischen Gebietes angerufen worden, welche sich innerhalb der durch die beidseitigen Landesgrenzen gebildeten Bucht des Bodensees mit der Fischerei abgeben, ohne daß sich das Bezirksamt wegen der Ungewißheit der im Becken des Bodensees befindlichen Grenzen in der Lage befände, gegen solche Leute das Amt zu handeln. Das Bezirksamt Bregenz führt dann die Anregung an, daß es auch für die diesseitigen

Staatsangehörigen nicht ohne Interesse wäre, wenn diese Frage durch einen Vertrag oder durch ein Gesetz geregelt würde. Von Übungen oder Gewohnheiten, wonach sich in solchen Angelegenheiten bisher benommen wurde, wolle niemand etwas wissen. (Siehe Akt Pos. 8953 in k. k. Statthalterei Innsbruck, Landesarchiv.)

Am 14. 6. 1879 richtete der Bezirkshauptmann von Bregenz an die Hohe k. k. Statthalterei Innsbruck die schriftliche Anfrage, auf Grund welcher Bestimmungen der innerhalb der Linie von der Rheinspitze bis zur Laiblachmündung liegende Teil des Bodensees als speziell österreichisches Seegebiet anzusehen sei. Die Ansicht, daß der erwähnte Teil des Bodensees österreichisches Gebiet sei, sei in Vorarlberg sehr verbreitet, doch könne nicht ermittelt werden, worauf sich diese Annahme gründe. Die auf Schifffahrt, Häfen und Grenzen des Bodensees bezüglichen neueren Verordnungen und internationalen Vereinbarungen (Reichsgesetzblatt Nr. 154/1868 und Nr. 19/1870) würden hierauf keine Auskunft geben. Die erdrierte Beschreibung der Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg einerseits und Bayern andererseits nach dem Grenzberichtigungsvertrage von München vom 30. 1. 1844 schließe mit der Laiblachmündung ab, ohne zu erwähnen, ob sich die österreichische Grenze von dort am Seeufer oder in einer Richtung über den See bis zur Rheinmündung fortziehe. Dagegen sei in dem Katasterplan laut der Zuschrift des Bezirksbauamtes in Feldkirch die von der Laiblach zur Rheinmündung verlaufende gerade Linie als Grenze anzusehen. In der neuesten Marschroutenkarte sei als Grenze zwischen Österreich und den nächsten Bodenseeuferstaaten eine gebrochene Linie gezeichnet, deren einer Schenkel in der Verlängerung der Ausmündungsrichtung des Rheinstromes und deren anderer Schenkel in der Verlängerung des Laiblachflusses zu liegen scheine. In der neuen Generalstabkarte sei jedoch die Linie Laiblachmündung–Rheinmündung festgehalten. Im Schreiben vom 5. 6. 1879 des k. k. Bezirksingenieurs in Feldkirch an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist darauf verwiesen, daß nach den Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 29. 6. 1854, RGl. Nr. 154/1854, Seite 631, der Bodensee schon in einer Entfernung von 50 Wiener Fuß ab dem Ufer als neutrales Gebiet zu behandeln sei. (Siehe Landesarchiv Innsbruck, Pos. 8953, Seite 31.)

Mit Schreiben vom 15. 8. 1880 schrieb die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg an die Kammer des Inneren, daß nach bayerischer Anschauung der Bodensee auf Grund der Schifffahrtsverordnung vom 22. 9. 1867 als neutrales Gebiet der fünf Bodenseeuferstaaten anzusehen sei und die Fischerei in demselben als frei betrachtet werde. Nach österreichischer Anschauung sei solches nicht der Fall. Die Österreicher würden vielmehr ein bestimmtes Gebiet des Bodensees als Eigentum in Anspruch nehmen, würden demgemäß über die Fischerei disponieren und Fremde hiervon ausschließen. Diese bezüglich der Fischereiberechtigung auf dem Bodensee unter den Anwohnern des bayerischen und österreichischen Seeufers herrschende prinzipielle Meinungsverschiedenheit habe in neuerer Zeit wiederholt zu Streitigkeiten und sogar zu Tötlichkeiten geführt, indem österreichische Fischer offene Gewalt anwendeten, um das Fischen auf dem von ihnen beanspruchten Teil des Sees seitens bayerischer Untertanen zu hindern. Diesem Schreiben liegt ein Bericht des königlichen Bezirksamtes Lindau vom 29. 1. 1880 zugrunde, in welchem mehrfach von Gewalttätigkeiten österreichischer Fischer gegen deutsche Fischer Mitteilung gemacht wird. Wenn auch die österreichische Regierung zu diesen Anfragen des Guberniums für Tirol und Vorarlberg bezüglich der völlig divergierenden Ansichten

über die Hoheitsgrenzen auf dem Bodensee sehr zurückhaltend antwortete, so setzte sich doch die Grenzlinie Rheinmündung–Laiblachmündung im Laufe der Zeit in der Bevölkerung und den unteren Behörden mehr und mehr fest. Zum ersten Male wird ein österreichischer Bodenseeanteil in der Durchführungsverordnung des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 8. Mai 1882, LGBl. S. 182, zum Landesgesetz für Vorarlberg vom 27. 10. 1880, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern erwähnt. Hier heißt es eingangs: „... wird in Betreff der Ausübung der Fischerei auf den Binnengewässern Vorarlberg einschließlich des der österreichischen Staatshoheit unterworfenen Teiles des Bodensees Nachstehendes verordnet: . . .“

Der Begriff des österreichischen Seeanteiles kehrt dann wieder in Artikel 1, der zur Durchführung der Bregenzer Übereinkunft über die Fischerei erlassenen Vorarlberger Verordnung vom 30. 12. 1893, LGBl. Nr. 2/1894, wo es heißt, daß „als Aufsichtsbehörde für den ganzen österreichischen Anteil des Bodensees die Bezirkshauptmannschaft in Bregenz fungiert“. Auch in der Vorarlberger Fischereiordnung für den Bodensee vom 12. 4. 1924, LGBl. Nr. 12, befindet sich die gleiche Formulierung, indem es dort in § 11 heißt: „Diese Fischereiverordnung gilt für den ganzen österreichischen Anteil am Bodensee von der Laiblachmündung bis zur Schweizer Grenze.“

Die Linie Rheinmündung–Laiblachmündung ist erstmals als Grenze über den Bodensee bei der Anlegung des Katasters im Jahre 1856 durch die Katasteranlegungskommission ohne Mitwirkung der verantwortlichen politischen Behörden gezogen worden und ist in der Hauptsache als eine Umgrenzung des österreichischen Ufergebietes aufzufassen. Wie bereits erwähnt, kam es hinsichtlich der Hoheitsgrenzen auf dem Bodensee zwischen den Anrainerstaaten nie zu einer vertraglichen Vereinbarung; die Grenze Laiblachmündung–Alte Rheinmündung als Staatsgrenze wurde von den Nachbarstaaten auch nie anerkannt. Die österreichische Regierung hat – wie oben dargelegt – nun die Staatsgrenze an die 25-m-Halde hin verlegt.

Die Fischereirechte und deren Grenzen am Bodensee haben ebenfalls eine interessante Entwicklung erfahren. Der Untersee (zwischen Rheinbrücke bei Konstanz und Stiegen) weist ein fischereirechtliches Kondominat auf. Der weitaus größte Teil dieses Sees ist von altersher gemeinschaftliches Fischereigebiet einer geschlossenen Zahl von badischen und schweizerischen Gemeinden. Der Untersee ist ein sehr anschauliches Beispiel eines Grenzsees, bei welchem zahlreiche und wichtige einzelne Hoheitsrechte (Jurisdiktion und Polizei in Fischereisachen, materielle Berechtigung zur Fischerei und Vogeljagd, sowie Zollhoheit) sich nicht mit der allgemeinen Landeshoheit decken. Die Verhältnisse der Fischereirechte zur Staatshoheitsgrenze im Konstanzer Trichter wurden eingangs bereits erörtert. Im Überlinger See deckt sich die Fischereiberechtigung ebenfalls nicht mit den Hoheitsrechten, denn auch hier besteht wie am ganzen Obersee seit Jahrhunderten der Rechtszustand, daß das Fischereirecht auf dem „offenen See“ allen Bodenseeuferstaaten gemeinsam und nur auf der „Halde“ (Weiße) territorial ist. Die Grenze dieser territorialen Fischereiberechtigungen wird durch den Rand der am Überlinger See besonders schmalen Halde gebildet. Der Schweb (der See außerhalb der Halde) war von jeher auch im Überlinger See freies Fischereigebiet für alle Seeansassen. Als die Landgrafschaft Nellenburg im 18. Jahrhundert diesem Gewohnheitsrecht entgegen die Fischerei dem Forstrecht unterstellen wollte und den Fremden das Fischen in seinem Seebezirk

bei Strafe verboten hatte, erhoben alle Beteiligten lebhaften Widerspruch, so daß die Landgrafschaft die versuchte Änderung nicht aufrechterhalten und den alten Rechtszustand nicht beseitigen konnte. Im Gegensatz zum „Schweb“ bestanden auf der „Weiße“ dem Ufer entlang immer Fischereiberechtigungen, so z. B. von Überlingen, Salem, Mainau usw.

Die bisherigen Erörterungen stellen, was ausdrücklich betont wird, keine Urteilsfeststellungen dar, sondern dienen lediglich zur Klarstellung der diesen Rechtsstreiten zugrunde liegenden Problemen. Das Gericht verweist dabei auf die im Landesarchiv Innsbruck liegenden Fischereiakten betreffend den Bodensee und nachfolgenden Autoren: *Fritz Heimlich* „Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee“, Inaugural-Dissertation Konstanz 1930, Buchdruckerei Bavaria München; *Erich Reber* „Der Bodensee im Völkerrecht“ Inaugural-Dissertation 1927, Schweizer Verlag; Dr. *Heinrich Rettich* „Die Völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees“ 1884, Tübingen; Dr. *Carl Doka* „Der Bodensee im internationalen Recht“ Verlag Huber & Co., Frauenfeld, 1927; Dr. *Bernhard Schuster* „Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem 30jährigen Kriege unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei“, Konstanz 1951, Verlagsanstalt Merk & Co.

Im Gebiete von Vorarlberg wurde die Bodenseefischerei in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vom Staate durch Verpachtung genutzt. Im Jahre 1825 wurden die staatlichen Fischereirechte durch die Staatsgüterveräußerungskommission im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gestellt und den Meistbietenden zugeschlagen. Die Fischereirechte am österreichischen Ufer des Bodensees liegen heute mit Ausnahme der Fischerei des Klägers wieder in den der an den Bodensee anstoßenden Gebietskörperschaften. Das heute im Grundbuche eingetragene Fischereirecht des Klägers geht zurück auf den Kaufvertrag vom 22. 4. 1825, welcher im k. k. Statthaltereiarhiv Innsbruck unter der Position Nr. 96 bei den gesammelten Verträgen der Staatsgüterveräußerungskommission erliegt. (Siehe Abschrift in Beilage 6.) Mit diesem Verträge erwarben der Gemeindevorsteher Johann Mägerle von Rieden und Gemeinderat Georg Ginhör das sub Besitz Nr. 1502 ohne Steuerkapital im District Vorkloster eingetragene Aerareal Gangfisch-Mitfangrecht im Bodensee und überhaupt die Fischerei in dem an den District Vorkloster grenzenden Bodensee, dann ebenso die sub Besitz Nr. 976 im District Lochau mit 10 fl. Grundsteuerkapital vorkommende Fischerei von Bregenz bis Bäumle in dem Umfange, wie genannte Gerechtsamen dem allerhöchsten Aerar zustehen und bisher teils an die Gemeinde Vorkloster und teils an Gebhard Spratler am Klausberg verpachtet waren. (Grundbuch und Urkundensammlung siehe Beilage 3 bis 6 in Abschrift.)

In der Klage behauptet der Kläger, er sei Eigentümer des alleinigen und ausschließlichen Fischereirechtes im Bodensee in der Bregenzer Bucht und auf der Gp.* 737/1 in Einl. Zl. 522 Kat. Gem. Bregenz und Gp. 1 in Einl. Zahl 246 Kat. Gem. Bregenz-Rieden. Der Beklagte E. F. habe in der Zeit vom 16. Mai 1961 bis 6. Juli 1962 mindestens 630 Stück Felchen und der Beklagte R. M. habe in der Zeit vom 4. Mai 1961 bis 9. Juni 1963 mindestens 850 Stück Felchen widerrechtlich aus dem Fischereirevier des Klägers entzogen. Der Kläger begehrt den Ersatz des Wertes dieser Fische, und zwar beim Beklagten E. F. S 2520,- und beim Beklagten R. M. S 3400,-.

* Grundparzelle



Die beklagten Parteien bestritten, beantragten kostenpflichtige Klagsabweisung und wendeten ein, sie hätten nie im Fischereirevier des Klägers Fischnetze ausgelegt und ausgezogen. Auf dem See seien Distanzen schwer zu schätzen, so daß weder der Kläger noch seine Beauftragten die Möglichkeit hatten, den jeweiligen Standpunkt der Boote der Beklagten auf dem Wasser verlässlich zu ermitteln. Auf dem Bodensee seien oft starke Strömungen in seinem Wasser zu verzeichnen, so daß die Netze durch weite Strecken abgetrieben worden seien. Das Abtreiben der Netze sei nicht vorhersehbar. Zwischen den Fischern des Bodensees bestehe der Brauch, daß Eigentümer eines Netzes, wenn dasselbe in ein fremdes Revier abgetrieben worden sei, dieses samt Fischen herausholen und für sich behalten können. Bezüglich des weiteren Vorbringens der Streitteile wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in das Grundbuch und die Urkundensammlung, durch Lageplan des Vermessungsamtes, durch Einvernahme der Zeugen . . ., durch Sachbefund seitens Dipl.-Ing. W. F. und F. N., sowie durch Augenschein an Ort und Stelle und durch Einvernahme der Streitteile als Parteien.

Auf Grund dieser Beweise steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bodensee, der im östlichen Teil österreichisches Staatsgebiet erreicht, bildet dem Stadtgebiet Bregenz-Rieden vorgelagert eine Bucht, die sich von der Laiblachmündung vom Norden her bis zur Bregenzer-Ach-Mündung nach Süden ausdehnt. An die Bregenzer Bucht schließt die Harder Bucht an, die sich bis zum Rohrspitz erstreckt. Zwischen Rohrspitz und der Alten Rheinmündung liegt die Gaisauer Bucht, der sogenannte Wetterwinkel (Augenschein und Lageplan in Beilage 1). Die Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und 737/1 Kat. Gem. Bregenz erstrecken sich von der Bregenzer Bucht aus bis zur Linie Laiblach-Alte Rheinmündung; dies seit der Katasterplananlage aus dem Jahre 1856. Die früheren Besitznummern 1502 und 976 wurden bei der Neuanlegung des Katasterplanes im Jahre 1856 in die Gp. 737 umgeschrieben. (Kaufvertrag vom 13. 3. 1865, Folio 447.) Nach dem Katasterplan verläuft die nördliche Grenze der Gp. 737/1 Kat. Gem. Bregenz und Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden von der Laiblachmündung in direkter Linie zur Alten Rheinmündung. Die südliche Grenze der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden verläuft in Verlängerung der Mündungsrichtung der Bregenzer Ach in Richtung Wasserburg, bis sie zur vorgenannten Linie Laiblach-Alte Rheinmündung vorstößt.

In der Grundbuchseinlage 246 Kat. Gem. Rieden umfassend die Gp. 1/1 Bodensee neben weiteren Grundparzellen ist als Eigentümer dieser Liegenschaften „öffentliches Gut“ vermerkt und im C-Blatt auf Grund des Kaufvertrages vom 22. 4. 1825 und weiterer Rechtstitel die Dienstbarkeit des alleinigen und ausschließlichen Fischereirechtes im Bodensee *von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Mündung der Laiblach* zu Gunsten des Klägers M. B. einverleibt. In der Grundbuchseinlage 522 Kat. Gem. Bregenz umfassend die Liegenschaften 737/1 Bodensee und andere Grundparzellen ist als Eigentümerin im B-Blatt wieder „öffentliches Gut“ eingetragen und im C-Blatt auf Grund der Kaufverträge vom 22. 4. 1825 und weiterer Erwerbstitel die Dienstbarkeit der alleinigen und ausschließlichen Fischerei im Bodensee *von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Mündung der Laiblach* bez. in und auf der Gp. 737/1 zu Gunsten des M. B., des Klägers, einverleibt.

Zwischen den österreichischen Bodensee-Fischereiberechtigten, ausgenommen dem Kläger, und den übrigen Fischereiberechtigten am Bodensee kam es vor Jahren vorbehaltlich der Gegenseitigkeit zur Einigung, daß, solange die österreichischen Bo-

denseefischer in den anderen Gewässern bis zur Halde hin fischen dürfen, die ausländischen Fischer auch in den Gewässern bis zur österreichischen Halde her fischen dürfen. Die Fischer von Höchst, Hard und Fußach üben dieses internationale Fischereirecht auf dem See so aus, daß sie auf dem ganzen Bodensee, ausgenommen den Halden und Uferrevieren, mit Hochseefischgeräten sowohl auf deutscher wie auch auf Schweizer Seite fischen.

Bei schlechtem Wetter sind die Distanzen auf dem See sehr schwer einzuschätzen. Bei klarer Sicht, wo sich vom Lande her Anhaltspunkte bieten, ist ein Abschätzen von Entfernungen leichter möglich.

Auf dem Bodensee zeigen sich im Wasser oft sehr starke Strömungen, insbesondere kurz vor dem Ansetzen eines Sturmes. Die Strömungen des Sees sind völlig unkontrollierbar, auch bei ruhiger Witterung können im See starke Strömungen auftreten, so daß die eingesetzten Schwebnetze in allen Richtungen abgetrieben werden. Die Strömungen am unteren Teil des Bodensees sind stärker als am oberen See und in der Bregenzer Bucht. Unter den Bodenseefischern mit Hochseefischereiberechtigung, dem Kläger ausgenommen, besteht der Brauch, daß der Eigentümer eines Netzes, wenn es in ein fremdes Revier abgetrieben wurde, vom Reviereigentümer verständigt und aufgefordert wird, das Netz samt Fischen abzuholen.

Im Herbst 1962 begab sich Dr. K. Z. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Fischereiverbandes vom Bodensee mit dem Fischereiaufseher G. zum Kläger und sprach dort wegen der Herausgabe von Netzen vor. Es kam damals auch die Frage zur Sprache, ob der Kläger in sein Revier abgetriebene Netze herausgebe. Der Kläger sicherte gegenüber Dr. K. Z. zu, daß solche Netze, die im Sturm in das Revier des Klägers abgetrieben wurden, vom Kläger mit den gesamten Fischen herausgegeben werden, ohne daß von seiten des Klägers Ansprüche erhoben würden.

Am 16. 5. 1961 zog der Beklagte E. F. südwestlich der Laiblachmündung, westlich von der Linie der Bregenzer-Ach-Laiblachmündung auf der Gp. 737/1. Kat. Gem. Bregenz drei Kisten Felchen aus dem See. In jeder Kiste waren 100 Stück Felchen enthalten.

Am 29. 6. 1961 fischte der Beklagte E. F. an der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung 30 Stück Felchen aus dem See. Am 16. 8. 1961 erbeutete der Beklagte E. F. nördlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung, als er seine Netze aus dem See zog, 50 Felchen.

Im September 1962 zog der Beklagte E. F. etwa 1 km nördlich des Jachthafens einen Satz Netze aus dem See, und zwar nördlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung auf der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden. In der Zeit von fünf Minuten hatte der Beklagte auf dieser Fläche des Bodensees etwa 10 Felchen herausgezogen.

Am 5. 9. 1962 zog der Beklagte R. M. nördlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung auf der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden 250 Felchen aus dem See. Am 26. 9. 1962 fischte der Beklagte R. M. 1000 m nördlich vom Seezeichen Pfahl Nr. 75 entfernt pro Netz 30 Stück Felchen aus dem See, insgesamt 300 Stück. Der Beklagte M. erbeutete schließlich weiters am 9. 8. 1963 nördlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung 150 Felchen auf der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden.

Die beiden Beklagten haben nie östlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung ihre Netze ausgeworfen, sondern immer nur westlich dieser

Linie. Die Fischer der Nachbarschaft trauen sich nicht, östlich der Linie Bregenzer-Ach-Laiblachmündung ihre Netze auszuwerfen.

Die Felchen vom Bodensee erreichen ein durchschnittliches Gewicht von 25 dkg pro Stück. In den Jahren 1961 bis 1963 waren auf dem Markte beim Verkauf von Felchen gleichbleibende Preise zu erzielen. Die Fischer erhielten in diesen Jahren pro Kilogramm Felchen einen Verkaufspreis von S 18,-. Bei Verkauf an die Hotellerie erzielte der Kläger in dieser Zeit einen Preis von S 22,- bis S 25,- pro Kilogramm (pro vier Stück).

Diese Feststellungen stützten sich auf die völlig übereinstimmenden Aussagen der vernommenen Zeugen. Hinsichtlich des Fischfanges vom 29. 6. 1961 glaubte der Kläger, sich erinnern zu können, daß E. F. etwas östlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung 30 Felchen aus dem See gezogen haben. Ebenso bekundete der Kläger, daß der Beklagte R. M. am 26. 9. 1962 etwa 1000 m nördlich dem Seezeichen Pfahl Nr. 75 insgesamt 300 Stück Felchen herausgezogen hat, nach den Aussagen des Klägers sohin an einem Orte, der auch östlich der Linie Bregenzer-Ach-Mündung-Laiblachmündung liegen könnte. Zu diesen beiden Fakten ist zu vermerken, daß der Kläger, wie er selbst zugibt, die Aussagen lediglich auf Grund von Anzeigen machte, aus seiner persönlichen Erinnerung ihm die einzelnen Vorfälle, insbesondere die Lokalisation der einzelnen Tatorte nicht mehr genau erinnernlich sind. Bei jenem Fischfang vom 26. 9. 1926 durch den Beklagten R. M. fiel auf, daß der Kläger in seinen Aufzeichnungen lediglich die Entfernung von 1000 m vom 75er Pfahl notiert hatte, ohne die Richtung dieser Entfernung anzugeben. Wenn nämlich der Tatort am 26. 9. 1962 nicht genau in nördlicher, sondern nur geringfügig in westlicher Richtung lag, dann fischte R. M. am 26. 9. 1962 die angegebene Menge Felchen außerhalb der Linie Bregenzer-Ach-Laiblachmündung. Das Gericht konnte daher auf Grund der diesbezüglich nicht sicher scheinenden Angaben des Klägers nicht als erwiesen annehmen, daß die beiden Beklagten innerhalb der Linie Bregenzer-Ach-Laiblachmündung bregenzwärts jemals Netze mit Fischen aus dem See gezogen haben. Wohl wurde das Gericht durch die übereinstimmenden Aussagen des Klägers und der Zeugen R. und B. überzeugt, daß die Beklagten in den oben erwähnten Fällen auf den Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und Gp. 737/1 Kat. Gem. Bregenz im Bodensee, jedoch westlich der Linie Bregenzer-Ach-Laiblachmündung zumindest ihre Netze ausgezogen und dabei Fische in dem oben festgestellten Maße erbeutet haben.

Da hinsichtlich der Absprache zwischen Dr. K. Z. und dem Kläger bezüglich der abgetriebenen Schwebnetze das Gericht die Feststellungen ohnehin nur im Rahmen der Aussage des Klägers getroffen hat, konnte das Gericht auf die Aussage des Zeugen Dr. E. B. verzichten, da nicht zu erwarten war, daß Dr. E. B. andere Aussagen als sein Bruder machen werde.

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen ergeben sich folgende rechtliche Schlüsse:

Es muß hier noch einmal vorweggenommen werden, daß die Frage der staatlichen Hoheitsgrenzen auf dem Bodensee von den hier vorliegenden Rechtsstreitigkeiten völlig fern gehalten werden müssen. Die völlig divergierende Entwicklung der hoheitsrechtlichen und der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse am Bodensee ist in der Geschichte deutlich genug zutage gekommen und beweist der gesamte Geschichtsverlauf am Bodensee, daß die Ziehung der staatlichen Hoheitsgrenze auf die bestehenden privatrechtlichen Gewohnheiten und Gerechtigkeiten und auf deren

Grenzen keinen Einfluß nahm. Die Fläche des Bodensees ist privatrechtlich gesehen keine *res omnium communis*. Es können daher unter bestimmten Voraussetzungen Privatrechte am Bodensee erworben werden. Während aber, wie die Geschichte aufzeigt, die Ausdehnungen der staatlichen Hoheitsgewalten seitens der Nachbarländer auf den Bodensee hinaus zeitweise eine Frage der Machtfülle der einzelnen Nachbarstaaten waren – im 16. und 17. Jahrhundert beanspruchte Österreich den ganzen Bodensee für sich, wurde jedoch in seinem Anspruch, wie aus der Streitschrift Wegelins vom Jahre 1711 eindeutig hervorgeht, nicht anerkannt – und heute bezüglich der Staatsgrenzen über dem Bodensee nur Ansichten und Theorien und divergierende Standpunkte der Anrainerstaaten bestehen, können sich der Erwerb und das Ausmaß von Privatrechten einzelner Personen auf dem Gebiete des Bodensees nur auf einen gültigen Rechtstitel im Rahmen der von den einzelnen Nachbarstaaten des Bodensees erlassenen gesetzlichen Normen stützen. Auf österreichischer Seite wird die Fläche des Bodensees als „öffentliches Gut“ bezeichnet. Am öffentlichen Gute können Privatrechte insoweit erworben werden, als dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Es steht jeder Gebietskörperschaft frei, mit Privatrechtsgeschäft über das in ihrem Eigentum stehende öffentliche Gut zu verfügen (§ 290 ABGB.). Dies ist seinerzeit am österreichischen Teil des Bodensees bei der Veräußerung der Fischereirechte seitens der Staatlichen Güterveräußerungskommission an den Vorsteher von Rieden, Mägerle, und den Gemeinderat Ginhör (die Rechtsvorgänger des Klägers) bezüglich der gegenständlichen Fischereirechte im Jahre 1825 geschehen.

Durch lang dauernde, tatsächliche und von der Überzeugung der Rechtsverbindlichkeit getragene unwidersprochene Übung, hatte es aber schon vor diesem Zeitpunkt (1825) auf dem Bodensee zur Begründung eines privatrechtlichen internationalen Gewohnheitsrechtes des Inhaltes geführt, daß die Fischer aller Anrainerstaaten des Bodensees auf dem ganzen Bodensee jeweils bis zur Halde (25 m Isobathe) mit Hochseefischereigeräten fischen durften. Die heute auf dem Bodensee herrschende Praxis der Fischerei, wie sie von den Fischern bezeugt wird, war schon im Jahre 1825 ein privatrechtliches Völkergewohnheitsrecht, das kein Staat einseitig aufheben kann. Die österreichische Güterveräußerungskommission konnte im Jahre 1825 nicht mehr Rechte an die Erwerber dieser Fischereirechte übertragen als der österreichische Staat hatte. Wenn sich später die österreichischen Fischer auf dem Bodensee ein größeres Gebiet als ihr Eigengebiet herausnahmen, so geschah dies eigenmächtig und unter Ausnützung der für die bestehenden Rechte völlig unerheblichen Grenzziehung durch die Katasteranlegungskommission im Jahre 1856. Die bereits bestehenden Berechtigungen Dritter konnten aber auf Grund des bestehenden Völkergewohnheitsrechtes weder durch die Änderung des Rechtscharakters der Fischerei im Jahre 1825 noch durch die einseitige Änderung der Staatsgrenze seitens Österreichs berührt werden. Die Fischereifreiheit auf dem Bodensee außerhalb der Halde war von jeher und ist heute noch geltendes Recht, das nur mit Zustimmung aller Berechtigten beseitigt werden kann. Lediglich bis zur Halde, also über dem Seestreifen am Ufer entlang bis zur Seetiefe von 25 m, besteht am ganzen Bodensee grundsätzlich eine Eigenfischerei zu Gunsten des Uferstaates, der Ufergemeinden oder von Privaten. Auf diesen Halden oder Gründen oder Weiße besteht sohin hinsichtlich Fischerei kein Gemeingebrauch. Am Ufer entlang bis zur Halde sind am ganzen Bodensee nur die Ufergemeinden mit abgesteckten seitlichen Grenzen unter Ausschluß der

Nachbarstaaten, Nachbargemeinden und Nachbarbewohner zum Fischen berechtigt. Der Bodensee als öffentliches Gut ist hinsichtlich der Fischerei vom See her bis zur Halde dem Gemeingebrauch sämtlicher Uferstaaten unterworfen, während der Streifen zwischen Halde und Ufer, soweit es Fischerei anbelangt – nicht jedoch in anderen Sparten des Gemeingebrauches des Gewässers wie Befahren mit Schiffen, Wasserschöpfen, Kiesgewinnung usw. –, dem Gemeingebrauch entzogen ist.

Die klagende Partei stützt ihren *Klagsanspruch allein auf die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit*. Nach dem ausdrücklichen und klaren Wortlaut dieser Eintragung im Grundbuch hat der Kläger die Dienstbarkeit des alleinigen und ausschließlichen Fischereirechts im Bodensee auf den Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und 737/1 Kat. Gem. Bregenz „von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Mündung der Laiblach“. Diese Umschreibung der Dienstbarkeit läßt in der Ausdehnung des Rechtes nach beiden Uferseiten hin keine Deutung offen. In der Ausdehnung des Rechtes in Richtung Seemitte kann die Umschreibung „von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Laiblachmündung“ dreierlei Ausmaße beinhalten:

a) Theoretisch kann dies heißen, daß der Dienstbarkeitsberechtigte vom Ufer aus auf den genannten Grundparzellen im Bodensee, beginnend von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Laiblach, ohne das Wasser des Sees zu befahren, allein und ausschließlich das Fischereirecht ausüben kann.

b) Die Umschreibung der Dienstbarkeit im Grundbuch kann bedeuten, daß der Dienstbarkeitsberechtigte auf einem bestimmten Streifen dem Ufer entlang – nehmen wir jetzt die Halde – von der Bregenzer-Ach-Mündung in der ganzen Ausdehnung der Bregenzer Bucht bis zur Laiblachmündung allein und ausschließlich fischen darf.

c) Die Umschreibung der Dienstbarkeit im Grundbuch kann schließlich äußerstenfalls bedeuten, daß der Dienstbarkeitsberechtigte in der Bregenzer Bucht bis zur Linie Bregenzer-Ach-Mündung–Laiblachmündung, also auf dem gesamten Gebiete der Bregenzer Bucht bis zur vorgenannten Linie allein und ausschließlich fischen darf.

Für eine weitere Ausdehnung des ausschließlichen und alleinigen Fischfanges über die Linie Bregenzer-Ach-Mündung–Laiblachmündung gibt die Eintragung im Grundbuche überhaupt keinen Anhaltspunkt. Im Vertrage vom 22. 4. 1825 ist wörtlich erwähnt, daß die Käufer das auf Besitz Nr. 1502 ohne Steuerkapital im District Vorkloster eingetragene *Aerareal Gangfisch-Mitfangrecht* im Bodensee und überhaupt die Fischerei in dem an den District Vorkloster grenzenden Bodensee und die sub Besitz Nr. 976 im Districte Lochau vorkommende Fischerei von Bregenz bis Bäumle in dem bisher bestehenden Umfange gekauft haben.

Aus dem Inhalt dieses Vertrages kann eindeutig abgeleitet werden, daß die Rechtsvorgänger des Klägers nur am Gestade des Ufers entlang das alleinige Fischereirecht und hinsichtlich der Gangfische nur ein Mitfangerecht im Bodensee erworben hatten. Eine nähere Beschreibung der Ausdehnung dieser zwei verschiedenen Fischereirechte in den Bodensee hinaus ist nicht enthalten. Aus dem Wortlaut der grundbücherlichen Eintragung dieser Dienstbarkeit in Verbindung mit dem Inhalt des Vertrages vom 22. 4. 1825 besteht jedoch kein Zweifel, daß die Dienstbarkeit des alleinigen und ausschließlichen Fischereirechtes des Klägers im Bodensee auf der Linie Mündung Bregenzer Ach–Mündung Laiblach absolut ihre seeseitige Begrenzung hat. Der Gutsbestand der Einlagezahlen 246 Kat. Gem. Rieden und der

Grundbucheinlagezahl 522 Kat. Gem. Bregenz umfaßte bei der Grundbuchs-anlegung als Grundbuchskörper lediglich die Gp. 1/1 Bodensee in der Einl. Zahl 246 Kat. Gem. Rieden und die Gp. 737/1 Bodensee in der Einl. Zahl 522 Kat. Gem. Bregenz. Die weiteren heute in diesen Grundbucheinlagen aufscheinenden Grundparzellen wurden erst später zugeschrieben. Wenn nun das Dienstbarkeitsrecht der Fischerei des Klägers auch über die Grenze Bregenzer-Ach-Laiblachmündung hinaus sich bis an die Grenzen der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und 737/1 Kat. Gem. Bregenz hätte erstrecken sollen, dann wäre die Beschreibung des Rechtes „von der Bregenzer-Ach-Mündung bis zur Laiblachmündung“ nicht notwendig und irreführend. Diesfalls müßte das Recht der Dienstbarkeit der alleinigen und ausschließlichen Fischerei im C-Blatt dieser Einlagezahlen ohne örtliche Beschreibung einverleibt sein. Als im Jahre 1856 die Katasteranlegungskommission den an den See stoßenden Grundparzellen die westliche Grenze durch die Linie Laiblachmündung-Alte Rheinmündung durch einen geraden Strich über den See „am grünen Tisch“ setzte, geschah dies, ohne daß die Nachbarstaaten und die benachbarten Fischereiberechtigten hiezu Stellung nehmen konnten. Diese gerade Linienführung von der Laiblachmündung bis zur Alten Rheinmündung war kein Akt des Rechtes, sondern der bloßen Bequemlichkeit. Die Katasteranlegungskommission mußte mit einem Widerspruch gegen diese Linienführung nicht rechnen, da die benachbarten Länder und Interessenten hiezu nicht befragt wurden und nicht Stellung nehmen konnten. Diese Linienführung von der Laiblachmündung bis zur Alten Rheinmündung seitens der Katasteranlegungskommission hatte vorerst weder auf die Ausdehnung des österreichischen Hoheitsgebietes auf dem See, noch auf die Privatrechte der österreichischen Fischereiberechtigten irgendwelche Bedeutung. Am Rande sei vermerkt, daß eine derartige Grenze des österreichischen Hoheitsgebietes von den anderen Staaten auch nie anerkannt wurde. Auf den gegenständlichen Rechtsstreit bezogen hatte diese Linienführung auf die Ausdehnung des Fischereirechtes des Klägers bzw. seiner Rechtsvorgänger keine wie immer geartete rechtsgestaltende Wirkung. Die Ausdehnung der Gp. 737/1 Kat. Gem. Bregenz und Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden bis zur Linie Laiblachmündung-Alte Rheinmündung konnte für sich allein auf das bis dahin bestandene Fischereirecht des Klägers bzw. seiner Rechtsvorgänger schon deshalb keine Wirkung haben, weil im Grundbuche die Dienstbarkeit des alleinigen und ausschließlichen Fischereirechtes des Klägers im Bodensee ausdrücklich von der Mündung der Bregenzer Ach bis zur Mündung der Laiblach beschränkt ist. Gemäß § 48 ABGB. dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

Aus dem Klagevorbringen geht hervor, daß der Kläger das Fischereirecht auf der gesamten Grundfläche der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und Gp. 737 Kat. Gem. Bregenz für sich allein beanspruchen möchte. Wie eben dargetan kann ein solches ausschließliches und alleiniges Fischereirecht des Klägers aus dem Grundbuche – der Kläger beruft sich zum Beweise seines Rechtes nur auf das Grundbuch – äußerstenfalls und überhaupt nur bis zur Linie der Bregenzer Achmündung-Laiblachmündung abgeleitet werden. Daß der Kläger aber über diese Linie hinaus bis zu den Grenzen der Gp. 1/1 Kat. Gem. Rieden und Gp. 737/1 Kat. Gem. Bregenz, also bis zur Linie Laiblachmündung-Alte Rheinmündung das ausschließliche und alleinige Fischereirecht auf dem Bodensee aus einem anderen Rechtstitel, etwa der Ersitzung,

erworben hätte, wurde von der klagenden Partei weder behauptet noch bewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß der Bodensee im österreichischen Wasserbuch als öffentliches Gewässer und damit als öffentliches Gut aufscheint. Gemäß § 4 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergute nach Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes, sohin seit 1934 nicht mehr erworben werden.

Es ergibt sich die Frage, ob der Kläger überhaupt über die 25 m Halde hinaus selbst in der Bregenzer Bucht von der Laiblachmündung bis zur Bregenzer Achmündung das alleinige und ausschließliche Fischereirecht erworben hat, da wie oben dargetan, am gesamten Bodensee hinsichtlich der Ausübung des Fischereirechtes sich durch lang dauernde Übung ein völkerrechtliches privates Gewohnheitsrecht des Inhaltes entwickelt hat, daß die Hochseefischerei am ganzen Bodensee bis zur Halde hin frei und für jeden Staat zugänglich ist. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, konnten der Kläger bzw. dessen Rechtsvorgänger auch in der Bregenzer Bucht über die 25 m Halde hinaus das alleinige und ausschließliche Fischerrecht gar nicht ersitzen, da durch eine allenfalls darauf gerichtete Ersitzungshandlung der Gemeingebrauch der Fischerei auf dem Hohen See beeinträchtigt worden wäre.

In den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten ist jedoch in keinem Falle mit Sicherheit erwiesen, daß die beiden Beklagten innerhalb der Dienstbarkeitsgrenze Bregenzer Achmündung–Laiblachmündung Netze und damit Fische aus dem See gezogen haben. Das Gericht braucht daher bei der Beurteilung dieses Rechtsstreites diese Frage nicht abzuklären.

Aus dem Grundbuche erfährt das alleinige und ausschließliche Fischereirecht des Klägers – der Kläger hat darüber hinaus wie alle übrigen Fischer des Bodensees das Recht, mit Hochseefischgeräten an allen Gestaden des ganzen Bodensees bis zur 25-m-Halde hin zu fischen – äußerstenfalls an der Linie Bregenzerachmündung–Laiblachmündung seine westliche Grenze. Wenn sohin die beklagten Fischer außerhalb dieser Linie Netze ausgeworfen und Fische gefangen haben, so geschah dies in der Ausübung eines völkerrechtlich anerkannten privatrechtlichen Gewohnheitsrechtes. Die Beklagten haben nicht rechtswidrig, sondern in Ausübung eines angestammten Rechtes gehandelt. Mangels Rechtswidrigkeit war daher das Klagebegehren abzuweisen.

Anm. d. Herausgebers: Vgl. dazu BERCHTOLD, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee, in: (Österreichische) Juristische Blätter 1965 S. 401–408; ZANKL; Studien zum Problem der staatlichen Grenzen am Bodensee, (Diss. Innsbruck) 1967 (Masch. Schr.); ZANKL, Die staatlichen Grenzen am Bodensee, in: (Österreichische) Juristische Blätter 1969 S. 377–387 und 425–438; BRINTZINGER (Fn. 1) JIR 15 S. 470/471.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts Bregenz wurde in der Berufungsinstanz durch Urteil des Landgerichts Feldkirch (Vorarlberg/Österreich) – R 333/64 – vom 8. 2. 1966 bestätigt; dieses enthält keine Ausführungen über die Rechtsverhältnisse am Bodensee.

Anschrift des Verfassers:

Dr. iur. Ottobert L. Brintzinger
D 2300 Kiel-Wik, Kürkoppel 15

Die historisch-geographische Verbreitung des badischen Weinbaues zwischen Bodensee, Hochrhein und Baar

VON BERND DZIERSK

EINLEITUNG

In den Arbeiten „Weinbau und Siedlung in Württemberg“¹ und „Historische Geographie des Badischen Weinbaus“² sind die grundlegenden Methoden für die Erfassung des ehemaligen Weinbaues von Baden und Württemberg bereits dargestellt worden. Die vorliegende Arbeit versucht, die bislang noch vorhandene Lücke auf diesem Teilgebiet der südwestdeutschen Landeskunde zu schließen. Sie befaßt sich mit der historisch-geographischen Verbreitung des badischen Weinbaues zwischen Bodensee, Hochrhein und Baar. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt: eine möglichst genaue Ermittlung der bisher nur in groben Umrissen bekannten ehemaligen Gebiete des Weinbaues, die Erfassung seiner landschaftlichen Bedeutung in bestimmten historischen Zeiträumen und die Feststellung der natürlichen Einflüsse auf den Gang der Entwicklung. Daraus ergeben sich die Möglichkeiten für eine Abgrenzung der Darstellung gegen den Bereich der rein geschichtlichen Forschung, aus welchem aber notwendigerweise bestimmte historische Tatsachen und Zusammenhänge sowie Zahlenmaterial übernommen werden müssen, sofern sie zur Erklärung der verschiedenen geographischen Verhältnisse unumgänglich sind.

Das Untersuchungsgebiet umfaßt folgende 9 Stadt- und Landkreise von Baden: Donaueschingen, Hochschwarzwald, Konstanz, Lörrach (*mit Ausnahme der westlich der Wiese gelegenen badischen Landesteile*), Säckingen, Stockach, Überlingen, Villingen und Waldshut. Die Beschränkung der Darstellung auf die genannten Räume ist, vom geographischen Standpunkt aus betrachtet, willkürlich, im Sinne der Tradition territorial gebundener Landesforschung aber unvermeidbar. Dennoch sieht der Verfasser sich gezwungen, zwecks der für den Gang der Entwicklung notwendigen Vergleiche, auch gelegentlich die angrenzenden schweizerischen Landesteile im Hochrheingebiet, den Kanton Schaffhausen sowie das schweizerische Bodenseeufer mit in die Betrachtung einzubeziehen. Diese Gebiete sind, naturräumlich gesehen, untrennbare landschaftliche Einheiten, die nur auf Grund politischer Grenzen einem anderen Staat angehören. Besonders deutlich wird diese Tatsache am Beispiel der Landschaften Klettgau-Randen, Hegau und Bodenseebecken.

1 SCHRÖDER K. H.: Forschungen z. dt. Landeskunde. Band 73. 1953

2 HAACK J.: Zulassungsarbeit am Geogr. Inst. in Tübingen. 1966

1. Die landschaftliche Gliederung des Untersuchungsgebietes

Die Betrachtung hält sich dabei im wesentlichen an die entsprechenden Darstellungen von HUTTENLOCHER und FAUTZ im „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“.

Stellen wir die heutigen und historischen Weinbauvorkommen als Symptome für die Eignung einer Gegend in Rechnung, so können wir von vornherein den *mittleren Schwarzwald*, die *oberen Gäue* sowie die *hohe Schwabenalb* ausscheiden. Sie haben an unserem Untersuchungsgebiet nur sehr geringe Anteile und sind außerdem auf Grund ihrer Temperatur- und Höhenverhältnisse normalerweise für die Rebkultur nicht geeignet. In diesen badischen Landesteilen konnten auch keinerlei Hinweise auf ehemaligen Weinbau gefunden werden. Dagegen konnten SCHRÖDER und HAACK in den entsprechenden Bereichen ihrer Arbeitsgebiete vereinzelt Weinbau belegen: SCHRÖDER ermittelte Schramberg und Rottweil (beide Kr. Rottweil) sowie Obernheim (Kr. Balingen) als ehemalige Reborte, HAACK Hornberg (Kr. Wolfach). In den anderen naturräumlichen Einheiten des hier abgehandelten Raumes konnte durchweg Weinbau nachgewiesen werden, mit Ausnahme des übrigen Schwarzwaldbereichs, der bis auf seine südlichen und östlichen Randgebiete ebenfalls zu allen Zeiten weinbaufrei blieb.

Der *südöstliche Schwarzwald* ist durchschnittlich 700–1200 m hoch und besteht hauptsächlich aus Grundgebirge und Buntsandstein. In seinem nördlichen Teil besitzt er braune Waldböden auf Gneisunterlage und auf Moränen, grobkörnige Sande auf Granit sowie außerdem nasse Buntsandsteinböden. Im *Hochschwarzwald* wurden vereinzelte Weinbauvorkommen für Todtmoos, Gersbach, Hasel und Rickenbach (Kr. Lörrach und Säckingen) festgestellt.

Nach Süden schließt sich gegen das Hochrheintal das Muschelkalkplateau des *Dinkelbergs* an. Die Gäuplatte des Dinkelbergs hat eine W/O-Erstreckung von 25 km und eine N/S-Ausdehnung von 10 km. Sie überragt die benachbarten Talzonen um ungefähr 200 m und hat selbst eine durchschnittliche Höhe von 400 bis 500 m. FAUTZ bezeichnet sie als eine „tektonische Tiefenscholle“ am Südwestrand des Hochschwarzwaldes. Auf dem oberen Muschelkalk sind die Böden trocken, steinig und flachgründig, auf dem mittleren zäh und fruchtbar. Die Böden auf dem vereinzelt vorkommenden Lettenkeuper sind tonig – lehmig und tiefgründig. Das Klima des Dinkelberggebietes entspricht dem des oberrheinischen Tieflandes, dessen letzten Ausläufer es darstellt.

Auf den Dinkelberg folgt nach Osten der südöstliche Teil des Hochschwarzwaldes, der Hotzenwald. Er besteht aus 600–700 m hohen breiten Platten zwischen dem Wehra- und Albtal, die vorwiegend aus Gneis, mit stellenweiser Buntsandsteinauflage, aufgebaut sind. Seine braunen Wald- und die Porphyrböden setzen dem Weinbau von vornherein natürliche Schranken, so daß der Hotzenwald auch zu allen Zeiten weitgehend weinbaufrei blieb.

Das *Hochrheintal* ist eine durchschnittlich 2–4 km breite Niederung, die sich auf einer Länge von 115 km zwischen Basel und Schaffhausen hinzieht. Es zeichnet sich aus durch milde Winter und ein Jahresmittel von 8–9 Grad und ist daher für den Rebbau geeignet, da trotz der Tallage die winterliche Frostgefahr gering ist. Die Uferböschungen im Hochrheintal sind steil und hoch, die Niederterrassen sind wenig zerschnittene, kaum gegliederte Schotterebenen.

Westlich von Waldshut beginnt eine andere landschaftliche Einheit, das *Alb-Wutachgebiet*. Es weist große Höhenunterschiede – zwischen 300 und 700 m – innerhalb kleinster Teilräume auf. Die Gäuplatten des Muschelkalks sind altbesiedeltes Ackerland, in den steilwandigen Talfurchen, besonders im Gebiet der Wutach, sind die natürlichen Voraussetzungen für den Weinbau relativ günstig.

Die Talzone der Wutach geht nach Norden und Nordwesten in die durchschnittlich 15 km breite Hochebene der *Baar* über. Sie erstreckt sich auf den Gäuplatten zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb sowie im südwestlichen Albvorland. Im Westen ist die Baar durchschnittlich 900 m, im Osten im Mittel 700 m hoch. Die Muldenlage verleiht dieser Hochebene einen extremen Klimacharakter, der für den Weinbau eigentlich die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen darstellt. Dennoch hat man auch im Gebiet der Baar versucht, die Rebkultur im Hochmittelalter dort einzuführen. Diese Versuche blieben jedoch zu allen Zeiten auf einzelne Orte beschränkt, sie waren außerdem kurzlebig und stets wirtschaftlich bedeutungslos.

Der Bereich von *Klettgau* und *Randen* besteht aus der Randenalb im Norden und der Klettgaualb im Süden. Beide Gebiete liegen größtenteils auf Schweizer Boden und sind durch die Neunkircher Talung voneinander getrennt. Die Klettgaualb ist eine 400–700 m hohe Hochfläche mit tertiären Auflagerungen im West- und diluvialer Grundmoräne im Ostteil. Im Norden bildet die Randenalb einen bis in 900 m Höhe aufragenden Steilrand über der Wutachfurche, seine 450 m hohe Traufseite ist stark zerschluchtet. Die relativ günstigen klimatischen Verhältnisse ermöglichen auf schweren Lehm Böden noch heute Weinbau bis in fast 500 m Höhe (besonders im südlichen Klettgau und im westlichen Teil des Kanton Schaffhausen).

An den Randen schließt sich nach Norden das eigentliche Gebiet der *Schwäbischen Alb* an. Die *Hegaualb* setzt sich zusammen aus Hochflächen zwischen 800 und 850 m sowie 500 und 600 m Höhe. Ihr Westflügel hat kalkreiche Lehm Böden, ihr Ostflügel ist gekennzeichnet durch ein welliges Relief mit Trockentälern und die flachgründigen Böden der Massenkalk. Sie eignen sich hauptsächlich für den Ackerbau und bieten der Rebe nur durch die Ausnutzung mikroklimatischer Gunstmomente vereinzelt Möglichkeiten, zur Reife zu gelangen. Im mittleren Teil der Hegaualb kommen tiefgründige Tertiärböden vor.

Das Gebiet zwischen – grob betrachtet – Blumberg (Kr. Donaueschingen) und Sigmaringen (Württemberg) bezeichnet HUTTENLOCHER als *Baaralb* und *oberes Donautal*. Die Rebe konnte in diesem Bereich nur stellenweise auf den kalkreichen Schuttböden der Hänge sowie auf den lehmigen Schwemmböden der Talzone Fuß fassen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues war hier zu allen Zeiten dementsprechend gering.

Mit den folgenden Landschaften *Hegau* und Bodenseebecken betreten wir dagegen Gebiete, die stets eine relativ bedeutende Stellung im badischen Weinbau innehatten. Der Weinbau ist hier in der Vergangenheit stark landschaftsprägend gewesen, hat sich heute aber, bis auf wenige Standorte auf der Halbinsel Höri, im Bereich zwischen Unter- und Überlinger See und am östlichen Bodenseeufer, fast völlig zurückgezogen. Die heutigen Weinbauorte liegen damit fast ausschließlich im *Klimabezirk I*, in dem die Temperatur- und Höhenverhältnisse einem erfolgreichen Gedeihen der Rebe am weitesten entgegenkommen.

Der Hegau ist eine tektonisch angelegte Beckenlandschaft, die eiszeitlich überformt wurde. So finden wir nebeneinander Moränenwälle und vulkanische Berge, die das Relief im ganzen unruhig gestalten. Hinzu kommt eine Vielfalt der Bodenarten: es sind eiszeitliche Lockerböden, durchlässige Kiese, undurchlässige Beckentone und Moränenlehme sowie auch Aschböden und die schweren Tone und feinen Sande der Süßwassermolasse vorhanden. Die klimatischen Verhältnisse des Hegau zeichnen sich gegenüber denen im Bodenseebecken durch stärkere Extreme aus. Die natürlichen Voraussetzungen für den Weinbau sind im Hegau dementsprechend ungünstiger.

Das *Bodenseebecken* ist ebenfalls reich gegliedert, hat aber ein nur mäßig bewegtes Relief. Abgesehen von der schmalen Uferzone und den Talzügen kann man es als ein schwach modelliertes Hügelland bezeichnen. Die Durchschnittshöhe beträgt 400 bis 500 m, vereinzelt treffen wir auch größere Höhen an, so z. B. im Bodanrücken (690 m), im Schiener Berg (710 m), im Molasserücken zwischen Espasingen und Sipplingen (600–700 m) sowie im Gehrenberg (720 m) bei Markdorf. Diese Aufragungen innerhalb des Bodenseebeckens sind Randhöhen, die sich bis zu 200 m hoch über das Vorland erheben. Das Vorland selbst ist ungefähr 10 km breit und stellt einen bis zu 500 m hohen Tertiärsockel dar, der mit Drumlins bedeckt ist und von der Markdorfer Schmelzwasserrinne durchzogen wird. Die Markdorfer Talung war, wie die Bodenseeuferterrassen, von jeher ein klimatischer Gunstraum für den Weinbau. Im Bodenseebecken werden neben den tonreichen Terrassenböden und den eiszeitlichen undurchlässigen Beckentonen auch Waldböden auf Sanden und Kiesen sowie die Lockerböden der Grundmoräne getroffen. Die zwei Hauptendmoränen der Würmeiszeit queren unser Gebiet, von kleinen Ausbuchtungen nach Norden und Süden abgesehen, von SW nach NO, bevor sie im württembergischen Gebiet nach Süden abbiegen. Ihr Verlauf entspricht im Süden des Untersuchungsgebietes etwa der Linie Radolfzell – Überlingen – Illmensee und weiter nördlich der Linie Blumenfeld – Engen – Pfullendorf.

Nach Nordosten schließt sich an das Bodenseebecken das Moränengebiet des *oberschwäbischen Hügellandes* an. Im Arbeitsbereich entfällt der badische Anteil im wesentlichen auf den Raum zwischen Stockach und Homberg (Kr. Überlingen). Im mittleren Teil dieser Landschaft wird das Hügelland, ungefähr zwischen Markdorf und Pfullendorf, von einer nach Norden einfallenden Höhenplatte unterbrochen, die in ihrem südlichen Abschnitt rund 840 m hoch ist. Sie wird überlagert von verfestigten Deckenschottern der Günzeiszeit und ist durch die Deggenhauser Aach und den Andelsbach in Riegel zerlegt. Der Westrand dieser Hochfläche liegt bei Frickingen in einer Höhe von 780 m. Ihre Talungen sind weitgehend versumpft, die Böden teilweise anmoorig, während im weichen Molassesockel tiefe Tobel eingesenkt sind. In diesem Bereich, dessen mittlere Jahrestemperatur entsprechend der Höhe um ein Grad niedriger liegt als im Bodenseebecken, hat sich die Rebe nur vereinzelte Standorte erobern können.

Die häufigsten Bodenarten im badischen Anteil am oberschwäbischen Hügelland sind Lehme, Sande und Kiese, Beckentone sowie Ried- und Torfböden.

Die letzte der zu betrachtenden Landschaften sind die *Donau-Ablach-Platten*. Sie berühren das Untersuchungsgebiet nur randlich und haben zu keiner Zeit eine Rolle in der Entwicklung des Weinbaues gespielt.

2. Die Bedeutung des ehemaligen und heutigen Weinbaues für die Kulturlandschaft

Wir müssen versuchen, uns die Bedeutung des heutigen und ehemaligen Weinbaues mit all seinen Auswirkungen auf die Wesensart der Menschen, die Siedlungen und die Wirtschaft zu vergegenwärtigen. Der Weinbau ist in der Vergangenheit sowohl hinsichtlich seiner räumlichen Verbreitung als auch in der flächenhaften Ausdehnung von weitaus größerer Bedeutung gewesen als heute. Deshalb kann mit Sicherheit auch ein wesentlich stärkerer Einfluß des ehemaligen Weinbaues auf die kulturlandschaftliche Gestaltung des Untersuchungsgebietes angenommen werden, wenn wir ihn mit den gegenwärtigen Verhältnissen vergleichen. Dies trifft besonders zu für den Höhepunkt der Ausbreitung des Weinbaues, den wir auf den Anfang des 17. Jahrhunderts festlegen können. Damals hatte die Rebe sogar, wenn auch vereinzelt, die Randgebiete und Täler des Schwarzwaldes und der Alb sowie die Baar erobert. Der Weinbau konnte demnach, wenigstens zeitweise, selbst in den klimatisch ungünstigsten Landesteilen Fuß fassen. Die heutigen Standorte der Rebe liegen hauptsächlich in den wärmsten und zugleich niedrigsten Bereichen des Untersuchungsgebietes, so am Bodenseeufer und in der Markdorfer Talung, im südlichen Hegau und in den Talzonen der Wutach, des Hochrheins und der Wiese.

Reste der ehemals so bedeutenden Stellung des Weinbaues lassen sich im heutigen Kulturlandschaftsbild an Hand von aufgelassenen Weinbergen, verfallenen Weinbergmauern und sonstigen direkten Zeugnissen der Rebkultur nachweisen.

Die anthropogeographischen Folgen der intensivsten unserer Kulturarten zeigten sich in damaliger Zeit hauptsächlich in einer enormen Verdichtung der Bevölkerung. In ursprünglich agrarischen Siedlungen stieg sie durch das Auftreten der Rebkultur teilweise auf das 2-, vereinzelt sogar auf das 3-fache an. SCHRÖDER führt am Beispiel des Taubergrundes verallgemeinernd aus, daß die Dichte der ländlichen Bevölkerung sich bei gleichartigen physiogeographischen Verhältnissen durch das Hinzutreten starken Weinbaues (8–15 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche) bis zur Verdoppelung und durch das Hinzutreten sehr starken Weinbaues (mehr als 15 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche) bis zur Verdreifachung gesteigert hat. Er stellt aber weiter fest, strenggenommen kann das ermittelte Verhältnis allerdings nur für den Stand der Landwirtschaft um 1820 gelten. Dieser Einfluß des Weinbaues hatte in der Ausbreitungszeit bis zum 17. Jahrhundert eine Vergrößerung der vorhandenen sowie auch die Bildung völlig neuer Orte zur Folge. In den Gebieten, in denen der Weinbau von größerer wirtschaftlicher Bedeutung war, erhielten die Reborte ein immer mehr stadähnliches Aussehen, was besonders im Grund- wie auch im Aufriß der Gebäude zum Ausdruck kam. SCHRÖDER weist in diesem Zusammenhang auf die eindeutigen Beziehungen zwischen der Verbreitung der mittelalterlichen Dorfbefestigungen und dem Weinbau hin. Durch die Bevölkerungsverdichtung waren sowohl für die Arbeiten in den Weinbergen als auch für die Anlage derartiger Befestigungen genügend Arbeitskräfte vorhanden. Im 19. Jahrhundert wirkte sich der Faktor der Bevölkerungsdichte in den Weinbaugebieten nochmals fördernd auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung aus. Das Aufkommen von Industrieanlagen speziell in Rebbaugebieten hat hierin seine Erklärung, was z. B. für Singen am Hohentwiel nachgewiesen werden kann.

Weitere Zusammenhänge und daraus resultierende Einflüsse auf das Bild der Kulturlandschaft bestehen zwischen dem Weinbau und den Erbsitten. In Realteilungsgebieten führten sie zu einer fortschreitenden Grundstücks- und Gütersplitterung.

Siedlungsdichte, Städtelhäufigkeit und Wüstungsvorkommen stehen ursächlich unter anderem auch mit dem Weinbau in Verbindung. Weinland ist Städteland, eine Feststellung, die durch die Tatsache, daß die Bezirke mit wirtschaftlich bedeutendem Weinbau eine mehr als doppelt so hohe Städtedichte wie die übrigen Landesteile aufweisen, untermauert wird. Auffallend deutliche Zusammenhänge bestehen außerdem zwischen den Wüstungsvorgängen im Spätmittelalter und dem Weinbau insofern, als der Weinbau den Siedlungsrückgang hemmte, denn je intensiver der Weinbau, desto geringer die Wüstungsdichte.

Spezielle Einflüsse der Rebkultur auf die Hausformen lassen sich am Beispiel des sog. Weingärtnerhauses nachweisen, dessen Entstehung und funktionale Bedeutung aber bis heute noch nicht restlos geklärt werden konnten. In unserem Gebiet sind gut erhaltene ehemalige Winzerhäuser mit Freitreppen und in die Straße hineinragenden Kellerhälsen noch in Überlingen, Meersburg und in Kattenhorn (Gem. Öhningen/Kr. Konstanz) vorhanden.

3. Die Aufgabe und Methode der Abhandlung

Die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit ist die geographische Darstellung der historischen Entwicklung der Rebkultur über bestimmte Zeiträume hinweg. Sie will die Ausbreitung und den Rückgang des Weinbaues mit den sich daraus ergebenden Einflüssen auf das Wirtschaftsleben der damaligen Zeit feststellen, wobei naturgemäß der Weinbau auch hinsichtlich seiner landschaftlichen Prägungskraft entsprechend berücksichtigt wird. Ferner soll untersucht werden, inwieweit das ehemalige Verbreitungsgebiet des Rebbaues von physio- und anthropogeographischen Gegebenheiten abhängig ist. Die absoluten Verbreitungsmöglichkeiten des Weinbaues dagegen lassen sich nur sehr schwer ermitteln, weil das Wachstum der Rebe in starkem Maße auf die kleinklimatischen Verhältnisse, das Standortklima, angewiesen ist. Im Verlauf der Untersuchung sollen alle jene Gebiete abgegrenzt werden, in denen auf Grund einigermaßen günstiger natürlicher Voraussetzungen auch die Aussicht auf einen halbwegs lohnenden Ertrag besteht. Eine Betrachtung unter diesen Gesichtspunkten kann somit von vornherein folgende Randbezirke des Untersuchungsgebietes unberücksichtigt lassen: die Landesteile nördlich von Meßkirch (Großer Heuberg), nördlich von Villingen, den größten Teil des Hochschwarzwaldes sowie den Hotzenwald.

4. Die Herkunft der Rebkultur

Die von HEHN in seinem klassischen Werk³ vertretene Auffassung einer gleichzeitigen Einwanderung der Rebe und des Rebenbaues aus Kleinasien in die klima-

³ HEHN, V.: Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. 1911.

tisch ähnlich günstigen Teile Europas wurde von SCHRÖDER und WINKELMANN⁴ zwar nicht widerlegt, in einem Punkt jedoch entscheidend abgewandelt. Hinsichtlich der Rebkultur bleibt HEHNS Theorie bestehen. Von geographischer Seite aus wird sie besonders durch die Arbeit von GRADMANN⁵ unterstützt. Seine Feststellung, das Hackbaustadium scheint in Mitteleuropa ausgefallen zu sein, erhärtet die These, daß jegliche Beweise für die Kultivierung von Wildreben in diesem Bereich fehlen. Damit versucht er gleichzeitig die Armut an bodenständigen Kulturpflanzen in Mitteleuropa zu erklären. Die Rebkultur ist nach GRADMANN aus den südlichen Randgebieten des Schwarzen Meeres eingeführt worden.

Dagegen sind wilde Rebengewächse in Europa spätestens seit dem Tertiär vorhanden. Die ältesten Samenreste von europäischen Wildreben stammen aus dem südenglischen Untereozän, die ältesten Wildformen der Rebe in Deutschland sind für die Zeit des Unteroligozäns nachgewiesen worden. Tertiäre Rebensamen in der Schweiz sind für Tägerwilien im Thurgau belegt, 1859 fand man Samenreste der ‚*Vitis teutonica*‘ bei Öhningen am Bodensee.

Die Eiszeit vernichtete alle Rebengewächse Mitteleuropas und drängte die als einzige Art verbleibende ‚*Vitis silvestris*‘ nach Südeuropa zurück. Im Postglazial drang die Rebe dann auf zwei Wegen wieder in Mitteleuropa ein, das Rhonetal aufwärts bis in das Oberrheinische Tiefland und zum anderen längs der Donau nach Nordwesten. Nacheiszeitliche Traubenkerne wurden 1865 bei Wangen in der Höri sowie 1905 bei Steckborn, jeweils in Pfahlbauten, gefunden. In unserem Untersuchungsgebiet werden noch im 13. Jahrhundert wilde Reben auf der Reichenau und 1364 in Degerfelden (Kr. Lörrach) erwähnt. Der älteste Fund der Kulturrebe stammt nach BERTSCH aus Xanten und datiert aus der Zeit von 40 bis 65 n. Chr. Ebenfalls in die frühromische Zeit gehören die Traubenkernfunde von Basel.

Alle Funde dieser Art deuten letzten Endes nur darauf hin, daß man die Trauben gesammelt und gegessen hat, während das Vorhandensein einer Rebkultur in vorgeschichtlicher Zeit ausgeschlossen werden kann.

5. Römerzeitlicher Weinbau und erste Anfänge der Rebkultur im südlichen Mitteleuropa

Mit der Frage nach den ersten Anfängen des Weinbaues in Südwestdeutschland stehen wir vor dem Problem, ob der Weinbau noch in römischer Zeit oder erst später in das rechtsrheinische Deutschland übertragen worden ist.

Es steht auf jeden Fall fest, daß der Weinbau sich spätestens in der Römerzeit bis an den Rhein ausgebreitet hatte. Nach WINKELMANN hat die Rebe schon im 2. Jahrhundert n. Chr. die linksrheinischen Gebiete teilweise erobert. Zur Erhärtung seiner Auffassung führt er Bodenfunde an, die erstmaligen rheinischen Weinbau für die Zeit von 50–100 n. Chr. bezeugen. In der Rheinpfalz ist römischer Weinbau ebenfalls nachgewiesen, die dortigen Funde datieren aus der Zeit um 260. In der Wetterau wurden Hinweise auf rechtsrheinischen Weinbau durch

4 WINKELMANN, R.: Die Entwicklung des oberrheinischen Weinbaus. 1960

5 GRADMANN, R.: Hackbau und Kulturpflanzen. 1942.

römische Kelteranlagen aus dem 2. Jahrhundert entdeckt. Dennoch geben die Bodenfunde das Bild von der Verbreitung der damaligen römischen Rebkultur nur unvollständig wieder. Einwandfrei läßt sich dagegen behaupten, daß auf rechtsrheinischem Boden im Gebiet von Baden-Württemberg jeder Nachweis für einen römerzeitlichen Weinbau fehlt⁶. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß verschiedentlich die enge Pflanzweite der Rebstöcke im Bodenseegebiet, besonders auf der Reichenau, auf römischen Einfluß zurückgeführt wird.

Bei einer kurzen Zusammenstellung der ersten Anfänge des Weinbaues in den Randbezirken des südlichen Mitteleuropas fällt auf, daß Erstnennungen vereinzelt schon für das 5. Jahrhundert vorliegen. AMMANN erwähnt für Mautern in Niederösterreich erstmaligen Rebbau aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, HAACK nennt eine andere Quelle dafür aus der Zeit um 480. Bislang galt für Österreich das Jahr 731 als Zeitpunkt der Einführung des Weinbaues, den BASSERMANN-JORDAN für Krems belegt.

Die erste urkundliche Erwähnung des Weinbaues in der Schweiz datiert aus dem Jahre 516 (Westschweiz), im folgenden Jahrhundert ist die Rebkultur um 670 – nach DORNFELD – auch schon im Thurgau vorhanden.

Für das linksrheinische Gebiet ist Rebbau seit dem Jahre 589 im Elsaß genannt, nach BARTH sind bis zum Jahre 900 dort schon 160 Reberte nachweisbar.

Diese Angaben ermöglichen es uns, die verschiedenen Einwanderungswege der Rebe nachzuzeichnen. Die drei Hauptgebiete, aus denen die Rebkultur in Südwestdeutschland eindrang, sind das Elsaß, die Schweiz und Österreich. Vom 8. Jahrhundert an hat die Rebe aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig den Oberrhein im Nord- und Südabschnitt überschritten und sich erste Standorte auf rechtsrheinischem Boden im Gebiet von Baden und Württemberg erobert. Zu dieser ostwärts gerichteten Bewegung tritt vermutlich noch eine dreifach aufgegliederte Einwanderungsrichtung von Süden hinzu. Einmal zieht die Rebe das Rhonetal aufwärts bis zum südlichen Oberrhein, zum anderen dringt sie „vom südlichen Theile der Schweiz“ in die Gegend des Bodensees vor, „wie denn auch der dortige Rebbau mehr demjenigen der Schweiz als demjenigen des Rhein- und Neckarthales gleicht, obwohl später auch Reben aus dem Rheinthale in die Bodenseegegend verpflanzt worden sein sollen“.⁷ Schließlich darf eine nordwestlich gerichtete Bewegung der Rebe aus Niederösterreich längs der Donau als sicher angenommen werden, zumal schon im Jahre 646 Weinbau in Regensburg erwähnt wird.

DIE PHYSISCH-GEOGRAPHISCHEN VORAUS- SETZUNGEN FÜR DIE REBKULTUR

Entscheidende Faktoren für ein erfolgreiches Gedeihen der Rebe sind Klima, Lage (oder Geländegestalt) und Bodenbeschaffenheit. Sie bestimmen die Größe und den

⁶ Inzwischen ist durch Ausgrabungen bei Walheim/Ludwigsburg im Jahre 1968 der Beweis gelungen, daß schon die Römer in Baden-Württemberg Wein angebaut haben! (Stuttg. Zeitung Nr. 175, 2. 8. 1969, S. 26)

⁷ DORNFELD, J.: Geschichte des Weinbaues in Schwaben. 1868.

Wert der angebauten Fläche. Die klimatischen Verhältnisse stehen mit der Geländegestalt und den Bodenarten in enger Beziehung. Sie beeinflussen sich gegenseitig auf verschiedenste Weise und sind vielfach stark voneinander abhängig.

1. Die Geländeformen

Die Geländeformen bestimmen die kleinklimatischen Verhältnisse, die für den Weinbau von größter Bedeutung sind. Wir können unterscheiden zwischen flachen oder fast ebenen Lagen sowie Hang- und Steillagen. Zu den erstgenannten Lagen gehören nach WIRTH alle Flächen mit weniger als 5% Neigung. Sie sind für den Weinbau aber nur dann geeignet, wenn sie in den klimatisch wärmsten Bezirken liegen. Einen größeren Anbauerfolg versprechen dagegen die Hang- und Steillagen. Diese Geländeformen sind im Untersuchungsgebiet vorherrschend. Durch verschiedene günstige Eigenschaften bedingt, bieten solche Lagen der Rebkultur nahezu ideale Voraussetzungen: sie zeichnen sich aus durch intensivste Sonnenbestrahlung und stärkste Erwärmung der einzelnen Hangpartien. Süd- und Südwesthänge mit einer Neigung von 25–35 Grad eignen sich am besten für den Weinbau. HEROLD berücksichtigt den Gesteinsuntergrund und fordert für Muschelkalkhänge eine Neigung von 23–40 Grad, für Keuperhänge 15–25 Grad. Aber auch auf schwächer geneigten, zwischen 6 und 20 Grad, Hanglagen, wie z. B. im Bereich der Bodenseeuferzone, trifft der Weinbau noch gute Entwicklungsmöglichkeiten an. Die einzigen stärker geneigten Hänge in diesem Gebiet sind die Sandsteinhügel der oberen Süßwassermolasse bei Meersburg (bis zu 28 Grad).

Neben der Inklination spielt auch die Exposition der Hänge eine entscheidende Rolle für die Rebkultur. Die jahreszeitlichen Temperaturunterschiede sind dabei von besonderer Bedeutung. Von Januar bis April liegt das Temperaturmaximum an den Südwesthängen. Es wandert bis zum Juni nach Südosten und gelangt in den darauffolgenden Monaten wieder nach Südwesten. Die Weinlagen auf Südosthängen sind daher im Frühjahr weniger wärmebegünstigt, während sich der frühe Herbst mit seinen Temperaturverhältnissen besser für das Wachstum der Rebe eignet.

Ausgesprochene Steillagen, auf denen Rebkulturen gedeihen, weist unser Gebiet nicht auf. Außer in der Baar, wo sich heute noch – östlich von Villingen – in 780 m Höhe ehemalige Terrassenmauern an einem Muschelkalkhang feststellen lassen, hat sich deshalb auch keine Notwendigkeit zum Bau solcher Weinbergmauern ergeben. Die Hügellandschaft des Bodensebeckens und des Hegau hat ebenfalls ein zu sanftes Relief, so daß sich der Terrassenbau im allgemeinen erübrigte.

Eine nicht nachweisbare Behauptung stellt FISCHER für die südliche Baar um den Fürstenberg (918 m) und den Wartenberg (818 m) auf: an den Hängen beider Berge war die Umwandlung des alten terrassierten Acker- und Weinberglandes in Grünland deutlich (er bezieht sich dabei auf eine Exkursion mit METZ). Da aber weder für die Gemeinde Fürstenberg noch für den Wartenberg Weinbau in dieser Arbeit nachgewiesen werden konnte, hat FISCHERS Aussage nur theoretische Bedeutung.

Etwas sicherere Hinweise auf möglichen ehemaligen Terrassenbau liefern uns einzelne Flurnamen, z. B. „Auf der Mauer“, der für Grenzach 1730 mit „Reben

auff der Mauren“ einwandfrei belegt ist. Er ist ebenfalls für die Gemeinde Klengen (Kr. Villingen) nachweisbar. Ein anderer Grenzacher Flurname „Steimeren“ – 1491 werden hier „Reben Am Steimeren“ genannt – wird von RICHTER dahingehend interpretiert, „Ort, wo die Steine zu Haufen liegen“. Möglicherweise kann auf Grund dieser vereinzelt Angaben (eine Abbildung des Hohentwiel läßt ähnliches vermuten) das Vorhandensein weiterer ehemaliger Weinbergterrassen vermutet werden. Außer dem Hinweis für die Gegend um Villingen ist der Terrassenbau im Untersuchungsgebiet nicht einwandfrei zu belegen. Die (sehr wahrscheinlich) weiteren Vorkommen waren, wie in der Baar, sicherlich auch sonst zu keiner Zeit landschaftsprägend. Sie bleiben daher in der Abhandlung unberücksichtigt.

Weinbau konnte im Gebiet der Wiese, am Hochrhein und am Bodensee ebenso erfolgreich auf weniger steilen oder fast ebenen Flächen betrieben werden. RICHTER erwähnt für Grenzach in den Jahren 1387 und 1592 „Reben in der Quwe (Au)“ als sehr günstige Weinlagen. Begünstigt sind solche Lagen außerdem dadurch, daß die Gefahr der Abschwemmung des bearbeiteten Bodens geringer ist als an steileren Hängen in engen Talstrecken. Auf flacheren Hängen kann auch die Kaltluft leichter abfließen, was andererseits die Frosthäufigkeit auf den mittleren Hangpartien vermindert.

Abschließend können wir uns mit WINKELMANN hinsichtlich der Hanglagen darauf einigen, daß die beste Weinqualität im allgemeinen auf Südhängen mit 15–30 Grad Neigung zu erwarten ist.

2. Die Böden

Die Rebe verlangt durchlässigen, tiefgründigen und warmen Boden. Nach HEROLD müßte ein Idealboden für den Weinstock aus einer Sanddecke und einem Tonuntergrund bestehen: letzterer erhält dauernd feucht, ersterer ist warm und trocken und schützt vor Verdunstung. Die einzelnen Bodenarten haben einen gewissen Einfluß auf die Qualität und Quantität des Weines. Zwar gedeiht die Rebe bei entsprechenden klimatischen Voraussetzungen auf fast jedem Gestein, doch die Bodenverhältnisse können sich hemmend oder fördernd auf ihr Wachstum auswirken. Man spricht bei besonders tiefgründigen, nicht zu trockenen Böden, die von meistens tonig-lehmiger Beschaffenheit und daher fruchtbar sind, von Quantitätsböden. Sie liefern zwar mehr, aber Wein von geringerer Qualität. Auf den Qualitätsböden gedeiht besserer, wenn auch weniger Wein. Diese Böden bestehen aus kleinen Gesteinsbrocken, Kies oder Verwitterungsgrus mit geringen Beimengungen von Sand, Lehm oder Humus.

Für die Verbreitung des Weinbaues waren die Bodenarten in der Vergangenheit nur selten von entscheidender Bedeutung bei der Auswahl von Weinbergelände. Im Mittelalter wurde der Weinbau viel extensiver betrieben als heute. Vorherrschend war damals der Quantitätsweinbau und damit die Erzeugung von großen Weinmengen. Nach der im Laufe der Zeit erfolgten Umstellung der Geschmacksrichtung auf Qualitätsweine ist man heute dazu übergegangen, Reben nur noch auf Qualitätsböden anzubauen. Man trifft also eine gewisse Auswahl unter den Bodenarten.

Im Untersuchungsgebiet entfällt der größere Teil auf Moränen- und Schotter-

böden. Daneben werden auch Muschelkalkböden relativ häufig angetroffen. Letztere beschränken sich auf den Dinkelberg, die Gegend um Waldshut, das Wutachtal mit seinem Westrand sowie auf den Teil der Baar zwischen Bonndorf und Villingen. Daran lagert sich nach Westen eine schmale Buntsandsteinzone an. Auf den Böden der Moränen und des Muschelkalks hat der Weinbau eine relativ bedeutende Stellung eingenommen.

Vereinzelte Rebkulturen kommen auch vor auf den Gneis- und Granitverwitterungsböden des südöstlichen Schwarzwaldes, auf den tertiären Gesteinsinseln südlich der Donau und Oberschwabens, sowie auf den Böden der tertiären Ergußgesteine im Hegau. Von gewisser Bedeutung sind ferner die stellenweisen Vorkommen von Reben auf Keuper- und Jurauntergrund im Hochrhein- und Klettgau-Randengebiet.

Eine besondere Rolle spielen im Untersuchungsgebiet lediglich die Weinbergs-lagen auf Molasse- und sandigen Flußgeröllböden im Bodenseegebiet. Im Jahre 1954 hatte das Land Baden-Württemberg eine Rebfläche von ca. 18 000 ha. Davon lagen zwar nur 176 ha auf den oben genannten Böden, aber immerhin 60 % davon entfielen auf den Bodenseebereich und nur 20 % auf das untere Neckartal.

Direkte Hinweise auf die Bodenbeschaffenheit von Rebstandorten erhalten wir vereinzelt durch Flurnamen, so z. B. für Grenzach, wo im Jahre 1340 Reben in den Letten erwähnt werden, für Wyhlen: 1541 werden „Lettenreben“ genannt, für Tiengen/Kr. Waldshut (1359 – „wingarten an dem Letten“ und schließlich auch für Markdorf: 1655 „Reben im Letten“). Neben diesen Flurnamen, welche auf Keuper hindeuten, finden sich auch Angaben für Böden auf anderen Gesteinsarten. Für 1441 sind „Reben im Gipsberg“ von Grenzach belegt, was auf mittleren Muschelkalk hinweist. 1859 heißt es für den Klettgau: „Reben auf lehmigem Kalkboden . . . der Klettgauer Wein ist zart und weich wie der Markgräfler“.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß DÖRRIES mit Bezug auf das nord-östliche schweizerische Alpenvorland feststellt, daß in älterer Zeit starke Einwirkungen des Weinbaues auf die Bodenverhältnisse stattgefunden haben. Heute kann man eher von einer umgekehrten Beziehung sprechen.

3. Die Niederschlagsverteilung

An sonstigen allgemeinen Faktoren, die sich teilweise auf den Weinbau ausgewirkt haben oder noch auswirken, sind die Niederschlags- und Windverhältnisse zu nennen. Sie können aber im wesentlichen unberücksichtigt bleiben. Denn sowohl besonders hohe als auch sehr niedrige Niederschlagsmengen haben den Rebbau zu keiner Zeit weder fördernd noch hemmend beeinflusst. Hausen an der Aach hat bei 700–750 mm ebenso Weinbau wie Schopfheim (1200–1300 mm) betrieben. Die Baar hat im Durchschnitt 700–750 mm, das Hochrheingebiet 950–1100 mm und das Bodenseebecken 800–900 mm Niederschlag. Im allgemeinen können vermehrte Niederschläge allerdings eine mengenmäßige Ertragssteigerung zur Folge haben, sie bedingen aber gleichzeitig in den meisten Fällen auch eine Qualitätsminderung. Feuchtes Klima begünstigt einerseits die Weinstockkrankheiten, die im Bodenseegebiet seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zur Ausstockung von über der Hälfte aller Reben führten. Andererseits ist die Häufigkeit der Herbstnebel, vom Rebmann am Bodensee als Traubenmaster bezeichnet, sogar vorteilhaft für das Wachs-

tum der Rebe. Außerdem hat gerade das Bodenseebecken, bedingt durch die Lage der Seerebe in Höhen zwischen 400 und 500 m, eine spätere Traubenblüte als die anderen badischen Weinbaugebiete und ist daher im wesentlichen auch vor Frostschäden sicherer.

Zusammenfassend können wir mit HÄBERLE feststellen, daß die besten Weinbaubezirke im Wind- und Regenschatten von Gebirgszügen liegen.

4. Die Temperaturverhältnisse

Die klimatischen Verhältnisse sind von allen natürlichen Voraussetzungen für den Weinbau am bedeutsamsten. Zu allen Zeiten hat die Temperatur, neben der Rentabilitätsfrage, die Rebkultur in stärkstem Maße, zumindest passiv, beeinflußt. Mit MAY können wir den kontinentalen Typ des Weinklimas folgendermaßen definieren: es erfordert hohe Temperaturen im Jahr und in den Sommermonaten, viele Sommertage mit einem Maximum von mindestens 25 Grad, wenig Frosttage, ein langes 10 Grad – Tagesmittel, Nebelhäufigkeit im Winter, hohe Sonnenscheindauer und geringen Niederschlag.

Entscheidend für das Wachstum der Rebe sind demnach vor allem die Temperaturverteilung über das Jahr hin, die thermischen Verhältnisse von Sommer und Winter und während der Vegetationsperiode, die Intensität der Sonnenbestrahlung sowie die Dauer der frostfreien Zeit. Die Vegetationszeit der Rebe (der Zeitraum vom Austrieb bis zum Entlauben) beträgt in Deutschland im Mittel 188 Tage.

Nach HUTTENLOCHER verlangt die Rebe in den ersten 3 Monaten ihrer Vegetationszeit über 18,75 Grad Celsius im Mittel, danach 24 Grad. HÄBERLE gibt eine für den Weinbau besonders günstige mittlere Sommertemperatur von etwa 20 Grad sowie eine mittlere Wintertemperatur von nicht weniger als Null Grad an. A. VON HUMBOLDT forderte eine mittlere Sommertemperatur von mindestens 18 Grad, v. BABO 18,5 Grad für den wärmsten Monat und mindestens 9 Grad im Jahresdurchschnitt. Zwei weitere Autoren weichen dagegen von dieser relativ einheitlichen Linie ab. PAPON hält eine mittlere Temperatur von 7–20 Grad, SARTORIUS bezeichnet eine mittlere Juni-Temperatur von 14–15 Grad als für den Weinbau günstig.

Auf Grund der allgemeinen klimatischen Verhältnisse soll nun versucht werden, das Untersuchungsgebiet in verschiedene *Klimabezirke* aufzugliedern. Methodische Richtlinien dieses Versuches sind die bereits von THOST und KLEINSCHMIDT vorgenommene Klimagliederung des württembergischen Unterlandes, die Klimazonen HELLWIGS sowie die klimatischen Einteilungsprinzipien der Gliederung von Nord- und Südbaden.

Wie aus den klimatischen Daten ersichtlich ist, wird für unser Gebiet eine Aufteilung der Klimazone I in Ia und Ib notwendig. Die Gliederung des Untersuchungsgebietes in 3 Klimabezirke bleibt, der besseren Vergleichsmöglichkeiten wegen, trotzdem bestehen. Gegen eine Ausgliederung der Teilzone Ia spricht außerdem die Tatsache, daß nur 12 der insgesamt 503 Gemeinden in ihr liegen. Bei der späteren historisch-geographischen Betrachtung werden deshalb die Verhältnisse in den Unterbezirken der Klimazone I im wesentlichen zusammenfassend dargestellt.

Der gesamte *Klimabezirk I* weist die günstigsten thermischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes auf. Der Bereich dieser Zone wird im wesentlichen begrenzt durch die 17 Grad-Juli-Isotherme. Sie setzt im Arbeitsgebiet ein am südwestlichen Abfall des Schwarzwaldes in der Gegend von Schopfheim. In ihrem Gesamtverlauf umschließt sie allgemein die Höhen zwischen 300 und 500 Meter, am Bodensee erreicht diese Isotherme die 500-m-Isohypse. Nach Osten hin setzt sie sich, unter Umgehung des Hotzenwaldes, mit einem weiten Ausgreifen nach Norden im Tal der Wutach fort, quert den Kanton Schaffhausen und biegt nördlich von Singen bis in die Nähe von Engen aus. Von dort verläuft sie weiter ostwärts auf Überlingen zu, um dann in südöstlicher Richtung auszuklingen. Eine weitere Möglichkeit zur Abgrenzung des Klimabezirkes I gegen die Klimazone II bietet die minus-1-Grad-Januar-Isotherme. Sie verläuft jedoch erheblich weiter südlich als die genannte Juli-Isotherme und hält sich im allgemeinen parallel zum Hochrheintal und Bodenseeufer, wenn man von einem tiefen Eindringen im Tal der Wiese nach Norden absieht. Im südlichen Schwarzwald erreicht sie Höhen bis zu 650 m.

Die 15 Grad-Isotherme der wirklichen Lufttemperatur während der Vegetationsperiode (der Hauptwachstumszeit von Mai bis Juli, etwa vom Zeitpunkt der Apfelblüte bis zur Getreideernte) verläuft weitgehend parallel zur 17 Grad-Juli-Isotherme. Außerdem zeichnet sich die Klimazone I durch eine mittlere Zahl von mindestens 25 Sommertagen aus. Diese Isolinie stellt allerdings keine ausgeprägte Trennungslinie zur Klimazone II dar, läßt sich aber trotzdem zur Abgrenzung heranziehen.

Aus diesen Angaben ergibt sich das Gebiet des Klimabezirkes I. Zu ihm gehören hauptsächlich folgende Landesteile: das Tal der Wiese bis Schopfheim, der Dinkelberg, das gesamte Hochrheintal einschließlich der Unterläufe seiner Nebentäler Wehra, Alb, Murg, Schwarza und besonders der Wutach, der größte Teil des Hegau, das ufernahe Bodenseebecken sowie die Salem-Markdorfer Talzone. Damit haben wir auch zugleich die für den Weinbau günstigsten Gebiete ermittelt. Der Gang der Entwicklung der Rebkultur wird diese These weitgehend bestätigen.

Im Bereich der Klimazone I ist nun eine Unterteilung in I a und I b erforderlich. Der *Teilbezirk I a* umfaßt das Tal der Wiese bis in den Raum nördlich von Lörrach. Die Trennungslinie zwischen den Gebieten von I a und I b verläuft dann nach Süden auf das Hochrheintal zu und hält sich in ihrem weiteren Verlauf mit einem 2 bis 4 km großen Abstand weitgehend parallel dazu bis in die Gegend von Säckingen. Die Klima-Teilzone I a zeichnet sich gegenüber dem *I b-Bezirk* durch jeweils um 0,5 – 1 Grad höhere Temperaturen im Jahr (I a: über 9 Grad – I b: 8 – 9 Grad), im Juli (I a: über 18 Grad – I b: 17 – 18 Grad) sowie während der Vegetationszeit (I a: über 16 Grad – I b: 15 – 16 Grad) aus. Sie hat auch die größere Anzahl von Sommertagen mit 30 – 40, gegenüber 25 – 30 in I b. Dagegen ist die Dauer der frostfreien Zeit in beiden Teilbezirken der Klimazone I gleich lang (über 180 Tage) und auch die mittleren Januartemperaturen sind mit 0 bis minus 1 Grad gleich hoch. Unterschiedlich sind ferner die Daten für den Frühlingseinzug. In der Unterzone I a fällt er in die Zeit zwischen dem 25. 4. und 30. 4., während er im Teilbezirk I b bis zu 10 Tage später stattfindet (vom 30. 4. bis zum 10. 5.).

Wie wir aus allen Angaben über die klimatischen Verhältnisse in der Klimazone I ersehen können, ist die vorgenommene Unterteilung in I a und I b gerecht-

fertigt. Der Teilbezirk I a ist letzten Endes nichts anderes als der Ausläufer der Klimazone I im Bereich von Südbaden. Unser Untersuchungsgebiet steht somit in den südwestlichsten Landesteilen noch unter dem, wenn auch abgeschwächten Einfluß der besonders günstigen thermischen Verhältnisse des Oberrheinischen Tieflandes.

Durch einen Vergleich mit der ‚Produktionszonenkarte von Baden-Württemberg‘⁸ erhalten wir eine weitere Bestätigung für die Aufgliederung des Klimabezirks I in ‚a‘ und ‚b‘. Im Bereich des Teilbezirks I a liegt die entsprechende Produktionszone I mit „sehr günstigem Klima“ (= ‚Weinklima‘); der Produktionszone II entspricht im großen und ganzen das – gegenüber I a – wesentlich größere Gebiet des Klimabezirks I b. In diesem Bereich ist das Klima „günstig“ (HESSE bezeichnet seine Zone II als „Grenzzone des ‚Weinklimas‘“). Das Teilgebiet I b hat aber gleichzeitig auch schon Anteil an den Produktionszonen III und IV, die beide ein „befriedigendes Klima“ aufweisen.

Am geeignetsten für eine Abgrenzung der *Klimabezirke II* und *III* voneinander ist die 16 Grad-Juli-Isotherme. Sie beginnt im Untersuchungsgebiet in der Gegend von Schönau im Tal der Wiese. Anschließend verläuft sie im großen und ganzen parallel zur 17 Grad-Juli-Isotherme, greift aber im Tal der Wutach noch weiter nach Norden aus als letztere. Nördlich von Stockach ändert sie gegenüber der 17 Grad-Juli-Isotherme ihre Richtung und verläuft nun parallel zum südwestlichen Abfall der Schwäbischen Alb.

Als mittlere Januartemperaturen kommen für die Klimazone II Werte zwischen minus 1 und minus 2 Grad in Frage. Die mittlere Temperatur in der Vegetationszeit beträgt in dieser Zone 14–15 Grad, die des Jahres 7–8 Grad. In der Klimazone II haben wir 20–30 Sommertage und einen Frühlingseinzug in der Zeit vom 10. 5. bis 20. 5. Die frostfreie Zeit dauert hier etwa 150–180 Tage. Aus der letzten Angabe ist die Tatsache abzuleiten, daß sich mit zunehmender Höhe der frostfreie Zeitraum ständig verkürzt. Größere Höhen bieten dem Weinbau daher nur geringe Aussichten auf ein erfolgreiches Gedeihen.

Zur Klimazone II gehören das Tal der Wiese zwischen Schopfheim und Schönau, Teile des südöstlichen Schwarzwaldes und des Hotzenwaldes, das Wutachtal bis Blumegg, der größte Teil des Kanton Schaffhausen, der Hegau bis in die Nähe des Albrandes, die Halbinsel zwischen Unter- und Überlinger See im Bodanrücken, sowie die höheren Gebiete (bis zu 700 m) im Bodenseebecken und des sich östlich anschließenden badischen Anteils am oberschwäbischen Hügelland.

Im Vergleich mit der Produktionszonenkarte stellen wir fest, daß dem Klimabezirk II ungefähr die Produktionszonen IV (‚Wintergetreideklima‘) und VI (‚Übergangsklima zum Sommergetreide‘) entsprechen. Diese Tatsache läßt erkennen, daß der Weinbau im Bereich der Klimazone II allgemein auf ungünstigere klimatische Verhältnisse trifft und daß dort dementsprechend auch die Chancen auf einen großen und guten Weinertrag erheblich sinken. Gemessen am Grad seiner Intensität war der Weinbau in diesen Landesteilen fast ausnahmslos von nur mittelstarker wirtschaftlicher Bedeutung.

Aus der Abgrenzung der Klimabezirke I und II ergibt sich die Klimazone III von selbst. In ihr liegen alle Gebiete, welche dem Weinbau in ihrer natürlichen

Eignung am wenigsten entgegenkommen. Die Grenze der Klimazone III gegen den Schwarzwald hin, der bei der klimatischen Gliederung bis auf seine Randbereiche unberücksichtigt blieb, verläuft am Westrand der Baar nordwärts bis in die Nähe von Villingen, wo sie dann nach Nordwesten abbiegt. Ansonsten wird die Klimazone III durch die 15 Grad-Juli-Isotherme abgegrenzt. Sie verläuft bis Bonndorf, dort biegt sie nach Norden um, fast parallel zur 16 Grad-Juli-Isotherme.

Der Klimabezirk III umfaßt alle noch verbleibenden Teile des Untersuchungsgebietes. Dazu gehören die Restgebiete des südöstlichen sowie die Randbereiche des mittleren und Hochschwarzwaldes, ferner die Baar mit der südwestlichen Schwäbischen Alb und dem oberen Donautal und außerdem die Hochfläche im östlichen Linzgau zwischen Pfullendorf und Markdorf.

Die mittlere Januar-temperatur liegt in der Klimazone III unter -2 Grad. Sie ist hauptsächlich bedingt durch die flachen Täler der Baar, die man als Sammelgebiete der Kaltluft bezeichnen kann. 15–16 Grad beträgt die mittlere Juli-Temperatur, 13–14 Grad diejenige während der Vegetationszeit, ein Wert, der für die Bergländer in Südwestdeutschland charakteristisch ist. Die durchschnittliche Jahrestemperatur sinkt auf 6–7 Grad. Der Klimabezirk III hat nur noch 10–20 Sommertage und die frostfreie Zeit dauert maximal 150 Tage. Der Frühlingsbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 20. 5. und 25. 5., er verzögert sich damit gegenüber dem in der Teilzone I a um fast 4 Wochen.

Die Klimazone III hat noch Anteil an der Produktionszone IV (im äußersten Südwesten), entspricht sonst aber der Produktionszone VI mit dem Übergangsklima zum ‚Sommergetreideklima‘ der Produktionszone VIII, welche randlich auch noch den Klimabezirk III berührt.

Trotz dieser sehr ungünstigen klimatischen Verhältnisse und natürlichen Voraussetzungen hat man im Klimabezirk III in früherer Zeit Versuche mit der Rebkultur unternommen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß sich auch die Anzahl der Frosttage für die Abgrenzung der Klimabezirke eignet. Die Klimazone I hat im Teilbezirk I a unter 80 Frosttage und in I b 80–100, in der Zone II 100–120, und im Klimabezirk III treffen wir 120–140 Frosttage an. In diesem Bereich weist die Baar stellenweise sogar mehr als 140 Frosttage auf.

Nach der Aufgliederung des Untersuchungsgebietes in 3 Klimabezirke kann man feststellen: die thermische Grenze des Weinbaues ist in erster Linie eine Höhengrenze. Diese Abhängigkeit der Temperaturverhältnisse von der jeweiligen Höhe ist auch in unserem Arbeitsbereich zu erkennen. Größtenteils decken sich die Klimazonen sogar mit den einzelnen Höhenstufen. Dem Klimabezirk I entsprechen Höhen zwischen 300 und 500 m, der Klimabezirk II entfällt im wesentlichen auf die Höhenstufe 500–700 m, und im Klimabezirk III finden wir hauptsächlich Höhen zwischen 700 und 1000 m vor. Auffällige Verschiebungen im Verhältnis zwischen Höhe und Temperatur konnten nicht beobachtet werden.

Wie bei der Betrachtung der physisch-geographischen Verhältnisse herausgearbeitet werden konnte, sind neben der Geländegestalt, den Böden und einigen anderen Faktoren die Temperaturverhältnisse letzten Endes ausschlaggebend für die Entwicklung des Weinbaues. Sie sind von entscheidender Bedeutung für die absolute Verbreitungsmöglichkeiten dieser Kulturart, was durch die Aufgliederung des Untersuchungsgebietes in verschiedene Klimabezirke festgestellt wurde.

Es folgt eine Aufstellung über die thermischen Verhältnisse in den Klimabezirken:

	Klimab e z i r k			
	I a	I b	II	III
Mittlere Temperaturen:				
Januar	0 bis - 1°	0 bis - 1°	- 1 bis - 2°	unter - 2°
Juli	über 18°	17 - 18°	16 - 17°	15 - 16°
Vegetationszeit	über 16°	15 - 16°	14 - 15°	13 - 14°
Jahr	über 9°	8 - 9°	7 - 8°	6 - 7°
Sommertage	30 - 40	25 - 30	20 - 30	10 - 20
Frosttage	unter 80	80 - 100	100 - 120	120 - 140
frostfreie Tage	über 180	über 180	150 - 180	unter 150
Frühlingseinzug	25. 4. - 30. 4	30. 4. - 10. 5.	10. 5. - 20. 5.	20. 5. - 25. 5.

Die besten Voraussetzungen für das Gedeihen der Rebe liefert die Klimazone I (a und b), die ungünstigsten naturgemäß die Klimazone III. Heute hat sich der Weinbau fast ausschließlich auf Standorte innerhalb der Klimazone I zurückgezogen, während der Klimabezirk III dagegen völlig weinbaufrei ist.

HISTORISCHE GEOGRAPHIE DES WEINBAUES

Die Darstellung der historischen Geographie des Weinbaues soll eingeleitet werden mit einer Aufzählung der verschiedenen Quellen und methodischen Möglichkeiten, auf Grund derer man die ehemalige Verbreitung der Rebkulturen feststellen kann.

1. Die verschiedenen Quellen und Möglichkeiten zur Feststellung ehemaligen Weinbaues

SCHRÖDER führt dazu in einem kurzen Überblick aus: neben den historischen Quellen im engeren Sinne vermögen auch die älteren Kartenwerke, die Flurnamen, die Volksüberlieferung und nicht zuletzt die Landschaft selbst wertvolle Hinweise und Belege zu liefern. Die Auswertung sämtlicher Quellenangaben ergibt schließlich ein einigermaßen genaues Bild von der einstigen Verbreitung des Weinbaues.

Ist zunächst, bis in das 19. Jahrhundert hinein, fast ausnahmslos nur die räumliche Verbreitung der Rebkultur erfaßbar, so wird von diesem Zeitpunkt an auch eine Darstellung der flächenhaften Ausdehnung des Weinbaues auf Grund der vorhandenen statistischen Quellen möglich.

Für die Dauer des Mittelalters sind die Urkunden und Urbare von maßgeblicher Bedeutung für die Untersuchung. In den ersten Jahrhunderten des Auftretens der Rebkultur - sie ist im Arbeitsgebiet vom 8. Jahrhundert an nachweis-

bar – sind wir allein auf die Urkundenbücher der Klöster angewiesen⁹. Daher ist es verständlich, daß sich z. B. von der Verbreitung des Weinbaues bis zum Jahre 800 wie auch für spätere Zeitpunkte kein absolut vollständiges Bild rekonstruieren läßt, weil alle Urkunden, in denen Weinberge mit weltlichen Institutionen in Verbindung stehen, entweder nicht erhalten sind oder erst in späterer Zeit zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, daß diese klösterlichen Urkunden nur solche Rebkulturen erwähnen, die zum Zeitpunkt der Aufzeichnung bereits vorhanden waren. SCHRÖDER bemerkt in diesem Zusammenhang: Direkte Angaben über den Beginn des Weinbaues in einzelnen Orten oder Gebieten erhalten wir nur ganz vereinzelt.

Die bisher als einzige vorliegende zusammenfassende Darstellung aller Orte mit erstmalig genanntem Weinbau für die Zeit vom 7.–9. Jahrhundert stammt von WINKELMANN. Allerdings beschränkt sich seine Arbeit auf den oberrheinischen Raum, so daß sie für unser Gebiet nur hinsichtlich des Kreises Lörrach zur Auswertung benutzt werden konnte.

Für die folgenden Jahrhunderte geben dann neben den klösterlichen Urkunden auch die Zusammenstellungen der weltlichen Urkunden Aufschluß über die historische Verbreitung des Weinbaues. Aber auch in ihnen werden selten ausgesprochene Neuanlagen erwähnt. Diese Tatsache wirkt sich ebenfalls nachteilig aus auf die Darstellung der genauen zeitlichen Entwicklung der Ausbreitung der Rebe. Dennoch kann man aus der chronologischen Schichtung der entsprechenden Hinweise auf historischen Weinbau verschiedene Altersstufen der Rebkultur erarbeiten, wenn man dabei voraussetzt, daß die frühesten Urkunden im allgemeinen auch die ältesten Pflanzungen und die nachfolgenden Zeugnisse entsprechend jüngere Kulturen bezeichnen. Diese These trifft besonders für Klöster und sonstige kirchlichen Institutionen zu, da sie in den meisten Fällen schon bald nach ihrer Gründung Weinberge erhielten oder selbst anlegten. Man darf daher annehmen, daß die entsprechenden Schenkungsurkunden schriftliche Hinweise sind, die in verhältnismäßig geringem zeitlichen Abstand von den jeweiligen Anfängen des Weinbaues erfolgten.

Diese generell zu berücksichtigende zeitliche Differenz und das nicht vollständig überlieferte Bild von der Verbreitung des historischen Weinbaues verleihen unserer Darstellung nur eine relative Bedeutung. Die räumliche Ausdehnung der Rebkultur kann deshalb nur annähernd erfaßt, und auch die einzelnen Bezirke verschieden alten Weinbaues können nur umrissen werden. Im großen und ganzen dürfen wir demnach die frühesten auffindbaren Nennungen als Grundlage für die Anfänge des Weinbaues und seine historisch-geographische Gesamtentwicklung ansehen.

Für die Neuzeit sind teilweise genauere und zahlreiche ausführliche schriftliche Quellen vorhanden. Neben eigenem Urkundenstudium wurden besonders folgende Zeitschriften auf Hinweise über ehemaligen Weinbau durchgesehen: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile, Schriften des Vereins für

⁹ In Frage kommen hier die Klöster Säckingen – St. Gallen – Reichenau – Schienen – Paradies bei Konstanz – Salem – Allerheiligen – Petershausen – Öhningen und Amtshausen/Baar sowie das Bistum und Domkapitel Konstanz.

die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Freiburger Diözesan-Archiv, Badische Heimat und Hegau.

Außerdem wurden die bereits vorliegenden zusammenfassenden Darstellungen über ehemaligen Weinbau berücksichtigt. Hier ist zunächst die dreibändige klassische Arbeit von BASSERMANN-JORDAN¹⁰ zu nennen. Allerdings behandelt er vornehmlich die Verhältnisse in der bayerischen Rheinpfalz, so daß sein Werk für unser Gebiet nur bedingt in Frage kommt. Eine weitere sehr bedeutsame Darstellung ist die Arbeit von MÜLLER¹¹. Sie ist die bisher einzige und relativ vollständige Abhandlung über die historische Entwicklung des badischen Weinbaues. In Ergänzung dazu konnten aber stellenweise neue und auch ältere Zeugnisse ermittelt werden, die das Bild von der ehemaligen Verbreitung der Rebkultur vervollkommen.

In diesem Zusammenhang sind weiterhin folgende Werke zu erwähnen: die Arbeiten von RÜGER, FEGER, HAHN, BEYERLE, PESTALOZZI-KUTTER und SCHMID. Knappe Übersichten enthalten die Beiträge von DORNFELD, KALTENBACH, LUTHLEN, MONE und KIEFER.

Wertvolle Anhaltspunkte lieferten auch die älteren Beschreibungen einzelner Landesteile, wie z. B. die Arbeiten von STAIGER, FECHT, BADER und BAIER.

Auch die lexikalischen Abhandlungen von KOLB, HEUNISCH, HUHN und KRIEGER enthalten zahlreiche Hinweise auf ehemaligen Weinbau.

Vom 15. Jahrhundert an ist ferner eine Fülle von Archivalien vorhanden. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht der Realkatalog von Fräulein A. MÜLLER (Archivverwaltung Baden-Württemberg, Nebenstelle Tübingen). Sie hat das vorhandene Material, speziell die Dokumente aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe, u. a. auch vielfach auf Hinweise für ehemaligen Weinbau durchgesehen. Dieser Realkatalog lieferte 38 Angaben für den Kreis Konstanz, während die restlichen 67 Angaben auf Grund eines Eigenstudiums des übrigen Quellenmaterials nachgewiesen werden konnten.

Von den Darstellungen mit Kulturenverteilungen oder anderen, den Weinbau betreffenden Einzelheiten wurden benutzt: die Karte mit Weinbauangaben aus der Zeit vor 1618 von WIRTH (1960). Allerdings enthält diese Karte keine genauen Quellenangaben und ist außerdem teilweise unscharf und lückenhaft. Auch die ‚Weinkarte von Europa‘ (1869) enthält einige Angaben, ebenso die ‚Sammlung alter Bodenseekarten‘ (1903). Für die jüngste Zeit war hinsichtlich des Kreises Waldshut die Karte ‚Waldshut–St. Blasien‘ (1923) besonders nützlich. Auch der ‚Topographische Atlas von Baden‘ (1838 ff.) sowie die Blätter der ‚Topographischen Karte von Baden‘ wurden vollständig durchgesehen. Aus ihnen stammen die meisten Angaben über Reborte, die nur durch Flurnamen bezeugt sind.

Gedruckte Statistiken geben seit Mitte des 19. Jahrhunderts genaue Auskunft über die flächenhafte Ausdehnung des Weinbaues. Angaben über frühere Flächenverhältnisse finden sich in den Quellen für einzelne Orte zwar in ausreichendem Maße, sie lassen aber keine Rückschlüsse auf den Gesamttraum zu. Hierbei sind wir auf Vermutungen und Vergleiche mit den Verhältnissen in Württemberg angewiesen. Die historische Entwicklung des württembergischen Weinbaues entspricht

10 Geschichte des Weinbaus. 1923.

11 Geschichte des badischen Weinbaus. 1953.

in ihrem Ausmaß und zeitlichen Ablauf sowie hinsichtlich der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten ungefähr derjenigen in Baden.

An Statistiken sind zu erwähnen: das dreibändige Werk des Statistischen Landesamtes Karlsruhe¹² aus den Jahren 1932–1936. Regelmäßige Angaben über die badischen Reblandflächen enthalten die „Statistischen Jahrbücher für das Großherzogthum Baden“¹³. Wertvolle Hinweise auf die Größe der Reblflächen liefern die „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden“¹⁴. Daraus stammt auch die erste zusammenfassende Darstellung der Weinbauflächen in den einzelnen Gemeinden von Baden aus dem Jahre 1873. Weiteres Zahlenmaterial lieferte die Statistik von 1904. Die Reblflächen für 1927 wurden der ‚Gemeindestatistik‘ entnommen¹⁵, die für 1948 aus der ‚Gemeindestatistik des Landes Baden‘¹⁶. Die Zahlen für das Jahr 1965 wurden direkt aus dem Quellenmaterial beim Statistischen Landesamt in Stuttgart bezogen.

Die Flurnamen sind eine weitere Quelle für Hinweise über ehemaligen Weinbau. Sie liefern jedoch in den meisten Fällen nur zeitlich nicht datierbare Hinweise. Da eine vollständige Kartei aller Flurnamen, wie sie für Württemberg vorliegt, für Baden fehlt, sind wir ausschließlich auf Angaben aus der Topographischen Karte und verschiedene Einzeluntersuchungen angewiesen.

SCHRÖDER unterscheidet drei Flurnamengruppen:

1. direkte Bezeichnungen wie „Weinberg, Weingarten, Wengert“ (oder Wingart), „Rebhalde, Rebfeld“ (oder Rebland).
2. diejenigen, welche frühere Keltern oder ähnliche Einrichtungen bezeugen.
3. die Namen von Rebsorten.

Hinzu kommen noch Namen wie „Vorlehen, Freudenberg und Himmelreich“. Als weiteres Beispiel kann der Flurname ‚Blösse‘ angeführt werden, der sich im Falle von Grenzach eindeutig auf kahle Stellen in Weinbergen bezieht. Auch Flurnamen wie ‚Neusatz‘ und ‚Alte Sätze‘ deuten hin auf Weinbau.

Beispiele für direkte Bezeichnungen sind so zahlreich vorhanden, daß wir uns Angaben ersparen können. Flurnamen, die auf Keltern¹⁷ hinweisen, finden sich z. B. für Espasingen (Kr. Stockach) mit „Torkeläcker“, für Wyhlen mit „Alte Trotte“ – 1528, für Büsingen mit „Am oberen Tröttli“ – 1802 und Wolterdingen (Kr. Donaueschingen) mit „Trottengarten“ – 1482. Als Beispiele für Namen von Rebsorten stehen stellvertretend folgende Flurnamen: „Elber“ und „Schleitheimer“ auf der Reichenau, „wißwachs“ im Jahre 1528 für Kluftern erwähnt sowie „Hünschereben“, was im Jahre 1369 für Grenzach belegt ist.

„Himmelreich“ – Flurnamen lassen sich belegen für Worndorf/Kr. Stockach, Laufenburg, sowie für das Jahr 1584 in Wolterdingen. „Neusatz“ ist 1393 für Ludwigshafen erwähnt und ebenso eindeutig weist der Flurname „Alte Neusetze“ (1541 für Grenzach genannt) auf Weinbau hin.

Im allgemeinen muß man aber der Verwendung von Flurnamen als einwand-

12 Die badische Landwirtschaft im allgemeinen und in einzelnen Gauen.

13 Jg. 1 ff. Karlsruhe 1865 ff.

14 Heft 1 ff. Karlsruhe 1855 ff.

15 Karlsruhe 1927.

16 Ausgabe 1949. Freiburg i. Br.

17 im Untersuchungsgebiet waren die Bezeichnungen „Trotte“ (im Hegau) sowie „Torkel“ (auf der Halbinsel HÖri und dem Bodanrücken) im Spätmittelalter gebräuchlicher.

freien Beweisen für Rebkulturen skeptisch gegenüberstehen. Ein extremes Einzelbeispiel liefert in diesem Zusammenhang der Ort Villingen. Der von MAIER angeführte Flurname „Im Weingarten“ bezieht sich keineswegs auf Rebkultur; die betreffende Parzelle ist vielmehr benannt nach einem Garten, „in welchem die zur Weinbereitung gerne verwandten Johannisbeeren, in Villingen Weinbeeren genannt, gepflanzt wurden“. Da aber für Villingen an anderer Stelle schon für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg Weinbau bezeugt ist, kann man es in diesem Fall vermeiden, Fehlschlüsse aus der oben genannten Angabe zu ziehen.

Ein weiterer Nachteil der Flurnamen ist der wahrscheinliche Verlust von ausgesprochenen Weinbau-Flurnamen in Oberschwaben, wo im Zuge der Vereinödung zusammen mit der alten Grundstückseinteilung auch die überlieferten Flurnamen abgeschafft wurden.

Trotz dieser Mängel bleiben die Flurnamen für uns von Bedeutung. Immerhin konnten an Hand von Flurnamen 14 frühere Weinbauorte ermittelt werden. Davon liegen je 2 in den Kreisen Säckingen, Überlingen und Waldshut, je 3 in den Kreisen Donaueschingen und Stockach sowie je 1 in den Kreisen Villingen und Hochschwarzwald.

Die Erwähnung von Kelter-Flurnamen läßt Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues zu, ebenso das Vorhandensein von Keltern. Zusammenfassende Darstellungen, wie z. B. die für das altwürttembergische Gebiet von OETTINGER, fehlen für Baden fast völlig. Angaben über Keltern und ähnliche Einrichtungen wurden ausnahmslos dem vorhandenen Quellenmaterial entnommen. In Karte S. 203 ist versucht worden, diese Hinweise historisch-geographisch auszuwerten und ein möglichst genaues und vollständiges Bild von der Verbreitung der Keltern nachzuzeichnen. Bis zum Jahre 1624 konnten 62 Gemarkungen mit Kelteranlagen ermittelt werden. Zählt man die späteren Erwähnungen solcher Einrichtungen in Hauptorten (Sitz der Gemeinde- oder Stadtverwaltung) hinzu, so steigt diese Zahl auf 90, einschließlich der Angaben für eingemeindete Nebenorte und Wüstungen sogar auf 110. Das entspricht einem Anteil von immerhin 40,8% an allen 270 ehemaligen Weinbauorten. Berücksichtigt man weiterhin, daß zum Zeitpunkt der maximalen Verbreitung der Rebkultur 35,2% aller ehemaligen Reborte in der Intensitätszone I lagen, so darf man das ermittelte Bild der historischen Verbreitung der Keltern als sehr wahrscheinlich zutreffend ansehen.

Die festgestellten Keltervorkommen sind auch für die Einteilung des Untersuchungsgebietes in Zonen verschiedener Stärke des Weinbaues ein wertvolles Hilfsmittel. Das Vorhandensein von Keltern deutet immer hin auf eine relativ große Bedeutung der Rebkultur. So finden wir die Orte mit Keltern fast ausschließlich in der Intensitätszone I sowie gleichzeitig hauptsächlich im Klimabezirk I. Daneben liegen auch einige Orte mit Kelteranlagen in der Intensitätszone II und entsprechend in der Klimazone II.

Hinsichtlich der Kelter-Flurnamen kann man SCHRÖDERS These vom fast völligen Fehlen dieser in Oberschwaben nur bestätigen. Außer einigen Kelterbezeichnungen für einzelne Wohnplätze in Orten des Linzgaues konnten keine Nachweise erbracht werden. Abschließend sei für den württembergischen Bodenseebereich festgestellt, daß auch in den Oberämtern Ravensburg und Tettnang mit jedem etwas bedeutenderen Rebgut eine Torkel verbunden war.

Zwei weitere, letzte Quellen zur Feststellung ehemaligen Weinbaues sind

einmal die alten Stiche, aus denen einige Hinweise übernommen werden konnten. Zum anderen sind es die direkten Zeugnisse durch Spuren im Landschaftsbild. Eventuell ließen sich auch noch die heutigen Vorkommen von Spalierreben und Kammerzen als Beweise für einstigen Weinbau heranziehen. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht näher untersucht.

Durch eine Betrachtung aller genannten Quellen und die daraus resultierende zusammenfassende Auswertung gewinnt man ein ziemlich vollständiges Bild der historischen Anbaubezirke der Rebe. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit darf behauptet werden, daß wohl nahezu alle in Frage kommenden Gebiete und Orte mit ehemaligem Weinbau ermittelt worden sind. Die Tatsache, daß in allen Teilen des Untersuchungsgebietes, die sich auf Grund ihrer physisch-geographischen Verhältnisse für die Rebkultur eignen, historischer Weinbau nachgewiesen wurde, unterstützt diese Feststellung.

Insgesamt sind es von den 503 Gemeinden¹⁸ des Untersuchungsgebietes 270 Markungen, für die historischer Weinbau bezeugt ist. Diese Zahl ändert sich auch nicht nach der Hinzunahme aller Gemeinden mit heute noch vorhandenen Rebkulturen, da für jede Weinbau schon in früherer Zeit belegt ist. Die 270 Markungen stellen 53,7% aller Gemeinden im untersuchten Gebiet dar, in denen nachweislich zu irgendeiner Zeit Weinbau getrieben wurde. Zum Vergleich die Zahlen für Württemberg: von den 1927 Gemeinden (1939) ermittelte SCHRÖDER 897 ehemalige Weinbaumarkungen (= 46,5%) und für die übrigen 970 badischen Gemeinden konnte HAACK auf insgesamt 604 Markungen historischen Weinbau eindeutig belegen (= 62,3%).

2. Die Ausbreitung der Rebkultur

Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, den Weinbau in der Zeit seiner Ausbreitung im Zusammenhang mit seiner geographischen Bedeutung für bestimmte Zeiträume darzustellen. Auf Grund der genannten methodischen Gesichtspunkte hält sich der Verfasser im Sinne SCHRÖDERS an dessen drei historische Querschnitte und strebt dabei eine Analyse der Weinbauverhältnisse um die Jahre 1000, 1300 und 1624 an. SCHRÖDER begründet diese Auswahl mit bestimmten Zäsuren in der siedlungs-, wirtschafts- und allgemeineschichtlichen Entwicklung Südwestdeutschlands. Bei der Darstellung der jeweiligen Verbreitungsgebiete wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß ein einmal erwähntes Vorkommen mindestens bis zum Ende der Ausbreitungsperiode andauert.

An die Behandlung des Weinbaues in seiner Ausbreitungszeit schließt sich in einem letzten Abschnitt die Diskussion der Gründe für den Rückgang des Weinbaues an.

Der Weinbau von seinen Anfängen bis zum Jahre 1000

Die Darstellung der Schichten historisch bezeugten Weinbaues beginnt im Untersuchungsgebiet, wie in Württemberg und im übrigen Baden, mit dem 8. Jahrhun-

¹⁸ nach: Staatshandbuch für Baden-Württemberg. Wohnplatzverzeichnis 1961. Stuttgart 1964.

dert, aus welchem die frühesten Nennungen stammen. Schon in dieser Zeit fällt auf, daß die Entwicklung der Rebkultur hier später einsetzte, was sich durch die Anzahl der Weinbauorte bis zum Jahre 800 beweisen läßt. SCHRÖDER ermittelte 9 Orte mit erstmaliger Nennung des Weinbaues bis 800, HAACK insgesamt 56. Dagegen ließen sich im Rahmen dieser Arbeit an Hand der Urkunden aus dem 8. Jahrhundert nur folgende 3 Orte mit Weinbau feststellen: der *älteste Beleg* im Untersuchungsgebiet aus dem Jahre 752 bezieht sich auf *Nollingen* (Gem. Rheinfelden/Kr. Säckingen). Das badische Bodenseegebiet weist die Rebkultur ab 773 in Bohligen/Kr. Konstanz auf und schließlich wird Weinbau erwähnt für die Wüstung Enningen bei Wiechs/Kr. Lörrach im Jahre 774.

Die frühesten Nennungen lauten bei SCHRÖDER für das gesamte Württemberg: 4 Orte haben Weinbau schon im Jahre 766, als Beispiel sei Biberach/Kr. Heilbronn genannt. Als Zeitpunkt für erstmaligen Weinbau im württembergischen Bodenseebereich gibt er das Jahr 812 an (in Manzell bei Friedrichshafen/Kr. Tettngang). Für das übrige Baden führt HAACK früheste Belege für die Rebkultur in rechtsrheinischem Gebiet aus der Zeit von 716–720 für Ebringen und Wolfenweiler/Kr. Freiburg an.

Wie aus den obigen Angaben ersichtlich ist, sind diese drei Weinbauorte (Nollingen, Bohligen, Enningen) erste und vereinzelte Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung der Rebkultur. Sie sind außerdem unterschiedlich auf das Untersuchungsgebiet verteilt, was darauf schließen läßt, daß die Rebe sehr wahrscheinlich gleichzeitig von Westen und von Süden her eingewandert ist. Die punktförmige Verteilung dieser 3 Orte, für die bis 800 Weinbau belegt ist, besagt weiterhin, daß diese Art der Wirtschaftsform zu dem Zeitpunkt noch relativ bedeutungslos war. Der Weinbau ist höchstwahrscheinlich nicht über ein bestimmtes Veruchsstadium hinausgekommen.

Bis zum Jahre 1000 vervierfacht sich zwar die Zahl der weinbautreibenden Orte, aber auch dann noch sind weder die geographischen Auswirkungen der Rebkultur wie auch die wirtschaftliche Stellung des Weinbaues von größerer Bedeutung.

Getragen wurde die früheste Entwicklung des rechtsrheinischen Weinbaues hauptsächlich von den kirchlichen Institutionen. Es bestehen zwischen der Einführung des Christentums und dem Weinbau enge Beziehungen. Der für kultische Zwecke benötigte Wein wurde anfänglich noch in Gefäßen von Ort zu Ort mittransportiert. Nach erfolgter Kloster- oder Kirchengründung begann man allmählich eigenen Wein im Missionierungsbereich anzubauen.

Hier soll ein kurzer Bericht aus der Geschichte des Klosters Reichenau, das im Jahre 724 gegründet wurde, eingeschoben werden. Bis heute ist eine einwandfreie Datierung des erstmals auf der Insel vorkommenden Weinbaues nicht möglich gewesen. Man nimmt allgemein einen Zeitpunkt im 9. Jahrhundert an. Bei der Bedeutung der Reichenau für die Entwicklung des Weinbaues ist es angebracht, die verschiedenen Datierungsversuche, die zeitlich nur geringfügig voneinander differieren, zu erläutern.

Es existieren verschiedene Stiftungsbriefe für die Reichenau aus dem Jahre 724. Eines dieser Dokumente erwähnt damals schon Rebleute auf der Insel, was sich aber inzwischen als Fälschung erwiesen hat. Diese Angabe ist vermutlich durch eine Verwechslung mit einem Auftrag der Reichenauer Mönche entstanden, die

im Jahre 724 das gegenüberliegende schweizerische Dorf Ermatingen baten, ihnen Meßwein zu liefern. Auch die Urkunde von 818, auf die sich BASSERMANN-JORDAN beruft, ist eine Fälschung, ebenso wie diejenige aus dem Jahre 843. Letztere stammt nach BRANDI aus dem Jahre 1150. In der ‚Badischen Heimat‘ wird ein um 850 entstandenes, von Ermenrich von Ellwangen verfaßtes Gedicht zitiert, in dem es u. a. heißt: „Reich an des Obstbaumes Frucht und schwellender Traube des Weinbergs“. Ähnliches berichtet der Abt STRABO: er spricht von „kletternder Rebe . . .“ und „rötlichen Trauben“. Nach einem Bericht von HUMPERT¹⁹ schließlich führte im Jahre 849 der Mönch Gerald nach dem Empfang der sanktgallischen Gäste durch Abt Walafried Strabo (809–849) diese durch den Mustergarten auf der Insel. Er „sollte ihnen den Weg durch die Rebärten zeigen . . . Die Rebberge, die sie durchschritten, waren noch jung. Wie Gerald berichtete . . . hatte sie Abt Walafried vor kaum einem Jahrzehnt erst anlegen lassen. Selbo . . . hatte an die 40 Rebleute auf die Au geschickt, damit man im Kloster genügend und einen guten Wein habe.“ Dazu ergänzend KALTENBACH: „von Abt Walafried . . . wurden von Steckborn (im Thurgau) her 40 Rebleute auf die Reichenau gerufen, um Gemüse- und Weingärten anzulegen“.

Auf Grund der allgemeinen Datierungsschwierigkeit hat sich der Verfasser dieser Arbeit unter Vorbehalt auf die Zeit ‚um 840‘ festgelegt, für die ein erstmaliges Auftreten der Rebkultur auf der Reichenau angenommen werden kann. Unterstützt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß die Reichenauer Kellereiordnung vom Jahre 843 keine Angaben über Bier mehr enthält.

Das Bier war im 8. Jahrhundert und noch zu Anfang des 9. Jahrhunderts am Bodensee und in der weiteren Umgebung das gewöhnliche Volksgetränk. So werden im Jahre 780 und 781 im Wutachtal Bierzinse in Schwaningen und Weizen erwähnt, im Jahre 752 im Hegau für Welschingen und 773 für Volkertshausen sowie schließlich in Oberschwaben 779 in Bermatingen.

Auch die Urkunden des Klosters St. Gallen weisen um 757 noch ausschließlich Bierabgaben auf, obwohl das Kloster schon vor 780 Rebland im Elsaß und Breisgau besaß. Erst um 850 tauchen in den klösterlichen Urkunden Weinzinse auf. In Bohlingen wird im 9. Jahrhundert ein Fuder Bier bestellt, „obwohl Bohlingen . . . in einer Weingegend liegt“. Für Steinach bei Arbon im Kanton Thurgau werden im Jahre 847 Wein- und Bierzehnt nebeneinander erwähnt. Die Urbarien späterer Jahrhunderte weisen dann nur noch Weinzehnten und Rebfrohnden auf.

Man darf deshalb annehmen, daß das verstärkte Aufkommen der Rebkultur in diesem Bereich in die Mitte des 9. Jahrhunderts fällt. Erst vom 17. Jahrhundert an, als der Rückgang des Weinbaues einsetzt, kann das Bier wieder mit Erfolg dem Wein als Volksgetränk Konkurrenz machen.

Nachdem in den ersten Jahrhunderten der Ausbreitung des Weinbaues die Kirche die Rolle des Lehrmeisters für die Kultivierung der Rebe fast ausschließlich für sich beanspruchen konnte, übernehmen in späterer Zeit allmählich auch die weltlichen Grundherrschaften einen Teil dieser Aufgabe. MÜLLER betont in diesem Zusammenhang besonders die Verdienste von Karl dem Großen, in dessen Regierungszeit eine flächenmäßige Ausdehnung des Weinbaues stattgefunden haben soll.

¹⁹ HUMPERT: Mit Walafried Strabo im Mustergarten der Reichenau. In: Bad. H. 41. Jg., 1961. Heft 2/3, S. 138.

SCHRÖDER wendet dagegen ein, daß das ‚Capitulare de villis‘ nicht von Karl dem Großen, sondern schon im Jahre 764 von Ludwig dem Frommen für Aquitanien erlassen worden ist, und daß es somit nicht unbedenklich als wirtschaftsgeschichtliche Quelle für das ganze damalige Frankenreich benutzt werden könne. Die weinbaufördernde Tätigkeit läßt sich aber am Beispiel Bodman/Kr. Stockach für einen anderen karolingischen Kaiser belegen. Bei MEICHLE heißt es dazu: „In Bodman soll Karl III. der Dicke . . . in der Nähe der Kaiserpfalz²⁰ einen Weinberg angelegt haben, der bis heute den Namen ‚Königsweingarten‘ trägt. Die Rebe dazu soll er aus Burgund bezogen haben“. BASSERMANN-JORDAN gibt für dieses Beispiel das Jahr 881 an, MÜLLER die Zeit um 880.

Eine den Weinbau begünstigende Politik betrieben zusammenfassend betrachtet, neben den schon erwähnten kirchlichen und weltlichen Herrschaften, das Bistum Basel, die Abteien Rheinau, Münsterlingen, Weingarten, Beuron, Petershausen, Berau und St. Blasien, die Herrschaft Krähen, die Herren von Hewen, Lupfen, Blumberg, Tengen und Bodman, die Herrschaft Heilsberg und Nellenburg, die Fürsten von Fürstenberg sowie zahlreiche Städte und Spitäler und nicht zuletzt die Ritterstifte Beuggen und Mainau.

Im folgenden sollen noch einmal die Weinbauorte seit dem 8. Jahrhundert aufgezählt werden. Es sind Nollingen (752 erstmalig Weinbau erwähnt), Bohlingen (773) und die Wüstung Enningen bei Wiechs/Kr. Lörrach (774).

Im 9. und 10. Jahrhundert treten zu diesen 3 Orten mit Weinbau weitere 9 hinzu. Neu belegt wird der Weinbau für die Zeit ‚um 840‘ auf der Reichenau, für das Jahr 881 in Bodman, für 885 in Kuchelbach/bei Birkingen und in Birndorf (beide Kr. Waldshut), für das Jahr 890 in Tumringen/bei Lörrach, für 892 in Bietingen/Kr. Konstanz, an den Hängen der Küssaburg bei Küssnach und in Rheinheim (beide Kr. Waldshut) sowie für das Jahr 947 in Litzelstetten/Kr. Konstanz, wo Otto I dem Kloster Reichenau geschenkte Rebberge bestätigt.

Auf Grund dieser wenigen Orte, die bis zum Jahre 1000 mit Weinbau bezeugt sind, ergibt sich für das gesamte Untersuchungsgebiet die Feststellung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos noch keine größeren Anbaubezirke der Rebe vorhanden sind. Zwar finden sich im Bereich zwischen Wiese und Wehra, am südöstlichen Schwarzwaldrand und im nordwestlichen Bodenseebecken schon gewisse Schwerpunkte der Rebkultur, doch im allgemeinen bleibt der Weinbau vorerst noch auf einzelne Orte beschränkt und kann daher auch kaum von größerer wirtschaftlicher Bedeutung und landschaftlicher Prägung gewesen sein.

Gute Vergleichsmöglichkeiten für die bis zum Ende des 10. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet genannten Orte mit Weinbau ergeben sich aus der folgenden Übersicht aller Reborte bis zum Jahre 1000 in der nordöstlichen Schweiz und im Alpenrheintal (im Kanton Thurgau und St. Gallen) sowie in Vorarlberg und im südlichen Württemberg. Außerdem ist diese Tabelle ein wertvolles Hilfsmittel für die Rekonstruktion der vermutlichen Einwanderungswege der Rebe. Aus allen Angaben wird ersichtlich, daß der Rebkultur schon im 9. Jahrhundert für das gesamte engere und weitere Bodenseegebiet (mit Schweiz und Österreich) eine gewisse Bedeutung zukam.

20 Bis heute (1972) ist diese allerdings *nicht* gefunden worden!

In der folgenden Aufstellung bedeutet die Jahreszahl in der ersten Spalte den Zeitpunkt der erstmaligen Erwähnung des Weinbaues, die zweite bezieht sich auf das Gebiet oder den Ort.

Nordostschweiz (Kanton Thurgau, Schaffhausen und Zürich):

- 724 Ermatingen/Kt. Thurgau
- 762 Arbongau
- 779 Romanshorn
- 809 Ottikon (Illnau oder Grossau), Kt. Zürich
- 827 Berg b. Arbon/Kt. St. Gallen
- 829 Keßwil b. Romanshorn
- 830 Bottighofen b. Kreuzlingen
- 834 Stammheim b. Stein a. Rh.
- 847 Steinach b. Arbon
- 857 Bußnang/Kt. Thurgau
- 865 Landschlacht b. Altnau/Kt. Thurgau
- 870 Schlatt b. Basadingen
- 870 Trüllikon b. Basadingen
- 875 Basadingen/Kt. Schaffhausen
- 889 Langdorf b. Frauenfeld
- 892 Laufen a. Rheinfall
- 892 Berwang
- 892 Eglisau/Kt. Zürich
- 897 Goldach b. Rorschach
- 909 Mammern b. Eschenz
- 972 Eschenz a. Rhein

In der Föhngasse des *Alpenrheintales* werden ab Mitte des 9. Jahrhunderts Reben erwähnt:

- 841 Mangs und Grabs
- 892 Bernegg/Kt. St. Gallen
- 955 Zizers
- 960 Chur

In *Vorarlberg* finden wir Weinbau vom Beginn des 9. Jahrhunderts an:

- 820 Rankweil
- 830 Röthis b. Rankweil
- 830 Feldkirch
- 830 Bludesch
- 830 Nüziders b. Bludenz
- 974 Lefis b. Feldkirch

In *Südwürttemberg* sind folgende Weinbauorte bis zum Jahre 1000 erwähnt:

- 812 Manzell b. Friedrichshafen
- 873 Hagendorn b. Ailingen
- 875 Danketsweiler b. Hasenweiler/Kr. Ravensburg
- 875 Happenweiler b. Kappel/Kr. Ravensburg
- 875 Trutzenweiler b. Schmalegg/Kr. Ravensburg

Zum Vergleich seien auch noch einige frühe Weinbaubelege für *Norditalien* angeführt. Schon im 1. Jahrhundert soll im Veltlinal im südlichen Rhätien ein vorzüglicher Wein gewachsen sein. Weingülden sind im Etschland seit dem 8. Jahrhundert bekannt. Weiter sind zu nennen:

- um 800 Kains b. Meran
- 825 Bozen
- 888 Felis
- 901 Brixen
- 904 Massino b. Lesa a. Lago Maggiore

Bis zum Jahre 1000 sind im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Weinbauorte belegt, davon liegen 7 im westlichen und 5 Orte im östlichen Teil. Eine Aufgliederung des Gesamtgebietes in diese zwei Teilgebiete erscheint deshalb gerechtfertigt, weil sie einmal hinsichtlich der physisch-geographischen Verhältnisse verschiedene Landschaften umfassen, und weil sie andererseits in der Entwicklung des Weinbaues durch teilweise unterschiedliche Vorgänge gekennzeichnet sind.

Der Westteil des Untersuchungsgebietes setzt sich zusammen aus den naturräumlichen Einheiten Schwarzwald, Hochrheingebiet mit Alb-Wutach-Talzone und Klettgau-Randen, Baar und den Anteilen an der Schwäbischen Alb. Auf den Ostteil entfallen Hegau, Bodenseebecken sowie der Anteil am oberschwäbischen Hügelland. Die Trennungslinie dieser Teilräume ist vorbestimmt durch die westliche Grenze der Moränenlandschaft des Alpenvorlandes. Sie verläuft ungefähr bogenförmig von Altenburg über Schaffhausen nach Tengen und biegt unterhalb von Tuttlingen ab in Richtung auf Sigmaringen zu. Wenn wir von einem kleineren Moränengebiet im Osten des Kreises Waldshut absehen, können wir auf Grund dieser Grenzziehung die Kreise Lörrach, Säckingen, Waldshut, Hochschwarzwald, Donaueschingen und Villingen zum *Westteil* zählen. Der *Ostteil* umfaßt demnach die restlichen drei Kreise Stockach, Konstanz und Überlingen.

Die Untergliederung in West- und Ostteil wird in den folgenden Abschnitten beibehalten und besonders bei den Abbildungen und Zahlenübersichten im Text berücksichtigt. Durch die sich daraus ergebenden Vergleichsmöglichkeiten gelangt man schließlich zu einer sinnvolleren geographischen Auswertung des erarbeiteten Befundes.

Vergleichen wir nun die Weinbauorte unseres Untersuchungsgebietes mit denen in der nordöstlichen Schweiz, in Vorarlberg und in Südwürttemberg, so lassen sich bis zum Jahre 1000 zwei vermutliche Wege des Eindringens der Rebe erkennen.

Der eine Wanderweg verlief, von Westen aus dem Rhonetal kommend, hochrheinaufwärts, während die Rebe auf einem zweiten Weg von Süden her aus dem

schweizerisch-österreichischen Alpenrheintal in das Bodenseebecken vordrang. Mit FREUDENBURG kann zusätzlich ein Eindringen der Rebe aus dem Breisgau über die Baar in das Bodenseegebiet angenommen werden.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang das völlige Fehlen von Weinbauhinweisen für den Linzgau und die übrigen Gebiete östlich des badischen Bodenseeuferes bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Es darf fast als sicher gelten, daß der Weinbau auch in diesen Bereichen schon im 9. oder 10. Jahrhundert vorhanden war, entsprechende Belege konnten jedoch nicht gefunden werden. Im württembergischen Seebezirk wird Weinbau im Jahre 812 für Manzell erwähnt, im badischen konnte als frühester Weinbauort östlich des Sees Altheim/Kr. Überlingen für die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Einwandfreie Gründe für das Fehlen von Weinbauangaben im Ostteil des badischen Bodenseebeckens über mehr als drei Jahrhunderte hinweg sind nicht feststellbar gewesen. Vielleicht hat es sich aber bei den südwestwürttembergischen Reborten bis zum Ende des 10. Jahrhunderts mehr oder weniger um Einzelfälle mit nur lokaler Bedeutung gehandelt, denn außer für Weingarten im Jahre 1055 belegt SCHRÖDER den Weinbau in diesem Bereich erst wieder seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts (1267 für Langenargen). Festzuhalten bleibt jedoch: der Linzgau und seine Umgebung weisen bis ins 12. Jahrhundert keine Weinbaunennungen auf, obwohl westlich, südlich und östlich davon die Rebkultur schon früher nachweislich vorhanden war. Allein die Tatsache, daß das Kloster Salem erst im Jahre 1134 gegründet wurde und in der Folgezeit die Entwicklung des Weinbaues in starkem Maße positiv beeinflusste, könnte als Erklärung für das oben genannte Problem dienen.

Diese frühe Entwicklung der Rebkultur ist auch im Untersuchungsgebiet (wie im württembergischen Unterland und in Nordbaden) in auffällender Weise an klimatische Leitlinien gebunden. Alle 3 Orte mit Weinbau vor 800 liegen im Klimabezirk I, der die günstigsten Voraussetzungen für das Gedeihen der Rebe liefert. Die Erstnennungen von Reborten im Klimabezirk II fallen dagegen in den Zeitraum zwischen 800 und 1000. Insgesamt liegen um das Jahr 1000 von den vorhandenen 12 Weinbauorten 8 im Klimabezirk I (davon 2 in Ia und 6 in Ib) sowie 4 in der Klimazone II.

Die durchschnittliche Höhenlage der Orte mit Weinbau beträgt um 800 immerhin schon 379 m. Verglichen mit den Angaben für die Reborte im württembergischen Unterland (191 m) und in Nordbaden (124 m) bzw. in Südbaden (271 m) liegen die weinbautreibenden Orte im Untersuchungsgebiet durchweg um 100 bis 250 m höher.

Zwei der 3 Weinbaumarkungen liegen im Westteil, 1 im Ostteil. Von diesen 3 Reborten bis zum Jahre 800 entfällt 1 auf die Höhenstufe von 201–300 m, die anderen 2 liegen zwischen 401 und 500 m hoch, während die Stufe 301–400 m noch weinbaufrei bleibt. Der einzige Weinbauort im Ostteil liegt 412 m hoch.

Für die Zeit um 1000 ergibt sich folgendes Bild: die Durchschnittshöhe stieg auf 427 m, wobei weiterhin nur 1 Weinbaugemeinde unter 300 m liegt. Die Verteilung der restlichen 11 Rebdörfer auf die einzelnen Höhenstufen lautet: 2 zwischen 301 und 400 m, 7 zwischen 401 und 500 m sowie je 1 zwischen 501 und 600 m bzw. 601 und 700 m.

Die Vergleichszahlen der Durchschnittshöhen der weinbautreibenden Orte bis 1000 lauten für das württembergische Unterland 222 m, und für das südliche

Oberschwaben ließ sich an Hand der vorliegenden Nennungen eine entsprechende Höhe von 508 m errechnen. HAACK gibt für Nordbaden 133 m und für Südbaden 270 m an. Um das Jahr 1000 liegen demnach die Reborte im Untersuchungsgebiet durchschnittlich um 150 bis 300 m höher.

Um 800 lag die Durchschnittshöhe der weinbautreibenden Gemeinden im Westteil bei 362 m, im Ostteil bei 412 m; bis 1000 sind diese Werte auf 430 m bzw. 423 m gestiegen. Die Verteilung auf die Höhenstufen ist um das Jahr 1000 im Westteil folgende: von den 7 Orten mit Weinbau liegen 1 in 201–300 m, je 2 in 301–400 m und 401–500 m, 1 in 501–600 m und ebenfalls 1 in 601–700 m Höhe. Im Ostteil dagegen liegen alle 5 Reborte zwischen 401 und 500 m hoch.

In der Klimazone I liegen bis 800 im Westteil 2 Orte, der dritte liegt im Ostteil. Bis zum Jahre 1000 ändert sich das folgendermaßen:

Westteil	– 4 Orte im Klimabezirk I
	3 Orte im Klimabezirk II
Ostteil	– 4 Orte im Klimabezirk I
	1 Ort im Klimabezirk II

Die Gesamtheit des genannten Zahlenmaterials läßt (wie im württembergischen Unterland und in Nordbaden) eine für das Frühstadium der historischen Weinbauentwicklung typische Gesetzmäßigkeit erkennen: die Rebkultur hat sich im allgemeinen systematisch von den wärmsten und zugleich niedrigsten Teilen des Landes in die etwas kühleren und höheren Gebiete ausgebreitet. Die Zahl der weinbautreibenden Orte nahm sowohl im West- als auch im Ostteil am stärksten in der Klimazone I zu. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts dringt die Rebe aber auch schon in den Klimabezirk II vor. In beiden Teilräumen verläuft die Entwicklung noch ziemlich gleichartig. Erhebliche Abweichungen in dieser Hinsicht konnte HAACK für Südbaden feststellen, wo schon um 800 neben den Standorten der Rebe im Klimabezirk I vereinzelt auch in den Klimazonen II und III vorkommen.

Betrachten wir die Standorte der Rebdörfer bis 1000 im Zusammenhang mit den Oberflächenformen, so ist zu bemerken: fast alle Weinbauorte liegen in schwach modelliertem bis mäßig steilem Gelände an Flußläufen, in Seitentälern oder am Ufergestade des Bodensees sowie in einem Fall auf einer Insel. Am Fuße der Küssaburg erreichte die Rebe vermutlich schon steilere Hangpartien. Der seit dem 10. Jahrhundert aufkommende Terrassenbau hat sich in unserem Untersuchungsgebiet zu keiner Zeit als notwendig erwiesen, wenn man von den schon erwähnten und teilweise nur vermuteten Einzelfällen absieht. Ausgesprochene „Weinberge“ werden nach GÖTZE urkundlich seit 1074 erwähnt.

Zur Frage der tatsächlichen Ausdehnung der Anbaugebiete ist festzustellen, daß bis 1000 nur einige Schwerpunkte der Rebkultur in beiden Teilräumen vorhanden sind. Häufungen oder gar geschlossene Anbauzonen hat es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Gewisse Ausgangsräume für eine spätere größere Ausdehnung des Weinbaues kristallisieren sich aber schon jetzt heraus: das Tal der Wiese, das Hochrhein- und untere Wutachtal sowie das nordwestliche Bodenseebecken. Berücksichtigt man bei einer geographischen Auswertung des historischen Befundes die natürlichen Voraussetzungen für die Rebe im Untersuchungsgebiet, so ist es verständlich, daß besonders die klimatischen und die Höhenverhältnisse den Weinbau bis zum Jahre 1000 noch relativ stark in seiner Ausbreitung behinderten. Erst

in den folgenden Jahrhunderten und mit dem Aufkommen des Quantitätsweinbaues im Spätmittelalter blieben diese natürlichen Grenzen durch Höhe, Temperatur und Böden weitgehend unberücksichtigt. Der Weinbau drang bis in Höhen über 800 m vor. Die Zahl der Reborte im Klimabezirk III wuchs ständig, in Bereichen, die der Rebe naturgemäß keine ausreichenden Wachstumsbedingungen (besonders hinsichtlich der thermischen Verhältnisse) mehr bieten konnten.

Im Vergleich der Weinbauverhältnisse des Jahres 1000 mit den Zuständen um 800 können wir feststellen, daß weder eine bedeutsame Vergrößerung der gesamten Anbaufläche, noch eine erhebliche Verdichtung der Rebareale innerhalb bestimmter Gebiete stattgefunden hat. Deshalb müssen auch die Produktion von Wein sowie die Auswirkungen des Weinbaues auf das Kulturlandschaftsbild des 10. Jahrhunderts noch sehr bescheiden und ohne nachhaltige Bedeutung gewesen sein. Ausnahmen waren Lörrach, sowie die Insel Reichenau, deren spätere überragende Stellung im Weinbau sich schon abzuzeichnen begann. Der Anteil der einzelnen Rebkulturen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinden war noch äußerst gering, die erzeugte Weinmenge reichte wahrscheinlich gerade zur Selbstversorgung aus, an einen Export war gar nicht zu denken. Um das Jahr 908 wird dagegen der Import von Tiroler Wein für die Stadt Konstanz erwähnt, der über die Bündner Pässe zum Bodensee gelangte. Außerdem wurden Breisgauer, Elsässer und Neckarweine gehandelt. Für Konstanz wird der Weinbau erst Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt, wenn auch das Domstift schon im 10. Jahrhundert Weinberge am Oberrhein besaß.

Vergleichen wir den Gang der Entwicklung des Weinbaues im Untersuchungsgebiet mit dem im übrigen Baden und in Württemberg, so wird eine gewisse Phasenverschiebung mit einer großen Verzögerung in der Entwicklung erkennbar. Die Ausbreitung der Rebe lief in unserem Gebiet in einem mehr oder minder großen zeitlichen Abstand hinter derjenigen in den obengenannten Teilen Südwestdeutschlands her. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer ähnlich bedeutenden Rebkultur waren hier von Anfang an viel ungünstiger, da unser Arbeitsgebiet ein im ganzen bergigeres Relief mit durchschnittlich bis zu 200 m größeren Höhen und außerdem eine Armut an offenen Landschaften aufweist. Lediglich im Bodenseegebiet konnte der Weinbau in der Vergangenheit eine wirklich bedeutende Stellung im Wirtschaftsleben vieler Städte und Dörfer erlangen.

Die weitere Darstellung wird diesen Gesichtspunkten eines bestimmten Unterschiedes zwischen der Bedeutung und dem Wert des Weinbaues im Untersuchungsgebiet gegenüber dem im übrigen Baden und in Württemberg berücksichtigen.

Der Weinbau bis zum Jahre 1300

In den folgenden Jahrhunderten bis etwa zum Jahre 1300 erleben wir, wie überall in den deutschen Weinbaugebieten, eine erhebliche Vergrößerung des vorhandenen Reblandareals durch die ständig fortschreitende Ausbreitung der Rebe. Die größere Bedeutung des Weinbaues zeigt sich unter anderem in einem verstärkten Aufkommen der Weinabgaben seit dem Ende des 10. Jahrhunderts. Dennoch kann man in Zweifelsfällen die Weinzinse nicht als eindeutigen Beweis für Weinbau ansehen, weil sie nach WINKELMANN z. B. auch von Wiesen erhoben wurden. Hin-

sichtlich der Zinsabgaben sei noch erwähnt, daß sie nicht immer in Form von Wein vorkommen. In Neunkirch/Kt. Schaffhausen zinst man in den Jahren 1302–1303 Korn von Weinbergen; eine Zinsabgabe von 1 Mutt Baumnisse (= ca. 90 Liter) ist für 1362 von einem Rebberg in Hemmenhofen belegt. Im Jahre 1508 wird ein Weizehnt in Form von Trauben für Weiler/Kr. Konstanz erwähnt. Von diesen Ausnahmen abgesehen, kann man die Weinzinsse im allgemeinen aber als einigermaßen zuverlässige Beweise für vorhandenen Weinbau auffassen.

In diesem Zeitraum vom Ende des 10. Jahrhunderts bis etwa 1300 finden wir den Weinbau sogar im äußersten Norden von Deutschland, so z. B. im Jahre 1128 in Pommern, Ende des 13. Jahrhunderts in der Mark, im 13. Jahrhundert bei Bomst, im Jahre 1283 bei Rostock und kurz nach 1300 im Samland. In der Folgezeit wird die Rebkultur im 14. Jahrhundert in Tilsit, 1307 bei Stettin, im Jahre 1438 bei Danzig und 1473 in Marienwerder und Thorn erwähnt.

Auch im benachbarten Bayern gelangte der Weinbau in dieser Zeit zu einer gewissen Blüte. WINKELMANN nennt ihn für Landau (Isar) 1149 und außerdem für 1250 im Gebiet westlich von München. REINDL belegt die Rebkultur für die Gebiete zwischen Donauwörth und Neuburg und zwischen Kelheim und Straubing sowie die Reborte Regensburg und Passau. Außerdem führt er Orte mit Weinbau auf im Altmühl-, Regen-, Isar- und Lechtal sowie an den oberbayerischen Seen.

Für den Bereich unseres Untersuchungsgebietes lassen sich neben den 12 bis zum Ende des 10. Jahrhunderts bekannten Reborten weitere 58 nachweisen. Damit steigt die Gesamtzahl der weinbautreibenden Gemeinden bis etwa 1300 auf 70. Auf das 11. Jahrhundert entfällt 1 der 58 neuen Rebdörfer, auf das 12. Jahrhundert 12 und auf das 13. Jahrhundert 45 Orte.

Von entscheidender Bedeutung für die weitere Ausbreitung der Rebe waren auch in diesem Zeitraum die Kirche und die weltlichen Grundherrschaften. Besonders die Kirchen und Klöster machten die Rebkultur zu einem ihrer bedeutendsten Wirtschaftszweige. Die Abteien Reichenau und Salem wurden noch mehr zu Lehrmeistern des Anbaues und der Weinbereitung. Auch im Weinhandel spielten die Klöster bis in das 15./16. Jahrhundert hinein die Hauptrolle.

Mit dem Vordringen des Weinbaues in dieser Phase fällt die Periode der Markt- und Städtegründungen zeitlich zusammen. Eine der frühesten Marktgründungen war Rorschach/Kt. St. Gallen im Jahre 947, es folgten Villingen und Konstanz im Jahre 999, Schaffhausen (1045), Allensbach (1075), Radolfzell (1100), Pfullendorf im 12. Jahrhundert sowie Frauenfeld/Kt. Thurgau im 13. Jahrhundert, um nur die wichtigsten zu nennen. Stadtrechte verliehen bekamen im Jahre 1092 Konstanz, 1121 St. Gallen, 1122 Schaffhausen, 1210 Pfullendorf und 1216 Lindau, wenn wir uns auf den weiteren Bereich des Bodenseegebietes beschränken.

Die Städte wurden zu Zentren des Weinbaues, Weinhandels und Weinkonsums. Dennoch befand sich das meiste Rebland auf den städtischen und dörflichen Gemarkungen noch im Besitz der Klöster und Grundherrschaften. Allerdings unternahmen auch die Bürger schon vereinzelt Versuche, um in den Besitz von Weingärten zu gelangen. Eine erste Besitzumschichtung fand im 13. Jahrhundert statt, als die Klöster vielfach Reben an Bürger und Grundherrschaften verkauften. In den folgenden Jahrhunderten kann auch DORNFIELD eine Änderung der Besitzverhältnisse feststellen, als im 16. Jahrhundert nach dem Bauernkrieg die Güter des Adels vielfach an den damals entstandenen Weingärtnerstand übergingen.

Im Untersuchungsgebiet verlieh im Jahre 1321 Abt Ulrich von Reichenau verschiedene Grundstücke an Constanzer Bürger zur Anlegung von Weingärten. Ende des 14. Jahrhunderts werden Rebärten in Wollmatingen im Besitz von Constanzer Bürgern erwähnt. Im 13. Jahrhundert wollten viele Bürger im Wutachgebiet „Stücke der begehrten Rebgemarkung“ (in Hallau/Kt. Schaffhausen) erwerben.

Die Städte wurden mehr und mehr zu Anziehungspunkten für die ländliche Bevölkerung, die in dieser Zeit, verschont von Seuchen und Kriegen, sehr stark anstieg. Das wiederum hatte eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft im allgemeinen und des Weinbaues im besonderen zur Folge, zumal für die notwendige Mehrarbeit genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß der Weinbau im Durchschnitt einen achtfach größeren Arbeitsaufwand als der Ackerbau verlangt und daß außerdem zur Bearbeitung pro Hektar Rebfläche 4 Personen erforderlich sind. Die Angaben von WINKELMANN bestätigen diese Feststellung: pro ha Rebland seien 800 Arbeitstage notwendig, während der Ackerbau pro ha nur 100 Arbeitstage benötige. Durch die intensivere Bewirtschaftung der Reb- und Ackerlandflächen konnten die Durchschnittserträge entsprechend gesteigert werden, was neben den stark erweiterten Handelsbeziehungen letztlich zu einem allgemeinen Wohlstand der verschiedenen Bevölkerungsschichten führte.

In der mittelalterlichen Rodungsperiode wurde von den Klöstern vielfach Pionierarbeit geleistet. Weingärten wurden mit Vorliebe auf Neubuchland angelegt. So entstanden Rebanlagen in unmittelbarer Nähe der Klöster und außerdem teilweise abgelegene Rebhöfe und Weingüter, oftmals im unwegsamen Gelände und in klimatisch ungünstigen Bereichen. Aus ihnen entwickelten sich später vielfach kleine Dörfer.

Rebhöfe aus späterer Zeit sind belegt für Worblingen/Kr. Konstanz im Jahre 1484 als ‚Winzergut Hittisheim‘; im 16. Jahrhundert besitzt die Stadt Radolfzell auf der vorgelagerten Halbinsel Mettnau ein Rebgut. 1803 werden 3 Rebhöfe in Petershausen bei Konstanz erwähnt, im Jahre 1802/03 sind 18 Rebhöfe im Besitz des Klosters Allerheiligen, und 1824 wird von der Wüstung ‚Hof Weingarten‘ (= Strickerhof) in der Gemeinde Watterdingen/Kr. Konstanz berichtet.

Wollmatingen weist zu Ende des 13. / Anfang des 14. Jahrhunderts „große vielfach noch ungeteilte und ganze Rebhügel umfassende Weingärten, vorher teils im reichenauischen Selbstbetrieb, teils durch Rodung gewonnen“ auf. Auch für Neuhausen/Kt. Schaffhausen läßt sich Weinbau auf Rodeland (belegt im Jahre 1320) nachweisen.

Der Weinhandel verstärkte sich, wurde aber erst nach 1300 bedeutender in unserem Gebiet, als die Versorgung der umliegenden wie auch der entfernteren Bezirke mit Bodenseewein eine große Rolle spielte. Im Jahre 1391 wird von einer Sendung Meersburger Weins nach Landsberg am Lech berichtet. In diesem Zusammenhang sind die ‚Weinstraßen‘ zu erwähnen. Schon in der Zeit vom 10. bis 13. Jahrhundert zog einer dieser Handelswege von Basel aus hochrheinaufwärts parallel zur alten Römerstraße über Wyhlen, Waldshut und Schaffhausen nach Singen, die sog. ‚Hochrheinstraße‘. Auf ihr wurden Weine aus dem Elsaß und Breisgau in Schaffhauser Gebiet und in den Hegau transportiert. Die Weine aus dem Hochrheintal wurden über Görwihl/Kr. Säkingen das Albthal hinauf nach St. Blasien gebracht.

In Schaffhausen wird im Jahre 1231 der Verbrauch von Elsässer Weinen erwähnt, aber schon 1378 ist erstmalig der Export von Schaffhauser Weinen nach Memmingen belegt. Elsässer Wein wird um 1300 auch in Hallau/Kt. Schaffhausen genannt, Klevener Wein 1318 in Salem und Breisgauer Wein 1340 in Pfullendorf sowie 1350 in Diessenhofen/Kt. Schaffhausen.

Im ganzen gesehen verlief auch die Entwicklung des Weinbaues in dem von badischen Landesteilen umgebenen Kanton Schaffhausen ähnlich wie im Untersuchungsgebiet. In Schaffhausen selbst ist der Weinbau seit der Zeit um 1100 belegt. Die Reben spielten im Leben der Stadt eine besonders wichtige Rolle. Weitere frühe Weinbaunennungen sind für die Schweiz vorhanden um 1150 am Zürcher See und gleichzeitig in Malans/Kt. Graubünden. Im Jahre 1194 werden Reben in Oltingen/Kt. Basel erwähnt und im 13. Jahrhundert auch in Stein am Rhein sowie in Hallau. Allgemein ist aber festzustellen, daß die hauptsächliche Ausbreitung der Rebkultur in diesen Bereichen wie auch im nordzürcherischen Weinland (Rudolfingen hat ab 1310 Weinbau) verstärkt erst im 14. Jahrhundert einsetzte, wie die zahlreichen Angaben aus den Urkunden beweisen.

Im Untersuchungsgebiet hat sich der Weinbau seit dem Jahre 1000 neue Areale erobert und seine Gesamtfläche vergrößert, wenn auch nicht in dem Maße wie im württembergischen Unterland und im übrigen Baden. MÜLLER bemerkt dazu: „dennoch lassen zahlreiche Erwerbungen der Klöster und Stiftungen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf einen sehr umfangreichen Weinbau in der damaligen Zeit am Unter- und Überlinger See schließen“. Seine Feststellung muß dahingehend abgewandelt werden, daß sie sich nur auf einzelne Orte bezieht. Räumlich gesehen nahm der Weinbau zwar schon einen großen Bereich des Untersuchungsgebietes ein, eine wirtschaftsbeherrschende Stellung hatte die Rebkultur nur örtlich, so z. B. in Lörrach, Waldshut, in Allensbach (dort wird 1162 „vorzüglicher Weinbau“ genannt) und in Konstanz, wo nach MÜLLER schon im Jahre 1154 so viel Wein gewachsen war, daß er teilweise zum Kalkanrühren verwendet wurde. Weitere absolut bedeutende Reborte konnten nicht festgestellt werden. Außerdem muß an dieser Stelle noch einmal die allgemeine Verzögerung in der Entwicklung des Weinbaues im Bodenseebereich gegenüber Württemberg und dem übrigen Baden betont werden.

Fragen wir nach der genauen Ausdehnung der Rebkultur, so ergibt sich folgendes Bild: besonders in den schon um das Jahr 1000 für den Weinbau als günstig erkannten Gebieten des Dinkelbergbereiches, im Hochrhein- und unteren Wutachtal einschließlich einer dem südwestlichen Rand des Klettgau vorgelagerten Anbauzone, sowie im südlichen Hegau und im angrenzenden Bodenseebecken nahm die Zahl der Reborte zu, gleichzeitig erfolgte eine Verdichtung der Reblandareale. Diese Entwicklung führte seit dem 10. Jahrhundert zu einer Vergrößerung der gesamten Weinbaufläche des Untersuchungsgebietes und auch schon zur Bildung von kleineren zusammenhängenden Anbaubezirken in den obengenannten Landesteilen.

Erstmals wird zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert von der Rebkultur im Linzgau und in der klimatisch begünstigten Markdorf-Salemer Talung berichtet. Vereinzelt Weinbauvorkommen weist auch die Baar auf. Dorthin gelangte der Wein zunächst noch als Transportgut über die Weinstraßen aus der Schweiz und dem Breisgau. An Weinstraßen sind noch zu nennen die Strecke von Zurzach

aus im Wutachtal über Hüfingen nach Rottweil, parallel zur Römerstraße, die Kinzigstraße nach Villingen, die Glottertalstraße über St. Märgen/Kr. Hochschwarzwald sowie die Weinstraße im Tal der Wiese. Später wurde der in der Villingener Gegend für klösterliche Niederlassungen benötigte Wein auch in Kloster-nähe angebaut, denn die Schwierigkeiten des Transports, die Verteuerung (des Weines) durch ihn, technische Mängel der Weinbereitung und nicht zuletzt die Schwierigkeiten des Warenaustausches zwangen zur Selbstversorgung und führten die Rebe in die abgelegensten und oft klimatisch ungünstigsten Gebiete. HEUNISCH spricht von „zahlreichen Spuren des Weinbaues in der Baar im 14. Jahrhundert“. Der mittelalterliche Weinbau hatte damit in diesem Gebiet seine heutige Höhengrenze erheblich überschritten. BUSSE bemerkt: „es haben bisweilen Kloster- und Gutsherren versucht, die Rebe zu bauen, doch wuchs ein ‚Sauremus‘, wenn es gut ging; auch die auf der Südseite der Häuserwände gezogene ‚Landere‘, die Hausrebe, wurde nicht üppig. Dafür hielten sich die Baaremer vornehmlich ans Bier“. Noch heute (1936) finden sich in den Baar-Gemeinden Aasen, Bachheim, Röttenbach und Geisingen Spalierlagen einzelner Weinstöcke an Hauswänden. Auch im Hinblick auf den geschilderten Klimacharakter der Baar darf man trotzdem annehmen, daß im Mittelalter auf dieser rauhen Hochfläche in einer Meereshöhe von etwa 750 m an einzelnen Stellen Weinbau getrieben wurde. So deuten z. B. auch die folgenden Familiennamen von Villingen auf ehemaligen Weinbau hin: im Jahre 1401 wird der Name ‚Lägeler‘ (vom lat. lagellum = Weinfäßchen) erwähnt, 1439 ‚Hacker‘ (= Häcker, Weinbergarbeiter) und ‚Faßbinder‘ und im Jahre 1588 schließlich ‚Rebmann‘ (= Weinbauer).

Neben diesen Vorkommen in der Baar lassen sich bis 1300 auch im nördlichen Hegau sowie im nördlichen Bereich des badischen Anteils am oberschwäbischen Hügelland Reborte nachweisen.

Damit sind auch die Hauptgebiete des Weinbaues um das Jahr 1300 umrissen. Weitgehend weinbaufrei blieben bis zu diesem Zeitpunkt der Bereich zwischen dem südlichen Schwarzwaldrand und dem Hochrheintal (ungefähr von Schwörstadt bis Laufenburg), das mittlere und obere Wutachtal, der größte Teil der Baar, der mittlere Hegau bis zum Albrand sowie der südöstliche Linzgau. Diese weinbaufreien Bezirke liegen größtenteils am weitesten nördlich oder östlich der Einwanderungswege der Rebe und werden deshalb erst in den folgenden Jahrhunderten von der Rebkultur erreicht, gemäß den Gesetzen, die die Ausbreitung des Weinbaues bestimmt haben.

Die Verteilung der 70 (bis 1300 historisch bezeugten) weinbautreibenden Orte auf die Klimabezirke I–III ergibt folgendes Bild: lagen um das Jahr 800 noch alle Reborte in der Klimazone I und um 1000 noch 66,7%, so ist der Anteil der Orte mit Weinbau in der Klimazone I bis 1300 auf 71,4% gestiegen. Dieser Anstieg ist bedingt durch das Aufkommen des Weinbaues im Linzgau, der bis 1000 noch weinbaufrei war. Im Klimabezirk II lagen um 1000 33,3% aller Reborte, um das Jahr 1300 sind es nur noch 22,9%. Außerdem liegen zur gleichen Zeit schon 5,7% der Weinbaunennungen in der Klimazone III.

Insgesamt zählten um 1000 erst 8 Markungen mit Weinbau zur Klimazone I und 4 zur Zone II. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ändert sich das Verhältnis erheblich, im Klimabezirk I liegen 50 Reborte, 16 Nennungen entfallen auf die Klimazone II und 4 auf den ungünstigsten Klimabereich III. Daraus ist zu er-

sehen, daß die Rebe nach wie vor hauptsächlich in den klimatisch günstigsten Gebieten angebaut wird. Der Klimabezirk I verzeichnete den stärksten Zuwachs mit 42 Reborten, die Klimazone II weist 12 neue Weinbaudörfer auf. Zum ersten Mal werden in der Zeit zwischen 1000 und 1300 auch Standorte der Rebe im Klimabezirk III erwähnt, d. h., der Weinbau rückt allmählich auch in höhere und kühlere Landesteile vor. Trotz der sehr ungünstigen natürlichen Voraussetzungen versuchte man auch dort die Rebe zu kultivieren. In den meisten Fällen jedoch sind diese Weinbauvorkommen schon vor dem Dreißigjährigen Krieg wieder eingegangen.

Die durchschnittliche Höhe der Weinbauorte stieg von 427 m im Jahre 1000 auf 443 m. Bei der vertikalen Verteilung der Orte mit Rebkulturen entfallen um 1300 allein 65,7% auf die Höhenstufe 401–500 m und 14,3% auf Höhen zwischen 301 und 400 m. Alle anderen Höhenstufen bis 800 m haben Anteile um 5%. Das bisherige Verhältnis der beiden erstgenannten Höhenstufen hat sich von etwa 3,5 : 1 auf etwa 4,5 : 1 geändert bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Das bedeutet, daß die Höhenstufe 401–500 m den Hauptanbaubereich der Rebe im Untersuchungsgebiet darstellt, zumal sich das erwähnte Verhältnis bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts nur leicht auf etwa 4 : 1 abschwächt (50,8% der Weinbauorte liegen in Höhen zwischen 401–500 m, 12,5% zwischen 301 und 400 m).

Vergleichen wir diese Angaben mit den Verhältnissen in Nordbaden – dort lagen um 1300 die meisten Reborte in Höhen zwischen 101 und 200 m – sowie mit dem württembergischen Unterland, wo die Masse der Weinbauorte um 1300 auf der Höhenstufe 201–300 m liegt, so ist festzustellen, daß der Weinbau sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet in durchschnittlich um 200 bis 300 m höheren Bereichen befindet. Dementsprechend geringer muß bis zu diesem Zeitpunkt seine flächenmäßige Ausdehnung und die wirtschaftliche Bedeutung gewesen sein. Erst in den nachfolgenden Jahrhunderten konnte die Rebkultur auch hier zu ihrer vollen Blüte gelangen.

Betrachten wir den West- und Ostteil unseres Gebietes, so fallen gewisse Unterschiede auf. Um 1000 lautete das Verhältnis in der Anzahl der Reborte 7 : 5 für den Westteil, bis zum Jahre 1300 ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. Von den neu belegten 58 Weinbaudörfern entfallen allein 43 auf den Ostteil und nur 15 auf den Westteil. Der Grund liegt in dem ersten Auftreten der Rebkultur im Gebiet östlich des Bodensees, das mit fast 50% der neuen Weinbauorte den stärksten Zuwachs aufweist. Im ganzen verteilen sich die bis 1300 nachweislich weinbautreibenden Gemeinden wie folgt: 22 liegen im Westteil, 48 im Ostteil.

Im Westteil entfallen von diesen 22 Reborten 16 auf den Klimabezirk I (5 in Ia und 11 in Ib), 4 auf die Klimazone II und auf den Klimabezirk III 2 Reborte. Die entsprechende Verteilung auf die Klimazonen I–III lautet: 34 – 12 – 2 im Ostteil.

Die durchschnittliche Höhe aller Markungen mit Weinbau bis zum Jahre 1300 lag im Westteil bei 413 m, im Ostteil dagegen bei 456 m. Das Absinken der Durchschnittshöhe im Westteil um etwa 15 m ist bedingt durch 8 Orte in den Kreisen Lörrach, Waldshut und Säckingen in Höhen zwischen etwa 275–375 m, die nach 1000 erstmalig mit Weinbau belegt sind. Insofern ist demnach für den Westteil im Vergleich zum Ostteil in der Entwicklung und Ausbreitung des Weinbaues ein etwas anderer Verlauf feststellbar, d. h. teilweise suchte die Rebkultur

von den höheren Partien des Landes ausgehend die flacheren Tallagen auf. Ganz vereinzelt ist das auch der Fall im Ostteil, wo bis 1000 die Höhenstufe 301 – 400 m weinbaufrei blieb. Am Ende des 13. Jahrhunderts treffen wir in diesen Höhen 2 Reborte an.

Vergleichen wir die Höhenangaben im Untersuchungsgebiet mit denen in Württemberg und im übrigen Baden, so ergibt sich folgendes Bild: die durchschnittliche Höhe der historisch bezeugten Weinbauorte beträgt (in Meter):

in:	A	B	C	D	E	F	G
um 800	191	–	124	271	362	412	379
um 1000	222	508	133	270	430	423	427
um 1300	268	536	159	253	413	456	443

A = württembergisches Unterland.

B = südliches Oberschwaben (Württemberg).

C = Nordbaden.

D = Südbaden.

E = Westteil.

F = Ostteil.

G = gesamtes Untersuchungsgebiet.

Hinsichtlich der landschaftlichen Bedeutung der Rebkultur um das Jahr 1300 ist nochmals das fast völlige Fehlen des Terrassenbaues im Untersuchungsgebiet zu betonen. Dagegen wird der Weinbau schon mehr oder minder stark das Gelände in der Seeuferzone, im Salemer Tal, im westlichen Bodenseebecken am Untersee und im südlichen Hegau, sowie im Tal des Hochrheins, der unteren Wutach und der Wiese geprägt haben. Das östliche und westliche Bodenseegebiet in Seenähe kann man unter Vorbehalten und unter Berücksichtigung der allgemein geringeren Bedeutung des Weinbaues gegenüber Württemberg und dem übrigen Baden schon als ein „Weinland“ bezeichnen. Alle anderen Bereiche des Weinbaues waren bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch zu wenig verdichtet, um sie als völlig geschlossene Anbaubezirke betrachten zu können.

Teilweise finden wir auch schon aufgelassene Weinberge und in Ackerland verwandelte Rebärten vor, so z. B. in Weildorf/Kr. Überlingen, wo im Jahre 1263 ein „agrum . . . in vinea situm“ erwähnt wird.

Eine eindeutige Aussage über die Flächenverhältnisse der einzelnen Rebkulturen läßt sich für das Untersuchungsgebiet nicht machen, da das entsprechende Zahlenmaterial fehlt. Wenn SCHRÖDER das Reblandareal auf den einzelnen Markungen um 1300 in den meisten Fällen mit zumindest demselben Umfang wie in der Gegenwart gleichsetzt, so kann man das in unserem Gebiet ebenfalls gelten lassen. Allerdings läßt sich seine These hier, etwa verzögert, frühestens für das folgende 14. Jahrhundert belegen. Denn nach FREUDENBURG hatte der Weinbau um 1350 im Bodenseegebiet etwa dieselbe Ausdehnung erreicht, wie er sie noch heute (1938)

besitzt. Diese Feststellung ist ein relativ wertvolles Hilfsmittel für die Vorstellung, die man sich von den damaligen Flächenverhältnissen des Weinbaues im Untersuchungsgebiet machen muß. Man kann aber andererseits eine derart große Bedeutung der Rebkultur, wie sie das südliche Baden am Oberrhein und das württembergische Unterland schon um 1300 besaßen, hier mit ziemlicher Sicherheit (ausgenommen der engere Bereich des Bodenseebeckens) verneinen.

Der Weinbau bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts

In der nächsten Periode der Entwicklung des Weinbaues, etwa von 1300 bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, erleben wir auch in unserem Gebiet die größte Ausdehnung der Rebkultur und ihre Blütezeit. Der Weinbau vergrößerte seine Areale sowohl räumlich wie flächenhaft in bisher ungeahntem Maße. Fast alle der bis 1300 noch weinbaufrei gebliebenen oder nur vereinzelt mit Reborten besetzten Räume wurden nun von der Rebe erobert, sofern sie auch nur die bescheidensten klimatischen Gunstmomente aufwiesen oder sich in anderer Hinsicht einigermaßen für die Rebkultur eigneten.

Auffallende Leitlinien dieser stürmischen Entwicklung sind der Bodensee, von dessen westlichen Uferbereichen sich der Weinbau besonders in nordwestlicher Richtung ausbreitete und die Linzgauuferzone, die zum Ausgangspunkt des Vordringens der Rebe nach Osten und Südosten wurde. Ferner sind zu nennen das Hochrheintal in der Umgebung von Waldshut, von wo aus in nordöstlicher Richtung das Wutachtal erobert wurde, sowie der Dinkelbergbereich mit dem Tal der Wiese. Vereinzelt ist auch ein Eindringen der Rebe in die Schwarzwaldtäler von Wehra, Murg und Alb zu verzeichnen. Auch im oberen Donautal setzt der Weinbau verstärkt ein.

Im Zusammenhang mit diesem räumlichen Fortschreiten des Weinbaues erfolgt innerhalb der schon vorhandenen Anbauzonen eine Verdichtung der Reborte und allgemein auch eine Vergrößerung der Reblandareale, besonders auf den städtischen Gemarkungen. Häufig sind einzelne Städte in zentralen Gebieten des Anbaues ringsum von Reben umgeben. So lag Waldshut im 14. Jahrhundert „mitten in den Reben“. Von 1306–1343 wurden in Konstanz und Umgebung unter Abt Diethelm von Kastel zahlreiche neue Rebplantagen angelegt, und noch im Jahre 1653 ist Konstanz ringsum von Weinbergen eingefaßt. Die Größe des Überlinger Rebelandes nahm in der Zeit von 1550–1628 fast die ganze Gemarkung ein, selbst innerhalb der Stadtmauern finden wir Weingärten, was auch noch für die Zeit um 1640 ein Stich von Merian beweist. Schon im Jahre 1332 wird vom Verkauf eines Rebberges innerhalb der Überlinger Stadtmauer berichtet. Die Haupterwerbsquelle dieser Reichsstadt war vom 14. Jahrhundert an der Weinbau mit außerordentlichen Erträgen. So mußten beispielsweise im Jahre 1484 mehr als 1 Million Liter verdorbenen vorjährigen Weines in den Bodensee geschüttet werden. Im Jahre 1552 betrug die Weinproduktion in Überlingen ca. 4900 Fuder (= 5,6 Mill. Liter oder 56 500 hl), was einem Durchschnittsertrag von 210 hl je ha entsprach. Dieser Ertrag war extrem hoch, wenn wir ihn mit Angaben vergleichen, die den allgemeinen mittelalterlichen Ertrag an durchschnittlicher Weinmenge auf nur ca. 30–40 hl je ha veranschlagen. Die Rebfläche der Stadt Über-

lingen betrug am Ende des 16. Jahrhunderts 1200 Juchart²¹ = ca. 434 ha, um 1800 nur noch ca. 223 ha und im Jahre 1957 schließlich ganze 5,8 ha, nachdem um 1880 noch 54 ha vorhanden waren. An diesen Zahlen kann man unschwer die ehemals überragende Stellung des Weinbaues in Überlingen ermessen. MÜLLER vermutet sogar, daß Überlingen im Mittelalter die Stadt in Baden mit dem umfangreichsten Weinbau war.

Auch das Bistum und die Stadt Konstanz hatten große Besitzungen, darunter zahlreiche Rebanlagen im Thurgau und an den Rheinufern nach Westen. Um 1425 lebten die Stadt und ihre Bürger von ihrem Rebbesitz, der einer dichten Bevölkerung ein behagliches Auskommen bot.

Die Abtei Salem war ebenfalls reich begütert, in ihrer Blütezeit zwischen Türkheim bei Kolmar und Hallein sowie zwischen Graubünden und Stuttgart. Sie besaß besonders im Elsaß und im Bodenseeraum zahlreiche Rebanlagen in vielen Städten und Dörfern.

Die Insel Reichenau glich im Jahre 1492 einem einzigen großen Weingarten, sie war fast völlig mit Rebbergen (und Obstbäumen) bedeckt (ca. 200 ha). Ähnliche Verhältnisse treffen wir auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf der Reichenau an.

Seit dem 13. Jahrhundert hatten die Weinberge vielfach Sondererter, die zum Schutz gegen Weidevieh errichtet wurden. So war bis 1749 in Stahringen/Kr. Stockach der Viehtrieb in die Reben verboten. Weingärten im Etter werden 1338 für Überlingen erwähnt, in Sipplingen gibt es 1574 Rebgärten im Etter, dasselbe wird 1604 für Kippenhausen und Immenstaad (alle Kr. Überlingen) berichtet. Im Jahre 1598 war Schloß Kirchberg am Bodenseeufer (im Besitz von Salem) samt den Rebgärten ummauert. Noch im 18. Jahrhundert wird ähnliches erwähnt für Eigeltingen/Kr. Stockach: „ein herrschaftlicher reebberg in die 6 Jauchert groß mit Mauer und Zaun umfangen, darin ein guter Wein wächst . . .“. Um 1800 sind auf der Insel Reichenau die Weinberge und Fruchtfelder wie Gärten eingefast.

Auch Schaffhausen sei in diesem Zusammenhang genannt. Im Jahre 1399 sind „Weingärten . . . inwendig der Ringmauer . . . gelegen“ belegt, und um 1650 ist „Schaffhausen von Reben umsäumt“. Im Jahre 1705 heißt es: „die Weingebirge gehen bis dicht an die Stadt“. Auch Stein am Rhein ist im Jahre 1741 ringsum von Reben umgeben. Ähnliches wird uns von Basel für die Zeit um 1540 berichtet.

Die Beispiele von Waldshut, Konstanz, Überlingen, Salem, der Insel Reichenau und Schaffhausen sind Beweise für die starke landschaftliche Prägekraft des Weinbaues, die er in diesen Gebieten seit dem 14. Jahrhundert entwickelte. Von einem gewissen Einfluß auf die Landschaft war auch die weite Verbreitung der ummauerten oder eingezäunten Weinberge.

In den Zeitraum zwischen 1300 und dem Anfang des 17. Jahrhunderts fällt auch eine auffallende Häufung von Rebanlagen auf Rodeland. Die anwachsende Bevölkerung machte eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft notwendig, und die Wirtschaftspolitik vieler Städte war in starkem Maße auf eine Förderung des Weinbaues bedacht. Das neugewonnene Land wurde vielfach ausschließlich mit der Rebe bebaut. Verschiedene Flurnamen geben uns Aufschluß z. B. über die Brand-

²¹ Eine Juchart (oder Jauchert) = 36 a = 1 badischer Morgen; 1 ha entspricht demnach 2,77 bad. Morgen.

rodewirtschaft: 1439 werden in Wyhlen „reben im Brandacker“ erwähnt. Auch der Flurname ‚Lerchengesang‘, der im Jahre 1536 im Zusammenhang mit „reben in der Steingruoben“ für Grenzach belegt ist, deutet darauf hin: ‚ge sang = abgebrannt‘. In Stahringen wird 1568 Rodungsland zur Anlage von Reb­gärten benutzt, und im Jahre 1528 wird in Überlingen am Ried/Kr. Konstanz ein Rodungsgebiet genannt, daß seit kurzem u. a. zu Weingärten gebaut wird. Eine Notiz aus dem Jahre 1556 besagt für Petershausen (heute ein Stadtteil von Konstanz), „daß . . . mehreren dortigen Bürgern ein Waldboden am Gebhardsberge zur Anlage von Reben überlassen“ wurde. Für Schaffhausen findet sich folgende Angabe: 1259 wird ein „Acker im Wald gelegen zur Anlage eines Weinberges“ genannt.

Vereinzelt liegen Hinweise vor, welche über die Umwandlung von Weingärten auf Rodungsland in Ackerland berichten. Im Jahre 1347 heißt es für Buggensegel/Kr. Überlingen: „ein wingart in den selben rutinam abgieng und ain akker da wurdı“. In Grenzach werden ab 1301 Ackerfelder erwähnt, die ursprünglich dem Weinbau vorbehalten waren. Das sind jedoch Ausnahmen, denn im allgemeinen wurden im Zuge der schnellen Ausbreitung der Reb­kultur selbst Ackerparzellen sowie Wiesen und Obstanlagen in Weingärten umgewandelt. Dafür gibt es in den Quellen unzählige Belege, so daß wir uns hier auf einige typische Beispiele beschränken können. Seit ungefähr 1317 wurden Äcker in seenahen Orten vergeben, mit der Auflage, sie in Weingärten zu verwandeln. Für Grenzach sind 1349 „vineis uf redder akker“ belegt; im Jahre 1352 wird von einem Acker mit Reben auf der Reichenau berichtet. Um 1372 sind in Wollmatingen 12 Jauchert mit Reben belegt und ein Teil eines anderen Ackers wird verliehen, um dort einen Weingarten anzulegen. Für Bermatingen wird im Jahre 1396 erwähnt „ein akker der ietz zemaul mit reban beleit ist“. In Mühlhausen/Kr. Überlingen heißt es von einem 6 Jauchert großen Ackerstück, daß es „erst wenige Jahre zuvor in einen Weingarten umgewandelt“ worden war; diese Notiz stammt aus dem Jahre 1461. Für Immenstaad ist 1481 folgendes belegt, ca. 7 ha Äcker, die mit Reben bepflanzt werden sollen. Ähnliche Angaben gibt es für Ahausen im Jahre 1490 und für Grasbeuren im Jahre 1618 (beides sind Orte im Kreis Überlingen).

Angesichts der großen zeitlichen Schichtung und der regionalen Verbreitung der in Weingärten umgewandelten Äcker muß man dieser Tatsache eine große Bedeutung beimessen. Sie beweist die enorme Ausbreitung des Weinbaues seit dem 14. Jahrhundert und deutet gleichzeitig darauf hin, wie sehr die Reb­kultur land­schafts- und wirtschaftsbestimmend gewesen sein muß. Auch zahlreiche Flurnamen wie ‚rebacker‘ oder ‚acker gen. der wingart‘ sind typische Belege für diese Entwicklung, so z. B. für Eberfingen/Kr. Waldshut, Büßlingen und Schlatt unter Krähen (beide Kr. Konstanz) und Mimmenhausen/Kr. Überlingen.

Auch für den Kanton Schaffhausen liegen entsprechende Hinweise vor. Im Jahre 1312 wird in Schaffhausen von einem in einen Weinberg verwandelten Acker berichtet und 1326 wird Ackerland zur Bepflanzung mit Reben genannt (für Herblingen im Kanton Schaffhausen). Auch für Fulach (1373) und Thayngen ist ähnliches erwähnt. Im Jahre 1429 gibt es in Neuhausen/Kt. Schaffhausen einen Wingartacker.

Neben den Rebanlagen auf Ackerland hören wir in dieser Zeit auch von der Umwandlung von Wiesen in Weingärten, so im Jahre 1571 in Immenstaad und im Jahre 1351 in Unterhallau/Kt. Schaffhausen. Reben in Obstgärten tauchen auf

1478 in Wyhlen als „râben Im bômgarten“, im Jahre 1541 in Grenzach, und für Anseltingen/Kr. Konstanz liegt für das Jahr 1588 der Hinweis vor „Baumgarten, gen. Trotte“. In diesem Zusammenhang ist die folgende Bemerkung MONES interessant, die besagt, daß zahlreiche Weingärten in den Urkunden auch als Baumgärten vorkommen. Er vermutet weiter, daß die Bäume wahrscheinlich trockene Mauern stützen sollten. Aus dieser Angabe ließen sich mögliche Rückschlüsse ziehen auf eventuellen Terrassenweinbau, der vom Verfasser für den Dinkelbergbereich schon angedeutet wurde.

Ein weiterer Beweis für die maßlose Ausdehnung des Weinbaues sind die in diesem Zeitraum von 1300 bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zahlreich vorliegenden Hinweise auf Rebbauverbote. Sie wurden erlassen, um die Weinproduktion einzuschränken und dienten außerdem zum Schutze des Ackerlandes. In Büsingen und den umliegenden Landgemeinden wurden im 16. Jahrhundert Neuanpflanzungen von Reben verboten, weil man eine Beeinträchtigung des Ackerbaues befürchtete. Für Wollmatingen wurde im Jahre 1464 ein Ausfuhrverbot für Trauben erlassen.

Im Spätmittelalter setzten auch schon vereinzelt Bestrebungen ein, mehr Wert auf den Qualitätsweinbau zu legen. Eine dieser Maßnahmen zielte darauf ab, genaue Bestimmungen hinsichtlich der Obstanlagen in Weingärten anzuordnen, teilweise wurde das Pflanzen von Bäumen in Rebanlagen ganz verboten. Im Jahre 1391 ist es z. B. in Schaffhausen nicht erlaubt, „in Weingärten Bäume zu pflanzen, die den Reben schädlich waren“. Allgemein war es in der Schweiz im 15. Jahrhundert üblich, daß zur Vermeidung der Überproduktion an Wein Verbote für Neuanlagen von Rebbergen erlassen wurden. Noch im Jahre 1663 verbot die Stadt Zürich in ihren Weinbaugebieten in Stadt und Land das Einschlagen neuer Reben. Die Stadt Überlingen am Bodensee befürchtete die Konkurrenz fremder Weine und verbot im 16. Jahrhundert ihren Ankauf, weil auf Grund der übergroßen Weilmengen der Absatz eigener Weine nicht mehr gewährleistet zu sein schien. Im Jahre 1606 schreibt die Rebbauordnung für Salem vor: „Bäume durften nur in einer Entfernung von wenigstens 24 Schuhen von den Reben gepflanzt werden“.

Den zahlreichen Neuanlagen von Rebenkulturen im gesamten Untersuchungsgebiet, was unter anderem auch hinlänglich durch die Flurnamen der Gruppe ‚im Neusatz‘ und ‚Neusetze‘ usw. belegt ist, stehen in dieser Phase der Entwicklung des Weinbaues von 1300 bis etwa 1624 allerdings auch schon vereinzelt Aufgaben von Weinbergslagen, Rodungen von Rebärten sowie Umwandlungen von Rebanlagen in Ackerland gegenüber. Im Jahre 1529 werden für Liptingen (oder Radolfzell), vermutlich als Folge der Bauernkriege, ausgehauene Reben erwähnt. Ebenfalls auf Grund kriegerischer Einwirkungen wurden 1458 zahlreiche Konstanzer Reben durch die Schweizer verwüstet, und im Jahre 1461 war der 1378 verwüstete Weinberg am Fuße des Mägdeberges bei Mühlhausen/Kr. Konstanz inzwischen zu Ackerland geworden. Ab 1566 werden zahlreiche Weinbergslagen in Stahringen/Kr. Stockach nur noch als Ackerland genutzt. Auch in Kluftern/Kr. Überlingen wurden um 1600 ca. 2 ha Rebland ausgestockt.

Die Gesamtentwicklung des Weinbaues wurde dadurch aber nur am Rande beeinträchtigt. Die enorme Ausbreitung der Rebkultur führte allgemein zur Produktion von riesigen Weilmengen. Doch das gleichzeitige starke Anwachsen der

Bevölkerung wirkte sich mit einem daraus resultierenden ständig steigenden Weinkonsum ausgleichend auf die Entwicklung aus, so daß man, abgesehen von einzelnen Ausnahmen (vgl. Überlingen), eigentlich nicht von einer ausgesprochenen Überproduktion sprechen kann. Der Wein wurde zum Volksgetränk und der ausgedehnte Weinhandel wurde zu einer der wichtigsten Grundlagen der gesunden wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten Landes. In Konstanz war um 1425 die Stellung des Weinbaues derart überragend, daß die Stadt völlig einseitig wirtschaftlich auf die Rebkultur und den Weinhandel ausgerichtet war. Ein Hinweis auf den Weinkonsum liegt vor für die Insel Mainau, wo es heißt: „der Wein, der ringsum an den Hängen des Bodenseeuferes . . . gedieh, rann in Strömen durch trinkfeste Ritterkehlen“. SCHNETZER vertritt hinsichtlich des Weinverbrauchs eine etwas andere Auffassung; er spricht von einer ersten Blüte der Biererzeugung am Ende des 16. Jahrhunderts, besonders in der Baar, betont aber gleichzeitig, daß der Wein um 1680 noch immer das Hauptgetränk der Bevölkerung war.

WINKELMANN schätzt den heutigen (1960) Weinverbrauch auf 35–50 Liter pro Kopf der Bevölkerung. Das sind nur etwa 20% des von HAHN errechneten Konsums von 150–200 Litern pro Kopf der Bevölkerung um 1600. Auch daran läßt sich die Bedeutung des ehemaligen Weinbaues ermessen.

Im Weinhandel, wie auch im Weinbau, spielten vom 14.–17. Jahrhundert die Städte Konstanz, Überlingen, Meersburg, Markdorf, Waldshut, Lörrach, Basel, Schaffhausen/Büdingen sowie die Abteien Reichenau und Salem eine überragende Rolle. Da in der Reformationszeit viele Klöster aufgehoben wurden, konnte das Bürgertum die Führung im Weinhandel übernehmen, obwohl gegenüber den Breisgauer und Neckarweinen erhebliche qualitative Unterschiede bestanden. Der Seewein galt allgemein als sauer und auch „der Karsauer Wein war sauer wie der Sipplinger bis heute“. Außerdem war der mittelalterliche Wein allgemein schlechter in der Qualität, weil die Weinlese im 15. Jahrhundert meistens 4 Wochen früher als z. B. im 19. Jahrhundert stattfand. So werden uns für Bermatingen im Jahre 1602 „schon zu Ostern junge Trauben an den Reben“ berichtet, und auf der Reichenau setzte 1473 die Weinlese schon am 9. August ein, die aber trotzdem einen großen Herbst ergab. MÜLLER erwähnt den „Stollengarten bei Sipplingen, der damals (1411) den besten aller Seeweine lieferte“.

Der Seewein war in dieser Zeit trotz seiner geringeren Qualität ausgesprochene Ausfuhrware. Um 1425 wurden mit Seewein in erster Linie die weinarmen Landschaften in Oberschwaben bis hinauf nach Nürnberg versorgt, hinzu kam das Voralpengebiet in der Ostschweiz und in Vorarlberg sowie das Allgäu. Im Jahre 1381 wird von einer Sendung Meersburger Weins nach Landsberg/Lech berichtet, 1477 geht Markdorfer Wein nach Nürnberg und in den Jahren 1486/7 lieferte auch Konstanz seine Weinsendungen hauptsächlich nach Nürnberg. Um 1495 ist ein Weinverkauf vom schweizerischen Unterhallau nach Lindau belegt. Im 16. Jahrhundert setzt Büdingen seine Weine meistens in Schwaben und Vorderösterreich ab. Aber gleichzeitig werden auch Neckarweine in das Untersuchungsgebiet eingeführt, so im Jahre 1514 für die Dienerschaft im überlingischen Weindorf Maurach (bei Unter- und Oberuhldingen). Das Vorarlberg beliefert 1548 im Austausch gegen die Seeweine den ganzen Bodenseeraum mit Rebstecken aus dem Bregenzer Wald; so beziehen die Rebgrüter am Bodensee noch im Jahre 1834 jährlich etwa 400 000 Rebpfähle aus Bregenz.

Auch Markdorf nimmt für sich in Anspruch, daß der Ruf seines Weins in früheren Jahrhunderten weit bekannt war, und daß er vielfach als der beste des Bodenseegebietes gepriesen wurde. Jedenfalls läßt sich feststellen, daß der Bodenseeraum um 1425 eine große Weinbaulandschaft war. Die Verhältnisse im Jahr 1492 verdeutlicht der folgende Bericht: „am Ufer des Sees gibt es eine Menge Weinberge aller Art, höchst anmutige Hügel, ganz mit Weinstöcken bepflanzt“. Hier ist anzumerken, daß früher etwa 12 000 – 18 000 Reben auf 1 ha kamen, heute (1960) dagegen pflanzt man nur noch etwa 5 000 – 6 000 Rebstöcke auf der gleichen Fläche. HÄBERLE gibt im 20. Jahrhundert für das Bodenseegebiet durchschnittlich 8 000 – 10 000 Reben je ha an, der Stockabstand beträgt etwa 1 m. Die enge Pflanzweite der Reben ist über Jahrhunderte hinweg hier beibehalten worden. Auch vom Hegau heißt es im Jahre 1606, es sei „ein fruchtbar lendlin an win wiß und rot“.

Aus allen genannten Angaben geht eine sehr bedeutende Stellung des Weinbaues hervor, die er im Mittelalter im Untersuchungsgebiet innehatte. Während der letzten Ausbreitungsphase der Rebkultur von etwa 1300 bis ca. 1624 treffen wir Weinbergslagen verschiedentlich sogar auf Nord- und Osthängen an (z. B. in Forst bei Salem im 17. Jahrhundert und in Überlingen im Jahre 1597), die naturgemäß die ungünstigsten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gedeihen der Rebe aufweisen.

Das 16. Jahrhundert brachte auch in unserem Gebiet die größte räumliche Verbreitung des Weinbaues. Den Höhepunkt dieser Epoche der rapiden und raumgreifenden Ausbreitung der Rebkultur setzt BASSERMANN-JORDAN in Süddeutschland für die Zeit um 1500 an, während HÄBERLE das Maximum schon im 15. Jahrhundert als erreicht ansehen will. MÜLLER verlegt den Zeitpunkt der größten Ausdehnung des Weinbaues sogar auf die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Diesen Auffassungen muß widersprochen werden, da gerade zu den angegebenen Zeiten noch unzählige neue Weingärten angelegt werden, was sich an Hand zahlreicher Hinweise belegen läßt. Zwar fällt nach WINKELMANN die Zunahme und Häufung der aufgelassenen Weinberge im Oberrheingebiet in die Zeit nach 1550, im Untersuchungsgebiet kann man diese These aber nur vereinzelt nachweisen. Gleichzeitig erwähnt er aber, daß der Weinbau am Oberrhein im 16. Jahrhundert seine größte Ausdehnung hatte.

Man kann daher noch keineswegs von einem Stagnieren oder gar Nachlassen in der Entwicklung der Rebkultur sprechen, da bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts eine fast ununterbrochene Ausbreitung des Weinbaues zu verzeichnen ist. Erst der Dreißigjährige Krieg mit seinen direkten und indirekten Folgen leitete neben zahlreichen anderen Faktoren (z. B. Frage der Rentabilität) den relativ beständigen und raschen Rückgang des Weinbaues ein.

Versuchen wir nun den dargelegten historischen Befund geographisch auszuwerten, so ist zunächst festzustellen, daß für die Zeit von 1300 bis etwa 1624 insgesamt 121 Orte erstmalig mit Weinbau belegt sind. Damit steigt die Zahl der Orte, die bis zum Jahre 1624 nachweislich Reben anbauten, auf zusammen 191. Davon entfallen 70 Weinbauorte auf den Westteil und 121 auf den Ostteil des Untersuchungsgebietes. Der Anteil beider Bezirke an der Gesamtzahl der Markungen mit Rebkulturen hat sich demnach seit 1300 jeweils ungefähr verdreifacht.

Räumlich gesehen war fast die Hälfte des Untersuchungsgebietes mit Reben

bedeckt. Das gesamte Bodenseebecken war vom Weinbau erfaßt, „das ganze Gebiet des Seeweins wurde im Mittelalter als selbständiges Weingebiet empfunden; ein Gebiet von verhältnismäßig schwacher Erzeugung, aber gutem Ruf“. Der Seeweinbezirk umfaßte im 14. und 15. Jahrhundert die Bereiche zwischen Buchhorn (= Friedrichshafen) und Überlingen, um Konstanz, die Konstanzer Halbinsel, das Unterseeufer mit der Insel Reichenau bis etwa Stein am Rhein, auch die Gebiete um Schaffhausen und Hallau können wir noch hinzuzählen. Unter den damaligen deutschen Weinlandschaften steht es aber im zweiten Glied, hinter Südtirol, Niederösterreich, Franken, Elsaß und Mittelrhein. Diese Beurteilung von AMMANN trifft weitgehend zu, nur bleibt es unverständlich, warum er Württemberg und das Oberrheingebiet nicht erwähnt, die unbedingt dazugehören. Außerdem ist hinzuzufügen, daß auf Grund der Ergebnisse dieser Arbeit der Seeweinbezirk erheblich ausgeweitet werden muß. Das Absatzgebiet der Seeweine ist im wesentlichen mit dem Vertriebsraum des Salemer Weins gleichzusetzen. Der Wirtschaftsbereich von Salem reichte in der Blütezeit bis Frankfurt und Nürnberg im Norden, sowie bis ungefähr zu der Linie Bern – Chur – Salzburg im Süden. Am Nordwestufer des Bodensees, westlich von Überlingen bis gegen Buchhorn, wurde in erheblicher Dichte fast durchgehend Weinbau betrieben. Nach Norden schob sich eine lockere Anbauzone über Salem hinaus, vereinzelt Vorkommen reichten noch weiter.

Auch im Hochrheintal gelangt der Weinbau zu besonderer Geltung. „Gegen 1500 war das gesamte Hochrheingebiet ... mit Reben bepflanzt“. Damit haben wir auch schon die beiden bedeutendsten Anbaubezirke der Rebe zu Anfang des 17. Jahrhunderts umrissen. Daneben wird die Rebe im Tal der Wiese, im oberen Wutach- und Donautal sowie in der Baar kultiviert, wo der Weinbau allerdings nie zu größerer Bedeutung gelangte.

Die prozentuale Verteilung der Reborte auf die einzelnen Klimabezirke hat um 1624 folgendes Aussehen: nach wie vor liegt der Hauptanteil der Weinbaumarkungen mit 51,8% in der Klimazone I, 32,5% aller Reborte entfallen auf die Klimazone II und der Anteil in der Klimazone III beträgt 15,7%. Um 1300 entfielen auf den Klimabezirk I noch 71,4%, bis 1624 kamen 49 Orte dazu. Da aber der Anteil der Klimazone II an den neuen Reborten mit 47 fast gleich hoch war und in der Klimazone III 25 neue Reborte nachweisbar sind, mußte der Anteil in der Klimazone I entsprechend sinken. Die Vergleichszahlen von 1300 lauten für die Klimabezirke II und III 22,9% und 5,7%.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts liegen von den 191 Weinbauorten 99 in der Klimazone I (davon 10 in Ia), 63 in der Klimazone II und die restlichen 29 im Klimabezirk III. Die starke Zunahme der Markungen mit Weinbau in der Klimazone III beweist, daß die Rebe jede auch nur halbwegs geeignete Fläche in Anspruch nahm. MÜLLER bemerkt dazu: „im 14. Jahrhundert pflanzte man den Rebstock am See in allen nur denkbaren Lagen, man betrieb Weinbau ohne Rücksicht auf Qualität“. In der Baar wurde die Rebe bis in Höhen um 800 m gepflanzt. Die durchschnittliche Höhe der Weinbauorte stieg dementsprechend bis 1624 von 443 m auf nun 486 m.

Das Maximum der Weinbaumarkungen liegt weiterhin in Höhen zwischen 401 und 500 m. Diese Tatsache widerspricht der These von FLOHN, der den Rückgang des Weinbaues im ursächlichen Zusammenhang mit einer angeblichen, spätmittelalterlichen Klimaverschlechterung betrachtet. Erfolgreicher Weinbau wäre in dieser

Höhe dann wohl kaum möglich gewesen. Dagegen muß zugestanden werden, daß sich die Folgen der spätmittelalterlichen Agrarkrise vermutlich sehr nachteilig auf den Weinbau ausgewirkt haben. Gegen eine Klimaverschlechterung spricht auch das Gleichbleiben der absoluten Höhengrenze des Weinbaues (nach WINKELMANN liegt sie im Norden des Oberrheingebietes bei 260 m und im Süden des Tieflandes bei 500 m) über Jahrhunderte hin bis heute.

Eine Einzelbetrachtung der Verteilung der Reborte auf die Klimabezirke im West- und Ostteil ergibt folgendes Bild: von den 70 Reborten des Westteiles liegen 36 im Klimabezirk I, 15 in II und 19 in III. Im Ostteil entfallen von den 121 Weinbaumarkungen um 1624 insgesamt 63 auf die Klimazone I, 48 liegen im Klimabezirk II und 10 in III. Die prozentuale Verteilung der weinbautreibenden Orte auf die einzelnen Klimazonen ist aus dem nachfolgenden Schema zu ersehen. Die Tabelle enthält vergleichsweise auch die Zahlen für die Zeiten um 800, um 1000 und um 1300. Während der Ostteil eine konsequente Entwicklung zeigt (seit 800 sank der Anteil in der Klimazone I ständig, gleichzeitig stieg er ab 1000 in ungefähr gleichem Maße in den Klimabezirken II und III), verlief die Entwicklung im Westteil teilweise erheblich anders. Die erste Abweichung von der allgemeinen Entwicklung zeigt sich um 1300, wobei der Anteil der Klimazone I um ca. 15% größer ist als um 1000. Der Grund dafür liegt in dem verzögerten Auftreten des Weinbaues in einigen tiefer gelegenen Orten innerhalb der Klima-Teilzone I a. Die zweite Abweichung entspricht der ersten, allerdings im umgekehrten Sinn. Um das Jahr 1000 ist der Anteil der Klimazone II fast um 25% höher als um 1300. Bis 1624 steigt er dann von 18,2% wieder auf 21,4% an. Eine weitere Unregelmäßigkeit wird deutlich in dem größeren Anteil der Klimazone III gegenüber dem der Klimazone II um 1624. Das ist begründet in der stärkeren Zunahme der Reborte in der Klimazone III seit 1300 (insgesamt 17, in II kommen nur 11 hinzu).

Die Anzahl und prozentuale Verteilung der historisch bezeugten Weinbauorte im West- und Ostteil auf die Klimabezirke I–III von 800 bis 1624:

Spalte K = Klimabezirk; Spalte A = Anzahl der Weinbauorte; Spalte P = Prozentuale Verteilung.

Zeit	Westteil			Ostteil	
	K	A	P	A	P
um 800	I	2	100%	1	100%
	II	–	–	–	–
	III	–	–	–	–
um 1000	I	4	57,1	4	80,0
	II	3	42,9	1	20,0
	III	–	–	–	–
um 1300	I	16	72,7	34	70,8
	II	4	18,2	12	25,0
	III	2	9,1	2	4,2
um 1624	I	36	51,4	63	52,1
	II	15	21,4	48	39,6
	III	19	27,2	10	8,3

Die entsprechenden Verhältnisse um 1624 in Württemberg und dem übrigen Baden sind jeweils aus Abbildungen in den Arbeiten von SCHRÖDER (S. 58) und HAACK (S. 55) abzulesen.

Bei der vertikalen Verteilung der Weinbauorte entfallen um 1624 insgesamt 97 Weinbauorte (= 50,8 %) auf die Höhenstufe 401–500 m, 24 auf 301–400 m (= 12,5 %) und 4,2 % auf Höhen zwischen 201 und 300 m. Der Anteil der Höhenstufen 501–600 m ist mit 25 (= 13,1 %) sogar noch etwas größer als der in den 200 m tiefer gelegenen Bereichen, und auch der Anteil der Stufe 601 bis 700 m kommt diesem mit 24 (= 12,1 %) noch ziemlich nahe. 14 Orte mit Weinbau liegen 701–800 m hoch (= 7,3 %). Von den 97 oben genannten Orten liegen nur 16 im Westteil, aber 81 im Ostteil und von den 24 Weinbauorten gehören 20 zum Westteil und nur 4 zum Ostteil. Auffällig ist außerdem, daß alle 8 Reborte der Stufe 201–300 m im Westteil liegen.

Die durchschnittliche Höhe der bis 1624 bezeugten historischen Weinbauorte beträgt im Westteil 481 m und im Ostteil 488 m. Ergänzend zu den bereits genannten Zahlen hier noch diejenigen für die Zeit um 1624:

im württembergischen Unterland	326 m
in Nordbaden	179 m
in Südbaden	229 m
im gesamten Untersuchungsgebiet	486 m.

Bei der Durchsicht der historischen Unterlagen ist eine gewisse Lückenhaftigkeit des Materials festgestellt worden. Daher können wir über die wirkliche Zahl der ehemaligen Weinbaumarkungen bis 1624 keine absolut zuverlässige Aussage machen und müssen bei dem Versuch, die wirklichen Anbaugebiete zu rekonstruieren, auf Überlegungen allgemeiner Art zurückgreifen.

Die Rebe nahm bis zum Jahre 1624 jede halbwegs nur geeignete Fläche ein. Sie wurde selbst auf ungünstigem Gelände und im Klimabezirk III angebaut. Mit SCHRÖDER können wir daraus folgern, daß am Ende der Ausbreitungsperiode auf wohl jeder Markung, deren entsprechende Eignung zu irgendeinem Zeitpunkt praktisch erwiesen worden ist, Kulturen vorhanden gewesen sein müssen.

Die Gebiete, welche sich für den Anbau der Rebe eigneten, sind beschrieben worden. Deshalb können wir nun auch diejenigen Weinbauorte, die durch undatierte Zeugnisse oder nur durch Flurnamen belegt sind, mit in die Betrachtung einbeziehen. Neuanlagen nach 1624 erscheinen fast ausgeschlossen, weil sie der allgemein rückläufigen Entwicklung widersprechen. Vereinzelt liegen allerdings auch für die Zeit nach 1624 noch erstmalige Erwähnungen des Weinbaues vor, u. a. für die Orte Schlatt unter Krähen (1686), Hüsing (1699), Riedheim (1728), Wiechs/Kr. Stockach (1730), Murg und Beuren an der Aach (jeweils 1737), Stühlingen (1757), Bechtersbohl (1799) sowie im 19. Jahrhundert für zahlreiche weitere Orte. Ob es sich hierbei jedoch um ausgesprochene Neuanlagen handelte, konnte nicht festgestellt werden. Es muß eher bezweifelt werden, weil die meisten dieser Orte in Höhen zwischen 300 und 500 m liegen, demnach in einer Zone, die wir als den Hauptanbaubereich für die Rebe erkannt haben.

Einwandfreie Neuanlagen sind nachgewiesen im Jahre 1785 für Eigeltingen/Kr. Stockach, 1805 für Unteruhldingen, nach 1831 für Schloß Kirchberg/Gem. Salem, sowie um 1860 für Grenzach. Auch in Stein am Rhein wurden im 19. Jahr-

hundert neue Rebgrärten angelegt. Diese Orte sind aber schon früher als Reborte bezeugt.

Aus den obigen Angaben ergibt sich die Feststellung: diese Orte können nunmehr als durchweg der Zeit vor 1624 angehörend betrachtet werden, zumal besonders dann, wenn die natürlichen Voraussetzungen für einen Anbau der Rebe auch nur minimal vorhanden waren oder wenn diese Orte in der Nachbarschaft von Markungen mit urkundlich nachgewiesenem Weinbau liegen. Mit SCHRÖDER kommen wir daher zu dem Ergebnis, daß im großen und ganzen die Gesamtheit der früheren und heutigen Bezirke des Weinbaues mit dessen Verbreitungsgebiet zu Beginn des 17. Jahrhunderts identisch ist.

Die Verbreitung der ehemaligen und heutigen Markungen mit Weinbau gibt uns die Möglichkeit, das wirkliche Anbaugesbiet der Rebe im 17. Jahrhundert mit ziemlich großer Zuverlässigkeit zu rekonstruieren. Für die Zeit um 1624 können wir folgende Rebbaubezirke ausgliedern:

1. das Gebiet zwischen Wiese und Murg bis an den Schwarzwaldrand und an den Hochrhein.
2. das Gebiet zwischen Alb und Wutach mit dem südlichen Klettgau, dem nördlichen Randen sowie den Schwarzwaldtälern von Schwarza, Steina und Schlücht.
3. (unter Vorbehalt) die Baar mit dem östlichen Donautal.
4. den gesamten Hegau bis in die Nähe der Schwäbischen Alb, einschließlich eines kleineren Bezirkes um Meßkirch.
5. das gesamte Bodenseebecken, nach Osten bis etwa zu den Flüssen Andelsbach und Rotach.

Weinbaufrei blieben der größte Teil des Schwarzwaldes, der auf das Untersuchungsgebiet entfällt, der südliche Hotzenwald, Teile der Baar und Schwäbischen Alb, der Bereich zwischen Ablach und Donau mit dem Großen Heuberg sowie Randgebiete im Linzgau. Außerdem ließ sich für die Konstanzer Gemeinde Weil kein Hinweis auf ehemaligen Weinbau auffinden, die mit einer Höhe von 631 m in engster Nachbarschaft von historischen Weinbauorten liegt. In den genannten Gebieten sind die Gesteins-, Boden-, Höhen- und klimatischen Verhältnisse sehr ungünstig, und da sie außerdem fast ausschließlich absolute Randzonen im Untersuchungsgebiet darstellen, können wir naturgemäß dort auch keinen Weinbau erwarten.

Die Kreise Überlingen und Konstanz, ungefähr gleichzusetzen mit dem Bodenseebecken, weisen von insgesamt 132 Gemeinden nur 6 ohne Zeugnis für die Rebkultur auf. Wir können diesen Bereich daher ohne weiteres als einen großen und relativ geschlossenen Anbaubezirk der Rebe ansehen.

Von den 270 Gemeinden, für die der Weinbau zu irgendeiner Zeit nachgewiesen ist, liegen 122 im Westteil (= 45,2 %) und 148 im Ostteil (= 54,8 %). Von den nach 1624 mit Weinbau belegten 79 Orten entfallen 52 auf den Westteil und 25 auf den Ostteil, wenn wir das Gebiet der maximalen Verbreitung des Weinbaues berücksichtigen. Die Verteilung auf die Klimabezirke lautet zur Zeit der maximalen Verbreitung: 118 Orte in I, 101 in II und 51 in III.

Die Durchschnittshöhe aller Weinbauorte zur Zeit der maximalen Verbreitung des Weinbaues beträgt 497 m. Nach wie vor liegt die Masse der Weinbaumarkungen in Höhen zwischen 401 und 500 m (125 Orte oder 46,3 %), die Anteile der Höhenstufen 301–400 m (38 oder 14,1 %), 501–600 m (37 oder 13,7 %) und

601 – 700 m (36 oder 13,3%) sind ungefähr gleich hoch. Auf Höhen zwischen 701 und 800 m entfallen 22 Orte oder 8,2%, auf 201 – 300 m 9 Orte oder 3,3% und über 800 m hoch liegen 3 Orte oder 1,1%.

Nach der Art und dem Ausmaß der Verbreitung des Weinbaues zu schließen, besaß diese Kulturart auch in unserem Gebiet einen sehr bedeutsamen und prägenden Einfluß auf das Landschaftsbild. In 122 der 312 Gemeinden des Westteiles war die Rebe in ihrer maximalen Verbreitungszeit kultiviert, d. h. 39,1% des Gebietes waren vom Weinbau erfaßt. Im Ostteil dagegen hatten 148 der insgesamt 191 Gemeinden (oder 77,5%) Weinbau. Absolut gesehen war der Ostteil demnach fast doppelt so stark von Rebkulturen durchsetzt, dementsprechend größer muß auch die landschaftliche Bedeutung und die wirtschaftliche Stellung gewesen sein.

Bei dem folgenden Versuch, eine ungefähre Vorstellung vom Umfang der Rebkulturen auf den einzelnen Gemarkungen und im Untersuchungsgebiet zu erhalten, sind wir auf Vermutungen und vergleichende Schlußfolgerungen angewiesen. Zuverlässige Flächenangaben liegen erst seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vor, entsprechendes Zahlenmaterial für die Zeit vor 1624 ist allgemein nicht vorhanden.

Die Ausbreitung des Weinbaues erreichte in Baden wie auch in Württemberg am Ende des 16. Jahrhunderts und Anfang des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt und ihre Blütezeit. SCHRÖDER geht in diesem Zusammenhang von der Voraussetzung aus, daß die damalige Reblandfläche von Württemberg etwa vier mal so groß war wie diejenige um 1930. HAACK berechnet auf der Grundlage der Rebfläche von Baden im Jahre 1930 (= ca. 12 500 ha) entsprechend für die Zeit der weitesten Verbreitung der Rebe in Baden im 17. Jahrhundert eine Gesamtreblandfläche von etwa 50 000 ha.

Versuchen wir nun die entsprechende Gesamtreblandfläche im Untersuchungsgebiet während der weitesten Verbreitung des Weinbaues rechnerisch zu rekonstruieren, so können wir diese Aufgabe nur unter größten Vorbehalten ausführen. Im Jahre 1927 betrug die Weinbaufläche in Baden 12 126 ha, ihr entsprächen dann ca. 48 500 ha zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Zahlen für das Untersuchungsgebiet lauten für 1927: 1172 ha, das wären dann ca. 4 700 ha im 17. Jahrhundert, oder 9,7% der damaligen Reblandfläche von ganz Baden. Der Ostteil (ihm entspricht in den neueren Statistiken in etwa die „Seegegend“) hatte 1927 eine Weinbaufläche von 773 ha (= etwa 3 100 ha zur Zeit der maximalen Verbreitung), und der Westteil (im wesentlichen das Gebiet „oberes Rheintal“ in den Statistiken) hatte ein Reblandareal von 399 ha, demnach etwa 1 600 ha im 17. Jahrhundert. Damit würde der Anteil an der gesamten Reblandfläche im Westteil des Untersuchungsgebietes 1927 und im 17. Jahrhundert jeweils ca. 33 – 34% betragen haben, auf den Ostteil entfielen jeweils etwa 66 – 67%. Im Jahre 1965 haben der Westteil mit 22,8% (oder 40 ha) und der Ostteil mit 77,2% (oder 135 ha) Anteil an der gesamten Reblandfläche (175 ha) des Untersuchungsgebietes.

Der Anteil des untersuchten Gebietes an der Reblandfläche von Baden zur Zeit der weitesten Verbreitung des Weinbaues erscheint mit 9,7% aber zu niedrig, wenn man berücksichtigt, daß allein die Stadt Überlingen in ihrer Blütezeit ca. 450 ha Rebland hatte. Das wären schon knapp 10% der gesamten geschätzten Weinbaufläche von Baden im 17. Jahrhundert. Wenn wir deshalb in Rechnung

stellen, daß diese These von einer vierfachen Größe des Reblandareals während der weitesten Verbreitung des Weinbaues auch gegenüber dem Jahre 1873 gelten kann (von da an liegt die erste badische Statistik auf Gemeindegrundlage vor), so gelangen wir zu einem völlig anderen Ergebnis. Diese Unterstellung erscheint berechtigt, da das Gebiet des Weinbaues sich von 1873–1927 im Untersuchungsgebiet von 2747 ha auf 1172 ha um 57,4% verringerte und sich auch für den Westteil mit 52,4% Rückgang von 839 ha auf 399 ha, sowie für den Ostteil mit einem Rückgang von 59,5% (von 1908 ha auf 773 ha) ähnliche Verhältnisse errechnen lassen. Im Jahre 1873 betrug die Reblandfläche im Untersuchungsgebiet 2747 ha, was einer Fläche von ca. 11 000 ha im 17. Jahrhundert entspräche. Betrachten wir die 48 500 ha als Grundlage der Berechnung, so ergäbe sich ein Anteil von 22,7% unseres Gebietes an der Gesamtweinfläche Badens zur Zeit der weitesten Verbreitung. Auf den Westteil entfielen somit 3356 ha (oder 30,6%) und auf den Ostteil 7632 ha (oder 69,4%), ein Verhältnis, das demjenigen auf der Basis der Zahlen des Jahres 1927 in etwa entspricht. Berücksichtigen wir weiter, daß der Anteil des Reblandareals des Untersuchungsgebietes im Jahre 1873 immerhin noch 14,1% der gesamten Weinfläche Badens (1873: 19 584 ha) beträgt, so erscheint der errechnete Wert von 22,7% als nicht ausgeschlossen und möglicherweise tatsächlich zutreffend. Demnach wäre von der Gesamtreblandfläche Badens im 17. Jahrhundert etwas mehr als ein Fünftel auf das Untersuchungsgebiet entfallen.

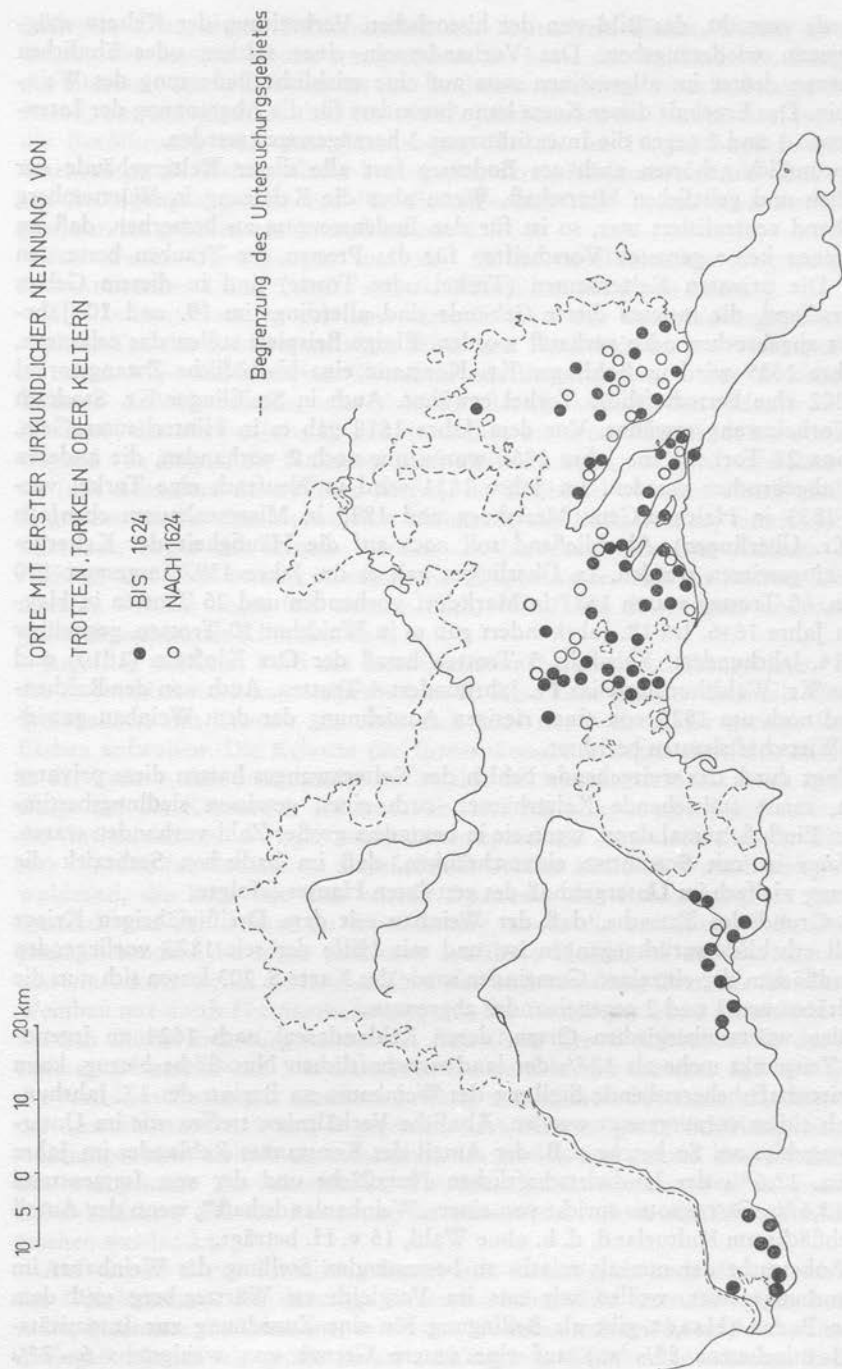
Abschließend muß festgestellt werden, daß Berechnungen dieser Art nur hypothetischen Charakter tragen und zur Diskussion gestellt sind. Mit ihrer Hilfe sollte jedoch versucht werden, wenigstens eine ungefähre Vorstellung von den wahrscheinlichen Flächenverhältnissen des Weinbaues während der Zeit seiner größten Verbreitung zu erhalten, da eine absolut zuverlässige Aussage wegen des fehlenden Zahlenmaterials unmöglich ist.

Bei einem Vergleich der Weinbauangaben von Württemberg und Baden ist noch nachzutragen, daß von den insgesamt 1927 württembergischen Gemeinden (im Jahre 1939) 897 Markungen (oder 46,5%) ermittelt werden konnten, auf denen nachweislich jemals Weinbau getrieben worden ist, während der entsprechende Anteil für Baden 59,3% von 1473 Gemeinden: 970 (im Jahre 1963) plus 503 im Untersuchungsgebiet (im Jahre 1961) beträgt.

Die ehemalige wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues ist innerhalb der einzelnen Anbaubezirke im Untersuchungsgebiet sehr unterschiedlich gewesen. Diese Unterschiede waren entscheidend für die geographische Bedeutung des Weinbaues. Es soll nun versucht werden, alle Rebbauggebiete des West- und Ostteiles in mehrere Zonen verschieden starken Weinbaues einzuordnen. Wir übernehmen zu diesem Zweck SCHRÖDERS Einteilung in folgende drei „Intensitätszonen“:

1. Markungen mit wirtschaftsbeherrschendem Weinbau.
2. Markungen, auf denen der Weinbau noch zu den damaligen Existenzgrundlagen des Ortes zu rechnen ist.
3. Markungen mit relativ kleinen Rebkulturen, die sich kaum auf das örtliche Wirtschaftsgefüge auswirkten.

Auch bei dieser Einordnung der Weinbaumarkungen in die Intensitätszonen können wir uns nur von allgemeinen Überlegungen leiten lassen, weil zusammenfassende Angaben über die Reblandflächen zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht vorliegen. Dafür erweist sich nun die Karte S. 203 als wertvolles Hilfsmittel. Auf



Die historische Verbreitung der Keltern

ihr wurde versucht, das Bild von der historischen Verbreitung der Keltern möglichst genau wiederzugeben. Das Vorhandensein einer solchen oder ähnlichen Einrichtung deutet im allgemeinen stets auf eine wirkliche Bedeutung des Weinbaues hin. Das Ergebnis dieser Karte kann besonders für die Abgrenzung der Intensitätszonen 1 und 2 gegen die Intensitätszone 3 herangezogen werden.

Ursprünglich gehörten auch am Bodensee fast alle dieser Keltergebäude der weltlichen und geistlichen Herrschaft. Wenn aber die Kelterung in Württemberg weitgehend zentralisiert war, so ist für den Bodenseeraum zu bemerken, daß im allgemeinen keine genauen Vorschriften für das Pressen der Trauben bestanden haben. Die privaten Kelterbauten (Torkel oder Trotte) sind in diesem Gebiet vorherrschend, die meisten dieser Gebäude sind allerdings im 19. und 20. Jahrhundert abgebrochen oder verkauft worden. Einige Beispiele sollen das erläutern. Im Jahre 1559 wird in Bohlingen/Kr. Konstanz eine bischöfliche Zwangstorkel und 1802 eine herrschaftliche Torkel erwähnt. Auch in Steißlingen/Kr. Stockach wird Torkelzwang erwähnt. Vor dem Jahre 1618 gab es in Hinterhausen/Gem. Konstanz 28 Torkeln, im Jahre 1860 waren nur noch 2 vorhanden, die anderen waren abgebrochen worden. Im Jahre 1831 wird in Neufrach eine Torkel verkauft, 1833 in Halttau/Gem. Meersburg und 1835 in Mimmenhausen ebenfalls (alle Kr. Überlingen). Abschließend soll noch auf die Häufigkeit der Keltergebäude hingewiesen werden. In Überlingen gab es im Jahre 1597 insgesamt 110 Trotten, 60 Trotten waren 1617 in Markdorf vorhanden und 26 Trotten in Hagnau im Jahre 1646. Im 18. Jahrhundert gab es in Waldshut 10 Trotten, gegenüber 5 im 14. Jahrhundert. Ebenfalls 5 Trotten besaß der Ort Kluftern (1810) und Tiengen/Kr. Waldshut hatte im 14. Jahrhundert 4 Trotten. Auch von der Reichenau wird noch um 1820 von einer riesigen Ausdehnung der dem Weinbau gewidmeten Wirtschaftsbauten berichtet.

Bedingt durch das weitgehende Fehlen des Kelterzwanges hatten diese privaten Bauten, meist freistehende Kelterhäuser, auch einen gewissen siedlungsbestimmenden Einfluß, zumal dann, wenn sie in besonders großer Zahl vorhanden waren. Allerdings ist mit SCHRÖDER einzuschränken, daß im badischen Seebezirk die Kelterung vielfach im Untergeschoß des gestelzten Hauses erfolgte.

Auf Grund der Tatsache, daß der Weinbau seit dem Dreißigjährigen Kriege generell erheblich zurückgegangen ist, und mit Hilfe der seit 1873 vorliegenden Reblandflächen der einzelnen Gemeinden sowie der Karte S. 203 lassen sich nun die Intensitätszonen 1 und 2 gegeneinander abgrenzen.

In den württembergischen Orten, deren Reblandareal nach 1624 zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 12% der landwirtschaftlichen Nutzfläche betrug, kann eine wirtschaftsbeherrschende Stellung des Weinbaues zu Beginn des 17. Jahrhunderts als sicher vorausgesetzt werden. Ähnliche Verhältnisse treffen wir im Untersuchungsgebiet an. So betrug z. B. der Anteil des Konstanzer Reblandes im Jahre 1873 ca. 12,6% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der von Immenstaad sogar 13,6%. GUTERSOHN spricht von einer „Weinbaulandschaft“, wenn der Anteil der Rebfläche am Kulturland, d. h. ohne Wald, 15 v. H. beträgt.

In Anbetracht der nur als relativ zu bewertenden Stellung des Weinbaues im Untersuchungsgebiet, wollen wir uns im Vergleich zu Württemberg und dem übrigen Baden (HAACK gibt als Bedingung für eine Zuordnung zur Intensitätszone 1 mindestens 8% an) auf eine untere Grenze von wenigstens 6–7%

festlegen. Orte, deren Reblandanteil am Kulturland diesen Werten entspricht, werden der Intensitätszone 1 zugeordnet. So hatte das Rebland von Büsingen in der Blütezeit des Weinbaues an der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur mit 7% Anteil, obwohl die Rebkultur im 16./17. Jahrhundert die Haupterwerbsquelle für die Bevölkerung war. Alle Markungen, für die im 19. Jahrhundert noch eine erheblich große Weinbaufläche bezeugt ist, deren Reblandanteil die oben genannten Bedingungen erfüllt und für die außerdem eine Trotte oder Torkel nachgewiesen ist, gehören zur Intensitätszone 1.

Aus diesen Überlegungen und der daraus resultierenden Abgrenzung der Intensitätszonen 1 und 3 ergibt sich die Intensitätszone 2 von selbst.

Zur *Intensitätszone 1* gehören folgende Teile des Untersuchungsgebietes: der südliche Teil des Gebietes zwischen Wiese und Hochrhein bis zur Wehra, die Zone zwischen Alb- und unterem Wutachtal mit der sich nach Osten anschließenden Talzone des Hochrheins, ein kleinerer Bezirk südlich von Schaffhausen mit Büsingen, der südwestliche Hegau im Gebiet der Stockacher Aach bis etwa in die Gegend von Engen, die Halbinsel Höri zwischen Stein am Rhein und dem Untersee (mit Ausnahme des Schiener Berges), die Halbinsel zwischen Unter- und Überlinger See (außer dem eigentlichen Höhenzug des Bodanrückens) einschließlich der Uferzone, sowie der seenahe Bereich des Linzgaues mit dem Salemer Tal bis Altheim und dem unteren Abschnitt der Deggenhauser Ach bis Beuren. Diese genannten Gebiete liegen fast ausschließlich, von Teilen des Hegaus und des Linzgaues abgesehen, im Klimabezirk I.

Randlich umsäumt wird die Intensitätszone 1 von den Anbaugebieten, die wir der *Intensitätszone 2* zugeordnet haben. In diese Zone gehören auch alle diejenigen Weinbauorte mit Trotten, die aber nach 1624 nur noch relativ geringe Reblandflächen aufweisen. Die Reborte der Intensitätszone 2 liegen ebenfalls, ähnlich wie in der Zone 1, fast ausnahmslos im Bereich des Klimabezirks II, wenn auch schon einige auf die Klimazone III entfallen. Die Markungen mit Weinbau innerhalb der Intensitätszone 3 liegen auch dementsprechend fast einheitlich im Klimabezirk III. Die *Intensitätszone 3* umfaßt die Gebiete zwischen Wutach und Schwarzwaldrand, die Baar mit dem oberen Donautal, das Gebiet zwischen der Stadt Stockach und der Grenze zu Württemberg, sowie die östlichsten Teile des Linzgaues, besonders die schon mehrmals erwähnte Hochfläche zwischen Pfullendorf und Markdorf. Weiter ist festzustellen, daß auch sämtliche Orte, für die ehemaliger Weinbau nur durch Flurnamen bezeugt ist, der Intensitätszone 3 angehören.

Nach dieser nun vorgenommenen Einteilung der Weinbaubezirke des Untersuchungsgebietes in die 3 Intensitätszonen muß betont werden, daß die Grenzen der einzelnen Zonen nur annähernd richtig sein können. Besonders die Abgrenzung der Intensitätszonen 1 und 2 gegeneinander bereitet große Schwierigkeiten. Abweichungen sind deshalb unvermeidlich. Im großen und ganzen beweist aber schon das weitgehende Zusammenfallen der Intensitätszonen mit den entsprechenden Klimabezirken, daß die Einteilung im wesentlichen als tatsächlich zutreffend angesehen werden kann.

Auf Grund dieser Einteilung lassen sich nachträglich auch die Auswirkungen des Weinbaues auf das damalige Kulturlandschaftsbild feststellen. Der Bodensee-raum, besonders die Uferzone, sowie das Hochrheintal von Lörrach bis Altenburg/Büsingen können als große zusammenhängende Weinbaulandschaften betrachtet

werden. Stiche aus der damaligen Zeit beweisen, daß Waldshut, Schaffhausen, Konstanz und Überlingen inmitten eines einzigen riesigen Weingartens lagen, wodurch die landschaftliche Prägekraft des Weinbaues besonders deutlich wird. Aber auch in der Intensitätszone 2 hatte der Weinbau noch einen starken Einfluß auf das Landschaftsbild, wenn auch nicht in dem Maße wie in der Intensitätszone 1. Am geringsten war die physiognomische Wirkung des Weinbaues in der Intensitätszone 3, in der zumeist nur vereinzelt und sehr kleine Reblandareale auf den relativ wenigen Weinbaumarkungen vorhanden waren. Nur durch die Ausnutzung verschiedener mikroklimatischer Gunstmomente war es der Rebkultur überhaupt möglich, zeitweise auch dort Fuß zu fassen.

Rückblick auf den Gang der Entwicklung der Rebkultur

Der nun folgende Rückblick auf den Gang der Entwicklung der Rebkultur soll noch einmal zusammenfassend die verschiedenen Gesetzmäßigkeiten sowie die Beziehungen des Weinbaues zu und seine Abhängigkeit von den geographischen Gegebenheiten aufzeigen.

Der dargestellte Zeitraum umfaßt die verschiedenen Phasen der Ausbreitung des Weinbaues von etwa 800 bis zur Zeit seiner weitesten Verbreitung im 17. Jahrhundert, zu dessen Anfang wir die Hochblüte der Rebkultur erlebten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Weinbau von seinen ersten bescheidenen Anfängen im 8. Jahrhundert fast ununterbrochen immer stärker und schneller ausgebreitet und sein Gesamtreblandareal ständig vergrößert. Erst der Dreißigjährige Krieg setzte im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Faktoren dieser Bewegung rasch ein gewaltsames Ende und leitete den Rückgang ein. Im großen und ganzen verlief dabei die Entwicklung des Weinbaues im Untersuchungsgebiet ähnlich wie in Württemberg und im übrigen Baden, und auch im West- wie im Ostteil ist die Entwicklung, abgesehen von kleineren Unregelmäßigkeiten, relativ gleichförmig verlaufen.

An erster Stelle ist die Gesetzmäßigkeit des regionalen Fortschreitens hervorzuheben. Schon in der frühesten Periode der Ausbreitung des Weinbaues zeichnen sich vereinzelt Schwerpunkte für die spätere Entwicklung ab. Es handelt sich um das Gebiet westlich von Lörrach, das Hochrheintal bei Rheinfelden, die Umgebung von Waldshut, den südlichen Hegau sowie das westliche Bodenseebecken. In diesen Bereichen liegen später auch die Zentren des Anbaues der Rebe.

An Hand dieser ersten Ansatzpunkte des Weinbaues lassen sich nachträglich die wahrscheinlichen Wege des Eindringens und der weiteren Ausbreitung der Rebkultur rekonstruieren. Im Westteil des Untersuchungsgebietes muß zunächst eine West-Ost gerichtete Bewegung angenommen werden, wobei das Gebiet um Lörrach mit Sicherheit auch gewisse Impulse von den im südlichen Markgräflerland gelegenen Reborten empfing. Zum gleichen Zeitpunkt setzt auch eine Süd-Nord gerichtete Bewegung der Rebkultur, von der Schweiz aus in den Bodenseeraum vordringend, ein. Die historische Entwicklung des Weinbaues in der nordöstlichen Schweiz rechtfertigt diese Annahme, da schon im 7. und 8. Jahrhundert mehrere Markungen mit Weinbau im Kanton Thurgau und St. Gallen vorhanden sind. Andererseits kann man auch zur Auffassung SCHRÖDERS neigen; sie besagt, daß der Weinbau

in das Bodenseegebiet und das südliche Oberschwaben wahrscheinlich ebenfalls auf west-östlichen Wegen gelangte. Er vermutet somit im wesentlichen ein Vordringen der Rebe von Basel aus hochrheinlängs nach Osten. Gleichzeitig muß auch mit einer Ausbreitungsrichtung des Weinbaues vom Bodenseeraum westwärts im Hochrheintal entlang bis zur Wutach gerechnet werden. Von dort drang die Rebe talaufwärts nach Nordosten bis in die Baar. In die Baar gelangte der Weinbau außerdem auf den vom Breisgau ausgehenden Weinstraßen.

Eine endgültige Klärung des Einwanderungsproblems ist nicht möglich, die obigen Aussagen bleiben Vermutungen, wenn man auch annehmen darf, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit den damaligen Vorgängen entsprechen.

Vom Bodenseebecken aus erfaßte die Rebe nach Norden und Westen hin den Hegau sowie in nordöstlicher Richtung den östlichen Teil des Seebezirks. Im 12. Jahrhundert hat die Rebe den Bodensee umgangen oder überschritten und ist von diesem Zeitpunkt an auch im Linzgau vorhanden. Diesen Bereich eroberte sich der Weinbau auch aus Südosten, ausgehend vom württembergischen Gebiet.

Bis zum Jahre 1624 finden wir den Weinbau sogar in den unteren Abschnitten der Schwarzwaldtäler, auf der Baar-Hochebene und am südwestlichen Rand der Schwäbischen Alb.

Ein weiteres Prinzip in der Entwicklung kommt in der weitgehenden Abhängigkeit der Rebkultur von den klimatischen Leitlinien zum Ausdruck. Die ersten Anfänge des Weinbaues sind bis 800 ausschließlich im Bereich der Klimazone I feststellbar, bis zum Jahre 1000 sind auch schon 4 Weinbauorte im Klimabezirk II vorhanden. Nach 1000 entfällt ein ständig sich vergrößernder Anteil der Reborte auf ihn, und zwischen 1300 und dem Anfang des 17. Jahrhunderts häufen sich die Nennungen der Markungen mit Weinbau im Klimabezirk III.

Bis zum Jahre 800 wird die Rebe im West- und Ostteil des Untersuchungsgebietes nur in der Klimazone I angebaut. Im Westteil hat der Weinbau um 1000 schon einen Anteil von 42,9% im Klimabezirk II, der Ostteil erst 20%. Um 1300 zeichnet sich im Westteil eine etwas abweichende Entwicklung ab. Der Anteil der Reborte in der Klimazone II sinkt auf 18,2%, bedingt durch die starke Zunahme der Weinbaunennungen für das westliche Hochrheingebiet. Der Grundsatz der Entwicklung des allmählichen Fortschreitens der Rebe von den wärmsten und zugleich niedrigsten in die höheren und kühleren Bezirke trifft hier nicht mehr zu. Gerade die Gemeinden im wärmsten Klimabezirk Ia werden erst vom 11. Jahrhundert an erobert, d. h. die Rebe breitete sich teilweise im umgekehrten Sinne aus und drang von höheren in tiefergelegene Landesteile vor. Da aber gleichzeitig der Anteil der Reborte in der Klimazone III von 0 (um 1000) auf 9,1% anstieg und außerdem insgesamt nur 12 der 503 Gemeinden des Untersuchungsgebietes auf die Klimazone Ia entfallen (= 2,4%), ist diese Abweichung der Entwicklung als Ausnahme und keineswegs als symptomatisch für den ganzen Westteil aufzufassen. Bis zum Jahre 1624 verläuft die Entwicklung des Weinbaues im Westteil dann wieder „normal“.

Im Ostteil ergibt sich für alle Zeitpunkte ein konsequentes Bild von der Ausbreitung der Rebkultur. Der Anteil der Reborte in der Klimazone I sinkt seit 800 ständig ab und entspricht um 1624 mit 52,1% ungefähr dem des Westteiles. Dementsprechend steigt der Anteil der Weinbauorte in den Klimazonen II und III seit 1000 auf 39,6% bzw. 8,3% um 1624.

Zusammenfassend betrachtet verlief auch die Entwicklung des Weinbaues im gesamten Untersuchungsgebiet relativ konsequent, wenn man von der durch den Westteil bedingten Abweichung um 1300 absieht. Bis 800 lagen alle Reborte in der Klimazone I, bis zum Jahre 1000 noch 66,7%. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Anteil der Weinbauorte in der Klimazone II also schon 33,7%. Danach ist, durch die Zuwachsquote der seit dem 12. Jahrhundert im östlichen Bodenseebecken auftretenden Reborte bedingt, ein leichtes Ansteigen in der Klimazone I auf 71,4% zu verzeichnen. Der Anteil der Reborte in der Klimazone II sinkt dementsprechend auf 22,9%, während der Klimabezirk III um 1300 erstmals mit 5,7% aller weinbautreibenden Orte Anteil an der Gesamtentwicklung hat. Bis zum Jahre 1624 sinkt der Anteil in der Klimazone I wieder auf 51,8%, die Anteile der Klimabezirke II und III steigen auf 32,5% bzw. 15,7%.

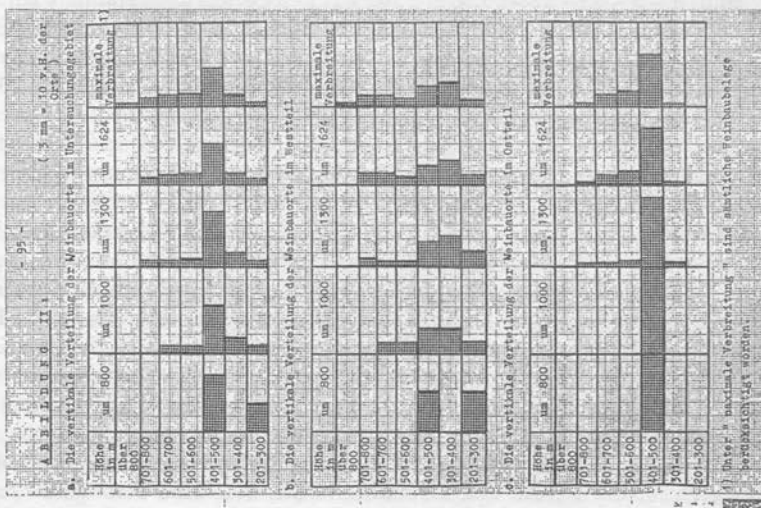
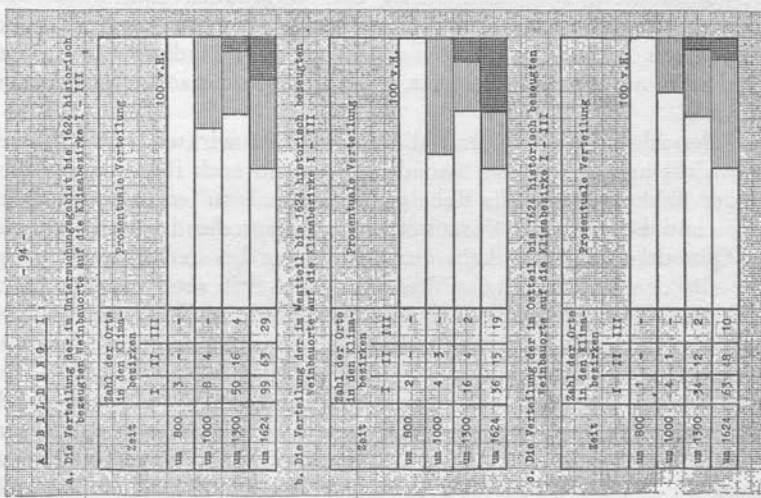
Die durchschnittlichen Höhenzahlen der Weinbauorte im Untersuchungsgebiet steigen seit 800 (mit 379 m) ständig. Um 1000 beträgt die Durchschnittshöhe 427 m, um 1300 ist sie auf 443 m angelangt und steigt bis zum Anfang des 17. Jh. auf 486 m. Unter Berücksichtigung aller 270 Markungen mit ehemaligem Weinbau zur Zeit der weitesten Verbreitung beträgt die Durchschnittshöhe 497 m.

Für den Westteil lauten die entsprechenden Zahlen der Jahre 800, 1000, 1300 und 1624: 362 m, 430 m, 413 m und 481 m; und für den Ostteil: 412 m, 423 m, 456 m und 488 m.

Hinsichtlich der Verteilung der Weinbaumarkungen auf die einzelnen Höhenstufen zeigt das Gesamtgebiet ein einheitliches Bild. Das Maximum der Reborte liegt zu allen Zeiten zwischen 401 und 500 m. Es fällt auf, daß um 800 die Stufe 301–400 m noch weinbaufrei bleibt. Auffällig ist auch die ständige Abnahme des Anteiles der Weinbauorte an der Höhenstufe 201–300 m seit 800 auf 4,2% um 1624 und 3,3% zur Zeit der weitesten Verbreitung.

Die anderen Höhenstufen zeigen ein ähnliches Bild wie im übrigen Baden und im württembergischen Unterland. In diesem Zusammenhang muß noch einmal erwähnt werden, daß die Verteilung der Weinbauorte auf die einzelnen Höhenstufen generell nach oben verschoben ist, d. h. die Reborte im Untersuchungsgebiet liegen zu allen Zeiten gegenüber den eben genannten Teilen Südwestdeutschlands um durchschnittlich 200–300 m höher. Bis zum Jahre 800 beschränkt sich die Rebe außerdem auf Höhen bis zu 500 m.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse im Westteil mit denen des Ostteiles stellen wir gewisse Unterschiede fest. Im *Westteil* entfallen *um 800* gleiche Anteile (je 1 Ort) auf die Höhen zwischen 201–300 m und 401–500 m. *Um 1000* sind alle Gebiete zwischen 201 und 700 m vom Weinbau erfaßt, um das Jahr 1300 auch die Stufe 701–800 m durch das Hinzutreten der Baarorte. Die genaue vertikale Verteilung lautet für den Westteil *um 1300*: 4 Orte in 201–300 m Höhe, 8 liegen 301–400 m und 6 zwischen 401–500 m hoch. 2 Orte entfallen auf 701–800 m und je 1 Ort auf die Stufen von 501–700 m. *Um 1624*: in 201–300 m Höhe liegen 8 Reborte, und entsprechend bis 800 m verteilen sich die restlichen 62 Orte: 20 – 16 – 6 – 10 und 10. Zur Zeit der weitesten Verbreitung des Weinbaues ändert sich das Bild nicht. Das Maximum der Reborte liegt im Westteil wie bisher in 301–400 m Höhe, aber fast gleich soviel (32 gegenüber 34) entfallen auf 401–500 m, 9 Orte liegen 201–300 m hoch. Die Zahlen für die übrigen Höhenstufen von 500 m bis über 800 m lauten: 12 – 16 – 16 – 3.



Im *Ostteil* dagegen ist die vertikale Verteilung bis 1000 einseitig. Sowohl um 800 als auch um das Jahr 1000 liegen sämtliche Reborte 401 – 500 m hoch. Diese Stufe enthält zu allen Zeiten das Maximum, die Zahlen seit 800 bis zur maximalen Verbreitung sind: 1 – 5 – 40 – 81 – 93. Um 1300 hat der Ostteil auch erstmals Anteil an den Höhen zwischen 301 und 400 m sowie von 501 – 800 m. Für die erstgenannte Stufe sind von 1300 bis zur weitesten Verbreitung 2 – 4 – 4 Reborte vorhanden, für die Stufe 501 – 600 m entsprechend: 3 – 19 – 25, für 601 – 700 m: 2 – 13 – 20 und für 701 – 800 m: 1 – 4 – 6.

Die größte Höhe, die der Weinbau je erreichte, beträgt 855 m (Gersbach/Kr. Lörrach) und bleibt damit nur um rund 50 m unter dem Maximum von Württemberg (900 m für Obernheim/Kr. Balingen).

Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse ist besonders die Weite der thermischen Grenzen des früheren Weinbaues zu betonen. Das geschlossene Verbreitungsgebiet reichte um 1624 in den meisten Landesteilen an die 16 Grad-Juli-Isotherme und die – 2 Grad-Januar-Isotherme heran und überschritt sie stellenweise sogar. Heute wird die Rebe fast nur noch in der Klimazone I, vereinzelt auch in der Klimazone II, angebaut. Im Zeitalter des Quantitätsweinbaues wurden dagegen solche natürlichen Voraussetzungen, die eigentlich kein erfolgreiches Wachstum der Rebe erwarten ließen, vielfach ignoriert. Hauptziel war die Erzeugung von großen Weinmengen, was nach SCHRÖDER u. a. stark abhängig war von den Pflichtabgaben der Rebbauern an die Kirche und Grundherrschaft. Auf eine besondere Qualität der Weine legte man im Mittelalter noch keinen großen Wert. Selbst minderwertige Weine wurden durch gewisse Verfeinerungsmethoden schmackhaft gemacht. Es sei nur an das Würzen und Süßen sowie das ‚Schönen‘ erinnert: „um den Wein vollkommen zu klären, muß man ihn schönen“ (mit Blei- oder Silberglätte, seit dem 17. Jahrhundert). Allgemein stellte der Verbraucher hinsichtlich des Geschmacks noch keine besonderen Ansprüche. Erst seit dem 19. Jahrhundert, als der Qualitätsweinbau, mitbedingt durch die Konkurrenz inländischer sowie den Import fremder Weine, verstärkt einsetzte, spielen die Geschmacksanforderungen eine wichtige Rolle.

Die Niederschlagsverteilung und die Bodenarten wirkten sich allgemein in keiner Entwicklungsphase weder besonders hemmend noch fördernd auf die Ausbreitung der Rebkultur aus. Die Rebe gedieh auf nahezu jedem Boden, wenn die natürlichen und klimatischen Voraussetzungen entsprechend günstig waren. Zur Zeit des Quantitätsweinbaues kam den Bodenarten bei der Auswahl geeigneter Standorte für den Rebstock kaum Bedeutung zu. Seit aber von der Mitte des 19. Jahrhunderts an weinbau- und qualitätsfördernde Maßnahmen von privater und staatlicher Seite aus ergriffen wurden, hat hinsichtlich der Bodenarten eine gewisse Stellenauslese stattgefunden.

Die Feuchtigkeit war ebenfalls ohne Einfluß auf die Entwicklung des Weinbaues. Die Rebkultur war sowohl in Gebieten mit viel als auch mit relativ geringen Niederschlägen vorhanden. Heute hat sich auch hierin ein Wandel vollzogen, seit erkannt wurde, daß der Weinstock eigentlich feuchtigkeitsliebend ist. Ein an Nebel und Feuchtigkeit reiches Klima wird als für die Rebe vorteilhaft angesehen. Im Bodenseegebiet bezeichnet man deshalb die Herbstnebel nicht unbegründet als „Traubenmaster“.

Die Geländegestalt war bis zum Aufkommen des Terrassenbaues im 10./11. Jahr-

hundert von gewissem Einfluß auf die Entwicklung des Weinbaues. Die Rebkulturen lagen bis zu diesem Zeitpunkt meistens in flacher Hanglage oder auf fast ebenem Gelände. Erst der Terrassenbau ermöglichte dann auch Weinbau auf den steileren Hangpartien in engen Talstrecken. Für unser Gebiet bleibt diese Tatsache unerheblich, weil Terrassenbau zu keiner Zeit in größerem Maße vorhanden und außerdem auf Grund der Reliefverhältnisse nicht notwendig war. Auf dem Höhepunkt der Ausbreitung des Weinbaues waren sogar Nord- und Osthänge sowie Ackerland, besonders in der Klimazone I, mit der Rebe bepflanzt. In den thermisch weniger begünstigten Gebieten zwang das Klima auch in der Zeit der höchsten Konjunktur zur Berücksichtigung der Exposition, d. h. zur Verwendung von durchweg nur südlichen, südöstlichen und südwestlichen Hängen.

Hauptsächlich entscheidend für die Aus- und Verbreitung der Rebkultur waren jedoch die Leitlinien des Klimas. Man kann mit SCHRÖDER von einer fast planmäßig anmutenden Anpassung an die klimatischen Gegebenheiten sprechen.

Der Versuch, die Gesamtheit aller weinbautreibenden Orte in Zonen verschiedener Stärke des Weinbaues einzuordnen, ergab die drei Intensitätszonen. Hierbei ist hervorzuheben, daß sie weitgehend mit den entsprechenden Klimabezirken zusammenfallen. Dadurch wird auch die unterschiedliche thermische Ausstattung und Eignung der einzelnen Landesteile für die Rebkultur offenbar.

Abschließend sind noch die Einflüsse anthropogeographischer Faktoren auf die Entwicklung des Weinbaues zu erwähnen. Notwendige Voraussetzungen waren eine Mindestdichte der Bevölkerung, möglichst große Siedlungen, eine relative Städtehäufigkeit sowie ausreichend vorhandene Absatzgebiete für die Weine und eine verkehrsgünstige Lage der einzelnen Reborte. Durch die seit dem 13./14. Jahrhundert verstärkt auftretenden Rebhöfe und Winzergüter wurde versucht den Weinbau auch in das Rodungsland zu übertragen. Vielfach wurden damit erst die Voraussetzungen für die spätere Entwicklung der Rebkultur in diesen Gebieten geschaffen, was dann in der Folgezeit vereinzelt zur Entstehung von kleinen Dörfern führte.

3. Der Rückgang des Weinbaues

Die Ausbreitung des Weinbaues wird vom 17. Jahrhundert an durch rückläufige Tendenzen bestimmt. Die Entwicklung wird auf ihrem Höhepunkt teils durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, teils durch zahlreiche andere Faktoren plötzlich gestoppt. Die danach einsetzende Phase der negativen Entwicklung der Rebkultur, die Periode des äußeren und inneren Verfalls, dauert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts fast ununterbrochen an. Dieser Rückgang ist bis in die Gegenwart zu verzeichnen, wenn auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts gewisse Bestrebungen einsetzten, die eine Konsolidierung zum Ziel hatten. Dennoch verringerten sich gleichzeitig die Anbaubereiche der Rebe unaufhörlich. Dadurch bedingte Stillstandslagen sowie gewisse Aufwärtsentwicklungen sind während des Rückganges des Weinbaues für die Zeit von 1850 bis 1880 und nach dem 2. Weltkrieg zu verzeichnen.

Der Verfall der Rebkultur setzte am Rhein und in Württemberg ungefähr gleichzeitig ein zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Wir können diesen Zeitpunkt für Baden als wahrscheinlich ebenfalls zutreffend voraussetzen.

Allgemeine Ursachen für den Rückgang

Der Dreißigjährige Krieg mit all seinen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wirkte sich in ungeahnter Weise und nahezu katastrophal auf den Weinbau aus. Die Rebflächen wurden durch kriegerische Einwirkungen vielfach verwüstet, was aber keinesfalls als Hauptursache des Verfalls anzusehen ist; die ländliche Bevölkerung wurde teils durch direkte Einflüsse des Krieges, teils durch Seuchen und Hungersnöte erheblich dezimiert. Der dadurch bedingte Arbeitskräftemangel zwang zur Auflassung von Weinbergen, von denen im Untersuchungsgebiet viele brach lagen oder sogar ausgestockt waren. Zahlreiche Siedlungen waren teilweise oder ganz zerstört, die Gebäude verfielen, die Dörfer entvölkerten sich und die Bevölkerung verarmte.

Von 1618–1648 wurden z. B. in Salem 34 Weinfässer samt Inhalt „verderbt und verbrennt“. Für das Salemer Weinbaugebiet liegen teilweise genaue Angaben vor. So hatte das Kloster Salem vor dem Dreißigjährigen Krieg in 17 Orten zwischen Sipplingen, Weildorf und Kluftern (alle Kr. Überlingen) 1596 Stück Reben in seinem Besitz (ohne Konstanz). Davon waren im Jahre 1657 erst 868 Stück wieder angebaut (oder 54,4%). Über den Salemer Reblandbesitz, der um 1500 außerdem für Beuren, Frickingen, Ittendorf, Mühlhofen, Unteruhldingen, Raderach und Rickenbach erwähnt wird, liegen leider keine Zahlenangaben vor.

In Konstanz waren alle 16 Jauchert Salemer Reben im Jahre 1657 wieder angebaut, ebenso in Markdorf und auf Schloß Kirchberg am Bodenseeufer. Dagegen waren in Buggensegel und Kippenhausen zum gleichen Zeitpunkt alle Salemer Reben immer noch unbebaut. Um 1657 lagen im Salemer Gebiet insgesamt 572 Stück Reben wüst. Die auf der Gemarkung Salem vor 1618 vorhandenen 151 Stück Reben waren bis auf 10 im Jahre 1657 noch nicht wieder bebaut; allerdings war das nicht ausschließlich eine Folge der Nachwirkungen des Krieges, sondern es wurden stattdessen bessere Lagen bevorzugt.

Einzelne Hinweise auf Kriegsschäden und aufgelassene Weinberge liegen u. a. vor für Frickingen/Kr. Überlingen, wo im Jahre 1653 die Weinberge öde liegen und die Reben unkultiviert sind. Für Weiterdingen im Hegau heißt es im Jahre 1656, der „durch den Krieg zerstörte Weiterdinger Reberg, etwa 1 Juchert, das Königsgut genannt, stosst . . . an die zur Zeit niedergefallene Trotte . . . und . . . die öd liegenden herrschaftlichen Drittelgärten, Reben, die vormalig um den 3. Eimer verlihen worden sind“.

Stellvertretend für die gesamte Entwicklung des Weinbaues im Untersuchungsgebiet von vor dem Dreißigjährigen Krieg bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts werden im folgenden einige Auszüge aus der Arbeit von MÖLLENBERG wiedergegeben. Sie hat die Auswirkungen des Krieges auf das Wirtschaftsleben der ehemaligen Reichsstadt Überlingen näher untersucht²². In Anbetracht der überragenden Stellung des *überlingischen Weinbaues* in der Vergangenheit ist eine etwas ausführlichere Beschäftigung mit den Verhältnissen in dieser Stadt im 17. Jahrhundert durchaus berechtigt. Außerdem enthält die Wirtschaftsgeschichte der Stadt Überlingen in dieser Zeit zahlreiche Symptome, die im großen und

22 MÖLLENBERG, J.: Überlingen im Dreißigjährigen Krieg. Die Auswirkungen des Krieges auf das Wirtschaftsleben der ehemaligen Reichsstadt. (1956).

ganzen, wenn auch in geringerem Ausmaß, für das übrige Untersuchungsgebiet ebenfalls zutreffen.

Der in den Jahren 1634–1638 in den Rebärten angerichtete Schaden wurde auf 26 000 Gulden geschätzt. In der Tat ist der größte Teil der spätälischen Reben dem Kriege zum Opfer gefallen. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1653 gibt an, daß zu diesem Zeitpunkt von 224½ Hofstatt (1 Hofstatt = ca. 4 Ar), die vor dem Krieg bebaut waren, nur noch 83 in ‚esse‘ seien, während 141½ Hofstatt ‚wiest liegen‘.

Der Bauer war den Soldaten, dem Kaiser und der Stadt gegenüber zu Zahlungen verpflichtet, aber die Bauern selbst waren mehr oder weniger verschuldet. Der Besitz wurde verkauft, doch nur selten fanden sich Käufer. Der Preis für 1 Hofstatt Reben lag im Jahre 1625 bei durchschnittlich 172 fl., 1630 kostete eine Hof-Hofstatt Reben durchschnittlich 92 fl., 1631 noch 86 fl. und 1636 nur 53 fl. Im Jahre 1640 hatte eine Hofstatt Reben einen Durchschnittswert von nur 37 fl., was einen Preisrückgang um 78 % bedeutet. Obwohl manches Jahr ohne Erträge blieb, gab es auch reiche Ernten. Im Jahre 1638 heißt es: „Weiß haben sie dieser Orten allenthalben, äpfel ... gnuog ..., ist auch diß jahr alles wol gerathen in feld, garten vnd wälder“.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß auch während der Kriegswirren von neuangelegten Rebkulturen und blühendem Weinbau verschiedentlich berichtet wird. 1620 werden Neuanlagen von Reben in Nußdorf genannt. Im Jahre 1634 hat Konstanz ausgedehnten Rebbau, und für Bermatingen ist 1638 als vorzügliches Weinjahr zu vermerken. Im Jahre 1643 schließlich wird stattlicher Weinwachs in Pullendorf erwähnt.

Die bedeutendste Erwerbsquelle der Überlinger Bürgerschaft war der Weinbau. Die gesamte Überlinger Stadtmark, mit Ausnahme einiger Obstgärten, setzte sich aus Rebland zusammen. Die Bedeutung, die dem Weinbau im Überlinger Wirtschaftsleben zukam, geht aus den zahlreichen Ratsdekreten über Anbau und Pflege des Weines hervor.

Etwa die Hälfte des jährlichen Weinertrages wurde auf dem Überlinger Weinmarkt an die Weinhändler aus Oberschwaben und dem Allgäu verkauft bzw. gegen Getreide eingetauscht. Was hier nicht abgesetzt werden konnte, wurde in Stadt und Landschaft Überlingen verbraucht. Wein war in der damaligen Zeit ein Haus-trunk wie heutzutage etwa Most. Aus Umgeldeinnahmen (= Weinststeuer) können wir ersehen, daß der Weinverbrauch während des Krieges erheblich nachgelassen hat. Vor allem war es hier die Landbevölkerung, die sich den Weintrunk (auch nach dem Kriege noch) nicht mehr leisten konnte.

Zu den Kriegsschäden bemerkt MÖLLENBERG: Vor dem Kriege waren in Überlingen 1200 Juchart (1 neue Jauchert = 36 Ar) mit Reben bepflanzt. Die ersten Klagen über eine Beschädigung der Rebärten wurden laut, als die Schweden 1634 Überlingen belagerten und vor der Stadt Schanzen aufwarfen, Laufgräben zogen und die Reben an mehreren Stellen aushieben und sogar die Reb- und Zaunstecken verbrannten. In dieser Zeit sind, einem Bericht aus dem Jahre 1663 zufolge, 259 Juchart Reben ausgehauen worden. Doch nicht nur der Feind hatte die Reben verwüstet, von den Überlingern selbst wurden die ‚der statt nahendt gelegne ... rebärten vmb versicherung der statt willen außgehawen‘.

Die zweite große Verwüstung der Rebärten erfolgte im Jahre 1644, als die

Bayern Überlingen belagerten. Eine Wiederanpflanzung aber war mit hohen Kosten verbunden, und kaum einer der Rebleute besaß noch die erforderlichen Mittel dazu. Manche nahmen in der Schweiz Geld auf. Andere pflügten ihr Rebland um und pflanzten Getreide an, aber bei solch geringer Ausdehnungsmöglichkeit war der Ackerbau innerhalb des Etters nicht rentabel. Deshalb war es auch in früheren Jahren verboten gewesen, Rebland zu Ackerland umzupflügen. Jetzt aber, bei der großen Armut der Bürger, sah sich der Rat gezwungen, das Verbot darauf zu beschränken, daß keine Obstbäume auf ehemaligem Rebland gepflanzt werden durften. Die Befürchtung, der Apfelmot könnte den Wein verdrängen, war nur zu berechtigt. Ängstlich wachte der Rat auch darüber, daß sich kein Bierbrauer in der Stadt niederließ.

Bei Kriegsende besaß das Überlinger Rebland weniger als die Hälfte seines vorigen Umfanges. Im Jahre 1660 bestand das gesamte Überlinger Rebland aus 462 Juchart und 1661 aus 518 Juchart. Nur wenig vergrößerte sich die angebaute Fläche im nächsten Jahrhundert, 1802 umfaßte das Überlinger Rebland 617 Juchart. Es hatte also nur etwa die Hälfte seines vorigen Umfanges wieder erreicht, obwohl der Magistrat jede Neuanpflanzung von Reben begünstigte, indem er sie niedrig besteuerte.

Der Weinertrag verringerte sich zur gleichen Zeit in etwas geringerem Maße; vor dem Kriege lag der Durchschnitt des jährlichen Weinertrags bei 2200 Fudern (1 See-Fuder = 1230 l), fast 30 000 hl, während des Krieges ging er zurück auf 1000 Fuder, um in den ersten 20 Jahren nach Beendigung des Krieges langsam wieder auf 1330 Fuder anzusteigen. Der Rückgang betrug 10 Jahre nach Kriegsende 40%. Berücksichtigt man, daß in der gleichen Zeit das Rebland 57% seines früheren Umfanges eingebüßt hat, so wird festzustellen sein, daß der Ertrag pro Juchart sogar gesteigert werden konnte. Allerdings war dies ein zweifelhafter Erfolg. Die Rebsorten, die man neu anpflanzte, waren wohl ergiebiger, aber von geringerer Qualität.

Der Weinpreis sank dann auch – verglichen mit der Vorkriegszeit – etwa um 15%. Die Anzahl der zum Pressen der Trauben vorhandenen Torkel hat sich von 110 im Jahre 1597 auf 48 im Jahre 1680 verringert. In Konstanz kostete das Fuder im Jahre 1574 40 fl., und im Jahre 1622 schon 150 Gulden. Der Krieg war also die Ursache für diese Verteuerung des Weines.

Die Schäden während der zwei großen Belagerungen durch die Schweden 1634 und die Bayern 1644, die entsetzliche Verarmung und Verschuldung der Stadt und Bürgerschaft im Dreißigjährigen Krieg, der Mangel an Betriebskapital, die fehlende Kaufkraft der bisherigen auswärtigen Käufer und die Konkurrenz glücklicherer Nachbarn haben den Wiederanstieg zur einstigen Höhe nicht mehr ermöglicht. Es ist dann auch in der Überlinger Landschaft nach dem Kriege nie wieder in dem Ausmaß der Vorkriegsjahre Wein angebaut worden. Hier konnte die Erholung nicht so verhältnismäßig rasch eintreten wie beim Ackerbau.

Neben den direkten und indirekten Einwirkungen des Krieges auf den Weinbau, erlitt auch der Weinhandel durch ihn dauernde Schädigungen. Die Unsicherheit der Straßen, die mehrfache Belagerung und Blockierung der Stadt, die ständigen Überfälle auf die Warentransporte und der allgemeine Geldmangel erschwerten den Weinhandel sehr. Vor dem Kriege waren jedes Jahr durchschnittlich 1901 Fuder Wein verkauft worden. Im Kriege aber ging der Verkauf wesentlich zurück. Das Ausmaß zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	1612	1616	1632	1634	1635	1639	1645	1650	1660	-67	-80
Fuder	906	1356	971	444	192	315	107	83	241	346	584

Nicht nur die Menge des verkauften Weines, auch der Verkauf an sich ist zurückgegangen. Wurden vor dem Krieg etwa 50% des erzeugten Weines nach auswärts verkauft, so fanden nach dem Krieg nur noch 30% bei fremden Händlern Absatz. Die Überlinger selbst sahen den hauptsächlichsten Grund dieses Rückgangs in dem geforderten Weinzoll, der jedes Fuder Wein für den Käufer um 10 fl. verteuerte.

Nach dem Kriege versuchte man diese Mißstände zu beseitigen, indem man den Ankauf fremder Weine und den Verkauf einheimischer Weine ohne Umgeld mit den schwersten Strafen belegte. Der Erfolg blieb nicht aus. Schon nach wenigen Jahren erreichten die Einnahmen der Stadt aus dem Marktgeschäft eine ansehnliche Höhe. So hat sich der Getreidemarkt in verhältnismäßig kurzer Zeit von den Folgen des Krieges erholt, ja, er wurde sogar nun – da der Weinbau noch sehr darniederlag – zur ergiebigsten Einnahmequelle der Stadt.

Auch der Bevölkerungsrückgang während des Krieges ist erheblich. 1617 gab es 915 Personen, die in den Steuerbüchern der Stadt verzeichnet waren. Schon die ersten Jahre des Krieges brachten eine Abnahme der Bevölkerung. 1630 wurden in Überlingen nur noch 754 steuerpflichtige Bürger gezählt. Hungersnot und Pest ließen in den folgenden Jahren die Bevölkerung Überlingens weiter zusammenschrumpfen. Bis zum Jahre 1641 ging die Zahl der steuerpflichtigen Personen auf 656 (darunter 112 Waisen) zurück. 1653 lebten in Überlingen eine „burgerschaft vber 364“, d. h., daß Überlingen im Laufe des Krieges etwa $\frac{2}{3}$ seiner Bevölkerung eingebüßt hat. Die Bevölkerung der Stadt belief sich im Jahre 1653 auf 39,8% derjenigen aus dem Jahre 1617, was einem Rückgang um 60,2% gleichkommt. Im Jahre 1656 sind es wieder 632 steuerpflichtige Personen, da zahlreiche ausgewanderte und geflüchtete Bürger wieder zurückgekehrt waren (in 3 Jahren über 250). Im Jahre 1664 gab es in Überlingen 575 Steuerpflichtige. Die Bevölkerung vermehrte sich nur sehr, sehr langsam und erreichte erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder den Stand der Vorkriegszeit. Vor dem Kriege hatte Überlingen 3 300 Einwohner, nach dem Kriege etwa 2 700 (d. h. 18,2% Rückgang). Allerdings bleibt zu berücksichtigen, daß der Bestand an Familiennamen nach dem Kriege sich gegenüber dem Vorkriegsstand erheblich verändert hat, daß also die Wirkungen des Krieges nicht zu sehr in dem zahlenmäßigen Rückgang der Bevölkerung zum Ausdruck kamen, als in einer weitgehenden Veränderung ihres Sippenbestandes. Eine ausreichende Erklärung für den Widerspruch im Rückgang der steuerpflichtigen Personen und der Einwohner (d. h. ca. 60% : ca. 18%) konnte nicht gefunden werden, da MÖLLENBERG diese unterschiedliche Benennung der Menschen nicht näher begründet.

Auf dem Land lebten in den Dörfern und Höfen des Überlinger Spitals im Jahre 1615 insgesamt 271 steuerpflichtige Bauern, im Jahre 1646 waren es nur noch 73, was einem Rückgang um 73,1% gleichkommt. Im Jahre 1653 leben in den spitälischen Dörfern 175 steuerpflichtige Untertanen, d. h. noch 64,5% des Vorkriegsbestandes.

In Anbetracht dieser Zahlen kann Überlingen als typisches Beispiel für den Rückgang der Rebfläche und der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet (hauptsäch-

lich Ostteil) und in Süddeutschland ebenfalls gelten. Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges veranlassen MÖLLENBERG zu der abschließenden Aussage: Überlingen gehörte zu den am stärksten betroffenen Gebieten. Seine Verluste betragen nach Kriegsende an Bevölkerung 60,2% (in der Mark Brandenburg waren es nur 50%, in Mecklenburg 64%, in Darmstadt 80%). Die Verluste an der Reblandfläche betragen 57%.

HAACK gibt für die Bevölkerung des Oberrheinischen Tieflandes 40% Verlust an. 65,2% beträgt der Bevölkerungsverlust von 1622–1648 in der Markgrafschaft Hochberg, und $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ im Markgräflerland durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges. SCHRÖDER nennt für einige württembergische Ämter einen Rebflächenverlust bis zum Jahre 1652 von mehr als 75%. Im Herzogtum Württemberg nahm die Bevölkerung von 450 000 (vor dem Krieg) auf etwa 166 000 (im Jahre 1652) um 63,1% ab.

Außer den genannten direkten und indirekten Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, dessen Folgen und Schäden im Laufe der Jahre hätten wieder überwunden werden können, beeinflussen noch eine Reihe anderer Faktoren die weitere Entwicklung des Weinbaues in negativem Sinne. HEROLD teilt sie ein in zwei Gruppen: die Gruppe der historischen und praktisch-sozialen Faktoren, z. B. die Kriege, praktische Fehler, Rebschädlinge und Weinstockkrankheiten, Unrentabilität. Die andere Gruppe umfaßt die physikalischen Faktoren, z. B. die Bodenarten, Inklination und Exposition, Meereshöhe und Lage sowie Klima.

Erst die Gesamtheit dieser Faktoren besiegelt das Schicksal des Weinbaues endgültig und bedingt seinen fast völligen Verfall, obschon die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg wieder positive Tendenzen aufweist.

An erster Stelle sind hier die neuen Kriegshandlungen seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zu erwähnen, darunter die französischen Raubkriege von 1697/98, die Kriege des 18. und die napoleonischen Kriege des 19. Jahrhunderts. Sie wirkten sich auf den Weinbau, der sich gerade etwas erholt hatte, sehr nachteilig aus. So wird uns um 1666/7 in Markdorf von ausgedehnten Rebflächen und bedeutendem Weinbau berichtet. Vom Jahre 1730 an blieb die Halbinsel Mettnau (bei Radolfzell) fest und sicher in den Händen der Stadt und bildete mit ihren reichen Erträgen von Reben, Futter usw. eine gute Einnahmequelle für Radolfzell. Im Jahre 1734 hatte fast jeder der 724 Bewohner der Stadt Tiengen/Kr. Waldshut 1 Stück Rebland. Aus zahlreichen Orten werden Neuanlagen genannt, z. B. 1694 für Mühlhausen/Kr. Konstanz, 1704 für Arlen/Gem. Rielasingen und 1689 für Mittelstenweiler. Allgemein gesehen wurde der Rückgang dadurch höchstens örtlich etwas verzögert.

Kriegsschäden werden erwähnt für das Jahr 1678, in dem das Schloß Rötteln (bei Lörrach) von den Franzosen verheert wird, die Reben werden zerstört. Um 1700 wird von verruiniertem Wein, Reben und Rebstecken für Tülingen berichtet, und für Tumringen (beide bei Lörrach) heißt es gleichzeitig: „in dem Rebberge die Reben mit sammt den Trauben abgeschnitten und verderbt“. Außerdem hatte man die Rebstecken verbrannt und den ganzen Herbst verderbt. In den Jahren 1711–1714 erleidet Langenau/Kr. Lörrach im spanischen Erbfolgekrieg Verluste an Frucht und Wein in Höhe von 56 fl. 1796 hören wir von Kriegsschäden in einem Waldshuter Rebberg, im gleichen Jahr ist ein Beleg für Zimmerholz im Hegau vorhanden, die Franzosen führten den Wein in Kübeln fort. Im Jahre 1799

werden die Rebberge von Singen a. H. durch Soldaten verwüstet, und um 1800 schließlich plünderten und demolierten die Russen die Weinberge in Büsingen/Hochrhein.

Die Verschuldung der Bevölkerung nahm zu, die brachfallenden Weingärten häuften sich. Vereinzelt werden aber auch Reben auf Ackerland neu angelegt. So z. B. 1650 und 1657 für Hilzingen, wo Ackerfeld in Rebhalden verwandelt wurde. Im Jahre 1693 ist für Daisendorf/Kr. Überlingen die Umwandlung eines Ackers in einen Rebgarten belegt. Rebäcker werden erwähnt für Wyhlen von 1790 bis 1882 und für Grenzach ab 1716. In den Jahren 1822–1825 fällt die Pfalz der Äbte auf der Reichenau, auf der Trümmerstätte entsteht Reb Gelände: 1838 verfällt eine benachbarte Kapelle, an deren Stelle ebenfalls Reben angelegt werden.

Allmählich ging auch der Weinhandel zurück, da der Export fast generell aufhörte. Für Konstanz liegt ein Beleg vor über die Einfuhr von 5200 Fudern fremder Weine im Jahre 1729. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts brach der Weinhandel völlig zusammen. Der Absatz der einheimischen Weine wurde selbst in den Städten und den ländlichen Bezirken des Untersuchungsgebietes schwierig, weil die Qualität der Weine erheblich nachließ. Parallel zu den äußeren Verfallserscheinungen des Weinbaues setzte auch ein allgemeiner Niedergang der Rebkultur selbst wie auch der Weinbereitung ein. Weinpantschereien (schon im Jahre 1471 wurde in Überlingen ein Weinpantscher lebendig eingemauert; die Stadt Konstanz ergriff seit 1518 Maßnahmen gegen Weinfälschungen) und sonstige Verfälschungsmethoden setzten die Qualität der Weine weiter herab.

Das Verlangen der zügellosen durstigen Soldateska nach immer mehr Wein und deren Versorgung mit ausreichenden Mengen an Wein führte schließlich dazu, daß man generell zum sog. Quantitätsweinbau überging. Es wurden vorwiegend solche Rebsorten gezogen, die einen entsprechend hohen Weinertrag versprachen, gleichzeitig aber die Güte der Weine stark verminderten.

Auch die zahlreichen Zollschranken behinderten den Weinbau und den Weinhandel und wirkten sich negativ auf die Entwicklung der Rebkultur aus. Die deutsche Zollerhöhung von 1807 bedrohte z. B. die Schaffhauser Weinausfuhr, die badische Weinaccise von 1812 benachteiligte die einheimischen Weine. Von 1800–1840 verringerte sich das Schaffhauser Reblandareal um 25 %. Die Absatzgebiete der Schaffhauser Weine lagen im Jahre 1835 hauptsächlich im Bereich des Schwarzwaldes.

Die Absatzmöglichkeiten der einheimischen Weine verschlechterten sich ebenfalls durch den ständig sinkenden Weinkonsum. Der Volksgeschmack verlagerte sich zusehends auf andere Getränke, wie z. B. Kaffee, Tee, Obstmost und Branntwein. Besonderen Einfluß auf den Rückgang des Weinverbrauchs hatte die seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wieder verstärkt aufkommende Bierproduktion, die vor fast 1000 Jahren dem Weinbau hatte weichen müssen. In der Folgezeit lief das Bier dem Wein wieder den Rang als Volksgetränk ab.

Im Jahre 1686 wird im Untersuchungsgebiet zum ersten Mal eine kleine Biersiederei in Eigeltingen/Kr. Stockach erwähnt, im Jahre 1705 folgt die Fürstlich-Fürstenbergische Brauerei in Donaueschingen, nachdem auch schon 1699 in Immingen/Kr. Donaueschingen eine „Bier breystätt“ errichtet worden war. Die Zunftordnung von St. Blasien führt im Jahre 1710 u. a. auch Bierbrauer auf. 1770 wird vom Hopfenrupfen in Salem berichtet. 1785 gibt es eine Brauerei in Zizenhausen

bei Stockach, für das Jahr 1812 ist für Schopfheim eine Bierbrauerei genannt, und im Jahre 1815 sind in Pfullendorf 8 Brauereien vorhanden. Auch in Hochsal, Hattingen und Leipferdingen sind Bierbrauereien für 1849 erwähnt und 1850 gibt es zwei Bierhäuser in Bonndorf.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Brauereien zuerst in den Gebieten aufkamen, die im wesentlichen weinbaufrei geblieben waren, hauptsächlich in der Baar und den unmittelbaren Nachbargebieten.

Der erste Hinweis auf *Mostherstellung*²³ datiert in unserem Raum aus dem Jahre 1464 (für den Kanton Thurgau). Im 17. Jahrhundert ist in Überlingen die Mosterzeugung noch verboten, im 18. Jahrhundert auch noch in Konstanz. Im Jahre 1867 werden Mostereien in Barga/Kr. Konstanz und 1842 wird in Gaienhofen eine Branntweinbrennerei erwähnt.

Die Aufhebung der Zehntabgaben, die sog. Zehentablösung, wurde in Baden am 15. 11. 1833 verordnet, aber nicht überall sofort durchgeführt. Dadurch entfielen in vielen Orten der Zwang und die Notwendigkeit, weiterhin Wein für die geistliche oder weltliche Grundherrschaft anzubauen. Der räumliche Rückgang des Weinbaues wurde damit beschleunigt, hinzu kam eine durch die Realteilung bedingte Dezimierung der Rebflächen an Zahl und Parzellengröße. Zu Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts waren z. B. die Weingärten von Wollmatingen noch ungeteilt, im 15./16. Jahrhundert dagegen waren sie schon sämtlich aufgeteilt: im Jahre 1537 sind 126 Rebstücke mit zusammen 221 Juchart vorhanden (das sind etwa 80 ha, mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von ca. 0,63 ha).

Auf das dichte Beieinanderliegen der einzelnen Parzellen deutet in Grenzach der Flurname „England“ hin, wo 1814 „reeben in England“ erwähnt werden. Im Jahre 1873 beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche in Büsingen (Acker, Wiese, Weide und Reben) 1296 Morgen, davon sind 102 (= 7,8%) Reben; sie zerfällt aber in insgesamt 4643 Grundstücke. An dieser Stelle ist die besondere Situation von Büsingen kurz zu erläutern. Seine wirtschaftliche und geschichtliche Entwicklung war in der Vergangenheit auf das engste mit derjenigen von Schaffhausen verbunden. Erst als Baden im Jahre 1835 dem Deutschen Zollverein beitrifft, wird Büsingen Zollausschlußgebiet, und im Jahre 1946 wird schließlich auch die schweizerische Zollgrenze um Büsingen aufgehoben.

Für das Wutachgebiet liegt eine allgemeingültige Aussage vor: je fruchtbarer eine Gemarkung ist, desto dichter ist sie bis zum Jahr 1800 besiedelt und desto mehr ist der Grundbesitz zersplittert. Noch im 20. Jahrhundert sind die Zusammenhänge zwischen der Realernte und der Größe der Rebgrundstücke auf der Reichenau zu erkennen, die besonders in Mittelzell oft nur 120 qm groß sind. Ansonsten sind auf der Insel nicht weniger als ca. 6 500 Flurparzellen, meistens Rebland, vorhanden. Das Realernteungsrecht wirkte sich im Untersuchungsgebiet verstärkt aus in Oberschwaben, im südöstlichen Schwarzwaldvorland, im Hochrheingebiet sowie teilweise auch im Hegau, in der Baar und im nordwestlichen Bodenseegebiet. Dagegen kommt das Anerbenrecht besonders im Linzgau, im Bereich des Schwarzwaldes einschließlich des Hotzenwaldes sowie in der Baar zur Geltung.

²³ Die Bezeichnung „Most“ ist erst seit dem 12. Jh. nachweisbar; Obstwein soll am Bodensee schon seit 1450 bekannt sein.

Zu den praktischen Fehlern im Weinbau gehörten z. B. die Anlage von Weinbergen in zu geringer Erhebung über der Talsohle, sowie in ungünstigen Sonnenlagen oder an Flächen mit nur geringer Neigung („Ackerweinberge“). Diese Fehler der Vergangenheit versuchte man nun auszugleichen. Zunächst wurde der Rückgang des Weinbaues daran deutlich, daß man extreme Lagen und Rebärten in flachen Niederungen aufgab. Diese aus klimatischen Gründen weniger für die Rebkultur geeigneten Lagen wurden allmählich einer anderen Form der Bodennutzung zugeführt. Die allgemeinen Nachfolgekulturen der Rebe sind der Acker-, Obst- und Gemüsebau. Die ehemalige Weinbauinsel Reichenau ist auf diese Weise heute zu einer „Gemüseinsel“ geworden, deren Produkte bis nach Stuttgart verkauft werden.

Im Zuge dieser Entwicklung wurden die Reben ausgehauen, die Weingärten ausgestockt oder ganz gerodet und oftmals in Ackerland umgewandelt. So erfahren wir 1702 für Salem, daß man sich entschlossen hatte, 1000 Hofstatt in ungünstigen Lagen heraushauen zu lassen. Ab 1704 werden Reben in Kluffern gerodet, und schon im Jahre 1694 wurde auf der Forster Halde bei Salem der erste Weinberg wegen zu geringen Ertrages gerodet. Auch für die nahe Schweiz gibt es aus dieser Zeit Belege: 1684 und 1709 wurden in der Ostschweiz viele Jucharten Reben gereutet, zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden im Kanton Schaffhausen 180 ha Weinland gerodet. Um 1770 werden in Grenzach rote Reben teilweise ausgerottet, weil die Nachfrage nach Rotwein zurückging. Ab 1850 wurden oft ganze Weinberge in Büsingen gerodet. Im 20. Jahrhundert setzt sich diese Entwicklung fort. Im Jahre 1907 wird in Ehingen der letzte Weinberg gerodet, von 1912–1914 werden auf Grund einer Mißernte Edel-Reben ausgestockt und die Amerikanerrebe gepflanzt (in Gottmadingen). Zu Füßen des rauhen Hotzenwaldes wuchs einst ein guter Bauernwein, heute (um 1930) hauen viele Landleute die letzten Reben heraus. Über Zimmerholz berichtet EGE: unsere Weinberge, jahrhundertlang wurden Reben gepflanzt, sind ein Opfer der Zeit geworden.

Über die Umwandlung von Weingärten in Ackerland wird 1662 für Stahringen, im 18. und 19. Jahrhundert für Möggingen berichtet. Im Jahre 1833 sind die herrschaftlichen Reben in der Klosterhalde in Salem ad ca. 5 Morgen, welche ausgestockt und in Ackerland umgewandelt werden sollen, verpachtet worden.

Die Gesamtheit der genannten Faktoren leitete den Verfall der Rebkultur ein und beschleunigte die negative Entwicklung. Das hatte eine nahezu kontinuierliche Verminderung der gesamten Anbaufläche der Rebe zur Folge. SCHRÖDER erkennt für Württemberg drei verschiedene Phasen des Rückgangs: die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mit einem konstanten Niedergang, eine gewisse Periode der Vergrößerung der Reblandareale zu Anfang des 18. Jahrhunderts und in der Folgezeit wiederum eine Phase stärkerer Abnahme der Weinbaufläche.

Bis zum Jahre 1830 hat sich auch im Untersuchungsgebiet die Rebe aus vielen Teilen des Landes zurückgezogen. Größere Anbaugelände sind nur noch das gesamte Bodenseebecken, das Hochrheintal mit dem Tal der unteren Wutach sowie der untere Abschnitt der Wiese. MÜLLER spricht in diesem Zusammenhang von einem „ununterbrochenen Gürtel von Reben vom Bodensee bis zur hessischen Grenze längs des Rheines“ noch am Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzte im deutschen Weinbau eine Art

Gesundungsprozeß ein. Zwar ging, geographisch gesehen, der Weinbau und damit die Reblandfläche allgemein weiter und ständig zurück, doch die verschiedenen weinbaufördernden Maßnahmen führten schließlich zu einer Phase der inneren Konsolidierung der Rebkultur.

Diese Entwicklung zeigte sich zunächst in der Gründung von Rebschulen, deren früheste in Baden im Jahre 1786 in Durbach/Kr. Offenburg vorhanden war. Im Jahre 1829 wird die Rebpfanzschule von Salem erwähnt, und im Jahre 1887 wird eine Weinbauschule in Meersburg gegründet. Zur Intensivierung des Weinhandels werden Weinmärkte errichtet, u. a. in Tauberbischofsheim und Bühl, im Untersuchungsgebiet 1872 in Konstanz. Im Jahre 1819 wird der Badische Landwirtschaftliche Verein gegründet. Ihm kamen in der Folgezeit besondere Verdienste hinsichtlich der Förderung des Weinbaues zu. Allerdings war schon im Jahre 1759 in Büsingen eine Weinbauanleitung zur Förderung der Qualität erschienen, die aber noch ohne Echo blieb. Im Jahre 1776 war es am Bodensee verboten, schlechte Weißweinsorten zu pflanzen. Aus den Akten der Gemeinde Gottmadingen von 1859–1939 ergeben sich zahlreiche Hinweise auf die Förderung des Weinbaues, auf Gewährung von Winzerkrediten und auf Rebschulen. Lottstetten pflanzte 1859 nur ausgesuchten Wein. Schließlich wird im Jahre 1855 auch in Stein am Rhein der Unterricht im Rebbau angeregt.

Die verschiedenen Maßnahmen hatten eine Qualitätssteigerung der Weine zur Folge. So wurde für Hilzingen noch im Jahre 1765 berichtet: „Die Rebstücke liegen auf hartem Grund, daher müssen viele große leere Plätze dazwischen gelassen werden. Auch kann der mit dem Feldbau beladene Untertan die Reben nicht mit der gehörigen Bauart versehen und man hat 4 bis 5 schlechte gegen 1 mittleren Jahrgang zu rechnen.“ Im Jahre 1835 wird in Hilzingen vorzüglicher Wein erwähnt. Wein von guter Qualität und vortrefflichem Gedeihen gibt es 1859 auch in der Wutach-Hochrheingegend in Altenburg, Lienheim, Stetten und Tiengen. Von Wutöschingen heißt es Mitte des 19. Jahrhunderts, es sei vorhanden ein beträchtliches Rebengelände, welches den besten Wein im Wutachtale liefert. Dagegen war der Wiechser Wein (Kr. Lörrach), welcher früher wenigstens auf einigen Morgen gepflanzt wurde, berühmt wegen seiner Säure. Ein ähnlicher Hinweis liegt aus der Zeit nach 1791 für das Bodenseegebiet vor: „am Seeufer gebe es zwar Weinberge, in denen aber ein abscheulich saurer Wein wächst. Der Seewein wird von den Einwohnern der Gegend aber doch getrunken.“

Die noch immer relativ große Bedeutung des Weinbaues läßt sich ermessen an den folgenden Angaben über die Ausdehnung der Rebkulturen auf den einzelnen Gemarkungen. Noch im Jahre 1811 ist der Weinbau für die Stadt Radolfzell die Haupterwerbsquelle. Der von den Bürgern in großem Umfang betriebene Rebbau, der Hauptnahrungsstand der Einwohner, trug aber nur wenig ein. Schon im Jahre 1805 „fand der Absatz des vorzüglichsten Erzeugnisses der Stadt, des Weins, nur wenig und erschwerten Absatz“.

Weinbauflächen sind in erheblicher Ausdehnung im Jahre 1834 auch in Bodman vorhanden. Im Jahre 1834 ist Konstanz noch vielfach von Reben umgeben. War im Jahre 1707 die Insel Reichenau noch zu über 75 % mit Reben bedeckt, so ist auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Weinbau noch immer die wirtschaftliche Grundlage der Klostersgemeinde. Im Jahre 1802 hat die Insel ca. 180 ha Rebland mit einem Ertrag von 1150 Fudern Wein, im Jahre 1860 ist die Weinbaufläche

sogar leicht auf ca. 195 ha gestiegen. In dem ganzen Oberamte Reichenau ist Weinbau die vorzüglichste Quelle, aus welcher die Einwohner ihre Nahrung schöpfen. Auch auf der Insel Mainau ist der Weinbau im Jahre 1804 mit 426 Jauchert Rebland eine der ergiebigsten wirtschaftlichen Quellen. Noch im Jahre 1813 ist (nach einem Stich) die Mainau mit Reben bedeckt. 1812 ist Wein – nach Hafer – die Hauptfrucht für Gottmadingen. Der Weinwachs von Sauldorf/Kr. Stockach wird 1816 als der beste dieser Gegend bezeichnet. Auch am südlichen Fuß des Gehrenbergs (bei Markdorf) wird 1834 Weinbau in sehr bedeutendem Umfang getrieben. Der allgemein rückläufigen Entwicklung steht der Ort Rielasingen/Kr. Konstanz entgegen: im Jahre 1701 hatte Rielasingen 21 ha Rebland, 1802 noch 13 ha, aber danach steigt die Weinbaufläche bis 1927 wieder auf 22 ha an. Mehr als zwei Jahrhunderte lang ist damit die Reblandfläche nahezu konstant geblieben.

In diese Zeit des Rückganges fallen aber auch Mißjahre. 1886/87 heißt es für den Amtsbezirk Konstanz: geklagt wird über die schlechte Weinernte sowie über die allzu weite Ausdehnung des Weinbaues auf klimatisch und bodenmäßig wenig geeigneten Gelände. Eine Ausstockung wird empfohlen.

In Verbindung mit diesen weinbaufördernden Maßnahmen finden Kongresse und Ausstellungen statt und Aktionsgemeinschaften werden gegründet, so z. B. im Jahre 1827 der Württembergische Weinbauverein. Vom Jahre 1868 an gibt es eine Weinbauschule in Weinsberg. 1874 wird der Deutsche Weinbauverein gegründet, der ab 1913 Deutscher Weinbauverband heißt. Im Jahre 1921 entsteht das Badische Weinbauinstitut in Freiburg i. Br. Auch die Weinbaugenossenschaften hatten erheblichen Anteil an der Wiederbelebung und Verbesserung des Weinbaues. Die erste mitteleuropäische stammt aus dem Jahre 1868 (Ahrgebiet). Der erste badische Winzerverein wurde 1882 (oder 1881) zu Hagnau/Kr. Überlingen gegründet. Weitere folgten 1884 in Meersburg, 1896 auf der Reichenau und 1897 in Immenstaad. Auch in der benachbarten Schweiz wird im 19. Jahrhundert eine Weinverwertungsgenossenschaft in Stein am Rhein gebildet. Diese und ähnliche Institutionen sollten den Weingärtnern sachgemäße Weinbereitung, die Vorzüge von Zentralkeller- und -kellereien sowie die modernsten und besten Anbaumethoden vermitteln. Weinberge in ungünstigen Lagen wurden, wie die obigen Beispiele zeigten, ausgehauen, neue angelegt – so z. B. schon 1802 die Musterweingärten der staatlichen Weinbaudomäne in Meersburg, der ältesten in Deutschland – und Edelreben gezüchtet (systematisch seit etwa 1880).

So wurde eine wesentliche Qualitätssteigerung der Weine erreicht. Die Produkte der ältesten deutschen Sektfabrik Kessler (seit 1826) wirkten sich in diesem Zusammenhang günstig auf den allmählich wieder einsetzenden Export aus. Dennoch blieben die Schädigungen an der Weinkultur, die sie seit dem 17. Jh. erlitt, bis heute offensichtlich. Der badische Wein, besonders der Bodenseewein, wird gegenwärtig vorwiegend für das Inland produziert und in Baden konsumiert. Der scharfe Wettbewerb auf dem inländischen Markt hat außerdem einen bedeutenden Export badischer Weine bisher zu verhindern gewußt. Auch die Reblandfläche nahm weiterhin ab, zeitweise trotz fortschreitender innerer Gesundheit und in geradezu erschreckendem Ausmaß. Betrug das badische Rebland im Jahre 1813 noch insgesamt 26 640 ha, so beläuft sich die heutige Weinbaufläche auf nur 8 815 ha (1965), d. h. sie ging zurück um 66,9%. Unser Untersuchungsgebiet hatte 1965 noch mit 175 ha (= ca. 2%) Anteil an der gesamten badischen Reblfläche.

Als ein weiterer, den Rückgang der Rebkultur fördernder Faktor ist die Entwicklung des Verkehrswesens zu nennen. Hierzu ein Beispiel für Dingelsdorf/Kr. Konstanz aus dem 18. Jahrhundert: dort wurden schon 1787 die Rebbesitzer zu Umlagen für den Straßenbau herangezogen. Die Verkehrsentwicklung trug dazu bei, daß den inländischen Weinen erhebliche Konkurrenz in Weinen aus dem Ausland sowie aus anderen deutschen Anbaugebieten erwuchs. Der Einfuhr waren nun keine Grenzen mehr gesetzt. Für den einzelnen Weingärtner bedeutete es, daß die Unterhaltung der Rebanlagen allmählich zu einer Existenzfrage wurde. WIRTH bemerkt dazu: Am Bodensee ergaben sich infolge der günstigen Verkehrslage frühzeitige gute Arbeitsmöglichkeiten. Daneben zeichnet sich die dortige Landwirtschaft durch größere Betriebe aus, die mit der ständig wachsenden Konkurrenz auf dem Weinmarkt und der abgeschwächten Rentabilität des Weinbaues die Möglichkeit boten, auf andere Kulturen, insbesondere einen intensiveren Obst- und Gemüsebau auszuweichen. Die Inhaber von kleineren Weinbaubetrieben jedoch waren mit der zunehmenden Einschränkung der Rebfläche auf zusätzlichen Erwerb angewiesen, der schließlich eine solche Bedeutung für Unternehmer und Familienarbeitskräfte erlangte, daß sie den Weinbau zu Erwerbszwecken ganz aufgaben und in die gewerbliche Wirtschaft abwanderten.

Diese Tatsache ist eine der Ursachen für die aufkommende Pendelwanderung, die noch verstärkt wurde durch die Realerbteilungsitte und die damit verbundene ständig fortschreitende Güterzersplitterung. Ein neuer Berufsstand bildete sich heraus, der Typ des sog. Arbeiterwinzers, der schließlich zum echten Industriearbeiter wurde. Für die Ansiedlung von Industrien ergaben sich dadurch denkbar günstige Voraussetzungen, die sich aus diesen Gründen auch hauptsächlich in den dichtbevölkerten Weinbaugebieten ihre Standorte suchten. Diese Entwicklung führte dazu, daß aus Weingärtnern Fabrikarbeiter wurden. In diesem Zusammenhang kann ein Einzelbeispiel aus dem 17. Jahrhundert angeführt werden. Für Eigeltingen/Kr. Stockach wird schon im Jahre 1683 ein Mann namens Rebholz als „Facharbeiter in der Glashütte am oberen Dornsberger Hof“ erwähnt. Durch die Industrie wurden den Anbaugebieten der Rebe noch mehr Arbeitskräfte entzogen, die nun zur Bestellung der Weingärten fehlten. Die Folge war eine weitere Verringerung der Gesamtreblandfläche sowie der Betriebsgrößen in den Kreisen und den einzelnen Weinbaugemeinden des Untersuchungsgebietes.

Zu bedeutenden Industriezentren entwickelten sich in Südwürttemberg u. a. Friedrichshafen, das vor dem Dreißigjährigen Krieg Weinbau in großem Umfang betrieb sowie das Schussenbecken. Im Untersuchungsgebiet ist besonders Singen zu nennen, dessen Industrie auch Arbeitskräfte aus dem Kanton Schaffhausen anzieht. Andererseits ist für Büsingen festzustellen, daß viele ehemalige Weingärtner heute in den Schaffhauser Weinbergen als Facharbeiter tätig sind. An dieser Stelle sind für Büsingen noch folgende Ergänzungen nachzutragen. Nach einem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Eidgenossenschaft wird die Exklave Büsingen (etwa 900 Einwohner) künftig zum Zollgebiet der Schweiz gehören. Die Regelung trägt den Interessen der Büsinger Bevölkerung Rechnung. Eine weitere Änderung an der deutsch-schweizerischen Grenze betrifft ein kleines Gebiet bei Wiechs im Landkreis Konstanz. Danach wird die von 20 Schweizern bewohnte Exklave Verenhof an die Schweiz abgetreten. Deutschland erhält dafür von schweizerischen Gemeinden Waldgrundstücke im Verkehrswert von 500 000 Franken.

Die rasche Entwicklung der Städte im 20. Jahrhundert sprengte die alten Grenzen und führte notgedrungen auch zur Ausdehnung der Siedlungsfläche auf ehemaliges Rebland. Hanglagen wurden zu bevorzugten Villengebieten. Die Wohnfläche schmälerte das Rebland.

Für Singen und seine beiden württembergischen Gemarkungsteile Hohentwiel westlich (seit 1521 ist der ehemalige Stammsitz der Klingenberger an Württemberg vermietet worden) und der Staatsdomäne Bruderhof (seit 1538 württembergisch) östlich der Stadt ist dieses Problem gerade in jüngster Zeit aktuell geworden. Seit 1850 stehen diese Gebiete unter Tuttlinger Gemeindehoheit. Am Hohentwiel wurde vermutlich schon seit 1005 Weinbau getrieben, und auch die Krondomäne Bruderhof wies in der Vergangenheit Rebflächen auf. Im Jahre 1661 betrug die Reblandfläche am Hohentwiel ca. 20 ha, am Ende des 19. Jahrhunderts noch 15 ha und im Jahre 1907 etwa 8 ha. Bis 1800 hatte jeder Invalide auf der Festung in 550 m Höhe seinen Weinberg. Der im höchstgelegenen deutschen Weinberg gezüchtete Hohentwieler ist der einzige württembergische Wein mit badischem Gütezeichen. Für den Bruderhof (267 ha) wurde am 4. 7. 1966 durch den Tuttlinger Gemeinderat die Umgemeindung nach Singen (für 500 000 DM) beschlossen. Die Stadt Singen will hier ein Wohngebiet für 2000 Einwohner schaffen. Hinsichtlich des Hohentwiel ist diese Frage irrelevant, da er sowieso siedlungstechnisch nicht nutzbar ist. Allerdings soll auch er in absehbarer Zeit umgemeindet werden.

Weitere Gründe für den Rückgang des Weinbaues sind außerdem die seit 1880 vermehrt auftretenden Rebschädlinge, deren Auswirkungen zwischen 1907 und 1909 in der Weinbaufläche Badens zu einem Verlust von 32,8% führten. Aus dem Jahre 1713 stammt die älteste Aufzeichnung über Heu- und Sauerwurmschäden auf der Insel Reichenau. Im Jahre 1656 wird der rote Brenner in Binzen/Kr. Lörrach erwähnt, 1762 in Meersburg.

Zum anderen wirkten sich der verstärkt aufkommende Obstmostgenuß sowie schlechte Weinjahre mit geringen Erträgen und geringer Güte der Weine ebenfalls nachteilig und beschleunigend auf den Rückgang der Rebkultur aus. In den Jahren 1765–1767 wird für Mühlhausen berichtet: Rebflächen liegen auf kaltem und leutigem Boden, weshalb im Frühjahr und Herbst fast jedes Jahr die Reben erfrieren. Am Ende des 19. Jahrhunderts ist der Weinbau von Ludwigshafen auf ein sehr bescheidenes Maß zurückgegangen, was bei der Qualität des Weins wohlverständlich ist. Vereinzelt werden trotz des Rückganges seit dem 17. Jahrhundert auch hervorragende Weinjahre genannt, so z. B. 1718 und 1726 für Meersburg und seit 1832 bis etwa 1904 für Kluftern, ab 1813 auch für Salem. Von Stahringen wird berichtet, die früheren Reben bis in 550 m Höhe warfen befriedigende Erträge ab. Im Jahre 1848 hat Radolfzell einen großen Weinerlös und die Reichenau einen sehr großen Herbst (ca. 500 000 Liter!). Vom völligen Aufhören des Weinbaues sind schon vereinzelt im 19. Jahrhundert Belege vorhanden, so ab 1817 für die Gegend um Stockach, seit 1830 für Zimmerholz, sowie seit 1913 für Welschingen und ab 1914 teilweise für Hödingen. Dagegen zog noch um 1875 „von Überlingen bis zur württembergischen Grenze bei Immenstaad eine lange Reihe von Weinbergen und die Rebe schlang sich weit im Hinterland die sonnigen Hügel hinauf“.

Heute gibt es Weinberge nur noch in der Uferzone, aber auch in den breit entwickelten Tälern östlich vom See (besonders im Tal der Salemer Ach) sind noch

Reben vorhanden. Sie genießen zwar keinen direkten Einfluß des Seeklimas mehr, doch die günstige Talformung bietet sich für Rebplantagen an. Ein Bericht aus dem Jahre 1936 besagt, daß der Weinbau stark zurückgegangen ist. Die Abnahme setzte ein im Laufe des vorigen Jahrhunderts. Waren zu Anfang der dreißiger Jahre noch 2000 ha in der badischen Seegegend mit Reben bepflanzt, so ging die Rebfläche bis zur Jahrhundertwende auf 1200 ha, bis 1913 auf 900 ha und bis heute auf 400 ha zurück, was einem Rückgang um 75% entspricht. Deshalb ist auch die Annahme gerechtfertigt, daß der räumliche und flächenhafte Rückgang des Weinbaues im Untersuchungsgebiet verstärkt erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzte.

Ausführlichere Zahlenangaben sollen diese Entwicklung verdeutlichen. HAACK bringt die gesamte in Ertrag stehende Rebfläche in Baden von 1854–1965. Ergänzend dazu sollen hier nur die entsprechenden Zahlen für die *gesamte Weinbaufläche* (mit unbebautem Rebland) wiedergegeben werden. Sie wurden aus den vorliegenden Statistiken (dort in vereinfachter Darstellung) übernommen. Diese Fläche betrug in *Baden* von 1865–1909:

1865	21 600 ha	1888	21 420 ha
1866	21 610 ha	1889	21 270 ha
1867	21 620 ha	1890	20 890 ha
1868	21 630 ha	1891	20 270 ha
1869	21 640 ha	1892	19 900 ha
1870	21 650 ha	1893	20 020 ha
1871	21 660 ha	1894	19 670 ha
1872	21 670 ha	1895	19 618 ha
1873	21 670 ha	1896	19 796 ha
1874	21 680 ha	1897	19 692 ha
1875	21 690 ha	1898	19 736 ha
1876	21 700 ha	1899	19 662 ha
1877	21 710 ha	1900	19 957 ha
1878	21 720 ha	1901	19 582 ha
1879	21 730 ha	1902	19 442 ha
1880	21 870 ha	1903	19 336 ha
1881	21 930 ha	1904	19 285 ha
1882	21 830 ha	1905	19 192 ha
1883	21 620 ha	1906	19 151 ha
1884	21 430 ha	1907	18 846 ha
1885	21 390 ha	1908	18 676 ha
1886	21 520 ha	1909	17 508 ha
1887	21 450 ha		

Die weitere Abnahme der gesamten badischen Weinbaufläche ist an Hand der folgenden Zahlen feststellbar:

1913	14 969 ha
1927	13 427 ha
1936	11 955 ha
1937	11 491 ha

Damit beträgt der Rückgang der Reblandfläche in Baden von 1865–1937, in einem Zeitraum von fast 75 Jahren, 46,8%.

Zum Vergleich noch einige Angaben über die *in Ertrag stehenden* Weinbauareale in Baden von 1813 bis 1965:

1813	26 640 ha	1930	12 403 ha	1936	11 573 ha
1823	22 620 ha	1931	12 459 ha	1937	11 417 ha
1855	18 681 ha	1932	12 253 ha	1948	5 459 ha
1907	16 149 ha	1933	12 154 ha	1949	5 862 ha
1927	12 077 ha	1934	12 307 ha	1952	5 938 ha
1928	12 209 ha	1935	11 787 ha	1965	8 815 ha
1929	12 205 ha				

Der Rückgang beträgt demnach seit 1813 bis in die Gegenwart 66,9%, von 1865 (20 117 ha n. HAACK) bis 1937 (s. o.) sind es nur 43,3%.

Der West- und Ostteil des Untersuchungsgebietes sind im wesentlichen den in den badischen Statistiken gebräuchlichen Bezeichnungen „Seegegend“ und „oberes Rheintal“ gleichzusetzen. Genauere Angaben über die Weinbauflächen dieser Gebiete liegen seit 1855 vor. *Es standen in Ertrag:*

Jahr	Seegegend	oberes Rheintal	zusammen
1855/61	2000 ha (im Durchschnitt)	560 ha	2560 ha
1869	— (ohne Angabe)	—	2700 ha
1881	1831 ha	551 ha	2382 ha
1886	1709 ha	540 ha	2249 ha
1887	1677 ha	537 ha	2214 ha
1890	1527 ha	484 ha	2011 ha
1903	1272 ha	381 ha	1653 ha
1904	1277 ha	373 ha	1650 ha
1906	1260 ha	363 ha	1623 ha
1907	1209 ha	336 ha	1545 ha
1926	437 ha	143 ha	580 ha
1927	427 ha	127 ha	554 ha
1928	—	—	524 ha
1929	—	—	489 ha
1930	—	—	504 ha
1931	—	—	508 ha
1932	—	—	447 ha
1933	—	—	449 ha
1934	—	—	449 ha
1935	—	—	458 ha
1936	—	—	455 ha
1937	—	—	396 ha
1952	183 ha	64 ha	247 ha
1958	101 ha	17 ha	128 ha
1965	157 ha	25 ha	182 ha

Dagegen betrug die *gesamte Reblandfläche* in diesen Gebieten:

Jahr	Seegegend	oberes Rheintal	zusammen
1887	1740 ha	553 ha	2293 ha
1893	1512 ha	459 ha	1971 ha
1896	1480 ha	420 ha	1900 ha
1897	1450 ha	430 ha	1880 ha
1898	1430 ha	430 ha	1860 ha
1899	1410 ha	400 ha	1810 ha
1900	1410 ha	400 ha	1810 ha
1901	1370 ha	390 ha	1760 ha
1902	1360 ha	390 ha	1750 ha
1903	1308 ha	382 ha	1690 ha
1904	1291 ha	374 ha	1665 ha
1906	1265 ha	372 ha	1637 ha
1907	1236 ha	368 ha	1604 ha
1908	1183 ha	353 ha	1536 ha
1909	1109 ha	346 ha	1455 ha
1937	342 ha	99 ha	441 ha

Auf Grund der Zahlen in den Statistiken von 1873, 1904, 1927, 1948 und 1965 ergeben sich folgende Weinbauflächen für den West- und Ostteil des Untersuchungsgebietes; *es standen in Ertrag*:

Jahr	Westteil	Ostteil	zusammen
1873	839 ha	1908 ha	2747 ha
1904	547 ha	1166 ha	1713 ha
1927	399 ha	773 ha	1172 ha
1948	113 ha	253 ha	366 ha
1965	ca. 40 ha	135 ha	ca. 175 ha

Der Rückgang beträgt demnach von 1873 – 1965 im Westteil 95,3%, im Ostteil nur 92,9% und im Untersuchungsgebiet 93,7%.

Abschließend noch einige Hinweise auf die Weinbaufläche von Baden-Württemberg in der Vergangenheit. Hier lauten die Zahlen für das *gesamte baden-württembergische Rebland*:

im Jahre	1900	41 557 ha
	1936	23 829 ha
	1949	12 583 ha
	1952/56 im Durchschnitt	12 905 ha
	1958	12 746 ha
	1962	15 084 ha
	1963	15 311 ha

In Ertrag standen in Baden-Württemberg:

im Jahre	1960	14 144 ha
	1964	15 121 ha
	1965	15 248 ha

Das bedeutet im ersten Fall eine Abnahme von 63,2% im Laufe von über 60 Jahren. Dagegen konnte die Anbaufläche in Baden-Württemberg in den letzten 5 Jahren um 7,8% gesteigert werden.

Aus dem angegebenen Zahlenmaterial ergibt sich, daß die Weinbaufläche allgemein stetig zurückging. Unterbrochen wird diese rückläufige Entwicklung von der Phase einer gewissen Zunahme des Reblandes zwischen etwa 1860 und 1880. Erst vom Jahre 1948 an ist wieder ein leichtes Ansteigen der Weinbaufläche zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1965 war die badische Rebfläche schon wieder größer als um 1940 (Vergleichszahlen: 8815 ha und 8066 ha).

Die Reblandfläche von *Württemberg* ging von 19411 ha (1827) auf 6433 ha (1964), d. h. um 66,9% zurück. In *Baden* betrug der Rückgang im ungefähr gleichen Zeitraum von 1823 (22 620 ha) bis 1964 (8688 ha) nur 64,4%.

In *Baden* wie auch in *Württemberg* sind demnach heute nur noch rund ein Drittel des Reblandareals von dem zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden.

In allen deutschen Weinbaugebieten ist nach dem 2. Weltkrieg eine Vergrößerung der Weinbaufläche feststellbar, wenn auch in unserem Untersuchungsgebiet nur in einem relativ geringen Ausmaß. Seit 1948 nahm die Anbaufläche der weinbautreibenden Gemeinden in 4 Fällen um insgesamt ca. 15 ha zu, besonders in Meersburg und Salem.

Auch hinsichtlich der einzelnen Rebflächen der Weinbaubetriebe ist in einem Fall eine gewisse Vergrößerung zu beobachten. Als einziger in *Baden* hat der Kreis Überlingen in der Zeit von 1925–1949 sein verhältnismäßig großes Rebareal des Einzelbetriebes bewahrt und sogar vergrößert. Der Zuwachs in der durchschnittlichen Rebfläche je Betrieb beruht aber nicht auf der Ausweitung des Weinbaues, sondern auf dem starken Rückgang der Betriebszahl, denn die Rebfläche hat auch im Kreis Überlingen um fast 25% abgenommen.

Der Rückgang des Weinbaues war auch in der *Schweiz* erheblich. Er betrug von 1877 (36 000 ha) bis 1929 (13 500 ha) etwa 73%, von 1837–1954 sogar 92%. Für die einzelnen, unserem Gebiet benachbarten Kantone sind folgende Zahlen

belegt:

Kanton Baselland	– 1837	860 ha	
	1954	33 ha	= Abnahme um 96,0%
Kanton Schaffhausen	– 1880	1140 ha	
	1930	320 ha	= Abnahme um 71,9%
Kanton Thurgau	– 1801	2326 ha	
	1914	369 ha	= Abnahme um 84,1%
Kanton Zürich	– 1685	3000 ha	
	1877	5279 ha	
	1884	5003 ha	
	1925	3226 ha	
	von 1881–1922		= Abnahme um 75,0%

Im nordzürcherischen Weinland betrug der Rückgang von 1810 (250 ha) bis 1910 (80 ha) 68%. Das Reblandareal von Lindau nimmt von 1801 bis 1914 ebenfalls um etwa 80% ab.

Die Gesamtheit der genannten Faktoren hat seit dem Dreißigjährigen Krieg die negative Entwicklung und den Verfall der Rebkultur eingeleitet und ständig be-

schleunigt. Der *räumliche* und *flächenhafte Rückgang* des Weinbaues war erheblich, setzte verstärkt – wie dargelegt werden konnte – aber erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Von den 270 Gemarkungen mit ehemaligem Weinbau zur Zeit der weitesten Verbreitung sind im Jahre 1873 noch 209 vorhanden, 1927 noch 104 und 1965 nur noch 57. Von diesen heutigen 57 Reborten entfallen allein 41 auf eine Betriebsgröße mit weniger als 1 ha Rebfläche; davon liegen 16 im Westteil und 25 Orte im Ostteil. Nur 16 aller heutigen Weinbauorte haben eine Anbaufläche, die größer als 1 ha ist: 7 Orte besitzen eine Rebfläche von 1–5 ha, 4 eine solche von 5–10 ha, 2 eine von 10–20 ha und die restlichen 3 Orte haben ein Reblandareal von 20–50 ha Größe. Meersburg hat heute mit ca. 47 ha Reben im Ertrag und weiteren ca. 4 ha unbebauter Rebfläche das größte Weinbauareal aller gegenwärtigen Reborte im Untersuchungsgebiet.

Wenn wir diese 41 Markungen, deren heutiges Rebland nicht größer als 1 ha ist, unberücksichtigt lassen und die restlichen mit der Zahl der Weinbaugemeinden zur Zeit der weitesten Verbreitung vergleichen, so schneidet der heutige Weinbau noch ungünstiger ab. Er kann daher im Untersuchungsgebiet, wenn man vom Bodenseebecken absieht, als relativ bedeutungslos bezeichnet werden.

Im Jahre 1873 lagen von den 209 ehemaligen Reborten 89 im Westteil und 120 im Ostteil, das Verhältnis war 1 : 1,4. Von den zur Zeit der weitesten Verbreitung im Westteil vorhandenen 122 Reborten haben demnach noch 72,9% Weinbau; von den ehemals 148 des Ostteiles sind im Jahre 1873 immerhin noch 81,1% Reborte. Im Jahre 1965 lautet das Verhältnis der Weinbauorte im Westteil und im Ostteil 1 : 1,6 oder in der Zahl der Orte 22 : 35. Von den 122 ehemaligen Reborten sind im Westteil nun nur noch 18,1%, von den 148 im Ostteil nur noch 23,6% vorhanden.

Von den insgesamt 874 ehemaligen Weinbauorten *Badens* zur Zeit der maximalen Verbreitung (im Untersuchungsgebiet 270 plus 604 im übrigen Baden) existieren in der Gegenwart noch 502 (mit allen Orten, deren Rebfläche nicht größer als 1 ha ist). Davon liegen 445 im übrigen Baden und 57 im Untersuchungsgebiet; ohne die Markungen mit einer Rebfläche von unter 1 ha sind es nur 346 (330 im übrigen Baden und 16 hier). In *Württemberg* gibt es von den 897 ehemaligen Weinbauorten heute noch 393 Markungen mit Rebkulturen (im Jahre 1939), wenn man auch diejenigen mit weniger als 1 ha Rebfläche hinzuzählt. Demnach ist festzustellen, daß die Rebe in Baden relativ besser überlebt hat.

Wenn wir nun davon ausgehen, daß wir die Verhältnisse in Baden vom Jahre 1965 mit denen in *Württemberg* vom Jahre 1939 vergleichen können, so ergibt sich ein interessantes Bild des Weinbaues. Die Zahl der Reborte sank in Baden vom Zeitpunkt der maximalen Verbreitung der Rebkultur um 42,6%, während heute noch 57,4% der ehemaligen Weinbauorte vorhanden sind. In *Württemberg* ist das Verhältnis fast genau umgekehrt. Die Abnahme in der Zahl der Reborte betrug bis 1939 ca. 56,3%, d. h. noch 43,7% sind vorhanden. Mit anderen Worten: die Zahl der heutigen Weinbauorte in Baden entspricht ungefähr dem Anteil, um den die Zahl der Reborte in *Württemberg* seit dem Höhepunkt der Verbreitung des Weinbaues abgenommen hat.

Der Einfluß geographischer Faktoren auf den Rückgang der Rebkultur

Die geographischen Folgen des Rückganges werden deutlich, wenn wir uns noch einmal vergegenwärtigen, daß von dem vermutlichen Verbreitungsgebiet des beginnenden 17. Jahrhunderts noch etwa ein Viertel übrig geblieben ist. SCHRÖDER geht dabei von den Verhältnissen im Jahre 1930 aus. Auch für Baden kann diese Annahme als wahrscheinlich zutreffend bezeichnet werden. Gleichzeitig ist von der Anbaufläche des Jahres 1813 in Baden im Jahre 1965 nur noch ein Drittel (insgesamt 33,1 %) vorhanden.

Das Ausmaß des räumlichen und flächenhaften Rückganges läßt sich ohne größere Schwierigkeiten am Prinzip einer Auslese der klimatisch günstigsten Landschaften ableiten. Nur in diesen entsprechend geeigneten Räumen ist die Rebe auch heute noch vorhanden.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind es zunächst die Einzelvorkommen und die Randbezirke der Rebkultur, die vom Rückgang erfaßt werden. Ab 1875 ist auch ein erheblicher Rückgang in den Kerngebieten des Weinbaues festzustellen. Die unterschiedlich große Abnahme erfolgt besonders unter dem differenzierenden Einfluß des Klimas, wobei die thermischen Verhältnisse ausschlaggebend sind. Die ungleiche Verteilung der Weinbauorte auf die einzelnen Klimabezirke veranschaulicht diese Entwicklung. Die folgende Tabelle gibt den Rückgang der Rebe seit 1624 wieder. Da keine Flächenangaben für das 17. Jahrhundert vorliegen, wird die ermittelte Anzahl der Weinbaumarkungen angegeben:

Die Abnahme der Markungen mit Weinbau in den Klimabezirken
des *Untersuchungsgebietes* bis 1965:

Klima- bezirk	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
I	99	45	54,6
II	63	12	80,9
III	29	—	100,0

Es bleibt festzustellen, daß von den bis 1624 urkundlich belegten 191 Weinbauorten im Jahre 1965 noch 57 vorhanden sind. Der Anteil der Reborte in der Klimazone I betrug um 1624: 51,8 %, bis 1965 ist er auf 78,9 % gestiegen. Der Anteil der Reborte in der Klimazone II sank im gleichen Zeitraum von 32,5 % (um 1624) auf 21,1 % im Jahre 1965. Der Anteil der Reborte in der Klimazone III betrug um 1624 noch 15,7 %, im Jahre 1965 ist dieser Klimabezirk völlig weinbaufrei.

Für den Westteil des Untersuchungsgebietes ergibt sich das folgende Bild:

Die Abnahme der Markungen mit Weinbau in den Klimabezirken
des *Westteils* bis 1965:

Klima- bezirk	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
I	36	15	58,3
II	15	7	53,3
III	19	—	100,0

Von den 1624 urkundlich erwähnten Weinbauorten sind im Jahre 1965 noch 22 (der damaligen 70) vorhanden. Der Anteil der Reborte in den Klimazonen I und II ist bis 1965 jeweils auf Kosten der Klimazone III gestiegen: in der Klimazone I von 51,4% (um 1624) auf 68,2%, in der Klimazone II von 21,4% auf 31,8% bis zum Jahre 1965. Im Klimabezirk III liegen, entsprechend zu den Angaben für das Untersuchungsgebiet, ebenfalls keine Reborte mehr.

Die Darstellung für den Ostteil des Untersuchungsgebietes hat folgendes Aussehen:

Die Abnahme der Markungen mit Weinbau in den Klimabezirken
des Ostteils bis 1965:

Klima- bezirk	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
I	63	30	52,4
II	48	5	89,6
III	10	—	100,0

Die Entwicklung im Ostteil entspricht der im Untersuchungsgebiet. Von den bis 1624 urkundlich belegten Weinbauorten (insgesamt 121) sind im Jahre 1965 noch 35 vorhanden. Der Anteil der Reborte in der Klimazone I stieg von 51,2% (um 1624) auf 85,7% bis 1965. Der Anteil der Reborte in der Klimazone II sank dementsprechend von 39,6% (um 1624) auf 14,3% bis zum Jahre 1965, während die Klimazone III im Ostteil heute ebenfalls weinbaufrei ist.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung ist zunächst festzuhalten, daß die stärkste Abnahme in der Zahl der Weinbauorte in der Klimazone III zu verzeichnen ist, d. h. dieser Klimabezirk ist im Jahre 1965 völlig weinbaufrei. Der Rückgang der Reborte in der Klimazone II liegt im Gesamtgebiet bei rund 80%, im Ostteil sogar bei ca. 90%. Dagegen weicht die Entwicklung des Westteils etwas von der allgemeinen Linie ab. In der Klimazone I schließlich ist der Rückgang am geringsten; er beträgt im Untersuchungsgebiet ca. 55%. Auch im Westteil und im Ostteil ist er annähernd gleich hoch. Im Westteil ging der Weinbau in den Klimazonen I und II außerdem in fast gleichem Maße zurück.

Aus den obigen Angaben ist abzuleiten, daß sich die Rebe zuerst aus denjenigen Landesteilen zurückzog, die sie am spätesten erobert hatte. Die ersten Rückzugsbewegungen der Rebkultur betreffen fast ausschließlich die kühleren und höher gelegenen Anbaubezirke im Untersuchungsgebiet. Diese Tatsache besagt, daß die klimatischen Leitlinien des einstigen Vordringens auch die des Rückzugs waren.

Der Rückgang der Zahl der Weinbauorte auf den einzelnen Höhenstufen zeigt ebenfalls eine relativ konsequente Entwicklung. Die größeren Höhen waren zuerst weinbaufrei, aus den Höhen über 600 m hat sich der Weinbau bis zum Jahre 1965 völlig zurückgezogen; im Ostteil liegt heute sogar kein Rebort höher als 500 m. Die folgenden Tabellen verdeutlichen diesen Rückgang des Weinbaues innerhalb der einzelnen Höhenstufen. Es wurden dabei sämtliche Zeugnisse über ehemaligen Weinbau berücksichtigt, was demnach dem Anbaubereich zur Zeit der weitesten Verbreitung der Rebe entspricht:

Die Höhenlage der Markungen mit Weinbau im *Untersuchungsgebiet*
um 1624 und 1965:

Höhenlage in m	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
201 – 300	9	4	55,6
301 – 400	38	9	76,4
401 – 500	125	42	66,4
501 – 600	37	2	94,6
601 – 700	36	–	100,0
701 – 800	22	–	100,0
über 800	3	–	100,0
	<u>270</u>	<u>57</u>	

Im Westteil des Untersuchungsgebietes sieht es folgendermaßen aus:

Die Höhenlage der Markungen mit Weinbau
im *Westteil* um 1624 und 1965:

Höhenlage in m	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
201 – 300	9	4	55,6
301 – 400	34	7	79,4
401 – 500	32	9	71,9
501 – 600	12	2	83,4
601 – 700	16	–	100,0
701 – 800	16	–	100,0
über 800	3	–	100,0
	<u>122</u>	<u>22</u>	

Für den Ostteil des Untersuchungsgebietes ergibt sich folgendes Bild:

Die Höhenlage der Markungen mit Weinbau
im *Ostteil* um 1624 und 1965:

Höhenlage in m	Anzahl der Markungen mit Weinbau		Abnahme in v. H.
	um 1624	1965	
201 – 300	–	–	–
301 – 400	4	2	50,0
401 – 500	93	33	64,5
501 – 600	25	–	100,0
601 – 700	20	–	100,0
701 – 800	6	–	100,0
über 800	–	–	–
	<u>148</u>	<u>35</u>	

In diesem Zusammenhang sind zwei Unregelmäßigkeiten feststellbar. Im Untersuchungsgebiet ist die Abnahme der Reborte innerhalb der Höhenstufe 401 – 500 m kleiner als bei der 301 – 400 m - Höhenstufe. Im Westteil schließlich ist die Abnahme der Reborte innerhalb der Höhenstufe 301 – 400 m größer als bei der 401 – 500 m - Höhenstufe. Ähnliches stellt HAACK für Südbaden fest, wo die Höhenstufe 201 – 300 m eine kleinere Abnahme aufweist als diejenige von 101 – 200 m.

Die durchschnittliche Höhenlage der Orte mit historisch belegtem Weinbau betrug im Jahre 1624 für das Untersuchungsgebiet 486 m. Im Jahre 1965 ist sie auf 417 m gesunken, d. h. sie hat um 69 m abgenommen. Im Westteil betrug die durchschnittliche Höhe im Jahre 1624 noch 481 m, bis 1965 ist sie um 84 m gesunken auf 397 m. Auch im Ostteil nahm die Durchschnittshöhe aller nachweisbaren Weinbauorte von 488 m im Jahre 1624 um 56 m auf 432 m im Jahre 1965 ab. Die absolute Höhengrenze sank von 855 m bis zum Jahre 1965 auf 550 m ab. Die Abnahme beträgt damit 305 m. In Württemberg sank sie von etwa 900 m auf 507 m im Jahre 1939, was einer Abnahme um ca. 390 m entspricht.

Gleichzeitig ist neben dem regionalen Rückgang des Weinbaues aus größeren Höhen und den klimatisch ungünstigeren Bereichen auch eine Auslese im topographischen Sinne festzustellen. Heute finden wir Weinbau nur noch auf flachen bis mäßig steilen Hangpartien. Ungünstige Lagen wurden aufgegeben, vielfach sind die Weinberge inzwischen ausgehauen worden. Die ehemaligen Standorte der Rebe werden heute von den Nachfolgekulturen des Weinbaues, dem Obst- und Gemüsebau sowie von Wiesen eingenommen.

Direkte Einflüsse der Niederschlagsverteilung und der einzelnen Bodenarten auf den Rückgang des Weinbaues konnten nicht festgestellt werden.

Allgemein ist auch ein Zusammenhang zwischen einer von MÜLLER und FLOHN angenommenen mittelalterlichen Klimaverschlechterung und dem Rückgang des Weinbaues nicht nachzuweisen. Im Gegensatz zu diesen Auffassungen muß ein derartiger Zusammenhang für den Bereich des Untersuchungsgebietes eher ausgeschlossen werden. Diese Feststellung wird unterstützt durch die Tatsache der fast unaufhaltsamen Ausbreitung der Rebe bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, die eine Klimaänderung unmöglich erscheinen läßt.

Zwar beeinflussen die klimatischen, besonders die thermischen Verhältnisse den Rückgang des Weinbaues insoweit, als sie die Entwicklungsrichtung vorzeichneten, die direkte Ursache aber waren sie nicht. In der Gegenwart haben hauptsächlich die veränderten Rentabilitätsverhältnisse die Verkleinerung des Anbaubereichs der Rebe bewirkt. Hinzu kam eine fortschreitende Zersplitterung der einzelnen Reblandparzellen und eine Verminderung der durchschnittlichen Betriebsgröße durch die Folgen der Realerbteilung. HAHN kommt zu einem ähnlichen Schluß. Weit wichtiger (als das Klima) für die Ausbreitung und Einschränkung des Rebareals waren die Rentabilität des Weinbaues und die soziale Struktur der weinbautreibenden Bevölkerung. Er betont zwar, daß die Naturausstattung eines Raumes der menschlichen Tätigkeit gewisse Grenzen setzte. Aber je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bzw. Stellung des einzelnen Anbaubereichs im ganzen Wirtschafts- und Sozialgefüge wurden diese Grenzen ausgeweitet oder eingeengt. Er bemerkt weiter: Ob der Weinbau unter den gegebenen natürlichen Verhältnissen lohnend ist, bestimmen letztlich die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Der heutige Konkurrenzkampf hat die Abhängigkeit der Weinbaugebiete von den natürlichen Standortbedingungen noch viel enger gestaltet; denn nur die Lagen werden einen genügenden Ertrag versprechen, die durch besonders günstigen Boden oder lokalklimatische Verhältnisse ausgezeichnet sind.

Abschließend können wir die Feststellung HUTTENLOCHERS, der die heutige Verbreitung des Weinbaues als Ergebnis eines Überlebens des Passendsten auffaßt, auch für das Untersuchungsgebiet im Rahmen dieser Arbeit als zutreffend ansehen.

ANMERKUNG

Die Arbeit ist im Jahre 1966 entstanden.

Die im Rahmen der Untersuchung angefertigten *Tabellen*:

- I. Die ehemaligen und heutigen Weinbauorte (mit erstmaliger urkundlicher Erwähnung des Weinbaues)
- II. Die Keltervorkommen
- III. Die Reblandflächen der einzelnen Gemeinden des Untersuchungsgebietes in den Jahren 1873, 1904, 1927, 1948 und 1965 (in ha)
- IV. Die Verteilung der weinbautreibenden Orte auf die einzelnen Größenklassen der Reblandfläche (in ha),

die angefertigten *Karten*:

1. Landschaftliche Gliederung
 2. Die Höhenstufen
 3. Die Klimabezirke
 4. Die Entwicklung des Weinbaues bis 1624 (Orte mit urkundlicher Erstnennung des Weinbaues)
 5. Die Ausbreitung des Weinbaues
 6. Markungen mit heutigem und einstigem Weinbau
 7. Zonen verschieden starken Weinbaues („Intensitätszonen“) am Anfang des 17. Jahrhunderts
 8. Der flächenhafte und räumliche Rückgang des Weinbaues in den einzelnen Kreisen von 1873 – 1965
 9. Die historische Verbreitung der Keltern
- sowie das *Karten- und Literaturverzeichnis* können beim Verfasser eingesehen werden.

Anschrift des Verfassers:

Bernd Dziarsk, D 7990 Friedrichshafen, Moltkestraße 51

Die geologische Struktur des Raumes Bludenz

VON WERNER HEISSEL

Wie sich aus den folgenden Ausführungen zeigen wird, ist die Lage von Bludenz in geologischer Hinsicht besonders betont. In verhältnismäßig geringer Entfernung kann man von Bludenz aus alle Hauptbauelemente der Vorarlberger Alpen erreichen:

rd 10 km sind es bis Schruns und damit bis zum Kristallin der Silvretta

rd 10 km sind es bis Brand und damit bis mitten in den Rätikon

rd 5 km sind es bis Thüringen und damit bis zum Vorarlberger Flysch

rd 20 km sind es bis Feldkirch und damit bis zum Helvetikum

rd 20 km (Luftlinie) sind es über den Kamm des Rätikon hinweg in den Prätigau hinüber zum penninischen Prätigau-Flysch

Aber wir müssen gar nicht so weit gehen, um besten Einblick in Bau und Struktur der Vorarlberger Alpen zu erlangen. Schließlich liegt ja Bludenz selbst noch in den Kalkalpen und schließlich liegt wenige 100 m vom Stadtkern entfernt noch im geschlossenen Stadtbereich von Bludenz das „kleine Fenster von Bludenz“, in der Ostfortsetzung des Schloßberges am Fuße des Montikel. Hier kommen unter dem Muschelkalk der Nördlichen Kalkalpen Flyschgesteine mit tektonischen Schüblingen von Falknis-Granit heraus. Land und Stadt haben in dankenswerter Weise zugestimmt, diesen einmaligen Aufschluß unter Naturschutz zu stellen.

Kaum 2 km im NW der Stadt liegt das größere Halbfenster von Nüziders. Unter einer Basisscholle der Nördlichen Kalkalpen, dem Hauptdolomit mit Liasfleckenmergeln des Hangenden Steins und unter den Triasgesteinen von Latz und des Madeisa-Kopfes als einem Westpfeiler der Nördlichen Kalkalpen sind Flyschgesteine und Quarzite im Einschnitt des Roma-Tobel aufgeschlossen, die – ähnlich wie im Fenster von Bludenz – einem tieferen Bauelement der Alpen angehören, die mit der Falknis-Decke verglichen werden.

So bietet schon die nächste Umgebung der Stadt tiefe Einblicke in den strukturellen Bau dieses Alpenabschnittes, Einblicke, die in bester Übereinstimmung stehen mit dem, was der Bau des Rätikon in so wunderbar großzügiger Weise zu erkennen erlaubt: Die Auflösung der mächtigen Schichtplatte der Nördlichen Kalkalpen in einem Stappel dachziegelartig übereinander liegender Schollen, wobei stets die kalkalpinen Schollen von zwischengeschuppten Gesteinen tieferer Bauelemente, der Falknis-Decke, der Sulzfluh-Decke, der Arosa-Schuppenzone mit ihren Spänen von Flyschgesteinen getrennt werden.

Von Marul über Thüringen/Ludesch – Nenzing kommt schließlich die tektonische Basis der Kalkalpen, der Vorarlberger Flysch unter denselben heraus. Aber schon im äußeren Montafon legt sich über die kalkalpinen Gesteine noch die mächtige Decke der Silvretta-Gneise. Dazu kommt der innere Bau der kalkalpinen Einheiten mit seinen Mulden- und Sattelstrukturen, mit einer Gesteinsfolge, die von der

Basis der Trias mit Buntsandstein durch die ganze Trias- und Jurazeit hinaufreicht bis in die obere Kreide.

Es ist eine Fülle von verschiedenen Gesteinen und eine Fülle von Strukturen, die den Raum von Bludenz auszeichnen, aber auch eine Fülle von Erkenntnissen über den Bau der Alpen als Ganzes, die gerade in diesem Raum gewonnen werden konnten.

Der Rätikon bildet das W-Ende der Nördlichen Kalkalpen. Jenseits, im Rheintal zieht die Grenze W-Alpen/E-Alpen vom Bodensee über das Rheintal, den Splügen zum Como-See. Allerdings ist die Bedeutung dieser ziemlich willkürlich gezogenen Grenze in der Geologie gleich Null, denn die Strukturen der W-Alpen streichen über sie hinweg gerade hier und damit im Raume von Bludenz in die E-Alpen herein und umgekehrt können wir noch weit drüben im W-Alpenbereich ostalpine Bauelemente erkennen. Trotz dieses sich gegenseitig Übergreifens hat aber die W-Alpen/E-Alpen-Grenze auch in der Alpengeologie mehrfach eine große Rolle gespielt. Der berühmte Alpengeologe OTTO AMPFERER hat eine zeitlang die Auffassung vertreten, daß die E-Alpen an dieser Nahtstelle durch eine größere E-W gerichtete Bewegung als Ganzes an und auf die W-Alpen erst in junger geologischer Vergangenheit „angeschweißt“ worden wären. Maßgebend für diese Meinung waren Beobachtungen im Raume des Rätikons, der dort schon erwähnte Schollenbau unter Einbeziehung tieferer Bauelemente und das Auftreten steil gestellter Klufflächen vor allem in der Sulzfluh, deren horizontale Striemung auf solche E-W gerichtete Bewegungen hinweise. Aber die Bedeutung dieser Klufflächen wurde von AMPFERER ganz wesentlich überschätzt. Heute weiß man, daß zwischen E- und W-Alpen keine solche tiefgreifende Trennungsfuge durchgeht, sondern daß die Einheiten des W nach E und umgekehrt die des E nach W hineinstreichen.

Die Zone des Vorarlberger Flysches bildet den nördlichen Kamm des Großen Walser Tales. Dieser Flysch zieht W-wärts nach Liechtenstein und setzt sich dann im Prätigau, am Luziensteig nur auf ganz kurze Strecke unterbrochen, fort. Gegen E kann die Flyschzone entlang der ganzen E-Alpen bis zur Donau bei Wien und darüber hinaus durchverfolgt werden. Es handelt sich dabei um ein Bauelement, das dem großen penninischen Deckensystem im Gesamtbau der Alpen angehört. Seine Gesteine mit überwiegend Kreidealter erreichen am N-Kamm des Großen Walser Tales Höhen um 2000 m und zeigen dort – einzig für die E-Alpen – ausgesprochene Hochgebirgsformen. Die schönen Kare in diesem Bergkamm sind auch von Bludenz aus sehr deutlich zu erkennen.

Bei Feldkirch wird der Flysch von den helvetischen Gesteinsserien unterteuft. Es sind dies Teile der Säntisdecke der Schweizer Alpen, damit Teile des helvetischen Deckensystems, die hier unter den penninischen Flysch eintauchen.

Dem penninischen Flysch sind die oberostalpinen Nördlichen Kalkalpen aufgeschoben. Ihr tiefstes Gestein, der Buntsandstein, ist allerdings nirgends am Überschiebungsrand aufgeschlossen. Dagegen ist zwischen beide Einheiten noch ein dünner Teppich von unterostalpinen Gesteinen der Arosa-Zone zwischengeschaltet. Während aber westlich der Ill, in den gegen den Walgau und die weitere Umgebung von Nenzing abfallenden Berghängen die Gesteine des Muschelkalkes, der Partnach- und Arlberg-Schichten die Basis der Kalkalpen bilden, sind es östlich der Ill jüngere Gesteine, am Hangenden Stein der obertriadische Hauptdolomit

mit aufliegendem Lias, am Madeisa-Kopf Gesteine der obertriadischen karnischen Stufe und erst weiter im Inneren der Kalkalpen kommen auch hier die älteren Gesteine des Muschelkalkes usw. vor. Dies zeigt, daß das Tal der Ill bei Bludenz vom Kalkalpenrand herein einer bedeutenden Störung folgt, da beide Talseiten sich geologisch nicht entsprechen. Erst an der Mündung des Montafon setzt der Hauptdolomit der Vandanser Steinwand ostwärts sich in jenem der Davenna fort und tritt auch die große Mulde der Zalum-Mähder mit Cenoman-Mergeln im Kern, wenn auch stark gestört, im Lorünser Steinbruch und am N-Hang der Vorderen Davenna auf. Diese Mulde ist auch noch weiter ostwärts an den Südhängen des Klostertales bis über Innerbraz hinaus zu erkennen.

Der Rätikon zeigt den für das W-Ende der Nördl. Kalkalpen kennzeichnenden Bau. Die große oberostalpine Kalkalpen-Schichtplatte ist in eine Reihe von Einzel-schollen zerlegt, die sich gegen N bzw. NW dachziegelartig überlagern, wie die Drei Schwestern-, Fundelkopf-, Golvion- und Schesaplana-Zimba-Scholle. Das Wesentliche dabei ist aber, daß sich zwischen diese Schollen jeweils Schuppenzonen legen, die im Gesteinsbestand sehr bunt zusammengesetzt sind, in welchen neben kalkalpinen Gesteinen, unter denen besonders gipsführende Raibler Schichten eine bedeutende Rolle als Gleitteppich spielen, auch Flyschgesteine und solche aus den unterostalpinen Decken kräftigen Anteil haben. Damit ist aber bewiesen, daß diese kalkalpinen Schollen durch tiefgreifende Bewegungsflächen getrennt sind, an denen der tektonisch tiefere Untergrund in einer tektonischen Vermischungszone emporgeschuppt ist. Vielfach ist die Zerschuppung und Durchbewegung innerhalb dieser Zone so stark, daß die Zugehörigkeit sowohl altersmäßig als lithologisch der einzelnen Gesteine gar nicht mehr feststellbar ist. Dieser gewaltige Bewegungsteppich wird unter dem Namen Arosa-Schuppenzone zusammengefaßt. Dies alles beweist, daß nicht nur die Kalkalpen im Rätikon als Ganzes sondern auch diese einzelnen Schollen größere und weitreichendere Bewegungen nach Art von Deckenschüben mitgemacht haben. Die Deckennatur des Rätikon ergibt sich allein schon aus dem Umstand, daß er im N und W freischwebend dem Flyschuntergrund aufliegt, daß damit die älteren Gesteine der Trias über die jüngeren Gesteine des Untergrundes mit Kreidealter zu liegen kommen. Die Richtung der Bewegung war ohne Zweifel gegen N. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Ausstrich der Bewegungsflächen an den Schollengrenzen, sondern auch der Bewegungsflächen innerhalb der kalkalpinen Schollen. Besonders zeigt sich dies auch beim großen Muldenzug, der von der Schesaplana über den Mottakopf-Schattenlagant, dann auf der rechten, östlichen Seite des Brandner Tales, das Sarotla Tal querend über die Zalum-Mähder bei Bürs-Bludenz die Ill erreicht. Der Südflügel dieser gegen N bis NW überschobenen Mulde ist zwischen Schattenlagant und Ill stark reduziert und ausquetscht, so daß die Mulde, wie an den W- und N-Hängen der Brandner Mittagsspitze auf einen schmalen Streifen reduziert ist, oder daß, wie im Raume der Zalum-Mähder der Muldenkern aus Oberkreide durch Ausquetschen des Jura unmittelbar an die Trias des S-Flügels stößt. Die Davenna-Gruppe ist ein Teil des Rätikon, bzw. der Schesaplana-Zimba-Scholle. Deren Gesteinszüge und tektonische Strukturen setzen von dieser über das Montafon in die Davenna über.

Nördlich Bludenz und nördlich des Klostertales gibt es wohl Entsprechungen zum Bau des Rätikon, aber wie schon einmal betont, die beiden Talränder des Walgaues korrespondieren trotzdem nicht. Als solche Entsprechungen kann man

das Auftreten von Fenstern des tektonischen Untergrundes werten, wie das kleine Fenster oder Halbfenster von Bludenz, das größere von Nüziders, das Klesenza-Fenster am N-Fuß der Rothen Wand, das Halbfenster-förmige Eingreifen der Flyschzone in die Kalkalpen bei Sonntag im Großen Walser-Tal.

Daß schließlich über die Gesteine des Rätikon, sowohl die oberostalpinen der Schesaplana-Zimba-Scholle, wie auch die unterostalpinen der Sulzfluh-Decke und der Arosa-Zone sich die mächtigen Kristallin-Massen der Silvretta-Decke legen, vervollständigt das Bild des Deckenbaues dieses Alpenabschnittes. Es hätte eigentlich zu dieser Erkenntnis gar nicht des kleinen aber schönen Fensters von Gargellen bedurft, in dem unter den Silvretta-Gneisen vor allem Gesteine der Sulzfluh-Decke zum Vorschein kommen, um die Größe der Bewegung, die auch die Silvretta-Decke mitgemacht hat, zu bezeugen. Dies beweisen aber auch wiederum mächtige Schuppungs- und Zerreibungszonen, wie sie vom Cavell-Joch westlich der Kirchli-Spitzen über Salonien bis zur Tilisuna und der Tschaggunser Mittagsspitze ziehen, wie sie auch im ganzen Raum des Golm zwischen Rellstal und Gauertal zu beobachten sind.

Vom Rellstal an ostwärts schaltet sich zwischen die Hangende Silvretta-Decke und die Liegende Kalkalpen-Decke ein neues großes Bauelement ein, die Nördliche Grauwackenzone. Im Rellstal sind es noch eine Reihe kleiner zerschlagener und verquetschter Splitter paläozoischer Gesteine. Jenseits der Ill, am Bartholomäberg aber ist es bereits ein wenn auch schmaler so doch geschlossener Zug paläozoischer Gesteine. Wenn sich auch die von hier angegebenen Graptolithenfunde als falsch erwiesen haben, so ist doch heute das Steinkohlen-zeitliche Alter gewisser Gesteine dieser Zone durch entsprechende Versteinerungen eindeutig bewiesen, wobei schon früher, vor dem Fund solcher Versteinerungen, das Aussehen dieser Gesteine ebenso eindeutig für Karbon gesprochen hat.

So gibt uns das Rätikon-Gebirge und seine Umrahmung wertvollste Einblicke in die tektonischen Beziehungen nicht nur des höheren Deckenstappels der oberostalpinen Kalkalpen zu der noch höheren ebenfalls oberostalpinen Silvretta-Decke, sondern auch der oberostalpinen Deckeneinheiten zu den darunter liegenden unterostalpinen und penninischen Einheiten. Gerade aber die nächste Umgebung von Bludenz trägt mit den schönen Fensteröffnungen von Bludenz und Nüziders ganz wesentlich zur Verfeinerung dieser Kenntnisse über den strukturellen Bau bei.

Daß sich der bunte Wechsel der Gesteine so verschiedenen Alters und so verschiedener fazieller Ausbildung, so verschiedener tektonischer Einheiten und daß sich weiters auch die Vielzahl tektonischer Strukturen auch morphologisch, in den Formen des Landschaftsbildes auswirken müssen, liegt auf der Hand. Dies zeigt in eindrucksvoller Form etwa die Aussicht von Muttersberg oder vom Hohen Frasen hinüber in Richtung Rätikon. Der Gesteinswechsel von härter und widerstandsfähiger zu weicher und leichter erosiv angreifbar macht sich im Wechsel von steiler und sanfter an den Berghängen, von enger und weiter in den Tälern in klarer und überzeugender Form geltend. Der Gipsreichtum der Raibler Schichten führt überall, wo sie auftreten, zur Pingenbildung über Auslaugungsstellen. Wie gewaltige Bombentrichterfelder liegen solche Gipspingen gegen den Tiefensee-Sattel hinauf, auf Parvinz genauso, wie auf der Lüner Krinne, nächst der Heinrich Hueter Hütte oder am Wetterboden nächst der Itonsalpe, um nur einige der größeren derartigen Trichterfelder zu nennen.

Der Raum von Bludenz birgt aber auch Besonderheiten aus der Quartärzeit. Da ist zunächst das in der Bürser Schlucht so schön aufgeschlossene Bürser Konglomerat zu erwähnen. Wenn es auch bis jetzt nicht gelungen ist, durch Fossilfunde das Alter dieser Schuttbildung exakt festzulegen, so spricht doch alles dafür, vor allem die Art der Bildung und die Unterlagerung durch Grundmoräne, daß dieses Bürser Konglomerat ein Äquivalent zur berühmten Höttinger Breccie bei Innsbruck ist und daß es damit Mindel-Riß zwischeneiszeitliches Alter hat. Entsprechende Bildungen weit größeren Ausmaßes finden sich aber auch im benachbarten Gamperdona-Tal.

Die heutige Mündungsschlucht des Alvier-Baches ist sehr jungen geologischen Alters. Dies bezeugen die Spuren alter Wasserläufe auf den Terrassenflächen beiderseits der Bürser Schlucht, besonders auf der linken Talseite folgen sie vorgezeichneten Kluftflächen im Konglomerat-Körper. Das fließende Wasser hat hier tiefe, enge, heute verlassene Schluchten ausgekolkt.

Zu einer besonderen Berühmtheit hat es das Schesatobel gebracht. Dieser junge Erosionsanbruch ist heute durch die Jahrzehnte-lange Verbauung in seiner Gewalt gemildert und die Gefahr seiner Murbrüche gebannt. Aber immerhin sind auch heute noch die Anbrüche in den quartären Schuttmassen, in denen im übrigen einmal der Stoßzahn eines Mamuts gefunden wurde, bis zu 200 m hoch. Das Schesatobel war einer der Hauptschuttlieferanten im Einzugsgebiet des Rhein. Seine Verbauung ist durch internationalen Vertrag geregelt und trägt ohne Zweifel sehr wesentlich dazu bei, die Einschüttungen des Rhein in den Bodensee sehr stark herabzumindern.

Mit diesen knappen Ausführungen wurde versucht, ein Bild der näheren und weiteren Umgebung von Bludenz in geologischer Sicht zu zeichnen. Es zeigt, wie der Raum von Bludenz tiefe Einblicke in den geologischen Bau erlaubt, wie er aber auch ausgezeichnet ist durch geologische Besonderheiten. Wertvollste Erkenntnisse über den ganzen Alpenbau sind gerade aus diesem Raum gewonnen worden. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit nicht vergessen in dankbarer Weise auch der Aufschlußhilfe zu gedenken, die die großen und gewaltigen technischen Eingriffe in diesen Raum vor allem durch die Vorarlberger Illwerke AG geboten haben und daß gerade diese Eingriffe zusätzliche, wertvolle Neuerkenntnisse ergeben haben. In diesem Zusammenhang sei nur ein Beispiel erwähnt. Die Bauarbeiten am Golmer Hang bei Tschagguns haben verhältnismäßig tief im Berg unter den den Hang bildenden kristallinen Gneisen eindeutige Grundmoräne freigelegt. Dies beweist, daß hier lange nach der letzten Eiszeit eine große Hanggleitung stattgefunden hat, so daß die davon betroffenen kristallinen Schiefer auf die Grundmoräne zu liegen gekommen sind.

Ich danke dem Verein für Geschichte des Bodensee und seiner Umgebung, daß er mir anlässlich seiner 84. ordentlichen Hauptversammlung in Bludenz Gelegenheit geboten hat, in seinem Jahrbuch diese Übersicht zu geben, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß letzten Endes für alles und jedes der geologische Bau eines Gebietes ausschlaggebend ist, daß Bau und geologische Baugeschichte den Lebensraum des Menschen formen, daß die Formen der Täler mit ihren die menschliche Siedlung begünstigenden Weitungen und den den Verkehr hemmenden Engstellen, daß die Formen der Berge, ob steil, ob weniger steil, ob gegliedert oder ungegliedert, ob von ihnen Lawinen und Murbrüche drohen, ob Almen tragende

Hochflächen vorhanden sind, daß all dies und noch viel mehr auf diesen geologischen Bau zurückzuführen sind, genauso, wie die unsere Kulturen tragenden Böden, ob sehr fruchtbar über mehr tonhaltigen Gesteinen oder karg über Kalk und Dolomit, wie auch die Schuttführung der Bäche und Flüsse, die Wasserführung des Untergrundes, die Wassernutzung sowohl als Trinkwasser als auch als Energiequelle, kurz daß der Mensch in allen seinen Belangen letzten Endes in irgend einer Form vom geologischen Bau seiner Heimat abhängig ist.

Anschrift des Verfassers:
Univ.-Prof. Dr. Werner Heißel
Institut für Geologie und Paläontologie
A 6020 Innsbruck, Universitätsstr. 4/2

Die Güteentwicklung der Freiwasserregion des Bodensees¹

VON HUBERT LEHN

(Staatliches Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung,
Abteilung Max-Auerbach-Institut, Konstanz-Staad)

Der Bodensee läßt sich in allen seinen Becken in zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche gliedern. Die *Uferzone*, der Litoralbereich bis 10 m Wassertiefe, umfaßt gürtelartig den eigentlichen *Freiwasserbereich*, das Pelagial, und stellt rund um den See eine Übergangszone zwischen diesem und dem festen Land dar. Dem Litoral kann im flachen Untersee immerhin 46 % der Wasserfläche und 13 % der Wassermasse zugerechnet werden. Für den tiefen Obersee jedoch lauten die Zahlen 14 % und 1 %.

Die *Uferzone* weist die unterschiedlichsten Lebensräume und Güteerkmale zwischen sauber und schmutzig auf. In sie gelangen an vielen Stellen die Nähr- und Schadstoffe aus dem gesamten Einzugsbereich des Bodensees. Die Mündungsgebiete von Schmutzwasserzuflüssen und Abwasserkanälen stellen daher auch die „Schmutzpole“ des Bodensees dar, wie der Beschauer von Land aus oft feststellen kann.

Diese Stoffe gelangen erst nach enormer Verdünnung in den großen *Freiwasser-raum* des Bodensees, der im Obersee mitsamt dem Überlinger See bis zu 252 m tief ist, rund 86 % der Seefläche umfaßt und mehr als 99 % der gesamten Wassermasse des Bodensees enthält. Die Eigenschaften dieses dominierenden und in sich recht ausgeglichenen Freiwasserbereiches müssen demnach am zuverlässigsten die gütemäßige Gesamtsituation am Bodensee kennzeichnen. In seiner Weite und Tiefe erschließt er sich zumeist nur dem Wasserforscher. Mit Hilfe einer Reihe von Untersuchungskriterien aus dem physikalischen, chemischen und biologischen Bereich hat er seit vielen Jahren „die Hand am Puls des Bodensees“. Als Gütekriterien dienen vor allem Messungen der Nährstoffe (z. B. Phosphat), der Trübstoffe (z. B. Sichttiefe), der Schwebelagen und Schwebetiere (z. B. Dichtezahl, Biomasse, Veränderungen im Artenbestand) und nicht zuletzt des lebensnotwendigen Sauerstoffs, der im Wasser gelöst vorkommt (z. B. Sättigungs-%).

Die genannten *Gütekriterien* wurden, teilweise mit längeren Unterbrechungen, im Ober- und Überlinger See zumeist seit 1920 von verschiedenen Forschern untersucht. Wesentliche Beiträge lieferte hierzu in den 20er Jahren die Forschungsgruppe um M. AUERBACH (1926, 1939) und in den 30er Jahren diejenige um H.-J. ELSTER (1937, 1938; J. GRIM 1939, 1951) sowie in neuerer Zeit H. FAST (1955), J. GRIM (1955, 1967), F. KIEFER (1968), F. KLIFFMÜLLER (1962), H. LEHN (1962, 1969),

1 Herrn Prof. Dr. FRIEDRICH KIEFER zum 75. Geburtstag gewidmet.

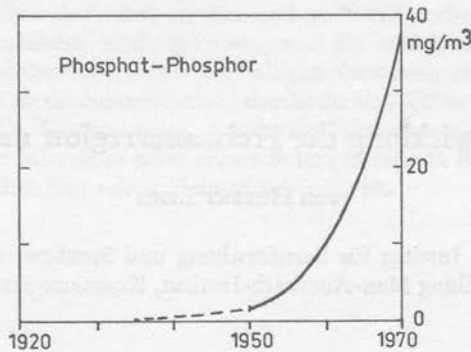


Abb. 1 Anstieg des Phosphat-Phosphors bis 1970 im Bodensee-Obersee während der Winterzirkulation (nach G. WAGNER).

J. MAUZ (1959), R. MUCKLE (1964), W. NÜMANN (1968) und G. WAGNER (1967, 1970).

Die Nährstoffzunahme in der Freiwasserregion des Bodensees konnte in den letzten 2 Jahrzehnten genau verfolgt werden. So nahm vor allem der Phosphat-Phosphor, bislang der begrenzende Faktor der pflanzlichen Planktonproduktion, im Obersee jedes Jahr um rund 15% zu (Abb. 1). Daran ist in erster Linie die allgemeine Entwicklung der Sanitärhygiene beteiligt, in deren Gefolge selbst in den kleinsten Gemeinden die zentrale Wasserversorgung und das Spülklosett Einzug hielt. Das ausgeschiedene Phosphat gelangt dann, derzeit teilweise noch ohne Klärung, über Bäche oder Flüsse in den Bodensee. Auf diese Weise sind an ihn heute fast alle Bewohner seines 11 000 km² großen Einzugsgebietes angeschlossen. Dieser gewaltige Nährstoffschub wurde gerade in den letzten Jahren noch um die ständig zunehmenden Mengen an phosphathaltigen Wasch- und Spülmitteln aufgestockt.

Der Obersee

Im Obersee mitsamt dem Überlinger See haben sich in den letzten 40 Jahren neben den Nährstoffgehalten auch die Artenbestände des Phytoplanktons und des Crustaceenplanktons merklich verändert. So sind einige Algenarten aus dem Phytoplanktonbild verschwunden (z. B. die Kieselalgen *Cyclotella socialis* und *C. bodanica*), während andere, die oft in nicht so sauberem Wasser leben, dazukamen: die Kieselalgen *Stephanodiscus Hantzschii* und *Diatoma elongatum*, die Grünalge *Mougeotia viridis*, die Blaualge *Oscillatoria Redekkei* und andere. Weitere Formen haben sich die Freiwasserregion zeitweise erobert und sind dann wieder verschwunden, wie die Kieselalgen *Tabellaria fenestrata* und *Rhizosolenia longiseta*.

Auch beim tierischen Plankton, vor allem den Schwebekrebschen, traten derartige Veränderungen auf, wobei *Diaphanosoma brachyorum*, *Eubosmina longispina* und *Heterocope borealis* fast völlig verschwunden sind. Andere Formen, wie *Daphnia galeata* und *Cyclops vicinus lobosus*, tauchten dafür im Planktonbild neu auf und beherrschen es nun weitgehend. Alle diese Beobachtungen weisen auf

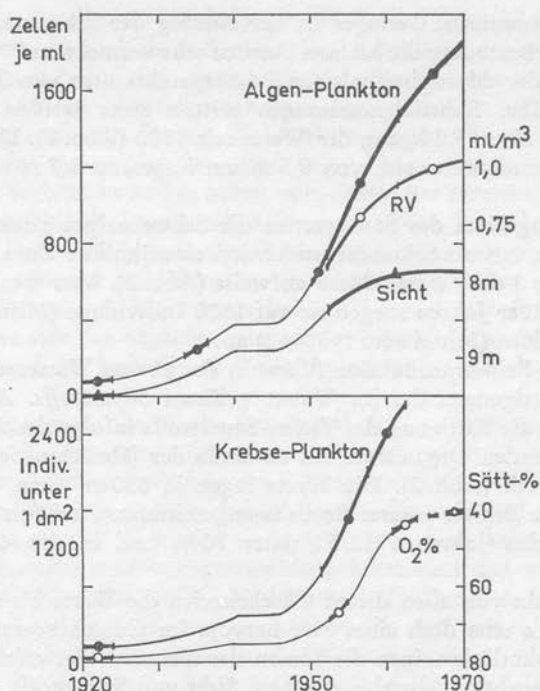


Abb. 2 Veränderungen einiger Wassergüte-Kriterien von 1920 bis 1970 im Bodensee-Obersee; oben: Mittlere Schwebalgendichte in der 0–10-m-Produktionszone in Zellen je ml Wasser; RV = deren Biomasse; Sicht = Mittlere Sichttiefe in Metern; unten: Mittlere Individuendichte der Schwebekrebschen unter 1 dm² Seeoberfläche; O₂% = geringste jährliche Sättigungsprozente des gelösten Sauerstoffs in 250 m Tiefe.

eine merkliche Instabilität des Lebensraumes und auf langfristige Veränderungen in der Grundstruktur des Bodensees hin.

Die starke Nährstoffzunahme der letzten Jahrzehnte hatte noch weit schwerwiegendere Folgen. Die *Dichtezahlen vieler Schwebepflanzen* sind ganz gewaltig angestiegen, wobei im Einzelfall mehr als 50 000 Algenzellen je Milliliter Wasser gezählt werden konnten. Diese Zunahme in der lichtreichen oberen Zone des freien Wasserkörpers kann über einige Jahrzehnte hinweg zahlenmäßig verfolgt werden. Hierfür wurde aus den Freiwasseruntersuchungen die mittlere jährliche Phytoplanktondichte der 0–10 m-Produktionszone in Zellen/ml Wasser sowie für die letzten zwei Jahrzehnte auch die Biomasse als Volumina in ml/m³ Wasser errechnet (Abb. 2).

Danach lag in den 20er Jahren die mittlere Dichte der Schwebalgen bei 80 Zellen je Milliliter Wasser und stieg bis zur Mitte der 30er Jahre auf mehr als 200 Zellen/ml an. Nach einem Stillstand in den Jahren 1940–45 begann ein rasanter Anstieg, wobei zu Anfang des 5. Jahrzehnts 650 Zellen/ml, im Zeitraum 1952–1961 etwa 1100 Zellen/ml und von 1962–1970 im Mittel fast 1700 Zellen/ml vorkamen. Insgesamt hat die Dichte der Schwebalgen in diesen 50 Jahren auf

das 23fache zugenommen. Geringer ist der Anstieg der Biomasse, da sich in den letzten Jahren insbesondere die kleinen Formen sehr vermehrten.

Die Zunahme der chlorophyllhaltigen Primärproduzenten verstärkt die organische *Wassertrübe*. Sichttiefenmessungen mittels einer weißen Scheibe zeigen dementsprechend einen Rückgang der Werte seit 1920 (Abb. 2). Die mittlere jährliche Sichttiefe verminderte sich von 9,5 m um insgesamt 1,7 m auf 7,8 m in der neuesten Zeit.

In der Nahrungskette des Sees werden die Schwebalgen zumeist vom *Krebsplankton* vertilgt, das als Sekundärproduktion eine ähnliche Zunahme der Individuenzahlen unter 1 dm² Wasserfläche aufweist (Abb. 2). Von weniger als 200 Individuen in den 20er Jahren stiegen sie auf 1500 Individuen (Mittelwert 1952–57) und 2400 Individuen (Mittelwert 1958–62) an.

Die verstärkte Primärproduktion führte in der oberen Wasserzone vermehrt zu erhöhten Übersättigungen des im Wasser gelösten *Sauerstoffs*. Auf der anderen Seite jedoch ging die Sättigung des Tiefen-Sauerstoffs infolge des Abbaues der nun vermehrt absinkenden Organismen bis zu Ende der jährlichen Sommerstagnation immer mehr zurück (Abb. 2). Die Werte lagen in 250 m Tiefe, nur wenig über dem Seegrund, zu Beginn unseres Beobachtungszeitraumes bei fast 80% Sättigung und sanken in den Jahren 1953/54 unter 70% und in den 60er Jahren auf 40–45% ab.

Auch wenn nicht von allen diesen Gütekriterien die Werte bis zum Jahre 1970 verfügbar sind, so tritt doch eines klar hervor: Im Gegensatz zur progressiv ansteigenden Phosphatlinie zeigen die Linien der Kriterien des erfolgten Nährstoffumsatzes (Schwebalgen, Schwebekrebse, Sicht und Sauerstoff), einen *sigmoiden Verlauf*. Ihr Anstieg beginnt in den 20er Jahren zunächst langsam und wird nach einer Unterbrechung in den Kriegsjahren merklich steiler, insbesondere zwischen 1950 und 1960. Gegen das Jahr 1970 hin flachen sich die Kurven wieder ab, um sich auf einer bestimmten Höhe einzupendeln. In Abhängigkeit vom jährlichen Witterungsverlauf können die einzelnen Kriterien und damit auch das Gütebild des Sees variieren. Diese Abflachung wird durch hydrographische Sperren begünstigt, die dem Obersee eigen sind: z. B. tiefe Vertikalzirkulation während eines Teiles des Jahres sowie große Mengen an Tonmineralien, die im Sommer vor allem im Ostteil des Obersees das Phosphat adsorbtiv am Seeboden ausfallen.

Das beginnende *Einpendeln der Gütekriterien* kann zudem als erstes Anzeichen der seit 15 Jahren laufenden Reinhaltemaßnahmen rund um den Bodensee gedeutet werden. Wenn diese im bisherigen Umfange weiterlaufen, können sie in 10 Jahren weitgehend abgeschlossen sein und damit den Bodensee-Obersee von Nähr- und Schadstoffen wesentlich entlasten. Dann wird seine „Fieberkurve“ auch wieder fallen.

Der Untersee

Aus der Produktionszone des Obersees fließt Wasser über den Seerhein in den *flachen Untersee* mit seinen verschiedenen Teilbecken. Davon sind am stärksten der Rheinsee (46 m tief) und der Zeller See (26 m tief) betroffen, weniger die durch einen unterseeischen Rücken abgeschirmten nördlichen Teile Gnadensee (21 m tief) und Markelfinger See mit Winkel (16 m tief).

Das Teilbecken *Gnadensee-Markelfinger Winkel* ist ein natürlicherweise eutrophes Gewässer mit hohem Nährstoffgehalt, fast doppelt so großen Planktondichten und weit geringeren Sichttiefen als der Obersee. Das Jahresmaximum der Phytoplanktondichte und das Sichttiefenminimum liegen hier im ausgehenden Winter und beginnenden Frühjahr. Da der Tiefenwasserkörper, die tropholytische Zone, sehr klein ist, wird der gelöste Sauerstoff beim Abbau der absinkenden Organismen sehr schnell verbraucht und es treten vom Boden her extreme Sauerstoffdefizite auf. Der Sauerstoffgehalt konnte schon Ende der 20er Jahre bei wenigen Sättigungsprozenten liegen. Er ging in den folgenden Jahrzehnten so sehr zurück, daß in neuerer Zeit während 2–3 Monaten der Sommerstagnation, zumeist im Juli–September, in der unteren Wasserzone kein gelöster Sauerstoff mehr vorkommt. Stattdessen findet sich der organismenfeindliche Schwefelwasserstoff. Jedoch wird jedes Jahr während der herbstlichen Vollzirkulation des Sees der Tiefensauerstoff wieder erneuert.

Die stark ausgeprägte thermische Sommerschichtung begünstigt außerdem das Entstehen hoher Temperaturen der oberen Wasserzone und, infolge Nährstoffmangel, den sommerlichen Rückgang der Primärproduktion. Dabei wird das Wasser klar und die Sichttiefe nimmt erheblich zu. In diesen Seeteil werden zudem in etlichen Jahren keinerlei Abwässer mehr gelangen, auch keine gereinigten aus Kläranlagen. Dies alles zusammengenommen prädestiniert den weitgehend isolierten Gnadensee mit Markelfinger Winkel innerhalb des Bodensee-Systems dazu, ihn im Rahmen der Landesentwicklung im Sommer für den *sauberen Wassersport* in Form von Baden, Schwimmen, Paddeln, Rudern und Segeln zu reservieren.

Anders liegen die Verhältnisse beim *Zeller See* und *Rheinsee*, deren Produktionsmaxima innerhalb des Jahreszyklus zumeist im Frühjahr liegen. Dazu gelangt in diese Seeteile im Frühsommer und Frühherbst noch die eingebrachte Fremdproduktion des Obersees. Im Zeller See finden sich daher im Jahresmittel die höchsten Planktondichtezahlen des gesamten Bodensees, und dementsprechend auch die geringsten Sichttiefen. Daher treten hier, trotz des größeren Tiefenwasserkörpers und der stärkeren Durchströmung, ähnliche Sauerstoffdefizite wie im Gnadensee auf. Doch ist durchaus eine merkbliche Besserung zu erwarten, wenn in einigen Jahren die Abwasserlast aus dem Raume Singen nicht mehr in den Zeller See gelangt.

Im *Rheinsee* ist die Situation nicht so schlecht wie im Zeller See, da das Verhältnis Freiwasserregion zu Uferzone und das Verhältnis Tiefenwasser zu Produktionszone günstiger ist und hydrographische Produktionsbremsen zum Zuge kommen. Doch werden sich auch in diesem Seeteil, der das Bodenseewasser zum Abfluß in den Hochrhein sammelt, die Reinhaltemaßnahmen günstig auswirken.

Ausblick

Das *Schicksal des gesamten Bodensees* wird letzten Endes vom Gütezustand der riesigen Wassermassen der Freiwasserregion des Ober- und Überlinger Sees, aber auch derjenigen der Unterseebecken bestimmt. Unabhängig von deren Güte muß aber auch auf die hygienische Sanierung der verschmutzten flachen Ufergebiete geachtet werden, da davon der Beschauer, Badegast und Wassersportler unmittel-

bar betroffen ist. Für eine schnelle Weiterführung des Kläranlagenausbauens, insbesondere aber auch der Phosphatelimination, dürfen daher keine Kosten gescheut werden. Je länger der Abschluß dieser Reinhaltungsmaßnahmen hinausgezögert wird, desto schwerer wird es sein, wieder eine gute Wasserqualität zu gewinnen.

Dabei muß es ein unverrückbares Ziel aller Beteiligten – vom Industriellen bis zum Seeanwohner und vom Trinkwasserverbraucher bis zum Badegast – sein, die Wassergüte des Bodensees so zu verbessern, das der Zustand wieder erreicht wird, der zu Anfang der 50er Jahre festgestellt wurde: Einen Phosphatgehalt von 2–4 mg/m³, eine mittlere Schwebelastdichte von 600–900 Zellen/ml und einen Restsauerstoffgehalt in 250 m Tiefe, der im Herbst noch um 70 % Sättigung liegt. Erst dann kann das natürliche Trinkwasserbecken Bodensee mitsamt der umliegenden Erholungslandschaft die ihm übertragenen Aufgaben für Millionen Menschen auch nach dem Jahre 2000 erfüllen.

LITERATURANGABEN:

- AUERBACH, M., W. MAERKER u. J. SCHMALZ 1926: Hydrographisch-biologische Bodensee-Untersuchungen II. – Verhandl. Naturwiss. Ver. Karlsruhe 30, 1–128.
- AUERBACH, M. u. J. SCHMALZ 1939: Hydrographische, biologische und fischereibiologische Untersuchungen im Untersee (Bodensee). – Beitr. Naturk. Forsch. SW-Deutschland IV, 117–162.
- ELSTER, H.-J. u. W. EINSELE 1937: Beiträge zur Hydrographie des Obersees. – Int. Revue ges. Hydrobiol. u. Hydrogr. 35, 525–585.
- ELSTER, H.-J. u. W. EINSELE 1938: Beiträge zur Hydrographie des Untersees (Bodensee). – Int. Revue ges. Hydrobiol. u. Hydrogr. 36, 241–284.
- FAST, H. 1955: Systematische Untersuchungen über den chemischen und bakteriologischen Zustand des Bodensees. – Jb. Vom Wasser 22, 11–17.
- GRIM, J. 1939: Beobachtungen am Phytoplankton des Bodensees (Obersee) und deren rechnerische Auswertung. – Int. Revue ges. Hydrobiol. u. Hydrograph. 39, 193–315.
- GRIM, J. 1951: Ein Vergleich der Produktionsleistung des Bodensee-Untersees, des Obersees und des Schleinsees. – Abhandl. a. d. Fischerei 4, 787–841.
- GRIM, J. 1955: Die chemischen und planktologischen Veränderungen des Bodensee-Obersees in den letzten 30 Jahren. – Arch. Hydrobiol. / Suppl. 22, 310–322.
- GRIM, J. 1967: Der Phosphor und die pflanzliche Produktion im Bodensee. – GWF-Wasser/Abwasser 108, 1261–1271.
- KIEFER FR. 1968: Der Bodensee, S. 55–106 in: „Der Landkreis Konstanz Bd. 1“. Amtliche Kreisbeschreibung. Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg und Landkreis Konstanz. – Konstanz 1968.
- KLIFFMÜLLER, R. 1962: Der Anstieg des Phosphat-Phosphors als Ausdruck fortschreitender Eutrophierung im Bodensee (Obersee). – Int. Revue ges. Hydrobiol. 47, 118–122.
- LEHN, H. 1962: Zur Sichttiefen-Minderung im Bodensee seit 1920. – Int. Revue ges. Hydrobiol. 47, 523–532.
- LEHN, H. 1969: Die Veränderungen des Phytoplanktonbestandes im Bodensee: 1. Fluktuationen von *Tabellaria fenestrata* 1890–1967. – Int. Revue ges. Hydrobiol. 54, S. 367–411.
- MAUZ, J. 1959: Phosphate, eine Gefahrenquelle für den Gütezustand unserer Seen und Flüsse. – Fette, Seifen, Anstrichmittel, Die Ernährungsindustrie 61, 786–789.

- MUCKLE, R. 1964: Die Sauerstoffsichtung im tiefen Hypolimnion des Bodensee-Obersees 1963/64 mit Berücksichtigung einiger Untersuchungsergebnisse aus früheren Jahren. Int. Gewässerschutzkomm. f. d. Bodensee, Bericht Nr. 3, S. 1–20.
- NÜMANN, W. 1968: Das Verhalten von organischer Fracht, Phosphor- und Stickstoffverbindungen in einem Flußlauf nach Eintrag durch häusliche und industrielle Abwässer sowie durch landwirtschaftliche Düngung (Bodenseezufluß Schussen). – Arch. Hydrobiol. 64, 377–399.
- WAGNER, G. 1967: Beiträge zum Sauerstoff-, Stickstoff- und Phosphorhaushalt des Bodensees. – Arch. Hydrobiol. 63, 86–103.
- WAGNER, G. 1970: Die Zunahme der Belastung des Bodensees. – GWF – Wasser/Abwasser 111, 485–487.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hubert Lehn,

Staatl. Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung,

Abteilung Max-Auerbach-Institut,

D 775 Konstanz, Schiffstr. 56

Der Dreistachlige Stichling (*Gasterosteus aculeatus* L.) im Bodensee

VON RICHARD MUCKLE

(Staatliches Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung,
Abteilung Max-Auerbach-Institut, Konstanz)

Der Dreistachlige Stichling (*Gasterosteus aculeatus* L.) gehört der Fauna des Bodensees erst seit jüngster Zeit an.

Der Fisch, mit großer Wahrscheinlichkeit mariner Herkunft, war zwar praeglazial schon in Mitteleuropa vertreten, in den obermiozänen Mergelkalken von Öhningen am Untersee, die eine ungewöhnlich reiche Pflanzen- und Tierwelt dieser Zeit aufweisen, darunter allein etwa 30 Arten von Süßwasserfischen, fand er sich allerdings nicht. Nach THIENEMANN (1925) gehörte er während des Diluviums der glazialen Mischfauna an, die im eisfreien Raum zwischen skandinavischem und alpinem Eisschild lebte, und folgte beim letzten Zurückweichen der Eismassen zunächst deren nördlichem Rand, wobei er dann in der Yoldiazeit in die freigewordenen küstennahen Binnengewässer Skandinaviens einwanderte. Aus seinem ursprünglichen Fehlen im Einzugsgebiet der Donau und im gesamten nacheiszeitlichen Alpen- und Voralpenraum ist zu schließen, daß er das mitteleuropäische Gebiet – möglicherweise über den Weg am Ostrand der Ostsee entlang – erst verhältnismäßig spät wiederbesiedelte. Ob seine Einwanderung in den oberen Bereich des Rheines geschah, bevor der Hochrhein seinen jetzigen Weg über den Rheinfall bei Schaffhausen nahm (im ausgehenden Diluvium) oder nachher, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, da die südliche Grenze seiner natürlichen Verbreitung in diesem Stromgebiet offenbar sowieso im Knie zwischen Ober- und Hochrhein bei Basel liegt (FATIO 1882: Wiese und Birs). Weiter hochrhinaufwärts ist er jedenfalls nirgends beobachtet worden.

Die Fischfauna des Bodensees selbst ist schon vor einigen Jahrhunderten Gegenstand einer ausführlichen Darstellung gewesen: Nachdem eine Anzahl Nutzfischarten schon in den mittelalterlichen Fischereiordnungen genannt worden war, hat der Konstanzer Humanist G. MANGOLT in seinem in Zürich 1557 erstmals gedruckten Fischbüchlein mit einer für die damalige Zeit bemerkenswerten Genauigkeit über 25 Arten beschrieben und von ihren Lebensgewohnheiten – wie uns scheinen will, schon recht kritisch – mitgeteilt, was er in Erfahrung hatte bringen können. Der Name Stichling taucht zwar in seiner Liste auf, wird aber unmißverständlich für den zweijährigen Flußbarsch (*Perca fluviatilis* L.) gebraucht. Unser Stichling ist nicht erwähnt, obwohl man annehmen darf, daß MANGOLT ihn genannt hätte, wenn er am See irgendwie bekannt gewesen wäre. – In der einschlägigen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts fehlen originale, gesamthafte

Darstellungen der Bodenseefische, erst im 19. Jahrhundert werden sie zahlreicher und im wissenschaftlichen Sinne exakt. Aber weder bei HARTMANN (1808), noch bei NENNING (1834), v. RAPP (1854), v. SIEBOLD (1863) und KLUNZINGER (1892), um nur die wichtigsten Autoren zu nennen, finden wir einen Hinweis auf die Anwesenheit von *Gasterosteus aculeatus* im Bodensee, da und dort wird dagegen ausdrücklich vermerkt, daß die Art im See nicht aufträte. Dasselbe gilt für das Schrifttum aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts über RAUTHER und SCHEFFELT & SCHWEIZER (beide 1926) bis STEINMANN (1948) und KIEFER (1955).

Da findet sich erstmals ein Hinweis auf das Auftreten unseres Tieres im Hochrhein zwischen Stein und Rheinau, also oberhalb und unterhalb des Rheinfalles, in einem Artikel von F. HOFMANN im Novemberheft 1959 der schweizerischen Zeitschrift für Vivaristik „*Aquaria*“. Der Verfasser hatte einige Monate zuvor den Fisch an verschiedenen Stellen der genannten Hochrheinstrecke bereits massenhaft gefunden und vermutete, da er ihn schon 1957 in der Hegauer Aach nahe ihrer Mündung in den Zellersee bei Radolfzell erbeutet und ebenfalls in großer Zahl festgestellt hatte, daß der Stichling von hier über den Rheinsee in den Hochrhein gelangt sei, mit anderen Worten, daß er also auch im Untersee vorkomme. Daß Dr. HOFMANN recht hatte, wird sich im folgenden zeigen.

Im November 1960 fand ich auf dem Deck eines im Konstanz-Staader Fährhafen abgestellten Fährschiffes der Stadt Konstanz einen toten Dreistachligen Stichling, der wahrscheinlich aus einem Köderfischfang stammte. Damit war offenkundig geworden, daß der Stichling bereits auch im Bodensee-Obersee vorkommen mußte. Eine oberflächliche Beobachtung der im Hafen stehenden Jungfischschwärme ergab dann auch, daß sich dazwischen zahlreiche erwachsene Stichlinge befanden, von denen mir wenige Tage später die ersten Belegexemplare überbracht wurden; gleichzeitig teilte mir das Fährepersonal mit, daß das Tier auch im Fährhafen von Meersburg in größerer Zahl zu beobachten sei. Da das Eindringen unseres Fisches in den Obersee noch nicht lange zurückliegen konnte, richtete ich nun eine Umfrage über erste Beobachtungen des Tieres und seine weitere Entwicklung in Unter- und Obersee an die Fischereiaufsäher, eine Anzahl Berufs- und Sportfischer rings um den See, sowie einige zuverlässige Aquarienfreunde in Konstanz¹. Das Ergebnis dieser Befragung ist, wenn auch nicht in allen Punkten lückenlos, interessant genug, hier kurz festgehalten zu werden.

Aus der *weiteren und näheren Umgebung des Bodensees* berichtet HOFMANN selbst von einem starken Auftreten des Stichlings in alten Fischteichen bei St. Gallen am Ende der Zwanzigerjahre. Die Teiche haben zwar mittelbar oder unmittelbar Abfluß über die Steinach in den Obersee und über Sitter und Thur in den Hochrhein, ihre Bewohner sind indessen ganz augenscheinlich nicht in diese Fließgewässer und erst recht nicht in den See oder den Hochrhein gelangt. Die Fische, die offenbar eingesetzt waren, sind später stark zurückgegangen, treten aber, wie mir mitgeteilt wurde, auch heute noch in diesen Fundorten auf. Von einem Stichlingsvorkommen in einem Ziegeleiweiher bei Singen am Hohentwiel (Nähe Hegauer Aach!) vor 1935 berichtete mir ein Sportfischer aus Radolfzell. Ein Aquarienfreund aus Konstanz erinnert sich, in den Jahren 1928/29 Stichlinge in

1 Den dabei Angesprochenen, die nach bestem Wissen und z. T. sehr ausführlich antworteten, sei auch an dieser Stelle für ihre Mitarbeit herzlich gedankt.

beträchtlicher Zahl in einem kleinen Zufluß zum Mühlenbach in Allensbach, der in den Gnadensee mündet, gefangen zu haben, der Fisch war vermutlich von einem Allensbacher Fischzüchter dort ausgesetzt worden (s. unten). Schließlich sei noch einmal auf die Bemerkung HOFMANN'S (l. c.) verwiesen, daß 1957 unsere Art in der Hegauer Aach aufgetreten sei. – Von den bisher genannten Fundorten von *Gasterosteus aculeatus* im Einzugsgebiet des Sees liegen m. W. keine Belegexemplare vor; um so interessanter ist ein Stichlingsvorkommen in der unmittelbaren Umgebung von Konstanz: 1948 wurden mir von einem Konstanzer Zierfischpfleger zwei Dreistachlige Stichlinge übergeben, die im sogenannten Hockgraben bei Konstanz gefangen worden waren. Ich überzeugte mich damals vom Vorkommen des Fisches in diesem kleinen, langsam fließenden und z. T. stark bewachsenen Bach, der in den Konstanzer Trichter mündet. Wir werden auf diesen Fund noch einmal zurückkommen; es sei jedoch hier schon vermerkt, daß die Hockgrabenpopulation mit Sicherheit nicht in den Konstanzer Trichter und damit in den Bodensee selbst gelangt ist. Etwa 10 Jahre nach unserer Beobachtung ist der Stichling – vermutlich als Folge einer Einleitung von sehr stark O₂-zehrenden, vielleicht auch direkt giftigen Abwässern – im Hockgraben innerhalb weniger Stunden zugrunde gegangen.

Soweit die Entwicklung der Verhältnisse außerhalb des Sees, wie sie sich uns darstellen, nun zum Stichling in diesem selbst. Ein Konstanzer Sportfischer teilte mir mit, daß er Stichlinge bereits in der Zeit zwischen 1933 und 1936 im *Gnadensee* (!) zwischen dem Ufer von Hegne und dem Damm zur Insel Reichenau gefunden habe. Dem inzwischen verstorbenen staatlichen Fischermeister O. KOCH, Insel Reichenau, ist ein Einsatz von Stichlingen im Gnadensee (!) vor Allensbach durch den erwähnten Besitzer einer Fischzuchtanlage in Allensbach anfangs der Vierzigerjahre (?) bekanntgeworden, die Fische stammten aus einem Lebendfischtransport. Die Tatsache, daß über die Zeit dieser Beobachtungen bzw. Einsätze, an denen zu zweifeln kein Anlaß besteht, hinaus keine weiteren Fundmeldungen – insbesondere aus dem Gnadensee selbst – vorliegen, läßt es immerhin möglich erscheinen, daß diese Vorkommen wieder erloschen sind, bevor das Tier Gelegenheit hatte, sich weiter im Untersee auszubreiten. – Der erste belegte Fund eines Dreistachligen Stichlings aus dem Bodensee stammt, soweit ich das in Erfahrung bringen konnte, vom 29. 3. 1951; der Fisch war von Zuggarnfischern im Uferbereich des *Zellersees* vor Iznang gefangen und Fischermeister KOCH übergeben worden, der ihn konservierte und in seine Sammlung aufnahm. Das Tier hat mir zur Überprüfung vorgelegen, wir werden auch darauf noch einmal einzugehen haben. Die Fischer hatten seinerzeit dem Fischermeister mitgeteilt, daß sie schon einige Jahre vorher gelegentlich Stichlinge als Beifang im Netz gehabt hätten. Von nun an reißen die Fundmeldungen über Stichlinge im See nicht mehr ab. Der thurgauische kantonale Fischereiaufseher für den Untersee, H. RIBI, Ermatingen, erhielt ein Jahr später ebenfalls von Zuggarnfischern aus der nächsten Nachbarschaft des ersten Fundorts (Hornstaad im Übergang von Zeller- zu Rheinseebekken) ein lebendes Tier, das er dem schweizerischen Ichthyologen Dr. STEINMANN im Februar 1953 zur Bestimmung vorzeigen konnte. 1955 wurde unsere Art von dem gleichen Gewährsmann auf der schweizerischen Seite des Rheinsees bei der Einmündung des Eschlibachs bei Berlingen gefangen, 1956 stellte sie ein Konstanzer Sportfischer schon zahlreich im Radolfzeller Hafengebiet fest. 1957

schließlich beobachtete H. RIBI den Fisch häufig im ganzen *Rheinseegebiet* zwischen Gottlieben und Stein a. Rh. In den folgenden Jahren, insbesondere seit dem Frühjahr 1960 trat der Stichling dann in allen Teilen des *Untersees* massenhaft auf und wurde von den Fischern, die ihn in großen Mengen im Zuggarn und beim Köderfischfang fingen, systematisch vernichtet.

Im *Seerhein*, und zwar schon auf Konstanzer Gemarkung, wurde der Fisch 1958 von einem Sportfischer erstmals noch vereinzelt beobachtet, im Spätjahr 1959 dagegen fand er sich bereits in Schwärmen von bis zu 500 bis 1000 Stück, die teilweise schon unter der Rheinbrücke hindurch oberseewärts zogen. Vom Frühjahr 1960 ab trat er in den Stillwasserstrecken, vor allem im südlichen Uferbereich vor Potamogetonbeständen, auch hier in Massen auf.

Im *Obersee* selbst entfaltete sich die Stichlingspopulation, was die Weite des Gebietes anbelangt, innerhalb von zwei Jahren explosionsartig. Aus dem Jahr 1959 ist uns zunächst nur eine Beobachtung bekannt geworden: Ein Staader Berufsfischer traf das Tier im Sommer/Herbst dieses Jahres, vereinzelt in Jungfischschwärmen des Laugele (*Alburnus alburnus* [L.]) stehend, im dortigen Hafen an, sicher kam es unbemerkt zumindest in Teilen des *Konstanzer Trichters* und wahrscheinlich auch schon im weiteren Südufer des *Überlinger Sees* vor. Im folgenden Jahr, also zu einem Zeitpunkt, wo er sowohl im Untersee als auch im Seerhein in sehr großer Zahl auftrat, fand sich der Stichling dann selbstverständlich überall im Konstanzer Trichter und darüber hinaus im gesamten *Nordufer des Obersees* von Sipplingen (Schiffslände) im Westen des Überlinger Sees bis Wasserburg (Fischerhafen). Allerdings kam er wohl in diesem Jahr im Obersee noch nirgends in solchen Mengen vor wie in Untersee und Seerhein; außerdem wurde er, obwohl auf ihn aufmerksam gemacht worden war, nach Mitteilung der dortigen Fischereiaufsicht eigenartigerweise in dem an den Konstanzer Trichter anschließenden Südufer des Obersees sowie in seinem östlichsten Bereich, der Bregenzer Bucht, noch nicht gesichtet. 1961 erschien er dann auch im *thurgauischen und St. Galler Oberseeufer*; aus der *Bregenzer Bucht* schließlich erreichte mich die erste Fundmeldung im Februar 1962, ein Stichling war dort am 21. 2. 1962 etwa 1 km vom Ufer entfernt in 5 m Tiefe gefangen worden. Damit hatte unser Fisch nachgewiesenermaßen das ganze Oberseeufer erobert. Was die Daten der Funde im einzelnen betrifft, so hinken sie, wie angedeutet, verständlicherweise der tatsächlichen Ausbreitungsgeschwindigkeit des Tieres mehr oder weniger nach. Man darf jedoch andererseits diesen Umstand auch nicht überschätzen, denn im allgemeinen ist der Fischer ein aufmerksamer Beobachter dessen, was in seinen Fanggründen vor sich geht. Dies trifft vielleicht besonders für die Sportfischer zu, die nahezu während der ganzen Fangsaison in der Uferregion den Köderfischfang betreiben und dabei am ehesten auf Außergewöhnliches in diesem Bereich aufmerksam werden. Der Berufsfischer, dessen Fanggeräte, soweit er nicht ebenfalls Köderfische fängt, einen kleinen Fisch wie den Stichling nur zufällig erfassen, wird ihm eben auch nur mehr zufällig begegnet sein, zumal das Tier, seine Lebensgewohnheiten und sein Verhalten, z. B. die an sich sehr charakteristische Schwimmweise, ja weitgehend unbekannt gewesen waren.

Fassen wir das Geschehen um den Stichling im Bodensee noch einmal kurz zusammen: Über das Schicksal eines oder evtl. auch mehrerer Einsätze in den Gnadensee bzw. einen Zufluß desselben während der Zeit von Ende 1920 bis

Anfang 1940 sind wir zu wenig unterrichtet, um darüber Sicheres aussagen zu können. Feststeht dagegen, daß *Gasterosteus aculeatus* spätestens gegen Ende der Vierzigerjahre in noch geringer Zahl im Radolfzeller Becken des Untersees heimisch geworden ist; es ist nicht auszuschließen, daß das Tier ursprünglich in die Hegauer Aach eingesetzt wurde und von hier aus den Weg in den See fand. Im Untersee breitete sich der Fisch anfangs noch langsam, später aber so zügig aus, daß er um 1957 schon überall im Rheinsee in größerer Zahl anzutreffen war. Im Laufe dieses und des folgenden Jahres zog die Art seerheinaufwärts und erreichte vielleicht schon 1958, mit Sicherheit aber 1959 über den Konstanzer Trichter den westlichen Obersee, zumindest das Südufer des Überlinger Sees. 1960 war der Stichling bereits über weite Teile im Nordufer des Obersees verbreitet, stark ein Jahr später fand er sich z. T. schon in großen Mengen rings um den See. Funde weit außerhalb der Uferregion im freien See² lassen erkennen, daß die Ausbreitung des Fisches nicht nur entlang der Ufer des Sees erfolgt sein muß.

In die Jahre 1962–64 fiel zweifellos der *Höhepunkt* des Stichlingsauftretens im Obersee, im Untersee hatte er schon einige Jahre früher eingesetzt; der Fisch fand sich in dieser Zeit fast in allen Uferbereichen, die ihm günstige Lebens- und Vermehrungsbedingungen boten, massenhaft. Dann allerdings scheint sich schon 1965 ein gewisser *Rückgang der Population* angebahnt zu haben: Die Klagen der Fischer über das Überhandnehmen des faunenfremden Nahrungskonkurrenten mancher Nutzfische der Uferzone und gelegentlichen Laichräubers, dessen tatsächliche Schädlichkeit indessen nicht selten übertrieben worden ist, ließen nach, und schon 1966 konnte J. WEHRLE von der Fischereiaufsicht der Stadt Konstanz für sein Überwachungsgebiet mitteilen, daß „der Stichling wieder so gut wie ganz verschwunden“ sei. Seitdem (bis 1971) findet sich das Tier im gesamten Seebereich, also Ober- wie Untersee, zwar nicht selten, aber doch bei weitem nicht mehr in der großen Zahl wie in den Jahren 1960 bis 1964; es hat übrigens den Anschein, daß die Populationsdichte von Jahr zu Jahr in bestimmten Grenzen nicht unerheblich fluktuiert. – Über die Gründe des raschen Rückgangs von *Gasterosteus aculeatus* nach der relativ kurzen Periode der Hochblüte im Bodensee sind wir allem Anschein nach noch nicht ausreichend unterrichtet. Im Untersee wurde im August 1962 bereits ein größeres Stichlingsterben beobachtet; unter den von Dr. J. DEUFEL, Langenargen, untersuchten noch lebenden und toten Tieren, die meist stark abgemagert waren, war eine größere Anzahl von *Diplostomum volvens* v. *Nordm.* (Wurmstar) befallen und erblindet, weitere wiesen einen kräftigen Befall durch die Karpfenlaus (*Argulus foliaceus* [L.]) auf, der erfahrungsgemäß Verpilzungen nach sich zieht und dadurch zur Schwächung der beeinträchtigten Individuen und – wenigstens teilweise – zu ihrem Tod führt. Man darf aber annehmen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit noch andere Faktoren an der Dezimierung unseres Fisches teilgehabt haben.

2 Dr. W. NÜMANN, Langenargen, briefl.: am 3. 10. 61 wurde ein Stichling in einem Schwebsatz vor Langenargen 2–3 km vom Ufer entfernt gefangen; Fischereiaufseher H. GÜGI, Romanshorn: im Spätherbst 1961 fanden sich in Schwebsätzen während des Blaufelchenlaichfangs vereinzelt Stichlinge; ich selbst beobachtete am 17. 7. 63 zwei Tiere unserer Art in Seemitte zwischen Fischbach und Uttwil über 252 m Wassertiefe etwa 5 km von jedem Ufer entfernt.

Was übrigens das Einbrechen des Stichlings in die Ichthyofauna des Bodensees anbelangt, so ist es, wenn wir auch konkrete, ursächliche Einzelheiten dazu noch kaum zu nennen vermögen, doch ziemlich sicher mit der raschen Eutrophierung des Sees verknüpft, ich denke dabei zunächst einmal nur an die gegenüber früher erheblich verbesserten Nistgelegenheiten in den heute schon im Frühjahr stark veralgten, um diese Zeit vorher noch weitgehend bewuchsfreien Ufern des Obersees. Die Ausbreitung des Tieres fällt zeitlich so sehr mit anderen Erscheinungen im Gefolge des höheren Nährstoffangebotes zusammen (allgemeine Zunahme von Phyto- und Zooplankton um ein Vielfaches, Neuauftreten pelagischer und wohl auch weiterer litoraler Formen einerseits, Verschwinden alteingesessener Arten andererseits), daß es schwer fällt, hier nicht engere Verbindungen zu vermuten. – Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine auffallend parallele Entwicklung des Stichlings im größten See des alpinen Gebietes, dem Genfer See: 1872 schon war der Fisch nach FATIO (1882) im Einzugsgebiet des Sees ausgesetzt worden, es dauerte aber bis 1922, daß die Art erstmals im See selbst bei Villeneuve angetroffen wurde. Über 30 Jahre lang hielt sich dann der Fisch in begrenzten Vorkommen an verschiedenen Stellen des Seeufers, ohne daß allgemein von einer kräftigen Vermehrung die Rede hätte sein können. Gegen Ende der Fünfzigerjahre bzw. bis 1962 änderte sich dies, die Stichlingspopulation des Genfer Sees nahm nun ebenfalls sehr stark zu, und 1966 wurden gelegentlich beim Barschfang schon bis zu 40 kg Stichlinge in einem Zug des Netzes mitgefangen³. LAURENT führt die Massententfaltung des Stichlings im Genfer See ebenfalls auf dessen starke Eutrophierung zurück, die, nebenbei bemerkt, auch noch in anderer Hinsicht zu durchaus ähnlichen Erscheinungen wie im Bodensee geführt hat.

Es bleibt nun noch, etwas ausführlicher auf die systematische Stellung des Bodenseestichlings einzugehen, die zugleich auch einen recht interessanten Hinweis auf die mögliche Herkunft unseres Tieres zu geben vermag. Die Art *Gasterosteus aculeatus* L. tritt in zwei verschiedenen Formen auf, die als Subspecies oder vielleicht besser auch nur als verschiedene Rassen zu werten sind. Das Tier trägt bekanntlich nicht wie die weitaus größte Mehrzahl aller Angehörigen der Klasse ein Schuppenkleid, sondern zumeist eine Reihe lateraler Hautknochenplatten, die eine Art Panzer bilden. Diese seitliche Beschilderung kann vollständig sein, d. h. ununterbrochen von der vorderen Brustregion über Abdomen und Schwanzstiel bis zur Schwanzwurzel reichen (*Gasterosteus aculeatus trachurus* [Cuv. & Val.], Abb. 1 T). Tiere dieses Typs treten im höheren Norden, im marinen Küstenbereich und im Brackwasser, also in einer Umgebung auf, die durch hohe Salinität gekennzeichnet ist; gelegentlich finden sich Populationen dieser Form auch noch im küstennahen Süßwasser, wohin der Fisch als anadromer Laichwanderer gelangt ist. Bei der zweiten Form (*Gasterosteus aculeatus leirus* = *gymnurus* [Cuv. & Val.], Abb. 1 G) ist die Beschilderung auf wenige Platten im Thoracalbereich beschränkt. Diese Tiere kommen im küstenfernen Süßwasser des Binnenlandes, in Deutschland vor allem in den Flußebenen südlich des Maines vor (im Gebirge fehlt der Stichling). Im südlichsten europäischen Grenzgebiet des Auftretens von *Gasterosteus aculeatus* (mittleres und südliches Italien, Südfrankreich) und in Nordafrika

³ briefl. Mitteilungen von Dr. E. DOTRENS, Genf, und Dr. B. DUSSART, Thonon-les-Bains, denen dafür bestens gedankt sei, und LAURENT 1966.

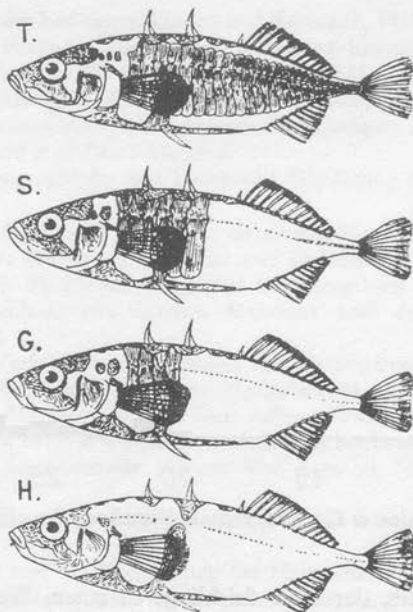


Abb. 1 *Gasterosteus aculeatus* L. – T = *trachurus*, G = *leiurus*, H = *hologymnus*, S = *semiarmatus*. Aus BERTIN 1925.

finden sich in den *leiurus*-Populationen ab und zu auch völlig unbeschilderte, nackte Tiere (von REGAN als *G. hologymnus* bezeichnet, Abb. 1 H), die uns hier jedoch nicht weiter interessieren. In einem breiten Übergangstreifen zwischen den Arealen von *trachurus* und *leiurus*, der beispielsweise nahezu das volle Gebiet der norddeutschen Tiefebene und den mitteldeutschen Raum bis gegen das Einzugsgebiet des Maines im Süden umfaßt, leben weitverbreitet sogenannte Mischpopulationen = heterozygote Bastardbevölkerungen (MÜNZING 1959): Neben den beiden Ausgangstypen, von denen sich *trachurus* als dominant erweist, treten Zwischenformen auf (*semiarmatus* Cuv. & Val., Abb. 1 S), die eine Beschilderung auf einer unterschiedlich breiten Region des Vorderrumpfes und – nach Unterbrechung – des Schwanzstiels zeigen, eine Anordnung übrigens, wie sie von *trachurus* in der Ontogenese durchgemacht wird. – Zurück zum Stichling des Bodensees. Die Tiere (es wurden auf dieses Merkmal rund 450 im Februar/März 1961 in Ober- und Untersee gefangene Individuen untersucht, Abb. 2) zeigen zwischen 6 und 36 Knochenplatten, 79,6 % trugen eine ununterbrochene Beschilderung von 31 bis 36 – hauptsächlich 32 und 33 – Platten, waren also *trachurus*, 2,8 % waren typische *leiurus* mit 6 bis 8 Knochenschildern am Thorax, der Rest (17,6 %) lag zwischen den beiden Extremformen, bestand also aus *semiarmatus* mit vereinzelt 15 und 16, in der Hauptsache aber 20 bis 30 Schildern.

Der Stichling aus der Sammlung von O. KOCH, der im März 1951 vor Iznang im Radolfzeller See erbeutet worden war, ist ebenfalls ein *trachurus*-Typ, nicht aber die beiden Tiere vom Jahre 1948 aus dem Hockgraben. Sie sind beide *leiurus* und stammen, wie sich nachträglich feststellen ließ, aus dem Einsatz eines Kon-

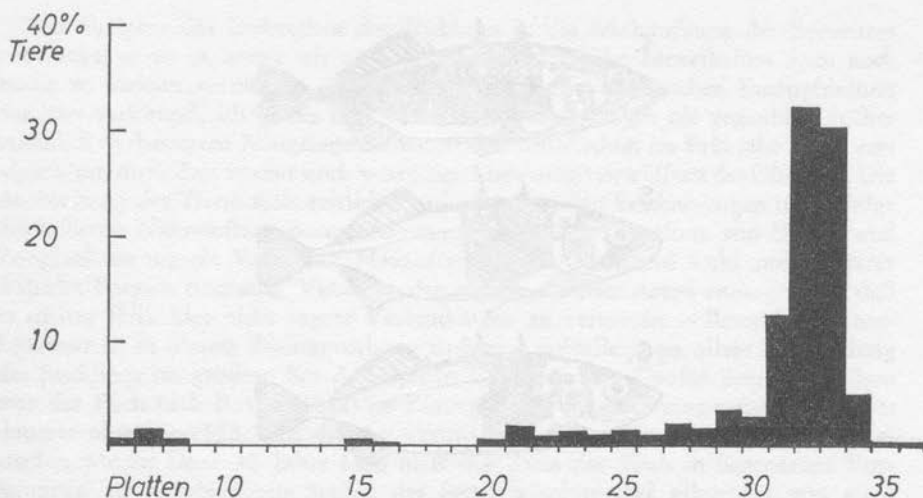


Abb. 2 *Gasterosteus aculeatus* L. – Prozentuale Verteilung der Hautknochenschilder in der Bodenseepopulation.

stanzer Zierfischfreundes, der seine Stichlinge in einem Weiher in unmittelbarer Nähe von Freiburg i. Br., einem klassischen *leirus*-Fundort, gefangen und im Aquarium zu unerwartet großer Nachzucht gebracht hatte, die er dann 1933 oder 1934 in dem genannten Bach aussetzte.

Woher kamen nun unsere Bodenseestichlinge? Diese Frage ließ sich leider ebenso wenig mehr beantworten wie die Frage nach dem unmittelbaren Einsatzort und der Zeit des Einsatzes. Immerhin läßt sich folgendes festhalten: Da es sich beim Bodenseestichling einwandfrei um eine Bastardpopulation handelt, dürften die Elterntiere ursprünglich *nicht* im Raum *südlich* des Maines beheimatet gewesen sein, sie stammten vielmehr entweder aus dem *mitteldeutschen* oder dem nicht unmittelbar küstennahen *norddeutschen* Gebiet, vielleicht allerdings auch – das läßt sich natürlich nicht ausschließen – aus einem sekundären Vorkommen weiter im Süden, da eben der Stichling als beliebter einheimischer Aquarienfisch schon seit langem eine weite künstliche Verbreitung gefunden hat.

BENÜTZTE LITERATUR

- BANARESCU, P.: Einige Fragen zur Herkunft und Verbreitung der Süßwasserfischfauna der europäisch-mediterranen Unterregion. Arch. Hydrobiol. 57, 1960.
- BERTIN, L.: Recherches bionomiques, biométriques et systématiques sur les Epinoches (Gastérostéidés). Annales de l'Institut océanographique n. s. II, 1925.
- HARTMANN, G. L.: Versuch einer Beschreibung des Bodensees. St. Gallen, 1808.
- HEUTS, M. J.: Experimental studies on adaptive evolution in *Gasterosteus aculeatus* L. Evolution I, 1947.
- HOFMANN, F.: Stichlings-Invasion im Rhein. AQUARIA, schweizerische Zeitschrift für Vivaristik 6, 1959.

- KIEFER, FR. Naturkunde des Bodensees. Lindau und Konstanz, 1955.
- KLUNZINGER, C. B.: Die Fische in Württemberg, faunistisch-biologisch betrachtet, und die Fischereiverhältnisse daselbst. Württ. naturw. Jahresh., 1881.
- KLUNZINGER, C. B.: Bodenseefische, deren Pflege und Fang. Stuttgart, 1892.
- LAURENT, P.-J.: Modifications biologiques récentes dans quelques lacs subalpins. Bull. Ass. Rom. p. 1. prot. des eaux et de l'air 3/18, 1966.
- LAUTERBORN, R.: Die geographische und biologische Gliederung des Rheinstroms I. Heidelberg, 1916.
- MANGOLT, G.: Von den Gattungen / namen / natur vnd Eigenschafft der vischen Bodensees / Zu welcher Zyt des Jars Jeder leiche vnd deshalb arg zu schühen sey. Zürich, 1557. In RIBI, A.: Die Fischbenennungen des Unterseegebietes – Mit dem erstmaligen Abdruck des Fischbüchleins von GREGOR MANGOLT nach den Originalhandschriften 1557, Rüschikon, 1942.
- MÜNZING, J.: Biologie, Variabilität und Genetik von *Gasterosteus aculeatus* L. (Pisces) – Untersuchungen im Elbegebiet. Int. Rev. ges. Hydrobiol. 44, 1959.
- NENNING, ST.: Die Fische des Bodensees nach ihrer äußeren Erscheinung. Constanz, 1834.
- NÜSSLIN, O.: Die Tierwelt. In: Das Großherzogtum Baden, Karlsruhe, 1912.
- v. RAPP, W.: Die Fische des Bodensees. Jahresh. Ver. f. vaterl. Naturkde. i. Württ., 1853 und 1854.
- RAUTHER, M.: Der Stichling in Württemberg. Jahresh. Ver. f. vaterl. Naturkde. i. Württ., 82, 1926.
- ROTH, F.: Über den Bau und die Entwicklung des Hautpanzers von *Gasterosteus aculeatus*. Anat. Anz. (Centralbl. f. d. ges. wissenschaft. Anatomie) 52, 1920.
- SCHEFFELT, E.: Geschichte und Zusammensetzung der Bodensee-Fischfauna. Schrift. Ver. f. d. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgeb. 54, 1926.
- SCHEFFELT, E. & SCHWEIZER, W.: Fische und Fischerei im Bodensee. Stuttgart, 1926.
- v. SIEBOLD, C. TH. E.: Die Süßwasserfische von Mitteleuropa. Leipzig, 1863.
- STEINMANN, P.: Die Fische der Schweiz. Aarau, 1936.
- STEINMANN, P.: Schweizerische Fischkunde. Aarau, 1948.
- THIENEMANN, A.: Die Süßwasserfische Deutschlands, eine tiergeographische Skizze. In: Handbuch der Binnenfischerei III. Stuttgart, 1925.
- WAGNER, G.: Vom Werden des Bodensees. Aus der Heimat 68, 1960.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Richard Muckle

Staatl. Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung,

Abt. Max-Auerbach-Institut

D 775 Konstanz, Schiffstr. 56

Die räumliche Verteilung einiger pelagisch lebender Crustaceen im Litoral des Mindelsees

von ULRICH EINSLE

(Staatliches Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung,
Abteilung Max-Auerbach-Institut, Konstanz)

Die Versuche, über die Bestandsaufnahme hinaus zu einer Aussage über die tatsächlichen Produktionsverhältnisse bei freilebenden Süßwassercrustaceen zu gelangen, beschränkten sich bisher auf die pelagische Zone. Populationsdynamische Berechnungen (ELSTER 1954, EINSLE 1969) an Copepoden führten zu der Erkenntnis, daß die vorgefundenen Bestände nur selten die effektive Produktion widerspiegeln; in der Regel handelt es sich um die Reste einer durch Zehrung unterschiedlicher Ursache dezimierten Population.

Bei den großen Schwierigkeiten, die eine derartige Berechnung etwa für die Copepoden mit sich bringt, ist es verständlich, daß man sich bis heute darauf beschränken mußte, die Relation zwischen Eiproduktion und der Menge der daraus sich entwickelnden Copepodide und Adulten zu vermitteln. Diese Methode setzt voraus, daß sich die Glieder der Entwicklungskette tatsächlich vollzählig im untersuchten Wasserraum aufhalten. Im Pelagial eines großen Gewässers ist diese Voraussetzung normalerweise erfüllt; zwar treten beispielsweise im Bodensee-Obersee sehr oft bedeutende Unterschiede in der horizontalen und vertikalen Verteilung der Planktoncrustaceen zutage, doch besteht immer die Möglichkeit, durch mehrere Profile einen einigermaßen verlässlichen Mittelwert zu finden.

Eigene Arbeiten an den Buchenseen (bei Radolfzell) ergaben nun die zunächst überraschende Tatsache, daß bei einigen Arten offensichtlich zu wenige Adulte im freien Wasserraum vorhanden waren, um die gefundenen Zahlen von Nachkommen erklären zu können. Anscheinend hatte ein Großteil der eiertragenden Weibchen das eigentliche Pelagial verlassen; qualitative Dredgefänge erwiesen in der Tat, daß sich diese Tiere weitgehend an die in den Buchenseen sehr steilen Uferwände zurückgezogen hatten, die ihnen offenbar bessere Lebensbedingungen boten als das Pelagial.

Es lag damit nahe, zunächst die ufernahe Verteilung der Populationen zu untersuchen, bevor weitere Schlußfolgerungen auf die Produktivität des pelagisch lebenden Anteils der Gesamtpopulation gezogen werden können. Für diese Studien bot sich der Mindelsee an, dessen Größe (110 ha) noch eine sichere Trennung im Pelagial und Litoral erlaubt. Die Profile in der Seemitte sind dabei weitgehend repräsentativ für den ganzen See, was etwa beim Bodensee-Obersee nur durch zeitraubende und aufwendige Serien mehrerer Stationen zu erreichen ist.

Ausgehend von der Beobachtung, daß sich im flachen Litoral gelegentlich große

Mengen insbesondere von Cladoceren versammelten, wurden an 10 Untersuchungstagen Profile vom Ufer bis in eine Tiefe von 3–6 m gelegt. Im Abstand von normalerweise 2 Metern wurden vom verankerten Boot aus vertikal alle 50 cm eine Pumptprobe entnommen; unmittelbar am Ufer sowie über Grund versuchte ich, möglichst nahe an den Seeboden zu gelangen; hierbei lag die Entnahmetiefe meist etwa 5–10 cm über Grund.

Bei den Winter-Serien, die auf dem zugefrorenen See eine genauere Messung der Abstände zuließen, schlug ich im Abstand von 2 Metern kleine Löcher in das Eis; die Pumpe stand dabei etwa 5–6 Meter entfernt, um die Schichtung der untersuchten Profile nicht zu stören.

Bei jeder Entnahme wurden 25 Liter Wasser durch ein Netz mit der Maschenweite von 100μ gepumpt; die vollständig ausgezählten Proben wurden auf ein Volumen von 100 Liter umgerechnet, da eine Angabe in Zahlen pro Liter oder Kubikmeter oft etwas unhandliche Werte liefert.

Die einzelnen Serien

Die erste Untersuchung am 17. 9. 1968 wurde durch die Beobachtung angeregt, daß sich in Dredgefängen aus der Uferzone auffallend viele *Bosminen* fanden, während in der Pelagial-Station die Absolutzahlen sehr viel kleiner waren.

Die Cladoceren wiesen zu diesem Zeitpunkt im freien See insgesamt bereits hohe Dichtezahlen auf; besonders die jungen *Daphnien*, *Bosmina longispina* und *Ceriodaphnia quadrangula* erreichten Werte von 100 000 bis 200 000 Tieren pro m^3 . Das Untersuchungsprofil lag vor dem bewaldeten Südufer an einem nahezu unbewachsenen, kiesigen Uferstreifen. Bei Hochnebel kam die Sonne nur zeitweise zu Gesicht, doch lagen dabei die Stationen im Schatten des Waldes. Die Wassertemperatur schwankte zwischen 17,6 und 17,8 Grad.

Während die Zahlen von *Eudiaptomus gracilis* und *Mesocyclops leuckarti* zur Seemitte hin ständig zunahmen, zeigten besonders *Ceriodaphnia* und *Bosmina* eine deutliche Konzentration in einer Tiefe von 0,5 bis 1 Meter und einem Abstand vom Ufer von etwa 6–8 Meter (Abb. 1). Besonders *Bosmina* erreichte mit über 100 Tieren pro Liter eine sehr hohe Dichte. Das Maximum von *Ceriodaphnia* lag unmittelbar am Ufer bei etwa 10 cm Wassertiefe, während *Diaphanosoma* erst ab 2 Meter Tiefe stärker als im Flachwasser auftrat.

In Übereinstimmung damit zeigte sich auch bei der nächsten Untersuchung am 20. 9. 1968, daß *Ceriodaphnia* zeitweise das Litoral eindeutig bevorzugen kann (Abb. 2). Die Stationen lagen in diesem Fall am Westufer des Sees beim Bootshaus, wo eine etwa meterbreite Schneise durch den Schilfgürtel führt. Bei bewölktem Himmel und zeitweise auftretenden Regenschauern lebten hier über Grund 200 bis 400 Tiere pro Liter eng zioniert in einer Tiefe von 1–2 Metern; etwa zur gleichen Zeit fanden sich übrigens in der Seemitte 10–15 Tiere pro Liter.

Ebenfalls eng zusammengedrängt hielt sich die Population von *Chydorus sphaericus* in 2 Meter Tiefe bei einem Höchstwert von 10 Tieren pro Liter auf. Dieser Chydoride ist zwar eine typische Litoralform, kommt jedoch gerade im Mindelsee regelmäßig auch im Pelagial vor.

Die Copepoden zeigten eine zur Seemitte hin zunehmende Dichte, ohne daß

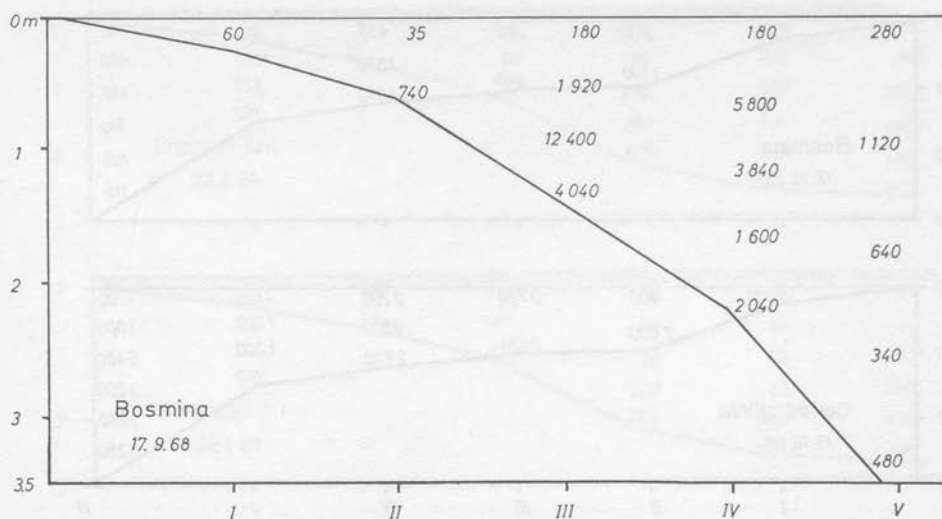


Abb. 1

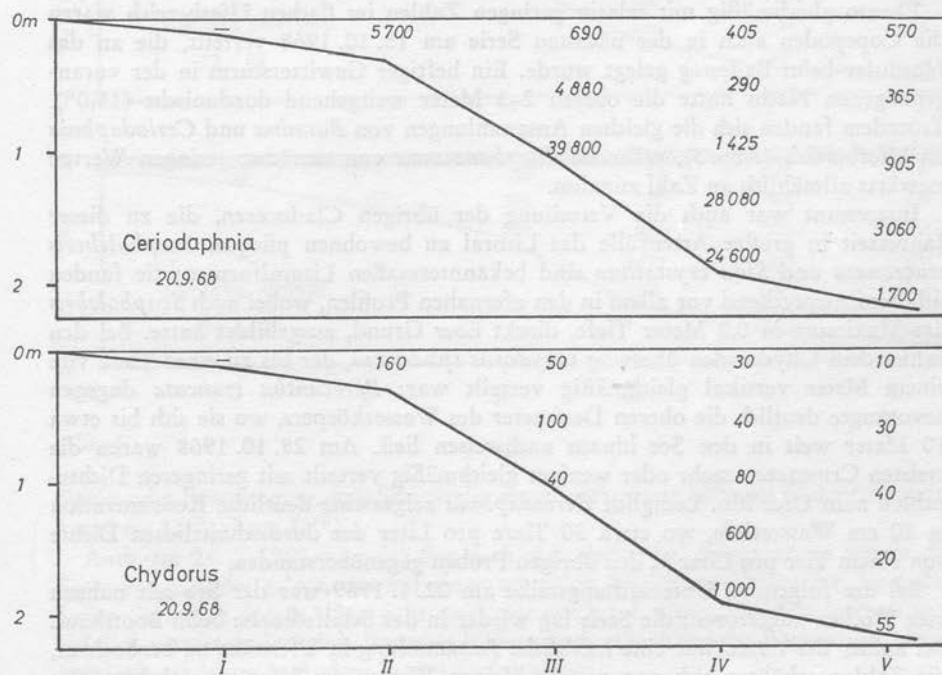


Abb. 2

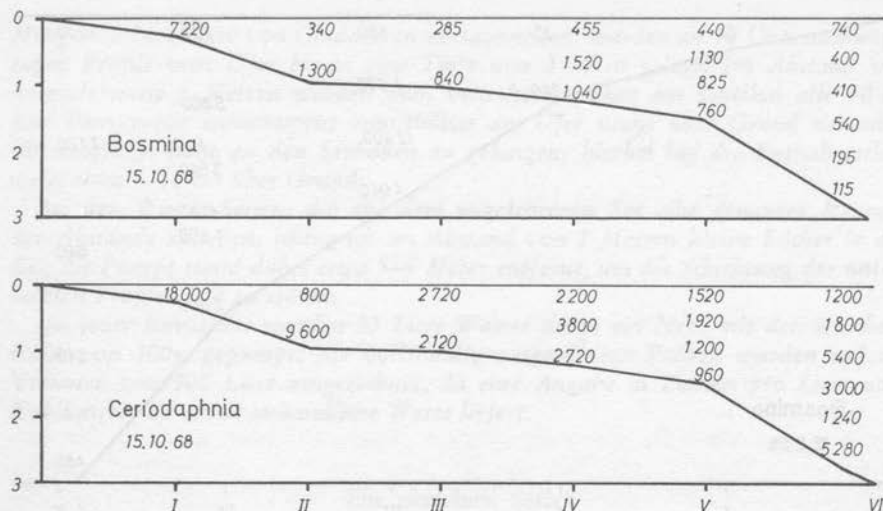


Abb. 3

irgendwelche Konzentrationen in einer bestimmten Tiefe des Litorals festzustellen waren.

Ebenso gleichmäßig mit relativ geringen Zahlen im flachen Uferbereich waren die Copepoden auch in der nächsten Serie am 15.10.1968 verteilt, die an das Nordufer beim Badesteg gelegt wurde. Ein heftiger Gewittersturm in der vorangegangenen Nacht hatte die oberen 2–3 Meter weitgehend durchmischt (15,0°). Trotzdem fanden sich die gleichen Ansammlungen von *Bosmina* und *Ceriodaphnia* im Uferbereich (Abb. 3), während *Diaphanosoma* von zunächst geringen Werten seawärts allmählich an Zahl zunahm.

Interessant war auch die Verteilung der übrigen Cladoceren, die zu dieser Jahreszeit in großer Artenfülle das Litoral zu bewohnen pflegen. *Scapholeberis mucronata* und *Sida crystallina* sind bekanntermaßen Litoralformen; sie fanden sich dementsprechend vor allem in den ufernahen Profilen, wobei auch *Scapholeberis* das Maximum in 0,8 Meter Tiefe, direkt über Grund, ausgebildet hatte. Bei den zahlreichen Chydoriden überwog *Chydorus sphaericus*, der bis zu einer Tiefe von einem Meter vertikal gleichmäßig verteilt war; *Peracantha truncata* dagegen bevorzugte deutlich die oberen Dezimeter des Wasserkörpers, wo sie sich bis etwa 10 Meter weit in den See hinaus nachweisen ließ. Am 28.10.1968 waren die meisten Crustaceen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt mit geringeren Dichtezahlen zum Ufer hin. Lediglich *Ceriodaphnia* zeigte eine deutliche Konzentration in 20 cm Wassertiefe, wo etwa 30 Tiere pro Liter der durchschnittlichen Dichte von einem Tier pro Liter in den übrigen Proben gegenüberstanden.

Bei der folgenden Untersuchungsreihe am 22.1.1969 war der See seit nahezu vier Wochen zugefroren; die Serie lag wieder in der Schilfschneise beim Bootshaus. Bei keiner der Arten war eine merkliche Ansammlung in Ufernähe zu beobachten, die Zahlen erhöhten sich von relativ kleinen Werten am Ufer zum tieferen See hin (Abb. 4). Deutlich zu sehen ist immerhin, daß die meisten Arten die Nähe des

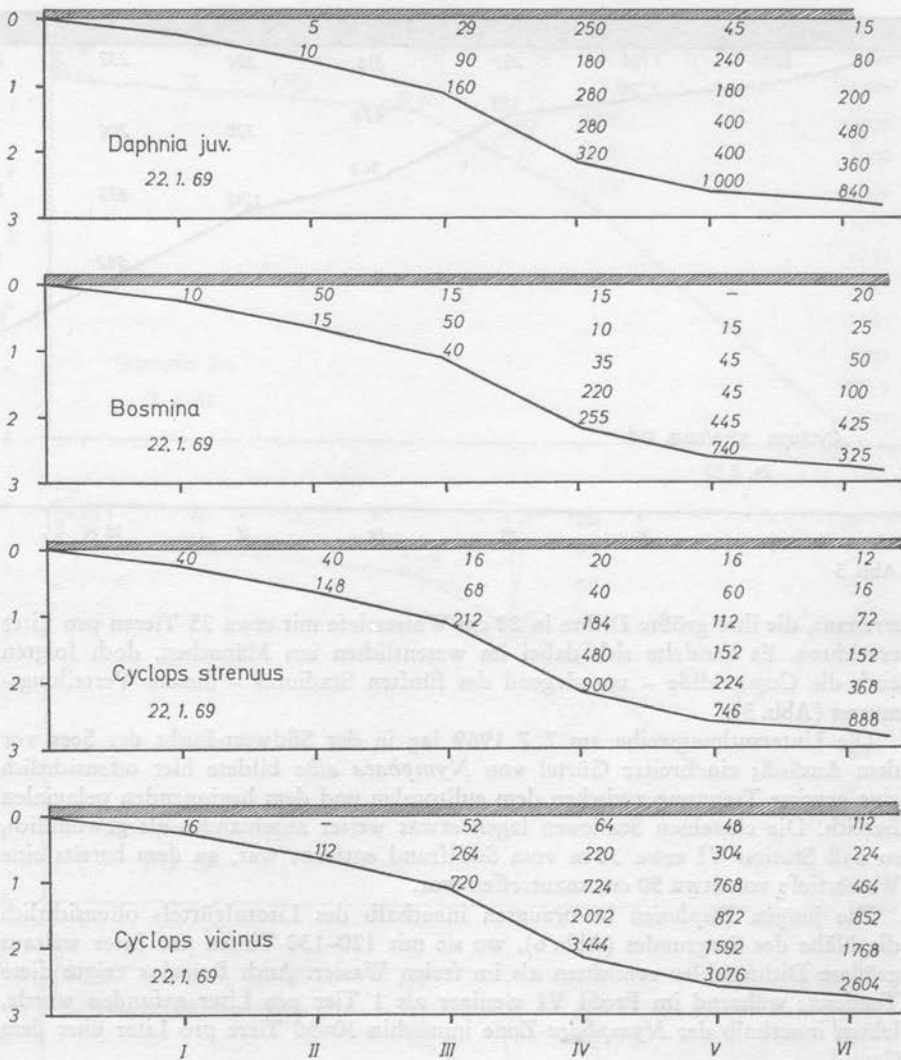


Abb. 4

Seegrundes bevorzugten, möglicherweise wegen der etwas höheren Wassertemperatur (0 m: 1,4° – 2 m: 2,7°).

Auch am 24. 2. 1969 war der See noch eisbedeckt; bei Regenwetter wurde die Serie ans Südufer gelegt, wo auf einen schmalen Schilfbestand kiesiger, bewuchsfreier Seeboden folgte. Der Jahreszeit entsprechend waren die Cladoceren sehr spärlich vertreten; lediglich *Bosmina* bildete noch eine schwache Population, deren Maxima wiederum in Bodennähe zu finden waren.

Bemerkenswert war indessen die Verteilung der adulten Tiere von *Cyclops*

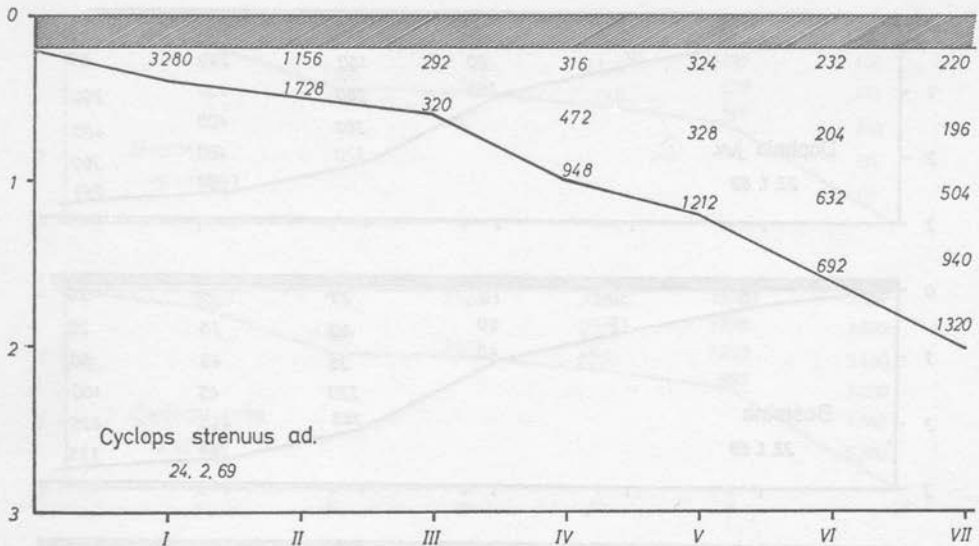


Abb. 5

strenuus, die ihre größte Dichte in 20 cm Wassertiefe mit etwa 35 Tieren pro Liter erreichten. Es handelte sich dabei im wesentlichen um Männchen, doch folgten auch die Copepodide – vorwiegend des fünften Stadiums – diesem Verteilungsmuster (Abb. 5).

Die Untersuchungsreihe am 2. 7. 1969 lag in der Südwest-Bucht des Sees vor dem Ausfluß; ein breiter Gürtel von *Nymphaea alba* bildete hier offensichtlich eine gewisse Trennung zwischen dem eulitoralischen und dem beginnenden pelagialen Bereich. Die einzelnen Stationen lagen etwas weiter auseinander als gewöhnlich, so daß Station VI etwa 30 m vom Schilfrand entfernt war, an dem bereits eine Wassertiefe von etwa 50 cm anzutreffen war.

Die jungen *Daphnien* bevorzugten innerhalb des Litoralalgürtels offensichtlich die Nähe des Seegrundes (Abb. 6), wo sie mit 120–130 Tieren pro Liter weitaus größere Dichtezahlen erreichten als im freien Wasser. Auch *Bosmina* zeigte diese Tendenz; während im Profil VI weniger als 1 Tier pro Liter gefunden wurde, lebten innerhalb der *Nymphaea*-Zone immerhin 30–50 Tiere pro Liter über dem Grund.

Deutlich ist diese ökologische Trennung wiederum bei *Chydorus sphaericus* zu erkennen, der unmittelbar an der Grenze des Schilfsaumes erstaunlich hohe Werte erreichte (126 Tiere pro Liter). Die Population schob sich oberflächlich noch etwas in den freien Wasserraum hinein, doch zeigt Abb. 6 deutlich, daß der pflanzenreiche Litoralbereich den bevorzugten Lebensraum dieser Chydoride darstellt.

Bei den Copepoden mied *Eudiaptomus* offensichtlich diesen Biotop, während *Mesocyclops* bis zum Schilfrand hin zu finden war, wenn auch mit erheblich geringerer Zahl als im freien See. Die *Cyclops*-Arten lagen zu dieser Jahreszeit zum überwiegenden Teil in Dormanz, so daß über diese Gruppe keine Angaben gemacht werden können.

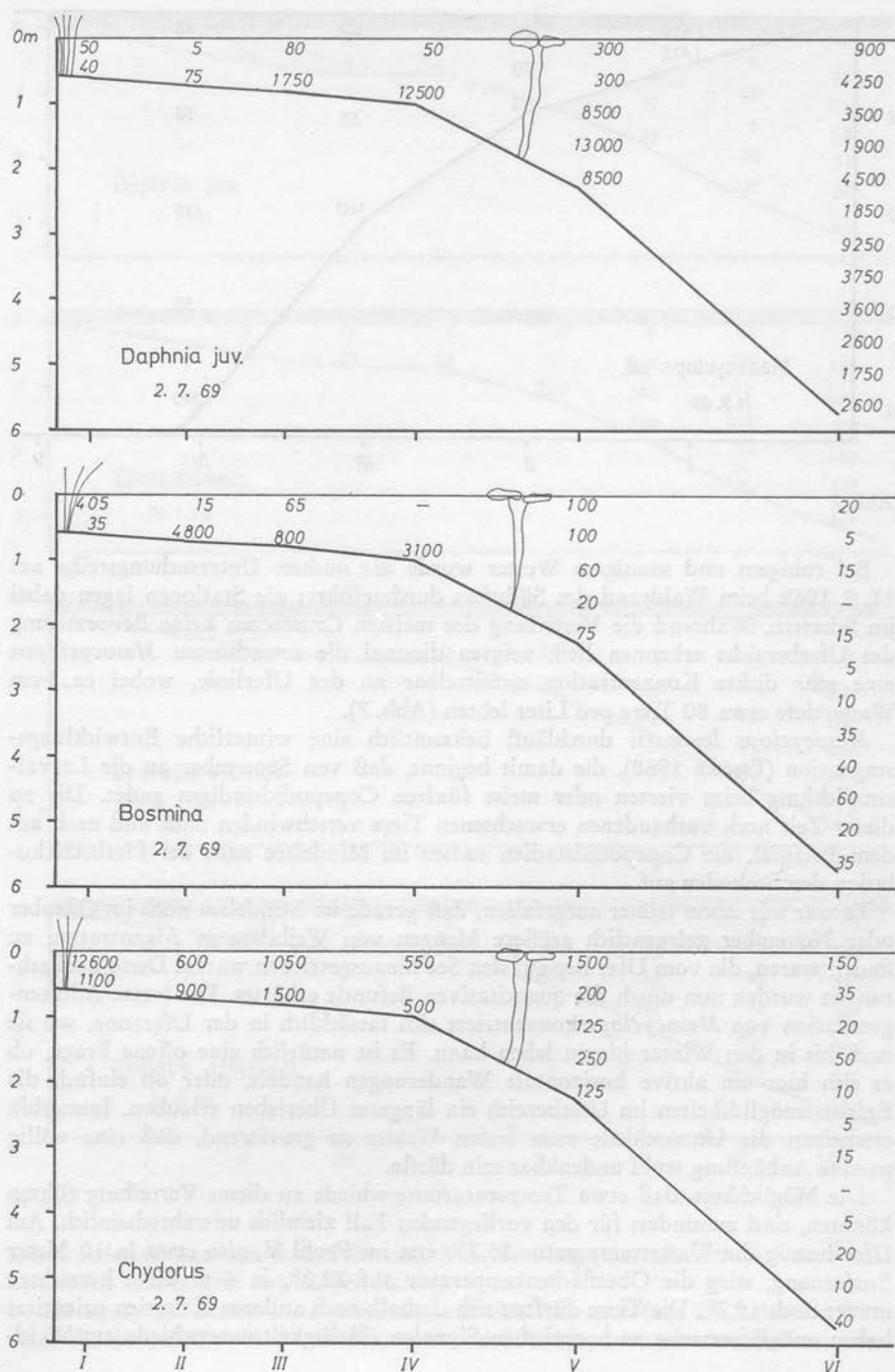


Abb. 6

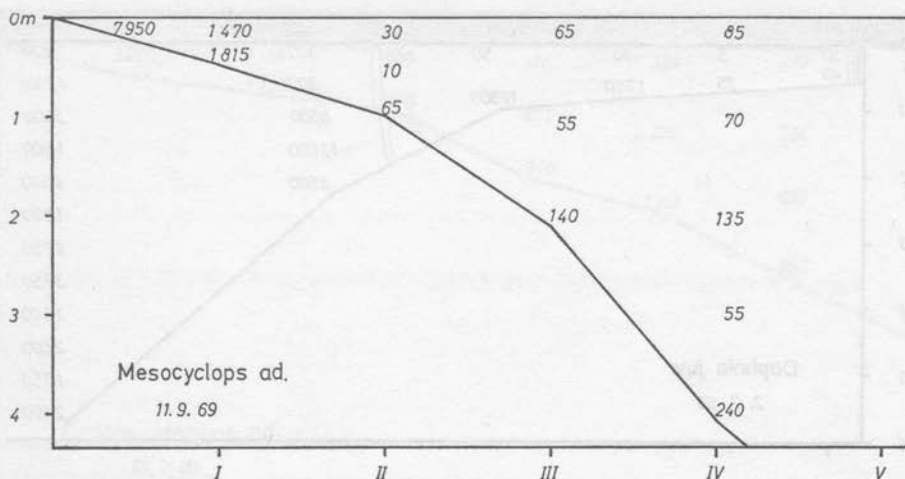


Abb. 7

Bei ruhigem und sonnigem Wetter wurde die nächste Untersuchungsreihe am 11. 9. 1969 beim Waldrand des Südufers durchgeführt; die Stationen lagen dabei im Schatten. Während die Verteilung der meisten Crustaceen keine Bevorzugung des Uferbereichs erkennen ließ, zeigten diesmal die erwachsenen *Mesocyclophen* eine sehr dichte Konzentration unmittelbar an der Uferlinie, wobei ca. 5 cm Wassertiefe etwa 80 Tiere pro Liter lebten (Abb. 7).

Mesocyclops leuckarti durchläuft bekanntlich eine winterliche Entwicklungsstagnation (EINSLER 1968), die damit beginnt, daß von September an die Larvalentwicklung beim vierten oder meist fünften Copepodidstadium endet. Die zu dieser Zeit noch vorhandenen erwachsenen Tiere verschwinden nach und nach aus dem Pelagial, die Copepodidstadien suchen im Mindelsee nach der Herbstzirkulation den Seeboden auf.

Es war mir schon früher aufgefallen, daß gerade im Mindelsee noch im Oktober oder November gelegentlich größere Mengen von Weibchen in Algenwatten zu finden waren, die vom Ufer her auf den See hinausgetrieben waren. Diese Beobachtungen wurden nun durch die quantitativen Befunde erhärtet. Die letzte Adultengeneration von *Mesocyclops* konzentriert sich tatsächlich in der Uferzone, wo sie noch bis in den Winter hinein leben kann. Es ist natürlich eine offene Frage, ob es sich hier um aktive horizontale Wanderungen handelt, oder ob einfach die Existenzmöglichkeiten im Uferbereich ein längeres Überleben erlauben. Immerhin erscheinen die Unterschiede zum freien Wasser so gravierend, daß eine völlig passive Anhäufung wohl undenkbar sein dürfte.

Die Möglichkeit, daß etwa Temperaturunterschiede zu dieser Verteilung führen könnten, sind zumindest für den vorliegenden Fall ziemlich unwahrscheinlich. Am Ufer betrug die Wassertemperatur 18,7°; erst im Profil V, also etwa in 10 Meter Entfernung, stieg die Oberflächentemperatur auf 22,0°, in 4 m Tiefe herrschten immer noch 19,7°. Die Tiere dürften sich deshalb nach anderen Kriterien orientiert haben, möglicherweise nach optischen Signalen (Helligkeitsunterschiede am Wald-

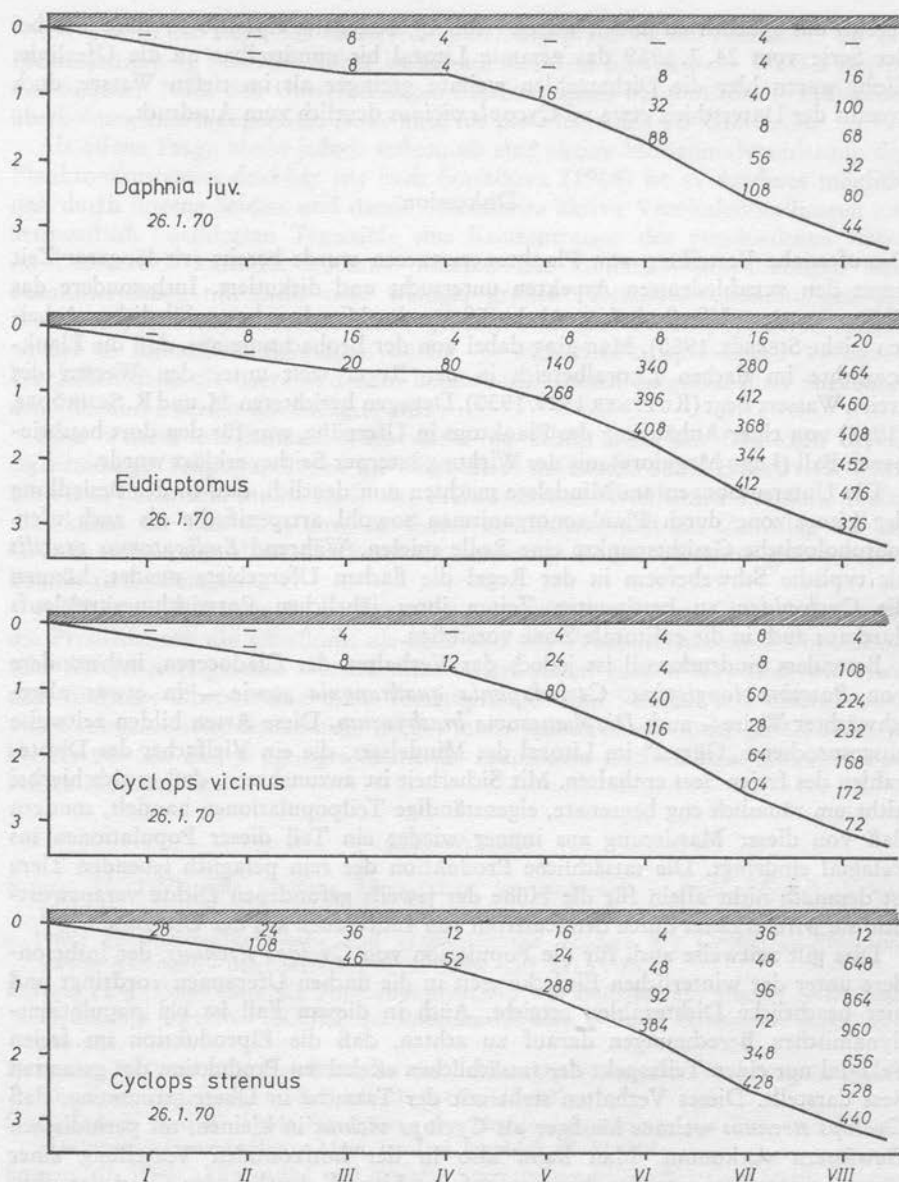


Abb. 8

rand, Sichtkontakt mit dem Substrat). Für die Frage der „Uferflucht“ sind hier zweifellos interessante Aspekte enthalten.

Die letzte der Serien fand wiederum auf dem Eis statt (am 26.1.1970). Während die jungen *Daphnien*, *Eudiaptomus* und *Cyclops vicinus* im flachen Ufer-

bereich nur spärlich zu finden waren (Abb. 8), besiedelte *Cyclops strenuus* wie bei der Serie vom 24. 2. 1969 das gesamte Litoral bis unmittelbar an die Uferlinie. Wohl waren hier die Dichtezahlen weitaus geringer als im tiefen Wasser, doch kommt der Unterschied etwa zu *Cyclops vicinus* deutlich zum Ausdruck.

Diskussion

Die ufernahe Verteilung von Planktoncrustaceen wurde bereits seit längerer Zeit unter den verschiedensten Aspekten untersucht und diskutiert. Insbesondere das Phänomen der „Uferflucht“ stand des öfteren im Mittelpunkt ausführlicher Arbeiten (siehe SIEBECK 1968). Man ging dabei von der Beobachtung aus, daß die Planktondichte im flachen Litoralbereich in der Regel weit unter den Werten des freien Wassers liegt (RUTTNER 1929/1930). Dagegen berichteten H. und R. SCHRÖDER (1964) von einer Anhäufung des Planktons in Ufernähe, was für den dort beschriebenen Fall (Lago Maggiore) mit der Wirkung interner Seiches erklärt wurde.

Die Untersuchungen am Mindelsee machten nun deutlich, daß in der Besiedlung der Litoralzone durch Planktonorganismen sowohl artspezifische als auch ufermorphologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Während *Eudiaptomus gracilis* als typische Schwebeform in der Regel die flachen Ufergebiete meidet, können die *Cyclopiden* zu bestimmten Zeiten ihres jährlichen Entwicklungskreislaufs durchaus auch in die eulitorale Zone vorstoßen.

Besonders eindrucksvoll ist jedoch das Verhalten der Cladoceren, insbesondere von *Bosmina longispina*, *Ceriodaphnia quadrangula* sowie – in etwas abgeschwächter Weise – auch *Diaphanosoma brachyurum*. Diese Arten bilden zeitweise ausgesprochene „Gürtel“ im Litoral des Mindelsees, die ein Vielfaches der Dichtezahlen des freien Sees enthalten. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß es sich hierbei nicht um räumlich eng begrenzte, eigenständige Teilpopulationen handelt, sondern daß von dieser Massierung aus immer wieder ein Teil dieser Populationen ins Pelagial eindringt. Die tatsächliche Produktion der rein pelagisch lebenden Tiere ist demnach nicht allein für die Höhe der jeweils gefundenen Dichte verantwortlich, sie wird ergänzt durch den Zustrom von Individuen aus der Uferzone.

Dies gilt zeitweise auch für die Population von *Cyclops strenuus*, der insbesondere unter der winterlichen Eisdecke weit in die flachen Uferzonen vordringt und hier beachtliche Dichtezahlen erreicht. Auch in diesem Fall ist bei populationsdynamischen Berechnungen darauf zu achten, daß die Eiproduktion im freien Pelagial nur einen Teilaspekt der tatsächlichen effektiven Produktion des gesamten Sees darstellt. Dieses Verhalten steht mit der Tatsache in Übereinstimmung, daß *Cyclops strenuus* weitaus häufiger als *Cyclops vicinus* in kleinen, oft periodischen Gewässern vorkommt. Man kann also in der horizontalen Verteilung einer Crustaceenart in einem See, bezogen auf das Litoral, deutlich den Grad der phylogenetisch bedingten Anpassung an eine mehr oder weniger planktische Existenz erkennen.

Die physiologischen Grundlagen für diese Verhaltensweisen sind weitgehend unbekannt. Bei den hier vorgelegten Untersuchungen weisen jedoch die Unterschiede zwischen Nord- und Südufer auf die Möglichkeit hin, daß phototaktische Reaktionen eine bedeutsame Rolle spielen dürften. Die Massierung der einzelnen

Arten war in der Regel am Südufer stärker ausgeprägt als am Nordufer, wo die Lichteinstrahlung sicherlich höher ist als am meist im Schatten des Waldes liegenden Südufer. Nach den Untersuchungen SIEBECKS spielt bekanntlich die Horizontüberhöhung eine maßgebliche Rolle auch für das Phänomen der Uferflucht.

Als offene Frage bleibt jedoch stehen, ob eine aktive Horizontalwanderung der Planktoncrustaceen denkbar ist; nach SCHRÖDER (1968) ist es durchaus möglich, daß durch interne Seiches und damit verbundene aktive Vertikaleinstellungen zur artspezifisch festgelegten Tagestiefe eine Konzentration der verschiedenen Arten im Uferbereich zustande kommen könnte. Die Isothermenschwankungen sind bekanntermaßen mit mehr oder weniger großen Horizontalverfrachtungen der Wasserkörper verbunden, die einen großen Teil der Gesamtpopulation immer wieder in Litoralbereiche führen dürfte. Je nach dem artspezifischen Verhalten verbleiben dann die Tiere in diesem Bereich oder suchen aufgrund ihrer angeborenen Uferflucht wieder das Pelagial auf.

Eine weitere Möglichkeit wäre darin zu sehen, daß die fraglichen Arten eigenständige Teilpopulationen im Uferbereich aufbauen, deren Effektivität dann um vieles höher sein müßte als in der Freiwasserzone. Wie bereits erwähnt, dürfte dies kaum der Fall sein; eher ist daran zu denken, daß die Zehrung, die im Grunde immer die Höhe der Bestände bestimmt, in der Uferzone geringer sein könnte als im Pelagial.

Auf alle Fälle weisen die vorliegenden Untersuchungen darauf hin, daß sowohl die Probleme um die Uferflucht als auch jene der Produktivität einer Population sehr differenziert gesehen werden müssen. Bei einem großen Gewässer wie etwa dem Bodensee-Obersee sind diese Verknüpfungen von Pelagial und Litoral wohl von untergeordneter Bedeutung; sie gewinnen jedoch immer mehr an Gewicht, je kleiner der See und je geringer damit die räumlichen Entfernungen zwischen den beiden Biotopen ist.

LITERATUR:

- EINSLE, U. 1968: Die Gattung *Mesocyclops* im Bodensee. – Arch. Hydrobiol. 64, 131–169.
- 1969: Populationsdynamische und synökologische Studien am Crustaceen-Plankton zweier Kleinseen – Beitr. naturk. Forsch. Süd.-Dtl. 28: 53–73.
- ELSTER, H.-J. 1954: Über die Populationsdynamik von *Eudiaptomus gracilis* SARS und *Heterocope borealis* FISCHER im Bodensee-Obersee. – Arch. Hydrobiol. Suppl. 20: 546–614.
- RUTTNER, F. 1929/1930: Das Plankton des Lunzer Untersees, seine Verteilung in Raum und Zeit. – Int. Revue Hydrobiol. 23: 1–138, 161–287.
- SCHRÖDER, H. und R. 1964: Ein Beitrag zur Horizontalverteilung des Zoo- und Phytoplanktons in Querprofilen. – Mem. Ist. Ital. Idrobiol. 17: 81–101.
- SIEBECK, O. 1968: „Uferflucht“ und optische Orientierung pelagischer Crustaceen. – Arch. Hydrobiol. Supp. 35: 1–118.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Ulrich Einsle, Staatl. Institut für Seenforschung und
Seenbewirtschaftung, Abt. Max-Auerbach-Institut,
D 775 Konstanz, Schiffstr. 56

Buchbesprechungen

Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Band I, Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Wien, 1971, 424 S. mit zahlreichen, teils farbigen Abbildungen.

Als Otto Feger vor mehr als 15 Jahren damit begann, seine leider nur auf drei Bände angewachsene Geschichte des Bodenseeraumes zu konzipieren, standen ihm für die Landschaften im Umkreis des Sees zusammenfassende historische Darstellungen wissenschaftlichen Charakters kaum zur Verfügung. In den jüngst vergangenen Jahren ist dies nun – insbesondere für den östlichen Teil des Bodenseegebietes – mit einem Male anders geworden: 1966 erschien als Band II des „Handbuchs der Historischen Stätten Österreichs“ der Band über die „Alpenländer mit Südtirol“, in den auch die Historischen Stätten Vorarlbergs ihre Aufnahme gefunden haben. Den einzelnen Ortsbeschreibungen ist zudem ein kurzer, aber klar geschriebener Abriß der „Historisch-politischen Entwicklung des Landes Vorarlberg“ aus der Feder von Ludwig Welti und Elmar Vonbank vorangestellt worden. 1968 folgte dann innerhalb des von Karl Ilg betreuten vierbändigen Handbuchs der „Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs“ als Band II der die Geschichte und die Wirtschaft umfassende Teil, in dem die eigentliche „Landesgeschichte“ von dem kürzlich verstorbenen langjährigen Bregenzer Archivar Ludwig Welti eine zusammenfassende Darstellung erfahren hat. Das Jahr 1968 brachte außerdem innerhalb des Historischen Atlas von Bayern den von Manfred Ott bearbeiteten Band „Lindau“, der den an Vorarlberg unmittelbar nördlich und nordwestlich anschließenden Gebieten eine ausführliche historische Beschreibung widmet. 1971 erschien Band IV/2 des „Handbuchs der Bayerischen Geschichte“, der auch eine Geschichte Bayerisch Schwabens und damit auch des Raumes um Lindau aus der Feder Adolf Layers enthält. Und schließlich darf hier auch nicht vergessen werden der eben, 1972 erschienene erste Band der „Helvetia Sacra“, der eine gerade auch für die südlichen Teile Vorarlbergs hochbedeutsame Beschreibung des Bistums Chur und seiner Bischöfe enthält, die wir Otto P. Clavadetscher und Werner Kundert zu verdanken haben.

Und dieser Reihe moderner wissenschaftlicher Bearbeitungen der Geschichte des östlichen Bodenseegebietes gesellt sich nun auch der 1971 veröffentlichte erste Band von Benedikt Bilgeris auf insgesamt vier Bände angelegten „Geschichte Vorarlbergs“ zu. Von all den vorhin genannten Werken – ausgenommen die auf einen kleinen Bezirk bezogene Arbeit von Ott über Lindau – unterscheidet sich freilich das Werk Bilgeris ganz beträchtlich. Denn hier sind nicht etwa mehrere Verfasser als Kenner ihres Spezialgebietes beteiligt; in diesem Werk versucht vielmehr ein Einzelnr, die Geschichte eines Landes von der Antike bis in unsere Tage hinein allein darzustellen.

Das ist, wenn man sich dessen bewußt wird, daß die moderne Landesgeschichtsschreibung immer mehr der Darstellungsform des von mehreren Autoren gestalteten Handbuchs den Vorzug gibt (vgl. die Handbücher für Bayern und Thüringen), ein höchst erstaunliches Vorhaben.

Und es wird noch beachtenswerter dadurch, daß – wie bereits der jetzt vorliegende, von der Antike bis etwa zum Jahre 1300 reichende erste Band mit seinen insgesamt 14 Kapiteln erweist – der Verfasser sich nicht damit begnügt, den Forschungsstand einfach wiederzugeben, sondern für alle Zeitabschnitte die Quellen einer neuerlichen Interpretation unterzieht mit der Konsequenz, daß sich eine ganze Anzahl neuer Forschungsergebnisse einstellt, die teilweise über die Grenzen Vorarlbergs hinaus für das gesamte Bodenseegebiet (die nicht minder wichtigen Ergebnisse für die Geschichte der rätschen Gebiete sollen im folgenden weitgehend außer acht bleiben) von Bedeutung sind. Ohne demnach auch nur im geringsten einer billigen Popularisierung der Geschichte irgendwelche Zugeständnisse zu machen, bringt es der Verfasser dennoch zuwege, einen leicht, ja teilweise mit Spannung zu

lesenden Text zu gestalten. Das wird nicht nur dadurch erreicht, daß die – im übrigen oft zu kleinen Exkursen sich auswachsenden – Anmerkungen dem 210 Seiten umfassenden Text auf 155 Seiten nachgestellt werden; dieses Positivum der guten Lesbarkeit ist mehr noch dem sprachlichen Gestaltungsvermögen des Verfassers zu verdanken.

Die Benützbarkeit, ja – was noch wichtiger ist – die Lesbarkeit des Bilgerischen Werkes auch für den an Geschichte interessierten Laien wird im übrigen noch dadurch erhöht, daß dem hier zu besprechenden ersten Band eine Vielzahl sinnvoll ausgewählter Abbildungen, Kartenskizzen und Stammtafeln beigegeben ist und daß zudem eine Zeittafel gegen Ende des Buches eine rasche Orientierung ermöglicht. Nicht besonders betont zu werden braucht die Beigabe eines ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnisses und eines den Text weithin erschließenden Personen- und Ortsregisters.

Ist hier – um dies vorweg zu sagen – eine moderne Landesgeschichte entstanden, die ganz vorbildlich genannt werden kann, so ist nun freilich nicht zu übersehen, daß die überaus vorteilhafte Bearbeitung durch einen einzigen Verfasser notwendigerweise auf Kosten der in Handbüchern möglichen Breite der Gesichtspunkte gehen muß.

Wenn B. auch bemüht ist, möglichst alle Methoden moderner Landesgeschichtsforschung auf seinen Behandlungsgegenstand, die Geschichte Vorarlbergs, zur Anwendung zu bringen, so sieht er sich doch gezwungen, *einer* Behandlungsweise, nämlich dem Blick auf die politische Geschichte des Landes, den Vorzug zu geben. Denn: „Landesgeschichte mußte hier wie immer in erster Linie politische Geschichte sein, der sich die teils in weiteren Räumen ablaufende Kulturgeschichte einordnete, soweit sie politisch wirksam war“ (S. 14). Eine solche Begründung wird man freilich nicht unbedingt akzeptieren wollen; vielmehr wird man daran erinnern dürfen, daß Landesgeschichtsschreibung unter dem Blickwinkel der politischen Geschichte eigentlich Sache des 19. Jhs. war und heute einer von verfassungs-, struktur- und sozialgeschichtlichen Aspekten beherrschten Betrachtungsweise weitgehend gewichen ist, und daß gerade diese letztgenannten Methoden es waren, die der landesgeschichtlichen Forschung hohes wissenschaftliches Ansehen eingetragen haben. Indessen ist über den vom Verfasser bevorzugten Standpunkt nicht zu rechten, zumal sein Begriff der politischen Geschichte sehr weit gefaßt ist.

Was hingegen den wissenschaftlich hoch bedeutsamen Wert des Buchs ernsthaft zu beeinträchtigen vermag, ist die das ganze Buch durchziehende, für den – an vorsichtiges Abwägen der Standpunkte als methodisches Grundprinzip gewöhnten – Historiker auf die Dauer der Lektüre immer unerträglicher werdende Ideologie von der ursprünglich vollen Freiheit des Bauerntums in Rätien und Alemannien und seiner politischen Bedeutung auf der einen Seite und der überwiegend negativen Rolle des Adels durch alle Jahrhunderte hindurch auf der anderen, eine Voreingenommenheit, die auch jüngst schon in Bilgeris nicht weniger bedeutsamen Arbeit über den „Bund ob dem See“ dem Leser merkwürdig zu berühren vermochte. Da kommt es denn zu so völlig einseitig gezeichneten Aussagen wie diesen: „In Rätien ist das Volk noch nicht durch den Adel zum Schweigen gebracht“ (S. 52), oder (bei der Würdigung des Wegs zum Aufbau einer Landesherrschaft): „dann auch die lange Zeit nach Besitz schlechthin strebenden politisch eher rückständigen hochadeligen Familien, wenigstens durch einige fortschrittliche Männer“ (S. 89), oder (bei der Beurteilung der ottonischen Reichskirchenpolitik): „ein System, das eine Zeitlang funktionieren, dafür die Kirche mißbrauchen und schließlich die Grundlagen des Staates zerstören sollte“ (S. 102) (wobei sogar die – völlig falsche Vorstellungen erweckende – Formel vom „ottonischen Imperialismus“ Gebrauch findet), oder – nun bei der Behandlung des beginnenden Spätmittelalters: „Wie diese Ritter hausten und sich breitmachten, vermittelte aber auch dem heimischen Landbewohner so unmittelbar und tief wie nie zuvor den Eindruck von der beklemmenden Größe und Gefahr des Machtrauses“ (S. 143) oder endlich: „Von der erdrückenden Mehrheit der Landbewohner berichten auch im 13. Jh. die winzigen Bruchstücke schriftlicher Überlieferung viel weniger als von der gewiß nur mangelhaft beleuchteten dünnen Schicht des Adels. Wer dieses krasse Mißverhältnis nicht beachtet, verfälscht die Geschichte oder dient gar unausgesprochenen Zielen der Verdunkelung. Die Rolle der Masse des Volkes, das seinen Landesherrn und dessen Ministerialität ernährte, das ganze Land in unausgesetzter Landesverteidigung schützte, das steigende Belastung auf sich nehmen sollte, ohne dazu verpflichtet zu sein – diese Rolle war nicht so unbedeutend, wie es scheint“, (S. 181).

All dies – und viele andere Auslassungen mehr – sind ausgesprochene Verzeichnungen,

die die Grundprinzipien der mittelalterlichen Staatlichkeit außer acht lassen, die nichts von dem gegenseitigen Aufeinanderangewiesensein von Adel und Bauern, von der Schutzfunktion des Adels gegenüber den Bauern, wissen wollen, die – etwa bei der Beurteilung der ottonischen Reichskirchenpolitik – wiederum das völlige Ineinander und Miteinander von Königtum und Reichskirche übersehen, und die auch der politischen und kulturellen Bedeutung des Adels in keiner Weise gerecht werden.

Und immer wieder ist es vor allem die angeblich allgemein verbreitete ursprüngliche Freiheit der Bauern, der eine ständige Glorifizierung zuteil wird, und ist es der Kampf des Verfassers gegen den in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts aufgekommene Begriff der „Rodungsfreiheit“, d. h. der Befreiung von Hause aus abhängiger Bauern als Ansporn, bislang unbesiedeltes Waldland, etwa den Bregenzerwald, zu erschließen und zu besiedeln. Mag noch vor zwanzig und dreißig Jahren die Beurteilung der bäuerlichen Freiheit in der Tat auf die Neufreiheit unter Leugnung der Weiterexistenz breiter Schichten von Altfreien entschieden zuviel Gewicht gelegt haben, so ist doch in den letzten Jahren ein weitgehender Konsens darüber erreicht worden, daß es beide Formen bäuerlicher Freiheit nebeneinander gab (vgl. hierzu allg. F. LÜTGE: Das Problem der Freiheit in der früheren deutschen Agrarverfassung, in: ders.: Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1963, S. 1 ff. und für die Landschaften um den Bodensee beispielhaft die Stellungnahme von W. MÜLLER: Das Freigericht Thurlinden, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 103/1966, S. 9 ff.). Insofern kann die Sicherheit, mit der B. die freien Bauern in Vorarlberg, sowohl in den altbesiedelten als auch in den spätbesiedelten Gebieten sämtlich als Altfreie bezeichnen möchte, nicht überzeugen, bedarf es vor allem auch hier der Relativierung des Freiheitsbegriffs, d. h. der Anwendung der Frage „frei wovon?“ und bedarf es vor allem einer nüchternen Beurteilung der Rolle, die dem Bauerntum und den freien Bauern im frühen und im hohen Mittelalter zukam, bedarf es schließlich auch einer Zurechtrückung dessen, was (S. 132 f.) über das Alter der dörflichen Gemeindebildung gesagt wird. Hier muß – obwohl von B. abgelehnt – denn doch K. S. BADERS Urteil in seinem Werk „Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde“, 1962, der Vorzug gegeben werden.

Soviel zu den grundsätzlichen Tendenzen, Ideologien und einseitigen Urteilen, die das Werk von B. von Anfang bis Ende durchziehen, beim Leser ständig Widersprüche hervorzurufen vermögen, andererseits aber gerade dadurch die Lektüre anregend gestalten. Der uns notwendig erscheinende ausführliche Hinweis auf die Fragwürdigkeit grundsätzlicher Thesen des Verfassers soll und darf freilich nicht über die Fülle dessen hinwegtäuschen, was der erste Band des Bilgerischen Werkes an neuen Gesichtspunkten für die früh- und hochmittelalterliche Geschichte des gesamten Bodenseegebietes enthält. Das sei an einigen Beispielen im Folgenden dargetan, nicht ohne hier und da auf neue, abweichende Forschungsergebnisse kurz hinzuweisen.

So ist beispielsweise die Mitteilung höchst beachtenswert (S. 46), daß noch bis in die Neuzeit hinein für König Dagobert und seinen gleichnamigen Sohn und Mitregenten in St. Peter in Rankweil jeweils im Juni ein Jahrtag abgehalten worden ist. Damit ist ein weiterer wichtiger Beitrag zu der zuletzt vor allem von Otto FEGER (ZWL 1957) herausgearbeiteten Rolle des merowingischen Königtums im Bodenseeraum gegeben. – Bemerkenswert auch die aufgrund des Vorkommens galloromanischer Kirchenpatrone in Rätien konstatierten Beziehungen Rätiens zu einzelnen galloromanischen Landschaften (S. 47/48). Zu dieser Frage hätte es freilich noch einer Heranziehung des umfassenden Werkes von F. PRINZ: Frühes Mönchtum im Frankenreich, 1965, bedurft.

Eine deutliche Herausarbeitung finden (S. 50 ff.) die Unterschiede zwischen dem frühalemannischen Recht und der Lex Romana Curiensis, wobei freilich – wiederum als eine durchgehende Grundtendenz des Werkes – die Rechtsverhältnisse Rätiens als die eines „modernen kompakten Staates“ [?] den in Alemannien herrschenden stets als überlegen bezeichnet werden. Aus dieser Sichtweise muß dem Verf. (S. 63) das Kloster Pfäfers denn auch als „ein Zentrum der nationalen Kultur Rätiens“ erscheinen.

Die starke Hervorhebung der Bedeutung des Fortbestehens eines eigenen, topographisch vor allem auf Rankweil konzentrierten rätischen Urkundenwesens (S. 70 ff. und S. 148 f.) erfährt jetzt ihre Unterstreichung durch die ausführliche Behandlung des rätischen Urkundenwesens bei H. FICHTEAU: Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh., 1971, S. 38 ff. und S. 161 ff.

Allgemeine Bedeutung für die hochmittelalterliche Geschichte des gesamten Bodensee-

raumes hat dann vor allem die genaue Herausarbeitung der Haus- und Herrschaftsbildung der Grafen von Bregenz, wobei deren Herkunft aus der alemannischen Hochadelssippe der Udalrichinger eine eingehende Erörterung erfährt. Besonderen Wert legt B. auf (S. 88 ff. u. 94 ff.) die Sitzabfolge Bodman-Buchhorn-Bregenz und den dadurch ermöglichten Ausgriff nach Rätien. Fragwürdig bleibt allerdings, ob die Udalrichinger des 9. Jhs. tatsächlich etwas mit Bodman zu tun haben konnten; hier wäre das eher negative Urteil bei Th. MAYER: Die Pfalz Bodman, in: Deutsche Königspfalzen I, 1963, S. 112, immerhin zu zitieren gewesen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die Ablösung des Udalrichingischen Hausklosters Aadorf durch das Stift Lindau; zu Aadorf hätte noch verglichen werden müssen die Arbeit von E. MEYER-MARTHALER: Zur Geschichte der Propstei Aadorf, in: ZSKG 63/1969, S. 209 ff.

Im übrigen wäre es der sehr verdienstvollen Untersuchung der Anfänge des Hauses Bregenz (S. 100 ff.) und den damit verbundenen Bemühungen um die Identifizierung des in der Forschung viel umstrittenen Grafen Eberhard von Bodman sehr zustatten gekommen, wenn B. die Münchner Dissertation von G. FLOHRSCHÜTZ: Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, 1951, benützt hätte, wo dieses Problem auf S. 80 ff. eine ausführliche Behandlung erfährt. Und heranzuziehen gewesen wären dazu außerdem die Arbeiten von K. HILS: Die Grafen von Nellenburg und der Hegau im 11. Jh., in: Hegau 12/1967, S. 7 ff. u. ders.: Die Grafen von Nellenburg im 11. Jh., 1967.

Nicht mehr heranzuziehen konnte B. die zwar bereits 1968 abgeschlossene, aber jetzt erst zum Druck gelangende Freiburger Dissertation von J. MISCOLL-RECKERT: „Kloster Petershausen als bischöfliches Eigenkloster“, eine Arbeit, der für die hochmittelalterliche Geschichte Vorarlbergs insgesamt große Bedeutung zukommt. Hier werden (in der Maschinenschrift) auf S. 84 ff. die auch von B. angeschnittenen Fragen insgesamt neu untersucht; und so wird es nach einer Beiziehung all dieser genannten Studien doch noch einmal notwendig werden, den gesamten Fragenkomplex einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, um insbesondere die recht ansprechende These des Verf. zu verifizieren, daß Graf Eberhard von Bodman der Begründer des Hauses der Grafen von Pfullendorf gewesen sei.

Die Herrschaftsbildung in Vorarlberg unter den letzten Grafen von Bregenz wird von B. besonders eindringlich untersucht und damit ein echtes Paradigma für die adelige Herrschaftsbildung in Schwaben insgesamt vorgeführt: Klostergründung (Mehrerau), Burgenbau, Landesausbau und Ausbau der Verkehrslinien (vor allem des Hafens Fußach), all das wird mit Recht zu den entscheidenden Bausteinen auf dem Weg zur vollen Landesherrschaft gezählt. Wichtig ist dabei auch der Hinweis darauf, daß der Bau von „Flucht- und Heerburgen“ im 11. Jh. vom landesherrlichen Burgenbau allmählich abgelöst worden sei (S. 134), wobei freilich stillschweigend vorausgesetzt wird, daß jene frühen Burgen alte „Volksburgen“, d. h. nicht von der adeligen Herrschaft veranlaßte Befestigungsanlagen gewesen seien. Vielmehr läßt sich an mehreren Beispielen erweisen, daß auch diese frühen Burgen adelige Burgen waren, in deren Schutz sich freilich im Ernstfall die der Herrschaft zugehörigen Bauern flüchten durften. Auch dies ein Beispiel für das von B. immer wieder übersehene Zusammenwirken von Adel und Bauern im Mittelalter.

Wiederum überaus instruktiv wird dann die staufische Politik im Umkreis des Sees geschildert und wird dieser auf weite Räume ausgerichteten Politik der Herrschaftsausbaus unter Graf Hugo I. von Bregenz gegenübergestellt, der in der ersten Hälfte des 13. Jhs. durch das Mittel der Städtegründung (Feldkirch und Bregenz) und durch die Gründung der Johanniterniederlassung in Bregenz eine bedeutsame Leistung vollbringt. Trotz all dieser Bemühungen kann jedoch an B.s Schlußurteil nicht gezweifelt werden, daß es den Montfortern nicht gelungen sei, „ein großes rätisch-schwäbisches Fürstentum zu errichten“, (S. 206).

All dies sind nur einige wenige, dem Rezensenten besonders bedeutsam erscheinende Ergebnisse von Benedikt Bilgeris neuer Darstellung der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Vorarlbergs. Der ganze Reichtum dieses Buches ist damit jedoch allenfalls angedeutet und erschließt sich erst bei mehrmaliger Lektüre des Werkes. Es bleibt der Wunsch aller an der Erforschung und Darstellung der Geschichte des Bodenseeraumes Interessierten, daß sich der Verfasser in der Lage sehen möge, auch die drei weiteren Bände seiner landesgeschichtlichen Monographie bald vorzulegen.

Helmut Maurer

1200 Jahre Ailingen – Festschrift, herausgegeben von der Gemeinde Ailingen, 1971. Verantwortlich: Sepp Bucher; Mitarbeiter: Peter Schnell. Herstellung: Buch- und Offsetdruckerei Robert Geßler KG., Friedrichshafen. Zahlreiche Abbildungen.

Ailingen hat mit 1971 ein dreifaches Schicksalsjahr hinter sich: Es verlor seinen langjährigen Bürgermeister, es beging die 1200-Jahr-Feier seines Bestehens, und es wurde nach Friedrichshafen eingemeindet. Die Schatten (oder Lichter) des letztgenannten Ereignisses sind in der Festschrift noch nicht zu bemerken; sie ist ganz auf die Eigenständigkeit des Ortes abgestimmt, wie dies auch der historische Festzug war. Das kommt auch bei den Einzelheiten zum Ausdruck, obwohl rein äußerlich die in unserem 89. Jahreshft besprochene Langenargener Schrift Pate gestanden zu haben scheint: Format und Qualität der Ausführung deuten jedenfalls darauf hin. Auch die üblichen Grußworte – ich erspare mir ihre Aufzählung – ähneln denen für Langenargen, liegen doch beide „Jubelgemeinden“ im Kreis Tettngang.

Ein Nachruf auf Bürgermeister Frey † konnte noch untergebracht werden, obwohl, übrigens noch zu Lebzeiten des Verewigten, das Festprogramm bereits angelaufen war. Daß sein Name im Inhaltsverzeichnis fehlt, ist eine jener kleinen Pannen, die zwangsläufig eintreten, wenn die Schriftleitung nur aus zwei Männern besteht, von denen einer, Sepp Bucher, zudem einen Großteil der Beiträge selbst geschrieben hat. Der erste stammt allerdings aus der Feder von Rektor Paul Bochtler und befaßt sich mit dem Werden der Landschaft nördlich des Bodensees. Er vermag es, die nicht immer leicht durchschaubaren geologischen Vorgänge allgemeinverständlich darzustellen, wobei begrifflicherweise die als besonders prägend in Erscheinung getretenen Eiszeiten einen breiten Raum einnehmen. Trotz des räumlich weiteren Ausgreifens, nunmehr auch in den Alpenraum hinein, ist leider die „Erdgegenwart“, das Alluvium, etwas kurz weggekommen. Ob das hierüber Gesagte schon als restlos gesichert gelten kann, muß der Blick in das wissenschaftliche Schrifttum der kommenden Jahrzehnte ergeben – und vorher der in die natürlichen Verhältnisse selbst. Daß letzteres nicht immer ein Blick, sondern neuerdings eher ein Hineinhören ist, deutet der Verfasser an, ehe er, ebenfalls kurz, auf die erste Pflanzenbedeckung und die urgeschichtliche Besiedlung der Gegend zu sprechen kommt.

Im zweiten Beitrag spricht Dr. Alex Frick über die Urkunde vom 20. März 771, in der Ailingen seinen „Geburtsschein“ sieht. Leider ist ihr, sicher auch philologisch aufschlußreicher, Text nur in Übersetzung wiedergegeben. Aus ihm geht nicht hervor, daß dieser Stiftungsbrief eines Hymmo an das Kloster St. Gallen „zum Seelenheil“ des Ausstellers geschrieben wurde, wie der Kommentator verallgemeinernd meint. Entweder glaubte Hymmo, selbst Priester, dies nicht nötig zu haben, oder er verzichtete auf einen derartigen Vorwand, sein Hab und Gut fränkischem Zugriff zu entziehen.

Die „heimatkundliche Studie“ Sepp Buchers („1200 Jahre Ailingen“) enthält eine Fülle von Material, das dieser von Begeisterung für die Vergangenheit erfüllte Heimatfreund zusammengetragen hat, und aus der vor allem die Schulen so lange schöpfen werden, bis wieder Vergleichbares erscheint. Wenn das künftige Opus meinetwegen „Heimatkunde des Bodenseekreises“ heißt, ist auch etwas Weitschweifigkeit gerechtfertigt, nicht aber in so engem Rahmen. Daß es auch ohne solchen, wenn schon stellenweise interessanten, Ballast geht, zeigt – um dies gleich vorwegzunehmen – ein späterer Beitrag des gleichen Autors „Wissenswertes aus einigen Parzellen“, worin auf wenig mehr als 3 Seiten die Regesten aller Wohnplätze rund um Ailingen (ohne Berg) enthalten sind. So aber macht die „Studie“ den Eindruck des in ihr – zutreffend? – beschriebenen römischen Legionärs, der mit Marschgepäck überladen erscheint. Und gerade in die Römerzeit scheint sich der Autor verliebt zu haben, als ob Ailingen nachgewiesenermaßen eine römische Niederlassung gewesen wäre. Meines Wissens hat man dort aber nicht einmal Spuren eines römischen Gutshofes gefunden, wie in Eriskirch. Das ginge noch an, wäre jener erste Teil nicht in einem solchen zeitlichen Durcheinander dargeboten: Da fährt, wenn man beim 5. Jahrhundert angelangt ist, die viel früher (Limesdurchbruch 260) einsetzende Alamannenzeit wie ein Blitz aus heiterem Himmel dazwischen, ja, dazwischen, denn dann beginnt es wieder mit dem Heerwesen der frühen Kaiserzeit, um neuerdings bei der Völkerwanderung zu enden.

Wenn sich jetzt die Einführung des Christentums anschließt, fragt man sich, warum dann noch eine eigene Abhandlung (von Dr. Alex Frick) unter diesem Titel erforderlich war. Immerhin ergänzen sich beide ohne Überschneidungen. Hingegen wiederholt sich die

Wiederholt-Episode von 1645 – was hat sie überhaupt mitten im 13. Jahrhundert zu tun? – in einem weiteren Beitrag von Sepp Bucher über die Geschichte von Kirche und Dorf Berg, der trotz mancher offen geliebten Fragen als sehr inhaltreich zu bezeichnen ist. Doch zurück zur „Studie“! Der Wunsch, das mit Ailingen so eng verbundene Kloster Löwental abzubilden, ist verständlich; mußte es indessen das zwar mit viel Fleiß, aber mit ebenso großer historisch-topographischer Verwegenheit gemalte wandgroße Bild im „Klosterwirt“ zu Friedrichshafen sein? Schon der Künstler hätte einen so guten Kenner wie Max Messerschmid zu Rate ziehen können; aber leider ist der Bodensee-Geschichtsverein mit seinen Veröffentlichungen (auch über Löwental) weithin unbekannt.

Ein wahrhaft schwerer Fehler hat sich im Abschnitt „Pestjahre“ eingenistet: Keine Chronik berichtet darüber, daß in der Nacht vom 1. zum 2. September 1634 die Reichsstadt Buchhorn durch die Schweden in Brand gesteckt worden wäre. Hier liegt eine vermeidbare Verwechslung mit dem benachbarten Kloster Hofen vor. Bucher zählt dann eine Anzahl bedeutender Ailingener Pfarrherren auf, unter ihnen den durch heute noch studienwerte Beiträge zu unserer Vereinszeitschrift bekannten Prof. Dr. Georg Sambeth („in Ailingen von 1869 bis 1896“), von dem es aber in der Liste der Pfarrer auf Seite 35 heißt: „1896 bis 1901“. Der Zeitraum zwischen 1869 und 1896 ist dort ausgespart. Eine dieser Angaben kann also nicht stimmen – welche? Bucher geht dann auf das Kaplaneihaus und dessen Schicksale ein, ohne den Abbruch zu erwähnen. Dies tut Pfarrer Bohn in seinem Beitrag „Die katholische Pfarrgemeinde Ailingen in der Gegenwart“, aber auch, ohne das Kaplaneihaus abzubilden. Dabei ist es angeblich vor dem Abbruch photographiert worden, und freie Plätze fanden sich in der Festschrift nach deren Umbruch mehr als genug, z. B. nach dem mit viel Einfühlung geschriebenen und gut bebilderten Aufsatz von Paul Bochtler über „Die Pfarrkirche St. Johannes d. T. als Kunstwerk“. Hingegen vermag ich bei dem auf einer ganzen Seite (36) abgedruckten, im Original sicher ein graphisches Kunstwerk darstellenden angeblichen – woher nämlich die vielen Siegel statt der päpstlichen Bleibulle? – Ablaßbriefes von 1329 keinen Zusammenhang mit dem Text und erst recht nicht mit Ailingen herzustellen.

Der Autor Bochtler erweist sich auch in seinem Beitrag „Von der Mesnerschule zur Realschule“ als in vielen Sätteln gerecht, was jedoch keine Anspielung auf Ailingen als Hochburg des Pferdesports sein soll: Hier wurde aus ungefilterten Quellen geschöpft und Vergangenes durch wörtliche Zitate lebendig gemacht. Für diejenigen, denen die Festschrift nicht unmittelbar zugänglich ist, sei erklärt, daß sich die nur scheinbar irreführende Bezeichnung „Mesnerschule“ von der ursprünglichen Personalunion von Mesner und Lehrer herleitet. Selbstverständlich ist auch die Ailinger Schulgeschichte bis zur Gegenwart verfolgt, in der sie mit der Dr.-Josef-Eberle-Schule ihren (vorläufigen) krönenden Abschluß fand. Wer sich für deren „Taufpaten“ interessiert, für den hält wiederum Sepp Bucher einen Artikel bereit, der nicht nur mit Liebe und Verehrung, sondern mit einer biographischen Genauigkeit geschrieben ist, die höchstes Lob verdient: Der erschöpfend geschilderte Wissenschaftler und Publizist auf dem Gebiete, das den Machthabern des „Tausendjährigen Reiches“ als „politischer Katholizismus“ zutiefst verhaßt war, steht blutvoll vor uns, obwohl er schon 1947, erst 64jährig, zu seinen (bäuerlichen) Vorfahren versammelt wurde.

Wir haben um des Zusammenhanges willen einige nicht minder lesenswerte Aufsätze überschlagen, so einen über den – vor allem wirtschaftlichen – Stand der Gemeinde im Jubiläumsjahr (Rolf Reuchlin und Sepp Bucher), über das Wappen der Gemeinde – auf dem (heraldisch) „hinten“ stehenden Kirchturm sind es noch 40 Minuten bis 12 Uhr – von Dr. Alex Frick und die evangelische Kirchengemeinde von Pfarrer Frank Werkmann. Aus geschichtlicher Sicht ist dazu kaum etwas zu bemerken, wohl aber zu der als Ausschnitt eingestreuten Bodenseekarte des Tibianus von 1603. Ihre Genauigkeit in bezug auf die Uferorte ist bewundernswert: Man kann die einzelnen Befestigungstürme Buchhorns unterscheiden, sieht die „Leutkirche“ St. Andreas in Hofen, erkennt den gotischen Staffelgiebel von Raderach, hat einen Beleg dafür, daß der Turmhelm der Blasiuskapelle in Meistershofen eine falsche Rekonstruktion ist (Satteldach!) und findet Ailingen genau im Zentrum der Wiedergabe, die in etwas vergrößerter Form auch den Umschlag bildet. Auf diesem sieht man nicht, wie die Akribie mit zunehmender Entfernung vom Seeufer abnimmt: So liegt Bronzenzell bei Tibian auf der linken statt auf der rechten Schussenseite. Die Darstellung der ja noch vorhandenen Satteldächer auf den Kirchtürmen von Ailingen, Hirschlatt, Jetten- und Schnetzenhausen als Pultdächer ist wohl künstlerischer Freiheit

zuzuschreiben. Leider vermißt man im Gesamt-Inhaltsverzeichnis unserer Jahreshefte immer noch einen Aufsatz etwa mit dem Titel „Tibians Bodenseekarte als Geschichtsquelle“.

Der von Oberlehrer Albert Blum verfaßte Abschnitt über die Schule in Berg ist naturgemäß nicht so umfangreich wie der über das Ailingen Schulwesen, aber in seiner Art ebenso genau, bringt er doch Streiflichter aus dem „Dritten Reich“, der Kriegs- und Nachkriegszeit, für deren Aufzeichnung man vielleicht erst später dankbar sein wird. Als besonders wichtig erscheint mir indessen die Anekdote vom Leinwandweber in Ittenhausen, die dardat, daß der Flachs, von dem einmal halb Berg gelebt haben muß, wenigstens teilweise in dessen Nähe verarbeitet worden ist. Und wenn ich in einer meiner letzten Buchbesprechungen an dieser Stelle bemängelt habe, daß kaum mehr ein Heimatbuch auf den Sagenschatz eingeht – hier wäre ein derartiger Tadel fehl am Platze, denn das Gehrenmännlesloch, um das sich die Ailingen Ortssagen kristallisieren, erscheint in 2 solchen, einer Kurzfassung „aus einem Schulheft“ und einem ausgeschmückten Bericht von Sepp Bucher. Dieser ist dann noch – mit anderen zusammen – als Chronist verschiedener Vereine vertreten.

Hervorgehoben zu werden verdienen noch die Beiträge, deren einer wiederum von Paul Bochtler stammt: „Brauchtum in der Gemeinde Ailingen“. Sicher findet sich, was sich dort im Jahreslauf ereignet, auch an anderen Orten. Aber wer zeichnet(e) es dort schon auf, ehe die einstigen Traditionsströme, die längst zu bescheidenen Rinnsalen geworden sind, im Zivilisationsschutt unserer Tage versiegen? Angesichts einer solchen Leistung wird man es dem Autor nicht verargen, daß er – im Gegensatz zum Bischof von St. Gallen – am Schluß Goethe unvollständig zitiert hat. – Der andere stammt von dem unermüden Wanderführer, Oberlehrer Erhard Koch, der darin seine gediegenen botanischen Kenntnisse in einem manchmal etwas urwüchsig anmutenden Stil ausbreitet. Er richtet diesmal sein Augenmerk auf die Vegetation entlang der Rotach, an der Ailingen zwar nicht selber liegt, die aber die Hauptwasserader seines bisherigen Gemeindegebietes bildet.

So ist, ähnlich wie in Langenargen, hier ein Werk entstanden, das trotz mancher Mängel, die dem Geschichtskenner auffallen müssen, den Namen Heimatbuch im guten Sinne verdient.

Alexander Allwang

Albrecht Foth, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchwörtern (= Juristische Studien, 24. Band), Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1971, VII, 218 S.

Ferdinand Elsener, aus dessen Schule die vorliegende Tübinger juristische Dissertation hervorgegangen ist, hat mit seinem Aufsatz „Keine Regel ohne Ausnahme“ (Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1964) erstmals wegweisend auf die Notwendigkeit einer umfassenden Untersuchung des Rechtssprüchwortes aufmerksam gemacht. Diese Untersuchung hätte, wie Albrecht Foth einleitend darlegt, namentlich drei Hauptfragen zu lösen: 1. die Herkunft deutschsprachiger Rechtssprüchwörter aus dem gelehrten Recht, 2. die Juristen als Schöpfer solcher Rechtssprüchwörter und 3. die Funktion solcher Rechtssprüchwörter in Rechtsunterricht und Rechtspraxis (S. 1).

Wie bereits der Titel der Arbeit zu erkennen gibt, beschäftigt sich Foth mit jenem ersten Teilaspekt der vielfältigen Probleme, deren detaillierte Erforschung notwendig ist, bevor ein endgültiges Urteil abgegeben werden kann. Trotz dieser Beschränkung und trotz der sehr vorsichtig abwägenden Beurteilung durch Foth hat diese Untersuchung nicht nur für den Teilaspekt der Herkunft der Sprichwörter eine klare Antwort gegeben, sondern darüber hinaus auch Tendenzen aufgezeigt, die für künftige Untersuchungen richtungweisend sein werden. Was diese erste Frage betrifft, so steht als wichtigstes Ergebnis der Arbeit von Foth fest, daß zahlreiche Sprichwörter einen gelehrt-rechtlichen Inhalt haben, und zwar auch solche Sprichwörter, denen man dies an der sprachlichen Fassung keineswegs anmerkt. Einige lassen sich mit Sicherheit als Übersetzungen aus Texten des gelehrten Rechts nachweisen. Romantische Vorstellungen vom „Volksprüchwort“ lassen sich heute kaum vertreten. Im einzelnen hat Foth diese Frage aus seiner Untersuchung zwar weitgehend ausgeklammert. „Da aber schon bei leichtem, zufälligen ‚Kratzen‘ am ‚Volksgewand‘ mitunter der nicht ‚volksmäßige‘ Kern hervorschaute, darf begründet die Ansicht

geäußert werden, daß auf diese Weise manche ‚Rechtssprichwörter‘ aus diesem Kreis ausscheiden würden“ (S. 195).

Das reichhaltige Literaturverzeichnis ließe sich noch um einige Titel erweitern; außer der einschlägigen Sammlung von C. Heilfron im Anhang zu seiner „Römischen Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts verdienen auch Adalbert Erler, Thomas Murner als Jurist, Frankfurt/Main 1956, S. 31 ff. und Guido Kisch, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, Basel 1960, S. 61 f. erwähnt zu werden. *Karl Heinz Burmeister*

Walter Müller, Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 46). Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen 1970. 8° XIX, 340 S.

An frühere Studien über die St. Galler Weistümer anschließend legt der Verfasser nunmehr eine eingehende Untersuchung der vorwiegend polizeirechtlichen St. Galler Landsatzung und des Landmandats vor.

Der Untersuchung ist dankenswerterweise in einem ersten Teil (S. 1–151) eine Edition mehrerer vollständiger Landsatzungen und Landmandate (als Vorabdruck eines Abschnittes aus dem vom Verfasser bearbeiteten Rechtsquellenband) vorangestellt, was dem Leser stets den Vergleich der Darstellung mit den Quellen erlaubt. Die Gestaltung der Edition hält sich ganz in dem bewährten Rahmen auch sonst in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen beobachtet wird, d. h. es wird der Text diplomatisch getreu wiedergegeben, indem jedoch einige mäßige Textvereinfachungen (z. B. Streichung der Konsonantenverdopplung, lautgerechte Wiedergabe von i, j, u und v) vorgenommen werden. Hervorzuheben ist, daß in den Anmerkungen alle materiell- und verfahrensrechtlich wie auch rechtssprachlich bemerkenswerten Abweichungen der nicht edierten Texte aufscheinen, so daß die dargebotene Textauswahl praktisch alle überlieferten Landsatzungen und Landmandate enthält.

Unter dem tatkräftigen und staatsmännisch bedeutenden Abt Ulrich Rösch, unter dem die St. Galler Klosterherrschaft zu einem modernen Staat ausgebaut wird, erfolgt um die Mitte des 15. Jahrhunderts einerseits die einheitliche schriftliche Fixierung der Weistümer, andererseits die Entstehung der Landsatzung als eine für alle Untertanen des Klosterstaates verbindliche Ordnung. Die Landsatzung ist ursprünglich mit der Huldigung verknüpft: alle Gotteshausleute werden auf sie bei der Eidesleistung verpflichtet. Abt Ulrich Rösch hatte dazu die Voraussetzungen im ersten Jahrzehnt seiner Regierung geschaffen durch die territoriale Abrundung, den Aufbau einer einheitlichen Verwaltung und die Erkämpfung einer gesetzgeberischen Gewalt. Aus dem Bemühen um die Schaffung einheitlicher Rechtsverhältnisse ist die Landsatzung entstanden, die von Anfang an als Sammelerlaß (keine Sammlung von Einzelweisungen) konzipiert ist. Die Landsatzung wuchs in der Folge stark an. Sie erstarrte dann 1525, als seitens der Schirmorte Zürich, Luzern, Glarus und Schwyz gefordert wurde, daß alle künftigen Änderungen von ihrer Zustimmung abhängig sein sollten. Zwar blieb die Landsatzung bis ins 18. Jahrhundert in der Fassung von 1525 erhalten; in ihrer Bedeutung wurde sie jedoch vom Landmandat abgelöst, bei dessen Änderung der Abt von der Zustimmung der Schirmorte nicht abhängig war.

Die ersten Mandate waren seit 1532 im Zuge der Gegenreformation (über Feiertage, Gotteslästerung, Zutrinken) ergangen. 1542 erschien ein erstes Sammelmandat. Der Begriff Mandat setzte sich in der Folge durch, obwohl dieses aus Einzelmandaten hervorgegangen ist. Im 18. Jahrhundert wird der Begriff Landmandat (erstmalig 1646) vorherrschend. Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts war das Landmandat als Instrument der Gegenreformation ständig angewachsen; erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts tritt ein Stillstand ein. Die letzte Redaktion erfolgte 1761 in 84 Artikeln, die prägnanter formuliert sind als die des 16. und 17. Jahrhunderts. Neben dem Landmandat blieb auch das Einzelmandat in Blüte, das, ebenso wie das Landmandat, in gemeinsamer Beratung des Abts mit seinen Beamten entsteht.

Die Landsatzung geht praktisch im Landmandat auf. Beide sind in der Regel im gleichen Buch aufgezeichnet und die Artikel durchnummeriert. Eine Systematik wird dabei nicht beobachtet, ebensowenig gibt es ein Streben nach Vollständigkeit; das Landmandat ist keine Kodifikation.

In einem weiteren Abschnitt stellt der Verfasser den Sachgehalt der behandelten Quellen überblicksmäßig (ohne Ausweitung zu einer Institutionsgeschichte anzustreben) in sieben Gruppen dar: Kirche und Seelsorge, Landesherrschaft, öffentliche Ordnung und gute Sitte, Familie und Erbe, Landwirtschaft und Gewerbe, Liegenschaftsverkehr und Geldgeschäfte sowie Rechtsgang und Schuldtrieb. Hervorgehoben wird der nur geringe Bestand privatrechtlicher Normen und das Überwiegen des Gewohnheitsrechtes.

Ausgehend von Ferdinand Elsener gesteht der Verfasser zu, daß seit dem späten Mittelalter zahlreiche Juristen dem Kapitel angehörten. Er schränkt jedoch ein, daß nur wenige dieser Juristen Einfluß auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Klosterstaates ausgeübt haben; andererseits haben auch Nichtjuristen als Beamte gemeinsam mit dem Abt das Mandat gestaltet. Insgesamt zeigt sich im Fehlen der Systematik und der Unbestimmtheit der Rechtssprache sowie in der Tatsache, daß die fremden Rechte kaum einen Eingang gefunden haben, daß der Einfluß des gelehrten Rechts nur sehr schwach ist.

Wie bereits früher in der genannten Arbeit über die St. Galler Öffnungen hat Walter Müller in der vorliegenden Arbeit abermals die Notwendigkeit regional begrenzter Detailuntersuchungen eindrucksvoll demonstriert. Dabei erweist sich die Verbindung von Quellenedition mit der Darstellung des Quellentypus als ein besonders hoch einzuschätzender Weg, weil die dabei geforderte intensive Beschäftigung mit den Quellen Ergebnisse zeitigen muß, die nicht von einer voreiligen Typologie geleitet sind. *Karl Heinz Burmeister*

Werner Dobras: Die reichsstädtischen Akten im Stadtarchiv Lindau. Ein Inventar. Neujahrsblatt 20 des Museumsvereins Lindau. Lindau 1970 82 S.

Der Lindauer Stadtarchivar Werner Dobras hat im Neujahrsheft 20 des Museumsvereins Lindau ein Inventarverzeichnis der reichsstädtischen Akten des Stadtarchivs herausgegeben.

Das hier zur Übersicht gebotene umfangreiche Material von ungefähr 1100 Bänden und Faszikeln reicht vom ausgehenden 13. Jahrhundert bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1802 und wird nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert, wie sie im Findbuch des Archivs schon vorgegeben sind; dadurch ist die praktische Verwertbarkeit des Büchleins gesichert. In acht Hauptgruppen wird der Stoff geordnet: Beziehungen zum Kaiser und den Reichsorganen, zu einzelnen territorialen Gewalten, rechtliche Angelegenheiten, städtisches Gemeinwesen, Wirtschaft und Verkehr, Stände, Militärwesen, Kirche und Schule, wobei eine Inhaltsübersicht wie auch einzelne Hinweise den sich notwendig ergebenden Überschneidungen zu begegnen suchen. Durch Verwendung von vier Drucktypen ist die schnelle Lesbarkeit gegeben, zwei Karten über Gerichtbezirke und Grundbesitzverhältnisse erläutern. Überall spürt man die Hand des Praktikers. Zu bemerken ist, daß Urkunden nicht aufgenommen wurden. Sie sind von Viktor Kleiner schon 1938 im Neujahrsheft 9 des Museumsvereins in Regestenform herausgegeben.

Wo es notwendig ist, klären den einzelnen Gruppen vorgeschickte Artikel kurz über Voraussetzungen auf, in territorialen Fragen können sie auch dem auswärtigen Forscher nützlich sein. Dem Heimatforscher wird vor allem das geographische Register helfen, in kleinen Hinweisen ist auch sonst an ihn gedacht.

Ein Heft, das die reichen Aktenschätze des Archivs dem wissenschaftlich Interessierten in leicht überschaubarer Ordnung darzubieten vermag. *K. Martin*

Ursmar Engelman, Reichenauer Buchmalerei, Format 13,4/20,5 cm, 104 Seiten mit 12 fünffarbigen (mit Golddruck) und 12 einfarbigen Bildtafeln. Pappband laminiert, DM 17,50, Bestell-Nr. 16267. Verlag Herder Freiburg – Basel – Wien.

Im Zeitalter des maschinellen Schriftsatzes und des Rotationsdruckes ist die künstlerische Gestaltung und Ausstattung nur noch wenigen bibliophil angelegten Büchern vorbehalten. Um so eindrucksvoller wirken Zeugnisse hoher Kunstfertigkeit des Schreibens und Ausschmückens, wie sie in den Schreibstuben der mittelalterlichen Klöster gepflegt wurden.

Ein Beispiel für Formreichtum und kunstvolle Buchmalerei des frühen Mittelalters bieten die Initialen aus einem liturgischen Lesebuch des 10. Jahrhunderts, das in der berühmten Malerschule des Benediktinerklosters auf der Insel Reichenau entstanden ist und heute in der Badischen Landesbibliothek zu Karlsruhe aufbewahrt wird.

Dr. phil. Ursmar Engelmann, Erzabt von Beuron, hat in diesem Buch 24 eindrucksvolle Initialen aus diesem Lektionar den Freunden der Reichenau und den Liebhabern künstlerisch gestalteter Pergamenthandschriften zugänglich gemacht.

Diese Initialen zeichnen sich aus durch erlesene Schönheit und anerkannte Meisterschaft, die besonders in den farbigen Tafeln sichtbar werden. Es werden Entstehung, Form und Inhalt der Initialen mit großer Einfühlungsgabe kommentiert, so daß sich dem Leser und Betrachter ein lebendiger Zugang zu dieser bedeutsamen und interessanten Kunstform eröffnet. Die mittelalterliche Schreibstube des Inselklosters, in der zahlreiche Bücher entstanden, ihre Schreiber und deren Schriftkunst werden erlebbar und die Schrift wird in ihren verschiedenen Formen und Schriftzügen vielfältig dokumentiert.

Ein Buch, das nicht nur die Bibliothekare und die Freunde der Schriftkunst anspricht, sondern auch den vielen Besuchern des Bodenseegebiets und der Insel Reichenau ein eindrucksvolles Zeugnis künstlerischer Gestaltungskraft aus dieser Landschaft vermittelt.

Max Messerschmid

„Bodensee-Hefte“, Zeitschrift der Landschaft im Herzen Europas, Jahrgang 1971, insg. 704 Seiten, 20.90 DM oder 23.30 sFr. oder 150 öS. Dr. Neinhans Verlag, Konstanz.

Zurückzublicken in die Vergangenheit und von ihr aus Brücken zu bauen in die Gegenwart – dieser Aufgabe unterzogen sich die „Bodensee-Hefte“ in bewährter Weise auch im 22. Jahr ihres Bestehens. Dies verrät ein Blick in die zwölf Ausgaben des Jahres: Heft 1 bringt Episoden aus dem Leben der Truchsessin von Waldburg, der Gattin des „Bauernjörg“. Heft 2 blickt zurück auf die vor 700 Jahren beginnende Zeit der Deutschordensritter auf der Insel Mainau und würdigt außerdem Martin Schleyer, den Erfinder der Weltsprache „Volapük“, eines Vorläufers des heutigen „Esperanto“. Heft 3 wirft die Frage auf: Walsertal – was ist aus euch geworden? Heft 4 befaßt sich mit Freiherrn von Laßberg, Heft 5 erinnert an Fürst Jerôme von Montfort, den Bruder Napoleons. Heft 6 schildert, wie man im Mittelalter in Burgen lebte, Heft 7 nennt Bodman einstmals „königlichen Kur- und Erholungsort“, speziell unter den Karolingern Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen. Außerdem gibt dasselbe Heft Reiseberichte aus vergangenen Jahrhunderten wieder. Heft 8 setzt diesen Rückblick fort und beschreibt anlässlich des 800jährigen Jubiläums die Geschichte der ehemaligen Freien Reichsstadt Isny. Heft 9 schildert aus ähnlichem Anlaß die 900jährige Geschichte Appenzells. Heft 10 geht auf die 300jährige Geschichte des renommierten Hotels Kleber Post in Saulgau ein, Heft 11 enthält ausnahmsweise keine geschichtlichen Beiträge, dafür würdigt Heft 12 den vor 200 Jahren verstorbenen berühmten Orgelbauer Joseph Gabler. Ein Jahrgang also, der dem Bodensee-Geschichtsfreund so einiges zu bieten hat.

E. Pisco

Georg Thürer, St. Galler Geschichte; Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen, von der Urzeit bis zur Gegenwart, Bd. II, Tschudy-Verlag St. Gallen 1972. 1006 Seiten (2 Halbbände).

Der erste Band dieses Werkes ist 1953 zum 150jährigen Jubiläum des Kantons herausgekommen und in Heft 72 unserer Schriften (1954) S. 181 ff. besprochen worden. Der 2. Band erscheint also fast 20 Jahre später. Das ist nicht weiter verwunderlich, erstens wegen der starken und vielseitigen Inanspruchnahme des Verfassers, der im Hauptamt Professor an der Hochschule St. Gallen ist, dann aber auch wegen der großen stofflichen Fülle, die zu bewältigen war. Der Untertitel deutet ja auch an, was alles in die Darstellung einbezogen worden ist. Nun war aber die politische Geschichte des Kantons mindestens zeitweise sehr bewegt; und man weiß auch um die Bedeutung, die der wirtschaftlichen, zumal der industriellen, Entwicklung zukam, und auch kulturell braucht St. Gallen durchaus nicht nur von seinem alten Ruhme zu zehren. Für das 19. Jahrhundert ist eine Gesamtüberschau schon einmal geboten worden in dem prächtigen Band „Der Kanton St. Gallen, 1803 – 1903“, kurz Zentenarbuch genannt. Hier hatte Johannes Dierauer in seiner ruhig-überlegenen Art die politische Entwicklung gezeichnet, während sich in die übrigen Sparten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und der Folklore mehrere Mitarbeiter teilten.

Das Einmannwerk Thürers hat schon als solches seinen eigenen Charakter dem älteren Buche gegenüber, und unterscheidet sich durch seine persönliche Art der Darstellung, sein besonderes schriftstellerisches Temperament. Für das 20. Jahrhundert liegt kein zusammenfassendes Werk vor, dagegen eine Fülle von Einzelliteratur, und wo diese Lücken offen ließ, da mußten sie durch eigene Nachforschungen des Verfassers oder seiner Schüler geschlossen werden.

Der vorliegende zweite (und abschließende) Band setzt im ersten Buch ein mit einer Schilderung der Zustände im 18. Jahrhundert, also der Zeit, bevor die einzelnen so disparaten Teile zum Ganzen zusammengefügt wurden, was sie aus eigenem Willen niemals getan hätten – und das wirkte in der Problematik der st. gallischen Geschichte ja mannigfach nach! Zu den Paradoxien, an denen die st. gallische staatliche Entwicklung ja so reich ist, gehört auch, daß im äbtischen Gebiet, das von allen schweizerischen Landen dem revolutionären Frankreich am weitesten fernab lag, der Funke des Aufstandes zuerst zündete. Und doch war die Freiheitsidee, zumal im Rheintal, noch weitgehend rückwärtsgerichtet, partikularistisch, und so war denn auch die Enttäuschung durch den zentralistischen helvetischen Einheitsstaat groß genug.

Das zweite Buch verfolgt die Entwicklung des st. gallischen Freistaates von 1803–48. Es ist die Zeit, da, wie nie mehr seither, führende Männer die Geschichte des Kantons bestimmten. Da ist zunächst der Aristokrat, aber Republikaner aus Vernunftgründen, Karl Müller von Friedberg, dessen Konzeption des neuen Kantons Napoleon in seinem Diktat folgte. Der Staatsmann der Restauration wurde abgelöst durch Gallus Jakob Baumgartner, den Wortführer der Regenerationsbewegung, den Mann von großer Stoßkraft, der sich später zum ebenso entschiedenen Konservativen wandelte. Wirtschaftliche Dinge treten jetzt stärker in Erscheinung: Baumgartners Blick, seiner Zeit voraus, war schon auf den Eisenbahnbau gerichtet. Thürer rückt die Behandlung des Wirtschaftlichen möglichst nahe heran an das Staatsgeschichtliche. Und am Ende dieses Zeitraums ist der Kanton, den 50 Jahre früher noch niemand ahnen konnte, zum „Schicksalskanton“ geworden, der durch seine Stimmabgabe – nach heftigen inneren Auseinandersetzungen – den Beschluß der Tagsatzung zur Auflösung des Sonderbundes ermöglichte und damit das Tor aufstieß zur Bildung des neuen, innerlich geschlosseneren Bundesstaates.

Dem Leben St. Gallens in diesem Bundesstaat gilt das dritte Buch, das bis zur Gegenwart führt und damit wohl etwas zu reich befrachtet ist. Und zwar spielte unser Kanton im Bundesleben keine geringe Rolle; schon unter den ersten sieben Bundesräten von 1848 war ein St. Galler. Die heftigen Parteikämpfe zwischen Konservativen und Liberalen, auf Bundesebene zu einem gewissen Abschluß gekommen, gingen im Kanton munter weiter, aber der Geschichtsschreiber rechnet es den St. Gallern zum besonderen Ruhme an, „daß auch in den Stunden des höchsten politischen Fiebers nie Schüsse knallten, noch Prügeleien mit Blutvergießen entfesselt wurden“. Was das bedeutet, zeigt ja ein Blick in die heutige Welt deutlich genug! In diesem, allerdings weit gespannten, Zeitraum vollzieht sich der Aufstieg und der schließliche Niedergang der st. gallischen Stickerei, die unter den schweizerischen Exportindustrien einst den ersten Rang einnahm. Die sozialen Probleme verlangten das Einschreiten des Staates, der doch nicht immer an die Wurzel des Übels kam, denn „Heimarbeit war Geheimarbeit“, um eine der vielen treffenden Formulierungen Thürers zu zitieren. Der Verfasser bietet übrigens in den wirtschaftlichen Kapiteln recht viel über die Geschichte der einzelnen Firmen, nicht nur der ganz großen, und hat sich in erstaunlichem Maße mit technologischen Einzelheiten vertraut gemacht.

Das vierte und letzte Buch handelt vom „Inneren Aufbau der Gemeinschaft“, von den Kirchen, der Schule und den im engeren Sinne kulturellen Leistungen. Mit diesen ist St. Gallen – es geht hier vor allem um die neuere Zeit – in sehr ungleichem Maße hervorgetreten. Wohl werden z. B. viele Schriftsteller genannt, aber eigentlich repräsentativ ist keiner, und wie die aufs Nützliche ausgerichteten St. Galler von der bildenden Kunst dachten, zeigt schlagend die Bemerkung eines Chronisten aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts: „Unsere sparsamen Vorfahren sorgten noch für unbemalte Leinwand“. Sehen lassen dürfen sich aber die Naturwissenschaften und die Pflege der Geschichte, die durch Namen von allerbestem Klange vertreten ist. Der christlich-humanitäre Geist, aus dem heraus das Buch geschrieben wurde, zeigt sich besonders schön im allerletzten Kapitel: „Das Leitbild des Mitmenschen“. Denn der Weg zum Du ist letztlich auch der Sinn der Geschichte.

Der Weg zum Du ist auch das Ziel von Thürers Geschichtswerk. Denn es ist so geschrie-

ben, daß der Leser sich immer irgendwie einbezogen, angesprochen empfindet. Nicht umsonst ist der Verfasser ja Historiker „und Poet dazu“; dies allerdings in strenger Selbstzucht nur so, daß der Poet dem Historiker hilft, seiner Darstellung plastische Vergegenwärtigung der Vorgänge und Treffsicherheit im sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Thürer erzählt gern – manchmal vielleicht etwas zu viel, aber das denkt man nur nachträglich. Und hinter dem Ganzen ist spürbar der Lehrer – aber nicht der Schulmeister! –, der in den Lesern jene Liebe zur Heimat und jenes Verantwortungsgefühl erwecken möchte, die ihn selber beseelen.

Emil Luginbühl

Ottobert L. Brintzinger, Hoheitsrechte am Bodensee. In: Jahrbuch für Internationales Recht, 15. Band, 1970. Göttingen, 1970.

Im 15. Band des Jahrbuches für Internationales Recht erschien die Dissertation von Dr. iur. O. L. Brintzinger über die Hoheitsrechte am Bodensee. Der Verfasser geht zunächst auf den Vertrag von Bregenz vom 22. 9. 1867 ein, der zwischen Baden, Württemberg, Bayern, Österreich und der Schweiz geschlossen wurde, und der als wichtigster völkerrechtlicher Vertrag über die Rechtsverhältnisse des zweitgrößten mitteleuropäischen Binnensees betrachtet wird. Er wird deswegen oft auch als Bodenseestatut bezeichnet.

Daß ein nun schon über hundert Jahre alter Vertrag nicht mehr der modernen Verkehrslage entsprechen kann, steht natürlich einwandfrei fest. Unüberhörbar ist daher die Forderung nach einer modernen, zeitgemäßen Bodenseordnung geworden. Die 1965 wieder aufgenommenen Verhandlungen der Bodenseeuferstaaten sind jedoch schon drei Jahre später wieder zum Erliegen gekommen. Erst Ende 1970 wurden sie wieder aufgenommen. Der alte Meinungsstreit, daß ein neuer Vertrag auch den Vollzug der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften regeln müsse, was untrennbar mit einer Regelung der Hoheitsrechte der Uferstaaten verbunden ist, lebte wieder auf. Nur für den Untersee und den Konstanzer Trichter existiert bis heute eine vertraglich festgelegte Grenze. Der Grenzverlauf im Hauptbecken des Bodensees, im Obersee, ist bis heute ungeklärt. Es ist die Frage gestellt, sich zwischen Realteilung des Sees unter den Anliegerstaaten und einem Condominium sämtlicher Uferstaaten zu entscheiden. Die Schweiz ist mehr oder weniger für eine Realteilung, Österreich für eine Annahme des Condominiums, was sich wohl schon allein aus den großen oder kleinen Landstreifen der beiden Länder erklären läßt. In Deutschland gehen die Meinungen auseinander. Von der Lösung dieses Meinungsstreites aber hängt offensichtlich der Erfolg um eine Revision der ISHO ab.

Diese Probleme abzugrenzen und zu klären ist der Sinn der hier vorliegenden Schrift, die – wie der Verfasser sich selbst ausdrückt – nicht mehr sein will als eine Beschreibung des Problems. Das aber ist Brintzinger auch gelungen, ein Studium seiner Arbeit zeigt auch dem Nichtjuristen, wie vielfältig und problematisch diese Aufgabe ist, womit doch wohl bewiesen ist, wie notwendig diese Schrift für die Bodenseeliteratur ist. *Werner Dobras*

Albert Schulze, Bekenntnisbildung und Politik Lindaus im Zeitalter der Reformation, Band 3 der Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Nürnberg, 1971.

Kurz nach dem Erscheinen des Neujahrsblattes 21 des Museumsvereins Lindau, einer Arbeit über den Lindauer Reformator Thomas Gassner von dem Bregenzer Landesarchivar DDr. K. H. Burmeister, ist nun auch eine Dissertation von Dr. Albert Schulze mit dem Titel „Bekenntnisbildung und Politik Lindaus im Zeitalter der Reformation“ erschienen. Wer sich intensiver mit der Geschichte der Stadt Lindau, aber auch mit der Reformationsgeschichte Süddeutschlands beschäftigen will, wird um das Studium oder wenigstens die Lektüre dieser außerordentlich wichtigen Arbeit nicht herumkommen. Daß sie gut leserlich und übersichtlich geschrieben ist, erleichtert uns dabei die Arbeit wesentlich.

Nicht nur im Stadtarchiv Lindau wurde dabei das Quellenmaterial zusammengetragen, sondern auch in Wien, München, Neuburg und Konstanz hat der Verfasser reiche Ernte gehalten, der – was für eine solche Arbeit von unschätzbarem Vorteil ist – Theologie studiert hat und nun angehender Archivar in einem Kirchenarchiv ist.

Schulze konnte in seiner Arbeit einige grundlegende Dinge bezüglich der Lindauer Reformation klären. Als ersten Lindauer Reformator dürfen wir Michael Hugo betrachten, der nachweislich 1523 erstmals „lutherisch“ predigte, und dessen Lehre der Lindauer Rat ziemlich aufgeschlossen gegenüberstand. Daß der Mönch zwinglisch – was man immer wieder hört – war, ist fast unmöglich. Der Gegensatz zwischen Luther und Zwingli war nämlich 1524, dem Todesjahr Hugos, noch gar nicht voll ausgebrochen. Spätestens Ende 1525 war aber Lindau dann doch „zwinglianisch“, möglicherweise ging dieser Einfluß auf einen anderen Lindauer Prediger zurück, auf Sigmund Rötlin. Wahrscheinlicher aber dürfte es sein, so Schulze, daß der Zwinglianismus durch vertriebene vorarlbergische und graubündnische Prediger, die eben im Sommer 1525 nach Lindau geflüchtet waren, in die alte Inselstadt hineingetragen wurde. Unter Thomas Gassner trat diese Richtung aber schon ein Jahr später zurück, und Lindau bildete eine lutherisch-zwinglische Mischform heraus. Viele dieser – wie das Beispiel zeigt – völlig unbekanntem oder ungenau dargestellten Fehler hat die Dissertation von Albert Schulze beantwortet. Darüber in Einzelheiten zu berichten, ist nicht der Platz. Die Arbeit muß man einfach durchstudieren, enorm viele stadthistorische Kenntnisse lassen sich daraus gewinnen.

Werner Dobras

Walter Pause / Klaus Kratzsch. *Wer viel geht, fährt gut – 50 Wandertips für kluge Autofahrer*. Band IV: Zwischen München und Allgäu. Verlag Schnell und Steiner, München, 1971.

In dem eben erschienenen vierten Band von Walter Pause und Klaus Kratzsch führen uns die beiden Verfasser von München aus bis ins Allgäu. Die sich inzwischen bei den drei anderen Bänden bewährte Reiseleitung zeigt uns, was vor allem für die Bodenseebewohner interessant ist, ein gutes Dutzend Touren, die sich vom Schwäbischen Meer aus fast besser als von München unternehmen lassen. Es geht da beispielsweise zum Eistobel bei Grünbach, nach Maria Steinbach, Ottobeuren und in den Kemptner Wald. Wir besuchen den Schwarzen Grat bei Isny und besichtigen die eigenartige Schiffskanzel der Kirche in Irsee. Die jeder Tour beigefügte Kartenskizze erleichtert uns die Fahrt, das jeweils dazugehörige Foto den Entschluß dazu. Wir lernen mit dem Büchlein in der Hand Landschaft, Natur und Kunst kennen, im ganzen gesehen eben ein Stück Heimat. Wer möchte da nicht sein Ränzeln schnüren?

Werner Dobras

Bergemann, Ulrich. *Die Geschichte der landesherrlichen Jagdhohheit in der Grafschaft Zollern*. Hohenzollerische Jahreshefte 1964. 168 Seiten.

Im 18. Jahrhundert war am Reichskammergericht der für die gefürstete Grafschaft Hohenzollern-Hechingen bedeutendste Prozeß rechtshängig. Dieser Streit – in die Landesgeschichte als „Untertanenprozeß“ eingegangen – ging vor allem um das freie Jagdausübungsrecht der zollernschen Untertanen. Wurden inzwischen auch die Druckschriften über diesen Prozeß für historische Arbeiten ausgewertet, so doch bisher nicht die im Staatsarchiv Sigmaringen liegenden Reichskammergerichtsakten. Außerdem wurden bis jetzt wesentliche Abschnitte der zollernschen Jagdrechtsgeschichte nur ungenügend berücksichtigt. Beide Lücken will die vorliegende Arbeit – von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen – schließen.

Schon zur Zeit der sächsischen und salischen Könige wurden im heutigen Südwesten Deutschlands mehrere Forsten und Wildbänne geschaffen, hauptsächlich im heutigen Nordwürttemberg. Zu Beginn unseres Jahrtausends breiteten sich dann im Süden und Westen der oberschwäbische Wildbann des Hochstifts Augsburg und der im Breisgau gelegene des Basler Bischofs aus.

Zahlreiche Wildbänne schufen die Habsburger. Als sicher nachweisbare habsburgische Wildbanngründungen können die der Grafschaften Sigmaringen und Friedberg gelten, entstanden etwa zwischen 1306 und 1317. Außerhalb Zollerns stand den Zollern zeitweilig auch das Jagdrecht im Hohenberger Forst zu, das sich 1525 Graf Joachim von Zollern erstmals erkaufte.

Die vorliegende Arbeit ist aber nicht nur vom jagdrechtlichen Standpunkte aus interessant, sie hat uns auch kulturgeschichtlich viel zu sagen. Daß die Dissertation trotz ihrer Wissenschaftlichkeit auch gut leserlich ist, erleichtert die Arbeit.

Werner Dobras

Alfred Diesbach, Die deutsch-katholische Gemeinde Konstanz 1845–1849, 87 Seiten, broschiert, Freireligiöse Verlagsbuchhandlung Mannheim 1971.

„Wenn es je eine europäische Revolution gab, dann war es die von 1848.“ Dies sagte zutreffenderweise einmal der bekannte Historiker Professor Golo Mann. Ausgehend von Frankreich erfaßte der Aufstand in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts innerhalb weniger Jahre beinahe alle europäischen Länder, und die Ziele waren überall die ähnlichen. Das Geschehen in Deutschland war dabei nur ein Teil, und bei weitem nicht der revolutionärste, eines großen abendländischen Versuchs, die gesellschafts- und machtpolitischen Verhältnisse zu verändern und demokratischen Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Rolle, welche die deutsch-katholische Bewegung in jenem Ringen spielte, war vergleichsweise gering. Dies weiß auch der Autor einer kürzlich erschienenen Schrift über die deutsch-katholische Gemeinde Konstanz, der langjährige Konstanzer Bürgermeister und engagierte Kommunalpolitiker Alfred Diesbach. Dennoch sind es vielfach gerade die von der großen Geschichtsschreibung als irrelevant vernachlässigten Randerscheinungen, die die Phantasie des heimatgeschichtlich Interessierten anregen und das historische Bild einer Landschaft beleben. Diesbach hat schon in zahlreichen Studien die Ereignisse des deutschen Vormärz im Bodenseegebiet behandelt und sich dabei außergewöhnliche und detaillierte Kenntnisse erworben. Seine neuerliche Veröffentlichung beschränkt sich somit auch durchaus nicht auf das gestellte Thema im engeren Sinne. Vielmehr gelingt es ihm, in leicht verständlicher Sprache einen lebendigen Eindruck von der revolutionären Unruhe zu vermitteln, welche die Menschen am Bodensee, in besonderem Maße auch in Konstanz, in jenen Jahren erfaßt hatte.

Der Deutschkatholizismus, 1844 von dem schlesischen Pfarrer Johannes Ronge gegründet als Protestbewegung gegen die Ausstellung des Hl. Rockes in Trier, ist über den Status einer kleinen Sekte nie hinausgekommen. In der Zeit der größten Verbreitung zählte man in Deutschland rund 60 000 Anhänger, die Konstanzer Gemeinde umfaßte kaum mehr als 30 Gläubige. Und doch hätte gerade von Konstanz aus ein starker, vielleicht bleibender Impuls für die neue Glaubensgemeinschaft ausgehen können, wenn es ihr gelungen wäre, eine so einflußreiche Persönlichkeit wie den Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg für ihre Bestrebungen zu gewinnen. Es bleibt ungewiß, ob es je zu dem von Ronge erstrebten Gespräch mit Wessenberg gekommen ist, eine Verbindung der Deutschkatholiken mit den Wessenbergianern kam jedenfalls nicht zustande.

Die treibende Kraft in der deutschkatholischen Gemeinde Konstanz war deren Vorsteher, der Redakteur und Revolutionär Josef Fickler. Die von Fickler redigierten „Seebblätter“ dienen Diesbach als wichtigste Quelle, um das Wirken der Konstanzer Deutschkatholiken darzustellen und die dirigistischen Maßnahmen der badischen Regierung zur Verhinderung der Ausbreitung dieser unerwünschten Glaubensgemeinschaft anzuprangern. Der Autor zeichnet dabei Josef Fickler als einen furchtlosen von den Zielvorstellungen der Revolution durchdrungenen, kämpferischen Demokraten. So interessant es ist, die Unbeirrbarkeit und das Durchhaltevermögen der kleinen, von Anfang an zum Mißerfolg verdamnten deutsch-katholischen Gemeinde Konstanz mitverfolgen zu können, so ist das Bemerkenswerte an der vorliegenden Schrift, daß sie darüber hinaus eine Gesamtdarstellung der revolutionären Bestrebungen in der Seeregion gibt. Die freiheitlich-revolutionären Aktivitäten in Konstanz sind verbunden mit den Namen von Persönlichkeiten wie dem Bürgermeister Karl Hüetlin, dem Spitalpfarrer Dominikus Kuenzer und Rechtsanwalt Würth sowie den Redakteuren Josef Fickler und Franz Josef Egenter und erreichen ihren dramatischen Höhepunkt in der Ausrufung der deutschen Republik auf dem Konstanzer Stephansplatz durch Friedrich Hecker.

Alfred Diesbach läßt keinen Zweifel darüber, wem seine Sympathie gehört. In Josef Fickler im besonderen sieht er einen jener Volkshelden des deutschen Vormärz, der von der Geschichtsschreibung bisher verkannt und zu Unrecht allzu sehr übergangen wurde. Der Autor ist jedoch objektiv genug, um auch die Unzulänglichkeiten und Schwächen der Revolution und der Revolutionäre verständlich darzulegen.

Neben den Auszügen aus den staatlichen und städtischen Akten, die als Quellenmaterial der Schrift in einem Anhang beigegeben sind, enthält der Text selbst zahlreiche wörtliche Zitate aus Josef Ficklers „Seeblätter“. Eine Gegenüberstellung von Berichten und Stellungnahmen konservativer Publikationen wäre sicherlich interessant und willkommen gewesen.

Das kleine, unscheinbar aufgemachte Bändchen stellt zweifellos eine Bereicherung des heimatgeschichtlichen Schrifttums dar. Es ist nicht nur anschaulich geschrieben, sondern auch, dem dramatischen Stoff entsprechend, geradezu spannend zu lesen. *U. Leiner*

Bachmann, Karl. Lindauer Chronologie. Neujahrsblatt 19 des Museumsvereins Lindau. Lindau, 1969, 88 Seiten. Preis: DM 6.—.

Bereits im Jahre 1900 gab der damalige Pfarrer Reinwald eine „Chronologische Übersicht über die Geschichte der Städte Lindau i. B. und Bregenz“ heraus. Die Zusammenstellung ist inzwischen längst vergriffen. Aber nicht nur dieser Gesichtspunkt war entscheidend für die Herausgabe einer neuen Lindauer Chronologie. Viel mehr gaben dabei die seit dieser Zeit erschienenen Forschungsergebnisse und veröffentlichten Artikel den Ausschlag. Diese galt es, in eine neu zu bearbeitende Chronologie einzufügen. Sie beginnt mit prähistorischen Betrachtungen, behandelt die Römer- und Alemannenzeit und fährt dann ausführlicher ab der Klostergründungszeit fort. Mit den Ereignissen des Jahres 1968 schließt sie. Dabei wurde nicht vergessen, auch Bezug zur deutschen Geschichte zu nehmen.

Werner Dobras

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

EHRENMITGLIEDER

Prof. Dr. Franz Beyerle, Konstanz und Wangen a. B.
Dr. Elmar Grabherr, Landesamtsdirektor, Bregenz
Dr. Max Grünbeck, Oberbürgermeister, Friedrichshafen
Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen
Prof. Dr. h. c. Theodor Mayer, Salzburg-Parsch
Dr. Meinrad Tiefenthaler, Bregenz
S. Kgl. Hoheit Philipp Albrecht Herzog v. Württemberg, Altshausen

VORSTAND

Präsident:	Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
Vizepräsident:	Dr. habil. Claus Grimm, Lindau-Aeschach
Schriftführer:	Dr. Hermann Lei, Weinfelden
Schatzmeister:	Max Messerschmid, Bau-Ing., Friedrichshafen
Schriftleiter	
des Jahresheftes:	Dr. Ulrich Leiner, Konstanz
Beisitzer:	Dr. Arnulf Benzer, Hofrat, Landesoberkulturrat, Bregenz
	Dr. Herbert Berner, Stadtoberarchivar, Singen/Htwl.
	Dr. Wolfgang Bühler, Kulturreferent, Überlingen
	Dr. Karl Heinz Burmeister, Bregenz
	Dr. Johannes Duft, Univ.-Prof., Stiftsbibliothekar, St. Gallen
	Dr. Franz Hoffmann, Neuhausen am Rheinfall
	Dr. Friedrich Kiefer, Professor, Konstanz-Staad
	Felix Marxer, Reallehrer, Vaduz
	Dr. Helmut Maurer, Stadtoberarchivar, Konstanz
	Ulrich Paret, Oberstudienrat, Friedrichshafen

REDAKTIONSAUSSCHUSS

Dr. Arnulf Benzer, Bregenz
Dr. Claus Grimm, Lindau-Aeschach
Dr. Friedrich Kiefer, Konstanz-Staad

VEREINSPFLERGER

Lindau: Jörg Rhomberg, Hotelier
Tettngang: Dr. Alex Frick
Ravensburg: Otto Maier, jun., Verlagsbuchhandlung
Friedrichshafen: Dipl.-Ing. Alexander Allwang
Überlingen: Franz Bohnstedt, Oberstleutnant a. D.
Singen: Dr. Herbert Berner, Uferweg 10

GESCHÄFTSSTELLEN DES VEREINS

Für Deutschland: M. Messerschmid, Friedrichshafen, Eugenstraße 13, Postscheckkonto
Stuttgart Nr. 107 66 und Kreissparkasse Friedrichshafen, Giro 1294
Für die Schweiz: Dr. Hermann Lei, Weinfelden, Thomas-Bornhauser-Straße 33, Post-
scheckkonto Frauenfeld, 85-4080
Für Vorarlberg: Dr. K. H. Burmeister, Landesarchiv, Bregenz, Kirchstraße 29, Hypothe-
kenbank Bregenz, Konto Nr. 31/2607

MANUSKRIPTE

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten: aus Deutschland an Dr. habil.
Claus Grimm, Lindau-Aeschach; aus der Schweiz an Dr. Hermann Lei, Weinfelden; aus
Vorarlberg an Hofrat Dr. Arnulf Benzer, Bregenz.
Die Einreichung muß in sauberer Maschinenschrift erfolgen.
Jeder Autor hat Anspruch auf 50 Sonderdrucke.
Größere, durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu Lasten desselben.
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

FRÜHERE JAHRGÄNGE

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung werden
dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, solche ihm zu
überlassen oder mit Preisangabe anzubieten.

SENDUNGEN

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodense-
geschichtsvereins, Friedrichshafen, Karlstraße 9. Diejenigen unserer Mitglieder, die Ar-
beiten über das Bodenseegebiet in anderen Zeitschriften veröffentlichen, bitten wir, der
Vereinsbibliothek jeweils einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

00-X-00/549-574:0

Bibliothek der Universität Konstanz



0161 1496 78

0161.1496.78

